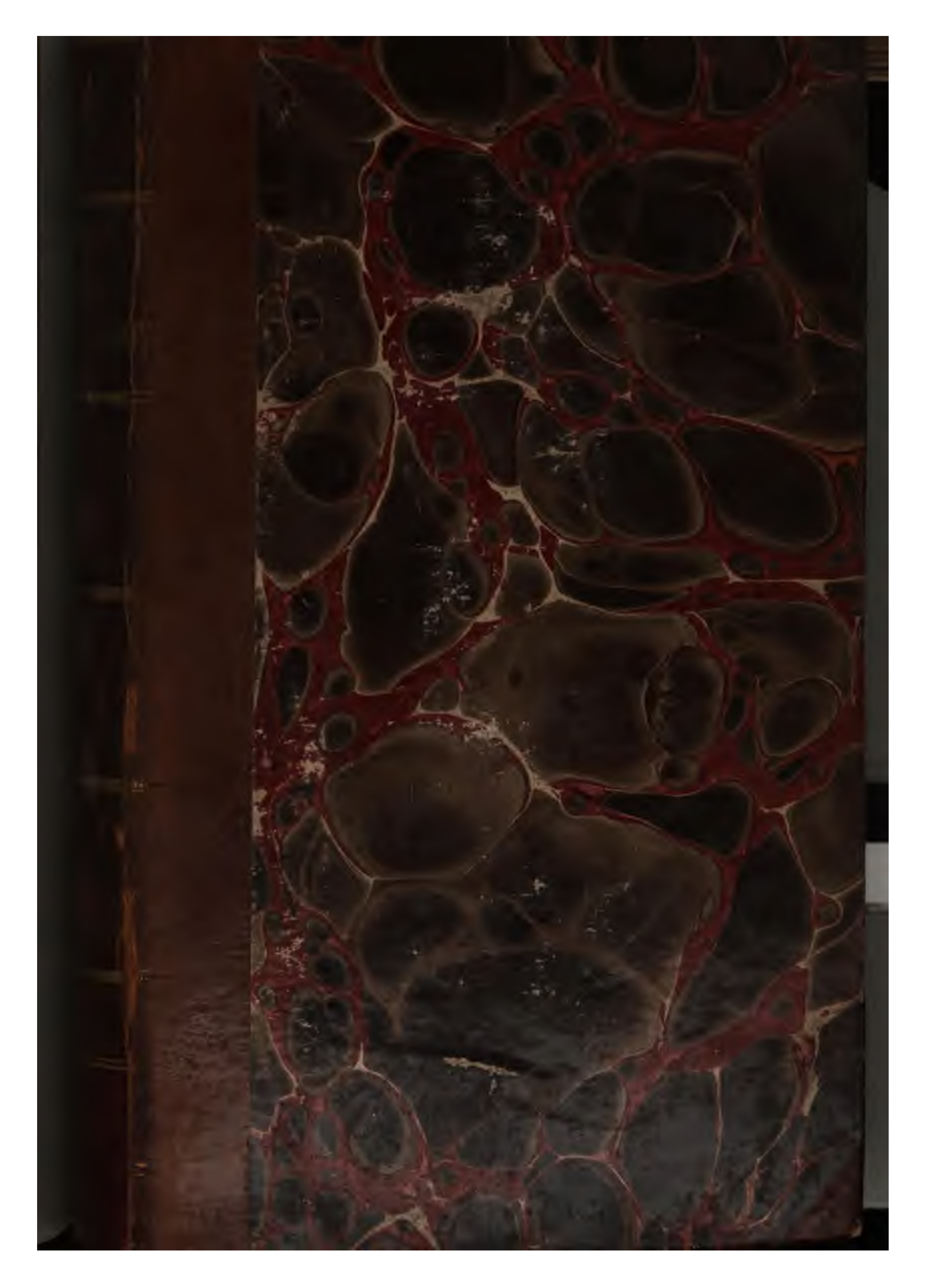
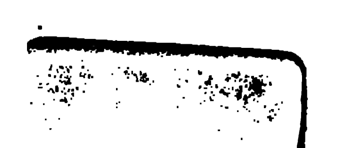
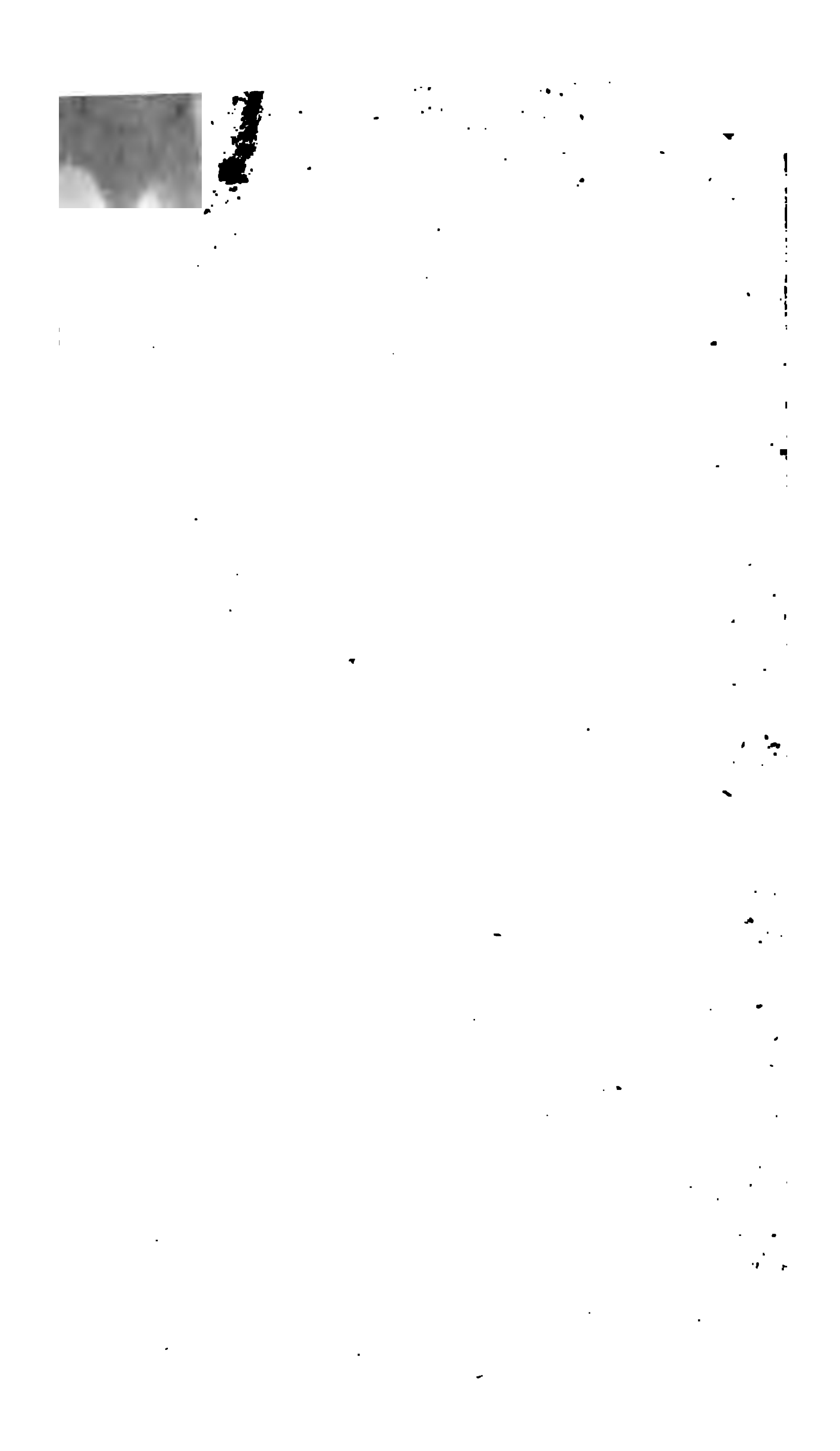



600054554T









D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

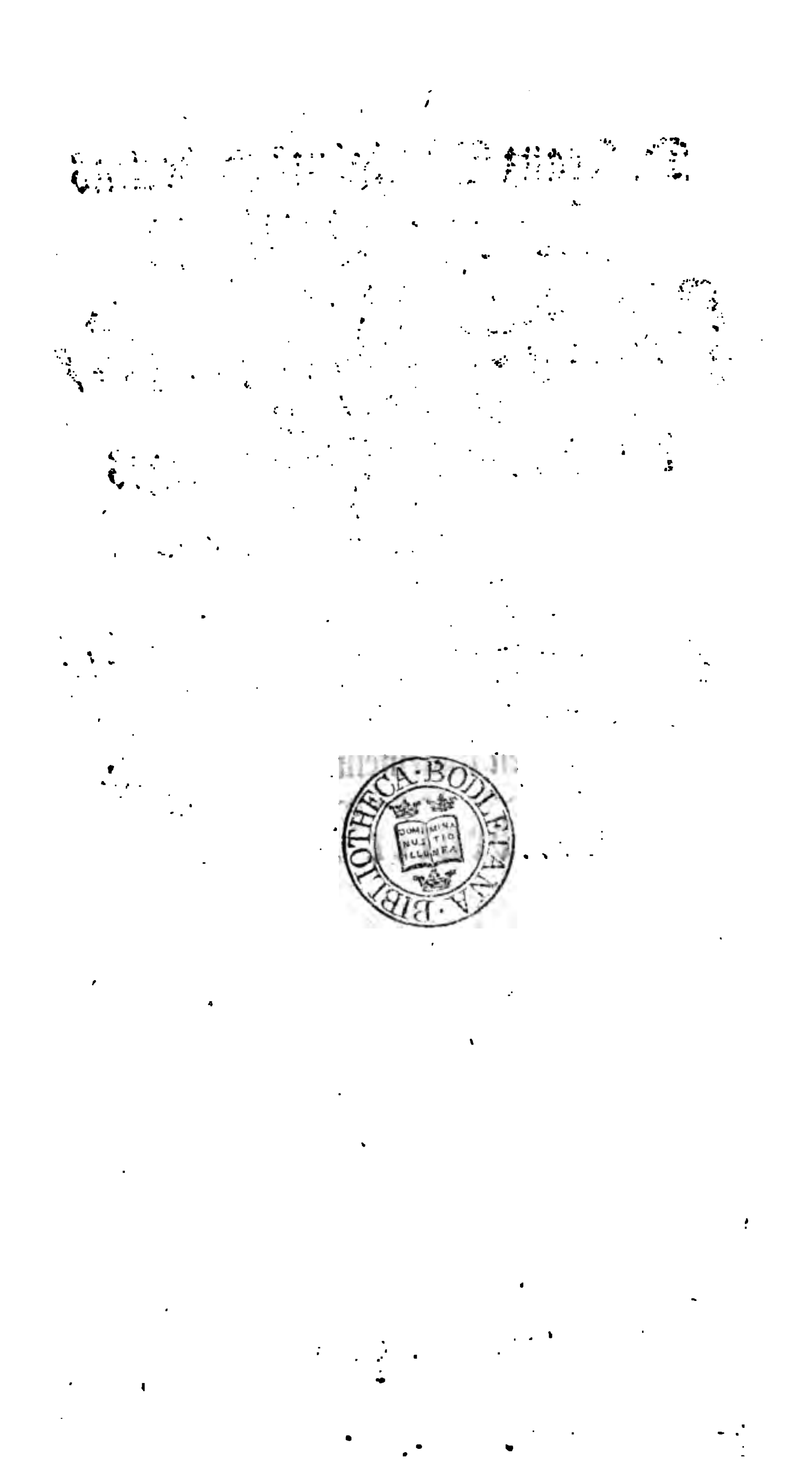
Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Siebenter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1779.





Vorrede.

Der gegenwärtige siebente Band meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte enthält zuförderst den Fort- und Ausgang der famösen Grumbachischen Händel, und der damit verknüpften Achtserklärung des H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen, wie auch die Geschichte der hierauf erfolgten Belagerung und Eroberung von Gotha und Grimmenstein und der endlichen Bestrafung der Reichs-Aechter. Ich habe solche aus den, schon in der Vorrede des sechsten Bandes, angeführten Ursachen etwas weitläuftiger vorgetragen, und glaube, daß ich einem grossen Theil meiner Leser damit eine Gefälligkeit werde erwiesen haben, weil die Wenigsten von ihnen jemals diejenigen Schriften zu Gesichte bekommen werden, die in dieser Sache zwischen den Parteyen gewechselt worden, und sich seitdem gröstentheils verlohren haben, die Sammlung aber derselben, welche zum Theil den dritten Band des bekannten

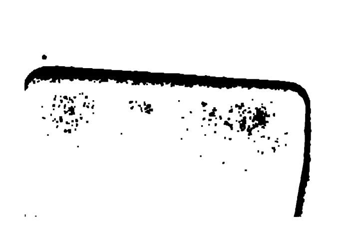
Hortlederischen Werkes ausmachen sollten, nicht zu Stande gekommen, und die davon abgedruckten Bogen unterdrückt worden.

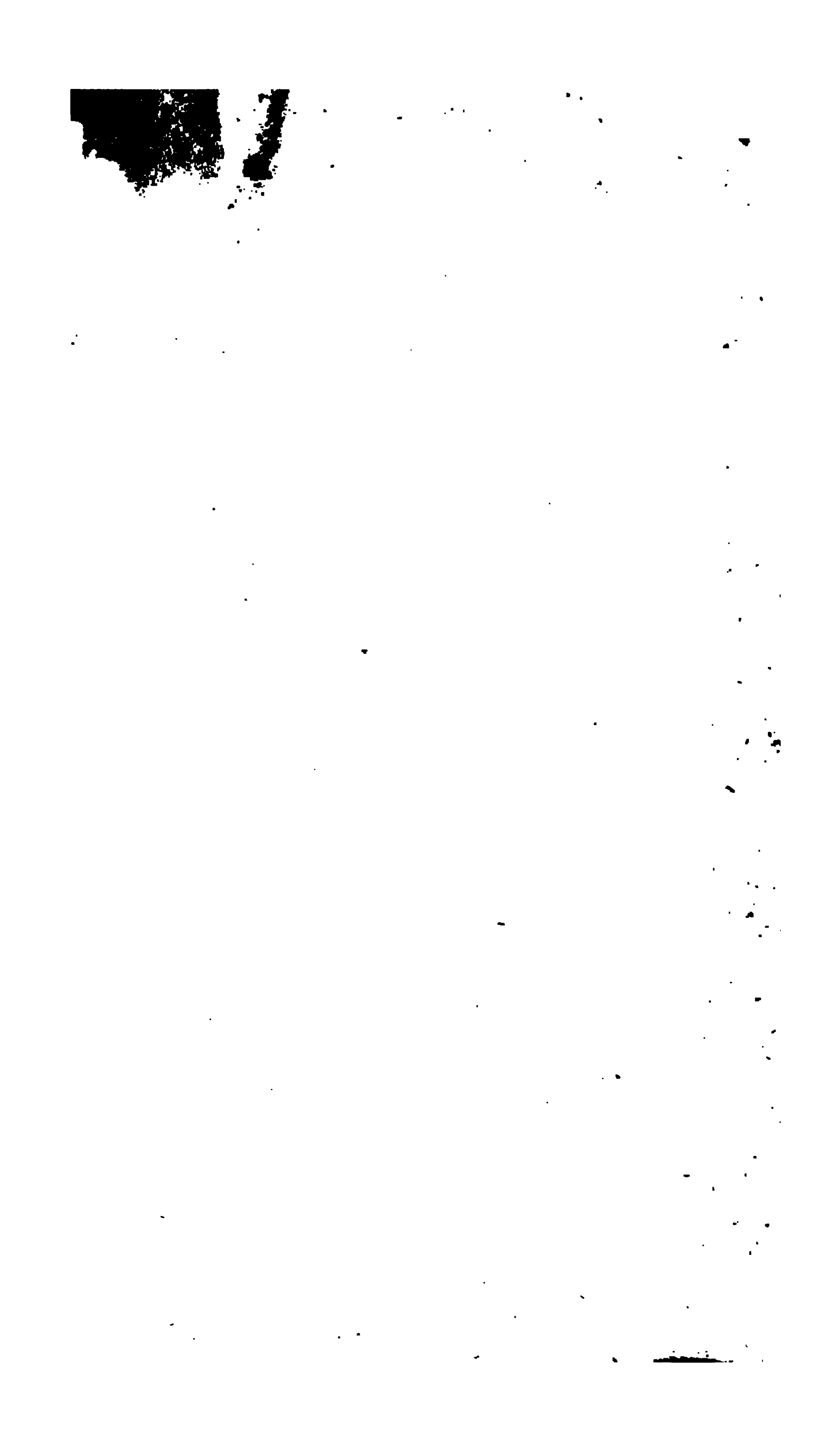
Bey der Gelegenheit muß ich eine von mir, im *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 28., in der Note i), angebrachte unrichtige Muthmassung bemerken. Daselbst äusserte ich nemlich, daß die von den Würzburgischen Räthen, auf dem Wormser R. Deputationstage, im J. 1564., übergebene scharfe Antwort, auf die an die R. Deputation überschickte Grumbachische Supplikation, vielleicht eben diejenige seyn möchte, welche hernach, im folgenden Jahr 1565., unter dem, in der vorerwähnten Note i), umständlich angeführten Titel, den ich aus Lünigs *Bibliotheca Deductionum S. R. I., P. I. p.* 463., der Leipziger Ausgabe vom J. 1745. in 8., entlehnet habe, gedruckt worden. Allein seitdem bin ich so glücklich gewesen, dieser höchst seltenen Schrift selbst habhaft zu werden, da ich dann wahrgenommen, daß sie nicht diejenige Antwort seyn könne, welche der Bischof Friedrich von Würzburg, durch seine Räthe auf dem R. Deputationstage übergeben lassen, und wovon ich auf der angeführten S. 28. und den folgenden, im *VI.* Bande der N. T. R. G., einen umständlichen Auszug gegeben habe. Vielmehr ist solche eine Beantwortung der von dem Wilhelm von Grumbach, Ernsten von Mandeßloe und Wilhelmen von Stein zum Altenstein, unter dem 16 September 1563. zuerst herausgegebenen, und hernach im folgenden J. 1564. vermehrter wieder aufgelegten wahrhaften Anzeige und offenen Ausschreibens, dessen ich im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 152. in der Note v), ferner im *V.* Bande, S. 610. in der Note *), und im *VI.* Bande, S. 2. in der Note c), erwähnet habe. Es stehet auch zu Ende die-

dieser Würzburgischen Verantwortung und Ableinung folgendes: „Geben in vnser Stat Würtz„burg, unter vnserm zu ende der schrifft auffge„drucktem Secret, auff Montag nach Matthei „Apostoli, den fünff vnd zweintzigsten des Mo„nats Septembris, im fünfftzehenhundert vier „vnd sechtzigstem jahre,„ nach welchem Datum sie also um so weniger auf dem, schon im Hornung 1564., zu Worms gehaltenem R. Deputationstage kann übergeben worden seyn. Indessen ist doch diese zu Worms übergebene Würzburgische Antwort der mir gedachten Würzburgischen Verantwortung und Ableinung ꝛc., unter Numer 20., von der S. 153. a. bis zur S. 169. b., in extenso eingerückt worden. Und übrigens trift der aus dem Lünig, l. c., genommene, und in der Note i) auf der S. 28. u. f. des *VI.* Bandes der N. T. R. G. von mir beygebrachte Titel mit dem auf dem vor mir liegenden Exemplar der Originalausgabe ganz genau überein, und diese ist zwey Alphabete und zwey Bogen stark.

Der Inhalt dieser zur Geschichte der Grumbachischen Händel sehr dienlichen, aber wenig bekannten und höchstseltenen Würzburgischen Verantwortung ꝛc. ist kürzlich folgender. Zuerst wird der Titel von dem sogenannten famosen Lügenbuche des Grumbachs und seiner Landfriedbrüchigen Gesellen angeführt, und hernach die Ursache dieses Fürstlichen Ausschreibens gemeldet, mit angehängter doppelten Protestation, theils sich dadurch gegen den Grumbach, zu Abbruch des Rechtens, nicht einzulassen, theils gegen das chur- und fürstliche Haus Brandenburg, daß dasjenige, was etwa in der Geschichtserzählung von weiland Marggraf Albrechts von Culmbach Händeln mit einfliessen müßte, ganz und gar nicht jenem chur- und









D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

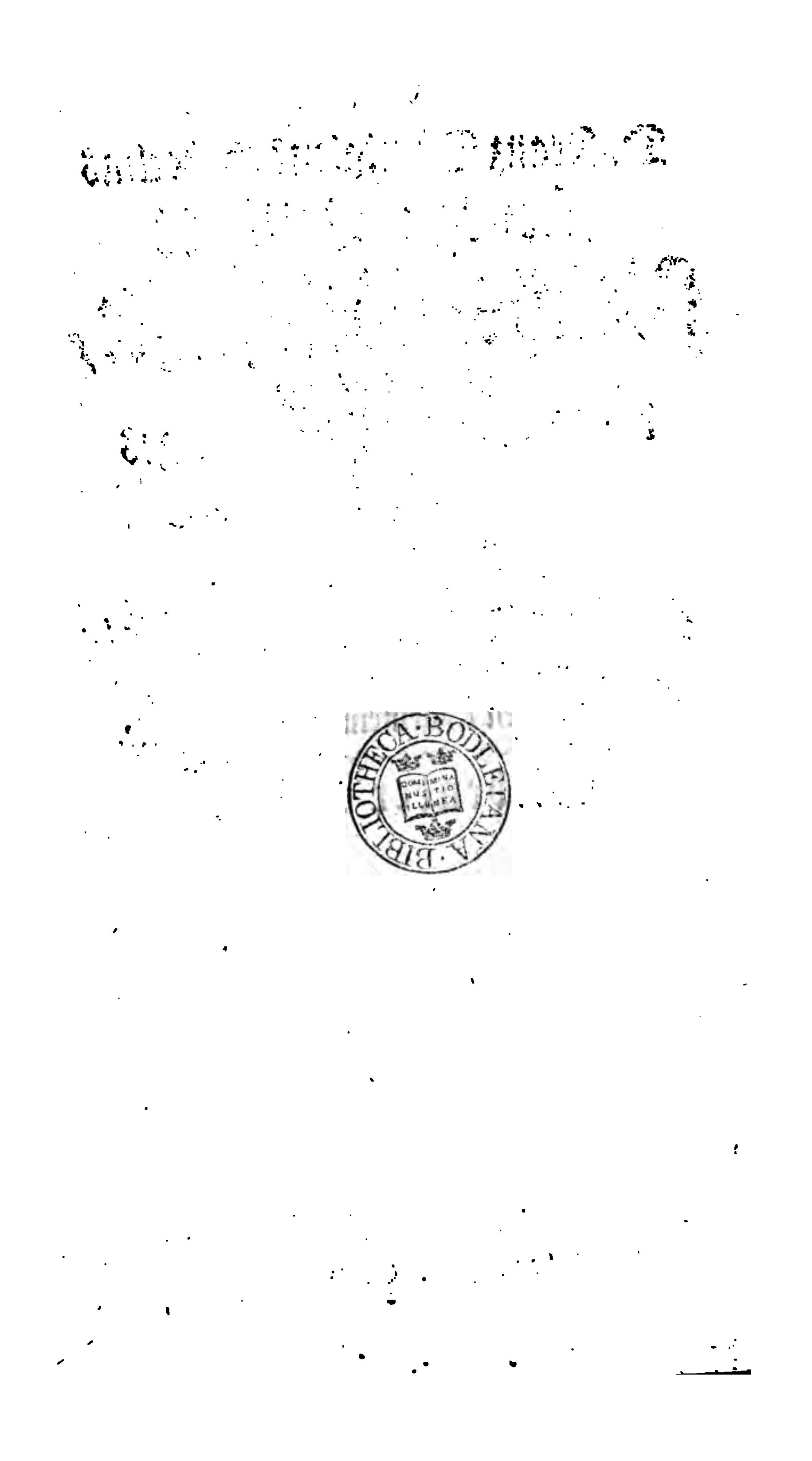
Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Siebenter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1779.





Vorrede.

Der gegenwärtige siebente Band meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte enthält zuförderst den Fort- und Ausgang der famösen Grumbachischen Händel, und der damit verknüpften Achtserklärung des H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen, wie auch die Geschichte der hierauf erfolgten Belagerung und Eroberung von Gotha und Grimmenstein und der endlichen Bestrafung der Reichs-Aechter. Ich habe solche aus den, schon in der Vorrede des sechsten Bandes, angeführten Ursachen etwas weitläuftiger vorgetragen, und glaube, daß ich einem grossen Theil meiner Leser damit eine Gefälligkeit werde erwiesen haben, weil die Wenigsten von ihnen jemals diejenigen Schriften zu Gesichte bekommen werden, die in dieser Sache zwischen den Parteyen gewechselt worden, und sich seitdem gröstentheils verlohren haben, die Sammlung aber derselben, welche zum Theil den dritten Band des bekannten

Hortlederischen Werkes ausmachen sollten, nicht zu Stande gekommen, und die davon abgedruckten Bogen unterdrückt worden.

Bey der Gelegenheit muß ich eine von mir, im *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 28., in der Note i), angebrachte unrichtige Muthmassung bemerken. Daselbst äusserte ich nemlich, daß die von den Würzburgischen Räthen, auf dem Wormser R. Deputationstage, im J. 1564., übergebene scharfe Antwort, auf die an die R. Deputation überschickte Grumbachische Supplikation, vielleicht eben diejenige seyn möchte, welche hernach, im folgenden Jahr 1565., unter dem, in der vorerwähnten Note i), umständlich angeführten Titel, den ich aus Lünigs *Bibliotheca Deductionum S. R. I., P. I. p.* 463., der Leipziger Ausgabe vom J. 1745. in 8., entlehnet habe, gedruckt worden. Allein seitdem bin ich so glücklich gewesen, dieser höchst seltenen Schrift selbst habhaft zu werden, da ich dann wahrgenommen, daß sie nicht diejenige Antwort seyn könne, welche der Bischof Friedrich von Würzburg, durch seine Räthe auf dem R. Deputationstage übergeben lassen, und wovon ich auf der angeführten S. 28. und den folgenden, im *VI* Bande der N. T. R. G., einen umständlichen Auszug gegeben habe. Vielmehr ist solche eine Beantwortung der von dem Wilhelm von Grumbach, Ernsten von Mandeßloe und Wilhelmen von Stein zum Altenstein, unter dem 16 September 1563. zuerst herausgegebenen, und hernach im folgenden J. 1564. vermehrter wieder aufgelegten wahrhaften Anzeige und offenen Ausschreibens, dessen ich im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 152. in der Note v), ferner im *V.* Bande, S. 610. in der Note *), und im *VI.* Bande, S. 2. in der Note c), erwähnet habe. Es stehet auch zu Ende die-

dieser Würzburgischen Verantwortung und Ab-
leinung folgendes: „Geben in vnser Stat Würtz-
„burg, unter vnserm zu ende der schrifft auffge-
„drucktem Secret, auff Montag nach Matthei
„Apostoli, den fünff vnd zweintzigsten des Mo-
„nats Septembris, im fünfftzehenhundert vier
„vnd sechtzigstem jahre,„ nach welchem Datum
sie also um so weniger auf dem, schon im Hornung
1564., zu Worms gehaltenem R. Deputations-
tage kann übergeben worden seyn. Indessen ist
doch diese zu Worms übergebene Würzburgische
Antwort der mir gedachten Würzburgischen Ver-
antwortung und Ableinung rc., unter Numer
20., von der S. 153. a. bis zur S. 169. b., in ex-
tenso eingerückt worden. Und übrigens trift der
aus dem Lünig, l. c., genommene, und in der
Note i) auf der S. 28. u. f. des *VI.* Bandes der
N. T. R. G. von mir beygebrachte Titel mit dem
auf dem vor mir liegenden Exemplar der Original-
ausgabe ganz genau überein, und diese ist zwey
Alphabete und zwey Bogen stark.

Der Inhalt dieser zur Geschichte der Grum-
bachischen Händel sehr dienlichen, aber wenig be-
kannten und höchstseltenen Würzburgischen Ver-
antwortung rc. ist kürzlich folgender. Zuerst wird
der Titel von dem sogenannten famosen Lügenbu-
che des Grumbachs und seiner Landfriedbrüchi-
gen Gesellen angeführt, und hernach die Ursache
dieses Fürstlichen Ausschreibens gemeldet, mit an-
gehängter doppelten Protestation, theils sich da-
durch gegen den Grumbach, zu Abbruch des Rech-
tens, nicht einzulassen, theils gegen das chur- und
fürstliche Haus Brandenburg, daß dasjenige, was
etwa in der Geschichtserzählung von weiland Marg-
graf Albrechts von Culmbach Händeln mit einflies-
sen müßte, ganz und gar nicht jenem chur- und

fürstlichen Hause zum Unglimpfe und zuwider geschehen wäre. Hierauf folget eine ausführliche Verantwortung wider den von Grumbach, welcher sein Gedichte von den Zeiten des weiland Würzburgischen Bischofs, Lorenz's von Bibra, anfange. Ferner werden die erdichteten Beschönigungen des Grumbachs gehörig erläutert und widerlegt, daß z. E. den Lehensleuten der beiden Bischöfe von Bamberg und Würzburg, auch des Marggraf Albrechts von Culmbach, unvergreiflich an ihrer Lehenspflicht, solle freygestanden haben, einem jeden Herrn wider den andern zu dienen; daß er, der von Grumbach, seiner Marggräflichen Dienste halber, von seinen Gütern wäre verjagt worden; ingleichen wegen des vom K. G. erlangten Mandats und der Augspurgischen Verhörshandlung; daß sich das Domkapitel zu Würzburg solle verglichen haben, ihn zu seinen Gütern nicht kommen zu lassen, wenn es auch gleich mit Recht erkannt würde; ferner wegen der alten Irrungen zwischen dem Hochstifte und seinen Eltern; und endlich seine Geschwindigkeit, daß er sich zeitig dahin angeschickt habe, seinem Lehensherrn alle Untreue zu erweisen, und ihn von Land und Leuten zu vertreiben.

Nächstdem wird eine umständliche und gegründete Nachricht gegeben von den Ursachen, warum etliche Unterthanen des von Grumbach gestraft worden, und wegen des Forstknechtes, der auf Conzen von Grumbach solle geschossen haben. Grumbach habe seinen Hauptbehelf von dem Marggräflichen Kriege hergenommen, hiebey aber einen sträflichen Betrug mit dem Marggräflichen und Würzburgischen geheimen Insiegel ausgeübet. Indessen habe er nachher selbst bekannt, daß er nicht mehr ein Diener des Marggrafens

sey,

sey, und dem Hochstifte Würzburg eine neue Lehenspflicht geleistet, die er doch sogleich wiederum schändlich vergessen, und seinen Lehensherrn veruntreuet hatte. Er habe inzwischen selbst das Urtheil von sich gefällt, daß er aller bezüchtigten Missethaten schuldig sey. Sonst sey auch sein Vorgeben von der Ursache des Marggräflichen Krieges offenbar falsch; vielmehr hätte derselbe solchen angestiftet, und hernach geäussert, daß selbiger nicht anders, als mit 1100000 Gulden abzukaufen wäre, wobey er dann auch sein Interesse und Antheil, nemlich 60000 Gulden, gehabt hätte. Es wäre ferner ein unwahrhaftes Gedichte vom Grumbach, daß Würzburg gebeten haben solle, den Krieg gegen Nürnberg zu wenden, indem sein eigenes Bekenntniß, in seinem im J. 1556. gedruckten, (und von mir in der Note f) auf der S. 17. des *VI.* Bandes der N. T. R. G., angeführten,) Schandbuche, vorhanden wäre, daß er selbst verursachet und befördert habe, den Krieg gegen die Stadt Nürnberg zu richten. Auch bey der Unterhandlung des Vertrages zwischen dem Hochstifte Würzburg und dem Marggrafen habe Grumbach sträfliche Finessen sich zu Schulden kommen lassen, und bey der Gelegenheit dem Bischof das Kloster Maydbrunn abgeschwatzt und abgedrungen. Weil ihm aber das erstgedachte Kloster, gegen seine angebliche Forderung von 60000 Gulden an den Marggrafen Albrecht, wegen welcher er von demselben anfangs auf die Stadt Königsberg, und hernach auf die Herrschaft Schwarzenberg verwiesen worden, solche Anweisung aber nicht für sicher genug gehalten, zu gering geschienen; so hätte er, durch neue Ränke, es dahin gebracht, daß der Marggraf ihn wegen solcher 60000 Gulden auf das Würzburgische Amt Maynberg verwiesen ha-

be, wofür ihm hernach das Hochstift bis gegen 80000 Gulden werth an Gütern hätte einräumen müssen. Es wird hierauf, in dieser Würzburgischen Verantwortung, noch weiter von der an Grumbachen geschehenen Abtretung der Stiftischen Güter gehandelt, welche aber derselbe aus Furcht und Besorgniß, wegen der bevorgestandenen Ankunft des Kaysers, dem Stifte wieder zurückgegeben hätte, zu dem Ende die deshalb mit einander gewechselte Schreiben und Antworten, und die, im September und October 1552., ergangene Handlung, nach ihrem ganzen Inhalte vorgelegt werden. Aus denselben ist nun zu ersehen, daß Grumbach sich gutwillig erboten, die Würzburgischen Unterthanen von ihren ihm geleisteten Pflichten wiederum los und ledig zu zählen, wogegen er gebeten, die Kayserliche Ungnade gegen ihn, wegen der vorgelaufenen Handlungen, abzuwenden, worauf er von dem Hochstifte seine Güter wiederum zu Lehen genommen, demselben Eid und Pflicht geleistet, und dessen neuer Lehensmann geworden, da man ihm dann zugleich 7000 Goldgülden nachgelassen und geschenkt hätte.

Allein diese seine neue Lehenspflicht habe Grumbach bald wiederum in Vergessenheit gestellt, und als ein erst neuer eidpflichtiger Lehensmann abermalige sträfliche und Landfriedbrüchige Handlungen ausgeübet, wie aus seinen eigenen, noch in diesem Jahr im December, an den Statthalter und die Räthe des Marggraf Albrechts erlassenen, und in extenso eingerückten Schreiben deutlich erhelle. In denselben gebe er nemlich Rath und Anschläge, die Bambergischen Flecken einzunehmen, nach Domherren, Edlen und Unedlen zu trachten, den Bischöfen den Garaus zu machen, gegen die Pfaffen die Gegenwehr zu gebrauchen, und stracks

gegen

gegen sie thätlich zu verfahren, wenn es auch gleich, Tag und Nacht, Münche und Pfaffen regnete, und sie Reuter und Knechte von den Bäumen schüttelten, zu dem Ende man das Mansfeldische Kriegsvolk herbey fordern, und den Zug wider beyde Hochstifter, Bamberg und Würzburg, so nehmen müßte, daß keines wissen möge, wider welches es am ersten gehen würde; wobey er sich dann erboten hätte, das seinige auch zu thun, und Leib, Gut und Blut mit daran zu setzen. Durch diese Anstiftung und Beförderung habe Grumbach mehr Schaden angerichtet, als wenn er Städte und Dörfer verbrannt hätte; Er habe nach allem Vermögen dahin gearbeitet, wie er seinen Lehensherrn von Land und Leuten dringen und sich bereichern möge; nicht allein sein Vaterland habe derselbe verrathen, verheert und verdorben, sondern auch das Blutbad im Sächsischen angerichtet. Besonders aber erhelle aus seinem mit eingerückten Schreiben, vom 29 Merz 1553., an den Marggrafen Albrecht, wie er seine Lehenspflicht beobachtet, und was er für geschwinde Pracktucken dem Marggrafen angegeben habe, mit etlichen Fürsten zu handeln, wobey er auch seine Freude bezeuget hätte, daß der Römische König Ferdinand dem Bischof von Würzburg nicht allzu geneigt wäre, deswegen er hoffe, daß Jener auf die Seite des Marggrafens wider den Bischof leicht zu bewegen seyn möchte.

Hierauf werden auch die Landfriedbrüchigen Handlungen und Injurien des Grumbachs, aus verschiedenen dessen eigenhändigen Schreiben, wider den H. Heinrich von Braunschweig angeführt; ingleichen seine tyrannische Handlungen und Anstiftungen, mit Morden, Brennen, Plündern rc., in den Sächsischen Landen, und sein Jubiliren und

Frohlocken, daß dem Churfürsten Moritz von Sachsen, in der Schlacht bey Sievershausen, das Licht ausgeblasen worden. Und aus diesem allen werden hernach die Ursachen abgeleitet, warum die vereinten Fränkischen Stände und hernach auch H. Heinrich dem Grumbach, als einem Landfriedbrüchigen Thäter, und ungetreuen und eidvergessenem Lehensmanne, seine Güter wieder eingezogen hätten, und daß solches nach allen Rechten geschehen wäre. Von dem H. Heinrich habe sich Grumbach selbst, Laut seines eingeschalteten Schreibens, vom 21 December 1553., an den Marggrafen, nicht viel gutes prophezeyet, und daher dem Marggrafen gerathen, ihn zu rächen, damit auch andere nicht viel behalten möchten. Ob nun gleich der B. Melchior von Würzburg es abgewandt hätte, daß des Grumbachs Häuser und Dörfer von dem H. Heinrich nicht wären weggebrannt worden; so hätte doch Grumbach gegen seinen Lehensherrn sich nicht gedemüthiget, und um die Aussöhnung angesucht, sondern wäre den Kriegsübungen, auch nach der wider ihn publicirten Acht und ergangenen Exekutorialen, noch immer anhängig geblieben, und hätte in der Untreue und Verfolgung gegen seinen Lehensherrn fortgefahren. Ferner werden auch noch die verschiedenen Mißhandlungen des Grumbachs wider den H. Heinrich von Braunschweig, den Bischof von Bamberg, und die Stadt Nürnberg angezeigt. Dagegen habe Grumbach die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, wie auch einen erbarn Rath zu Nürnberg vor dem Kammergerichte verklagt, und beschuldiget, daß sie ihm seine Haab und Güter, dem Landfrieden zuwider, mit Gewalt eingenommen, ihn, sein Weib und Kinder verjagt hätten, u. s. w., wodurch er auch ein *Mandatum C. C.* wider diese drey Fränkische

sche Stände ausgebracht, solches insinuiren und am R. G. reproduciren lassen. Diese aber hätten ebenfalls den Grumbach auf den Landfrieden verklagt, und eine Ladung ad *videndum, se incidisse*, wider ihn erlangt, sie verkünden und reproduciren lassen, wodurch dann beide Theile am R. G. gegen einander rechtshängig geworden, wo auch die Sachen noch unerörtert schwebten.

Grumbach habe alsdann das kurz vorhin bemerkte ehrendiebische Lästerbuch, unter dem 8. Jenner 1556., gegen die drey vereinten Fränkischen Stände, als namentlich die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, wie auch den Rath zu Nürnberg, den er in diesem Drucke nur den unerbarn Pöfel zu Nürnberg nenne, ausgehen lassen, und in demselben alle drey Stände mit ausdrücklichen Worten beschuldiget, daß sie ihn von seinen Gütern verjagt hätten, welche Klagen er auch, auf dem Verhörtage zu Augspurg, vor dem Kayser und den vier Rheinischen Churfürsten, wider die drey Fränkischen Stände, sammtlich und unabgesondert, vorgebracht, ingleichen dieselben insgesammt vor dem R. G. nicht allein an Land und Leuten, Gut und Blut, sondern auch an ihren Ehren, Würden und gutem Leumunde, ehrendiebisch angegriffen habe. Dem ungeachtet sage und schreibe nunmehro dieser verlogene Unmann, daß er mit Bamberg und Nürnberg in ungutem nichts zu schicken habe, sondern daß der B. Melchior von Würzburg der einige sey, der ihm, seinem Weibe und Kindern das Seinige genommen und sie ins Elend verjagt habe, deswegen er auch bey Niemand anderm, als nur bey dem itzigen Bischof von Würzburg und seinem Stifte, es zu suchen, und sich zu erholen, wisse. Hiedurch widerspreche ja dieser tausendlistige Abendtheurer und Lügendichter seinem

nem vorhin bemerkten Vorgeben offenbar, und eben so unwahrhaft und widersprechend wäre auch sein Vorgeben, wo er zur Zeit des Krieges sich aufgehalten, dann er wolle zu einer Zeit 1) in eines unbenannten Fürstens Hause, 2) in Frankreich, 3) bey der Unterhandlung zu Rotenburg an der Tauber, und 4) zu Schweinfurt gewesen seyn, welches sich ja gar nicht zusammen reime. Ingleichen weise auch sein wörtlich eingerückter Entlassungsbrief oder Abschied aus, daß er noch über Jahr und Tag, nach der ergangenen Acht, des Marggrafens verpflichteter Diener gewesen. Dann die Achtserklärung am K. G. wider den Marggrafen wäre zu Anfang des Decembers 1553. ergangen, worauf des Kaysers Deklaration dieser Achtserklärung, nebst den andern Kayserlichen Mandaten, im May 1554. erfolget wäre; aber des Marggrafens dem Grumbach ertheilter Abschied wäre erst den 23 Merz 1555. datirt. Es überweise sich also dieser Aechter und Landfriedbrecher selbst durch seinen vorgelegten Abschied, daß er noch Jahr und Tag, nach der ergangenen Acht und den Kayserlichen Exekutionsmandaten, ein verpflichteter Diener des Marggrafens gewesen und geblieben, mithin der Kayserlichen Acht sich theilhaftig gemacht habe, und *ipso Iure et Facto* darein, und in die damit verwürkte Strafe gefallen sey.

Nun wolle zwar der Aechter sich damit beschönigen, daß er nichts thätliches mit der Hand ausgeübet; aber das entschuldige ihn gar nicht, weil weiter oben, in dieser Schrift, genugsam ausgeführet worden, was für Kriege, Blutvergiessen, Brand, Plünderung, Brandschatzung, Verheerung und Verderbung von Land und Leuten, und dergleichen Unglück mehr, Er, durch seinen Rath und Briefe, habe anstiften und ins Werk richten helfen.

Es

Es wäre auch Reichskündig, was für schädliche und leichtfertige Bücher dieser Aechter und Landfriedbrecher, nach der publicirten Acht des Marggrafens, habe dichten und machen helfen, die er und sein Mitgenoß Protestation- und Rekusation-Schriften betitelt, worinn sie nicht allein die vereinten Stände in Franken, sondern auch den Kayser und das R. G. auf das schmählichste angetastet, solche Schmachbücher und mehr andere Schmähschriften, besonders an die Fränkische Ritterschaft, in Druck gegeben, und hiernächst dem Marggrafen Albrecht den ordentlichen Weg der Revision oder des Syndikats zum höchsten mißrathen. Zu dessen Beweis wird ein weitläuftiges Schreiben des Grumbachs und des Kanzler Strassens, welches sie, unter dem 2. Jenner 1554., an den Marggrafen Albrecht erlassen, ganz eingerückt, woraus zu ersehen, daß sie die Acht eine vermeinte Acht, ingleichen eine nichtige Achtshandlung genannt, und den Rath gegeben hätten, an die sechs Kreise, Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Ober- und Nieder-Sachsen, zu Hintertreibung der Acht zu schreiben, und bey dem Kayser, als einem Theil, nicht anzusuchen, wie sie dann auch die Revision der Fürsten und Stände für parteyisch angezogen, und einen eigenen Buchdrucker aus Schwäbisch-Halle, zum Druck der vorgedachten Bücher, bedungen hätten. Uebrigens komme das, ebenfalls eingerückte, Kayserliche Mandat, de Dato Brüssel den 12 May 1554., wodurch der Kayser das Marggräfliche Kriegsvolk aus Schweinfurt abgerufen, dem Grumbach ganz und gar nicht zu statten, indem er solchem keine Folge geleistet habe.

Hierauf wird die Beschwerde des Grumbachs, daß er vor mehr, als einem Richter, vorgenommen worden, erörtert und widerlegt, und dage-

dagegen gezeigt, daß er selbst das Recht muthwillig verzögert, währender Rechtfertigung seinen Lehensherrn, weiland B. Melchiorn von Würzburg, und zween von Adel ermorden lassen, hernach die Stadt Würzburg überfallen, und dabey gemordet und seines Gefallens geraubt und geplündert habe. Auch bey Erzählung der zu Augspurg, im J. 1559., vorgefallenen Verhörshandlung habe Grumbach die Wahrheit gespart, deswegen der Bischof die ganze Handlung nächstens in Druck geben wolle. Vorläufig wird davon angeführt, daß, was in dem besagten Verhör wider den Grumbach vorgebracht worden, solches seine grausame Missethaten verursachet und erfordert hätten. Die drey vereinten Fränkischen Stände hätten sich zwar erboten, mit einer oder mehr Schriften, und in einem oder zwey Monaten, vor dem K. G. endlich zu beschliessen, und die endliche Erkenntniß in der Sache zu erwarten; aber Grumbach habe dieses Erbieten nicht annehmen wollen. Darüber hätten der Kayser und die Churfürsten die vereinten Stände vom Rechte auch nicht dringen wollen, sondern nur beiden Theilen ernstlich befohlen, in der Sache schleunig zu verfahren. Alles also, was der Grumbach den Bischof von Würzburg in der Augspurgischen Verhörshandlung beschuldiget, wäre eine erdichtete und handgreifliche Unwahrheit, indem der Verzug in Rechten allein durch den Grumbach verursachet worden. Dann, hätte Grumbach das Recht mehr, als Aufruhr, Mord und Blutvergiessen, geliebt; so wäre die Sache schon vor etlichen Jahren erörtert worden.

Eben so unerfindlich wäre auch des Grumbachs Vorgeben, daß ihm seine Güter von dem vorigen Bischof von Würzburg wären genommen worden, theils weil sie demselben gelegen gewesen, theils

theils weil er dem Marggrafen redlich und getreu gedienet hätte. Dann der Grumbach habe vielmehr dem Stifte Würzburg über 80000 Gulden werth an Gütern abgenöthiget, und hätten ihm noch dazu alle seine Lehengüter geeignet werden müssen. Hätte derselbe seine Ehre und Eid bedacht; so würde ihm nicht ein Zaunstecken verrückt worden seyn. Und so wird dann auch sein Vorgeben, so viel seine dem Marggrafen geleistete getreue Dienste betrift, abgelehnet, als welche ihn nicht entschuldigen möchten. Die angebliche Freystellung der Lehensleute habe nie existirt, und wenn sie auch wahr wäre, so könnte sie doch dem Grumbach nicht zu statten kommen. Dann da dem Grumbach alle seine Würzburgische Lehengüter zu eigen wären gemacht worden, so wäre er kein Würzburgischer Lehensmann weiter geblieben, und auch nicht mehr ein Diener des Marggrafen gewesen; folglich wäre dadurch alle Freystellung der Lehensleute, wenn auch eine würklich existirt hätte, wie doch nicht an dem sey, gefallen und erloschen, da zumal auch derjenige Krieg ein Ende gehabt, auf welchen diese angebliche Freystellung gegangen. Als aber hernach sich ein neuer Krieg zwischen dem Kayser und dem Marggrafen Albrecht angefangen, wäre Grumbach ein neuer Würzburgischer Lehensmann geworden, und hätte neue Lehenspflicht dem Bischof und dem Stifte Würzburg geleistet, habe auch vorgegeben, daß er nicht mehr ein Diener des Marggrafens sey. Sobald aber der Marggraf sich mit dem Kayser wieder ausgesöhnet, und kurz darauf mit den beiden Stiftern, Bamberg und Würzburg einen neuen Krieg angefangen; so habe sich Grumbach alsobald von neuem in die Dienste des Marggrafens begeben. Hier würde nun Grumbach die vorgegebene Freystellung der allerseiti-

seitigen Lehensleute und Diener nimmermehr beweisen können, indem dergleichen nicht gemacht worden. Vielmehr habe Grumbach, ob er gleich ein neuer Würzburgischer Lehensmann gewesen, als ein nun wieder Marggräflicher Diener seinen Lehensherrn auf das äusserste verfolget, auch seine Lehenspflicht nicht aufgeschrieben, noch seine Ehre verwahret. Seine neue Dienste könnten ihn gegen seinen Lehensherrn nicht entschuldigen, und er hätte sich billig des alten Herkommens, was ein Lehensmann schuldig, erinnern sollen, an statt, daß er Ehre und Eid hintangesetzt, und freventlich dawider gehandelt hätte.

Da ferner Grumbach von dem alten adelichen Herkommen so viel Rühmens und Aufhebens mache; so würden ihm auch die zwölf alten Turnierarticke l nicht unbekannt seyn. Weil er sie aber vielleicht vergessen haben, oder sie in seinen Kram nicht dienen möchten; so wolle man aus selbigen nur einen, nemlich den fünften, welchen H. Conrad von Franken gesetzt hätte, anführen, vermöge dessen man gegen einen Verräther und Feldflüchtigen, und der, unbewahrt seiner Ehren, Leute umbrächte, um sein Pferd turniren, und ihn auf die Schranken setzen solle. Und hierauf werden sechs unadeliche, sträfliche und dem Turnier ungemäße Stücke des Grumbachs angeführt, woraus abzunehmen, was er für ein Turniergenoße sey. Eben so wenig könne und möge sich Grumbach einen Edelmannsfreund nennen, wobey dann angeführt wird, was für Unrath und Schaden er der Ritterschaft zugefügt, und wie er getrachtet habe, das alte und ritterliche Stift Würzburg gänzlich zu vertilgen, wie dann sein vergiftes Herz gegen das erstbesagte Stift, aus seinen Worten und Schreiben, sattsam abzunehmen wäre. Ferner werden noch verschiedene

an=

andere von ihm begangene Uebelthaten und Mißhandlungen nach der Reihe erzälet, als z. E. sein an dem Florian Geyer ausgeübter Mord; die Ermordung seines Vetters von gleichem Namen und Geschlechte durch seinen Diener, den bekannten Kretzer; seine erschreckliche Anstiftung des Mordes des B. Melchiors von Würzburg; seine ohne Ursache geschehene Bedrohung des Hofmeisters, Martins von Rotenhahn; sein vermessenes Begehren, daß die von ihm angestiftete Erzmörder des erstgedachten Bischofs von dem Kaiser gesichert werden sollen; wobey zuletzt ein summarisches Verzeichniß aller seiner Untugenden und bösen Thaten angehänget wird. Zugleich ergehet eine Ermahnung an die ganze ehrliebende Ritterschaft, sich des Grumbachs nicht anzunehmen, noch sich seiner unadelichen Handlungen und mörderischen Bluthändel theilhaftig und schuldig zu machen, sondern vielmehr denselben und seine blutige Rotte, als einen greulichen Edelmannsfeind, und erschrecklichen Schandmackel alles ehrlichen Adels, zu fliehen und zu meiden. Dagegen möchten alle Ehrliebende von Adel es getreulich mit den Stiftern halten, sie beschirmen und handhaben, den Grumbach aber, wegen seiner vielen Landfriedbrüchigen Mißhandlungen, verfolgen helfen, und sich, durch dessen falsches Vorgeben, gegen das Stift Würzburg nicht bewegen lassen.

Alle Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. aber ersucht der Bischof, das ihrige mit beyzutragen, damit die wider den Grumbach und seinen Anhang ergangene Kayserliche und R. Acht zur Exekution gebracht werden möge. Zugleich lehnt er die ungegründete Beschwerde des Grumbachs ab, daß er zum Verhör und zur Unterhandlung nicht habe kommen mögen, indem er vielmehr

seinem Lehensherrn, mit heimlichem und öffentlichem Rath und That, an Leib, Leben, Ehre, Würden, Gut und Blut, große Gewalt zugefüget; da hingegen kein Mangel an den vereinten Fränkischen Ständen erschienen wäre, und sie, auf des Kaisers, an sie im Jahr 1558. geschehenes Begehren, der gütlichen Unterhandlung halber, sich dazu willig und geneigt erkläret, nur aber gebeten hätten, daß sie solches auch dem H. Heinrich von Braunschweig, als den es mit betreffe, zu wissen thun dürften, welches sich auch der Kayser gefallen lassen. Ehe nun aber die Fränkischen Stände das Begehren des Kaysers an den H. Heinrich hätten bringen, dessen Resolution erhalten, und hierauf dem Kayser antworten können, habe indessen der eidvergessene Landfriedbrecher, nemlich Grumbach, eine verwegene und blutdürstige Rotte und Gesellschaft, die er in seinem Schreiben an die R. Stadt Aachen, vom 5. April 1562., seine Herren, Freunde Diener und Verwandte nenne, angeschaft, und abgefertiget, auch durch dieselbe, den 15. April des Jahrs 1558., den B. Melchior von Würzburg, in seinem Hoflager, nebst zween von Adel, nemlich Wolf Carln von Wenkheim und Jacob Fuchsen von Wunfurt, erschiessen lassen, wobey auch noch ein Freyherr und zween andere von Adel gefärlich verwundet worden. Daß aber Grumbach selbst diesen Mord angestiftet habe, davon werden nun verschiedene Anzeigen beigebracht, als z. E., dessen eigenes Bekenntniß, da er sich schriftlich und mündlich vernehmen lassen, daß er sich an B. Melchiors Leib und Leben rächen wolte, wenn er ihn beym Halse erwischen könnte; ingleichen hätten die Mörder, mit einem hohen Schwur, sich berühmet, daß sie die 2000. Thaler an dem Pfaffen, den B. Melchior meinend, wohl verdienet hätten,

ten, wie siedann auch, und besonders Kretzer, auf ihrer Flucht, einen Vetter des ermordeten Bischofs, den Hansen von Zobel, angegriffen, geschossen, und beraubet hätten. Diese grausame Thaten wären von den Dienern des Grumbachs begangen worden, und Christof Kretzer wäre der Hauptanführer gewesen; Grumbach aber habe sich, noch wenige Tage vor dem vollführten Morde, gegen eine gewisse Person verlauten lassen: „Er sey dem „Bischof zu Würzburg so feind, daß, wenn er ihm „das Herz aus dem Leibe kratzen könnte, er solches „nicht unterlassen wollte.„ Man sage auch öffentlich, daß Grumbach einen Reisigen, der sich aus seinen Diensten in der Stadt Nürnberg ihre habe begeben wollen, mit Gift vergeben lassen; und es sey überall bekannt, daß er einen Würzburgischen Zentgrafen zu Bunddorf habe erschiessen lassen, anderer Anzeigen, daß der Mord des B. Melchiors, durch des Grumbachs Leute, geschehen, nicht zu gedenken.

Hierauf werden auch noch beglaubte Kundschaften und Urgichten über die angestellte Inquisition, wegen der Ermordung des mehrbesagten B. Melchiors von Würzburg beigebracht, welche insgesammt ergeben, daß Grumbach der rechte Mordanstifter gewesen sey. Kretzer habe solches selbst, vor seiner Selbstentleibung, nicht undeutlich zu verstehen gegeben, welches vier Zeugen, als Gabriel Meyer, Daniel Pfister, Jacob Burckhart und Claus Riedt, die ihn, nach seiner Gefangennehmung, nach Würzburg bringen sollen, aussagten. Auch des Kretzers Weib habe mehrmals über den Grumbach geklagt, daß er ihren Mann in diese Last gebracht habe, und Jacob Heck von Berlichingen, sonst Otenwälder genannt, habe bey seinem gütlichen und peinlichen Verhör zu Würzburg

bekannt, des Kretzers Weib habe gedrohet, anzuzeigen, daß sie diese vom Grumbach geschehene Mordanstiftung offenbaren wolle; Kretzer selbst habe öfters über Grumbachen geklagt, daß er ihn so ins Elend gebracht hätte; demselben habe Grumbach für die Ermordung des Bischofs 300. Gulden verheissen, die er aber nicht empfangen hätte. Ingleichen wird die Urgicht des zu Aachen hingerichteten Mitmörders, des Peter Weygels von Elfeld, sonst Dick Peter genannt, und des zu Anspach justificirten Georg Schweitzers angeführt, aus deren Aussagen sich gleichfalls ergiebt, wo und wie dieser Mord angestiftet worden, und welchen Antheil der Grumbach dabey gehabt habe. Ja derselbe habe sich auch solcher Mordthat immer mehr verdächtig und schuldig gemacht, theils daß er sich des einen zu Berlin in Verhaft gebrachten Mörders, des Dietrich Pichts, so sehr angenommen, deswegen selbst nach Berlin gereiset, und dessen Loslassung bewürket, theils daß er an die R. Stadt Aachen, wegen des daselbst gefangen sitzenden Mörders, des vorbenannten Dick Peters, geschrieben, in welchem Schreiben er ganz deutlich bekannt habe, daß seine Diener auf den B. Melchior geschossen hätten, woraus ja klar erhelle, wer diesen Mord angestiftet und verursachet habe. In der Folge werden hernach noch mehrere Anzeigen und Präsumtionen beigebracht, daß Grumbach seiner abgefertigten blutigen Rotte nicht allein Befehl gegeben, den B. Melchior wegzuführen, sondern auch denselben zu erschiessen, wie dann einige auf diese blutige Handlung zugekommene Personen deutlich gehöret hätten, daß, als die Mörder aus dem Wirthshause geritten, einer unter dem Haufen, der einen langen rothen Bart gehabt, und der vorhergehenden Beschreibung nach Jobst von Zedwitz mag gewe=

gewesen seyn, gerufen habe: Schießt zu; Laßt keinen leben, worauf das Schiessen sogleich angegangen, und also an kein Fahen oder Wegführen, sondern allein an Morden und Würgen gedacht, und solches auch wohl befohlen worden.

Wäre auch Grumbach der Haupturſächer und Anstifter des Mordes nicht gewesen; so hätte er ja nicht nöthig gehabt, sich der Thäter so sehr anzunehmen, um selbige aus Gefahr und Schaden zu bringen. Nun aber hätte er nicht geruhet, bis er dem Dietrich Pichten aus seinem Verhafte zu Berlin geholfen, und für den zu Aachen ebenfalls gefangen sitzenden dicken Peter hätte er ein Fürschreiben an den dasigen Rath ergehen lassen. Ferner habe er mit aller Macht darauf gedrungen, daß der Kayser den abgenöthigten Würzburgischen Vertrag bestätigen und also dadurch die Mörder des Bischofs aussöhnen, sichern und befriedigen solte und müßte. Allein der Kayser und die vier Rheinischen Churfürsten hätten vielmehr, auf dem Augspurgischen Verhörtage, ausdrücklich erklärt, daß alle, etwa zu treffende, Verträge ganz und gar nichtig seyn, und dagegen Grumbach zur wohlverdienten Strafe angehalten werden solte, wenn es sich über kurz oder lang erfinden würde, daß derselbe an mehrgedachtem Morde, mit Rath oder That, schuldig wäre. Mithin wolle der itzige Bischof von Würzburg den Kayser und die vier Rheinischen Churfürsten bitten, solcher ihrer Erklärung nunmehro nachzukommen, und, nebst den andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., diese unerhörte und unchristliche Mordthat an dem Haupturſacher und Anstifter derselben ernstlich zu rächen, und ihn, andern zum Abscheu, zu bestrafen. Es wäre auch eine unverschämte Unwahrheit, daß sich das Würzburgische Domkapitel verglichen habe,

den Grumbach zu seinen Gütern nicht kommen zu lassen, wenn es auch gleich mit Recht erkannt würde. Dann das Gegentheil erhelle deutlich aus dem von den drey vereinten Fränkischen Ständen, Bamberg, Würzburg und Nürnberg, unter dem 14. Julius 1561., an den Kayser erlassenem, und diesem den letzten d. M. zugestelltem Schreiben, als worinn sie sich erboten, die Grumbachischen Güter dem Kayser zum Sequester einzuräumen.

In diesem Schreiben führt der B. Friedrich von Würzburg noch besonders an, daß, Laut einer sichern Anzeige, Kretzer mit weinenden Augen gegen jemanden geklagt habe, er hätte die Entleibung des B. Melchiors, auf Grumbachs Bitte und Anhalten, auf sich genommen, wogegen dieser ihm versprochen hätte, sich mit den Fränkischen Ständen nicht zu vertragen, es wäre dann Kretzer in solchem Vergleiche mit begriffen. Es könnten auch die Fränkischen Stände sich mit dem Grumbach unmöglich in der Güte vertragen, weil er ein öffentlicher Landfriedensbrecher, und unwahrhafter Ehrenverletzer und Injuriant, der den Fränkischen Ständen den Garaus machen wollen, ferner ein wissentlicher Landplacker und Räuber, wie auch ein Fürsten- und Adels-Mörder wäre. Den Fränkischen Ständen sey es um ihre Ehre und Gut, auch um das vergossene Blut des B. Melchiors und Zweener von Adel zu thun; Sie hätten das Recht jederzeit gefördert, Grumbach aber habe solches vorsetzlich aufgezogen und geflohen; indessen wolten Sie in die Sequestration der Grumbachischen Güter willigen, jedoch den Kayser, der selbst die Sache dem ordentlichen Austrage Rechtens befohlen, bitten, dem R. G. ein schleuniges Verfahren in der Sache ernstlich zu befehlen. Diesem Schreiben ist sowohl ein summarischer und kurzer

Auszug der Grumbachischen Schriften, die bey dem K. G. in Original übergeben worden, angehängt, woraus die bösen und ehrlosen Händel, Pracktiken und Eidvergessenheit des Grumbachs augenscheinlich zu ersehen, als auch ein Verzeichniß beigefügt, was für geraubte Waaren, am Montage nach Trinitatis 1561., an einem verborgenen Orte, und zwar in einem eine Zeitlang vermauerten Gewölbe des Grumbachischen Schlosses Rimpar, gefunden worden.

Hierauf wird aus allem bißher angeführten richtig gefolgert, daß Grumbach 1) an seinem Lehenherrn treulos worden; 2) den vereinten Fränkischen Ständen und dem H. Heinrich von Braunschweig an ihren Landen, Leuten, Ehren, Würden, Gut und Blut unwiederbringlichen Schaden zugefüget; 3) Leib und Leben, Haab und Gut verwürket; und 4) zur nothgedrungenen Vertheidigung und Abstrickung seiner täglichen Beleidigungen selbst Ursache gegeben habe; ferner 5) daß er ein Ehrenverletzer, Ehrenrauber und falscher Verläumder sey; 6) seinen Lehensherrn, den B. Melchiorn von Würzburg, und zween von Adel erschiessen und ermorden lassen; an deren vergossenem Fürstlichen und adelichen Blute er noch nicht gesättiget gewesen, sondern noch ausserdem 7) einen Aufruhr, Unruhe und Kriegsempörung über die andere angestiftet; 8) die Stadt Würzburg, Landfriedbrüchiger Weise, vergewaltiget, 12. unschuldige Bürger erschiessen und ermorden lassen, die Stadt geplündert, die Bürger zu fremder Pflicht gedrungen, Edle Frauen, Jungfrauen und Pflegkinder berauben lassen, und endlich 9) den Domherren, Statthaltern und Räthen, durch seine unchristliche, grausame, tyrannische und türkische Drohung, einen Vertrag abgenöthiget habe.

Durch diese abgenöthigte Vertragsnotel habe der Aechter Grumbach, mittelst der Theidigungspersonen, sogar den Kayser zwingen wollen, die Fürsten- und Adels-Mörder zu sichern und auszusöhnen, wodurch er das höchste Laster der beleidigten Majestät begangen hätte. Würde nun das Uebel ungestraft bleiben; so würde dadurch auch andern Ursache zu Mißhandlungen gegeben werden, mithin der B. Friedrich von Würzburg seine Bitte wiederholen wolte, dem Grumbach und seinem Ausschreiben kein Gehör zu geben, sondern vielmehr die wider ihn publicirte Acht zur Exekution zu bringen. Und endlich wird die vollständige Verantwortung des B. Friedrichs vom 26. Hornung 1564., welche er dem R. Deputationstage zu Worms, wider die demselben übergebene Grumbachische Supplication, hat zustellen lassen, in extenso eingerückt, deren Inhalt ich bereits im *VI.* Bande der N. T. R. G., von der S. 28-40., beigebracht habe.

Zuletzt folget dann auch noch des B. Friedrichs wahrhafte Verantwortung und gegründeter Bericht gegen und wider die zwey übrige eid- und ehrvergessene Landfriedensbrecher und Aechter, den Wilhelm von Stein und Ernsten von Mandelslo. In Ansehung des Erstern wird zuförderst die von weiland B. Melchiorn von Würzburg gegen ihn, den 26. September 1555., dem edlen Lehengerichte zu Würzburg übergebene Klage eingeschaltet, in welcher 16. Punkten angeführet werden, was Wilhelm von Stein seinen Lehenspflichten und dem Landfrieden zuwider Sträfliches gehandelt habe, mit angehängter Bitte, denselben dieserwegen seiner Lehenstücke und Güter für verlustigt, und solche dem Bischof und dem Stifte für heimgefallen zu erklären. Aus diesen

Klag-

Klagpunkten erhelle nun, daß der Wilhelm von Stein, gleich dem Grumbach, an seinem Lebensherrn brüchig und treulos worden, auch wider die vereinigten Fränkischen Stände und den H. Heinrich von Braunschweig Landfriedbrüchige Handlungen begangen habe. Zugleich werden seine ungegründete Beschönigungen und unerfindliche Fabel, als ob ehmals, im 14. Jahrhundert, ein Bischof von Würzburg 12. seiner Voreltern die Köpfe abschlagen lassen, widerlegt, und gezeigt, daß sie ihrer Landplackereyen halber, als wissentliche Strassenräuber, in einer öffentlichen Fehde, nach der Eroberung ihres Schlosses Altenstein, wären bestraft worden. Uebrigens habe sich der Wilhelm von Stein aller Grumbachischen Mißhandlungen mit theilhaftig gemacht, und die Stadt Würzburg, unverwahrt seiner Ehren, vergewaltigen, morden und berauben helfen.

Was den dritten erklärten Aechter, oder Ernsten von Mandelslo belange, so gebe zwar derselbe verwegener Weise vor, daß ihm der Bischof von Würzburg, worunter er ohne Zweifel seinen Vorfahren, den B. Melchior, verstehen müsse, durch sein Kriegsvolk, sein, vom H. Erich von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, Pfandsweise innegehabtes Schloß und Haus geplündert und verdorben, dafür ihm bis itzo noch keine Erstattung geschehen wäre. Ferner, daß er bisher und noch itzo vor dem obgedachten Bischof in Unsicherheit leben müssen; daß derselbe und die Seinigen ihm nach Leib und Leben getrachtet, auch ihn geschändet und geschmähet hätten. Ingleichen, daß ihm kein Recht und Billigkeit helfen wollen, sondern daß er seit langen Jahren her, Landfriedbrüchige Thaten dulden, und sich, unschuldiger Weise, verfolgen lassen müssen; deswegen er veranlasset wor-

worden, sich dessen an dem itzigen Bischofe und dem Stifte Würzburg zu erholen, und das Seinige allda zu suchen. Allein, der von Mandelslo gebe solches, wider sein eigenes Gewissen, und wider die offenbare und unlaugbare Wahrheit, unadelicher und unehrlicher Weise, gegen ihn, seinen Vorfahren und sein Stift vor. Dann 1) wäre offenbar, daß sein Vorfahr, der B. Melchior, für sich selbst, sein Lebenslang, kein eigenes oder besonderes Kriegsvolk, in den Braunschweigischen Landen, gehabt habe, folglich auch nicht einmal eine Bauerhütte, geschweige dann ein adeliches Schloß, oder Fürstliches Haus, in erstgedachten Landen, durch sein Kriegsvolk, habe plündern oder verderben lassen können. 2) Wäre es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß alles Kriegsvolk, welches, in dem ganzen vorigen Marggräflichen Kriege, in die Braunschweigische Lande geführet worden, soviel davon dem Marggrafen nicht selbst zugehört, dem Kayser, dem Churfürsten Moritz von Sachsen, dem H. Heinrich von Braunschweig, und den drey vereinigten Ständen in Franken zugehörig und verpflichtet gewesen, auch durch dieselben besoldet worden. Ja dieser erklärte Aechter, der von Mandelslo, wüßte 3) nicht einmal das, seinem erdichteten Angeben nach, durch das Würzburgische Kriegsvolk, ihm geplünderte Schloß oder Haus mit Namen zu nennen, oder die Zeit und den Tag, wenn und aus was Ursachen es geschehen, wer von Befehlshabern dabey gewesen und solches befohlen, anzugeben. Und endlich 4) könnte derselbe mit nichts darthun oder beweisen, daß er sich jemals über einiges Plündern oder andern zugefügten Schaden, gegen seinen Vorfahren, Ihn oder sein Stift, schriftlich oder mündlich beklagt, dessen Abtrag begehrt, oder aber Ihn und seinen Vorfahren des-

deswegen rechtlich angesprochen, viel weniger solches bewiesen habe. Es könne auch dieser Aechter nimmermehr sagen oder darthun, daß ihm sein Vorfahr oder Er selbst jemals eine Landfriedbrüchige That zugefügt, ihn verfolgt, oder ihm nach Leib und Leben trachten lassen; er wolte dann darunter die, in dem verwichenen Marggräflichen Kriege, gebrauchte nothgedrungene Gegenwehr und vorgefallene Schlachten verstehen, welches ihm aber, als einem Kriegsmann oder Rittmeister, sehr schimpflich und spöttisch anstehen würde.

Ob nun gleich der von Mandelslo, Zeit seines Lebens, einigen befugten Anspruch oder Forderung an Ihn, seinen Vorfahren und sein Stift niemals gehabt, ingleichen Er, sein Vorfahr und sein Stift mit demselben, ausser dem Marggräflichen Kriege, in Gutem oder Ungutem nie etwas zu schaffen gehabt; so habe sich doch derselbe dem eidvergessenen Grumbach anhängig, und aller seiner hochsträflichen Uebelthaten theilhaftig gemacht; auch mit demselben, und dessen Gesellschaft, den Fürsten- und Adels-Mördern, ohne alle Ursache, dem Landfrieden und der Exekutionsordnung zuwider, auch unverwahrt seiner Ehren, die Stadt Würzburg, bey nächtlicher Zeit, überfallen, einnehmen und plündern helfen. Wilhelm von Stein und Ernst von Mandelslo wären also eben solche Eid- und Ehrenvergessene Landfriedbrecher und gleichmäßige Uebelthäter, als wie Grumbach; deswegen schon weiland Kayser Ferdinand, aus eigener Bewegung, wider diese drey offenbare, und ipso Jure & Facto selbst geurtheilte Aechter seine ernstliche Exekutionsmandate der berührten Acht ausgehen, und allenthalben im Reiche publiciren lassen, worüber auch auf dem jüngsten Wormser Deputationstage, in diesem Jahr 1564., im

im Namen des H. R. und aller dessen Glieder, dem Kayser, als dem Haupte, die schuldige Exekution wider diese hochsträfliche Uebelthäter und Aechter wäre zuerkannt und heimgestellet worden. Zum Beschluß wiederholt dann der Bischof seine schon oben, wider den Hauptaufrührer und Mordanstifter, den Grumbach, gethane Bitte, auch in Ansehung des von Stein und des von Mandelslo, und ersucht alle Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des H. R., daß sie, aus den angeführten hochbedenklichen Ursachen, dahin mit rathen, helfen und befördern möchten, damit diese und andere aufrührische und ehrvergessene Landfriedensbrecher, Ehrenräuber, Mordstifter und Aechter, nach Verdienst und mit Ernste, bestraft, und dagegen Er, sein Domkapitel, Stift und arme vergewaltigte Unterthanen bey des H. R. Landfrieden und ordentlichen Rechten geschützt, gehandhabet, und demselben zuwider, wie bisher vielfältig geschehen, nicht ferner bedrängt, beschwert und vergewaltiget, sondern die Sachen dahin gerichtet würden, daß sich der Fromme und Gerechte der Gerechtigkeit, Schutzes und Schirmes getrösten und erfreuen möge, der ungerechte, gottlose und aufrührische Haufe aber zu der verschuldeten und ernstlichen Strafe gezogen werde.

Die auf die Gothaische Achts-Exekution verwandten Kosten, der dißfalls von dem Churfürsten von Sachsen gethane Vorschuß und die billige Wiedererstattung desselben von dem gesammten Reiche, veranlaßten den, in eben dem Jahr 1567., zu Regenspurg gehaltenen abermaligen Reichstag, auf welchem zugleich die völlige Beendigung dieser Angelegenheit auf eine allgemeine Versammlung sämmtlicher R. Kreise verwiesen wurde. Selbige gieng noch in eben diesem Jahr 1567. zu Erfurt vor

vor sich, und ist das einige Beyspiel dieser Art in unserer Reichsgeschichte, daß sich alle Kreise, bis auf den Burgundischen, durch einen Ausschuß versammelt haben. Auf dem Regenspurgischen Reichstage sowohl, als auch auf der Erfurtischen allgemeinen Kreisversammlung kam auch einiges von der dem Kayser, auf dem, das Jahr vorher, gehaltenen Reichstage zu Augspurg, bewilligten Türkenhülfe vor, und die umständliche Geschichte dieser beiden Convente ist in diesem *VII.* Bande gleichfalls ausgeführt. Ausserdem findet man auch noch bey dem Jahr 1567. umständliche Nachrichten von dem noch fortgesetzten Türkenkriege, und darauf geschlossenen Stillstande; ferner von dem Aufsehen, welches der vermuthete Durchmarsch einiger tausend Spanier, unter dem Herzog von Alba, durch einen Theil Teutschlandes nach den Niederlanden, an einigen Protestantischen Höfen unsers Reiches verursachte; ingleichen von dem Antheile, welchen einige Teutsche Protestantische Höfe an dem in Frankreich ausgebrochenen Religionskriege genommen haben. Hiernächst wird von der Visitation des Kayserlichen und R. Kammergerichtes, dem gehaltenen Städtetag, Münz- Probations- und Correspondenz-Tagen, der in den Churfürstenthümern Trier und Cöln vorgefallenen Veränderung mit den Regenten; dem Absterben des H. Ernsts von Braunschweig-Grubenhagen und des Landgraf Philipps von Hessen, auch seinem merkwürdigen Testamente, und der darinn verfügten Landestheilung, wodurch vier regierende Linien in diesem Fürstlichen Hause entstanden, von denen aber itzo nur noch die beiden zu Cassel und Darmstadt übrig sind, umständlich gehandelt. Endlich wird auch noch das Aussterben der alten Reichsgräflichen Familie von Haag, der beträchtliche

Zu-

Zuwachs an Ländern, welcher dem H. Albrecht von Bayern, sowohl durch die an ihn, vermöge der gehabten Anwartschaft, gefallene Grafschaft Haag, als auch durch die theils an sich gelösete, theils erkaufte R. Herrschaft Hohenschwangau, zu Theil geworden, und die von dem Grafen von Helfenstein in seinem Lande vorgenommene Reformation, und der Fortgang des R. Moderationsgeschäftes und der Finalischen Händel bemerkt.

Auch das Jahr 1568., so wenig man davon in den bisherigen Systemen und Compendien unserer Vaterländischen Geschichte findet, hat keinen Mangel an merkwürdigen Begebenheiten, die ich daher in diesem siebenten Bande sorgfältig mitgenommen habe. Gleich anfangs wird von dem, bey dem vorhergehenden Jahr erwähntem, Antheile, welchen einige Teutsche Fürsten an dem innerlichen Kriege in Frankreich genommen haben, und von der Abführung einiger Teutschen Truppen nach Frankreich, sowohl zum Dienste des Königs, als auch der Hugenotten, umständlich gehandelt. Letztere gab Gelegenheit zu Haltung des Churfürstentages zu Fulda, wo zugleich auch einiges von den Bewegungen und Beschwerden vorkommt, welche die Fränkische, Bayerische und Schwäbische Kreise über die, von dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg, geschehene Erhöhungen seiner Zölle angebracht haben, worüber hernach noch verschiedenes in diesem Jahr verhandelt worden. Der in Frankreich zu Lonjumeau geschlossene Friede war von kurzer Dauer, und es brach, noch in diesem Jahr, ein neuer Religionskrieg in diesem Königreiche aus. Es bemüheten sich daher sowohl der König von Frankreich, als auch das Haupt der Hugenotten und der über die bisherige Regierung Mißvergnügten, der

Prinz

Prinz von Conde', wiederum einige Hülfe aus Teutschland an sich zu ziehen, und es fingen also beide Theile ihre Unterhandlungen an einigen Teutschen Höfen, jedoch mit ungleichem Erfolge, an. Dann obgleich der König von Frankreich einige Tausend Teutsche Reuter in seine Dienste erhielt; so schlug doch der Kayser dem Französischen Gesandten sein Begehren ab, den Teutschen Fürsten zu verbieten, einige Kriegsvölker den Hugenotten zuzuführen, vielmehr rieth er dem König zur Toleranz, welches auch von dem H. Johann Wilhelm von Sachsen geschah. Hingegen war der Prinz von Conde' in seinen Unterhandlungen desto glücklicher, indem er den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg auf seine Seite zog, und mit demselben eine Capitulation schloß, vermöge welcher der Pfalzgraf sich anheischig machte, dem Prinzen mit einer ansehnlichen Macht zu Hülfe zu ziehen. Der friedfertige Kayser suchte zwar den Pfalzgrafen davon abzumahnen; aber vergeblich. Und auch dessen Befehl an den Grafen Ludewig von Nassau, sich des Kriegswesens in den Niederlanden zu entschlagen, und seinem Bruder, dem Prinzen von Oranien, keine Kriegsvölker zuzuführen, war ohne Frucht, weil die Teutschen Fürsten und Stände behaupteten, daß es zur Teutschen Freiheit gehöre, auswärtigen Potentaten und Staaten, ohne Beleidigung des Vaterlandes, im Kriege zu dienen.

Ferner macht sich das Jahr 1568. dadurch merkwürdig, daß in demselben der sehr tolerant gesinnte Kayser Maximilian seinen Oesterreichischen Landständen die schon lange vergeblich gesuchte freye Uebung der evangelischen Religion bewilliget hat, wovon die Umstände in diesem siebenten Bande umständlich angeführet sind. Das übrige von

von diesem Jahr betrift die abermalige Visitation des Kammergerichts, das Münzedickt und die Probierordnung des Niedersächsischen Kreises, den Fränkischen Münzprobationstag, die innerliche Uneinigkeiten der evangelischen Kirchen in Sachsen, die Belagerung von Trier, das Absterben des H. Christofs von Würtenberg und des H. Heinrichs von Braunschweig = Lüneburg = Wolfenbüttel, welches letztere die völlige Reformation seiner hinterlassenen Länder, durch seinen Sohn und Nachfolger, den unsterblichen H. Julius, nach sich gezogen hat, und endlich den merkwürdigen Vergleich und Erbeinigung der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs, welchen sie zu Beschützung ihrer Land und Leute, zu Erhaltung beständiger Einigkeit, und auch dahin errichtet haben, daß, nach tödtlichem Hintritte eines oder des andern von ihnen ohne männliche Erben, die noch übrigen Brüder in dessen oder deren Verlassenschaft sammtlich die Erbfolge haben sollten, welche theils wichtige Materien ich in ihrem völligen Zusammenhange ausgeführt habe.

Bey dem folgenden J. 1569. findet man vornemlich Nachrichten von des Pfalzgraf Wolfgangs von Neuburg und Zweybrücken unternommenem Zuge nach Frankreich, seinem daselbst erfolgtem Tode, und auch von seinem, als des Stammvaters aller itzo noch lebenden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern, errichtetem Testamente. Ferner wird das nöthige von dem Frankfurtischen R. Deputationstage, der Kammergerichtlichen Visitation, dem R. Münzwesen, den fortdaurenden innerlichen Streitigkeiten in der evangelischen Kirche, und gemachten Versuchen, selbige beyzulegen, von dem Unternehmen des Pabstes, den H. Cos-

mus

mus von Florenz zum Groß=Herzog zu erklären, und den darüber mit dem Kayser Maximilian entstandenen Streitigkeiten, und noch von andern Materien mehr beygebracht werden. — Doch dieses mag von dem Inhalte dieses Bandes genug gesagt seyn, woraus meine Leser ersehen werden, daß es auch in demselben an einer beständigen Abwechslung wichtiger, merkwürdiger und angenehmer Materien gar nicht fehle, für deren richtige und aus den Quellen selbst gezogene Ausführung ich einstehe, daß also meine Leser sich auf das Erzählte sicher verlassen können.

Den übrigen Raum dieser Vorrede will ich zu einigen wenigen Zusätzen und Verbesserungen anwenden. In der Vorrede zum *VI.* Bande der N. T. R. G., und zwar auf der S. *XIV.*, führe ich eine, von meinem theuresten Freunde, dem Herrn Regierungsrath Spiesen zu Culmbach, mir gütigst mitgetheilte Verbesserung zur S. 420. des *V.* Bandes meines sogenannten Auszuges 2c. an, nach welcher Kayser Sigmund sich nicht, das ganze J. 1427. hindurch, beständig in Ungarn solle aufgehalten haben, sondern auch eine Zeitlang in Teutschland gewesen seyn. Zu dem Ende beruft sich mein erstgedachter Freund sowohl auf eine von dem Georgisch, *l. c.*, angeführte Urkunde, von welcher aber ausser Zweifel ist, daß sie schon in das vorhergehende Jahr gehöre, als auch auf eine andere, im Plassenburgischen Archive befindliche, noch ungedruckte, und zu Straubingen am Samstage nach S. Ulrich, (d. i. den 5. und nicht den 6 Julius,) 1427. datirte Urkunde, wodurch der Kayser den Stillstand zwischen dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg und dem H. Ludewig von Bayern bis auf Michaelis 1428. verlängert hatte. Ich machte, wegen dieser letztern Urkunde die Anmerkung, daß erst

nachzusehen wäre: ob in derselben das Jahr 1427. namentlich ausgedruckt sey, oder ob etwa auch nur die Regierungsjahre, wie in der andern von dem Georgisch, aus dem Besold, angezeigten Urkunde, angeführet worden. Dieses ist nun geschehen, und der Herr Regierungsrath Spies hat die Gewogenheit und Freundschaft für mich gehabt, mir eine genaue Abschrift von dieser Urkunde, aus dem im Plassenburgischen Archive befindlichem Original, zu überschicken, welche ich hier, nach ihrem ganzen Inhalte einrücken will.

Wir Sigmund von gots genaden Römischer künige Zu allenczeiten Merer des Reichs Vnd in Vngern zu Beheym Dalmacien Croacyen ꝛc. kunig Bechennen vnd tun chundt offenlichen mit disem briefe Allen den die In sehen oder hören lesen Als wir den Ersamen Michel Probst zu Boleslaw vnsern Prothonotarien vnd lieben getrewen zu dem Hochgeborn fridrichen Marggrauen zu Branndeburg, des heyligen Römischen Reichs Erczkamrer vnd Burggrauen zu Nuremberg, Vnserm lieben öheymen vnd kürfürsten, dem Erwirdigen Johannsen Bischoue zu Eysteten, den Hochgeborn Ludwigen dem Eltern und Lüdwigen dem Jüngern, Ernsten, wilhelmen, Johannsen vnd Heinrichen Pfalczgrauen bei Rein vnd Herczogen In Bayrn vnsern lieben öheymen vnd fürsten, vnd dem wolgeborn Ludwigen Grauen zu Otingen vnserm Hofmeister vnd lieben getrewen gesannt, vnd In von Römischer kuniglicher macht geboten haben, solichen frid, als wir vormals czwischen In gemacht hetten, yeczund acht tag nach sand Michels tag ausgeennd aber über ein Jar zuuerlengern, Vmb des willen daz sy mit vnsern lieben Neuen vnd Oheymen den kürfürsten vnd andern Christenlichen fürsten, vnd andern vnsern vnd des

Rei-

Reiches Greuen Herrn vnd getrewen zu dem gemeinen czug wider die keczer zu Beheim dester baß vnd furderlicher vnd an alle außrede mögen hellffen, Also haben die vorgenanten Marggraue fridrich von Branndeburg Johanns Bischoue zu Eystet, Johanns Herczog In Bayrn, vnd Ludweig Graf zu Otingen vns zu Eren vnd zu willen, an vnserr stat dem vorgenanten Micheln in sein handt gelobt vnd bei Iren fürstlichen trewen versprochen den egenanten fride yeczund acht tag nach sand Michels tag aber ein gancz Jar Christenlich zuhalden, In aller der masse forme vnd weise, als wir denselben frid vormals czwischen dem vorgenanten Herczog Ludwigen vnd seinen vorgenanten vettern, vnd Irer parthye beteydingt vnd verbrieft haben, Darumb mit wolbedachtem müte gütem Rate vnd rechter wissen vnd von Römischer küniglicher gewält, behertten vnd bestätigen wir den vorgenanten gelobten vnd versprochen frid, vnd seczen vnd gebieten auch von der vorgenanten Römischen küniglichen macht, den vorgenanten Marggrauen fridrichen von Branndburg Johannsen Bischoue zu Eystet, Johannsen Herczogen In Bayrn vnd Ludwigen Grauen zu Oting in kraft diß briefs, daz sy den vorgenanten fride, als sy dann den dem vorgenanten Micheln an vnserr stat gelobt vnd versprochen haben acht tag nach sand Michels tag nechstkünftig aber anczuheben, vnd dasselbe ganz Jare vnd denselben tag aus getrewlich erberklich vnd Christenlich, hallden, vnd den nicht vberfarn süllen in dhain weise, als lieb In sey, vnser vnd des Reiches swäre vngnade zuuermeiden desgeleichen wir den vorgenanten Iren widersachen auch geboten haben, Dann wer vnder In dawider täte, der tät gröslich wider vns vnd daz heylig Reich, vnd chäm es ymmer zuschulden wir wolten Im daz in einem glei-

 chen

im Namen des H. R. und aller dessen Glieder, dem Kayser, als dem Haupte, die schuldige Exekution wider diese hochsträfliche Uebelthäter und Aechter wäre zuerkannt und heimgestellet worden. Zum Beschluß wiederholt dann der Bischof seine schon oben, wider den Hauptaufrührer und Mordanstifter, den Grumbach, gethane Bitte, auch in Ansehung des von Stein und des von Mandelslo, und ersucht alle Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des H. R., daß sie, aus den angeführten hochbedenklichen Ursachen, dahin mit rathen, helfen und befördern möchten, damit diese und andere aufrührische und ehrvergessene Landfriedensbrecher, Ehrenräuber, Mordstifter und Aechter, nach Verdienst und mit Ernste, bestraft, und dagegen Er, sein Domkapitel, Stift und arme vergewaltigte Unterthanen bey des H. R. Landfrieden und ordentlichen Rechten geschützt, gehandhabet, und demselben zuwider, wie bisher vielfältig geschehen, nicht ferner bedrängt, beschwert und vergewaltiget, sondern die Sachen dahin gerichtet würden, daß sich der Fromme und Gerechte der Gerechtigkeit, Schutzes und Schirmes getrösten und erfreuen möge, der ungerechte, gottlose und aufrührische Haufe aber zu der verschuldeten und ernstlichen Strafe gezogen werde.

Die auf die Gothaische Achts-Exekution verwandten Kosten, der dißfalls von dem Churfürsten von Sachsen gethane Vorschuß und die billige Wiedererstattung desselben von dem gesammten Reiche, veranlaßten den, in eben dem Jahr 1567., zu Regenspurg gehaltenen abermaligen Reichstag, auf welchem zugleich die völlige Beendigung dieser Angelegenheit auf eine allgemeine Versammlung sämmtlicher R. Kreise verwiesen wurde. Selbige gieng noch in eben diesem Jahr 1567. zu Erfurt

vor

vor sich, und ist das einige Beyspiel dieser Art in unserer Reichsgeschichte, daß sich alle Kreise, bis auf den Burgundischen, durch einen Ausschuß versammelt haben. Auf dem Regenspurgischen Reichstage sowohl, als auch auf der Erfurtischen allgemeinen Kreisversammlung kam auch einiges von der dem Kayser, auf dem, das Jahr vorher, gehaltenen Reichstage zu Augspurg, bewilligten Türkenhülfe vor, und die umständliche Geschichte dieser beiden Convente ist in diesem *VII.* Bande gleichfalls ausgeführt. Ausserdem findet man auch noch bey dem Jahr 1567. umständliche Nachrichten von dem noch fortgesetzten Türkenkriege, und darauf geschlossenen Stillstande; ferner von dem Aufsehen, welches der vermuthete Durchmarsch einiger tausend Spanier, unter dem Herzog von Alba, durch einen Theil Teutschlandes nach den Niederlanden, an einigen Protestantischen Höfen unsers Reiches verursachte; ingleichen von dem Antheile, welchen einige Teutsche Protestantische Höfe an dem in Frankreich ausgebrochenen Religionskriege genommen haben. Hiernächst wird von der Visitation des Kayserlichen und R. Kammergerichtes, dem gehaltenen Städtetag, Münz-Probations- und Correspondenz-Tagen, der in den Churfürstenthümern Trier und Cöln vorgefallenen Veränderung mit den Regenten; dem Absterben des H. Ernsts von Braunschweig-Grubenhagen und des Landgraf Philipps von Hessen, auch seinem merkwürdigen Testamente, und der darinn verfügten Landestheilung, wodurch vier regierende Linien in diesem Fürstlichen Hause entstanden, von denen aber itzo nur noch die beiden zu Cassel und Darmstadt übrig sind, umständlich gehandelt. Endlich wird auch noch das Aussterben der alten Reichsgräflichen Familie von Haag, der beträchtliche

Zu-

Zuwachs an Ländern, welcher dem H. Albrecht von Bayern, sowohl durch die an ihn, vermöge der gehabten Anwartschaft, gefallene Grafschaft Haag, als auch durch die theils an sich gelösete, theils erkaufte R. Herrschaft Hohenschwangau, zu Theil geworden, und die von dem Grafen von Helfenstein in seinem Lande vorgenommene Reformation, und der Fortgang des R. Moderationsgeschäftes und der Finalischen Händel bemerkt.

Auch das Jahr 1568., so wenig man davon in den bisherigen Systemen und Compendien unserer Vaterländischen Geschichte findet, hat keinen Mangel an merkwürdigen Begebenheiten, die ich daher in diesem siebenten Bande sorgfältig mitgenommen habe. Gleich anfangs wird von dem, bey dem vorhergehenden Jahr erwähntem, Antheile, welchen einige Teutsche Fürsten an dem innerlichen Kriege in Frankreich genommen haben, und von der Abführung einiger Teutschen Truppen nach Frankreich, sowohl zum Dienste des Königs, als auch der Hugenotten, umständlich gehandelt. Letztere gab Gelegenheit zu Haltung des Churfürstentages zu Fulda, wo zugleich auch einiges von den Bewegungen und Beschwerden vorkommt, welche die Fränkische, Bayerische und Schwäbische Kreise über die, von dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg, geschehene Erhöhungen seiner Zölle angebracht haben, worüber hernach noch verschiedenes in diesem Jahr verhandelt worden. Der in Frankreich zu Lonjumeau geschlossene Friede war von kurzer Dauer, und es brach, noch in diesem Jahr, ein neuer Religionskrieg in diesem Königreiche aus. Es bemüheten sich daher sowohl der König von Frankreich, als auch das Haupt der Hugenotten und der über die bisherige Regierung Mißvergnügten, der

Prinz

Prinz von Condé, wiederum einige Hülfe aus Teutschland an sich zu ziehen, und es fingen also beide Theile ihre Unterhandlungen an einigen Teutschen Höfen, jedoch mit ungleichem Erfolge, an. Dann obgleich der König von Frankreich einige Tausend Teutsche Reuter in seine Dienste erhielt; so schlug doch der Kayser dem Französischen Gesandten sein Begehren ab, den Teutschen Fürsten zu verbieten, einige Kriegsvölker den Hugenotten zuzuführen, vielmehr rieth er dem König zur Toleranz, welches auch von dem H. Johann Wilhelm von Sachsen geschah. Hingegen war der Prinz von Condé in seinen Unterhandlungen desto glücklicher, indem er den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg auf seine Seite zog, und mit demselben eine Capitulation schloß, vermöge welcher der Pfalzgraf sich anheischig machte, dem Prinzen mit einer ansehnlichen Macht zu Hülfe zu ziehen. Der friedfertige Kayser suchte zwar den Pfalzgrafen davon abzumahnen; aber vergeblich. Und auch dessen Befehl an den Grafen Ludewig von Nassau, sich des Kriegswesens in den Niederlanden zu entschlagen, und seinem Bruder, dem Prinzen von Oranien, keine Kriegsvölker zuzuführen, war ohne Frucht, weil die Teutschen Fürsten und Stände behaupteten, daß es zur Teutschen Freiheit gehöre, auswärtigen Potentaten und Staaten, ohne Beleidigung des Vaterlandes, im Kriege zu dienen.

Ferner macht sich das Jahr 1568. dadurch merkwürdig, daß in demselben der sehr tolerant gesinnte Kayser Maximilian seinen Oesterreichischen Landständen die schon lange vergeblich gesuchte freye Uebung der evangelischen Religion bewilliget hat, wovon die Umstände in diesem siebenten Bande umständlich angeführet sind. Das übrige von

von diesem Jahr betrift die abermalige Visitation des Kammergerichts, das Münzedickt und die Probierordnung des Niedersächsischen Kreises, den Fränkischen Münzprobationstag, die innerliche Uneinigkeiten der evangelischen Kirchen in Sachsen, die Belagerung von Trier, das Absterben des H. Christofs von Würtenberg und des H. Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, welches letztere die völlige Reformation seiner hinterlassenen Länder, durch seinen Sohn und Nachfolger, den unsterblichen H. Julius, nach sich gezogen hat, und endlich den merkwürdigen Vergleich und Erbeinigung der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs, welchen sie zu Beschützung ihrer Land und Leute, zu Erhaltung beständiger Einigkeit, und auch dahin errichtet haben, daß, nach tödtlichem Hintritte eines oder des andern von ihnen ohne männliche Erben, die noch übrigen Brüder in dessen oder deren Verlassenschaft sammtlich die Erbfolge haben sollten, welche theils wichtige Materien ich in ihrem völligen Zusammenhange ausgeführt habe.

Bey dem folgenden J. 1569. findet man vornemlich Nachrichten von des Pfalzgraf Wolfgangs von Neuburg und Zweybrücken unternommenem Zuge nach Frankreich, seinem daselbst erfolgtem Tode, und auch von seinem, als des Stammvaters aller itzo noch lebenden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern, errichtetem Testamente. Ferner wird das nöthige von dem Frankfurtischen R. Deputationstage, der Kammergerichtlichen Visitation, dem R. Münzwesen, den fortdaurenden innerlichen Streitigkeiten in der evangelischen Kirche, und gemachten Versuchen, selbige beyzulegen, von dem Unternehmen des Pabstes, den H. Cosmus

mus von Florenz zum Groß-Herzog zu erklären, und den darüber mit dem Kayser Maximilian entstandenen Streitigkeiten, und noch von andern Materien mehr beygebracht werden. — Doch dieses mag von dem Inhalte dieses Bandes genug gesagt seyn, woraus meine Leser ersehen werden, daß es auch in demselben an einer beständigen Abwechslung wichtiger, merkwürdiger und angenehmer Materien gar nicht fehle, für deren richtige und aus den Quellen selbst gezogene Ausführung ich einstehe, daß also meine Leser sich auf das Erzählte sicher verlassen können.

Den übrigen Raum dieser Vorrede will ich zu einigen wenigen Zusätzen und Verbesserungen anwenden. In der Vorrede zum *VI.* Bande der N. T. R. G., und zwar auf der S. *XIV.*, führe ich eine, von meinem theuresten Freunde, dem Herrn Regierungsrath Spiesen zu Culmbach, mir gütigst mitgetheilte Verbesserung zur S. 420. des *V.* Bandes meines sogenannten Auszuges 2c. an, nach welcher Kayser Sigmund sich nicht, das ganze J. 1427. hindurch, beständig in Ungarn solle aufgehalten haben, sondern auch eine Zeitlang in Teutschland gewesen seyn. Zu dem Ende beruft sich mein erstgedachter Freund sowohl auf eine von dem Georgisch, *l. c.*, angeführte Urkunde, von welcher aber ausser Zweifel ist, daß sie schon in das vorhergehende Jahr gehöre, als auch auf eine andere, im Plassenburgischen Archive befindliche, noch ungedruckte, und zu Straubingen am Samstage nach S. Ulrich, (d. i. den 5. und nicht den 6 Julius,) 1427. datirte Urkunde, wodurch der Kayser den Stillstand zwischen dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg und dem H. Ludewig von Bayern bis auf Michaelis 1428. verlängert hatte. Ich machte, wegen dieser letztern Urkunde die Anmerkung, daß erst

nachzusehen wäre: ob in derselben das Jahr 1427. namentlich ausgedruckt sey, oder ob etwa auch nur die Regierungsjahre, wie in der andern von dem Georgisch, aus dem Besold, angezeigten Urkunde, angeführet worden. Dieses ist nun geschehen, und der Herr Regierungsrath Spies hat die Gewogenheit und Freundschaft für mich gehabt, mir eine genaue Abschrift von dieser Urkunde, aus dem im Plassenburgischen Archive befindlichem Original, zu überschicken, welche ich hier, nach ihrem ganzen Inhalte einrücken will.

Wir Sigmund von gots genaden Römischer künige Zu allenczeiten Merer des Reichs Vnd in Vngern zu Beheym Dalmacien Croacyen rc. kunig Bechennen vnd tun chundt offenlichen mit disem briefe Allen den die In sehen oder hören lesen Als wir den Ersamen Michel Probst zu Boleslaw vnsern Prothonotarien vnd lieben getrewen zu dem Hochgeborn fridrichen Marggrauen zu Branndeburg, des heyligen Römischen Reichs Erczkamrer vnd Burggrauen zu Nuremberg, Vnserm lieben öheymen vnd kürfürsten, dem Erwirdigen Johannsen Bischoue zu Eysteten, den Hochgeborn Ludwigen dem Eltern und Ludwigen dem Jüngern, Ernsten, wilhelmen, Johannsen vnd Heinrichen Pfalczgrauen bei Rein vnd Herczogen In Bayrn vnsern lieben öheymen vnd fürsten, vnd dem wolgeborn Ludwigen Grauen zu Otingen vnserm Hofmeister vnd lieben getrewen gesannt, vnd In von Römischer kuniglicher macht geboten haben, solichen frid, als wir vormals czwischen In gemacht hetten, yeczund acht tag nach sand Michels tag ausgeennd aber über ein Jar zuuerlengern, Vmb des willen daz sy mit vnsern lieben Neuen vnd Oheymen den kürfürsten vnd andern Christenlichen fürsten, vnd andern vnsern vnd des Rei-

Reiches Greuen Herrn vnd getrewen zu dem gemeinen czug wider die keczer zu Beheim dester baß vnd furderlicher vnd an alle außrede mögen hellffen, Also haben die vorgenanten Marggraue fridrich von Branndeburg Johanns Bischoue zu Eystet, Johanns Herczog In Bayrn, vnd Ludweig Graf zu Otingen vns zu Eren vnd zu willen, an vnserr stat dem vorgenanten Micheln in sein handt gelobt vnd bei Iren fürstlichen trewen versprochen den egenanten fride yeczund acht tag nach sand Michels tag aber ein gancz Jar Christenlich zuhalden, In aller der masse forme vnd weise, als wir denselben frid vormals czwischen dem vorgenanten Herczog Ludwigen vnd seinen vorgenanten vettern, vnd Irer parthye beteydingt vnd verbrieft haben, Darumb mit wolbedachtem müte gütem Rate vnd rechter wissen vnd von Römischer küniglicher gewälť, behertten vnd bestätigen wir den vorgenanten gelobten vnd versprochen frid, vnd seczen vnd gebieten auch von der vorgenanten Römischen küniglichen macht, den vorgenanten Marggrauen fridrichen von Branndburg Johannsen Bischoue zu Eystet, Johannsen Herczogen In Bayrn vnd Ludwigen Grauen zu Oting in kraft diß briefs, daz sy den vorgenanten fride, als sy dann den dem vorgenanten Micheln an vnserr stat gelobt vnd versprochen haben acht tag nach sand Michels tag nechstkünftig aber anczuheben, vnd dasselbe ganz Jare vnd denselben tag aus getrewlich erberklich vnd Christenlich, hallden, vnd den nicht vberfarn süllen in dhain weise, als lieb In sey, vnser vnd des Reiches swäre vngnade zuuermeiden desgeleichen wir den vorgenanten Iren widersachen auch geboten haben, Dann wer vnder In dawider täte, der tät gröslich wider vns vnd daz heylig Reich, vnd chäm es ymmer zuschulden wir wolten Im daz in einem glei-

 chen

chen wider gedencken Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnserm küniglichen Anhanngendem Insigel Geben zu Strawbing nach Christs gepurt viertzehenhundert vnd darnach in dem sibenvndczwainczigistem Jaren Am nechsten Sambstag nach sand Vlreichs tag. Vnserr Riche des vngrischen 2c. im xlj. des Römischen in dem Sibenczehenden vnd des Beheimischen in dem Sibenden Jaren.

Ad mandatum Domini Regis
Michael prepositus Boleslauiensis.

Da in dieser Urkunde nicht nur die Jahrzahl 1427. völlig ausgeschrieben ist, sondern auch die angegebene Ungarische, Römische und Böhmische Regierungsjahre in das J. 1427. gänzlich passen; so ist gar kein Zweifel mehr übrig, daß K. Sigmund im J. 1427. auch eine Zeitlang in Teutschland gewesen sey, und zwar zu Straubingen, wohin er vielleicht, wegen der damaligen Succeßionsstreitigkeiten über Nieder-Bayern, auf einige Zeit mag gegangen seyn.

In dem itzigen *VII.* Bande der N. T. R. G., auf der S. 320., und zwar in der Note y), wird bemerkt, daß auf der allgemeinen Versammlung der sämmtlichen R. Kreise zu Erfurt, der Fränkische Kreis einiges, wegen des von dem Ober-Sächsischen Kreise genommenen Vorsitzes erinnert habe. Es sind aber, auf dem damaligen allgemeinen Kreistage zu Erfurt, auch noch andere Rangstreitigkeiten zwischen einigen Reichs-Kreisen vorgefallen, wovon man weitere Nachricht findet in der, von dem Fränkischen Kreisobristen, dem Nachgeordnetem und den Kriegsräthen, aus Erfurt, unter dem 16 August 1567., an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg abgestatteten

ten Relation, in Jungens *Miscellaneis, T. IV. Sect. II. p.* 157. *sqq.*

Einen wichtigern Zusatz kann ich zu der, in diesem *VII.* Bande der N. T. R. G., von der S. 375 - 382., gegebenen Nachricht von der, im J. 1567., geschehenen Visitation des Kayserlichen und R. Kammergerichtes geben, welchen ich der hochgeneigten Mittheilung des über mein Lob erhabenen Herrn K. G. Assessors, des Freyherrns von Harpprecht, verpflichtetst zu danken habe, den mir derselbe kürzlich, durch meinen bey Ihm befindlichen zweiten Sohn, D. Carl Friedrich Häberlin, gütigst überschickt hat. Diese Zusätze sind aus den noch ungedruckten Visitations-Ackten des K. G. vom J. 1567. genommen, aus welchen bemerket wird: 1) ein Bericht des Kanzley-Verwalters, D. Werner Kochs, ob noch mehr Notarien und Leser nöthig wären, de *Praesentato* Speyer den 27. Merz 1567., worin derselbe die Kanzleypersonen gegen das etwa geschehene Vorgeben der K. G. Assessoren und Prokuratoren vertheidiget, und nach dem damaligen Zustande des Gerichtes ausführet, daß die Vermehrung der Kanzleypersonen unnöthig, und mehr hinderlich als förderlich seyn würde. Weiter finden sich bey diesen Visitationsackten 2) einige Artickel, worüber die Visitatoren den Bericht des K. G. verlangt haben, als z. E. von besserer Einrichtung der Audienzen und dergleichen mehr, wie auch 3) der Bericht des Kammerrichters und der Assessoren an die Visitatoren über die obigen Artickel, de *Praesentato* den 2. Julius 1567., worin dieselben äussern, Sie könnten nicht errathen, daß durch die übergebenen Mittel, und wegen dem Processe und Parteyen schleuniger zu helfen sey. Endlich liegen auch noch bey diesen Visitationsackten 4) die Quittung der Visitatoren an den Pfenningmeister

vom 30. May 1567. und 5) die Relation der Kayserlichen Commissarien und Visitatoren an den Kayser, die zu Speyer, den 10. Junius 1567., datirt ist.

Aus dieser Relation ist nun zu bemerken: 1) daß der Kammerrichter und die Assessoren auf das erhaltene Verzeichniß der damaigen Visitatoren erinnert hätten, daß wegen Abwesenheit des Churfürstens von Brandenburg und des H. Erichs von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, oder deren Subdelegirten, die Visitation nicht vollkommen, und daß auch der Subdelegirte der Wetterauischen Grafen seinen Herren nicht mit Pflichten zugethan wäre. Nachdem aber der Letztere seine Qualifikation beigebracht, und die Visitatoren sich erkläret hätten, daß Sie, ungeachtet der Abwesenheit von Chur-Brandenburg und des H. Erichs von Braunschweig ꝛc., dennoch mit der Visitation fortfahren würden; so hätte sich das K. G. der Visitation unterworfen. 2) Habe der *Advocatus Fisci* bey der Visitation angezeigt, daß er gegen 70. Exemtionssachen habe, worin meist bis auf den Beweis verfahren worden, deswegen er auch, schon im J. 1553., *Compulsoriales* an den Churfürsten von Maynz, als R. Erz-Kanzlern, und an die R. Stadt Frankfurt, pro *Editione Iurium Imperialium* in *praetensos Status exemtos*, verschiedentlich ausgebracht hätte. Hierauf habe der Churfürst von Maynz die Nachrichten, wegen der, von ungefähr 23. dieser exemten Stände, empfangenen R. Regalien und Kayserlichen Bestätigungen, herausgegeben; die R. Stadt Frankfurt aber habe sich damals entschuldiget, daß sie nichts von des H. R. Archive hinter sich habe. Immittelst wären *Compulsoriales arctiores* an Chur-Maynz ausgegangen, und doch weiter nichts mehr gefunden wor-

worden. Hiernächst hätte der *Advocatus Fisci* unter andern auch angezeigt, daß K. Friedrich der *III.*, in der zu Frankfurt im J. 1442., errichteten Reformation, Meldung thun solle, daß er die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritter, Knechte und Städte, vor ihm zu erscheinen, vorbeschieden. Ausserdem solle K. Maximilian der *I.* im Reiche, im J. 1495., unter der Rubrick: alle Register und des H. R. Lehenbücher zusammen zu bringen, sich erboten haben, daß Er alle Register, Lehenbücher, Briefe und Urkunden, die über des H. R. Händel und Gerechtigkeiten sagten, wo sie itzo hin und wieder wären, zusammen bringen, und dieselben zwiefach machen lassen wollte, wovon das eine *Corpus* zu Frankfurt am Mayn, das andere aber zu Maynz seyn sollte. Ingleichen auf dem Augspurgischen Reichstage vom J. 1500. wäre unter andern eine Rubrick bemerkt, was man mit vielen Ständen des Reichs, die auf etlichen Reichstagen weder persönlich, noch durch ihre Botschafter erschienen, handeln sollte? da man dann für gut angesehen, daß dieselben vor das Regiment zu Nürnberg zu erfordern und zum Gehorsam zu ermahnen wären. Es möchte daher nicht wohl fehlen, daß, währendem Regimente vom J. 1521.-1530. viele Reichsstände, worunter vielleicht auch Exemte gewesen, sich ihre Regalien würden haben bestätigen lassen. Deswegen dann nochmals fleißigste Nachfrage zu haben: wo und an welchen Orten des Reichs-Archive seyen, und wo dieselben, durch den Weg Rechtens, durch Compulsarialen auszubringen, damit in den rechtshängigen Exemtionssachen, nomine *Fisci* et *Imperii*, der Gebühr nach, verfahren werden könne. Dieses Anbringen des *Advocatus Fisci* hätten also die Visitatoren, dem Kayser zu melden, keinen Umgang nehmen wollen, wor-

auf

J. Chr. 1566

Dieser, durch seine eigene Schuld, unglückliche Fürst, nahm sich noch immer des geächteten Grumbachs und seiner Anhänger eifrigst an, und schickte daher seinen Rath, den D. Heinrich Husanus, an den Kayser auf den Reichstag nach Augspurg, mit einer weitläuftigen Instrucktion [b]) ab. Vermöge derselben sollte erstlich der Husanus das Ausbleiben des Herzogs entschuldigen, und hernach anzeigen, daß er sich, nach dem Rathe des Kaysers, mit seinem Bruder, dem H. Johann Wilhelm, gütlich verglichen, und demselben die Festung Coburg, nebst dem grösten Theil von Land und Leuten, überlassen hätte. Daß aber er, der Herzog, die Festung Gotha behalten, wäre aus der Ursache geschehen, weil verlautet hätte, als wollte der Kayser ihn überziehen, und von seinen noch übrigen wenigen Landen vertreiben, welche Zeitung der Graf Günther von Schwarzburg vom Kayserlichen Hoflager zu Wien ins Land gebracht hätte. Ob er nun gleich der Sache wenig Glauben zugestellet; so hätte er doch bedacht, daß er vielleicht bey dem Kayser fälschlich und unverschuldeter Weise möchte angegeben worden seyn, als unter andern, daß er sich mit dem Woywoden in Siebenbürgen wider den Kayser eingelassen, welches doch ungegründet wäre, mithin es immer gut seyn würde, einen kleinen und sichern Aufenthalt zu haben, damit er zu Ausführung seiner Unschuld kommen möchte. Hiernächst hätte der Herzog auch in Erfahrung gebracht, als wäre dem Kayser vor-

b) Sie stehet in den Beylagen zu der im VI. Bande der N. T. R. G., S. 58., in der Note v) angeführten Schrift, oder Copey der Antwort rc. unter welchem kurzen Titel ich sie ferner anführen werde, Lit. C. plag. J. 1. a. — K. 3. a. und bey dem Rudolphi in Gotha diplomat., P. II. c. 7. p. 78-81.

vorgebildet worden, daß er, demselben zuwider, den Grumbach noch immer bey sich enthielte; da doch er, der Herzog, dem Kayser schriftlich gemeldet hätte, aus was für Ursachen er den Grumbach bey sich behielte, welches auch dem Kayser nicht mißfallen, nur daß er sich bis zu einem künftigen Reichstage friedlich halten sollte, welches auch geschehen wäre. Ingleichen sey er bey dem Kayser wegen des Abtes von Banz unschuldig angegeben worden, dessen Ungrund doch nunmehro der Kayser vernommen hätte, anderer fälschlichen Angaben nicht zu gedenken. Hieraus hätte man dann gefolgert, daß er deswegen so stark auf der Festung Gotha bestanden, da er doch sich gegen den zu Gotha gewesenen Kayserlichen Gesandten erboten, daß diese Festung und die darin befindliche Munition zu des Kaysers Diensten stehen sollte, welches Erbietens er noch wäre, und als ein gehorsamer Fürst dem Kayser allen unterthänigen Willen erweisen wollte.

J. Chr. 1566

Da nun der Kayser ihm, dem Herzog, durch den an ihn letzt abgeschickten Husanus hätte anzeigen lassen, daß er, auf seine, des Herzogs, und etlicher anderer Churfürsten und Fürsten, Fürbitte, die Sachen zwischen dem Grumbach und seinen Mitverwandten, wie auch dem Bischof von Würzburg auf dem itzigen Reichstage gütlich wollte beilegen lassen, auch bereits die Mittel bedacht hätte, worauf es vertragen werden sollte; so wäre dem Kayser dafür zu danken. Es stellten auch Grumbach und seine Mitverwandten die ganze Sache, die auf dem letztern Augspurgischen Reichstage, im J. 1559., von weiland Kayser Ferdinanden und den Rheinischen Churfürsten genugsam verhöret worden, dem Kayser endlich und lediglich anheim, und wä-

J.Chr. 1566 ren, wenn noch weiteres Verhör oder Bericht nöthig seyn möchte, erbietig, auf des Kaysers Erfordern und Vergleitung persönlich zu erscheinen, und auf alles, warum sie besprochen werden möchten, allen und jeden Red und Antwort zu geben. Es hätten daher auch **Grumbach** und seine **Mitverwandten**, dem Kayser zu unterthänigstem Gefallen, ihren **Gegenbericht** auf das wider sie ausgegangene **Ausschreiben** des **Bischofs** von **Würzburg** bisher zurückgehalten, sich auch, nach dem **Kayserlichen** Befehl, bisher **friedlich** gehalten, und den **Reichstag** mit Geduld erwartet. Ja obgleich der erstgedachte **Bischof** gegen sie **keinen Friedstand** gehalten, ihnen nach Leib und Leben getrachtet, einen von **Adel** gefänglich eingezogen und auf Leib und Leben angeklagt hätte, weil er die Stadt **Würzburg** mit einnehmen helfen, da doch fast von allen **Churfürsten** und **Fürsten** des **Reichs** einige ihrer **Diener** und **Unterthanen** mit dabey gewesen wären; so hätten doch **Grumbach** und seine **Mitverwandten** niemanden beleidigen wollen, und wären also der Hoffnung, der **Kayser** werde die Sachen in der Güte beilegen, und den **Bischof** von **Würzburg** dahin vermögen, daß er ihm gleichfalls alle Handlung endlich und ohne Bedingung heimstelle.

Der Rath **Zusanus** ward nun weiter instruirt, daß, wenn der **Kayser** äussern würde: es wäre zwar an dem, daß er dem **Grumbach** und seinen **Mitverwandten** befohlen, sich bis zum künftigen Reichstage **friedlich** zu verhalten, allein dem ungeachtet wären indessen doch allerhand **Angriffe** geschehen; so sollte er darauf erwiedern, daß dißfalls dem **Grumbach** und seinen **Mitverwandten** Unrecht geschähe, und sie **nicht** dafür **leiden** könnten, daß andere solche **Angriffe** auf sie

und

und ihren Namen thäten, wie sich solches noch letzthin mit dem Abte von Banz ereignet hätte. Würde nun der Kayser ferner anführen, daß auch der Churfürst von Sachsen sich über den Grumbach beschweret hätte, als sollte er sich bedrohlicher Worte gegen ihn haben vernehmen lassen; so sollte der Zusanus antworten, daß Grumbach solcher Dinge nicht geständig wäre, und sich deswegen bey dem Churfürsten schriftlich entschuldiget hätte, wobey er dessen Entschuldigungsschreiben dem Kayser übergeben sollte. Grumbach würde nicht allein mit diesen Dingen beschwert, sondern auch an allen Orten, durch seine Widerwärtige, angegriffen, und ihm in und ausserhalb teutscher Nation allerhand Beschwerden zugeschoben. Ja da sich Grumbach und seine Mitverwandten, weil man ihnen in Teutschland so hart zugesetzt, vor einigen Jahren in der Krone Frankreich Dienste begeben, und als Vertriebene daselbst ihren Unterhalt suchen müssen; so hätten seine Feinde es dahin practicirt, daß etliche grosse Leute, ihnen zu Gefallen, eigene Gesandten nach Frankreich geschickt, und bey dem König, durch grosse Erbietungen, es dahin gebracht hätten, daß er würde beurlaubet worden seyn, wofern es nicht einige Grosse des Reichs würden hintertrieben haben. Daß nun Grumbach bisher der Krone Frankreich gedienet habe, dazu hätte ihn die grosse Noth und der Mangel an Sicherheit in Teutschland gezwungen. Würde er aber erst mit seinen Feinden vertragen seyn, und der Kayser, als sein ordentliches Oberhaupt, verlangte seiner Dienste; so wäre er willig, demselben, wie den vorigen Kaysern, treulich und ehrlich zu dienen.

J. Chr. 1566

Weil nun H. Johann Friedrich solches sowohl, als auch, daß Grumbach und seine Mit-

J. Chr. 1566

verwandten zu allem friedlichen Wesen geneigt wären, wahrgenommen, und sie dem Kayser jetzo mit Nutzen dienen könnten; so wollte er den Kayser bitten, die Sache an sich zu nehmen, und solche endlich zu entscheiden. Wenn auch etwa der Bischof von Würzburg, wie auf dem letztern Augspurgischen Reichstage, sich zur Güte nicht würde bequemen wollen; so würde ihn doch der Kayser dahin zu weisen wissen, daß er eine gütliche Handlung bewilligen müßte. Man sagte auch, daß der Bischof und der gröste Theil des Domkapitels zu gütlicher Hinlegung solcher Irrungen wohl geneigt wären, und daß blos allein etliche unfriedliche Personen, welche den Bischof regierten, solches hinderten, als die sich hätten vernehmen lassen, daß diese Sache, bey ihren Lebzeiten, nicht gütlich vertragen werden sollte. Weil nun diese Grumbachische Sache die einige wäre, die im Reiche irrig schwebte, selbige aber gering sey, und leicht vertragen werden könnte; so wollte der Herzog den Kayser bitten, den Grumbach und seine Mitverwandten wiederum zu Gnaden aufzunehmen, wodurch dann auch der gefangene Georg von Geus und der Würzburgische Domprobst wieder erlediget und überall Friede gemacht werden könnte. Ob auch gleich der erstgedachte Domprobst blos deswegen in Verhaft genommen worden, damit er dem Grumbach das Seinige wieder verschaffen, und ihn und seine Mitverwandten aus Gefahr und Schaden bringen sollte; so hätten doch weder der Bischof, noch das Domkapitel bisher das geringste seinethalben thun wollen. Und wenn vorgegeben werden wollte, als wollte der Grumbach von demselben grosses Geld und Gut; so geschähe doch jenem darinne Unrecht, indem er weder seines Leibes noch Gutes verlangte, und nichts an-

anders, dann das Seinige und friedliche Ruhe suchte.

J. Chr. 1566

Sollte sich nun aber etwa der Kayser herauslassen, daß in diesen Dingen wohl Rath zu finden seyn möchte, nur läge die Sache wegen des erschossenen B. Melchior Zobels im Wege; so könnte Zusanus darauf erwiedern, daß es damit eine ganz andere Bewandtniß hätte, als der itzige Bischof von Würzburg vorgäbe. Man zweifle auch nicht, daß der Kayser, wenn er gründlich würde berichtet werden, wie sich die Händel zugetragen, sich leicht daraus finden würde. Es wüßte auch der Bischof selbst, daß der Handel ganz anders beschaffen wäre, als wie er von ihm vorgegeben würde; Er trüge aber die Sache nur deswegen so beschwerlich für, damit er den Kayser und die Reichsstände desto mehr gegen den Grumbach erbittern möchte. Würde man diesen deshalb vorfordern, und selbst vernehmen; so würde er dem Kayser solchen Bericht abstatten, daß er sich damit wohl begnügen würde. Aber der Bischof liesse die Sachen nicht gerne an den Tag kommen, welches doch zuletzt geschehen müßte, wie es dann schon im Druck verfaßt wäre, aber damit, gleich andern Ausschreiben, noch zur Zeit inne gehalten würde. Ja der gedachte Bischof füge auch dem Wilhelm von Grumbach eine Beschwerde über die andere zu, da er doch nichts als Friede und Ruhe begehre. Und was für Beschwerden derselbe jeßo seinem einigen Sohn, Conraden von Grumbach, zufügte, den doch alle diese Händel nichts angiengen, als der, zur Zeit des damaligen Krieges, in churpfälzischen Diensten gewesen, und noch darin stünde, würde der Kayser aus dessen Klagschriften ersehen, und augenscheinlich befunden haben, daß es dem Bischofe nur um die

J. Chr. 1566

Güter des von Grumbach zu thun wäre, damit er sie bekommen möchte, es geschähe nun solches mit Recht, oder durch andere Wege. Ingleichen wäre Reichskündig, wie er mit seinen Vettern, den andern von Grumbach, zu Werke gienge, sie ohne Ursache verstrickte, und ihnen das ihrige, wider Recht und Billigkeit, nähme, worüber sie sich auch hin und wieder bey Churfürsten und Fürsten beklagten.

Damit nun aber den Dingen einmal abgeholfen, und allenthalben, zu des Bischofs selbst eigenem Nutzen, Friede verschafft werden möchte: so wäre dieses der einige Weg, daß der Kayser des Wilhelms und seiner Mitverwandten Handel in der Güte beylegte, woraus hernach die andern Vertragshändel fliessen könnten. Der Herzog wollte also den Kayser, zu Erhaltung des Friedens, bitten, die Acht gegen Grumbachen und seine Mitverwandten aufzuheben, sie mit Vergleitung zu versehen, zu gütlicher Vertragshandlung vorzubescheiden, und der Sache, durch seine gütliche Entscheidung, abzuhelfen. Wie dann David Baumgärtner allererst angekommen wäre, und berichtet hätte, der Kayser habe vor Kurzem angezeiget, daß er den Grumbach und seine Mitverwandten auf dem itzigen Reichstage vergleiten, und den Handel gütlich beilegen wollte, welches Baumgärtner dem Grumbach vermelden sollte. Jener habe es auch ausgerichtet, und dieser bedankte sich dafür, wäre auch geneigt, auf erhaltene Kayserliche Vergleitung zu erscheinen, und sich in allen Dingen vom Kayser weisen zu lassen, wie dann auch seine Mitverwandten, die der Bischof hart gebrannt und verdorben hätte, ein gleiches thun würden, und dem Kayser vertraueten, Er würde sie, als Arme von Adel, mit Gna-

den

den bedenken. Nachdem auch Grumbach neulich dem Kayser alle seine Beschwerden schriftlich vorgeleget hätte, und besonders auch diese, daß der Bischof ihn um seine Begnadigung, die er weiland bey K. Carln dem Fünften treulich und mit Leib- und Lebens-Gefahr verdienet, zu bringen gedächte; so wollte derselbe hoffen, der Kayser werde ihn bey solcher Begnadigung erhalten. Seine übrige Irrungen und zugefügten Schäden aber, die sich auf 200000. Gulden erstreckten, wollte er, nebst dem ganzen Handel, zur Erkenntniß des Kaysers stellen, und sich an allem, was der Kayser für billig erkennen würde, begnügen lassen. Und weil endlich der Herzog befunden hätte, daß Grumbach und seine Mitverwandten in allen Dingen zu Friede und Ruhe geneigt wären; so wollte er den Kayser nochmals bitten, den Handel in der Güte zu vertragen, welches jene, mit unterthänigstem Gehorsam zu verdienen, beflissen seyn würden.

3. Chr. 1566

Wilhelm von Grumbach erließ auch selbst, um diese Zeit, ein weitläuftiges Schreiben [c]) an den Kayser. In demselben beziehet er sich zuförderst auf die für ihn, von dem H. Johann Friedrich und andern Churfürsten und Fürsten, bey dem Kayser eingelegte Fürbitten, und was er selbst an denselben hätte gelangen lassen. Hiernächst führet er an, daß er und seine Mitverwandten sich, zufolge des Kayserlichen Befehls, bisher still und friedlich gehalten, ungeachtet es ihnen nicht an öfterer guter Gelegenheit gemangelt, ihren Feinden noch besser beyzukommen; wie sie dann auch erbietig wären, allem demjenigen, was ihnen der Kayser noch

13 Jan.

c) Es stehet in den Beylagen zur Copey der Antwort 2c. Lit. D. pl. K. 3. a. — M. 3. b. und beym Rudolphi l. c., P. II. c. 7. p. 81.-86.

J. Chr. 1566

noch weiter auflegen möchte, gehorsamst nachzukommen. Daß nun der Kayser sich darauf gnädigst erkläret hätte, dieser Sache auf dem itzigen Reichstage gütlich abzuhelfen, dafür dankten er und seine Mitverwandten demselben, wollten auch solches in allen vorkommenden Fällen unterthänigst verdienen. Ob nun gleich diese Sache auch schon ehmals, bey Lebzeiten Kaysers Ferdinands, und besonders auf dem letztern R. Tage zu Augspurg, zu gütlichem Verhör und Handlung wäre gezogen, und daselbst beide Theile nothdürftig gehöret worden; so hätten doch seine Feinde von keinen gütlichen Mitteln reden und hören, viel weniger selbige annehmen wollen, ungeachtet er die Sache dem Kayser lediglich anheimgestellet hätte, und dessen Entscheidung erwarten wollen. Ohne Zweifel würden die damals verhandelten Ackten noch bey der Kayserlichen Kanzley vorhanden seyn. Weil aber dieselben etwas sehr weitläuftig, und diejenigen Räthe, die damals zu solcher Handlung gebraucht worden, und daraus dem Kayser Relation abstatten könnten, seit der Zeit gröstentheils mit Tode abgegangen, der Kayser aber mit höhern und wichtigern Geschäften beladen wäre; so hätte er für nöthig erachtet, demselben den Ursprung und Fortgang dieses ganzen Handels, in möglichster Kürze, vorzulegen.

Es wäre dieses eine gar alte Sache, die sich vor vielen undenklichen Jahren zwischen den Bischöfen von Würzburg und seinen Voreltern zugetragen, deren Grund wohl darinne zu suchen, daß seine Güter sehr nahe bey der Stadt Würzburg gelegen wären, und daher sowohl die vorigen Bischöfe, als auch der jetzige dafür gehalten haben möchten, daß sie dem Stifte nützlich seyn würden, wenn man sie erlangen könnte, es geschähe

auch

auch solches, durch was Mittel es wollte. Allein J. Chr. 1566 er wollte den Kayser mit Erzählung solcher verloffenen Handlungen verschonen, und vielmehr anzeigen, wodurch der Unwille endlich ausgebrochen wäre. Die Sache habe sich nemlich im Schmalkaldischen Kriege angesponnen, da der Kayser, zur Zeit des Regenspurgischen Reichstages, von einigen Fürsten und Ständen unvermuthet überfallen worden, und mit Kriegsvolk übel gefaßt gewesen. Dann da hätte er sich, auf Kayserlichen Befehl, in die Braunschweigische Lande begeben, wo er mit dem Herrn von Büren ein stattliches Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse geworben, welches sie beide mit grosser Mühe über den Rhein gebracht, und dem Kayser zugeführet, worüber dessen Feinde aus dem Felde entweichen müssen. Der Kayser hätte auch seine treue Dienste erkannt, und ihn würklich dergestalt begnadiget, daß er das ihm eingethane dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, auf dessen emsiges Anhalten, für 100000. Gulden übergeben, der ihm dann 40000. Gulden darauf bezahlet, und über die übrigen 60000. Gulden eine Versicherung und Schuldverschreibung zugestellet hätte, daß ihm also an der erzeigten Kayserlichen Gnade nichts würde abgegangen seyn, wofern er nicht durch falsche Practicken darum wäre übervortheilet worden. Aber so hoch und dankbar der Kayser sich gegen ihn in Gnaden erzeiget hätte, so viel hätte er solches bey andern entgelten müssen, da ihm nemlich von etlichen Fürsten hart zugesetzt, und er für den ärgsten Feind der protestirenden Churfürsten und Fürsten ausgeschryen worden, welcher dem Kayser wider das Wort GOttes, und aller Teutschen Freiheit gedienet hätte, also daß ihm, bey seiner itzigen Verjagung, nichts mehr im Wege gestanden, als seine da-

J. Chr. damals dem Kayser, mit nicht geringer Gefahr
1566 seines Leib und Lebens, geleistete treue Dienste, worüber er das seinige eingebüsset hätte, und den grösten Schaden würde gehabt haben, wofern nicht die gedachte Kayserliche Begnadigung erfolget wäre.

Hingegen hätte zu derselben Zeit der damalige B. Melchior von Würzburg dem Kayser nicht ein einiges Pferd zugeschickt, und alles begehrte Anlehen abgeschlagen, wohl aber sich zu den Feinden des Kaysers verpflichtet, und denselben zwar Hülfe zugesagt, jedoch sein Versprechen, bey geändertem Glücke, auch nicht gehalten. Deswegen habe der Herr von Büren, als sie mit ihrem Volke über den Rhein gekommen, durch das Stift ziehen und damit dem Bischof einen kostbaren Besuch geben wollen, welches er aber, auf des Bischofs grosse Bitte und Erbietung zu allen Gnaden, besonders zu Verhütung des Verderbens seiner Freunde und der armen Leute im Stifte, abgewendet hätte. Ja, als die protestirenden Fürsten, bey ihrem Abzuge, wegen der vom Bischofe nicht gehaltenen Zusage, einen Streif durch das Stift hätten thun wollen, habe er, auf dessen abermalige Bitte, es dahin befördert, daß etliche Reuter in das Stift geleget, und dadurch solcher schädliche Durchzug abgewendet worden. Als nun hierauf der mehrgedachte Bischof und der Marggraf Albrecht darüber gegen einander in Feindschaft und Irrungen gerathen, weil jener sich unnachbarlich betragen, und die Marggräflichen Diener schlagen, verwunden und gefänglich einziehen lassen; so habe er, der Grumbach, hiebey das Beste gethan, und den völligen Bruch lange verhütet, aber damit schlechten Dank verdient. Wie es aber hernach doch noch zu einem öffentlichen Kriege gekommen wäre, und der Marggraf das Stift überziehen wollen; so hätte

er

er sich des ganzen Krieges entschlagen, und würde niemand, auch der Bischof selbst, ihm nachsagen können, daß er damals das Stift im geringsten beleidiget hätte. Dann daß der Bischof, zu einem Deckmantel seiner landfriedbrüchigen Unthaten, vorgeben wollen, als hätte er, Grumbach, böse Briefe wider ihn geschrieben; so wären doch solches blos etliche Befehle gewesen, die er damals, als Marggräflicher Statthalter, auf Befehl seines Herrn, den Fürstlichen Räthen auf dem Gebürge zuschreiben müssen, des Krieges selbst aber hätte er sich gänzlich entäussert.

J. Chr. 1566

Als nun der Marggraf das Stift Würzburg hätte überziehen wollen, habe der Bischof für rathsam gefunden, sich mit demselben gütlich zu vergleichen, und sich deswegen an ihn, den Grumbach, gewandt, um sich zu solcher Unterhandlung gebrauchen zu lassen. Er habe aber solches, wegen des Bischofs wankelmüthigen Gemüthes, rund abgeschlagen, jedoch endlich auf des itzigen Bischofs, als damaligen Domdechants, und anderer Domherren, seiner Freunde, heftiges Anhalten sich dazu bereden lassen. Damals hätte auch der vorige Bischof, durch den itzigen, ihm, ohne sein Begehren, zur Dankbarkeit für seine dem Stift bisher erzeigte Gutthaten, das Klösterlein Maitbrunn, welches seine Vorfahren zum Theil gestiftet, und bisher zu vielem Zank und Widerwillen seinethalben Anlaß gegeben, zu schenken angeboten, und so fort einzuräumen versprochen. Da er nun sich dessen geweigert, weil es ein geistliches Gut wäre; so hätte der itzige Bischof ihm angelegen, solches anzunehmen, indem er ein mehreres um das Stift verdienet, auch zugleich ihm versprochen, es bey dem Pabste auf ihre Kosten auszumachen, daß er es mit gutem Gewissen behalten könnte, deswegen er es end-

J. Chr. 1566 endlich angenommen hätte. Hierauf habe er das Beste in der Unterhandlung gethan, aber nichts fruchtbarliches ausrichten können, weil es sich hauptsächlich an das Amt **Maynberg** gestossen. Dieses Amt hätte Graf **Wilhelm** der *VII.* von **Henneberg**, im J. 1542., an den B. **Conrad** von **Würzburg** verkauft *), aber dessen **Schwiegertochter**, des Graf **Poppo's** Gemahlin, eine gebohrne **churfürstlich-brandenburgische Prinzessin** und gewesene Witwe H. **Erichs** des *I.* von **Braunschweig-Calenberg**, hätte den Marggrafen **Albrecht** von **Culmbach** dahin vermocht, daß er dieses Amt durchaus verlangt habe, um es hernach den **Grafen** von **Henneberg** wiederzugeben, wogegen ihm die vorgedachte **Herzogin**, Graf **Poppo's** Gemahlin, versprochen, ihren Schwiegersohn, den H. **Albrechten** von **Preussen**, dahin zu bewegen, daß er dem Marggrafen **Albrecht** dafür 100000. **Thaler** bezahlen sollte. Deswegen hätte der **Marggraf** so heftig auf die **Abtretung** dieses **Amtes** gedrungen, welches aber der **Bischof** nicht wollen fahren lassen, worüber sich dann die ganze Handlung zerschlagen, und er sich damit nicht weiter bemengen wollen.

Nun hätte der B. **Melchior** von **Würzburg** in Erfahrung gebracht, daß der **Marggraf** dem **Grumbachen**, von K. **Carls** des *V.* **Begnadigung**, noch 60000. **Gulden** schuldig wäre, deswegen derselbe ihn zu sich auf das **Schloß** zu **Würz-**

*) Von diesem **Kaufe** findet man weitere Nachrichten in Cyr. Spangenbergs Henneberg. Chron., L. V. c. 44. p. m. 257. und in Lor. Friesens Hist. der Würzburg. Bischöfe, in des von **Ludewig** Würzburg. Geschichtschr., p. 928., wo man auch des Röm. K. **Ferdinands** des *I.* Consensbrief zu diesem **Verkaufe** findet, der zu **Speyer** den 19. **Febr.** 1542. datirt ist.

Würzburg kommen lassen, und ihn, in Gegenwart J. Chr. 1566
etlicher Domherren und anderer Edelleute, angesprochen, daß er, da sich wegen des Amtes Maynberg der Vertrag zerschlagen wollte, wodurch das ganze Stift in das größte Verderben gerathen müßte, mehrgedachtes Amt bey dem Marggrafen für sich ausbitten, und es hernach dem Stifte wieder einhändigen möchte. Dagegen wollten der Bischof und das Domkapitel den Marggrafen der dem Grumbach schuldigen 60000. Gulden entledigen, selbige auf sich nehmen, und ihn deswegen mit guten und ihm wohlgelegenen Gütern vergnügen. Allein er hätte solches rund abgeschlagen, weil seine Schuldforderung an den Marggrafen genugsam versichert gewesen, dieser ihm auch 35000. Thaler an den Teutschmeister angewiesen hätte, die in wenigen Tagen baar erleget werden sollten, und er endlich auch gewußt, wo er den Rest bekommen würde. Indessen hätte der Bischof sich doch nicht wollen abweisen lassen, sondern ernstlich in ihn gedrungen, mit der Vertröstung, daß es ihm und allen seinen Nachkommen zum Besten gereichen sollte, wenn er den Vertrag auf die Art vermitteln könnte. Endlich nach vielen gepflogenen Handlungen, die er alle abgeschlagen, hätte der Bischof seine beide Freunde, Wolfen von Volberg und Sebastian von Rieden, an ihn geschickt, die ihm so stark zugeredet, daß er zuletzt darein gewilliget hätte, deswegen an den Marggrafen zu schreiben. Hierauf habe der Bischof ihn zu sich in sein Zimmer kommen lassen, nach dessen Willen und Gefallen er ein Schreiben an den Marggrafen ablassen müssen, welches der Bischof, durch einen reitenden Boten, in das Lager geschickt, welcher hernach die Einwilligung des Marggrafens zurückgebracht hätte, daß nemlich derselbe, auf seine,

des

J. Chr. 1566 des **Grumbachs** Bitte, und ihm zu Gnaden, den **Vertrag** annehmen wollte. Doch hätte er die ihm bey dem **Teutschmeister** angewiesenen 35000. **Thaler** an den **Marggrafen** zurückweisen, demselben die **Schuldverschreibung** über die 60000. **Gulden**, die hierauf zerrissen worden, zurückgeben, und ihn über alle seine Forderung quittiren müssen; worauf dann das Amt **Maynberg** dem **Hochstifte Würzburg** geblieben wäre, und die **Ueberziehung** desselben eingestellet worden.

Da nun der B. **Melchior**, seinem Versprechen nach, ihn wegen seiner 60000. **Gulden** hätte vergnügen und versichern sollen; so hätte er ihm an **liegenden Gütern** nicht mehr, als ungefähr auf 1000. **Gulden jährlicher Nutzung** eingethan, und dazu das ihm vormals geschenkte Klösterlein **Maitbrunn** von neuem geschlagen, wobey er ihn vertröstet, ihn wegen seines Ueberschusses auf andere Weise zu vergnügen, welches aber nicht geschehen wäre, sondern ihm solches durch nothdürftige **Verschreibungen** versichert worden, wovon er eine **Abschrift** beilegte. Ja obgleich der **Bischof**, in seinem wider ihn publicirten **Famosbuche**, die ihm eingeräumten Güter auf das höchste angeschlagen; so könnte er doch mit dessen eigenen, und abschriftlich beygefügten **Handschrift** beweisen, daß die **jährliche Nutzung** solcher Güter nicht mehr, als ungefähr 1000. **Gulden**, abgeworfen hätte. Indessen wären ihm die abgetretenen **Unterthanen** zu **ruhigem und rechtmäßigem Besitze** angewiesen worden, die ihm auch gelobet und geschworen, und er selbige, ohne alle Irrungen, eine Zeitlang inne gehabt hätte. Nachdem aber der **Bischof** sich nachher von dem mit dem **Marggrafen** eingegangenen **Vertrage lossprechen** lassen, und selbigen nicht mehr halten wollen; so hätte derselbe, unter die-

diesem Scheine, auch ihn vor sich gefordert, und ihm vorgebildet, als ob es des damaligen Kaysers ernstlicher Befehl wäre, daß auch er seine erlangte Güter dem Bischof wieder einräumen sollte. Allein dies wäre falsch, und er hätte seitdem glaubwürdig erfahren, daß seiner und seiner Güter, in der Kayserlichen Absolution mit keinem Worte gedacht worden. Nichts destoweniger hätte ihn der Bischof von solchen seinen Gütern mit Gewalt verdrungen, und ihn also um seine treulich verdiente und schon habhaft gewesene Kayserliche Begnadigung betrogen.

J. Chr. 1566

Hieran hätte sich der Bischof nicht begnüget, sondern, als er, Grumbach, ausser Landes gewesen, sich nichts arges zu ihm versehen, und ihn und sein Stift nicht im geringsten beleidiget, seine Hausfrau, unter dem Schein des Braunschweigischen Kriegsvolkes, mit guten und glatten Worten, daß er seine Güter im Schutz und Schirm halten wollte, aus dem Hause getheidiget, und gleich darauf alle seine Häuser und arme Leute geplündert, ihm etliche Häuser und Dachwerk verbrannt, und von allem dem seinigen verjagt, welches er ihm nun in das vierzehnte Jahr gewaltthätig vorenthielte, also daß er davon weder Heller noch Pfennig geniessen mögen. Ja er hätte fast alle neu gebauete Dachungen der Häuser zerschlagen, und selbige, diese Jahre hindurch, im Wetter offen stehen lassen, damit sie ja verderben und einfallen möchten. Seine zum Theil auf 100. Jahre gehegte Bauhölzer hätte er abhauen und für Brennholz verkaufen lassen, daß er nicht einen einigen Stamm Bauholz mehr hätte, um seine verwüstete Häuser wieder zu bauen, oder auszubessern. Von seinen durch diese Plünderungen erlittenen Schaden, und den von seinen ihm vorenthaltenen Gütern eingebüßten jährlichen Nutzungen, hätte

1566 2 Merz. Einige Zeit nachher erliessen **Grumbach**, **Mandelslo** und der **von Stein** ein Schreiben an die **Reichsversammlung** zu **Augspurg**, worin sie den ganzen Verlauf der Sache zwischen ihnen und dem B. **Friedrich** von **Würzburg**, wegen **Einnehmung** der **Stadt Würzburg**, umständlich erzählten. Zugleich zeigten sie an, daß der **Kayser**, auf ihr vielfältiges Anhalten, und auf die **Fürbitte** vieler **Churfürsten** und **Fürsten**, ihnen befehlen lassen, sich bis auf den itzigen **Reichstag** friedlich zu verhalten, und niemanden zu beleidigen, auf welchen Fall dann der **Kayser** erbietig wäre, ihre Sache vorzunehmen und zu entscheiden, damit Friede, Ruhe und Einigkeit im **H. R. Teutscher Nation** erhalten werden möchte. Diesem **Kayserlichen Befehl** hätten sie, besonders auch auf Erinnern des **H. Johann Friedrichs** von **Sachsen**, pünktlich und gehorsamst nachgelebt, auch zu dem Ende ihren bereits gedruckten **Gegenbericht** auf des **B. Friedrichs** unfürstliches **Famosbüchlin** nicht ausgehen lassen, damit ihnen **nicht zur Last** gelegt werden könnte, als hätten sie die bevorstehende **gütliche Handlung** selbst gehindert. Vielmehr hätten sie, dem **Erbieten** des **Kaysers** zufolge, dessen **Vorladung**, **Vergleitung** und **Handlung**, zu **Beförderung** einer friedliebenden **Versöhnung**, abgewartet, und Sie bäten nochmals nichts mehr, als daß sie zu des **Kaysers** und des **Reichs** Hulden und Gnaden gelangen möchten. Ihres Theils wollten sie daran nichts erwinden lassen, indem sie ihre ganze Sache dem **Kayser** zu gnädigster und milder Erkenntniß gänzlich heimgestellet hätten, dessen endliche **Entscheidung** erwarteten, und allem demjenigen, was der **Kayser** für billig achten würde, und ihnen zu thun möglich, auch ihren Ehren unverletzlich wäre, gehorsamst nachkommen wollten.

Auf

den Vertrages, die bisherigen Stiftslehen zu J. Chr. 1566
Eigenthum gemacht, daher er es auch dafür halte, und hoffe, daß der Kayser seinen Sohn dabey handhaben werde. Nun wären alle diese Güter, obgedachtermassen, dergestalt verdorben, daß, wofern sein Sohn deren allein habhaft würde, und demselben oder ihme keine weitere Ergötzlichkeit zu statten käme, ihr endliches Verderben daraus entstehen müßte. Sie würden auch ihren Schaden in Ewigkeit nicht verwinden, vielweniger die Güter zu Bau und Besserung bringen, oder ihre gemachte Schulden bezahlen können, sondern sein Sohn würde die Güter, um Treu und Glauben zu halten, verkaufen müssen, und also endlich mit Weib und Kind an Bettelstab gebracht werden

Allein er lebe zum Kayser des Vertrauens, daß derselbe, in Erwägung seiner Unschuld, und seiner dessen Herrn Vater und Vetter treugeleisteten Dienste, deren er noch itzo nicht wenig entgelten müßte, nicht zulaßen werde, daß er von dem Bischof von Würzburg um die erlangte Kayserliche Begnadigung der 60000. Gulden betrogen, und daß ihm auch sein übriger erlittener Schade nicht vergütet werden sollte, als worüber sonst er und seine arme Kinder Zeitlebens Bettler seyn und bleiben, auch derjenigen Güter sich entäussern müßten, die schon so viele 100. Jahre her bey ihren Voreltern gewesen wären. Sein Gegentheil hätte ihn unschuldig in diesen Schaden gebracht, und könnte ihm weiter nichts vorwerfen, als daß er seinem Herrn, dem Marggrafen Albrecht, treulich gedienet, und von demselben in der Noth nicht abgesetzt hätte, welches er nach seinen adelichen Ehren nicht anders hätte thun können. Er wollte also den Kayser bitten, den Bischof von Würzburg dahin zu vermögen, damit er ihm entweder die öf-

J.Chr. 1566 ters erwähnte 60000. **Gulden** würklich auszahle, oder aber die **Verträge, Brief** und **Siegel**, nebst den darin bestimmten **Gütern**, die er und sein **Domkapitel**, laut der beigefügten Abschriften, mit ihm aufgerichtet, nachher aber ihm abgedrungen, wieder zustellen, und ihn und seine Kinder ruhig dabey verbleiben lassen solle. Was er übrigens, diese Jahre hindurch, wegen seiner **Verjagung**, und **entrathenen Nutzung** halber, für **Schaden** erlitten, solches, nebst dem **ganzen Handel**, wollte er dem **Kayser** frey und mächtig **heimstellen**, was derselbe dißfalls erkennen, sprechen, und ihn heissen und weisen werde, als welchem er unterthänigst gehorchen und nachkommen wollte.

13 Jan. Zu gleicher Zeit liessen **Wilhelm von Grumbach, Ernst von Mandelslo** und **Wilhelm von Stein** eine **gemeinschaftliche Supplikation** b) an den **Kayser** abgehen. In derselben führen sie anfänglich an, es hätte der H. **Johann Friedrich** ihnen zu wissen gethan, daß der **Kayser**, auf das, von des gedachten **Herzogs** letztern **Gesandten**, mündlich und schriftlich geschehenes **Anbringen** und **Bitten**, ihre **Aussöhnung** und **Vertragshandlung** mit dem **Bischof** und dem **Domkapitel** zu **Würzburg** betreffend, sich **abermals**, wie bereits den 22. **Jenner** 1565. geschehen, gnädigst erkläret und erboten hätte, ihre Sachen auf dem **itzigen Reichstage** vorzunehmen, und an allem, was zu Anrichtung und Erhaltung des Friedens und der Ruhe im **teutschen** Reiche dienlich seyn möchte, keinen Mangel erscheinen zu lassen, wofür sie dann unterthänigst danken wollten. Da nun allgemein

b) Sie stehet in den **Beylagen** zu der angeführten **Copey** der **Antwort** rc. Lit. **E.** pl. M. 4. a. – N. 2. b. und bey dem **Rudolphi**, l. c., P. II. c. 7. p. 86 - 88.

mein bekannt wäre, daß alle ihre Beschwerungen J. Chr. 1566
ursprünglich und nur allein davon herrührten, daß sie dem Marggrafen Albrecht, in seinen Kriegen, redlich und treu gedienet, und in dessen äussersten Noth ihm nicht abtrünnig werden wollen, sondern Leib und Leben, Haab und Gut, auch alle ihre zeitliche Wohlfarth daran gewaget und zugesetzt; so hätten sie wohl gehofft, daß sie solche unverdrossene und beständige Dienste, bey hohen und niedern Ständen, mehr würden genossen haben, dann entgelten müssen. Zumal weil, nachdem Marggraf Albrecht mit Tode abgegangen, nach allem rittermäßigen, adelichen, löblichen teutschem Gebrauche, und altem Herkommen, die Fehde, welche dem Marggrafen, als in dem offener freyer Kriegsübung gewesenem Feldherrn zu verantworten gebührte, ihnen, als armen Dienern, billig erlassen seyn, und ein jeder über sie und ihren erlittenen vielfältigen Schaden, mehr ein Mitleiden, als Frohlocken getragen haben sollte.

Welchergestalt aber weiland B. Melchior und auch der itzige Bischof von Würzburg ihn, den Grumbach, nebst seinem armen Weibe und Kindern, von seinem uraltväterlichem Erbe verjagt, und alles des seinigen beraubet, ingleichen ihnen andern beiden, ohne alle erhebliche Ursachen, ihre Häuser geplündert und ausgebrannt, sie alle drey angefeindet, durchächtet, verfolget und nach ihrem Leib und Leben getrachtet, daß sie fast nirgends vor ihm und seinen auf sie streifenden Blutrotten sicher seyn mögen, möchte itzo, stückweise zu erzählen, viel zu lang und um so unnöthiger seyn, da es dem Kayser genugsam bekannt wäre. Ingleichen wüßte der Kayser sehr wohl, daß er, von Grumbach, seine mit dem Hochstifte Würzburg habende Irrungen, auf dem letztern Augspurgischen Reichstage,

J. Chr. 1566 endlich angenommen hätte. Hierauf habe er das Beste in der Unterhandlung gethan, aber nichts fruchtbarliches ausrichten können, weil es sich hauptsächlich an das Amt **Maynberg** gestossen. Dieses Amt hätte Graf **Wilhelm** der *VII.* von **Henneberg**, im J. 1542., an den B. **Conrad** von **Würzburg** verkauft *), aber dessen **Schwiegertochter**, des Graf **Poppo's** Gemahlin, eine gebohrne **churfürstlich-brandenburgische Prinzessin** und gewesene Witwe H. **Erichs** des *I.* von **Braunschweig-Calenberg**, hätte den Marggrafen **Albrecht** von **Culmbach** dahin vermocht, daß er dieses Amt durchaus verlangt habe, um es hernach den **Grafen** von **Henneberg** wiederzugeben, wogegen ihm die vorgedachte **Herzogin**, Graf **Poppo's** Gemahlin, versprochen, ihren Schwiegersohn, den H. **Albrechten** von **Preussen**, dahin zu bewegen, daß er dem Marggrafen **Albrecht** dafür 100000. **Thaler** bezahlen sollte. Deswegen hätte der **Marggraf** so heftig auf die **Abtretung** dieses **Amtes** gedrungen, welches aber der **Bischof** nicht wollen fahren lassen, worüber sich dann die ganze Handlung zerschlagen, und er sich damit nicht weiter bemengen wollen.

Nun hätte der B. **Melchior** von **Würzburg** in Erfahrung gebracht, daß der **Marggraf** dem **Grumbachen**, von K. **Carls** des *V.* **Begnadigung**, noch 60000. **Gulden** schuldig wäre, deswegen derselbe ihn zu sich auf das **Schloß** zu **Würz-**

*) Von diesem **Kaufe** findet man weitere Nachrichten in Cyr. Spangenbergs Henneberg. Chron., L. V. c. 44. p. m. 257. und in Lor. Friesens Hist. der Würzburg. Bischöfe, in des von **Ludewig** Würzburg. Geschichtschr., p. 928., wo man auch des Röm. K. **Ferdinands** des *I.* **Consensbrief** zu diesem **Verkaufe** findet, der zu **Speyer** den 19. **Febr.** 1542. datirt ist.

Würzburg kommen lassen, und ihn, in Gegenwart etlicher Domherren und anderer Edelleute, angesprochen, daß er, da sich wegen des Amtes Mayn- berg der Vertrag zerschlagen wollte, wodurch das ganze Stift in das größte Verderben gerathen müßte, mehrgedachtes Amt bey dem Marggrafen für sich ausbitten, und es hernach dem Stifte wieder einhändigen möchte. Dagegen wollten der Bischof und das Domkapitel den Marggrafen der dem Grumbach schuldigen 60000. Gulden entledigen, selbige auf sich nehmen, und ihn deswegen mit guten und ihm wohlgelegenen Gütern vergnügen. Allein er hätte solches rund abgeschlagen, weil seine Schuldforderung an den Marggrafen genugsam versichert gewesen, dieser ihm auch 35000. Thaler an den Teutschmeister angewiesen hätte, die in wenigen Tagen baar erleget werden sollten, und er endlich auch gewußt, wo er den Rest bekommen würde. Indessen hätte der Bischof sich doch nicht wollen abweisen lassen, sondern ernstlich in ihn gedrungen, mit der Vertröstung, daß es ihm und allen seinen Nachkommen zum Besten gereichen sollte, wenn er den Vertrag auf die Art vermitteln könnte. Endlich nach vielen gepflogenen Handlungen, die er alle abgeschlagen, hätte der Bischof seine beide Freunde, Wolfen von Volberg und Sebastian von Rieden, an ihn geschickt, die ihm so stark zugeredet, daß er zuletzt darein gewilliget hätte, deswegen an den Marggrafen zu schreiben. Hierauf habe der Bischof ihn zu sich in sein Zimmer kommen lassen, nach dessen Willen und Gefallen er ein Schreiben an den Marggrafen ablassen müssen, welches der Bischof, durch einen reitenden Boten, in das Lager geschickt, welcher hernach die Einwilligung des Marggrafens zurückgebracht hätte, daß nemlich derselbe, auf seine,

J. Chr. 1566

des

J. Chr. 1566 Acht würde erkläret werden; oder aber 2) daß an den Herzog, aus Fürbitte einiger ihm günstigen und verwandten **Churfürsten** und **Fürsten**, noch zum Ueberflusse eine **Schickung** oder schriftliches **Mandat** wegen **Abschaffung** der **geächteten Personen**, mit angehängter endlicher **Bedrohung**, wenn er solchem nicht gehorchen würde, ausgehen möchte. Oder 3) würde man von dem **Herzog** verlangen, daß er **Grumbachen**, welchen er, **wider** die ergangene **Kayserliche Acht** und **Verbot**, offenbar hausete, dem **Kayser** persönlich stellen und ausliefern, oder aber sonst bey dem **Herzog** würde wissen wollen, damit sich ein jeder seines Rechtes, wegen erlittener Schaden und seinethalben aufgewandter Unkosten, an ihm erholen könnte. Wie dann insonderheit die vornehmsten **Reichs**- und **Handels**-**Städte** alle eine Zeither geübte **Plackereyen** und **Strassenraub** ungescheuet seinem **Anhange** und **Gesinde** beymessen, und ein **Verzeichniß** haben sollen, worin die **Angriffe**, die **Zeit**, die **Mahlstädte** und die **Thäter** benannt wären. Oder endlich 4), daß der **Kayser**, durch offene **Edickte** alle **Unterthanen** des **Herzogs** von **Grafen**, **Herren**, **Edelleuten**, **Städten**, **Aemtern**, **Räthen** und **Dienern**, aller **Eide**, **Pflicht** und **Gelübde**, womit sie ihm zugethan, **entbinden** und **loszählen**, und dieselben vielleicht an seinen **Bruder**, als nächsten **Schwerdtmagen** und des **Kaysers** und **Reichs** gehorsamen **Fürsten** weisen würde, welches im Grunde nichts anders, als eine **Privation** des **Lehens**, eine **Acht** und **Versetzung** aus dem **Frieden** in den **Unfrieden** seyn würde.

Ob nun gleich damals der **Herzog** seine **Warnung** wenig geachtet; so befinde sich doch nunmehro, daß es ihm, nicht ohne grosse Ursache, bey die-

diesen Händeln geschwindelt und gegrauet habe. Es gienge auch zu Augspurg, bey allen Hohen und Niedern, die gemeine Sage, daß Grumbach sich mit nichts so sehr im Lichte gestanden, und seine Aussöhnung selbst gehindert hätte, als daß er so trotzig und ungescheuet im Reiche geblieben, und nicht etwa, nach publicirter Acht, eine Zeitlang aus dem Reiche gewichen wäre, damit diejenigen, die sich seiner annehmen wollen, während seiner Abwesenheit, solches mit einigem Scheine hätten thun können. Dann es würde in seinen Sachen nimmermehr etwas fruchtbares können vorgenommen und ausgewürket werden, so lange er sich nicht den Befehlen der hohen Obrigkeit unterwerfe, und aus dem Reiche weiche. Noch gestern wäre ihm, dem Zusanus, von einer hohen Fürstlichen Person vorgehalten worden: man müßte billig dafür halten, GOtt hätte Grumbachen nicht härter strafen können, als daß er ihn so verblendet und verstockt hätte, daß er sein eigenes Unglück nicht verstehe, sondern solchem, je länger je mehr, muthwillig in die Hände laufe, und sich selbst alle Mittel abschneide, mit der Haut davon zu kommen. Es wäre auch lauter Tand und Ungrund, daß er vorwende, er wollte gerne weichen, aber der Herzog wollte es ihm nicht erlauben; dann er hätte zuvor dem Herzog den Wahn beigebracht, daß alle seine Wohlfarth auf ihm bestünde, und daß der Herzog durch ihn groß gemacht werden sollte, da er doch selbst den Unterhalt von dem Herzog genösse, und ohne denselben nirgends eine bleibende Stätte finden könnte. Es wäre auch diese Entschuldigung so beschaffen, daß Grumbach, wenn er anders ein Biedermann und getreuer Rath und Diener seines Herrn seyn wollte, sich derselben billig schämen sollte; dann damit mische er den Herzog in

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 seine Händel mit ein, und wälze die Last aller Beschwerung und Ungehorsams auf denselben. Dergleichen Reden müßte er, Husanus, aller Orten, wo er hinkäme, anhören, und er schriebe es mit Schmerzen. Er wünschte, daß der Herzog, nur einen Tag, persönlich und unvermerkt, zu Augspurg seyn, und es selbst anhören könnte, was deswegen für Klagen und beschwerliche Reden vorfielen. Wenn nun auch gleich der Herzog, oder sonst jemand, dieser Anzeige itzo, da das Unglück noch nicht sichtbar vor der Thüre stünde, keinen Glauben geben, oder sie in den Wind schlagen möchte; so bäte er, dieses Schreibens in Zukunft eingedenk zu seyn. Dann er befürchte wahrlich, der Herzog werde in Kurzem erfahren, daß alles, was er dißfalls melde, nur allzuwahr sey, ob er gleich wünsche, daß er zum Lügner werden möge.

Hierauf meldet Husanus noch weiter, daß er zwar etliche Fürsten angesprochen, und sich fleissig bemühet hätte, etwas nützliches auszurichten, damit es nicht zu der besorglichen und Land und Leuten nachtheiligen Exekution kommen möchte. Allein er hätte meistentheils die Antwort bekommen: die Abwendung der scharfen und rauhen Mittel und Wege beruhe auf des Herzogs eigenem Thun und Lassen. Es wäre auch hier, auf dem Reichstage, dahin gediehen, daß den Leuten die Ohren wehe thäten, zuzuhören, wenn man, Grumbachs und seiner Gesellschaft halber, etwas suchen und bitten wollte. Zu Augspurg würden wider ihn gedruckte Schmachlieder öffentlich zum Kaufe umher getragen, und Reimen an die Wände geschrieben, dergleichen er folgenden zu Wichtendorf im Wirthshause angetroffen:

„Wann Grumbach und sein Anhang wären,
„Da sie mit einander hingehören,

„Das

„Das ist in die Hölle zum Teufel zu; J. Chr. 1566
„So hätten wir in unserm Lande Ruh.
Hieraus aber könnte man gleichwohl abnehmen, wie gute Gunst dieser Mann bey den Leuten habe. Und wenn gleich jemand im Herzen vielleicht anders gesinnet wäre; so wollte doch niemand mit der Sprache heraus, und der grössere Haufe überstimme ohnehin den kleinern. Er könnte daher nicht anders schliessen, als daß **Grumbach**, wofern er sich nicht ausdrehete, und mit ihm der **Herzog** in die äusserste **Beschwerung** fallen würden. Würden die Sachen besser beschaffen seyn, so würde er auch bessere Zeitung davon schreiben können; allein er müsse es berichten, wie er es befinde, und wenn er anders handelte, so würde er den **Herzog** betrügen, und demselben einen vergeblichen und verführerischen Trost und Hoffnung machen. Zum Beschlusse wäre noch sein treuherziges und wohlgemeintes Bedenken, daß **Grumbach** und die **Seinigen**, je eher je lieber, sich davon machten, weil der Weg noch offen stünde; dann man würde trachten, ihrer **habhaft** zu werden, und sie um den Hals zu bringen, auch würde die **Exekution** stille, aber **geschwind**, wie ein Wetter, daher rauschen, und mit Gewalt ins **Werk gesetzt** werden. Uebrigens versprach **Husanus**, dem **Herzog** ferner alles zu berichten, was zu Augspurg sich zutragen würde; nur bäte er, ihn mit der **Grumbachischen Intercession** und fernern **Befehlen** in **dieser Sache**, in Betracht der Umstände, zu **verschonen**, damit er darüber nicht selbst, unschuldiger Weise, in **Verdacht** und **Beschwerung** gerathen möchte.

Diesem weitläuftigen **Berichte** fügte **Husanus** noch zwey **Nachschriften** bey. In dem ersten meldet er, daß, wie er sein **Schreiben** hätte fortschicken wollen, der Churfürst **Friedrich** von

der

J. Chr. 1566 der Pfalz ihn zum Abendessen habe einladen lassen. Nach der Mahlzeit wäre der Churfürst, mit wehmüthigen Gebärden und Seufzen von diesem Handel zu reden gekommen, und hätte ihm unter andern befohlen, dem Herzog zu Gemüthe zu führen, daß derselbe ihm, dem Churfürsten, zu Weymar zugesagt und versprochen hätte, den Grumbach, wider des Kaysers Willen, nicht aufzuhalten, wenn nemlich der Kayser sich weiter äussern würde, daß er den Grumbach im Reiche nicht dulden wollte. Da es dann nunmehro an dieser Zeit wäre; so bäte der Churfürst den Herzog ganz väterlich, daß er lieber dem abermals beschlossenem und vorsehendem Kayserlichen Mandate bey Zeiten zuvorkommen möchte, als daß er hernach mit Zwang und Verweis thun müßte, was er itzo mit Fug und zum Besten thun könnte, damit es der Schärfe nicht bedürfte. In der zweiten Nachschrift berichtet Zusanus dem Herzog, zu Augspurg wäre das Gerüchte von Grumbachen ausgebrochen, daß er sich gegen diejenigen, an welche er hieher schreibe, berühmte, der Kayser hätte ihm und seinen Mitverwandten, schriftlich und mündlich zugesagt, oder zusagen lassen, die Acht wider ihn nicht zu vollstrecken, sondern seine Irrungen mit dem Hochstifte Würzburg gütlich zu vertragen, und sie hofften also, der Kayser würde in seinen Worten keine Aenderung suchen, noch denselben zuwider etwas vornehmen. Nun aber wüßte der Herzog, daß dergleichen Zuschreiben, Zuentbieten und Zusage nie geschehen; er wünschte also, daß Grumbach hierinne mehr Wahrheit und Bescheidenheit gebrauchte, und die Worte und den Sinn nicht weiter ausdehnete, als sie lauten, damit der Kayser nicht zu noch mehrerer Ungnade wider ihn, und die andern, denen er dieses zuschreibe,

zu

zu Unglauben und Mißtrauen seines Schrei- bens und Berichtens bewogen werden möchten.

J. Chr. 1566

Noch vor Ablassung dieses treugemeinten Berichtes des Zusanus hatte der H. Johann Friedrich aus Grimmenstein ein besonderes Schreiben an denselben und seinen Mitgesand- ten zu Augspurg, Hans Veiten von Obernitz, abgehen lassen, worin er ihnen, mit vielen angeführ- ten Gründen, aufgetragen, daß sie auf allerhand Mittel und Wege bedacht seyn möchten, den Grumbach und seine Anhänger bey dem Kay- ser und dem Reiche wieder auszusöhnen. Allein diese beide gewissenhafte Diener des Herzogs stell- ten demselben in ihrem, aus Augspurg erlassenen umständlichen, Berichte g) die wahren Umstände dieser Sache gründlich vor, und ertheilten ihm ihren treugemeinten Rath folgender massen. Gleich an- fangs zeigen sie nemlich an, daß, zufolge der viel- fältigen Befehle des Kaysers, an deren Abände- rung oder Aufhaltung gar nicht zu gedenken wäre, und Kraft des allgemeinen und einhelligen Reichs- schlusses, vor allen Dingen Grumbach und seine Mitgenossen, soviel deren in der ausgegangenen Acht namentlich benennet wären, fortgeschaft und künftig nicht weiter geherberget werden mü- sten. Bevor solches nicht geschähe, oder dessen siche- re Erbietung gegeben würde, wäre an keine Für- bitte oder Intercession weder bey dem Kayser, noch bey einigen Reichsständen zu gedenken, auch disfalls keine Ausflucht oder Behelf zu finden, der Herzog möchte sich auch so lange und so sehr rin- gen, wenden und wehren, als er immer wollte, oder könnte. Nun aber bemerkten sie in dessen obgedach- ten

21 Apr.

2 May

g) Man findet denselben bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 35. p. 29-33.

J. Chr. 1566

ten Schreiben ganz und gar kein Erbieten, daß er gewillet wäre, den Grumbach und die andern geächteten Edelleute von sich zu schaffen, sondern er stelle vielmehr in Zweifel, ob der mit ihm verwandte Fürst es mit der vertraulichen Anzeige dieses Punkts gut gemeinet habe. Ja er deute solche Anzeige dahin, daß sie aus besondern Pracktiken derjenigen herrühre, welche sich ohne Noth fürchteten, und was sie hiebevor, durch die angestiftete Schickung wegen der Abschaffung des Grumbachs, bey ihm nicht erlangen mögen, durch diesen Weg zu erhalten hoften, auch ihn, unter dem Scheine der wider Grumbachen ergangenen Acht und Exekution, gerne vollends um den übrigen Strumpf seiner wenigen Länder bringen wollten. Hieraus nun könnten Sie, die Gesandten, nichts anders schliessen, als daß der Herzog noch nicht gesonnen sey, den Grumbach und seine Mitgenossen fortzuschaffen, sondern vielmehr meine, es dahin zu bringen, daß sie ferner bey ihm ungehindert bleiben könnten. Als Gründe führe der Herzog dißfalls an, daß Grumbach, als ein alter gebrechlicher Mann, nicht wehrt sey, seinethalben innerliche Kriege erregen zu lassen; ingleichen daß ohnehin den Reichsständen, wegen der Contribution zum Türkenzuge, eine unerträgliche und schwere Last obliege; ferner daß aus der Achtsexekution eine nicht leicht zu stillende Weiterung, von Seiten der Reichs-Ritterschaft, entstehen dürfte; und endlich daß dem Herzog vom Kayser die Vertröstung und das Erbieten geschehen, diese Sache hinzulegen.

Ob Sie nun gleich dem Herzog gerne gönneten, daß ihm hierunter willfahret werden möchte, und dißfalls an ihrem Fleisse nichts ermangeln lassen wollten; so befänden Sie doch solches, in Ansehung

der Gelegenheit, Umstände, Personen und Zeit ganz J. Chr. unmöglich. Es würde auch nicht nur ihnen zur 1566 grösten Thorheit, sondern auch dem Herzog selbst zur Vermessenheit, Eigensinn und Schimpf gerechnet werden, wenn sie sich wegen des Herzogs unterstehen sollten, den Reichsschluß mit ihrer Intercession umzustossen, abzulehnen oder auf eine Aenderung anzutragen, besonders da der Herzog, wegen der Fortschaffung des Grumbachs, sich zu nichts erklärte, und sie also keinen scheinbaren Vorwand zur Intercession hätten. Ja wenn der Herzog etwa glaubte, daß dieser Handel, nach seinem Gefallen, so schlechtweg, ablaufen, und der Kayser und die Reichsstände ihm hierunter nach seinem Willen und Begehren willfahren sollten, da doch der Herzog dem Kayser bis itzo mit Abschaffung der Aechter nicht gehorchet, und man noch nicht spühren könnte, daß er dem allgemeinen Reichsschlusse nachleben wollte; so folgte er dißfalls blos seinem Selbstwahne und eigenen Gedanken nach. Wenn Fürbitten etwas fruchtbares hätten würken können; so hätte solches bereits geschehen und sich auf diesem Reichstage zeigen müssen, indem ja der Herzog fast alle weltliche und auch etliche geistliche Fürsten des Reichs deswegen angegangen, und zwar auch von deren etlichen gute Vertröstung bekommen, wovon man aber schlechten Erfolg auf dem itzigen Reichstage verspüret hätte. Folglich wäre itzo nicht mehr zu fragen oder zu berathschlagen: ob der Herzog den Grumbach von sich schaffen solle, oder ob er ihn noch länger unterschleifen möge. Dann dieß wäre eine unvermeidliche Nothwendigkeit, wenn anders der Herzog den Befehlen der hohen Obrigkeit schuldigen Gehorsam leisten, die Reichsstände nicht auf sich laden,

J. Chr. um Land und Leute nicht kommen, und mit seiner
1566 Gemahlin und jungen Herrschaft nicht ins Elend verjagt werden wolle, daß er vor allen Dingen den Grumbach und die übrigen Aechter aus den Augen der Leute wegschaffe, und hernach alle mögliche und zulässige Mittel und Wege zur Aussöhnung versuche. Wenn aber der Herzog von der Hausung dieser Leute nicht abstünde; so wäre dieser Sache auch in andern Punkten nichts zu helfen, noch etwas darinne auszurichten.

Es möchte der Herzog nur seine, des Husanus, abgestattete Relation von der an den Churfürsten von Brandenburg gethanen Gesandtschaft aufsuchen und sich vortragen lassen; so würde er finden, was ihm der erst gedachte Churfürst, wider den Aufenthalt und Unterschleif des Grumbachs, gerathen habe. Hätte man diesem gutherzigen Rathe damals gefolget; so stünden die Sachen itzo besser, und wäre auch dem Aechter, von Grumbach, mehr geholfen. Daß aber der Herzog solche und andere Vermahnungen und Warnungen nicht geachtet, deuteten viele hohe Leute dahin, daß es eine sonderbare, von GOtt über unser Vaterland verhängte, Strafe wäre. Die von dem Herzog angezogenen und weiter oben angeführten Ursachen würden auch auf dem Reichstage von allen und jeden nicht für voll angesehen, sondern gegen den Herzog umgekehrt. Dann daß der Herzog vorwende, Grumbach sey ein alter, schwacher Mann, und nicht wehrt, daß Seinethalben innerliche Kriege erreget werden sollten, darauf hätten sie bereits öfters diese Ablehnung hören müssen: das Alter und die Schwachheit des Grumbachs hinderten ihn nicht an allen unruhigen und unfriedlichen Pracktiken. Sie hätten ihn auch nicht an dem landfriedbrüchigem

chitzem Ueberfalle von Würzburg und daraus erfolgten Plünderung gehindert; deswegen solle es auch die Reichsstände nicht hindern, ihn zur wohlverdienten Strafe zu ziehen. Es würde auch Seinethalben kein innerlicher Krieg angefangen, sondern nur dem von ihm erregten innerlichen Kriege, Landfriedensbruche rc. gesteuret, und dahin gesehen, damit nicht daraus ein ärgerliches Exempel zur Nachfolge von andern erwachse, wenn man ihm solche Uebelthat ungestraft hingehen liesse. Wenn nun aber Grumbach nicht würdig wäre, Seinethalben innerliche Kriege zu erregen; warum ihn dann der Herzog nicht auch unwürdig achtete, ihn, zu seinem eigenen augenscheinlichen Schaden, Verderben und Untergange, zu hausen und zu beherbergen? Zumal da Grumbach Zeitlebens dem Stamme des Herzogs und seinem Herrn Vater nicht allein nichts gutes gegönnet, sondern vielmehr alles Leid zugefüget; wie er sich dann in seinen Ausschreiben selbst berühme, daß er wider des Herzogs Herrn Vater und die andern damals verbundenen protestantischen Fürsten und Stände dem Kayser 3500. wohlgerüstete Pferde vor Ingolstatt zugeführet habe, und daß ohne ihn der Graf von Büren nicht würde haben über den Rhein kommen können. Hiernächst habe er auch des Herzogs Herrn Vater um die Stadt und das Amt Königsberg in Franken, und den Marggrafen Albrecht zu Brandenburg, durch seine unendliche und unseelige Pracktricken und Anschläge, in alles Unglück, Jammer und Elend gebracht.

J. Chr. 1566

Daß ferner dem Reiche wegen der Türkensteuer eine schwere Last obliege, sey zwar unleugbar; es folge aber daraus nicht, daß man das Uebel ungestraft lassen solle, und würde die

 ganze

J. Chr. 1566

ganze **Türkensteuer** vergeblich angelegt seyn, wenn man den **innerlichen Türken**, die ihr eigenes Vaterland beunruhigten und beraubten, **nicht** zuerst und vor allen Dingen **steuerte**. Die **Weitläuftigkeit** und **Zerrüttung** des **gemeinen Friedens**, welche aus der **Exekution**, besonders von der **Ritterschaft**, erfolgen möchte, dürfte man sich **nicht erschrecken** lassen. Dann GOtt sey ein gerechter GOtt, der aller Ungerechtigkeit, und insonderheit der Verachtung der Obrigkeit und allen bösen Anschlägen widerstehe. Diese und dergleichen **Ablehnungen** und **Verantwortungen** würden zu **Augspurg** von jedermann so kräftig geglaubt, daß sie nichts erhebliches dagegen aufbringen könnten. Und was endlich die vielfältigen **Vertröstungen** und **Erbieten**, die der **Kayser** dieser Sachen halben gethan haben sollte, belange, so sey ihnen **unbewußt**, was derselbe durch Marggrafen **Hans Georgen** von **Brandenburg**, den **David Baumgärtnern**, **Albrechten** von **Rosenberg**, **Joachim** von der **Schulenburg** und **Franz Sparren** habe mögen **zusagen** lassen. Was aber der **Kayser** ihm, dem **Husanus**, als er jüngst zu **Wien** gewesen, auf seine angebrachte Werbung unter andern geantwortet, würde der **Herzog** in der ihm zugestellten schriftlichen **kayserlichen Resolution** finden können. Nun gönnten Sie zwar dem **Herzog** gerne, daß er dieselbe nach seinem Gefallen deutete und auslegte, und sie wünschten auch, daß die Sachen sich solcher Deutung gemäß anlassen möchten. Allein Sie hätten dergleichen noch nicht, sondern vielmehr das Widerspiel bemerkt, und könnten auch nicht erachten, daß die Worte in der besagten **Resolution** den vermeinten Sinn haben sollten. Dann der **Kayser** hätte die ganze **Grumbachische Achtssache** auf den itzigen **Reichstag**,

und

und der darauf kommenden Churfürsten, Fürsten J. Chr. und Stände Berathschlagung und Bedenken ver- 1566 schoben und gestellet; wohin aber solche Berathschlagung gereiche, hätte der Herzog nunmehro aus ihrem Berichte vernommen. Ob auch gleich der Kayserliche Vicekanzler, D. Zasius, über Tisch, oder sonst ungefähr gesagt hätte: der Kayser wüßte schon Mittel und Wege, dieser Sache abzuhelfen, und würde mit Gewalt darein greifen; so könnten sie doch hieraus eben so wenig, als aus der Kayserlichen Resolution selbst, verstehen, was Grumbach auf diese Worte so hoch zu bauen habe.

Weil nun auf die Abschaffung der Aechter mit Gewalt gedrungen würde, und vorher mit der Aussöhnung und Vertragssuchung nichts fruchtbarliches auszurichten wäre, Sie aber, wegen solcher Abschaffung, von dem Herzog noch keine Erklärung oder Erbieten vermerkten; so könnten Sie auch mit keiner Intercession wegen des Herzogs vorkommen. Sie wollten aber für ihre Person, als treue Diener und Landsassen, die es mit dem Herzog und ihrem Vaterlande gut meinten, gleichwol nicht unterlassen, die dem Herzog verwandte und günstige Churfürsten und Fürsten ferner um Rath zu fragen, wie das bevorstehende Unglück füglich abzuwenden, und an ihrem möglichen Fleisse nichts sparen, damit es die gedrohete und besorgliche Wege nicht erreiche. Es würde aber auch der Herzog darauf bedacht seyn, und sich in die gegenwärtige Zeitläufte zu schicken wissen, damit es keines Zwanges gegen ihn bedürfe. Falls jedoch der Herzog selbst dem Unglücke in die Hände laufen, wider den Stachel treten, und sich zu seinem Verderben, Untergange und Verlust von Land und Leuten nöthigen wollte; so müßten sie es GOtt be-

J. Chr. fehlen, indem ein armer Diener seinem Herrn wohl
1566 rathen und widerrathen, ihm aber nicht gebieten, noch ihn zwingen könne, mithin es heisse: wem nicht zu rathen ist, dem stehet auch nicht zu helfen. Sie wollten aber hoffen, daß der Herzog es nicht dazu werde kommen lassen, sondern sein, seiner jungen Söhne und getreuen Landschaft Nutzen und Wohlfahrt, auch unverwindlichen Schaden und Nachtheil, als ein verständiger, gottesfürchtiger und tugendreicher Fürst, gegen einander auf die Wage legen, und sich zu Gemüthe führen.

In einer Nachschrift fügen der von Obernitz und D. Husanus noch hinzu, es würde der Herzog, aus seinem, des Husanus, letztern Schreiben vernommen haben, was der Churfürst von der Pfalz ihm befohlen hätte, dem Herzog Erinnerungsweise zu melden. Da nun die Abschaffung des Grumbachs keinen Umgang haben könnte; so wäre ihr unterthäniger Rath, daß itzo kein besseres Mittel vorhanden wäre, als wenn der Herzog an den Kayser schriebe, oder ihnen mittelst eines Creditivs auftrüge, demselben mündlich vorzutragen, daß ihm berichtet worden, wie auf die Abschaffung der Aechter von gemeinen Ständen geschlossen seyn sollte. Ob nun gleich der Herzog, aus angebohrnem Mitleiden gegen den Grumbach, lieber gesehen hätte, daß es mit demselben nicht so weit gekommen seyn, sondern man ihm, als einem alten und gebrechlichen Manne, vergönnt haben möchte, sein Stück Brodtes vollends mit Ruhe und Friede zu geniessen. Weil aber solches doch nicht zu erhalten stünde, und also alle Erbarmung an ihm erloschen seyn sollte, der Herzog aber demselben bisher, wie dem Kayser berichtet worden, aus keiner andern Ursache in seinem

nem Lande eine Herberge verstattet hätte, als damit fernere Unruhe im Teutschen Reiche verhütet, und zu seiner Aussöhnung und verhoften Vertragshandlung desto bequemere Mittel gefunden werden möchten, besonders weil der Kayser seine Achtssache auf den itzigen Reichstag verschoben hätte; so gedächte der Herzog den Grumbach und seine Mitgenossen, wider des Kaysers Willen und der Reichsstände Beschluß nicht länger aufzuhalten, und sich von den andern Reichsständen, zu Betrübung gemeinen Friedens, nicht abzusondern. Er hätte auch den Grumbach und seine Consorten bereits gänzlich von sich geschaft, wollte aber nochmals für ihn eine Fürbitte dahin einlegen, daß der Kayser ihn wieder mit gnädigen Augen ansehen, sich seines Elendes erbarmen, und ihm den Weg zur Aussöhnung nochmals geöfnet lassen möchte. Eben dergleichen unterthänigstes Schreiben könnten auch der Aechter von Grumbach und die andern Mitächter an den Kayser ablassen, und darinn anzeigen, warum sie bey dem Herzog gelegen, worauf sie gehoft und gewartet, und wie friedlich und eingezogen sie sich verhalten hätten. Weil aber so hart auf ihre Abschaffung gedrungen würde; so wollten sie viel lieber aus ihrem Vaterlande Teutscher Nation weichen, als dasselbe ihrenthalben beunruhiget sehen, wie sie dann bereits im Aufbruche und Abzuge wären. Sie bäten indessen, weil sie dem gehorchten, was ihnen aufgelegt würde, daß der Kayser sich ihrer erbarmen, und sie aus Sorgen lassen möchte.

J. Chr. 1566

Dieser Weg möchte nach ihrem, der Gesandten, Erachten, sowohl dem Herzog, als auch den Aechtern wiederum einige Gunst, und ihnen Gelegenheit verschaffen, ihrenthalben und wegen des Herzogs allmählich eine Unterhandlung zu

J. Chr. versuchen und vorzunehmen. Dann wenn solches 1566 nicht geschehen, der Herzog die Aechter bey sich behalten, und sie, mit Gewalt zu vertheidigen, sich unterfangen sollte; so kenne ja der Herzog sein eigenes Unvermögen, und würde der Anfang, Mittel und Ende traurig, auch Land und Leuten verderblich seyn. Käme aber der Herzog einmal um das Seinige; so möchte er hernach sehen, wo er wieder dazu kommen möchte, indem zu besorgen, man werde die Kriegs- und andere aufgewandte Unkosten auf seinen Landesantheil schlagen, wodurch der Herzog nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Bruder, und seine junge unschuldige Prinzen in Schaden und Nachtheil bringen würde. Es würde auch der Herzog einem jeden, zu dem er hernach in seinem Elende seine Zuflucht nehmen wollte, deswegen unangenehm seyn, weil er gutem und getreuen Rathe und Warnung bey Zeiten nicht hätte folgen wollen. Nicht zu gedenken, daß der Herzog hiedurch dem Grumbach und seinen Mitverwandten nichts nutzen und helfen könnte, sondern mit ihnen dahin gehen, und sie also ihren Rückhalter, der sich künftig ihrer mit Fürbitte und Unterhandlung annehmen könnte, in Teutschland verlieren, und sich selbst um die Hoffnung muthwillig bringen würden, wieder zu dem ihrigen und zu Sicherheit zu kommen. Deswegen wollten sie nochmals treulich rathen, daß der Herzog den sichern Weg gehen möchte, indem er dennoch Mühe genug haben würde, aus diesem Bade, worinn er sich allzusehr vertieft hätte, ohne Schimpf und Schaden zu waden.

Der Erfolg hat gezeiget, daß die Gesandten des Herzogs es mit ihm treu gemeinet, und ihm alles dasjenige vorhergesagt haben, was hernach würklich eingetroffen ist. Und was sie besonders von

em gemachten Reichsschlusse meldeten, erhärten J. Chr. 1566
ie damaligen Reichstagshandlungen und der
Reichsabschied. Aus denselben ist nemlich, auſ-
er dem bereits vorhin h) angeführtem, bekannt, daß
uch diese Grumbachische Achtssache, bey Ge-
egenheit der Handlung über den Punkt des
Landfriedens, mit vorgekommen, und das R.
Gutachten dahin ausgefallen, daß die Recepta-
oren der Aechter, bey welchen diese ihren Auf-
enthalt suchten und hätten, durch eine Schi-
ckung von wegen des Kaysers, der Churfürsten,
Fürsten und Stände, ernstlich und fleissig ersucht
werden sollten, die benannten Aechter, sofern sie
selbige bey sich hätten, dem Kayser zur Strafe fol-
gen zu lassen. Und weil nun bereits hiebevor der
H. Johann Friedrich von Sachsen, wegen des
Grumbachs und der andern Aechter, wäre
schriftlich ersucht worden, derselbe sich aber verneh-
men lassen, daß er den Grumbach und die andern
erklärten Aechter nicht von sich geben könnte; so
wurde ferner von den Churfürsten, Fürsten und
Ständen für rathsam erwogen, daß der vorge-
dachte Herzog, nebst andern Receptatoren, noch
einmal, durch eine Gesandtschaft, von wegen des
Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Stän-
de, ernstlich und fleissig ersucht werden sollte, sich
der gedachten Aechter gänzlich zu entschlagen, und
sie dem Kayser zur Strafe folgen zu lassen, damit
nicht nöthig seyn möchte, die Schärfe der würklichen
Exekution gegen den Herzog vorzunehmen. Die-
ses R. Gutachten ließ sich auch der Kayser gefal-
len, und wurden hierauf zu solcher Gesandtschaft
verordnet wegen der Churfürsten die von Maynz
und Pfalz, von den Fürsten der ErzB. von
Salzburg, der Bischof von Augspurg, der
Pfalz-

h) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 241-243.

J. Chr. 1566 Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken, H. Christof von Würtenberg und die Wetterauischen Grafen, wie auch eine von den Reichsstädten, deren Räthe und Befehlshaber, auf Peter- und Pauls-Tag, zu Erfurt sich einfinden, und nach dem Innhalte ihrer Instrucktion, auch sonst nach ihrem besten Verstande, mit dem H. Johann Friedrich handeln sollten, um mehrere Weiterungen zu verhüten [i]).

29 May Die Instrucktion selbst wurde erst gegen Ende des Reichstages ausgefertiget, und wir wollen daher den Innhalt derselben noch in etwas zurücksetzen. Aber der Kayser, welcher kein Mittel zum Besten des H. Johann Friedrichs unterlassen wollte, fertigte, noch währendem Reichstage, einen eigenen Courier mit einem wiederholten ernstlichen 15 May Befehl [k]), dieser Sache halber, an den erstbesagten Herzog ab. In demselben thut er ihm anfänglich zu wissen, daß auf dem gegenwärtigen Reichstage einhellig beschlossen worden, die von weiland Kayser

i) S. D. Joh. Meichsners Relation von dem R. Tage zu Augspurg A. 1566, in der Senkenbergischen Sammlung rc., P. I. n. IV. p. 233-234. In derselben bemerket bey der Gelegenheit Meichsner, daß die Wetterauischen Grafen, auf sein zu verschiedenen mahlen geschehenes Ansuchen, niemanden von ihrentwegen zu solcher Gesandtschaft abgefertiget hätten, welches den Grafen künftig zu nicht geringem Nachtheil gereichen könnte. Zumal da man bey allen Handlungen verspüret hätte, daß die Fürsten, die Grafen von Deputationen und Visitationen mit der Zeit auszuschliessen, sich nach allem Vermögen unterfangen würden. Es hätten daher die Grafen billig desto mehr zur Sache thun, und ein geringes nicht ansehen sollen, welches er, aus guter Meinung, nicht unangezeigt lassen wollen.

k) Er stehet bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 36. p. 33. sq.

Kayser Ferdinanden, wider die Aechter, Wilhelmen von Grumbach, Wilhelmen von Stein, und Ernsten von Mandelslo, samt andern ihren Mitächtern, wegen ihrer Landfriedbrüchigen Ueberfallung und Plünderung der Stadt Würzburg, ergangene, aber noch unvollzogene Acht endlich einmal, mit rechtem Ernste, vollstrecken zu lassen. Weil nun vorgedachte Aechter und ihre Anhänger, besonders der Hauptthäter von Grumbach, wider K. Ferdinands und seine, K. Maximilians, Befehle, sich an dem Hofe des Herzogs aufgehalten, und ihren freyen und unverholenen Unterschleif daselbst gehabt, auch der Herzog solches niemals in Abrede gestellet, und mehrbesagter Aechter von Grumbach und seine Mitächter sich noch itzo bey ihm aufhielten; so wollte der Kayser hiemit dem Herzog, bey dem Eide und Pflichten, womit er ihm und dem Reiche verwandt wäre, auch bey Strafe des Landfriedens und besonders der R. Acht und Oberacht, ernstlich auferlegt und befohlen haben, diese gedachte und an seinem Hofe oder in seinen Landen annoch befindliche Aechter und ihre Anhänger, sogleich nach Ansicht dieses Briefes, gefänglich einzuziehen, und sie, bis auf seinen weitern Bescheid und Verordnung, sicher zu verwahren, daß sie nicht entweichen könnten. Würde nun der Herzog diesem seinem ernstlichen Befehl nicht nachkommen, und entweder den Aechter Grumbach und seine Mitächter, soviel deren in seinem Lande wären, nicht gefänglich einziehen, oder aus der Gefängniß entkommen lassen; so würde Er, der Kayser, dem Reichsschlusse zufolge, nicht weiter Umgang nehmen können, vermöge voriger und itziger R. Constitutionen und Ordnung, zu ernstlicher Strafe und Mitteln zu schreiten, womit er sonst lieber den Her-

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 Herzog verschonen wollte. Und ob Er gleich sich zum Herzog der gehorsamen Vollziehung dieses seines ernstlichen Befehls und gemeinen Reichsschlusses versehe; so hätte Er doch den Ueberbringer dieses Briefes, seinen Hofdiener und Courier, Georg Reybachen, deshalb und damit er die würkliche Vollziehung mit Augen ansehen möchte, an den Herzog abgefertiget, und ihm befohlen, mit und bey zu seyn, daß solcher sein ernstlicher Befehl würklich und alsbald befolget und vollzogen werde, um nach seiner Rückkunft davon gewisse Anzeige zu thun, wornach sich also der Herzog zu richten und vor Schaden zu hüten wissen würde.

13 May Gleich am folgenden Tage, nach Ablassung des ersterwähnten Befehls an den H. Johann Friedrich, publicirte der Kayser zu Augspurg ein offenes Patent und Mandat [l]) in das ganze Reich, des Inhalts: Es hätte weiland Kayser Ferdinand, im J. 1563., wegen des unversehenen und landesfriedensbrüchigen Ueberfalles, Einnehmung und Plünderung der Stadt Würzburg, gegen die Hauptthäter, Rädlinsführer und Verursacher solcher Landfriedbrüchigen That, als welche Kraft des Augspurgischen R. A. vom J. 1559., und anderer R. Constitutionen und Ord-

l) Es stehet dieses Mandat in einer damals herausgekommenen Sammlung mehrerer zu dieser Achtssache gehörigen Schriften, welche unter dem Titel herausgekommen ist: Abdruck der Röm. Kayserl. May. 2c. Mandat — — an den Churf. zu Sachssen 2c., der Achts-Execution wieder die Echtere, und dero Receptatorn H. Johan Friderichen von Sachssen 2c.; (s. l. 1566. 4. 7 Bogen stark,) plag. D. 4. a. — E. 3. a. Ingleichen bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 36. p. 35-37. und in Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 633-636. n. 104.

Ordnungen, in die R. Acht *ipso facto* gefallen, J. Chr. 1566
insonderheit aber gegen Wilhelmen von Grum-
bach, Wilhelmen vom Stein, Ernsten von
Mandelslo, Jobsten von Zedwitz, Dietrich
Pichten und Michael Freystien, ein general
Achtexekutionsmandat in das H. R. ausgehen
lassen. In demselben hätte der Kayser bey hoher
Strafe, und insonderheit bey Poen des Landfrie-
dens, auch bey Verlust aller vom Reiche haben-
den Regalien, Lehen, Freiheiten, Gnaden,
Schutz und Schirms, ernstlich geboten, vorge-
nannte Reichsächter in den Kayserlichen Erb-
und allen andern Reichs-Landen nicht einzu-
lassen, zu hausen, hofen, herbergen, ätzen, trän-
ken, — — durchzuschleifen, zu schützen,
schirmen und vergleiten, auch ihnen nicht zu
backen, mahlen, noch einige andere Hülfe, For-
derung, Vorschub oder Beistand zu thun, ihnen
sich anhängig zu machen, einige Gesellschaft
oder Gemeinschaft mit ihnen zu haben, weder
heimlich, noch öffentlich, sondern sich dessen gänzlich
zu enthalten. Da nun aber von etlichen solchem
Achtexekutionsmandate bisher schlecht nachge-
achtet, und vielmehr demselben, auf vielfältige Art,
mittelst Aufenthaltung, Unterschleif und Vor-
schub der Aechter, stracks zuwider gehandelt
worden; so hätte Er, der Kayser, für nöthig an-
gesehen, solches an die Churfürsten, Fürsten und
gemeine Stände des Reichs gelangen zu lassen,
und mit Rath derselben auf Mittel und Wege
zu gedenken, wie K. Ferdinands ausgegangenes
Exekutionsmandat endlich einmal würklich voll-
zogen, und also seine, des Kaysers, und des
H. R. Ansehen und Hoheit erhalten, die land-
friedbrüchigen Aechter aber, andern zum Exempel
und Abscheu, gebührend bestraft werden mögen.

Es

J. Chr. 1566

ganze **Türkensteuer** vergeblich angelegt seyn, wenn man den **innerlichen Türken**, die ihr eigenes Vaterland beunruhigten und beraubten, **nicht** zuerst und vor allen Dingen **steuerte**. Die **Weitläuftigkeit** und **Zerrüttung** des **gemeinen Friedens**, welche aus der **Exekution**, besonders von der **Ritterschaft**, erfolgen möchte, dürfte man sich **nicht erschrecken** lassen. Dann GOtt sey ein gerechter GOtt, der aller Ungerechtigkeit, und insonderheit der Verachtung der Obrigkeit und allen bösen Anschlägen widerstehe. Diese und dergleichen **Ablehnungen** und **Verantwortungen** würden zu **Augspurg** von jedermann so kräftig geglaubt, daß sie nichts erhebliches dagegen aufbringen könnten. Und was endlich die vielfältigen **Vertröstungen** und **Erbieten**, die der **Kayser** dieser Sachen halben gethan haben sollte, belange, so sey ihnen **unbewußt**, was derselbe durch Marggrafen **Hans Georgen** von **Brandenburg**, den **David Baumgärtnern**, **Albrechten** von **Rosenberg**, **Joachim** von der **Schulenburg** und **Franz Sparren** habe mögen **zusagen** lassen. Was aber der **Kayser** ihm, dem **Husanus**, als er jüngst zu **Wien** gewesen, auf seine angebrachte Werbung unter andern geantwortet, würde der **Herzog** in der ihm zugestellten schriftlichen **kayserlichen Resolution** finden können. Nun gönnten Sie zwar dem **Herzog** gerne, daß er dieselbe nach seinem Gefallen deutete und auslegte, und sie wünschten auch, daß die Sachen sich solcher Deutung gemäß anlassen möchten. Allein Sie hätten dergleichen noch nicht, sondern vielmehr das Widerspiel bemerkt, und könnten auch nicht erachten, daß die Worte in der besagten **Resolution** den vermeinten Sinn haben sollten. Dann der **Kayser** hätte die ganze **Grumbachische Achtssache** auf den **itzigen Reichstag**,

und

und der darauf kommenden Churfürsten, Fürsten J. Chr. und Stände Berathschlagung und Bedenken ver- 1566 schoben und gestellet; wohin aber solche Berathschlagung gereiche, hätte der Herzog nunmehro aus ihrem Berichte vernommen. Ob auch gleich der Kayserliche Vicekanzler, D. Zasius, über Tisch, oder sonst ungefähr gesagt hätte: der Kayser wüßte schon Mittel und Wege, dieser Sache abzuhelfen, und würde mit Gewalt darein greifen; so könnten sie doch hieraus eben so wenig, als aus der Kayserlichen Resolution selbst, verstehen, was Grumbach auf diese Worte so hoch zu bauen habe.

Weil nun auf die Abschaffung der Aechter mit Gewalt gedrungen würde, und vorher mit der Aussöhnung und Vertragssuchung nichts fruchtbarliches auszurichten wäre, Sie aber, wegen solcher Abschaffung, von dem Herzog noch keine Erklärung oder Erbieten vermerkten; so könnten Sie auch mit keiner Intercession wegen des Herzogs vorkommen. Sie wollten aber für ihre Person, als treue Diener und Landsassen, die es mit dem Herzog und ihrem Vaterlande gut meinten, gleichwol nicht unterlassen, die dem Herzog verwandte und günstige Churfürsten und Fürsten ferner um Rath zu fragen, wie das bevorstehende Unglück füglich abzuwenden, und an ihrem möglichen Fleisse nichts sparen, damit es die gedrohete und besorgliche Wege nicht erreiche. Es würde aber auch der Herzog darauf bedacht seyn, und sich in die gegenwärtige Zeitläufte zu schicken wissen, damit es keines Zwanges gegen ihn bedürfe. Falls jedoch der Herzog selbst dem Unglücke in die Hände laufen, wider den Stachel treten, und sich zu seinem Verderben, Untergange und Verlust von Land und Leuten nöthigen wollte; so müßten sie es GOtt be-

J. Chr. fehlen, indem ein armer Diener seinem Herrn wohl
1566 rathen und widerrathen, ihm aber nicht gebieten, noch ihn zwingen könne, mithin es heisse: **wem nicht zu rathen ist, dem stehet auch nicht zu helfen.** Sie wollten aber hoffen, daß der **Herzog** es nicht dazu werde kommen lassen, sondern sein, seiner **jungen Söhne** und getreuen **Landschaft** Nutzen und **Wohlfahrt**, auch unverwindlichen **Schaden** und **Nachtheil**, als ein **verständiger, gottesfürchtiger** und **tugendreicher Fürst**, gegen einander auf die **Wage legen**, und sich zu Gemüthe führen.

In einer **Nachschrift** fügen der **von Obernitz** und D. **Husanus** noch hinzu, es würde der **Herzog**, aus seinem, des **Husanus**, letztern **Schreiben** vernommen haben, was der **Churfürst** von der **Pfalz** ihm befohlen hätte, dem **Herzog** Erinnerungsweise zu melden. Da nun die **Abschaffung** des **Grumbachs keinen Umgang** haben könnte; so wäre ihr unterthäniger **Rath**, daß itzo kein besseres Mittel vorhanden wäre, als wenn der **Herzog** an den **Kayser** schriebe, oder ihnen mittelst eines **Creditivs** auftrüge, demselben mündlich vorzutragen, daß ihm berichtet worden, wie auf die **Abschaffung** der **Aechter** von **gemeinen Ständen** geschlossen seyn sollte. Ob nun gleich der **Herzog**, aus angebohrnem **Mitleiden** gegen den **Grumbach**, lieber gesehen hätte, daß es mit demselben nicht so weit gekommen seyn, sondern man ihm, als einem **alten** und **gebrechlichen Manne**, vergönnt haben möchte, sein Stück Brodtes vollends mit Ruhe und Friede zu geniessen. Weil aber solches doch nicht zu erhalten stünde, und also alle Erbarmung an ihm erloschen seyn sollte, der **Herzog** aber demselben bisher, wie dem **Kayser** berichtet worden, aus keiner andern Ursache in seinem

nem Lande eine Herberge verstattet hätte, als J. Chr. damit fernere Unruhe im Teutschen Reiche ver- 1566 hütet, und zu seiner Aussöhnung und verhoften Vertragshandlung desto bequemere Mittel gefunden werden möchten, besonders weil der Kayser seine Achtssache auf den itzigen Reichstag verschoben hätte; so gedächte der Herzog den Grumbach und seine Mitgenossen, wider des Kaysers Willen und der Reichsstände Beschluß nicht länger aufzuhalten, und sich von den andern Reichsständen, zu Betrübung gemeinen Friedens, nicht abzusondern. Er hätte auch den Grumbach und seine Consorten bereits gänzlich von sich geschaft, wollte aber nochmals für ihn eine Fürbitte dahin einlegen, daß der Kayser ihn wieder mit gnädigen Augen ansehen, sich seines Elendes erbarmen, und ihm den Weg zur Aussöhnung nochmals geöfnet lassen möchte. Eben dergleichen unterthänigstes Schreiben könnten auch der Aechter von Grumbach und die andern Mitächter an den Kayser ablassen, und darinn anzeigen, warum sie bey dem Herzog gelegen, worauf sie gehoft und gewartet, und wie friedlich und eingezogen sie sich verhalten hätten. Weil aber so hart auf ihre Abschaffung gedrungen würde; so wollten sie viel lieber aus ihrem Vaterlande Teutscher Nation weichen, als dasselbe ihrenthalben beunruhiget sehen, wie sie dann bereits im Aufbruche und Abzuge wären. Sie bäten indessen, weil sie dem gehorchten, was ihnen aufgelegt würde, daß der Kayser sich ihrer erbarmen, und sie aus Sorgen lassen möchte.

Dieser Weg möchte nach ihrem, der Gesandten, Erachten, sowohl dem Herzog, als auch den Aechtern wiederum einige Gunst, und ihnen Gelegenheit verschaffen, ihrenthalben und wegen des Herzogs allmählich eine Unterhandlung zu

J.Chr. versuchen und vorzunehmen. Dann wenn solches
1566 nicht geschehen, der Herzog die Aechter bey sich behalten, und sie, mit Gewalt zu vertheidigen, sich unterfangen sollte; so kenne ja der Herzog sein eigenes Unvermögen, und würde der Anfang, Mittel und Ende traurig, auch Land und Leuten verderblich seyn. Käme aber der Herzog einmal um das Seinige; so möchte er hernach sehen, wo er wieder dazu kommen möchte, indem zu besorgen, man werde die Kriegs- und andere aufgewandte Unkosten auf seinen Landesantheil schlagen, wodurch der Herzog nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Bruder, und seine junge unschuldige Prinzen in Schaden und Nachtheil bringen würde. Es würde auch der Herzog einem jeden, zu dem er hernach in seinem Elende seine Zuflucht nehmen wollte, deswegen unangenehm seyn, weil er gutem und getreuen Rathe und Warnung bey Zeiten nicht hätte folgen wollen. Nicht zu gedenken, daß der Herzog hiedurch dem Grumbach und seinen Mitverwandten nichts nutzen und helfen könnte, sondern mit ihnen dahin gehen, und sie also ihren Rückhalter, der sich künftig ihrer mit Fürbitte und Unterhandlung annehmen könnte, in Teutschland verlieren, und sich selbst um die Hoffnung muthwillig bringen würden, wieder zu dem ihrigen und zu Sicherheit zu kommen. Deswegen wollten sie nochmals treulich rathen, daß der Herzog den sichern Weg gehen möchte, indem er dennoch Mühe genug haben würde, aus diesem Bade, worinn er sich allzusehr vertieft hätte, ohne Schimpf und Schaden zu waden.

Der Erfolg hat gezeiget, daß die Gesandten des Herzogs es mit ihm treu gemeinet, und ihm alles dasjenige vorhergesagt haben, was hernach würklich eingetroffen ist. Und was sie besonders von

dem

dem gemachten Reichsschlusse meldeten, erhärten die damaligen Reichstagshandlungen und der Reichsabschied. Aus denselben ist nemlich, ausser dem bereits vorhin h) angeführtem, bekannt, daß auch diese Grumbachische Achtssache, bey Gelegenheit der Handlung über den Punkt des Landfriedens, mit vorgekommen, und das R. Gutachten dahin ausgefallen, daß die Receptatoren der Aechter, bey welchen diese ihren Aufenthalt suchten und hätten, durch eine Schickung von wegen des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Stände, ernstlich und fleissig ersucht werden sollten, die benannten Aechter, sofern sie selbige bey sich hätten, dem Kayser zur Strafe folgen zu lassen. Und weil nun bereits hiebevor der H. Johann Friedrich von Sachsen, wegen des Grumbachs und der andern Aechter, wäre schriftlich ersucht worden, derselbe sich aber vernehmen lassen, daß er den Grumbach und die andern erklärten Aechter nicht von sich geben könnte; so wurde ferner von den Churfürsten, Fürsten und Ständen für rathsam erwogen, daß der vorgedachte Herzog, nebst andern Receptatoren, noch einmal, durch eine Gesandtschaft, von wegen des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Stände, ernstlich und fleissig ersucht werden sollte, sich der gedachten Aechter gänzlich zu entschlagen, und sie dem Kayser zur Strafe folgen zu lassen, damit nicht nöthig seyn möchte, die Schärfe der würklichen Exekution gegen den Herzog vorzunehmen. Dieses R. Gutachten ließ sich auch der Kayser gefallen, und wurden hierauf zu solcher Gesandtschaft verordnet wegen der Churfürsten die von Maynz und Pfalz, von den Fürsten der ErzB. von Salzburg, der Bischof von Augspurg, der Pfalz-

J. Chr. 1566

h) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 241:243.

J. Chr. 1566 Pfalzgraf **Wolfgang** von Zweybrücken, H. **Christof** von **Würtenberg** und die **Wetterauischen** Grafen, wie auch eine von den **Reichsstädten**, deren **Räthe** und **Befehlshaber**, auf **Peter**- und **Pauls**-**Tag**, zu **Erfurt** sich einfinden, und nach dem Innhalte ihrer **Instrucktion**, auch sonst nach ihrem besten Verstande, mit dem H. **Johann Friedrich** handeln sollten, um mehrere Weiterungen zu verhüten [i].

Die **Instrucktion** selbst wurde erst gegen Ende des **Reichstages** ausgefertiget, und wir wollen daher den Innhalt derselben noch in etwas zurücksetzen. (29 May) Aber der **Kayser**, welcher kein Mittel zum Besten des H. **Johann Friedrichs** unterlassen wollte, fertigte, noch währendem **Reichstage**, einen eigenen **Courier** mit einem wiederholten ernstlichen (14 May) **Befehl** [k], dieser Sache halber, an den erstbesagten **Herzog** ab. In demselben thut er ihm anfänglich zu wissen, daß auf dem gegenwärtigen **Reichstage** einhellig **beschlossen** worden, die von weiland **Kayser**

i) S. D. Joh. **Meichsners** Relation von dem R. Tage zu Augspurg A. 1566, in der Senkenbergischen Sammlung ꝛc., P. I. n. IV. p. 233-234. In derselben bemerket bey der Gelegenheit **Meichsner**, daß die **Wetterauischen Grafen**, auf sein zu verschiedenen mahlen geschehenes Ansuchen, niemanden von ihrentwegen zu solcher Gesandtschaft abgefertiget hätten, welches den Grafen künftig zu nicht geringem Nachtheil gereichen könnte. Zumal da man bey allen Handlungen verspüret hätte, daß die Fürsten, die Grafen von Deputationen und Visitationen mit der Zeit auszuschliessen, sich nach allem Vermögen unterfangen würden. Es hätten daher die Grafen billig desto mehr zur Sache thun, und ein geringes nicht ansehen sollen, welches er, aus guter Meinung, nicht unangezeigt lassen wollen.

k) Er stehet bey dem **Rudolphi**, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 36. p. 33. sq.

Kayser Ferdinanden, wider die Aechter, Wil- J. Chr. 1566
helmen von Grumbach, Wilhelmen von Stein,
und Ernsten von Mandelslo, samt andern ihren Mitächtern, wegen ihrer Landfriedbrüchigen Ueberfallung und Plünderung der Stadt Würzburg, ergangene, aber noch unvollzogene Acht endlich einmal, mit rechtem Ernste, vollstrecken zu lassen. Weil nun vorgedachte Aechter und ihre Anhänger, besonders der Hauptthäter von Grumbach, wider K. Ferdinands und seine, K. Maximilians, Befehle, sich an dem Hofe des Herzogs aufgehalten, und ihren freyen und unverholenen Unterschleif daselbst gehabt, auch der Herzog solches niemals in Abrede gestellet, und mehrbesagter Aechter von Grumbach und seine Mitächter sich noch itzo bey ihm aufhielten; so wollte der Kayser hiemit dem Herzog, bey dem Eide und Pflichten, womit er ihm und dem Reiche verwandt wäre, auch bey Strafe des Landfriedens und besonders der R. Acht und Oberacht, ernstlich auferlegt und befohlen haben, diese gedachte und an seinem Hofe oder in seinen Landen annoch befindliche Aechter und ihre Anhänger, sogleich nach Ansicht dieses Briefes, gefänglich einzuziehen, und sie, bis auf seinen weitern Bescheid und Verordnung, sicher zu verwahren, daß sie nicht entweichen könnten. Würde nun der Herzog diesem seinem ernstlichen Befehl nicht nachkommen, und entweder den Aechter Grumbach und seine Mitächter, soviel deren in seinem Lande wären, nicht gefänglich einziehen, oder aus der Gefängniß entkommen lassen; so würde Er, der Kayser, dem Reichsschlusse zufolge, nicht weiter Umgang nehmen können, vermöge voriger und itziger R. Constitutionen und Ordnung, zu ernstlicher Strafe und Mitteln zu schreiten, womit er sonst lieber den

Her-

J. Chr. 1566 Herzog verschonen wollte. Und ob Er gleich sich zum Herzog der gehorsamen Vollziehung dieses seines ernstlichen Befehls und gemeinen Reichsschlusses versehe; so hätte Er doch den Ueberbringer dieses Briefes, seinen Hofdiener und Courier, Georg Reybachen, deshalb und damit er die würkliche Vollziehung mit Augen ansehen möchte, an den Herzog abgefertiget, und ihm befohlen, mit und bey zu seyn, daß solcher sein ernstlicher Befehl würklich und alsbald befolget und vollzogen werde, um nach seiner Rückkunft davon gewisse Anzeige zu thun, wornach sich also der Herzog zu richten und vor Schaden zu hüten wissen würde.

13 May Gleich am folgenden Tage, nach Ablassung des ersterwähnten Befehls an den H. Johann Friedrich, publicirte der Kayser zu Augspurg ein offenes Patent und Mandat [l]) in das ganze Reich, des Inhalts: Es hätte weiland Kayser Ferdinand, im J. 1563., wegen des unversehenen und landesfriedensbrüchigen Ueberfalles, Einnehmung und Plünderung der Stadt Würzburg, gegen die Hauptthäter, Rädlinsführer und Verursacher solcher Landfriedbrüchigen That, als welche Kraft des Augspurgischen R. A. vom J. 1559., und anderer R. Constitutionen und Ord-

l) Es stehet dieses Mandat in einer damals herausgekommenen Sammlung mehrerer zu dieser Achtssache gehörigen Schriften, welche unter dem Titel herausgekommen ist: Abdruck der Röm. Kayserl. May. rc. Mandat — — an den Churf. zu Sachssen rc., der Achts-Execution wieder die Echtere, und dero Receptatorn H. Johan Friderichen von Sachssen rc.; (s. l. 1566. 4. 7 Bogen stark,) plag. D. 4. a. — E. 3. a. Jngleichen bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 36. p. 35-37. und in Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 633-636. n. 104.

Ordnungen, in die R. Acht *ipso facto* gefallen, insonderheit aber gegen Wilhelmen von Grumbach, Wilhelmen vom Stein, Ernsten von Mandelslo, Jobsten von Zedwitz, Dietrich Pichten und Michael Freystlen, ein general Achtexekutionsmandat in das H. R. ausgehen lassen. In demselben hätte der Kayser bey hoher Strafe, und insonderheit bey Poen des Landfriedens, auch bey Verlust aller vom Reiche habenden Regalien, Lehen, Freiheiten, Gnaden, Schutz und Schirms, ernstlich geboten, vorgenannte Reichsächter in den Kayserlichen Erb- und allen andern Reichs - Landen nicht einzulassen, zu hausen, hofen, herbergen, ätzen, tränken, — — durchzuschleifen, zu schützen, schirmen und vergleiten, auch ihnen nicht zu backen, mahlen, noch einige andere Hülfe, Forderung, Vorschub oder Beistand zu thun, ihnen sich anhängig zu machen, einige Gesellschaft oder Gemeinschaft mit ihnen zu haben, weder heimlich, noch öffentlich, sondern sich dessen gänzlich zu enthalten. Da nun aber von etlichen solchem Achtexekutionsmandate bisher schlecht nachgeachtet, und vielmehr demselben, auf vielfältige Art, mittelst Aufenthaltung, Unterschleif und Vorschub der Aechter, stracks zuwider gehandelt worden; so hätte Er, der Kayser, für nöthig angesehen, solches an die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs gelangen zu lassen, und mit Rath derselben auf Mittel und Wege zu gedenken, wie K. Ferdinands ausgegangenes Exekutionsmandat endlich einmal würklich vollzogen, und also seine, des Kaysers, und des H. R. Ansehen und Hoheit erhalten, die landfriedbrüchigen Aechter aber, andern zum Exempel und Abscheu, gebührend bestraft werden mögen.

3. Chr. 1566

Es

J. Chr. 1566 Es hätte daher der Kayser, auf dem itzigen Reichstage, mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und deren Gesandten, nach vorgängiger stattlicher Berathschlagung, einhellig beschlossen, das von weiland K. Ferdinanden gegen die Aechter ausgegangene Exekutionsmandat würklich zu vollziehen, zu erneuern, und zu schärfen, auch noch ferner besondere Mandate gegen die Receptatoren, Aufenthalter, Helfer und Helfershelfer der bemelten Aechter in das Reich zu publiciren, und darin denselben, bey Strafe der Acht, zu gebieten, sich der Aechter zu entschlagen, und dieselben, wenn sie sich noch bey ihnen aufhielten, dem Kayser, zu gebürlicher Strafe, zu überantworten. Solchem allgemeinen Reichsschlusse zufolge befielt also der Kayser den Receptatoren rc. der gedachten Aechter, bey den Pflichten, womit ein jeder Ihm und dem H. R. verwandt sey, und bey seiner und des Reichs schweren Ungnade und Strafe, insonderheit aber bey Pön des Landfriedens und seiner und des Reichs Acht und Oberacht, daß sie die mehrbesagten Aechter in ihren Obrigkeiten und Gebieten rc. nicht hausen, hofen, ätzen, tränken, unterschleifen, enthalten, noch ihnen sonst einige Hülfe, Beistand oder Beförderung leisten, noch ihrer sich, weder heimlich, noch öffentlich, theilhaftig und anhängig machen, sondern sich ihrer gänzlich entschlagen und äussern, auch wenn sich einer oder mehr derselben bey ihnen itzo noch aufhielte, den = oder dieselben alsbald gefänglich einziehen, wohl verwahren, und ihm, dem Kayser, zu gebührender Strafe verabfolgen sollen. Dafür aber, daß sie, die Receptatoren der Aechter, dem ausgegangenen Achtexekutionsmandate weiland K. Ferdinands nicht Gehorsam geleistet, sondern

dern die Aechter bey sich unterschleifet hätten, sollten sie, innerhalb drey Monaten, sich vor dem Kayser stellen, sich wegen ihres Ungehorsams und Verachtung vorberührten Mandats bey ihm aussöhnen, und der verdienten Strafe halber, nach Gestalt ihres Verbrechens, gebührlichen Abtrag thun. Uebrigens befielt der Kayser, mit gleichem Ernste, und bey ähnlichen Strafen, auch andern, die sich etwa unterstehen möchten, die vielgedachten Aechter künftig aufzunehmen, zu herbergen und ihnen Vorschub zu thun, daß sie sich dessen enthalten sollen, so lieb ihnen sey, obberührte Strafen, und besonders die R. Acht und Oberacht zu vermeiden, worein die Ungehorsamen, *ipso facto*, ohne einige fernere Erklärung, gefallen seyn sollen. Wofern auch endlich einigem Stande oder Unterthanen des H. R., aus solchem Unterschleife und Aufenthalte der Aechter, einiger Schade erfolgen würde; so sollten die Receptatoren der Aechter schuldig seyn, selbigen den Beschädigten abzutragen. Dieses Achts-Exekutionsmandat wurde zu Augspurg, unter freyem Himmel, mit gewöhnlichen Solennitäten, öffentlich ausgerufen, und hat hierauf Churfürst August von Sachsen, als Obrister und ausschreibender Fürst des Ober-Sächsischen Kreises, dasselbe an alle dessen Stände, und besonders an den H. Johann Friedrich von Sachsen, überschickt, um es an gehörigen Orten öffentlich anschlagen und darüber halten zu lassen m), welches auf gleiche Art auch in den übrigen R. Kreisen geschah.

J. Chr. 1566

13 May

20 Jun.

Auf

m) Joh. Sebast. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1566. p. 139.

J. Chr. hierauf die Exekutionsmandate im Reiche pu-
1566 bliciren lassen. Ingleichen würde der Herzog in frischem Gedächtniß haben, daß sich die gedachten Aechter in seinem Fürstenthume und Gebieten niedergelassen, und daselbst Unterschleif und Sicherheit gesucht, daß aber der vorige und itzige Kayser, wie auch einige Freunde, Bluts- und Erbeinigungs-Verwandten des Herzogs, wegen Fortschaffung dieser Aechter, bey ihm, mündlich und schriftlich, wohlmeinend angesucht, und zum Besten ermahnet, auch noch zuletzt, bey itzigem Reichstage, der itzige Kayser abermals, durch einen eigenen Courier, ihm solches, bey hoher Strafe und Ungnade, geboten hätte. Ob man nun wohl sich versehen hätte, daß der Herzog, wo nicht auf ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände, freundliches und wohlmeinendes Ersuchen, doch vornehmlich auf des Kaysers ernstliches Schreiben und Befehl, würde gefolget und der Aechter sich entschlagen haben; so wäre doch solches bisher unterblieben. Weil nun der Kayser solches dahin ausgedeutet, daß der Herzog seine Befehle verächtlich hielte, und auf die R. Satzungen und Ordnung des Landfriedens nicht achten wollte; so hätte derselbe solches alles ihnen, den Ständen, auf dem itzigen Reichstage, als hochbefremdlich gemeldet, und hiernächst ihr räthliches Gutachten begehrt, was hierunter, zu Erhaltung des H. R. Constitution und gemeinen Friedens und Ruhe, vorzunehmen seyn möchte.

Nun könnte der Herzog, als ein verständiger Herr, leicht ermessen, wofern man dem ordentlichen Wege des hochverpönten Landfriedens und der hierauf publicirten Exekutionsordnung nachgehen müßte, wenn er nemlich auf seiner vorgefaßten Meinung zu beharren gedächte, was solches für einen

nach-

nachtheiligen Schaden sowohl ihm selbst, als J. Chr. auch seinen armen Unterthanen bringen würde. 1566 Weil aber die Churfürsten, Fürsten und Stände wünschten, daß es zu solchen Weiterungen nicht kommen, und aller Nachtheil von dem Herzog und seinem Lande abgewandt werden möchte, hingegen aber auch zu ihm das Vertrauen hätten, daß er sich gegen ihre wohl gemeinte Erinnerungen folgsam bezeigen würde; so hätten sie bey dem Kayser ausgewürket, daß ihnen nachgelassen worden, vor der bestimmten Exekution erst noch eine Gesandtschaft an den Herzog schicken zu dürfen. Sie wollten ihn also freundlich ersuchen und bitten, um gemeiner, um seiner eigenen und seiner Unterthanen Ruhe und Wohlfahrt willen, die Sache dahin zu richten, daß nicht nöthig wäre, gegen ihn mit der würklichen Exekution zu verfahren. Er möchte sich vielmehr seiner gebührenden Schuldigkeit erinnern, und zufolge der ausgegangenen Kayserlichen Mandaten der Aechter sich gänzlich entschlagen, sie nicht ferner in seinem lande dulden, oder ihnen einigen Vorschub thun. Dagegen sollte er sich gegen den Kayser erklären, daß er sich ihm und dem Reiche nicht entziehen wolle, auch nicht zu Weiterungen und Unruhen geneigt wäre. Wofern nun solches geschähe; so zweifelten sie nicht, der Kayser werde den auf ihn geworfenen Unwillen fallen, und ihn zur gnädigen Aussöhnung kommen lassen, wozu Sie ihres Theils alles mögliche beitragen wollten.

Sollte indessen der Herzog, wider ihr besseres Verhoffen, auf seiner gefaßten Meinung beharren, und sich, wider die ernstlichen Befehle des Kaysers und ihre gutherzige und treue Vermahnung, zur Schuldigkeit nicht bewegen lassen wollen; so würde solches nicht allein vom Kayser,

J. Chr. 1566

sondern auch von ihnen und allen und jeden dahin ausgedeutet werden müssen, daß es ihm mehr um etliche unruhige Personen und Betrüber des gemeinen Friedens im H. R., als um die Gnade und Huld des Kaysers, um die heilsamen R. Satzungen, und um die Wohlfahrt und Ruhe seiner Unterthanen zu thun wäre. Man würde aber alsdann auch nicht Umgang haben können, dasjenige, was in solchem Falle nothwendig, und die R. Ordnung mit sich brächte, fortgehen zu lassen, dessen doch die Churfürsten, Fürsten und Stände den Herzog viel lieber verschont sehen wollten, und daher nicht zweifelten, Er werde ihrer gutherzigen Ermahnung und Suchen, zu seinem eigenen Besten, Statt und Raum geben. Sie begehrten und bäten also, daß der Herzog hierauf wichtige und unverweilte Antwort, und zwar zuförderst dem Kayser, geben möchte. Uebrigens hätten die Gesandten nicht nur dieses, sondern auch sonst alles, was, nach Gelegenheit der Sache, zur Bewegung des Herzogs dienlich seyn möchte, nach ihrer besten Geschicklichkeit, vorzutragen, und was Sie auf diese Instrucktion verrichteten, und zur Antwort erhielten, in guter Ordnung zu verzeichnen, und demnächst dem Kayser und dem Reiche anzuzeigen.

Man siehet aus dem bisher erzählten, daß der Kayser und die sämmtlichen damals zu Augspurg versammelten Reichsstände alle mögliche Nachsicht und Sorgfalt für den, wegen seiner übrigen vortreflichen Eigenschaften, im ganzen Reiche beliebten H. Johann Friedrich getragen, und gerne gesehen hätten, daß Sie ihn noch bey Zeiten von dem, durch den Grumbach und seine Rotte, ihm bevorstehendem Verhängniß und Unglücke abziehen möchten. Allein Grumbach hatte den

Herzog

Herzog so sehr eingenommen, daß alle Vorstel- J. Chr. 1566 lungen, Ermahnungen und Warnungen bey ihm nichts fruchteten, und also auch die an ihn von Reichs wegen abgeordneten Gesandten nichts ausrichten konnten. Es erhielten nemlich dieselben, auf ihr bey dem Herzog geschehenes Anbringen, statt eines Rückcreditivs, eine weitläuftige schriftliche Antwort, die zu Grimmenstein datirt 12 Jul. ist, und hernach in öffentlichen Druck gegeben worden [e]). In derselben äussert nun der Herzog zuförderst, Er hätte aus der Gesandten angebrachten Werbung mit mehrerm vernommen, daß, zu Ende des itzo gehaltenen Reichstages, durch etliche zu Augspurg noch anwesend gewesene Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Botschaften, in Sachen, seine Räthe, den von Grumbach, von Mandelslo und vom Stein, nebst ihren Mitverwandten, auch den deshalb an ihn unlängst ergangenen ernstlichen Kayserlichen Befehl belangend, berathschlaget und beschlossen worden, an ihn, im Namen der Churfürsten, Fürsten und Stände, eine Schickung zu thun, mit Bitte, der von den Gesandten zu thuenden Wer-

e) Sie hat den Titel: Copey der Antwort, so Hertzog Johans Friedrich zu Sachssen der Mittler ꝛc. des Reichs abgesandten Botschaften, auff ir anbringen und werbung, Wilhelmen von Grumbachs, Ernst von Mandelslo, und Wilhelmen vom Steins halben gegeben, Anno 1566., (mit Beylagen von *Lit.* A. bis H.) s. l. et a. 4. 15 Bogen stark. Der Verfasser davon ist der in diese Händel mit verwickelte Herzogliche Kanzler, D. Christian Brück. Sie stehet auch mit den Beylagen bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 49. p. 61-93., und ohne die Beylagen in Adam Friedr. Glafey's Kern der Geschichte des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen; (Frankf. und Leipz., 1737. 8.) in den Beylagen, n. 6. p 1061-1109.

J. Chr. 1566

Werbung fleißig nachzudenken, und solche freundlich aufzunehmen. Er vermerke auch solche wohlgemeinte Erinnerungen und Warnungen ganz freundlich und gnädig, und bedanke sich deswegen, indem er gänzlich dafür halte, daß solche Anmahnung nicht allein mit Vorwissen des Kaysers, oder etwa nur aus Gehorsam gegen denselben, sondern vornemlich aus eigener freundlichen Bewegung, in Betracht ihrer allerseitigen nahen Blutsverwandtschaft und Freundschaft, auch aus treuherziger Wohlmeinung, hergeflossen sey.

Nun wäre allerdings an dem, daß Er, der Herzog, des Kaysers ernstlichen Befehl, mit angehängter Bedrohung der Strafe, wozu derselbe durch das ungestüme Anhalten etlicher Widerwärtigen möge bewogen worden seyn, mit bekümmerten Gemüthe vernommen hätte. Dann wenn Er zurück gedächte, und sich der, in seines benannten Raths von Grumbach und dessen Mitverwandten Sachen, etlicher vielfältigen, hiebevor erlangten schriftlichen und mündlichen Resolutionen und Erklärungen des Kaysers und seiner geheimsten Räthe erinnerte; so hätte Er sich viel eher des Himmels Einfall, als dergleichen ernstliche Ankündigung versehen, viel weniger daß seine Feinde ihrem vorigen Erbieten und Zusagen zuwider handeln, und dergleichen hätten erhalten sollen. Weil er aber wohl erachten könnte, daß der Kayser und die Reichsstände, durch mancherley ungegründete Berichte und Verläumdungen, wider den Grumbach und seine Mitverwandten, zum Unwillen und Mißtrauen bisher wären bewogen, und verbittert worden, da doch das Gegenspiel, wenn die Sachen nach Nothdurft verhöret werden sollten, sonnenklar an das Licht gebracht werden würde; so wollte Er den Chur-

Churfürsten, Fürsten und Ständen einen kurzen J. Chr. 1566
und schriftlichen Bericht von dem ersten Ursprunge dieser Dinge, und wie der von Grumbach anfangs in die Marggräflichen, hernach derenthalben in die Würzburgischen Händel, und also, ganz unschuldiger Weise, in die gegenwärtige beschwerliche Weitläuftigkeit gerathen sey, hiemit vorlegen, mit Bitte, Sie möchten solchen, auch Seinethalben und aus Freundschaft gegen ihn, lesen und reiflich erwägen. Dann Sie würden daraus auch seine eigene, des Herzogs, Unschuld deutlich wahrnehmen, und zuförderst, daß Er, mit Vorwissen des Kaysers, und seiner Fürstlichen Ehre, Treue und Glaubens halber, in der Sache nicht anders habe zu Werke gehen können.

Gedachter von Grumbach wäre nemlich von weiland Marggraf Casimirn von Brandenburg auferzogen worden, und also über etlich und vierzig Jahr lang ein Marggräflicher Diener gewesen; wobey er sich jederzeit in des Kaysers Diensten gebrauchen lassen. Inzwischen wäre der Marggraf Albrecht herangewachsen, und demselben der Grumbach, auf des damaligen Kaysers, Karls des *V.*, Befehl zugeordnet worden, den er zuerst zum Kayser nach Gent in Flandern geführet hätte, da dann der Marggraf eine lange Zeit bey dem Kayser geblieben, und sich in allen dessen Kriegshandlungen gebrauchen lassen, zu dessen Behuf der von Grumbach jederzeit dem Marggrafen die Reuter geworben und zugeführet hätte. In dem Schmalkaldischen Kriege hätte der Marggraf dem Kayser wiederum treulich gedienet, und was für getreue Dienste auch der Grumbach dem Kayser damals geleistet, und was dieser dafür jenem für unvergeßliche Gnade zugesagt habe, könne mit der Zeit bescheiniget wer-

 den;

J. Chr. 1566 ser Land gezogen und hätte im Braunschweigischen etliche Reuter und Knechte versammeln helfen. Inzwischen wären der Marggraf und die Bischöfe in Franken an einander gerathen, und hernach der Marggraf, mit etlichen Reutern, zum Grumbach ins Braunschweigische gekommen, worauf die Schlacht (bey Sivershausen) erfolget wäre.

Nach dem Verluste dieser Schlacht hätten die Bischöfe sich dünken lassen, daß die Sachen zu ihrem Vortheile stünden, deswegen sie, unerlangt und unverklagt einiges Rechtes, und ohne alle gegebene Ursache, dem von Grumbach alle seine liegende Haabe und altväterliche Stammgüter eingenommen, und dieselben, wider den Landfrieden, spoliirt hätten; da doch der Bischof von Würzburg hätte bedenken sollen, daß Grumbach, wenn er gleich sich wider ihn, als seinen Lehensherrn, feindlich betragen, solches, aus der obgedachten Nachlassung der beiderseitigen Kriegsherren, zu thun befugt gewesen, indem ein gutwilliger und wissentlicher Verzicht oder freye Willkühr die Lehen und Landrecht verändern und brechen. Man könnte hieraus die unbillige Zunöthigung und übermässige Gewalt des Bischofs, welche er zuerst dem Grumbach zugefüget, klar ersehen. Dieser aber, welcher das Recht begehret und nicht gescheuet, hätte grosse Geduld gehabt, sich über diesen Landfriedensbruch bey dem Kayserlichen K. G. beschweret, und um Restitution, vermöge der K. O., angesucht. Weil ihm aber nicht geholfen werden wollen; so hätte er bey dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten sich darüber beklagt, deswegen der jüngst verstorbene Kayser, bey Gelegenheit seiner Rückreise von dem letztern Frankfurter

furter Wahltage, den verstorbenen Bischof von J. Chr. Würzburg zu sich nach Mergentheim beschie- 1566 den, und ihm gerathen, daß er sich mit Grumbachen vertragen, und demselben das Seinige wiedergeben sollte. Allein der Bischof hätte die Erinnerung und den Rath des Kaysers spöttlich gehalten, und gesagt, daß ihm am Grumbach wenig gelegen wäre, und derselbe ihm geringen Schaden thun könnte. Und obgleich der Kayser darauf geantwortet, daß diese Dinge nicht zu verachten wären; so hätte doch der Bischof auf seiner verächtlichen Meinung beharret. Nachdem sich nun hierauf auf stattlichen vorgehabten Rath zugetragen, daß der Bischof, zur Versicherung und Aussöhnung aller verjagten Marggräflichen Diener, hätte hinweggeführet werden sollen; so wäre derselbe darüber unversehens geschossen worden, woran er auch gestorben. Allein der Grumbach wisse gründlich und gewiß, daß ihm, mit Grund und Bestande, keine Schuld, wegen solches tödtlichen Schusses und Entleibung, beygemessen werden könne.

Hierauf wird in der Antwort des H. Johann Friedrichs dasjenige, mit eingemischten Anmerkungen, weitläuftig angeführt, was bisher aus den Schriften des Grumbachs, von seinem, des Mandelslo's, Steins und Zedwitzens Zuge nach Frankreich mit einigen Reutern, ihrer Zurückkunft und Vorhaben, dem Bischof von Würzburg einen Besuch abzustatten, von der, auf die Vorstellung und das Versprechen der Rheinischen Churfürsten, geschehenen Trennung ihres Kriegsvolkes, der sodann auf dem Augspurgischen Reichstage im J. 1559. gepflogenen vergeblichen Handlung, der bezeigten Widerspenstigkeit des Bischofs und seines Domkapi-

J. Chr. bruch seyn; so würde der **Churfürst**, als ein vor-
1566 nehmer und friedliebender **Stand** des H. R., solche im Anfange **nicht** selbst haben verheelen, und durch **seine Diener** dazu **helfen** lassen, sondern vielmehr das vorgehabte Werk **verhindert** haben. Eben so wenig würde der **Churfürst** in einem **andern** Falle, welcher diesem, seiner Wichtigkeit halben, weit vorzuziehen, diejenigen bey sich an **seinem Hofe** haben, welche den **Bischof** von **Meissen befehdet**, aus seinem **Hoflager** zum **Stolpen verjagt**, und dem **Churfürsten** das abgedrungene Land eingeräumet, auch aus einer namhaften **Stadt** in des **Kaysers** Landen etliche **Geistliche** aufgefangen, und in einem Kutschwagen weggeführet hätten. **Diese Diener** wären noch bis itzo in des **Kaysers Acht**, und nichts destoweniger wären sie **unbelästiget** und **ungescheuet** mit dem **Churfürsten** auf öffentlichem **Reichstage** gewesen. Es **besitze** auch der **Churfürst** das eingenommene **Land** dieses **Bischofs**, bis auf den heutigen Tag, wissentlich und ruhig, weil solcher **Handel** mit dem gedachten **Bischof vertragen** worden, welcher **Vertrag** auch beständig **gehalten** würde, obgleich der **Bischof** dazu **gezwungen** worden. Hingegen solle bey der **Handlung** des **Grumbachs** der **Würzburgische Vertrag**, durch welchen doch dem **Bischof** und dem **Stifte** von dem ihrigen **nichts entzogen**, sondern **nur** vom **Grumbach** das **Seinige** erlangt worden, **aufgehoben** und **vernichtet** seyn, ungeachtet der **itzige Bischof**, etliche **viele Wochen** nach der **Einnehmung** von **Würzburg**, mit wohlbedachtem Muthe, und ohne einigen Zwang, solchen **Vertrag** erneuert und **bestätiget** hätte.

Wollte man ein wenig weiter zurückgedenken, so würde noch vielen Leuten im Lande erinnerlich seyn, daß zwar, nach seines **Vaters**, weiland Chur-

fürst

fürst Johann Friedrichs, unglücklichen und durch J. Chr.
Meuterey und Verrätherey prackticirten Niederla- 1566
ge, und bald darauf erfolgten Capitulation, Er, der Herzog und seine Brüder, mit ihren noch übrig gebliebenen Landen und Leuten, die Wiederaussöhnung erlangt hätten, und ihnen alle Gnade, Friede und Sicherheit versprochen worden. Allein dem ungeachtet hätte sein erstbenannter Vetter, der H. Augustus, welcher damals noch nicht Churfürst gewesen, seine, des Herzogs, durch die Kriegsläufte ohnehin ausgesogene Landschaft in Thüringen abermals mit einem starken Kriegsvolke überzogen, und eine ganz beschwerliche Brandschatzung, der Kayserlichen Capitulation und dem Landfrieden stracks zuwider, den armen Leuten abgedrungen, welches aber nunmehro auch in das Wachs gedruckt heissen solle. Ingleichen wäre Reichskündig, daß vor wenigen Jahren das Kriegsvolk der Bischöfe seines Herrn Vaters Land und Leute, unverwarneter Dingen, überzogen, geplündert, und um eine ansehnliche Geldsumme gebrandschatzt hätte. Ein gleiches wäre von diesem Kriegsvolke auch gegen die Bischöfe von Münster, Minden und Paderborn, wie auch gegen andere geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herren und etliche Städte ausgeübet worden. So hätte man ferner, wider das Mandat des K. G., den Teutschmeister um 30000. — und die Stadt Rotenburg um 80000. Thaler, den Bischof von Eichstedt aber um 60000. Thaler geschätzt, auch noch dazu ihre Länder und Leute, und insonderheit die arme Stadt Schweinfurt, wider des H. R. O. und den Landfrieden, geplündert, und viele unschuldige Leute, besonders zu Schweinfurt, erstochen, und die Stadt verbrannt, da doch der

J. Chr. 1566

Kayser dem Kriegsvolke befohlen hätte, friedlich abzuziehen, und sie keine rechtmässige Ursachen zu solchem Verfahren gehabt, wie dann der Kayser selbst, in seinen ausgegangenen Mandaten, die Stadt für unschuldig erkannt habe.

Ausserdem hätten sich, seit einigen Jahren her, viele merkliche und wichtige landfriedbrüchige Händel im H. R. Teutscher Nation zugetragen, die aber, etlicher grosser und schwerer Vögel halber, bisher verschleift und vertuschet worden; da doch Grumbach und seine Mitverwandten dafür halten, daß, da seine abgedrungene und in allen Rechten zulässige Nothwehr von jenen erst bemerkten weit überwogen würde, es um so billiger wäre, hierin eine Gleichheit zu halten, damit nicht das gröbeste das geringste unterdrücke, oder einige, in Vergessung ihrer eigenen Handlung, den Muth an den Geringen kühlen, und sich damit beschönen sollten. Zumal auch, da Grumbach und seine Mitverwandten zu Wiedererlangung des ihrigen auf das äusserste gedrungen worden, ingleichen der Kayser, der Römische König, und viele Churfürsten und Fürsten selbst erkannt hätten, daß Grumbach und seine Consorten des ihrigen unbilliger Weise entsetzt wären, und es ihnen billig wieder eingeräumet werden müßte. Ferner da weder Kayserliche, noch Königliche, Churfürstliche und Fürstliche Unterhandlung und Vorschläge bey dem Bischof von Würzburg das geringste hätten helfen, der rechtliche Proceß aber gegen den von Grumbach, welcher mit ledigen Händen hätte rechten sollen, in die Länge gespielt werden wollen; so hätten endlich Grumbach und seine Mitverwandten eine leidliche und in den Rechten zugelassene Gegenwehr, nicht ohne Vorwissen etlicher hoher

her Personen im H. R., gebrauchen müssen. Dem J. Chr. 1566
allen ungeachtet sollten nun gleichwohl andere grosse, gewaltsame und unnöthige Zumässigungen für recht und zulässig, hingegen des Grumbachs und seiner Consorten abgedrungene und in allen Rechten erlaubte Gegenwehr für verdammlich, sträflich und unaussöhnlich geachtet werden. Diese letztere Sache könnte daher füglich, nach dem Sprichworte, einem Spinnegewebe verglichen werden, durch welches die grossen Hummeln fliegen, und kleine Mücken darin behangen blieben, welche Ungleichheit aber, wegen des Grumbachs und seiner Mitverwandten, an sich selbst erbärmlich wäre, und bey allen gutherzigen Leuten ein billiges Mitleiden erwecken müßte.

Es wäre auch der Herzog berichtet worden, daß dieses zugeschanzte Spiel wider ihn, durch seine Blutsfreunde, zu denen er sich solcher Zunöthigung nicht versehen hätte, so hoch und heftig getrieben, und durch mancherley Hand verkartet würde. Ferner, daß einer seiner Blutsfreunde sich nicht gescheuet habe, ihn bey dem Kayser, auch in andere Wege, zu verunglimpfen und zu beschweren, insonderheit wegen etlicher unerfindlichen Auflagen, womit Er, der Herzog, der von Grumbach und vom Stein, durch die abgeschreckte und nichtige Urgichten etlicher verruchter Missethäter, hätten beschmitzt werden wollen; da er doch, mit den Seinigen, sich solcher ungetreuen und welschen Practicken unschuldig wüßte, und, als ein gebohrner Teutscher und Fürst des H. R., einen merklichen Abscheu darüber trüge. Ingleichen würde ihm und dem Grumbach fälschlich beygemessen, daß sie mit dem Woywoden in Ungarn wider den Kayser in heimlichen Practicken stünden. Mithin erfordere seine fürstliche Ehre,

J. Chr. 1566

und des **Grumbachs** und seiner **Mitverwandten** unvermeidliche **Nothdurft**, daß Er einen gründlichen und wahrhaften **Bericht** gebe, wie der **von Grumbach**, der **von Mandelslo** und der **vom Stein**, nach geschehener **Einnahme** von **Würzburg** zu ihm gekommen, und aus was für hochwichtigen Ursachen Er dieselben in seinen **Schutz** und **Vorspruch**, besonders dem **Kayser** zu wohlgefälligem **Gehorsam**, und dem ganzen **H. R. Teutscher Nation** zu friedfertiger **Wohlfarth**, aufgenommen habe. Er könnte also mit gutem Gewissen, und bey seinen **fürstlichen** wahren **Worten**, gegen alle und jede sagen, daß Er, nach der unversehenen **Einnahme** von **Würzburg**, den **Grumbach** und seine **Consorten**, aus keiner andern Ursache, als aus schuldiger und getreuer Unterthänigkeit, womit er dem **Kayser** und dem **Reiche** zugethan wäre, und also aus getreuem und wohlmeinendem Gemüthe, um weitere hochschädliche **Unruhe** und **Kriegsempörung** im **Reiche** zu **verhüten**, an sich gezogen habe. Er hätte Sie auch dahin in **Verpflichtung** genommen, daß sie sich **friedlich** und **eingezogen** halten, und **niemanden**, hohen oder niedern Standes, mit der That und Gewalt, heimlich oder öffentlich, **beschweren** oder **vergewaltigen** sollten. Zu dem Ende hätte Er auch damals in grosser Eile, um alle verdächtige **Aufläufe**, **Empörungen** und **Vergadderungen**, so viel möglich, zu **verhüten**, offene und gedruckte **Mandate** in **seinen** und seiner **Brüder Landen** ausgehen und anschlagen lassen. Und dieses alles hätte Er weiland **K. Ferdinanden**, zu verschiedenen malen, ausführlich gemeldet, und darauf jederzeit gnädigste **Kayserliche Resolution** und **Antwort** erhalten.

Weil

Weil nun erstgedachter K. Ferdinand in der That befunden, daß er, der Herzog, dem Grumbach und seinen Mitverwandten, nicht aus verächtlichem Ungehorsam gegen seine von GOtt geordnete Obrigkeit, noch weniger zur Verkleinerung der Kayserlichen Hoheit, sondern vielmehr zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe, einen Aufenthalt in seinen Landen gestattet habe; so hätte auch der Kayser, in einem seiner Schreiben, zur Aussöhnung und Loswürkung von der Acht, den ordentlichen und im Reiche hergekommenen Weg der Güte, nemlich durch die Fürbitte etlicher Churfürsten und Fürsten, und durch des Grumbachs und seiner Consorten demüthigste Abbitte, mit klaren Worten selbst vorgeschlagen. Diesem allergnädigstem Kayserlichen Vorschlage wären auch der Grumbach und seine Mitverwandten gegen den verstorbenen und den itzigen Kayser gehorsamst nachgekommen, und hätten, wie zuvor, also auch hernach, bis auf die itzige Stunde, um solche Kayserliche Begnadigung und gütliche Aussöhnung unterthänigst gebeten; wie sie dann auch itzo, mit abermaliger gänzlicher Heimstellung der Sachen zu des Kaysers Händen, nochmals darum demüthigst bäten. Hiernächst hätte auch der itzige Kayser vor kurzem des Herzogs an ihn abgeschicktem Rathe, dem D. Husanus, auf dessen geschehenes Anbringen, ihm zur Rückantwort melden lassen, daß Er, in Betracht der von ihm und einigen andern Churfürsten und Fürsten geschehenen Fürbitten, die Sachen zwischen dem Grumbach, seinen Mitverwandten und dem Bischof von Würzburg, auf dem itzigen Reichstage, gütlich beilegen lassen wollte; wie er dann bereits die Mittel bedacht hätte, worauf es vertragen werden

J. Chr. 1566

J. Chr. sollte. Ja der Kayser habe selbst die Worte gegen den
1566 D. Husanus gesprochen: „Weil der von Grum„bach und seine Consorten ihre Sache Ihm mäch„tig und endlich heimstelleten; so thäten sie daran „recht und wohl, dann sie würden dißfalls keinen „bessern Unterhändler, als den Kayser selbst, „haben mögen,„ worauf sich der D. Husanus ihrentwegen gegen den Kayser soll bedankt haben. Ferner hätte sich auch der Kayser kürzlich gegen den David Baumgartner vernehmen lassen: Er hätte mit dem Bischof von Würzburg so weit gehandelt, daß Er nicht zweifle, die Sachen sollten itzo, auf diesem Reichstage, mit dem von Grumbach und seinen Mitverwandten endlich vertragen werden, welches der Baumgartner, auf des Kaysers Befehl, jenen und ihm berichtet habe.

Zu noch mehrerer Bekräftigung solcher vorigen und itzigen Kayserlichen Vertröstungen, habe vor noch nicht langer Zeit der gewesene R. Vicekanzler, D. Seld, kurz vor seinem Tode, schriftlich, und auf Befehl des Kaysers, an den Grumbach unter andern folgendes gelangen lassen, daß dessen treugeleistete Dienste bey dem Kayser nicht verloschen seyn sollten, und wenn er, der D. Seld, der Dinge nicht gewiß wäre, so wollte er Grumbachen nicht vertrösten, und auf das Eis führen, sondern zu den Dingen stillschweigen. Ingleichen hätte, noch unter dem 23. November 1565., der Kayserliche geheime Rath, D. Zasius, an den Grumbach folgendes geschrieben: Er hätte gerne erfahren, daß sie alle drey, nemlich Grumbach, Mandelslo und Stein, bis hieher in stiller Ruhe und Friede gelebet, welches ihnen ohne Zweifel, wenn sie darin beharreten, zu vielem Guten gereichen würde. Weil nun der Reichstag vor der Hand wäre, und die Erledigung dieser Sachen daselbst nicht

nicht die letzte seyn, auch zuversichtlich ein jeder J. Chr. 1566
gerne zur Ruhe und Frieden rathen und helfen
würde; so müßte man diese Gelegenheit vollends
erwarten, und was er zu bester Abhelfung solcher
Sachen würde befördern können, daran sollte gewiß
kein Mangel erscheinen. Ja erstgedachter
D. Zasius hätte sich auch mündlich gegen den D.
Zusanus verlauten lassen: die Sache müßte vertragen
werden, und der Kayser hätte die Mittel
zum gütlichen Vertrage vor der Hand, wäre
auch entschlossen, daß, wenn eine Partey in der
Handlung nicht folgen würde, Er alsdann den andern
Theil, bey zugegebenen Abschieden, gnädigst
handhaben wollte. Für solche gnädigste
Kayserliche Resolutionen hätten sich Grumbach
und seine Mitverwandten jederzeit unterthänigst
bedankt, und die so gewisse Vertröstungen
der beiden benannten Kayserlichen Geheimen
Räthe für eine unzweifelhafte Zusage gehalten,
auch ihrem gegebenem Rathe durchaus gefolget,
und daher ihre Vorladung auf den letztern
Reichstag zu endlicher Vergleichung der
Sachen bisher erwartet. Sie hätten auch deswegen
alle andere Bequemlichkeiten, die ihnen
bey etlichen Potentaten und sonst angetragen worden,
hintan gesetzt, und sich, nach dem ernstlichen
Befehl des Kaysers, mit Werken und Worten,
offenen Abdrücken und Schriften, ganz friedlich und
eingezogen verhalten. Dem ungeachtet hätte inzwischen
ihr Gegentheil mit allerhand Zunöthigung
nicht gefeyert, und sie wären, auf dessen Anstiften,
etlicher eine Zeither sich zugetragenen Plackereyen
und Räubereyen fälschlich bezüchtiget,
auch deshalb an vielen Orten, bey grossen Potentaten
und hohen Standespersonen verläumdet
worden, wogegen sie sich aber mit Wahr-

 heit

J. Chr. 1566

heit verantworten, und ihre Unschuld darthun wollten.

Es habe daher der von Grumbach, mit seinen Consorten, bisher immer der tröstlichen Zuversicht gelebt, und stehe noch darin, daß Sie, zufolge der wiederholten Erklärungen und Vertröstungen des vorigen und itzigen Kaysers, sich auf eine gütliche Handlung und Aussöhnung völlig verlassen könnten, mithin die ergangene Achtserklärung, und also um so mehr der scharfe und rauhere Weg der Exekution, nunmehro würde eingestellet worden seyn, Sie folglich, unter Kayserlicher Vergleitung, zu vorgedachter gütlichen Handlung und Aussöhnung würden vorbeschieden, und mit der Erneuerung der Acht und Uebereilung der Exekution nicht weiter beschweret werden. Dann obgleich der Bischof von Würzburg und sein Stift, nach itzo ersehenem Vortheile, vielleicht nicht mehr zu einer gütlichen Handlung gewillet seyn möchten; so wolle sich doch Grumbach, nebst seinen Mitverwandten, zu demselben nicht versehen, daß er und sein Stift ihre Zusage vergessen werden, welche sie ihm, durch Albrechten von Rosenberg und etliche Domherren, hätten thun lassen, nemlich, daß sie, ungeachtet der vorigen Kayserlichen Inhibition, zu einer gütlichen Handlung und Aussöhnung gänzlich geneigt wären, wofern nur der Kayser dißfalls dispensiren, und damit zufrieden seyn würde. Viel weniger werde sich der Bischof nunmehro erst über Gewalt oder Abnöthigung des Vertrages, mit Recht, beschweren können, da er, obgedachter massen, etliche Wochen nach der Würzburgischen Handlung, frey und sicher, mit wohlbedachtem Rathe seines Domkapitels, auch der vornehmsten Statthalter und Räthe, nicht nur den aufge-

gerichteten Vertrag angenommen und bestätiget, sondern auch die ergangene Achtserklärung zurückgehalten, und weiland K. Ferdinanden um deren Aufhebung, und dagegen um die Bestätigung des Vertrages Selbst gebeten habe, wie aus dem abschriftlich beigefügtem Schreiben des Bischofs an den Kayser †) klar zu ersehen wäre.

J. Chr. 1566

Hiernächst müßten auch der Bischof von Würzburg und sein Stift billiges Bedenken tragen, den ordentlichen und im H. R. hergebrachten Weg der gütlichen Aussöhnung und endlichen Hinlegung nunmehro zu verweigern, da doch weiland K. Ferdinand solchen vormals selbst vorgeschlagen, und der Bischof, nebst dem Domkapitel, und die vornehmsten Räthe, als gewesene Unterhändler, ingleichen dieser Unterhändler zu dem von Grumbach, wegen vertraulicher Unterredung, abgefertigten Freunde, nemlich Philipp und Otto Wilhelm von Thüngen, sich dazu selbst erboten und darum gebeten hätten. Es wollte daher Grumbach, für sich und seine Consorten, den Kayser nochmals, und in höchster Demuth, um eine allergnädigste Aussöhnung und gütliche Hinlegung des ganzen Handels bitten, und sich deren um so gewisser getrösten, weil er und sie alles, was ihnen, wegen Beybringung stattlicher Fürbitten von Churfürsten und Fürsten, wegen der von ihnen zu geschehenden Demüthigung und Abbitte, und wegen ihrer friedlichen und geduldigen Stillhaltung, auferleget worden, so viel möglich geleistet hätten, und ferner leisten würden, und dann, weil auch andere Achts-er-

†) Es ist solches die Beylage A. in der Copey der Antwort rc., und davon schon Nachricht gegeben worden im V. Bande der N. T. R. G., S. 631-634.

J. Chr. 1566

erklärungen, durch gleichförmige Wege, wären erlediget worden. Hiezu käme nun noch, daß der vorige und itzige **Kayser** diese vorgedachte **Mittel und Wege selbst vorgeschlagen und zugelassen** hätten, mithin der Kayser selbige forderfamst ins Werk richten, und den **Grumbach** und seine **Mitverwandten** mit nothdürftigem **Kayserlichen Geleite** versehen möchte, damit sie **sicher und unbefahrt** erscheinen könnten. Den **Bischof von Würzburg** aber und sein **Stift** möchte der **Kayser**, der Gebühr nach, anhalten lassen, daß Sie sich den von ihnen hiebevor **selbst beliebten** und bewilligten **Mitteln** und **Wegen**, nunmehro wider Recht und Billigkeit, nicht widersetzen, vielweniger aber dem im **H. R.** gebräuchlichen **Herkommen** widerstreben, oder auf einige **Achtsexekution**, deren der **Bischof** sich vormals selbst **verziehen**, wieder auf das neue und ohne eine rechtmässige Ursache, **dringen** möchten.

So viel nun aber ferner des **Kaysers** an ihn, den **Herzog**, gerichteten ernstlichen **Befehl** und angehängte **Bedrohung**, auch die **gefängliche Einziehung** und enge **Verwahrung** des **Grumbachs** und seiner **Mitverwandten**, bis auf weitere **Kayserliche Verordnung**, belange; so trage Er keinen Zweifel, der **Kayser** werde sich, aus den vorhin ergangenen Handlungen und Schriften, wie auch aus dem, seinem nach **Augspurg** geschicktem **Gesandten**, dem **D. Husanus**, geschehenem **Auftrage** *), der aber von demselben nicht befolget seyn solle, ingleichen aus den von **Grumbach** und seinen **Consorten** an den **Kayser** und alle **Reichsstände** auf den **Reichstag** geschickten, aber von etli-

*) Er ist in der **Beylage C.** zur Copey der Antwort rc. abgedruckt, und den Inhalt findet man in diesem *VII.* **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 219.

rlichen Ständen nicht angenommenen Supli-J. Chr. 1566
ationen †), von welchen Stücken der Herzog sei-
er Antwort die Abschriften beyfügte, allergnädigst
rinnern, aus was für Ursachen Er den Grum-
bach und seine Consorten, nach der Würzbur-
gischen Handlung, in seine Verpflichtung und
Unterhaltung aufgenommen habe. Es wäre nem-
lich solches blos deswegen geschehen, um das ange-
zündete Feuer zu dämpfen, weitere Unruhe zu stil-
len, und allerhand Unbequemlichkeiten, die ihnen
damals vorgestanden, sich an ihren Feinden, ohne je-
mands Verhinderung, vielleicht noch weiter zu ver-
suchen, abzustricken, und also Friede, Ruhe und
Einigkeit im H. R., nach seinem, als eines ar-
men Fürstens, äusserstem Vermögen, in guter
Wohlmeinung, erhalten zu helfen. Hiedurch hätte
Er nicht nur dem vorigen und itzigen Kayser,
wie er mit Grund der Wahrheit darthun könnte,
einen treuen Dienst geleistet, sondern auch die ge-
meine Wohlfarth und den Frieden im H. R.
Teutscher Nation befördert. Dann als damals
der von Grumbach und seine Consorten die
Kayserliche Achtserklärung und darauf erfolg-
ten Exekutorialbefehl, hiedurch aber ihre äusser-
ste Gefahr und drangselige Noth vernommen;
so hätte es ihnen nicht an Gelegenheit gefehlt,
ihren Feinden den Kopf zu bieten, und dadurch
von ihnen Frieden, Sicherheit und Vertrag zu
erlangen.

Hiernächst würde sich auch der Kayser ent-
sinnen, daß er ihm, dem Herzog, durch seinen zu
Wien gewesenen Gesandten, jüngst erklären las-
sen, wie es ihm nicht mißfällig wäre, wenn er
den

†) Dieses sind die Beylagen D. E. u. F. bey der Co-
pey der Antwort 2c. und deren Inhalt weiter oben
in diesem *VII.* Bande der N. T. R. G. S. 9 ff.
20 ff. 24 f. angeführet worden.

J. Chr. 1566 den Grumbach und seine Mitverwandten, bis zum künftigen Reichstage, bey sich behielte, doch daß sie sich friedlich und ohne jemands Beleidigung verhielten. Da nun diese ehrliche Leute dem Kayserlichen Befehl willigst gehorchet, sich friedsam und eingezogen gehalten, und auf die vertröstete Aussöhnung sich gänzlich verlassen, auch Er, der Herzog, ihnen, auf vorhergehende Vergünstigung des Kaysers, einen freyen, sichern Paß, Unterhaltung und friedliche Gewahrsam bey Sich und den Seinen verstattet; so hätte der Kayser, als ein Recht und Billigkeit, auch fürstliche und adeliche Ehren liebender Herr, allergnädigst zu betrachten: ob es ihm, als einem gehorsamen und unbescholtenen Fürsten des Reichs, der aus dem uralten Sächsischen Stamm entsprossen wäre, und seine nahe Ahnen aus dem Erzherzoglich-Oesterreichischen Geblüte rühmen könnte, geziemen wollte, sich an diesen ehrlichen Leuten, die, auf Kayserliche Nachlassung, ihr Vertrauen auf ihn gesetzt, und ihren geleitsfreyen sichern Paß bey ihm gehabt hätten, so ehrvergeßlich zu vergreifen, und seine fürstliche Ehre und zugesagte Treue zu brechen, daß Er sie gefänglich annehmen, und verrätherisch auf die Fleischbank liefern sollte. Vielweniger würde irgends einer von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dafür halten können, daß Er, als ein Receptator, in die Strafe des Landfriedens, welcher von muthwilligen, arglistigen, betrüglichen und gefährlichen Aufenthaltern, Hausern, Hegern und Vorschübern der beharrlichen und thätlichen Landfriedbrechern handelte, zu verdammen wäre, indem er diesen ehrlichen Leuten, mit des Kaysers Vorwissen und Bewilligung, einen

sichern

sichern und geleitsfreyen Paß gestattet hätte, und sie, eine gute Zeit her, mit keiner Achtsexekution wären bedrohet, sondern vielmehr der Kayserlichen Aussöhnung, durch fürstliche und andere ansehnliche Personen, welche im Fall der Noth namhaft gemacht werden könnten, mehr dann einmal vertröstet worden. Vielmehr wäre Ihm bedenklich, und auch von etlichen seiner Herren und Freunde, zu Erhaltung seines unverleumdeten Fürstenstandes, vertraulich widerrathen worden, sich an diesen ehrlichen Leuten, welche nicht in seiner gefänglichen Verhaftung, sondern, mit des Kaysers Vorwissen, in freyem und sicherm Aufenthalte gewesen, durch ihre Gefangennehmung vergessentlich zu vergreifen.

J. Chr. 1566

Darüber würde Er sich auch dasjenige, mit schimpflicher Aufrückung, müssen vorwerfen lassen, was itzo ohnehin im H. R. der löblichen Ritterschaft halber geklagt würde, daß es nemlich nunmehro dahin gerathen wolle, daß ehrlicher und redlicher Leute willfährige und stattliche Dienste, welche sie ihren Herren und Obrigkeiten in Kriegsläuften und andern merklichen Nöthen geleistet, und darüber Gut und Blut gewaget und zugesetzt hätten, statt der wohlverdienten Begnadigungen, keine andere Vergeltung, als die äusserste Gefahr und Unsicherheit ihres Leibes und Lebens, die Entsetzung ihrer Ehren, und Vertreibung von Weib, Kindern, Haab und Gut, empfiengen. Ja, was ihnen noch schmerzlicher wäre, täglich mit der That erfahren müßten, daß sich nicht wenige von der Ritterschaft selbst, als ihre Ebenbürtige, zu solcher ihrer unverschuldeten Verfolgung, mit Rath und That, auch allerhand Practicirung gebrauchen liessen. Vormals wäre der rittermässige Stand jederzeit, wegen seiner Tugend, und männlicher, streit-

J. Chr. 1566

erklärungen, durch gleichförmige Wege, wären erlediget worden. Hiezu käme nun noch, daß der vorige und itzige Kayser diese vorgedachte **Mittel** und **Wege selbst vorgeschlagen** und **zugelassen** hätten, mithin der Kayser selbige forderſamst ins Werk richten, und den **Grumbach** und seine **Mitverwandten** mit nothdürftigem Kayserlichen **Geleite** versehen möchte, damit sie **sicher** und **unbefahrt** erscheinen könnten. Den **Bischof** von **Würzburg** aber und sein **Stift** möchte der Kayser, der Gebühr nach, anhalten lassen, daß Sie sich den von ihnen hiebevor **selbst beliebten** und bewilligten **Mitteln** und **Wegen**, nunmehro wider Recht und Billigkeit, nicht widersetzen, vielweniger aber dem im H. R. gebräuchlichen **Herkommen** widerstreben, oder auf einige **Achtsexekution**, deren der **Bischof** sich vormals selbst **verziehen**, wieder auf das neue und ohne eine rechtmässige Ursache, **dringen** möchten.

So viel nun aber ferner des **Kaysers** an ihn, den **Herzog**, gerichteten ernstlichen **Befehl** und angehängte **Bedrohung**, auch die **gefängliche Einziehung** und enge **Verwahrung** des **Grumbachs** und seiner **Mitverwandten**, bis auf weitere **Kayserliche Verordnung**, belange; so trage Er keinen Zweifel, der **Kayser** werde sich, aus den vorhin ergangenen Handlungen und Schriften, wie auch aus dem, seinem nach **Augspurg** geschicktem **Gesandten**, dem D. **Husanus**, geschehenem **Auftrage** *), der aber von demselben nicht befolget seyn solle, ingleichen aus den von **Grumbach** und seinen **Consorten** an den **Kayser** und alle **Reichsstände** auf den **Reichstag** geschickten, aber von etli-

*) Er ist in der **Beylage C.** zur **Copey** der **Antwort** rc. abgedruckt, und den **Inhalt** findet man in diesem *VII.* **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 219.

etlichen Ständen nicht angenommenen Supplikationen †), von welchen Stücken der Herzog seiner Antwort die Abschriften beyfügte, allergnädigst erinnern, aus was für Ursachen Er den Grumbach und seine Consorten, nach der Würzburgischen Handlung, in seine Verpflichtung und Unterhaltung aufgenommen habe. Es wäre nemlich solches blos deswegen geschehen, um das angezündete Feuer zu dämpfen, weitere Unruhe zu stillen, und allerhand Unbequemlichkeiten, die ihnen damals vorgestanden, sich an ihren Feinden, ohne jemands Verhinderung, vielleicht noch weiter zu versuchen, abzustricken, und also Friede, Ruhe und Einigkeit im H. R., nach seinem, als eines armen Fürstens, äusserstem Vermögen, in guter Wohlmeinung, erhalten zu helfen. Hiedurch hätte Er nicht nur dem vorigen und itzigen Kayser, wie er mit Grund der Wahrheit darthun könnte, einen treuen Dienst geleistet, sondern auch die gemeine Wohlfarth und den Frieden im H. R. Teutscher Nation befördert. Dann als damals der von Grumbach und seine Consorten die Kayserliche Achtserklärung und darauf erfolgten Exekutorialbefehl, hiedurch aber ihre äusserste Gefahr und drangselige Noth vernommen; so hätte es ihnen nicht an Gelegenheit gefehlt, ihren Feinden den Kopf zu bieten, und dadurch von ihnen Frieden, Sicherheit und Vertrag zu erlangen.

J. Chr. 1566

Hiernächst würde sich auch der Kayser entsinnen, daß er ihm, dem Herzog, durch seinen zu Wien gewesenen Gesandten, jüngst erklären lassen, wie es ihm nicht mißfällig wäre, wenn er den

†) Dieses sind die Beylagen D. E. u. F. bey der Copey der Antwort 2c. und deren Inhalt weiter oben in diesem *VII.* Bande der N. T. R. G. S. 9 ff. 20 ff. 24 f. angeführet worden.

J. Chr. 1566 streitbarer Thaten, nicht allein bey allen **Potentaten** in **Ehren gehalten** und **befördert** worden, sondern es hätte auch die **Ritterschaft** für sich selbst, vornemlich um gemeiner des **H. R. Teutscher Nation** Wohlfarth willen, und zu ihrem adelichen Ruhm und Aufnehmen, darauf gesehen, und durch billige Mittel dahin fleissig getrachtet, damit der **Rittermässige Stand**, als der **Potentaten** und **Obrigkeiten** getreue und beständige **Dienstwärter**, wegen ihrer ebenbürtigen Unschuld errettet, bey Gleich und Recht erhalten, und nicht so erbärmlich untergedruckt werden möchte. Dieses wäre von **hohen** und **niedern Standespersonen** im **H. R.** nicht unbillig zu **beherzigen**; dann was heute etlichen wenigen begegnete, könnte zu einer andern Zeit, in gleicher Unschuld auch andern widerfahren. Sollte es aber die Meinung haben, daß es unrecht und geringschätzig zu achten, wenn ehrliche **rittermässige Leute**, die ihren **Herren**, in gefährlichen Läuften und grossen Nöthen, **getreue Dienste**, mit Darsetzung ihres Leibes und Lebens, geleistet hätten, dafür die äusserste **Ungnade, Verfolgung** und **Undank** zum **Lohne** bekommen, hingegen **andere Leute**, die wider ihre Pflicht von ihren Herren absetzten, **gerühmt** und **befördert** werden sollten; so wäre leicht zu erachten, wo zuletzt **männliche Tugend** und **Ehrbarkeit** bleiben, und ob es nicht **nachtheilige Folgen** nach sich ziehen, auch den **Potentaten** und andern **grossen Herren** selbst, in ihren vorfallenden Nöthen, wenn man sie darin hülflos stecken liesse, zum **unverwindlichen Schaden** gereichen würde.

Aus diesen bisher angeführten Ursachen hielte Er, der **Herzog**, wegen seiner **fürstlichen Ehren**, und **Gewissens** halber dafür, daß es ihm **verantwortlich** und **verweislich** seyn würde, wenn

wenn er den Grumbach und seine Mitverwand- J. Chr. ten nunmehro sogleich, und ohne Rücksicht auf 1566 ihren gegenwärtigen gefährlichen Zustand, und die ihnen, mit Kayserlicher Vergünstigung, bewilligte Sicherheit, schimpflich und unbarmherzig verlassen, sie zum Thore hinaus stossen, und ihren Feinden auf den Strick zujagen sollte. Zumal da diese gute Leute itzo, durch unversehens erneuerte Acht und Exekutionserklärung, nicht allein aller ihrer Güter wiederum entsetzt, sondern auch an ihren höchsten Ehren unschuldig verkürzet, und darüber ihres Leibes und Lebens, gleich den Vögeln in der Luft, verlustig erkläret worden. Ingleichen da ihnen Wege und Stege, Paß und Durchzug, durch gefährliche Wegelagerungen, dergestalt versperret wären, und auch auswärtigen Potentaten zugeschrieben worden, ihnen weder Unterschleif zu gestatten, noch sie zu Dienern aufzunehmen, oder in ihren bestellten Diensten zu behalten, folglich sie an keinem Orte in der ganzen Christenheit zu einem sichern Aufenthalte gelangen könnten. Hiezu komme nun ferner, daß Er von dem Grumbach und dessen Consorten beständig an das ihnen zugesagte sichere Geleit erinnert, und Ihm zu Gemüthe geführet würde, ob nicht für unzweifelhaft zu achten, daß die etlichmal geschehene Kayserliche Erklärung von künftiger Aussöhnung und gütlicher Hinlegung des Handels, als warum der Bischof von Würzburg hiebevor selbst gebeten, ein freyes und sicheres Kayserliches Geleit und Stopfung der Acht glaublich mit sich gebracht habe, folglich die Nichthaltung seines, mit Kayserlicher Vergünstigung, ihnen zugesagten sichern Geleites, Ihm, bey allen auswärtigen Potentaten, und vornehmlich bey seinen Blutsfreunden, der Köni-

J. Chr. und seinen **Mitverwandten**, bey ihrem Abreisen
1566 zu ihrem anderwärtigem Aufenthalte, einen **freyen Paß** und **Durchzug** sicher und ungehindert verstatten, indem sie, blos aus den mehrmals angeführten **Ursachen**, und zur gemeinen **Wohlfahrt** des **Reichs**, eine Zeitlang ihren **sichern Aufenthalt** bey Ihm gehabt hätten, nunmehro aber in **ihrer Unschuld** zu diesen Wegen gerathen wären. Es hätten auch die **drey Churfürsten** von **Maynz, Pfalz** und **Brandenburg** hiebevor zu solchen **friedlichen Wegen**, durch **Schriften** und **Schickung**, getreulich **gerathen** und es **befördert**; wie er dann hiemit den **Churfürsten, Fürsten** und übrigen gemeinen **Ständen** eine wahrhafte **Abschrift** von dem **Schreiben** *) zuschicken wolle, welches vor etlichen Jahren der **Churfürst** von **Brandenburg** an weiland **K. Ferdinanden**, dieser Sachen halber, geschrieben. Aus demselben würden sie ersehen, was dieser **alte, weise** und **hochverständige Churfürst**, aus wohlbedächtigen und vernünftigen Ursachen, **gerathen**, und zu des **H. R. Gedeyen, Ehre** und **Wohlfahrt**, aus getreuer Wohlmeinung, erinnert habe. Aber es würde auch der **Kayser**, aus allem diesem, um so viel mehr **Ursache** gewinnen, mit des **Herzogs** vorgewandten **Entschuldigung befriediget** zu seyn, und seinem vielfältigen Bitten Statt zu geben; wie Er dann hiemit nochmals den **Kayser**, um allergnädigste **Erwägung** seiner **Fürstlichen Ehre**, und um die endliche **Hinlegung** vielberührter **Sachen**, unterthänigst bitten, und sich, mit Erbietung seines ganz willigen Gehorsams, zu **Dessen** gnädigstem **Schutze** und **Schirm** empfehlen wollte. Endlich wäre Er

*) Es macht solches die **Beylage G.** in der **Copey** der **Antwort** aus; S. davon im *VI.* **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 58-64.

Er auch der tröstlichen Hoffnung, daß sämtliche Churfürsten und Fürsten, als seine liebe Herren, Freunde und Blutsverwandten, Ihm mit rechter, wahrer und treuherziger Freundschaft, die andern gemeinen Stände aber mit beständiger Aufrichtigkeit und dienstlichem Willen geneigt und zugethan seyn und bleiben würden.

J. Chr. 1566

Man siehet deutlich aus dieser weitläuftig angeführten Antwort, welche der H. Johann Friedrich den an ihn geschickten K. Gesandten gegeben, daß es ihm kein rechter Ernst gewesen, den Grumbach und seine Mitverwandten zu entlassen, sondern daß er vielmehr sich bemühet habe, denselben auf alle Art und Weise zu entschuldigen, und sein eigenes Betragen, in Ansehung des diesen Leuten, wider die Kayserliche Befehle, gegebenen Aufenthaltes, möglichst zu beschönigen. Dann ob er sich gleich zuletzt erbot, sie von sich zu lassen; so verknüpfte er doch damit eine solche Bedingung, von der er voraussehen konnte, daß sie ihnen, als erklärten K. Aechtern, nicht würde zugestanden werden. Folglich hatte der Herzog, mittelst Vorschützung seiner Fürstlichen Ehre und gegebener Treu und Glaubens, immer einen scheinbaren Vorwand, den Grumbach und seine Consorten bey sich zu behalten. Da auch H. Johann Friedrich, ohne Zweifel auf Verhetzung des Grumbachs, den Churfürsten August von Sachsen für denjenigen ansah, welcher diese Achtssache hauptsächlich am schärfsten betrieben hätte, und er es demselben auch nicht vergessen konnte, daß er ihn in die den Grumbach beschuldigte Anschläge wider sein, des Churfürstens, Leben mit eingemischt hatte; so zielte unser Herzog nicht nur schon in seiner vorstehenden Antwort nicht undeutlich auf denselben, sondern er erließ auch bald

18 Jul.

J. Chr. bald darauf aus **Grimmenstein**, ein **Schreiben** t)
1566 an die **erbvereinigte** und andere **Churfürsten** und **Fürsten** des **Reichs**, worin er diesen seinen **Vetter**, den **Churfürsten**, noch schärfer und **namentlich** angrif.

Es äussert nemlich der **Herzog** in diesem **Schreiben**, es wäre ihm bisher von vielen Leuten glaubwürdig hinterbracht worden, daß sein **Vetter**, der Churfürst **August** von **Sachsen**, ganz **geschwinde** und **gefährliche Pracktiken** wider ihn und die Seinigen treiben, insonderheit aber sich befleissigen solle, ihn bey dem **Kayser**, durch mancherley unerfindliches Vorbringen, in beschwerliche **Ungnade**, und bey seinen **Herren** und **Freunden** in merklichen **Argwohn** und **Verdacht** unziemlicher erdichteter Händel zu führen, und also an allen Orten **Unfreundschaft**, **Widerwillen** und **Mißverstand** gegen ihn, unverschuldeter Weise, zu erregen. Nun hätte Er zwar anfangs, in Erinnerung ihrer **Verwandtschaft**, solchen Berichten **keinen Glauben** geben wollen; allein seit kurzer Zeit hätte Er von dem **Churfürsten** selbst verschiedene **Schreiben** bekommen, worin ihm derselbe mit deutlichen Worten zu erkennen gegeben, daß er nicht nur auf die **Nachreden** eines **Grafen**, der doch nur eine **einzelne** und, gestalten Sachen nach, **verdächtige Person** wäre, ein **Mißtrauen** in ihn gesetzt, und auf etliche seiner **Diener** einen **Verdacht** geworfen, sondern auch ihn selbst, auf die abgenöthigten **Urgichten** zweyer **Uebelthäter** und wider ihn, den **Grumbach** und **vom Stein** erdrungene **Aussagen**, ungescheuet **beschuldiget**, als

t) Es stehet in den **Beylagen** zu der im *VI.* **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 517. u. f., in der Note tt), angeführten **Churfürstlichen Verantwortung** etc. sub. *N.* 1. pl. a. 2. a. — b. 1. b.

als ob er die beschworne Erbeinigung gegen den Churfürsten gebrochen hätte. Er wüßte sich aber dergleichen unartiger Welschen Prackticken unschuldig, und trüge darüber, als ein geborner Teutscher und Fürst des H. R., merkliches Entsetzen. Wenn Er nun solchen, von seinem Vetter, nahen Blutsfreunde und Erbeinigungsverwandten ihm zugefügten Hohn, Schimpf und Spott sich, als die höchste Schmach, zu Gemüthe gezogen; als hätte er darauf dem Churfürsten kurz und glimpflich wieder geantwortet, und ihm auch den Gegenbericht und die Entschuldigung seiner erwähnten beiden Diener zugeschickt; was aber derselbe unfreundlicher Weise an ihn geschrieben, würde der beyliegende Abdruck mit mehrerm ausweisen.

J. Chr. 1566

Seines Dafürhaltens wolle sich sein Vetter, durch allerhand Wege und aufgerafte Ursachen, zu ihm nöthigen, und hätte an demjenigen nicht genug, daß er hiebevor seinen Vater, weiland Churfürsten Johann Friedrich, auch ihn und seinen Bruder, den H. Johann Wilhelm, um ihren Stand und urväterliches Churfürstenthum, auch um den grösten Theil ihrer Land und Leute habe bringen helfen, und dieselben noch besitze; sondern Er fahre nun weiter fort, und trachte ihm auch zum äusserstén nach seinen Ehren, Leib, Leben und den wenigen übrig gelassenen Bröcklin seiner armen Land und Leute. Es wäre ihm auch unverborgen, daß der Churfürst nicht der geringste Urheber und Anstifter des unlängst wider ihn ausgegangenen ernstlichen Mandats und der wider seine vorbenannte Diener, zu ihrer höchsten Unschuld, erneuerten Acht- und Exekutions-Erklärung gewesen. Mithin habe Er, der Herzog, nicht unterlassen können, sich auf Sie, die Churfürsten

J. Chr. fürsten und Fürsten, als seine freundliche und liebe
1566 Oheime, zu berufen, diese Zudringlichkeiten ihnen vertraulich zu klagen, und bey ihnen freundlichen Rath, Hülfe und Beistand zu suchen. Sie möchten ihm also sowohl ihren guten Rath mittheilen, wie er sich gegen seines erwähnten Vetters vielfältige und unbillige Zunöthigungen, der Gebühr nach, verhalten solle, als auch Hülfe und Beistand leisten, welches Er in gleichen Fällen um Sie erwiedern wollte. Zugleich überschickt ihnen auch der Herzog die den Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände zugestellte, und kurz vorhin umständlich angeführte Antwort, mit ihren Beylagen; ob Er gleich nicht zweifle, daß ihnen davon bereits ein Bericht werde erstattet worden seyn. Aus derselben würden Sie sein gehorsames und freundliches Erbieten gegen den Kayser und alle Reichsstände mit mehrerm ersehen können; mithin Er Sie bitten wolle, die Sachen bey dem Kayser dahin befördern zu helfen, damit nicht allein Er des Kayserlichen Schutzes, auch Religions- und Land-Friedens sich getrösten könnte, sondern auch sein obgedachter Rath, der von Grumbach, und seine Mitverwandten, nunmehro endlich einmal, von ihren beschwerlichen Sorgen, Last, und unverschuldeten, blos allein von etlichen unfriedfertigen und unversöhnlichen Leuten erpracticirten, Achtserklärung erlediget, und also allen beschwerlichen Weitläuftigkeiten, auch bisher eingerissenem gefährlichen Mißtrauen abgeholfen werden möchte.

Dem Churfürsten von Sachsen konnte es nicht gleichgültig seyn, daß der H. Johann Friedrich sowohl in seiner den R. Gesandten gegebenen Antwort, als auch in dem erstgedachtem Schreiben an die erbvereinigte und andere Chur-

Churfürsten und Fürsten, so heftig auf ihn los- J. Chr. 1566 gezogen, und ihn verschiedener Dinge beschuldiget hatte, ja diese Schriften sogar in öffentlichem Drucke ausgehen, und im ganzen Reiche ausstreuen lassen. Er hielt also für nöthig sich gegen solche Bezüchtigungen zu verantworten, und sie zu widerlegen. Zu dem Ende ließ Er eine weitläuftige Schrift [u]) aufsetzen, die zwar, nach der Anzeige auf dem Titelblatte, erst im folgenden J. 1567. gedruckt, aber noch in dem gegenwärtigen J. 1566. verfasset worden, und deren Innhalt ich daher, des Zusammenhanges halber, sogleich hier anzeigen will. Gleich anfangs beschwert sich der Churfürst in derselben, daß der H. Johann Friedrich, in seiner den R. Gesandten gegebenen schriftlichen und hierauf gedruckten Antwort, zu seiner und der erklärten Aechter Entschuldigung, unter andern spöttlichen und verächtlichen Antastungen des Kaysers, wegen der wider den Grumbach publicirten Acht, auch ihn, den Churfürsten, als einen wissentlichen Vorschüber, Beförderer und Liebhaber landfriedbrüchiger Thaten, auch selbst Landfriedbrechern, angezogen, und sonst bezüchtiget habe, daß Er dem Herzog das Spiel zugeschanzt, und ihn bey dem Kayser, auch auf andere Art, verunglimpfet hätte. Bald darauf habe der Herzog auch ein Schreiben an die Erbeinigungs- und

u) Der umständliche Titel dieser Schrift ist bereits im *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 517 f. in der Note tt) angeführet worden. Hier bemerke ich nur noch, daß diese Schrift auch in Lateinischer Sprache herausgekommen, unter dem Titel: Necessaria et vera *Responsio et Refutatio Criminationibus*, quibus *Augustus*, *D. Saxoniae* etc *a Duce Io. Friderico Sax.* affectus est, opposita etc.; f. l. 1567. 4. 19 Bogen stark.

J. Chr. andere **Churfürsten** und **Fürsten** ergehen lassen,
1566 worin derselbe ihm noch ein **mehreres** beygemessen; welches ich aber nicht nochmals hier anführen will, weil ich es kurz vorher, aus diesem **Schreiben** selbst, angezeigt habe.

Ob nun gleich die gedachte **Antwort** des **H. Johann Friedrichs** so beschaffen wäre, daß durch dieselbe nicht allein der **Churfürst** zu **Sachsen** an seinen Ehren und Würden zum höchsten verletzt, sondern auch die **Hoheit** und das **Ansehen** des **Kaysers** und des ganzen **Reichs**, ja die **Vorfahren** des **Kaysers** nicht verschonet worden, indem weyland **K. Karls** des *V.* **Kriegsexpedition** und **Obsiegung** eine durch **Meuterey** und **Verrätherey** **erpracticirte Niederlage** genannt, und auch sonst die ausgegangenen **Kayserlichen Mandate, Schriften** und **Handlungen**, wider die vom vorigen **Kayser** erfolgte, und neulich zu **Augspurg** einhellig beschlossene **Achtserklärung**, unerfindlich gedeutet worden, mithin die Sache nicht allein den **Churfürsten**, sondern auch das ganze **Reich** angienge; so erfordere doch des **Churfürstens** unvermeidliche **Ehrennothdurft**, dasjenige, was der **Herzog**, aus gehässigem Gemüthe, wider ihn in Druck gegeben, mit Grund und Wahrheit **abzulehnen**. Er, der **Churfürst**, wäre dem **Kayser** und ganzem **Reiche** dergestalt bekannt, daß man ihn, in Ansehung der ihm vom **Herzog** angedichteten **Auflagen** ganz **unschuldig** halten würde; wogegen Er aber dem **H. Johann Friedrich** wohl eher nachsagen könnte, daß derselbe sich an dem **vorigen** und **itzigen Kayser**, durch die **Verachtung** und **Hintansetzung** ihrer **Achts-Pönalmandate** und **R. A.**, an ihm aber, dem **Churfürsten**, durch die **Nichthaltung** der geschwornen **Erbeinigung**, **Erbverbrüderung**, und aufgerichteten

teten Capitulation und Verträge, als wider welche er gehandelt, brüchig geworden, und den Churfürsten an seinen Ehren, Würden und Fürstlichen Leumund angetastet, daß er ihm nemlich nach Ehre, Leib, Leben, Land und Leuten getrachtet haben solle. Damit es aber bey denen, welche der, zwischen dem Churfürsten und dem Herzog, eine Zeit her, ergangenen Sachen und Schriften unkundig wären, nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob der Churfürst, durch sein Stillschweigen, dasjenige nicht beantworten könnte, was Er von erpracktizirter Acht und Ungnade bey dem Kayser, von des Heinrichs von Staupitz angezogenen Reden, und von dem Bischof von Meissen, ferner von dem im J. 1547. geschehenem Ueberzuge oder Brandschatzung, und endlich von den angeblich erzwungenen falschen Urgichten, und was dem mehr anhängig, bezüchtiget worden; so wollte er hiemit dem Kayser und gesammten Reiche einen gründlichen Gegenbericht auf des Herzogs den R. Gesandten gegebene und nunmehro gedruckte Antwort und andere Schriften, die mörderische Anschläge der Aechter, des Grumbachs und vom Stein wider den Churfürsten betreffend, vorlegen.

J. Chr. 1566

Der Churfürst wisse sich in seinem Gewissen frey, daß er, seit der im J. 1547. aufgerichteten Capitulation *) und dem im J. 1554. erneuerten und beschwornen Vertrage, Erbeinigung und Erbverbrüderung †), wider den Herzog nicht gehandelt, sondern sich gegen ihn vetterlich, friedlich und nachbarlich erzeiget, die Verträge gehalten, und die mehrmalige Zunöthigungen des Her-

*) S. im *I.* Bande der N. T. R. G., S. 161-165.
†) S. hievon den *II.* Band der N. T. R. G., S. 473-482. und den *III.* Band derselben, S. 12-17.

J. Chr. 1566

Herzogs mit Geduld ertragen habe. Um so mehr habe es ihn bisher gewundert, was doch immer den Herzog zu solchem unbefugtem Vornehmen, Schmähen und Schelten auf seine Person verursachen möchte, bis daß ihm endlich das vorgedachte Schreiben des Herzogs an die Churfürsten und Fürsten zu Handen gekommen, worin derselbe sich ausdrücklich erkläret hätte, daß es ihm um die einmal eingezogene und verlohrene, auch von ihm, dem Churfürsten, ererbte Land und Leute, und also darum zu thun wäre, daß er gerne eine Ursache suchen wollte, ein Loch durch die geschworne Verträge zu machen, und erst erwähnte Land und Leute wieder an sich zu bringen. Damit es nun aber nicht das Ansehen gewinnen möge, als wollte der Churfürst dem Herzog mit Gegenschmähungen begegnen, oder ihm etwas aus hitzigem und bewegtem Gemüthe aufrücken; so hätte der Churfürst blos allein wahrhafte Auszüge aus den aufgerichteten und beschwornen Verträgen, der Erbeinigung und Erbverbrüderung hieher setzen lassen, woraus zu befinden wäre, wozu sich der Herzog gegen den Churfürsten verschworen, verschrieben und versiegelt habe, und wie sich dieses alles mit dessen Betragen gegen den Churfürsten zusammen reimen liesse.

So wären z. E. gleich anfangs in der, im J. 1547., errichteten Wittenbergischen Capitulation unter andern diese Worte befindlich: „und „sollen damit alle Spän und Irrungen, welcher„ley die sind, so H. Moritz hievor gegen dem Ge„fangenen oder seinen Kindern, oder Sie gegen „Ihme gehabt haben, oder noch haben möchten, „gänzlich aufgehoben seyn.„ Dieser Capitulation wären auch des H. Johann Friedrichs

Herr

Herr Vater und Churfürst Moritz, bis an ihr J. Chr. Ende, fürstlich und standhaft nachgekommen. 1566
Als nun, nach des Churfürst Moritz's Absterben, Land und Leute auf den itzigen Churfürsten Augustus vererbet worden, wäre zwar derselbe nicht schuldig gewesen, seinem Vetter ein mehreres über die vorberührte Capitulation zu geben. Allein Er habe sich durch die Bitte des alten H. Johann Friedrichs, gebornen Churfürstens, und anderer Potentaten, Churfürsten und Fürsten gütliche Unterhandlung, dahin bewegen lassen, daß er, aus gutem Willen und vetterlichen Zuneigung, dem gebornen Churfürsten und seinen Söhnen, ein ansehnliches Stück von seinen ererbten Landen abgetreten, welches ihn auch, in Ansehung des alten Fürstens und seiner beiden Söhne, des H. Johann Wilhelms und des seeligen H. Johann Friedrichs des jüngern, weil sie sich gegen ihn dankbar bezeuget, nie gereuet habe, und auch H. Johann Friedrichs des Mittlern halben eben so wenig gereuen sollte, wenn er sich, wie seine Brüder, gegen ihn verhalten hätte. Was nun in diesem, im J. 1554., aufgerichtetem und von Vater und Söhnen unterschriebenem und besiegeltem Vertrage des H. Johann Friedrich bewilliget und zugesaget worden, finde sich in dem Eingange und Beschlusse desselben. Hernach und im J. 1555. hätten der Churfürst und seine Vetter, die Herzoge von Sachsen, mit den andern Erbeinigungsverwandten Churfürsten und Fürsten, die alte Erb-Einigung und Verbrüderung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen mit einander erneuert, welche auch die Churfürsten und Fürsten, von allen Theilen, zu halten, persönlich geschworen, und werden die hieher gehörigen Stellen, in der

Chur-

J. Chr. 1566

und seinen **Mitverwandten**, bey ihrem Abreisen zu ihrem anderwärtigem Aufenthalte, einen **freyen Paß** und **Durchzug** sicher und ungehindert verstatten, indem sie, blos aus den mehrmals angeführten Ursachen, und zur gemeinen **Wohlfahrt** des **Reichs**, eine Zeitlang ihren **sichern Aufenthalt** bey Ihm gehabt hätten, nunmehro aber in **ihrer Unschuld** zu diesen Wegen gerathen wären. Es hätten auch die **drey Churfürsten** von **Maynz, Pfalz** und **Brandenburg** hiebevor zu solchen **friedlichen Wegen**, durch **Schriften** und **Schickung**, getreulich **gerathen** und es **befördert**; wie er dann hiemit den **Churfürsten, Fürsten** und übrigen gemeinen **Ständen** eine wahrhafte **Abschrift** von dem **Schreiben** *) zuschicken wolle, welches vor etlichen Jahren der **Churfürst** von **Brandenburg** an weiland **K. Ferdinanden**, dieser Sachen halber, geschrieben. Aus demselben würden sie ersehen, was dieser **alte, weise** und **hochverständige Churfürst**, aus wohlbedächtigen und vernünftigen Ursachen, **gerathen**, und zu des **H. R. Gedeyen, Ehre** und **Wohlfahrt**, aus getreuer Wohlmeinung, erinnert habe. Aber es würde auch der **Kayser**, aus allem diesem, um so viel mehr **Ursache** gewinnen, mit des **Herzogs** vorgewandten **Entschuldigung befriediget** zu seyn, und seinem vielfältigen **Bitten** Statt zu geben; wie Er dann hiemit nochmals den **Kayser**, um allergnädigste **Erwägung** seiner **Fürstlichen Ehre**, und um die endliche **Hinlegung** vielberührter **Sachen**, unterthänigst bitten, und sich, mit Erbietung seines ganz willigen Gehorsams, zu **Dessen** gnädigstem **Schutze** und **Schirm** empfehlen wollte. Endlich wäre Er

*) Es macht solches die **Beylage G.** in der **Copey** der **Antwort** aus; S. davon im *VI.* **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 58-64.

durch einen Aufruhr von land und leuten vertrie- J. Chr. ben werden möchte. Dieses wäre nicht allein bey 1566 den Theologen geblieben, sondern der H. Johann Friedrich hätte ferner dahin gesehen, daß der Churfürst und seine Lande von etlichen Herzoglichen Räthen und Dienern, heimlich und öffentlich, mit einer gedruckten ehrenrührigen Lästerschrift, wäre angetastet worden. Als man nun den Verfasser derselben, nemlich den D. Basilius Monner zu Jena, ausfindig gemacht, und gegen denselben, vermöge der Erbeinigung, geklagt hätte; so habe der Herzog nicht nur denselben nicht bestraft, sondern vielmehr ihn zum höchsten entschuldiget und geschützt. Nicht zu gedenken, daß zu selbiger Zeit Niemand mehrere Gnade bey dem Herzog erlanget habe, als wer von dem Churfürsten verächtlich und beschwerlich geredt oder geschrieben hätte, und sollten es auch Schalksnarren gewesen seyn, die dem Herzog, durch erdichtete Träume, Hofnung gemacht hätten, wieder ein Herr von dem Lande zu werden. Weil man aber gesehen, daß es das Gezänke und die Verdammung der Theologen nicht habe thun, noch der Churfürst von land und leuten sich wollen schreiben lassen, und man also diese bestellte aufrührische Schreyer zu nichts zu gebrauchen gewußt hätte, sondern selbst vor dem Banne dieser Pharisäischen Theologen nicht sicher seyn können; so wäre man ihrer endlich müde geworden, und hätte sie aus dem lande vertrieben.

Hierauf habe der H. Johann Friedrich auf andere Mittel gedacht, und sich entschlossen, dasjenige, was man mit Bücherschreiben nicht hätte ausrichten können, durch diejenigen zu versuchen, die sich zu Mord und Blutvergiessen hätten gebrauchen lassen, und von der höchsten Obrigkeit wä-

J. Chr. ren verbannet und in die Acht gethan gewesen.
1566 Er habe daher Wilhelmen von Grumbach, Wilhelmen vom Stein und andere, welche von weiland K. Ferdinanden, wegen der Landfriedbrüchigen Plünderung der Stadt Würzburg, in die Acht erkläret worden, an sich gezogen, und sie zu geheimen Räthen und Dienern angenommen, also daß nun, etliche Jahre her, des Herzogs Stadt und Festung Gotha eine Herberge der Aechter und Räuber, und ein rechtes *Asylum Bannitorum* et *Nebulonum* gewesen. Man sage auch, daß den Herzog seine getreue Landschaft gebeten habe, sich der Aechter zu entschlagen, und dieselben, dem Kayser zuwider und gegen die Erinnerung der erbvereinigten Churfürsten und Fürsten, nicht zu schützen und zu hausen. Ingleichen bezeugten die ergangenen Schriften und Handlungen, welcher gestalt der Herzog auch von seinem Bruder, dem H. Johann Wilhelm, öfters, sowohl schriftlich, als mündlich, sey ermahnet und gebeten worden, sich der Landfriedbrecher und Aechter gänzlich zu entschlagen, den Befehlen der höchsten Obrigkeit und den getreuen Erinnerungen seiner nächsten Blutsfreunde, als Pfalz, Jülich, Pommern und Hessen, Statt zu geben, und damit sein eigenes, seiner Erben, Gemahlin und ganzen Landschaft Bestes und Wohlfahrt zu bedenken.

Damit es aber, ausser diesen Reichskundigen Umständen, noch specieller dargethan werde, wie man diese Leute wider den Churfürsten bestellet und aufgehalten habe, so wollte man anführen, daß dem Churfürsten zu mehrmalen, von vielen gutherzigen Leuten, und Fürstlichen, auch andern hohen und niedern Standespersonen vertrauliche Berichte zugekommen seyen, was für Pracktiken

diese

diese Aechter, und insonderheit Grumbach, wi- J. Chr.
der ihn und seine Lande vorhätten, und daß der 1566.
Churfürst sich in Acht nehmen, und nicht trauen
sollte, weil er die Aechter solle gehindert haben,
daß sie nicht wären aus der Acht gebracht, bey dem
vorigen Kayser ausgesöhnet, und ihre Sache
zum Vertrage gerichtet worden. Ferner wäre der
Churfürst von denjenigen, welche Grumbachs
Briefe gelesen und in die französische Sprache
übersetzt hätten, berichtet worden, daß der Grum-
bach viele unerfindliche Dinge von dem Chur-
fürsten nach Frankreich habe gelangen lassen.
Ingleichen wäre ihm hinterbracht worden, daß sein
ungetreuer und meineidiger Forstknecht, Georg
Tübel, auf den Churfürsten in der Heide bestel-
let sey, und ihm mit etlichen Pferden, an heimlichen
Oertern, aufgepaßt habe, wozu der Grumbach
demselben Rath und Vorschub leisten würde.
Hiernächst hätte auch Wolf Mülich dem Chur-
fürsten berichtet, daß der Grumbach, in einem
an ihn erlassenen Schreiben, den Churfürsten
einen ungetreuen Mann gescholten habe, und in
einem andern Schreiben habe er ihm gemeldet,
daß er, nach der Schlacht bey Sievershausen,
auf den Churfürsten, als er aus Dännemark
zurückgekommen, und von Zelle abgereiset, einen
Hinterhalt bestellt gehabt hätte. Weil aber der
Churfürst damals wäre gewarnet worden, so sey
er ihm entwischt, allein „er wollte ihm der Ha-
„zen so viel bestellen, daß er ihm zuletzt nicht
„entgehen sollte„; welche Briefe aber dem Mü-
lich, als er, auf Anstiften des Grumbachs und
anderer, in die Ungnade des H. Johann Fried-
richs gefallen, mit Gewalt wären genommen
worden. Hierauf wird auch dasjenige umständlich
angeführet, was von der Anzeige des Graf Gün-
thers

J.Chr. thers von Schwarzburg, den Aussagen des
1566 Hans Böhms und Philipp Blassens, der Denunciation des Christof Zedwitzens, und den deswegen mit dem H. Johann Friedrich gepflogenen weitläuftigen Handlungen und Briefwechsel, bereits im vorhergehenden Bande dieses Werkes *) umständlich erzählet worden, und welches wir hier nicht wiederholen wollen.

Hieraus möchten nun der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch alle und jede schliessen: ob der Grund dieser Sache allein auf der unbesonnenen und ungegründeten Nachrede einer einzelnen und verdächtigen Person, und auf abgenöthigten Urgichten zweyer Uebelthäter beruhe. Dann da die Sachen durch den vorbesagten Grafen und Christofen von Zedwitz, als zwey unbescholtene und glaubhafte Zeugen, zu beweisen, und die gütliche Aussagen und beharrliche Bekenntnisse von zwey Uebelthätern dazu kämen; so wäre solches ein genugsamer und überflüssiger Beweis. Ob auch gleich Grumbach unverschämt vorgebe, daß der Hans Böhm ihm ganz unbekannt sey, und nie in seinen Diensten gewesen; so könnte man doch mit noch lebenden Leuten beweisen, daß derselbe bey Grumbachen, etliche Jahre, gedienet habe. Ingleichen sey auch Grumbachs anderes Vorgeben unwahr, als ob das Bekenntniß des Böhms mit unerhörter Marter wäre erzwungen worden, indem derselbe unbefragt und freiwillig, ehe man ihn peinlich angegriffen, solches selbst gesagt habe. Hingegen bezeugten die ganze Stadt Gotha und die Supplikationen der Söhne und Verwandten des ehmaligen Fürstlichen

*) S. hievon im *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 517-628.

lichen Sekretärs, Hans Rudolphs, daß H. Johann Friedrich diesen unschuldigen Mann, der ihm über 30. Jahre gedienet, auf Anstiften des Grumbachs und anderer seiner blutdürstigen und unsinnigen Rathgeber, wegen eines vermeinten Verdachtes, als ob er mit dem Churfürsten, dessen Räthen und Sekretarien practicirt hätte, gefänglich habe einziehen, und auf den Churfürsten und seine Räthe peinlich befragen lassen. Dadurch hätte der H. Johann Friedrich sowohl dem jämmerlich gemarterten Sekretär, als auch dem Churfürsten und seinen Räthen Gewalt und Unrecht gethan, indem der Churfürst sich nicht erinnere, denselben, Zeit seines Lebens, rechtschaffen gekannt oder angeredet zu haben, es möchte dann solches, etwa vor 10 oder 12 Jahren, auf des H. Johann Friedrichs erstem Beylager zu Weymar geschehen seyn. Ausserdem hätte auch dieser Sekretär Rudolph nicht allein dem Churfürsten oder seinen Räthen und Sekretarien niemals das geringste offenbaret und zugeschrieben, wie es ihm auch nicht wäre zugemuthet worden, sondern derselbe hätte vielmehr wider den Churfürsten gehandelt, weil er gewöhnlich, vor andern Dienern des H. Johann Friedrichs, alle heftige, unfreundliche und ungeschickte Briefe seines Herrn, mit eigener Hand, unterzeichnet, und also einen besondern Widerwillen gegen den Churfürsten bezeiget hätte.

J. Chr. 1566

Diesem allem trete noch hinzu, daß Grumbach selbst, in einer dem Herzog neulich übergebenen, und von diesem dem Churfürsten überschickten Entschuldigungsschrift, unverholen gestehe, daß er, gegen den von Zedwitz und viele andere, die Worte von dem Nachtrachten auf der Haarwiese gesprochen habe. Und in einer an-

J. Chr. 1566 dern seiner Entschuldigungsschriften schreibe derselbe ausdrücklich: „Falls der Churfürst ihn „und seine Gesellen bey dem Kayser nicht aus- „söhnen helfen, und von ihrer Verfolgung „nicht abstehen würde; so hätte sich derselbe „nichts gewisseres zu versehen, als daß man sich „wider ihn etwas solches unterstehen werde.„ Nun wüßte man wohl, was dergleichen Bekentnisse, die in Uebelthaten von den Mißhändlern selbst geschähen, für eine Kraft und Würkung hätten. Nemlich obgleich selbige mit Umständen und Bedingungen verdeckt und bemäntelt wären, dennoch die That blos für sich, ohne Anhang, für lauter bekannt geachtet und aufgenommen würde. Es wüßten auch verständige Leute ganz wohl, was solche ausdrückliche Bedrohungen mit sich trügen, und was für Vermuthungen sowohl vom Geschehenen, als künftigen Vorhaben sie in sich hielten. Ueber dieses alles habe sich bey der Receptation der Aechter auch noch zugetragen, daß Raub und Mord in den churfürstlichen Landen öfters begangen, churfürstliche und fremde Unterthanen mehrmals beraubt, geplündert und umgebracht worden. Die Thäter aber hätte man eine lange Zeit nicht betreten können, bis endlich etliche, und besonders der obgedachte Philipp Blaß, wären gefangen worden, die dann auf ihre Mitgesellen bekannt hätten, und auch noch mehrerer Beweis an Tag gekommen wäre. Unter denselben wären nun etliche gewesen, die auch sonst gegen den Churfürsten gehandelt hätten, sich aber alsobald nach Gotha zu dem H. Johann Friedrich begeben, und daselbst willig auf- und angenommen worden, auch ihren sichern Ab- und Zuzug gehabt, und theils noch hätten. Ob nun aber solches sich mit den Verträgen und der beschwor-

schwornen Erbeinigung, nach welcher Keiner des J. Chr. 1566
Andern Feinde, Aechter und Räuber hausen oder hegen solle, sich vergleichen lasse, stellt der Churfürst der Beurtheilung des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten, Stände und eines jeden andern anheim.

Hiebey hätte es der Herzog nicht bewenden lassen, sondern Er habe noch überdiß, in der den K. Gesandten gegebenen Antwort und in seinem Ausschreiben an die Churfürsten und Fürsten, nicht nur die Aechter, wider die einhellig beschlossene und publicirte Acht, auch darauf erfolgte Pönalmandate, als seine Räthe und Diener, vertheidiget, entschuldiget und als lebendige Heilige gepriesen, sondern auch den Kayser und dessen verstorbenen Herrn Vater ganz spöttisch und des ganzen Reichs Acht verächtlich angelassen, insonderheit aber den Churfürsten auf das beschwerlichste verläumdet, und denselben als einen wissentlichen Beförderer und Handhaber der landfriedbrüchigen Thaten, ja selbst als einen Landfriedensbrecher bezüchtiget. Weil sich aber der Churfürst alles dessen rein und unschuldig wüßte, und der H. Johann Friedrich den geringsten Punkt seines Vorgebens wider den Churfürsten nicht würde erweisen, noch dessen Fürstliche Ehre und guten Namen mit Bestande würde beschmitzen können; so erforderte die unvermeidliche Ehrennothdurft des Churfürstens, daß er, auf solche Antwort und Schreiben des Herzogs und deren Inhalt, in so weit solcher seine Person betreffe, hiemit öffentlich erkläre, daß solches wider ihn unfürstlich und unerfindlich geschrieben und ausgebreitet worden, und ihm also daran Gewalt und Unrecht geschehe.

J. Chr. 1566

Ob es nun gleich nicht nöthig wäre, solches Stückweise auszuführen, indem aus der vorigen Erzählung genugsam erhelle, daß der Herzog sich zu dem Churfürsten genöthiget, und der beschwornen Erbeinigung und Verträgen zuwider gehandelt habe; so wollte doch der Churfürst von allem, was der Herzog, zu seiner und der Aechter vermeinten Beschönigung, und zu des Churfürsten unerfindlichen Verläumdung vorgewandt hätte, einen kurzen und wahrhaften Bericht abstatten. Billig müßte man sich verwundern, daß der Herzog sich nicht schäme, in seiner mehrgedachten Antwort und andern Schriften, vorgeben zu dürfen, als wäre die Acht wider den Grumbach und seine Gesellen von dessen Feinden und dem Churfürsten erpracktieirt worden, und als hätte der Churfürst den Herzog in beschwerliche Ungnade bey dem Kayser gebracht, da doch nicht allein dem Kayser, den Königen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, sondern auch dem gemeinen Manne und der ganzen Welt ein anderes bewußt wäre. Es bekümmere vielmehr den Churfürsten, der Ehre des Sächsischen Hauses halber, nicht wenig, daß ein Fürst vom Sächsischen Geblüte seinen Stand so weit vergessen habe, daß er sich mit Leuten, die ihrer Ehren, Leibes und Lebens verlustigt erkannt, und vom ganzen H. R. in die Acht erkläret worden, wider die ordentliche Obrigkeit aufgelehnet, und sich solcher Aechter nicht anders als Eides- und Standesgenossen angenommen und geehret, hingegen aber den Kayser und alle seine Verwandten hintangesetzt, auch besonders den Churfürsten, als seinen Bluts- und Erbeinigungs-Verwandten, zum höchsten verunehret, und ihn an seinem Fürstlichen Leumund verletzet habe.

Wie

Wie es aber mit der Berathschlagung von Bestrafung der Aufrührer, Aufwiegler und Landfriedbrecher auf dem Reichstage zugegangen, weise die geschehene Kayserliche Proposition aus, und wüßten alle Stände des Reichs, wie es mit der Berathschlagung der Acht gehalten worden, daß man nemlich dieselbe, nach dem Reichsgebrauche, aus einem Rathe in den andern referirt, und sie endlich einhellig beschlossen habe. Daß nun der Herzog, mit seinen ehrlichen Leuten, wie er die Aechter nenne, den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände beschuldige, Sie hätten die Acht, wider ihr voriges Erbieten und Zusage, ergehen und erpracktiсiren lassen, möchte das H. R. verantworten. Was aber deshalb der Churfürst, auf die Kayserliche Proposition, in den Räthen und auf dem Reichstage gehandelt und mitbewilliget habe, dessen trüge Er keinen Scheu, und hätte dißfalls nach seinem Amt und Pflichten verfahren. Es hätte auch keines Pracktiсirens bedurft, weil der Landfriedensbruch öffentlich vor Augen läge, und der Grumbach, nebst den andern, längst vor dem letztern Reichstage, von dem vorigen Kayser in die Acht gethan gewesen, auch die beschädigten Stände den Kayser um die Erneurung der Acht und Exekution gebeten hätten. Daß aber der Churfürst beschuldiget würde, Er hätte wider den Herzog bey dem Kayser geschwinde und gefährliche Pracktiсken getrieben, und ihn bey demselben in Ungnade gebracht, wäre ungegründet, und würde der Kayser selbst den Churfürsten deswegen entschuldigen müssen. Ob auch gleich der Churfürst sich ganz wohl erinnerte, was er seinen Vettern und Blutsfreunden schuldig wäre, sich auch dißfalls gegen den H. Johann

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566

Ob es nun gleich nicht nöthig wäre, solches Stückweise auszuführen, indem aus der vorigen Erzählung genugsam erhelle, daß der Herzog sich zu dem Churfürsten genöthiget, und der beschwornen Erbeinigung und Verträgen zuwider gehandelt habe; so wollte doch der Churfürst von allem, was der Herzog, zu seiner und der Aechter vermeinten Beschönigung, und zu des Churfürsten unerfindlichen Verläumdung vorgewandt hätte, einen kurzen und wahrhaften Bericht abstatten. Billig müßte man sich verwundern, daß der Herzog sich nicht schäme, in seiner mehrgedachten Antwort und andern Schriften, vorgeben zu dürfen, als wäre die Acht wider den Grumbach und seine Gesellen von dessen Feinden und dem Churfürsten erpracticirt worden, und als hätte der Churfürst den Herzog in beschwerliche Ungnade bey dem Kayser gebracht, da doch nicht allein dem Kayser, den Königen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, sondern auch dem gemeinen Manne und der ganzen Welt ein anderes bewußt wäre. Es bekümmere vielmehr den Churfürsten, der Ehre des Sächsischen Hauses halber, nicht wenig, daß ein Fürst vom Sächsischen Geblüte seinen Stand so weit vergessen habe, daß er sich mit Leuten, die ihrer Ehren, Leibes und Lebens verlustigt erkannt, und vom ganzen H. R. in die Acht erkläret worden, wider die ordentliche Obrigkeit aufgelehnet, und sich solcher Aechter nicht anders als Eid und Standesgenossen angenommen und g[illegible] eet, hingegen aber den Kayser und alle seine [illegible] wandten hintangesetzt, auch besonders den Ch[illegible] fürsten, als seinen Bluts- und Erbeinigung[illegible] Verwandten, zum höchsten verunehret, und ih[illegible] an seinem Fürstlichen Leumund verletzet habe.

Wie

„mich an, als ein ehrloser und verzweifelter „Bösewicht rc„; so würde ein jeder daraus leicht urtheilen können, was von dieser unwahrhaften Bezüchtigung des Churfürstens zu halten sey. Man sollte auch gewiß niemals von dem Churfürsten darthun können, daß er an landfriedbrüchigen Thaten einen Gefallen tragen, oder dieselben wissentlich befördern und anstiften würde. J. Chr. 1566

Daß nun aber weiter vorgegeben würde, daß nicht allein Grumbach, sondern auch die Unterthanen und Lehensleute vieler Churfürsten und Fürsten bey dem Würzburgischen Einfalle mit gewesen; solches entschuldige den Grumbach und seine Mitächter im geringsten nicht. Vielmehr wäre derselbe um so sträflicher, weil er nun, viele Jahre her, fleissig dahin getrachtet, daß er die jungen Gesellen von Adel und andere, mit Verkleinerung der Obrigkeit, und mit grossem Erbieten und geschmierten Worten, an sich gezogen, sie verführet, und zu seinen landfriedbrüchigen Thaten beredet und gemißbraucht habe. Deswegen dann auch Grumbach, als der Anfänger und Hauptächter, nebst denen, die gleiche Gewalt mit ihm gehabt, andern zum Abscheu und Exempel, und also zu Erhaltung des H. R. Hoheit und Gehorsam, auch des Friedens und der Ruhe billig bestraft werden müßte. Und es hätten auch andere, die sich solcher Händel beflissen, eine gleiche Strafe und ernstes Einsehen von dem Kayser zu erwarten, worunter der Churfürst niemanden, auch nicht diejenigen, welche ihm mit Lehenspflicht oder Dienst verpflichtet wären, ausnehmen oder verschont wissen wollte, sondern dem Kayser die Strafe der öffentlichen Landfriedensbrecher und Aechter, die bey demselben nicht gebührlich ausgesöhnet wor-

J. Chr. den, heimstellte. Es hätte also der H. Johann
1566 Friedrich keine Ursache gehabt, den Churfürsten, durch solche ungegründete Bezüchtigung, bey dem Kayser und den R. Ständen zu verunglimpfen und verdächtig zu machen, oder damit seinen eigenen unziemlichen und übermüthigen Ungehorsam und Verbrechen gegen den Kayser zu beschönigen. Wenn der Churfürst gleiches mit gleichem vergelten wollte; so sollte der Herzog, mit mehrerem Grunde, allerley zu hören haben, was ihm wenig rühmlich seyn würde. Allein der Churfürst wollte hierin seiner selbst und des Hauses Sachsen schonen, weil Er wisse, daß er im ganzen Reiche anders, als der Herzog ihn mit Ungrunde bezüchtiget, erkannt und im Werke befunden worden.

Nun vermeine zwar der H. Johann Friedrich, daß er dem Churfürsten, durch die Anziehung der Handlung, welche sich zwischen ihm und dem Bischof von Meissen, wegen eines churfürstlichen Lehensmannes, des Hans von Carlowitz, zugetragen, einen treflichen Stoß gegeben, und dadurch seiner eigenen ungebührlichen Receptation und dem Landfriedensbruche der Aechter eine Farbe angestrichen habe. Allein der Herzog möge wissen, daß er ihm zu keinem Vormunde gegeben worden, und daß er ihm nicht Ziel und Maaß vorschreiben könne, wie er die Irrungen und Gebrechen seiner Landstände und Lehenleute vertragen und darin urtheilen sollte; mithin es nicht nöthig wäre, von diesen Sachen, die das Reich nichts angiengen, viele Worte gegen die Reichsstände zu verliehren. Indessen wollte Er doch hievon folgenden kurzen und wahrhaften Bericht geben, daß der Bischof von Meissen mit etlichen churfürstlichen Lehensleuten, wegen eines von des

Bi-

Bischofs Vorfahren, einem von Carlowitz, aufgerichteten Testamentes, und der seinen Freunden, des Churfürstens Unterthanen, darin vermachten Summe Geldes, die er ihnen nicht habe verabfolgen wollen, in Irrung gerathen, worüber etliche thätige Handlungen möchten erfolget seyn. Weil sich aber des Churfürstens Unterthan, Hans von Carlowitz zu Zuschendorf, dieser Sache mehr, als die andern, angenommen, und dem Bischof etwas hart zugesetzt hätte; so habe weiland K. Ferdinand dem erwähnten Hansen von Carlowitz, durch ein Mandat, auferlegt, die eingenommenen Stücken wieder abzutreten, und wegen des weggetriebenen Viehes und anderer zugefügten Beschädigungen Abtrag zu thun. Doch wäre die Clausula iustificatoria angehänget worden: „wo er dessen nicht schuldig zu seyn vermeinte, „und deshalb einige erhebliche Ursachen vorzu„wenden hätte, daß er am Kayserlichen Hofe „und vor den Präsidenten und Hofräthen des „Kaysers erscheinen sollte, um die Ursachen, wa„rum er dem Mandate nicht zu pariren schuldig, „vorzubringen, auch der Sache und allen ihren „Terminen, bis zu ihrer Endschaft, abzu„warten.„ Währender Zeit nun, daß diese Sache, zwischen dem Bischof und dem von Carlowitz, rechtshängig gewesen, und ehe es zu einiger fernern Ladung, Mandat, Inhibition oder dergleichen gekommen, wäre ein Vertrag zwischen ihnen Beiden aufgerichtet, und der von Carlowitz niemals in einige Acht erkläret worden, sondern es hätte vielmehr der Kayser den Proceß wider den von Carlowitz, auf selbst eigenes Ansuchen und Bitten des Bischofs, gänzlich fallen lassen.

J. Chr. 1506

J. Chr. 1566

Was aber die Person belange, welche aus einer namhaften Stadt in den Kayserlichen Landen einen Geistlichen gefangen, und auf einer Gutsche weggeführet habe; so wäre es damit so bewandt, daß des Churfürstens Unterthan, Georg von Carlowitz, mit einem Domherrn zu Budissin, eines geistlichen Lehens halber, streitig gewesen. Als nun der besagte von Carlowitz den Domherrn gefänglich weggeführet, und dessen zwey Diener, mit dem Domherrn auf der Gutsche, in den churfürstlichen Landen angetroffen worden; so hätte man die Diener gefangen genommen, auf das Amt Radeberg gesetzt, und sie hernach dem Kayser, auf sein Begehren, nach Böhmen verabfolget, der von Carlowitz aber wäre entwischt, und man hätte ihn damals nicht zur Haft bringen können. Als nun hierauf der Kayser den flüchtigen Georgen von Carlowitz in der Krone Böhmen und deren inkorporirten Erblanden, nicht aber in des Römischen Reichs Acht erkläret, wie dann auch die Achtsmandate nicht in der Kayserlichen Reichs- sondern in der Böhmischen Hof-Kanzley ausgefertiget worden; so hätte doch dem ungeachtet der Churfürst den von Carlowitz, in seinen landen, nicht allein nicht geduldet, sondern auch die Achtserklärung in seinen Städten und Landen, auch an seinem Hofe publiciren, und das Achtsmandat an seinem Schloßthore anschlagen lassen, auch für denselben, ungeachtet des Ansuchens seiner Freunde und anderer, keine Fürbitte einlegen wollen. Es wüßte also der Churfürst nicht, was er in dieser Sache mehr hätte thun können, wie dann auch der vorige Kayser mit ihm ganz wohl zufrieden gewesen, und sich deswegen über ihn nicht beschweret hätte. Indessen wäre, noch

noch bey Lebzeiten des vorigen Kaysers, der mehrbesagte von Carlowitz auf etliche Mittel ausgesöhnet worden, wodurch die Böhmische Acht, die sich ohnehin auf das H. Römische Reich nicht erstrecket, erloschen; deswegen auch der Churfürst kein Bedenken getragen, denselben hierauf in seinen Landen zu dulden, weil er auch in den Kayserlichen Landen sicher und frey wandeln dürfte, und von niemanden weiter belanget würde.

J. Chr. 1566

Zum Besitze von Stolpen, welches sonst dem Bischof von Meissen zugehöret, hätte der Churfürst einen rechtmässigen Titel, und solcher Handel belange die Sache des von Carlowitz ganz und gar nicht. Es verhalte sich aber damit folgender massen. Als der Bischof von Meissen, durch die Beförderung des Churfürstens, zur bischöflichen Würde gekommen; so hätte er sich nicht nur zu aller Dankbarkeit gegen den Churfürsten erboten, sondern sich auch gegen denselben, wegen etlicher Artickel, die ihm selbst und dem Stifte Meissen, nach itziger Gelegenheit, zum Besten gereichet, eigenhändig und freywillig verschrieben. Diese Zusage hätte der Bischof, bald nach erlangter bischöflichen Würde, in etlichen Punkten, und besonders in Religionssachen, durch allerhand Ausflüchte, aufgezogen, und in etlichen Artickeln dawider gehandelt. Deswegen der Churfürst ihn mehrmals gütlich erinnert, und ihm endlich, durch seine Räthe, die nöthige Vorstellungen thun lassen. Allein der Bischof hätte an ihn ein unbedachtsames Schreiben abgelassen, worin er sich nicht nur erklärt hätte, daß er seinen zugesagten Artickeln nicht nachkommen wollte, sondern auch den Churfürsten hart angegriffen hätte. Als ihm nun hierauf der Churfürst schriftlich zu verstehen gegeben,

J. Chr. 1566 ben, daß er sich würde genöthiget sehen, die gebührliche Mittel zur Hand zu nehmen; so habe der Bischof selbst Stolpen verlassen, und sich zum vorigen Kayser begeben. Nachdem er nun bey demselben allerhand Klagen wider den Churfürsten vorgebracht, so habe der Kayser, als ein gerechter Herr, von ihm einen Gegenbericht gefordert, den er auch schriftlich überschickt hätte; auf solchen aber wäre kein hartes oder ernstliches Mandat, Inhibition oder ungnädiges Schreiben, sondern allein eine gnädige Fürbitte wegen des Bischofs vom Kayser erfolget. Hernach hätte der Kayser seinen Hauptmann in der Oberlausitz, Hansen von Schlieben, als Gesandten, an den Churfürsten abgeschickt, dessen ganz glimpflicher Antrag auf eine künftige Handlung auf dem Reichstage, auf ein und anderes demüthiges Erbieten des Bischofs und auf eine Fürbitte des Kaysers gerichtet gewesen. Als nun der Churfürst dem Gesandten eine schriftliche Antwort an den Kayser hätte zustellen lassen, worin er wegen der vermeinten Klagen des Bischofs sich entschuldiget, und seine Gesinnungen wegen des Stiftes erkläret hätte; so habe es der vorige Kayser hiebey bewenden lassen, und dem Churfürsten in dieser Sache weiter nichts angemuthet, oder sonst befohlen.

Nachdem auch der Bischof seinen Unfug zuletzt selbst erkannt, die churfürstlichen Räthe um eine Fürbitte bey ihrem Herrn gebeten, und sich zu allem erboten hätte; so habe der Churfürst sich endlich bewegen lassen, in Handlung mit dem Bischof zu treten. Dieser wäre auch, auf einen bestimmten Tag, von dem Kayserlichen Hoflager zu Prag nach Dresden gekommen, und nachdem man die von dem Bischof vormals verschrie-

schriebene und zugesagte Artickel vor die Hand genommen, wäre endlich die Handlung auf eine Auswechslung gerichtet worden, also daß der Bischof dem Churfürsten das Amt Stolpen übergeben, dagegen der Churfürst dem Bischof und Stifte viele stattliche Dörfer, Vorwerke, Zinsen und Einkünfte im Amte Mühlberg, nebst den beiden Städtchen, eingeräumet und geeignet. Durch solche Auswechslung hätte der Bischof und das Stift eben soviel und fast mehr an Gütern, Zinsen, Frohnen, Nutzungen und gewissen Einkünften erlangt, als er vorher zu Stolpen gehabt, und dieses Amt abgeworfen hätte. Es wäre auch der Bischof mit solcher Austauschung ganz wohl zufrieden gewesen, habe sich dafür bedankt, und weder damals, noch seitdem sich darüber beklagt oder beschwert. Und gleichwie der Bischof, durch seine dazu verordnete Räthe, die Unterthanen des Amtes Stolpen ihrer Eide und Pflichten entlassen, und sie an den Churfürsten gewiesen; also habe es auch der Churfürst mit der Uebergebung und Anweisung der Unterthanen in den beiden Städtchen und Dörfern des Amtes Mühlberg gleichfalls halten lassen. Ueberdiß habe auch das ganze Domkapitel zu Meissen, nach genugsamer Wissenschaft der Sache, und des Ertrages der ausgetauschten Güter, auch darauf gehaltenem Rathe, darein gewilliget, und darüber einen Consensbrief, unter dem domkapitularischen Insiegel, ausgestellet. Ja zu noch mehrerer Bekräftigung habe der Bischof diese Auswechslung an den vorigen Kayser selbst gelangen lassen, und ihm die ganze Handlung, mit Vermeldung der Umstände und Ursachen, berichtet. Hiebey hätten es der vorige und itzige Kayser bewenden lassen, und sich darüber im geringsten nicht be-

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 beschweret, weil nemlich dem **Kayser** und dem **Reiche**, durch solche Handlung, ganz und gar **nichts entzogen**, sondern denselben alle gebührende **Hoheit, Gehorsam, Steuren** und andere **Gerechtigkeiten**, sowohl des **Churfürstens**, als auch des **Bischofs** halber, **vorbehalten** worden, und davon **noch** itzo gebürlich **geleistet** würden.

Aus dieser **wahrhaften Erzählung** †) möchten nun der **Kayser**, die **Churfürsten, Fürsten** und **Stände**, auch ein jeder ermessen: mit welchem Grunde der **Churfürst** beschuldiget würde, als ob er **Stolpen** durch diejenigen, die er an seinem **Hofe** hielte, und den **Bischof** ohne Ursache **befehdet**, erhalten hätte. Ferner könnte man daraus schliessen: ob es wahr sey, daß die **Diener**, welche der **Churfürst** täglich an **seinem Hofe** habe, und mit ihm auf dem **letzten Reichstage** gewesen, **noch** in der **Kayserlichen Acht** seyen, und nichts destoweniger **unbelästiget** und **unbedrängt** blieben. Dann **Hans** von **Carlowitz**, der sich, seiner eigenen Sachen halber, mit dem **Bischof** eingelassen, wäre **nie** in die **Acht** gekommen, und der andere **Carlowitz**, welcher den **Domherrn** von **Budissin** weggeführet, habe sich bey dem **Churfürsten** zu der Zeit, da er in der **Böhmischen Acht** gewesen, **nicht aufgehalten**, sondern es wäre vielmehr die gegen ihn ergangene **Acht**, vermöge der **Erbvereinigung** zwischen der **Krone Böhmen** und der **Marggrafschaft Meissen**, öffentlich **angeschlagen** worden. Nachdem aber die **Acht**, durch die **Aussöhnung**, nunmehro **erloschen**; so könnte man dem **Churfürsten** darüber **nichts**

†) Hieraus kann auch dasjenige erläutert und theils verbessert werden, was von dieser Sache im III. Bande der **N. T. R. G.**, S. 516. u. f. vorgekommen ist.

nichts vorwerfen, wenn er gleich itzo in den churfürstlichen Landen und Diensten angetroffen würde, oder auch, auf dem letzten Reichstage, unter des Churfürstens Hofgesinde mit gewesen wäre. Ausser diesem allem könnten der Kayser, die Churfürsten und Fürsten, aus dem vorstehenden Berichte, beurtheilen: ob dem Churfürsten mit einigem Grunde nachgesagt werden könne, daß er den Bischof zu dem Vertrage und der Auswechslung gezwungen, und dessen weggenommene sogenannte Länder, da sie doch nicht ein ganzes Amt wären, ohne einige Wiedererstattung, besitze? Dann der Bischof habe selbst bey dem Churfürsten auf den Tausch angetragen, solchen mit Dank angenommen, ihm Stolpen anweisen lassen, und dazu die Einwilligung des Domkapitels ausgebracht, womit auch der Bischof, noch bis auf den heutigen Tag, ganz wohl zufrieden wäre.

J. Chr. 1566

Es wundere daher den Churfürsten nicht wenig, daß just der H. Johann Friedrich, der doch ein Blutsverwandter und anwartender Lebensfolger des Churfürstens seyn wolle, dergleichen Sachen, welche doch der eine Theil wider den Churfürsten ganz und gar nicht anfechte, sondern damit wohl zufrieden sey, und weshalb auch der Churfürst von dem Kayser und dem H. R. im geringsten nicht belanget worden, blos aus einem angemaaßten Widerwillen und ohne Noth, anziehe, und ihn dessen beschuldige. Noch mehr aber befremde den Churfürsten, und gienge ihm zu Herzen, daß der Herzog diese Handlung, die der Churfürst gegen den Kayser verantwortet habe, und nochmals gegen das Reich verantworten könne, und wovon jener weder den Anfang, Mittel, noch Ende wisse, mit der mörderischen und land-

J. Chr. 1566 landfriedensbrüchigen Achtssache des Grumbachs vergleiche, und den Churfürsten, als wäre er strafwürdiger, dem Grumbach vorziehe, ungeachtet dieser seinen Eid und Pflicht wider seinen Lehensherrn gebrochen, die mördersche That wider den B. Melchior von Würzburg angestiftet, und hernach den Landfriedensbruch, mit der Einnehmung und Plünderung der Stadt Würzburg begangen hätte, auch darüber, vom Kayser und dem ganzen H. R. R., zum andernmal in die Acht wäre erkläret, und dadurch aller Ehren entsetzt, auch mit der höchsten Schande und Unehre beleget worden. Es wolle aber der Churfürst diese und andere höchstbeleidigende Injurien, womit er von dem Herzog beleget worden, und die er sich auch zu Gemüthe gezogen, gebührend zu ahnden und auf Wege zu gedenken wissen, welche zu Errettung seiner fürstlichen Ehren und wohlhergebrachten Leumunds dienlich und nöthig seyn mögen. Uebrigens hätte der Herzog nicht erst itzo mit dieser Stolpischen Sache angefangen, den Churfürsten zu verunglimpfen, und in Verdacht und üble Nachrede zu setzen, sondern er hätte solches, auch schon vorher, auf andere Art gethan. Dann so hätte z. E. derselbe, im vorigen J. 1565., den 3. April, seinen Rath, D. Heinrich Husanus, nach Erfurt geschickt, und dem dasigen ganzen Rathe anzeigen lassen, er wäre, durch das allgemeine Gerücht sowohl, als auch schriftlich, berichtet worden, daß der Churfürst die Stadt Erfurt in seine Gewalt bringen wolle. Dieses aber hätte er nur blos erdichtet, wie man auch daraus abnehmen könnte, weil der Husanus das herzogliche Creditiv an den Rath zu Erfurt, welches er öffentlich verlesen lassen, nach seiner Werbung,

zu-

zurückgefordert, und nicht zurückelassen wollen. J. Chr. 1566
Allein es wäre dem H. Johann Friedrich nichts neues, solche ungegründete Dinge zu reden und auszustreuen, wie dann einem jeden unverborgen sey, was er, vor einiger Zeit, den Grafen zu Schwarzburg, wegen etlicher ermordeten Französischen Gesandten, die doch noch am Leben wären, öffentlich bezüchtiget hätte.

Was demnächst zur Verantwortung des Grumbachs noch weiter angeführt werden wolle, als sollte er nemlich dem Bischof und dem Stifte Würzburg nichts entzogen, sondern, durch den aufgerichteten Vertrag, nur allein das Seinige gesucht und erhalten haben; ingleichen, daß der Bischof selbst, etliche Wochen nach der Einnehmung von Würzburg, wohlbedächtig und ohne Zwang, den aufgerichteten Vertrag erneuert und bestätiget habe, davon wolle der Churfürst die armen beraubten und geplünderten Leute selbst, die zur Zeit des Einfalles in Würzburg gewesen, reden und sagen lassen: ob das Stift von solchem Grumbachischen Landfriedensbruche gebessert und bereichert worden. Es wäre auch solches aus dem von dem Bischof wider den Grumbach publicirten Ausschreiben abzunehmen, und ausserdem könnte auch der Churfürst weder aus diesem Ausschreiben, noch aus andern dem H. R. öfters vorgebrachten Berichten, ersehen, daß der itzige Bischof von Würzburg in den mehrbesagten Vertrag gewilliget, vielweniger denselben bestätiget habe. Allein der Churfürst liesse solches Grumbachische Vorgeben den Bischof selbst verantworten, zweifelte aber, daß derselbe den von Grumbach angegebenen wohlbedächtigen Muth, stattliche Vorbetrachtung, ganz zeitigen und unübereilten Rath, die Erneuerung,

J. Chr. 1566 Churfürsten und Fürsten, sondern auch von weiland K. Ferdinanden und dem König von Dännemark wäre besiegelt und bestätiget worden.

Ueber dieses alles finde der Churfürst in der vom H. Johann Friedrich den K. Gesandten gegebenen Antwort, und in dessen Schreiben an die Churfürsten und Fürsten, daß derselbe ihm Schuld gebe, als ob Er ihn, durch die abgeschreckte blosse und nichtige Urgichten etlicher verruchten Missethäter, beschmitzt hätte, und ihn, in einem Schreiben, blos auf die Urgichten der beiden Gefangenen, beschuldiget haben solle, daß der Herzog diese Leute solle abgefertiget haben, den Churfürsten zu erschiessen. Dieses ziehe der Herzog, in seinem Schreiben an die Churfürsten und Fürsten vom 18. Julius d. J., nicht nur zum höchsten wider den Churfürsten an, sondern beschliesse auch damit, daß der Churfürst ihm nach Ehren, Leib, Leben, Landen und Leuten trachte. Allein ein jeder Unparteyischer würde, in dem churfürstlichen Schreiben, woraus der Herzog solche unerfindliche Auflage und Schmähung zu erzwingen suche, dergleichen nicht finden können, sondern der Anfang, Mittel und Ende dieses Schreibens gienge blos auf die Aechter und deren mörderische Anschläge wider den Churfürsten, und die Bitte wäre blos dahin gerichtet, daß der Herzog sich der geschwornen Erbeinigung erinnern, seinem vielfältigen Suchen Statt geben, und die Aechter, den R. Abschieden, den Kayserlichen Befehlen und der Erbeinigung zuwider, nicht ferner hausen oder hegen möchte. Hiezu komme, daß der Churfürst bald nach diesem Briefe, noch ein anderes Schreiben, unter dem 3 Julius d. J., an den Herzog habe abgehen lassen, in welchem er denselben freundlich

der von Thumbshirn hätte damals noch einige J. Chr. 1566
Truppen beysammen gehabt, und es wären auch
allerley Reden von des Graf Albrechts von
Mansfeld Vorhaben umher gegangen, ingleichen
wäre H. Johann Friedrich der Mittlere von seinem Herrn Vater aus dem Felde nach Wittentenberg, und hernach von da nach Gotha geflohen, und die Landschaft des H. Johann Friedrichs des Aeltern hätte dem Kayser und dem H. Moritz noch nicht gehuldiget gehabt, oder wäre ihnen übergeben worden, mithin man nicht gewußt, was man sich von allen Orten zu befahren haben möchte. Zu solcher Expedition hätte der Kayser selbst den im Lager gewesenen itzigen Churfürsten, den H. Augustus, und Otten von Dießkau, mit einigem Kriegsvolke abgefertiget, wobey des Kaysers eigenes Regiment, unter dem Don Piro de Colonna, als Commissarius, und Hans Walthern von Hirnheim, als Obristen, mit gewesen wäre. Damals wäre die Capitulation noch nicht errichtet gewesen, ja man hätte nicht einmal eine Handlung darüber gepflogen gehabt, sondern solche wäre erst, drey Wochen hernach, vor Wittenberg beschlossen worden, indem es sich dadurch verzögert, daß der Kayser auch die Bewilligung H. Johann Friedrichs des Mittlern, welcher in der Festung Gotha gelegen, gefordert hätte. Mittlerweil habe der itzige Churfürst, mit den Kayserlichen Obristen, auf Verordnung und Befehl des Kaysers, in Thüringen gelegen, und weil es an Gelde gemangelt, so hätten die beiden Obristen, der von Hirnheim und von Dießkau, eine Brandschatzung angelegt, wovon aber weder der Churfürst Moritz, noch der itzige Churfürst etwas bekommen hätten, sondern das Kriegsvolk wäre davon bezahlet worden. Es

J. Chr. 1566 wäre auch solche Brandschatzung viele Tage vor Schliessung der Capitulation nicht nur angelegt, sondern auch eingemahnet, und größtentheils eingebracht worden. Nach geschlossener Capitulation aber, und zwar nicht über drey Tage hernach, wäre der Churfürst, mit den Obristen und dem Kriegsvolke, aus Thüringen aufgebrochen, und hätte, auf erhaltenen Kayserlichen Befehl, mit dem Abzuge sich nicht gesäumet.

Aus diesem wahrhaften Berichte, welchen der Churfürst noch itzo, mit lebenden Kriegsleuten und andern ansehnlichen Personen, beweisen könnte, wäre klar zu ersehen, daß Er solchen Zug nach Thüringen nicht für sich, sondern auf Kayserlichen Befehl, vorgenommen, indem es dem Kayser nicht genug gewesen, daß er den H. Johann Friedrich den Aeltern gefangen genommen, sondern er habe sich auch dessen Länder versichern wollen, ehe er mit ihm kapituliren lassen. Es wäre auch der Kayser um so mehr dazu bewogen worden, weil nicht allein das Kriegsvolk des Thumbshirns damals noch beysammen gewesen, sondern auch weil noch etliche Fahnen Knechte, unter dem Obristen Georg Kreitz, in Thüringen gelegen, welche nach der Niederlage sich in die Festung Gotha geworfen hätten. Ferner erhelle aus solchem allem, daß die Abschickung des gedachten Kriegsvolkes, und was daraus erfolget, nicht nach der Capitulation, sondern eine gute Zeit vorher, geschehen, und daß man, sogleich nach geschlossener und vollzogener Capitulation, auf Befehl des Kaysers, wieder abgezogen sey. Wie könnte also der Herzog dem Churfürsten beymessen, daß derselbe, nach bereits errichteter Capitulation und geschehenen Aussöhnung, seine und seiner Brüder Länder überzogen, und selbigen eine

eine beschwerliche Brandschatzung abgedrungen habe? Ja mit was Vermessenheit dürfte der Herzog dem Churfürsten Schuld geben, als hätte dieser solches der Capitulation und dem Landfrieden zuwider vorgenommen? da doch alles von dem Kayser selbst befohlen, und zum Theil durch dessen eigenes Kriegsvolk verrichtet worden, solches auch der Kayser, eine gute Zeit vor der errichteten Capitulation, zu Erhaltung des Landfriedens, und nicht demselben zuwider, also hätte verordnen müssen. Damit auch der Kayser, die Churfürsten, Fürsten, Stände, und ein jeder um so mehr abnehmen könnten, daß des Herzogs Vorgeben eine blosse Zunöthigung sey; so wollte Er hiemit anmerken, daß dieser Punkt von der angeblichen Brandschatzung, schon ehmals, von dem H. Johann Friedrich dem Aeltern, jedoch in einer andern Form und mit mehrerer Bescheidenheit, bey dem K. Carln dem *V.* wäre angebracht, aber von dem Churfürsten Moritz stattlich widerleget worden. Nachmals hätte der vorgedachte H. Johann Friedrich der Aeltere, in der Naumburgischen Handlung, die Sache wieder rege gemacht, da sie dann, in dem damaligen Vertrage, gänzlich wäre verglichen, und dergleichen Forderungen gegen einander aufgehoben worden; mithin könnte der H. Johann Friedrich dergleichen vertragene und hingelegte Sachen nicht wieder hervorsuchen. Da er es aber dennoch thäte, so gäbe er damit zu erkennen, was Kayserliche Verträge, Siegel, Briefe und geschworne Erbeinigungen bey ihm gälten, dessen sich der Churfürst um so weniger versehen hätte, weil der errichtete Vertrag nicht nur von dem Churfürsten, dem Herzog selbst, und seinem Herrn Vater, auch ihren beiderseitigen Landschaften, und andern

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 Churfürsten und Fürsten, sondern auch von weiland K. Ferdinanden und dem König von Dännemark wäre besiegelt und bestätiget worden.

Ueber dieses alles finde der Churfürst in der vom H. Johann Friedrich den R. Gesandten gegebenen Antwort, und in dessen Schreiben an die Churfürsten und Fürsten, daß derselbe ihm Schuld gebe, als ob Er ihn, durch die abgeschreckte blosse und nichtige Urgichten etlicher verruchten Missethäter, beschmitzt hätte, und ihn, in einem Schreiben, blos auf die Urgichten der beiden Gefangenen, beschuldiget haben solle, daß der Herzog diese Leute solle abgefertiget haben, den Churfürsten zu erschiessen. Dieses ziehe der Herzog, in seinem Schreiben an die Churfürsten und Fürsten vom 18. Julius d. J., nicht nur zum höchsten wider den Churfürsten an, sondern beschliesse auch damit, daß der Churfürst ihm nach Ehren, Leib, Leben, Landen und Leuten trachte. Allein ein jeder Unparteyischer würde, in dem churfürstlichen Schreiben, woraus der Herzog solche unerfindliche Auflage und Schmähung zu erzwingen suche, dergleichen nicht finden können, sondern der Anfang, Mittel und Ende dieses Schreibens gienge blos auf die Aechter und deren mörderische Anschläge wider den Churfürsten, und die Bitte wäre blos dahin gerichtet, daß der Herzog sich der geschwornen Erbeinigung erinnern, seinem vielfältigen Suchen Statt geben, und die Aechter, den R. Abschieden, den Kayserlichen Befehlen und der Erbeinigung zuwider, nicht ferner hausen oder hegen möchte. Hiezu komme, daß der Churfürst bald nach diesem Briefe, noch ein anderes Schreiben, unter dem 3 Julius d. J., an den Herzog habe abgehen lassen, in welchem er denselben freund-

lich

sich entschuldiget, und dabey die Abschriften J. Chr. 1566
von drey instrumentirten Urgichten mitgeschickt, auch gemeldet habe, daß er auf den Widerruf der Aussage des einen Gefangenen dringen, und die Wahrheit zu erkundigen, Fleiß anwenden lassen, damit Niemand, besonders aber nicht der Herzog, wider Billigkeit, beschweret würde. Dieses letztere Schreiben hätte der Herzog, etliche Tage zuvor, ehe er den K. Gesandten die Antwort gegeben, erhalten, wie dessen eigener Brief vom 10. Julius ausweise. Dem ungeachtet hätte er, in dieser erstbesagten Antwort vom 12. Julius, solches letztere Schreiben ganz und gar verschwiegen, und wider sein eigenes Gewissen ihn, den Churfürsten, mit solchem erdichtetem Vorgeben, verleumdet.

Ob nun solches vetterlich gehandelt, und ob der Herzog die geschworene Erbeinigung, besonders da er die Aechter, Räuber und Mörder wissentlich gehauset und geheget, und in seiner Antwort den Churfürsten so vielfältig an seinen Fürstlichen Ehren und Würden verletzet, gehalten habe, und ob nicht der Churfürst zu anderm Vornehmen genugsame und billige Ursache hätte, möchten der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und sonst jeder Ehrliebender beurtheilen. Soviel aber müßte der Churfürst daraus schliessen, daß, da Er dem Herzog zu solchen unerhörten Zunöthigungen und Verleumdungen keine Ursache gegeben, derselbe hingegen von Anfang der Verträge, und insonderheit durch die neuliche zu Gotha gegebene Antwort, erdichtete Reden und Schriften unter die Leute ausgesprenget, die dem Churfürsten zum Schimpf und Hohn gereichten, und darüber auch noch des Churfürstens freundschaftliche Briefe theils unrecht und wider

J.Chr. 1566

den klaren Buchstaben ausgedeutet, theils den K. Gesandten verschwiegen und hinterhalten hab', der Herzog die aufgerichtete, und durch Kayser, Könige, Churfürsten, Fürsten und beiderseitige Landschaften unterschriebene und besiegelte Verträge, und die geschworne Erbeinigung gebrochen, und den Churfürsten, wider Recht und Billigkeit, neben den Aechtern, der zugemessenen ehrenrührigen Bezüchtigungen halber, ungebührlich geschmähet, und sie ihm, mit höchstem Ungrunde, angedichtet habe.

Es würden also der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, aus allem bisher vorgebrachten, vernünftig schüessen müssen, daß des H. Johann Friedrichs ungegründete und erdichtete Bezüchtigungen gegen den Churfürsten, durch diese Defensionsschrift und die beygefügten Urkunden, überflüssig abgelehnet worden. Dann erstlich solle, nach dem klaren Buchstaben der Verträge, Erbeinigung und Erbverbrüderung, Keiner von den darin benannten Churfürsten und Fürsten die Aechter und Räuber bey sich aufhalten, ja Keiner des andern Diener, der im Unwillen von seinem Herrn geschieden, in seinen Dienst annehmen. Diesem aber entgegen, und vornemlich dem Kayser und dem ganzen Reiche zuwider, hätte der H. Johann Friedrich den Aechter Grumbach und seine Anhänger gehauset und vertheidiget, die Räuber, Mörder und andere, die nicht allein in und ausserhalb den churfürstlichen Landen die Reisenden beraubet, ermordet und weggeführet, sondern auch dem Churfürsten selbst, und seinen Landen und Leuten feindlich nachgetrachtet, theils in seine Dienste bestellet, theils ihnen einen freyen Auftritt zu Gotha verstattet, und sie in Schutz und Schirm genommen,

men, und auch die Aechter in keine Haft nehmen und wider sie die Justiß verwalten wollen. Insonderheit müßte der Churfürst anführen, daß der Herzog den obgedachten flüchtigen Holzförster, Georg Tübeln, von dem fast im ganzen Reiche das Geschrey erschollen, als ob er den Churfürsten auf der Heyde erschossen hätte, und weshalb die meisten Churfürsten und Fürsten, auch ausländische Potentaten, als Spanien, Frankreich und andere, an den Churfürsten mitleidig geschrieben, zu sich nach Gotha genommen, und eine lange Zeit unterhalten habe. Derselbe wäre auch, wie er itzo selbst bekennen solle, durch Grumbachen ermahnet und ersucht worden, daß er sich zu Fahung oder Entleibung des Churfürstens gebrauchen lassen sollte, und als er sich dessen geweigert, sey er bey ihnen dergestalt verhaßt worden, daß er seines Lebens nicht mehr sicher gewesen, sondern davon fliehen müssen. Alles dieses wäre Churfürsten, Fürsten, adelichen und andern Personen, welche den Tübel zu Gotha gesehen und mit ihm geredet, bekannt, und könnte noch mit andern Urkunden bescheiniget werden. Der Churfürst wüßte dieses alles, und könnte es gegen den Herzog noch viel höher anziehen, da er ihn, in seiner Antwort, so schimpflich und ehrenrührig angetastet, und für einen Landfriedensbrecher ausgegeben hätte. Allein Er wollte hierunter des Hauses Sachsen schonen, und nur den Buchstaben der Verträge und Erbeinigung reden lassen, wie sich die, aller Welt vor Augen liegende, Handlungen des Herzogs mit denselben reimten.

J. Chr. 1566

Zum andern liege am Tage, was gestalt der H. Johann Friedrich, nicht allein für dißmal und durch die öfters angezogene Antwort, wider die beschworne Erbeinigung gehandelt, sondern auch

J. Chr. 1566

dacht hätte, wie aus dessen eigenem Schreiben †) zu ersehen wäre. Und obgleich der Grumbach, zu Beschönigung seines mörderischen Vorhabens, vorgebe, daß er, durch die von dem Churfürsten gegen ihn ausgegangene Steckbriefe, dazu bewogen worden; so strafe doch das Datum solcher Steckbriefe den Grumbach seiner unverschämten Lügen, indem dieselben, fast zwey Jahre hernach, da der Aechter mit den Anschlägen umgegangen, nemlich erst itzo, nach geendigtem Reichstage, als der Churfürst hinter die Schelmerey gekommen, ausgegangen wären, weshalb sich der Churfürst auf alle Churfürsten und Fürsten, an welche die Steckbriefe erlassen worden, berufe.

Daß aber Grumbach von dergleichen mörderischen Anschlägen wider Churfürsten und Fürsten nicht allein zu reden, sondern auch solche ins Werk zu richten pflege, wäre aus dem Exempel des ermordeten Bischofs von Würzburg offenbar. Es möchten auch der Kayser, die Churfürsten und Fürsten nur darauf achten, daß die Aussagen des Grafens von Schwarzburg und des von Zedwitz, und dann die darauf erfolgte Bestallung des geviertheilten Uebelthäters, Hans Böhms, auf einander folgten und übereinstimmten. Des Grumbachs beständiger Vorsatz wäre nemlich gewesen, zwischen dem Churfürsten und den Herzogen von Sachsen ein schädliches Mißtrauen und Uneinigkeit, auch endlich ein Blutbad anzustiften, deswegen er sich zu dem H. Johann Friedrich begeben, und gedacht hätte, den Rautenkranz im Hause Sachsen, wie vor einigen Jahren den rothen Adler im Lande Franken, seinem Rühmen nach, zu zerreissen, auch in Ent-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 622 f. coll. pag. 606. sqq.

Entstehung desselben, dem **Churfürsten** von **Sach**-J. Chr. sen nach **Leib** und **Leben**, **Land** und **Leuten** 1566 zu **trachten**. Hiezu habe er alle **Mittel** gebraucht, und nichts unterlassen, was zu beschwerlicher **Nachrede**, **Verunglimpfung** und **Verkleinerung** des **Churfürstens**, insonderheit bey denen von **Adel**, gereichen mögen. Alles blos zu dem Ende, daß, wenn er erst, nebst seiner **meuchlischen Bluttrotte**, den **Churfürsten**, mit giftigen Verläumdungen und Lügen, bey jedermann **verhaßt** gemacht, er alsdann die Gelegenheit ersehen, und mit **Hülfe** derjenigen von **Adel**, die er mit listigen und geschmierten Worten und zauberischer Verblendung an sich gezogen, an den **churfürstlichen Landen** seinen **Muth kühlen**, und hierauf ferner den **Aufstand** des **Adels** wider die **Fürsten**, womit er von Jugend auf umgegangen, ins **Werk richten** wollte. **Seine** eigene **Schriften**, die er an den **Kayser**, die **Churfürsten** und **Fürsten**, auf **Reichs**- und **Deputations**-**Tagen**, abgehen lassen, **wiesen** solches aus, als in welchen er sich auf **etliche Tausende** von **Adel**, die es mit ihm hielten, **beriefe**. Und er hätte es endlich fast so weit gebracht, daß besonders **junge Edelleute** lieber GOtt, die **Obrigkeit** und ihre **Lehens**- und **Landes**-**Fürsten** erzürneten und übergiengen, als daß sie **wider** ihren **Alten**, wie sie ihn nenneten, **handeln** wollten. Daher wäre auch erfolgt, daß er, zur **Plünderung** der **Stadt Würzburg**, so viel ehrlicher und frommer Leute von Adel Kinder, und **junge** unerfahrne **Gesellen**, beredet und **vermocht**, auch etliche dadurch um Leib und Leben, Ehr und Gut gebracht habe. Was für Mitleiden aber er hernach mit denselben, bey der ihnen zugestossenen Gefahr, gehabt habe, und wie er ihnen gelohnet, habe die Erfahrung gezeigt.

An-

J. Chr. 1566

Andere **Tugenden** des **Grumbachs**, womit er von seiner Kindheit an gezieret gewesen, wären durch den **Bischof** von **Würzburg**, und die in Druck herausgegebenen **Schriften**, genugsam an Tag gelegt worden. Auch wäre vielen ehrlichen Leuten bewußt, und würde, zu seiner Zeit, wohl weiter offenbar werden, wie er insonderheit den **H. Johann Friedrich** wider den **Churfürsten** von **Sachsen** verhetzt, und ihn **vertröstet** habe, einen **grossen Herrn** aus ihm zu machen, und des **Churfürstens Land** und **Leute**, in einer gewissen und bestimmten Zeit, ohne Schwerdtzug, in dessen **Gewalt** zu bringen. Und obgleich **Grumbach** alle seine **Landfriedbrüchige Mißhandlungen** mit den Diensten, die er dem Marggrafen **Albrecht** geleistet, zu **beschönigen** und zu **entschuldigen**, auch seine **tapfere Thaten** zu **rühmen** pflege; so habe doch das **Ende ausgewiesen**, was für **Nutzen** der **Marggraf** von seinen Diensten gehabt habe. Nicht zu gedenken, wie beschwerlich der **Marggraf** selbst von ihm öfters geredet habe, und möchten noch redliche Leute zu finden und vorzustellen seyn, denen bewußt wäre, daß sich Niemand über des **Marggrafens Tod** mehr **erfreuet** habe, als eben der **Aechter Grumbach**, welches ihn sein eigenes Gewissen, wenn er dessen noch ein Fünklein hätte, selbst überzeugen müßte.

Bey so bewandten Dingen zweifle der **Churfürst** im geringsten nicht, der **Kayser**, die **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** des **Reichs**, an welche der **H. Johann Friedrich** die **gedruckte** und **andere Schriften** gelangen lassen, oder die sonst von diesen Dingen Bericht empfangen, werden dieser **seiner** wahrhaften **Verantwortung Glauben** geben, und ihn, der **unerfindlichen Auflagen** halber, genugsam **entschuldiget** halten.

Es

Es würden auch die Churfürsten und Fürsten, J. Chr. 1566 welche die öfters gedachte Verträge und Erbeini-gung mit besiegelt, sich, nach Inhalt derselben, gegen den H. Johann Friedrich zu erzeigen wissen, als warum er sie auch ersucht haben wollte. Und weil überdis denselben, besonders aber dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz, dem H. Wilhelm von Jülich, und dem Landgrafen Philipp von Hessen, wohl bewußt wäre, daß der H. Johann Friedrich, auf ihre jüngst, im December, geschehene freundliche Beschickung, keine gütliche oder friedliche Unterhandlung einräumen wollen, sondern auf seinem gewöhnlichen Pochen und Schnarchen wider den Churfürsten bestanden; so lebe Er zu ihnen der Zuversicht, daß Sie daran keinen Gefallen haben, sondern mit des Churfürstens damals gegebenen friedlichen und schiedlichen Antwort zufrieden seyn werden. Er, der Churfürst, wäre jederzeit zu Friede, Ruhe und Einigkeit geneigt gewesen, und hätte deswegen, Zeit seiner Regierung, vieles von dem H. Johann Friedrich geduldet, dem er sonst wohl zu begegnen gewußt hätte, auch künftig dergleichen von ihm zu leiden, nicht ferner gewillet wäre.

Erstbesagter Herzog gebe zwar hin und wieder in Schriften und sonst, auch auf dem letzt gehaltenen Rittertage zu Schweinfurt, vermessentlich vor, daß er, vor andern Churfürsten und Fürsten, den Adel und die Ritterschaft fördere, schütze und handhabe, dagegen der Churfürst denselben drücke und beschwere, auch deshalb ihm zuwider sey. Allein es wäre dieses eine eitle und ungegründete Bezüchtigung, die vornehmlich deswegen geschehe, daß der Herzog, mit den Aechtern, gerne einen Aufstand oder Aufruhr des Adels,

J. Chr. 1566

Adels, womit Grumbach von seiner Kindheit an umgegangen, im H. R. erwecken und anstiften wollte, wie solches auch die jüngsten Schreiben des Herzogs an etliche Fürstliche Personen, die er um Hülfe ersucht hätte, genugsam auswiesen. Daß er aber solches dem Churfürsten mit Ungrunde zumesse, bewiesen die vielfältigen Gnadenbezeugungen und Gutthaten, welche er Ehrliebenden von Adel in teutschen und andern Landen erzeigt hätte. Es würden auch diejenigen, so noch am Leben wären, und von ihm viele Gnade, Ehre und Gutes empfangen, auch noch täglich zu gewarten hätten, solches bezeugen, und ihn gegen solche unerfindliche Verleumdung verantworten, auch bey ihm, im Fall der Noth, Leib, Gut und Blut zusetzen. Er, der Churfürst, zweifelte auch im geringsten nicht an der Treue seiner ehrlichen Ritterschaft und anderer ihm Dienstverwandten von Adel. Dann was etliche belange, die sich zu ihm ohne alle Ursache genöthiget, und ihn unverschuldet an seinen Fürstlichen Ehren angetastet hätten, solches liesse Er andere Friedliebende und Ehrliche von Adel nicht entgelten, und dieselben hätten sich auch derjenigen, die sich selbst muthwillig Unglück zuzögen, nicht anzunehmen.

Nun wäre zwar die Absicht des Grumbachs dahin gerichtet, in die Fußstapfen des Franz von Sickingen zu treten, und, wie er von Jugend an gesprochen, den Adel wider die Fürsten aufzuwiegeln. Allein man wisse doch, daß unter dem Adel eine so grosse Anzahl ehrlicher, frommer und redlicher Leute sey, die nicht allein dem Grumbach hierunter nicht beypflichteten, sondern auch ihn, als einen Aufrührer, Meutmacher und Zerstörer des gemeinen Friedens, dämpfen, und an seinen so hochsträflichen Ver-

brechen

brechen einen Abscheu haben werden. Dieses J. Chr. 1566 habe sich bereits bey der ehrlichen Fränkischen Ritterschaft ausgewiesen, als welche sich das Ansuchen und Vorgeben des H. Johann Friedrichs und des Aechters Grumbachs nichts anfechten lassen, sondern als redliche Leute ihre Ehre, Eid und Pflichten, womit sie dem Kayser und dem H. R. zugethan sind, betrachtet hätten. Ohne Zweifel würden auch andere von Adel eben desgleichen thun, GOtt und ihre verordnete Obrigkeit vor Augen haben, und sich des Grumbachs aufrührische Anschläge und Practicken daran nichts hindern oder irren lassen. Solches gereichte auch ihnen zu ewiger und zeitlicher Wohlfarth, und der Churfürst wäre erbietig und geneigt, allen und jeden Ehre und Friede liebenden von Adel Gnade und Gutes zu erweisen. Die Landfriedbrecher aber, Räuber, Mörder und Zerstörer der gemeinen Ruhe würden ihren verdienten Lohn hier und dort wohl empfangen.

Vielleicht wird meinen Lesern noch aus der, vom H. Johann Friedrich, den R. Gesandten gegebenen Antwort erinnerlich seyn, daß derselbe unter andern dem Churfürsten vorgeworfen habe, daß ihm Heinrich von Staupitz die Unternehmung auf Würzburg zuvor zu wissen gethan hätte, und der Churfürst damit wohl zufrieden gewesen wäre [v]. Solches Vorgeben, wie aus obigem erhellet [w], verneinte nun der Churfürst in seiner Verantwortung, und berief sich dißfalls auf die derselben in den Beylagen miteingerückte Schreiben des gedachten von Staupitz. Es wird

v) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 63.

w) S. in eben demselben, S. 102 f.

J. Chr. 1566 wird also nöthig seyn, aus denselben auch noch das erforderliche anzuführen. Das erstere Schreiben 16. Aug des **Heinrichs von Staupitz** aus **Pelzig** ist an den **Churfürsten** selbst gerichtet x), und bedankt sich zuförderst **Staupitz** gegen den **Churfürsten**, daß dieser ihm den ihn betreffenden **Auszug** aus des **H. Johann Friedrichs**, den **R. Gesandten** gegebenen, **Antwort** rc. mitgetheilet habe. Er antworte aber darauf, daß derjenige, welcher ihm nachsage oder schreibe, es wäre nun **Grumbach**, oder wer es wolle, daß er von der **Einnehmung** der **Stadt Würzburg**, ehe und zuvor selbige erfolget, einige **Wissenschaft** gehabt, selbige dem **Churfürsten** angezeiget, **dieser** solche Handlung beliebet, und ihm dazu **Glück** und **Heil** gewünscht haben sollte, solches **lüge** und ihm **andichte**, als ein **ehrvergessener** und **heilloser Mann**. Er wolle auch solches gegen denselben und alle und jede, die ihn dessen beschuldigen, wie einem **Ehrlichen** von **Adel** gebühre, mit gutem Bestande und Wahrheit, dergestalt jederzeit **verantworten** und **entschuldigen**, auch sich künftig also zu verhalten wissen, daß der **Churfürst** Seinethalben wohl **unbeschwert** und **unangetastet** bleiben solle, wozu er sich auch hiemit erbiete.

Hiemit begnügte sich der von **Staupitz** nicht, 26. e. m. sondern er erließ aus **Pelzig** auch ein **Schreiben** an den **H. Johann Friedrich** y), worin er denselben ersucht, ihm denjenigen **bekannt** und **namhaft** zu machen, welcher dem **Herzog** die vorgedachte **Bezüchtigung** wider ihn hinterbracht hätte,

x) Es stehet in den **Beylagen** zu der **Churfürstl. Verantwortung** rc., sub *N. 4. Lit.* **M.** plag. f. 1. a. – f. 2. b.

y) S. die **Beylagen** zur **Churfürstl. Verantwort.** rc. sub. *N. 4. Lit.* **N.** pl. f. 2. b. et. 3 a.

hätte, als worüber er von dem Churfürsten wäre zu Rede gestellet worden. Er wollte alsdann seine Unschuld dergestalt darthun und ausführen, daß der Churfürst, der Herzog und jedermann daran einen gnädigen Gefallen haben sollte, und er zweifle daher nicht, der Herzog werde ihm, zu Rettung seiner Unschuld und Ehren, den Angeber melden. Aus noch zwey andern beigefügten Schreiben des von Staupitz sowohl an den Grumbach, als auch an den H. Johann Friedrich kann man ersehen, daß hierauf zwischen ihnen ein und andere Briefe mögen seyn gewechselt worden, von deren Inhalt ich aber nichts melden kann, weil man sie nicht bekannt gemacht hat. In den beiden vorgedachten s) aber, und zwar in dem erstern aus Görlitz an den Grumbach, meldet der von Staupitz, daß er dessen Schreiben den 24. September zu Görlitz wohl erhalten habe, und daß zwar billig seine höchste Nothdurft erforderte, daß er die unverdiente Auflage nach der Länge widerlegte. Weil er es aber itzo, wegen seines Zuges nach Ungarn, nicht füglich thun könnte; so liesse er es, der Kürze halber, bey seiner vorigen Verantwortung beruhen. Er sage aber nochmals unverholen: wer ihm zumesse, daß er von seinem, des Grumbachs, und seiner Consorten Vornehmen gegen die Stadt Würzburg, vor deren Einnehmung, etwas gewußt hätte, oder daß es ihm durch Grumbachen oder einigen Menschen vertrauet worden, er es auch dem Churfürsten von Sachsen zuvor angezeiget, und der Churfürst ihm dazu Glück und Heil gewünscht haben sollte, daß der oder diejenigen solches lögen und ihm

J. Chr. 1566

26. Sept.

J 2

s) S. die Churfürstl. Verantwortung rc., in den Beylagen sub *N. 4. Lit.* N. pl. f. 3. a. — f. 4. b.

J. Chr. 1566 ihm andichteten, als ehrvergessene, verlogene, lose Leute, die es ihm nimmermehr darthun und beweisen sollten. Er, der Staupitz, hätte es sich auch zu ihm, dem Grumbach, nicht versehen, daß er ihn in solchen Handel mit vermengen sollte. Aber Grumbach sollte wissen, daß, wenn es zu einiger Weitläuftigkeit kommen würde, er sich mit Hand und Mund dergestalt verantworten, und das Schreiben und die Auflage des Grumbachs mit Bestand und Wahrheit so widerlegen wollte, wie es einem rittermässigen Manne, der von adelichen Ehren und Herkommen wäre, gebührte, damit ein jeder seine Unschuld sehen, und wahrnehmen könnte, daß ihm diese Dinge, nur zur Verunglimpfung, vom Grumbach wären beygemessen worden, um seine Sachen und Händel damit zu schmücken, und zu beschönen.

26. Sept. In dem andern Schreiben aus Görlitz, unter eben dem Datum, an den H. Johann Friedrich äussert der von Staupitz, daß er dessen, aus Grimmenstein, den 19. September, an ihn erlassenes Schreiben, den 24. d. M. zu Görlitz richtig erhalten hätte. Billig sollte er nun zwar die ihm gemachte ungegründete und unverschuldete Auflage widerlegen; er müßte es aber, wegen seines Zuges nach Ungarn, bey seiner vorigen Verantwortung bewenden lassen. Indessen bleibe er nochmals dabey, daß, wer die mehrgedachte Bezüchtigung dem Herzog berichtet hätte, oder ihm zumesse, solches als ein ehrloser und verzweifelter Böséwicht lüge und ihm andichte. Es müßte und könnte auch Grumbach selbst nicht anders sagen, wie sein itziges Schreiben klar dahin laute, als daß er, der von Staupitz, vor der Einnehmung der Stadt Würzburg gar nichts davon gewußt habe. Wie er es dann also dem Chur-

Churfürsten von Sachsen hätte berichten können? Er wolle auch solches, da es zu weiterer Ausführung kommen sollte, seinen adelichen Ehren und Herkommen nach, dergestalt vertheidigen und verantworten, damit seine Unschuld genugsam ausgeführt werden solle. Uebrigens wollte er den Herzog bitten, dieses sein Schreiben nicht ungnädig aufzunehmen, weil er es, seiner Ehren Nothdurft nach, nicht hätte Umgang nehmen können.

J. Chr. 1566

Mittlerweil hatte der Kayser, aus dem Feldlager zu Ebersdorf, dem H. Johann Friedrich, ein abermaliges gedrucktes scharfes Pönalmandat, wegen der Grumbachischen Händel und Achtserklärung, mit Beziehung auf die vorige an ihn ergangene Befehle vom 13. May, 2. Junius und 5. Julius, deren zwey durch eigene Kayserliche Couriers, und das dritte durch einen Diener des Herzogs, waren übersandt worden, zugefertiget, und darin demselben, mit Wiederholung voriger Strafe, nachdrücklich anbefohlen, diesem und obigen Mandaten, in allen und jeden Punkten geziemende Folge zu leisten [a]). Weil aber der H. Johann Friedrich auch auf diesen wiederholten ernstlichen Strafbefehl nicht achtete, und der Kayser und das Reich sahen, daß alle angewandte Grade der Warnung, Ermahnung und Drohung bey ihm nichts fruchten wollten, und endlich, bey längerm Nachsehen, eine Sache von bösen Folgen im H. R. daraus entstehen würde; so wurde endlich der Kayser veranlasset, die schon vormals beschlossene Acht nunmehro namentlich auf den H. Johann Friedrich zu er-

12 Aug.

a) Müllers Sächs. Annales, ad a. 1566. p. 140. und Index MS. der Augspurg. R. T. Acten vom J. 1566., T. XLI. n. 141.

J. Chr. 1566

Andere **Tugenden** des **Grumbachs**, womit er von seiner Kindheit an gezieret gewesen, wären durch den **Bischof** von **Würzburg**, und die in Druck herausgegebenen **Schriften**, genugsam an Tag gelegt worden. Auch wäre vielen ehrlichen Leuten bewußt, und würde, zu seiner Zeit, wohl weiter offenbar werden, wie er insonderheit den **H. Johann Friedrich** wider den **Churfürsten** von **Sachsen** verhetzt, und ihn **vertröstet** habe, einen **grossen Herrn** aus ihm zu machen, und des **Churfürstens Land** und **Leute**, in einer gewissen und bestimmten Zeit, ohne Schwerdtzug, in **dessen Gewalt** zu bringen. Und obgleich **Grumbach** alle seine **Landfriedbrüchige Mißhandlungen** mit den Diensten, die er dem Marggrafen **Albrecht** geleistet, zu **beschönigen** und zu **entschuldigen**, auch seine **tapfere Thaten** zu **rühmen** pflege; so habe doch das **Ende ausgewiesen**, was für **Nutzen** der **Marggraf** von seinen Diensten gehabt habe. Nicht zu gedenken, wie beschwerlich der **Marggraf** selbst von ihm öfters geredet habe, und möchten noch redliche Leute zu finden und vorzustellen seyn, denen bewußt wäre, daß sich Niemand über des **Marggrafens Tod** mehr **erfreuet** habe, als eben der **Aechter Grumbach**, welches ihn sein eigenes Gewissen, wenn er dessen noch ein Fünklein hätte, selbst überzeugen müßte.

Bey so bewandten Dingen zweifle der **Churfürst** im geringsten nicht, der **Kayser**, die **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** des **Reichs**, an welche der **H. Johann Friedrich** die **gedruckte** und **andere Schriften** gelangen lassen, oder die sonst von diesen Dingen Bericht empfangen, werden dieser **seiner** wahrhaften **Verantwortung Glauben** geben, und ihn, der **unerfindlichen Auflagen** halber, genugsam **entschuldiget** halten.

Es

Es würden auch die Churfürsten und Fürsten, J. Chr. 1566
welche die öfters gedachte Verträge und Erbeini- gung mit besiegelt, sich, nach Inhalt derselben, gegen den H. Johann Friedrich zu erzeigen wissen, als warum er sie auch ersucht haben wollte. Und weil überdis denselben, besonders aber dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz, dem H. Wilhelm von Jülich, und dem Landgrafen Philipp von Hessen, wohl bewußt wäre, daß der H. Johann Friedrich, auf ihre jüngst, im December, geschehene freundliche Beschickung, keine gütliche oder friedliche Unterhandlung einräumen wolien, sondern auf seinem gewöhnlichen Pochen und Schnarchen wider den Churfürsten bestanden; so lebe Er zu ihnen der Zuversicht, daß Sie daran keinen Gefallen haben, sondern mit des Churfürstens damals gegebenen friedlichen und schiedlichen Antwort zufrieden seyn werden. Er, der Churfürst, wäre jederzeit zu Friede, Ruhe und Einigkeit geneigt gewesen, und hätte deswegen, Zeit seiner Regierung, vieles von dem H. Johann Friedrich geduldet, dem er sonst wohl zu begegnen gewußt hätte, auch künftig dergleichen von ihm zu leiden, nicht ferner gewillet wäre.

Erstbesagter Herzog gebe zwar hin und wieder in Schriften und sonst, auch auf dem letzt gehaltenen Rittertage zu Schweinfurt, vermessentlich vor, daß er, vor andern Churfürsten und Fürsten, den Adel und die Ritterschaft fördere, schütze und handhabe, dagegen der Churfürst denselben drücke und beschwere, auch deshalb ihm zuwider sey. Allein es wäre dieses eine eitle und ungegründete Bezüchtigung, die vornehmlich deswegen geschehe, daß der Herzog, mit den Aechtern, gerne einen Aufstand oder Aufruhr des Adels,

1566 bige alsdann weiters fortzusetzen, wie er, der Churfürst, und die ihm zugeordneten Kayserlichen Commissarien dißfalls fernern Befehl und Nachricht empfangen würden.

2 Merz.

Diesen ersterwähnten Befehl und Auftrag an den Churfürsten von Sachsen, zu würklicher Vollziehung der Acht c), erließ nun der Kayser aus Wien sogleich am folgenden Tage. In demselben führt der Kayser an, es würde dem Churfürsten noch wohl erinnerlich seyn, was Er, auf dem letztern Reichstage, wegen des vom Grumbach begangenen Landfriedensbruches, und der deswegen, zufolge des Wormser R. Deputationsabschiedes, nunmehro vorzunehmenden Exekution, den Reichsständen vorgetragen, und darüber ihr räthliches Bedenken erfordert habe. Ingleichen, wie dringend der B. Friedrich von Würzburg um die forderſamste Fortsetzung der würklichen Exekution gebeten, und sich erklärt habe, daß er ferner keiner gütlichen Unterhandlung Statt geben wolle, sondern Gerechtigkeit verlange, worauf dann ihm von den R. Ständen, den 6. May, das einhellige R. Gutachten wäre überreicht, und von ihm genehmiget worden. Durch solchen Reichsschluß wäre nicht nur die anfänglich wider die landfriedbrüchige Hauptthäter und Aechter ergangene Acht erneuert, sondern auch dieselbe, durch ein besonderes Mandat, auf die Receptatoren der Aechter erstreckt, und hierauf solche zwiefache Achtmandate, durch den R. Erbmarschall von Pappenheim öffentlich ausgerufen, und durch die geschwornen Speyerischen Kammerboten überall im Reiche angeschla-

13. Dec.

c) Man findet selbigen in dem erst erwähnten Abdrucke rc., pl. A. 2. a. — D. 3. a. und bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 54. p. 108-113.

schlagen worden. Auch hätte Er, vermöge des ge- J. Chr. 1566
meinen Reichsschlusses, dieses Mandat, durch
einen seiner geschwornen Hofcouriers oder Kammerboten, an den H. Johann Friedrich, als bisherigen Receptator der Aechter, abgeschickt, und solches, auf sein ungegründetes Repliciren, den 2. Junius zum zweitenmal, auch sodann den 5. Julius zum drittenmal wiederholet und erneuert, hiernächst seine ungegründete und unerhebliche Justifikationsschrift kürzlich widerlegt, und ihm seinen unziemlichen Unfug klar vor Augen gestellt. Hievon hätte Er, unter dem erstbesagten 5. Julius, den Churfürsten, den Sächsischen Erbeinigungsverwandten, und allen andern ausschreibenden Kreisfürsten und Kreisobristen gleichlautende Abschriften zugeschickt, und sie ernstlich ermahnt, auf den Fall des beharrenden Ungehorsams des H. Johann Friedrichs, sich des letztern R. Schlusses und Abschiedes zu erinnern, und dasjenige gebührlich ins Werk zu stellen, was einmal von ihm und den Reichsständen beschlossen und verabschiedet worden, auch im Fall der Noth einen oder mehr der andern drey benannten und dazu deputirten, oder auch mehrerer Kreise, zu würklichem Beistande und Zuzuge aufzumahnen.

Allein alles dieses hätte bey dem H. Johann Friedrich nicht die geringste Würkung gehabt; vielmehr hätte derselbe, statt der, in dem im ganzen Reiche publicirten Generalmandate und den drey besondern an ihn ergangenen Befehlen, gebotenen Herausgebung der Aechter, dieselben bey sich trotzig behalten, und den R. Gesandten eine solche vermessene, weitläuftige und unbeständige Antwort schriftlich gegeben, welche nicht nur den R. Schlüssen, dem R. A., und den wiederholten

J. Chr. 1566 Reichsschluß vermögen und ausweisen, auch ihm, und allen andern gehorsamen **Churfürsten** und **Fürsten**, vornehmlich aber dem **Kreisobristen**, obliege. Daran befolge der **Churfürst**, nebst der schuldigen Gebühr, den Willen und die Meinung des **Kaysers**, der solches gegen ihn, in Freundschaft und Gnaden, anderwärts bedenken und erkennen würde.

23 Dec. Der **Kayser** gab hierauf auch dem **H. Johann Wilhelm** von **Sachsen** von der wider seinen **Bruder**, den **H. Johann Friedrich**, ergangenen **Achts-Exekution** Nachricht, und begehrte von ihm, daß er derselben **mit beywohnen**, und das **Beste** des gemeinen **Vaterlandes**, den **Befehl** des **Kaysers** und den **Reichsschluß** mehr, als die brüderliche Verwandtschaft, bey sich gelten lassen sollte; mit Vermelden, wie ungerne er dazu gekommen sey. d. e. Und an eben diesem Tage kam auch ein **Kayserlicher Ehrenherold**, nebst einem **Trompeter**, mit dem obgedachten **Kayserlichen Achts-Exekutionsmandate**, vor die Stadt **Gotha**, und begehrte eingelassen zu werden. Nachdem man solches dem **Herzog** angezeigt, und derselbe seine Einlassung bewilliget hatte; so wurde der **Herold**, von etlichen Junkern und Befehlshabern, durch die Stadt, auf die **Festung** begleitet, und in die nahe an dem fürstlichen Gemache gelegene Eßstube geführt. Nach einigem Verweilen verfügte sich der **H. Johann Friedrich** dahin, bot dem **Herold** die Hand, und fragte ihn, was er brächte. Dieser antwortete: er wäre vom **Kayser** abgefertiget, Seinetwegen dem **Herzog**, nebst Uebergebung eines **Absagebriefes**, alle **Kayserliche Ungnade** anzukündigen, womit er ihm auch den **Kayserlichen Absagebrief** überreichte. Nach Annehmung desselben sagte der **Herzog** zu dem **Herold**: „ich

„hab

viel sich deren bey ihm oder in seinem Lande aufhiel- J. Chr. ten, unverzüglich gefangen nehmen, und sie bis 1566 auf weitere Verordnung in sicherer Verwahrung enthalten sollte. Ob Er sich nun gleich einer gehorsamen Vollziehung seiner ernstlichen Befehle und des gemeinen Reichsschlusses versehen hätte; so habe doch der Herzog, nach wie vor, hierunter vermessen und gebührlich widerstrebet, womit er dann in die Strafe des Landfriedens und in alle andere in den Kayserlichen Mandaten ausgedruckte Strafen, mit der That, gefallen wäre. Es wäre auch sein merklicher und wenig erhörter Ungehorsam so beschaffen, und von so schädlichem Beispiele, daß Er, der Kayser, zu Erhaltung seiner und des H. R. Ehre, Hoheit und Ansehen, und zu nothwendiger Handhabung des Landfriedens, Constitutionen, Exekutions- und anderer Ordnungen, vornehmlich aber des letztern Augspurgischen R. A., keinen weitern Umgang nehmen könnte, zu der gebührenden und wohlverschuldeten Strafe, und also zu der letzt verabschiedeten und mehrmals gedroheten würklichen Exekution gegen den mehrgedachten H. Johann Friedrich von Sachsen, als einen offenbaren, wissentlichen, selbst bekanntlichen und Reichskundigen Receptator rc. der Aechter, und Verächter der Kayserlichen Mandate, zu schreiten, und mit allem gebührenden Ernste zu verfahren.

Dem zufolge wolle hiemit der Kayser dem Churfürsten, als Obristen des Obersächsischen Kreises, dasjenige auftragen, was ihm von Churfürsten, Fürsten und Ständen, Kraft des jüngsten Augspurgischen R. A., frey und ledig heimgestellet worden. Er befehle daher dem Churfürsten bey den Pflichten, womit derselbe Ihm und dem H. R. zugethan wäre, daß er, ohne allen Ver-

J. Chr. 1566

ihm andichteten, als ehrvergessene, verlogene, lose Leute, die es ihm nimmermehr darthun und beweisen sollten. Er, der Staupitz, hätte es sich auch zu ihm, dem Grumbach, nicht versehen, daß er ihn in solchen Handel mit vermengen sollte. Aber Grumbach sollte wissen, daß, wenn es zu einiger Weitläuftigkeit kommen würde, er sich mit Hand und Mund dergestalt verantworten, und das Schreiben und die Auflage des Grumbachs mit Bestand und Wahrheit so widerlegen wollte, wie es einem rittermässigen Manne, der von adelichen Ehren und Herkommen wäre, gebührte, damit ein jeder seine Unschuld sehen, und wahrnehmen könnte, daß ihm diese Dinge, nur zur Verunglimpfung, vom Grumbach wären beygemessen worden, um seine Sachen und Händel damit zu schmücken, und zu beschönen.

26. Sept.

In dem andern Schreiben aus Görlitz, unter eben dem Datum, an den H. Johann Friedrich äussert der von Staupitz, daß er dessen, aus Grimmenstein, den 19. September, an ihn erlassenes Schreiben, den 24. d. M. zu Görlitz richtig erhalten hätte. Billig sollte er nun zwar die ihm gemachte ungegründete und unverschuldete Auflage widerlegen; er müßte es aber, wegen seines Zuges nach Ungarn, bey seiner vorigen Verantwortung bewenden lassen. Indessen bleibe er nochmals dabey, daß, wer die mehrgedachte Bezüchtigung dem Herzog berichtet hätte, oder ihm zumesse, solches als ein ehrloser und verzweifelter Böseswicht lüge und ihm andichte. Es müßte und könnte auch Grumbach selbst nicht anders sagen, wie sein itziges Schreiben klar dahin laute, als daß er, der von Staupitz, vor der Einnehmung der Stadt Würzburg gar nichts davon gewußt habe. Wie er es dann also dem

Chur-

Churfürsten von Sachsen hätte berichten kön- nen? Er wolle auch solches, da es zu weiterer Aus- führung kommen sollte, seinen adelichen Ehren und Herkommen nach, dergestalt vertheidigen und verantworten, damit seine Unschuld ge- nugsam ausgeführt werden solle. Uebrigens wollte er den Herzog bitten, dieses sein Schrei- ben nicht ungnädig aufzunehmen, weil er es, sei- ner Ehren Nothdurft nach, nicht hätte Umgang nehmen können.

J. Chr. 1566

Mittlerweil hatte der Kayser, aus dem Feldlager zu Ebersdorf, dem H. Johann Frie- drich, ein abermaliges gedrucktes scharfes Pönal- mandat, wegen der Grumbachischen Händel und Achtserklärung, mit Beziehung auf die vo- rige an ihn ergangene Befehle vom 13. May, 2. Junius und 5. Julius, deren zwey durch ei- gene Kayserliche Couriers, und das dritte durch einen Diener des Herzogs, waren übersandt wor- den, zugefertiget, und darin demselben, mit Wie- derholung voriger Strafe, nachdrücklich anbefohlen, diesem und obigen Mandaten, in allen und je- den Punkten geziemende Folge zu leisten [a]). Weil aber der H. Johann Friedrich auch auf diesen wiederholten ernstlichen Strafbefehl nicht ach- tete, und der Kayser und das Reich sahen, daß alle angewandte Grade der Warnung, Ermah- nung und Drohung bey ihm nichts fruchten woll- ten, und endlich, bey längerm Nachsehen, eine Sache von bösen Folgen im H. R. daraus ent- stehen würde; so wurde endlich der Kayser veran- lasset, die schon vormals beschlossene Acht nunmehro namentlich auf den H. Johann Friedrich zu er-

12 Aug.

a) Müllers Sächs. Annales, ad a. 1566. p. 140. und Index MS. der Augspurg. R. T. Acten vom J. 1566., T. XLI. n. 142.

J. Chr. 1566 Rebellion und Ungehorsam des Herzogs nicht länger zusehen, noch selbigen ungestraft hingehen lassen könnte, und ihm deswegen ernstlich befohlen hätte, daß Er, Kraft des R. A., und als verordneter Obrister des Obersächsischen Kreises, die Exekution wider die Aechter und den Herzog, als ihren Beschützer und Receptator, mit Aufforderung der andern drey Kreise, vollstrecken, und damit nicht länger verziehen solle, Er sich auch, wegen seines tragenden Amtes, in seinem Gewissen für schuldig erkenne, dem Kayser zu gehorchen; als hätte Er mit solchem gemeinen Werke der Exekution einen Anfang machen, und den Kayserlichen Befehlen Gehorsam leisten müssen.

Nun wäre Er, der Churfürst, mit solcher Exekution zwar gerne verschonet geblieben, und hätte lieber gesehen, daß der Herzog sich in die Sache anders geschickt, und den Kayser und das Reich zu solchem Ernste nicht veranlasset, noch die armen, unwissenden und unschuldigen Unterthanen in solche Noth und Beschwerung geführet hätte. Oder aber, daß der Herzog solchem noch itzo, durch unverzügliche Auslieferung der Aechter und ihrer Anhänger, durch die Uebergebung der Festung und persönliche demüthige Aussöhnung bey dem Kayser, vorkäme, und es abwendete, als wozu Er ihm, ob er es gleich um ihn nicht verdienet hätte, alle Förderung gerne thun wollte. Indessen müßte Er aber doch seinem befohlnen Amte dißfalls, gleich andern Kreisobristen und Ständen, gehorsam nachkommen, und es die Anstifter dieses Unheils gegen GOtt und die Obrigkeit verantworten lassen. Die ausgegangene Acht, der letzte R. A., und besonders die Pönalmandate des Kaysers, brächten nun zwar

die

„hab dem Kayser, Zeit meines Lebens, nichts zu- J. Chr. 1566
„wider gethan, sondern allen schuldigen Gehorsam
„geleistet, und befremdet mich diese angekündigte
„Ungnade nicht wenig; ich kann es aber leicht erach-
„ten, woher solche kommen möchte, und dem Kay-
„ser so viel dienen, als ein stolzer Meißner.„
Ehe nun dieser Herold wieder abgefertiget worden,
kam auch von dem Churfürsten von Sachsen
gleichfalls ein Herold, nebst einem Trompeter, an,
welcher dem Herzog ein sogenanntes Verwah-
rungsschreiben überbrachte, welches derselbe auch
annahm, die beiden Herolde aus seiner Küche
und Keller stattlich bewirthen ließ, und sie nach ei-
nigen Tagen, mit einem Geschenke von etlichen 30 Dec.
neugeprägten goldenen Münzen, worauf die
zwey Churschwerdter, und die Worte: ge-
bohrner Churfürst, gestanden, wieder abfertigte,
ohne den Rath, die Bürgerschaft und das
Kriegsvolk zu Gotha von dem Anbringen des
Kayserlichen Herolds etwas wissen zu lassen [d]).

In dem erstgedachten Verwahrungsschrei-
ben des Churfürsten [e]) thut derselbe dem Herzog
zu wissen, es würde ihm unverborgen seyn, daß
schon weiland K. Ferdinand den Wilhelm von
Grumbach, und dessen übrige Anhänger, wegen der
landfriedbrüchigen Plünderung der Stadt Würz-
burg, in die Acht erkläret habe, und daß solche
Achtserklärung, auf dem letzten Reichstage
zu Augspurg, von dem itzigen Kayser, mit Be-
willigung der Churfürsten, Fürsten und Stän-
de

d) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 140. sq. Cf. Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 6. 7. & 21. p. 115 & 124.

e) Es stehet in dem Abdrucken rc., pl. F. 2. b. — G. 3. a. und bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 7. p. 115. a.

J. Chr. 1566 sieben **Lager** um die **Stadt** und das **Schloß** abgestochen wurden. Durch diese Eilfertigkeit wurde den **Eingeschlossenen** alle **Gelegenheit** benommen, zu entrinnen, oder genugsame Hülfe an sich zu ziehen. Doch entwischte noch, ein Paar 22 Dec. Tage vor der Berennung, der eine Aechter, Ernst **von Mandelslo**, als welcher nach **Niedersachsen** gieng, mit dem Auftrage, die von dem H. **Johann Friedrich** in **Bestallung** genommenen **Obristen** und **Rittmeister**, mit ihrer versprochenen Anzahl Reuter und Knechte, **aufzumahnen**, und zum Entsatze anzuführen; allein es blieb einer mit dem andern aus, und der von **Mandelslo** hatte von Glück zu sagen, daß er noch so gut entkommen war, und also hernach nicht ein gleiches Schicksal mit den übrigen **Aechtern** ausstehen durfte.

Weil indessen durch die vor **Gotha** zuerst gerückte Truppen die **Stadt** nicht enge genug eingeschlossen werden konnte; so machte sich der H. **Johann Friedrich** diesen Umstand zu Nutzen, ließ durch 60. Reuter und 200. Bürger einen **Einfall** in die nächsten **Erfurtischen Dörfer** thun, und aus denselben allerhand **Mundvorrath** in die Festung abholen. Er schickte auch etliche Hauptleute in die nächsten **Landstädte** und **Dörfer**, um das **Landvolk** zu **mustern**, und v. 22. 29. e. m. nach **Gotha** abzuführen, von dem sich auch auf 3000. **Mann** einfanden, die man in acht **Fahnen** abtheilte, und davon **vier** auf das **Schloß**, und **viere** in die **Stadt** zu den **Bürgern** verordnete. Jngleichen wurde auch aller **Landadel** von dem **Herzog** nach **Gotha** verschrieben, und bey Verlust ihrer Lehen und Güter ernstlich aufgemahnet, mit seiner besten Rüstung zu erscheinen, es fanden sich aber davon **nicht über zwanzig** ein. Ehe nun das **Landvolk** völlig eingekommen war,

und

die Verwahrung schon mit sich, und Er, der Churfürst, sollte billig, über die vom Kayser geschehene Ankündigung, und sein tragendes Obristenamt, sich deren nicht anmaassen. Dennoch und wenn dißfalls einige Verwahrung der Ehren für Ihn, als Kreisobristen, oder wegen des Reichs und der ihm zugeordneten Kreise, auch seines itzo beysammenhabenden Kriegsvolkes zu Roß und zu Fusse, nöthig seyn sollte; so wollte Er solche hiemit gegen den H. Johann Friedrich, als den Aufhalter und Beschützer der Aechter und Landfriedbrecher, öffentlich, fürstlich und zu aller Ehrbarkeit genugsam gethan haben, als ob dieselbe mit ausgedruckten Worten hierin begriffen wäre.

J. Chr. 1566

Der Kayser drung nun bey dem Churfürsten von Sachsen beständig scharf darauf, mit der ihm anbefohlnen Exekution einmal den Anfang zu machen, ehe die Aechter ihre Hülfe und Beistand, welche aufzubringen sie weder Tag noch Nacht säumeten, zusammenziehen, und sich also zu stärkerer Gegenwehr anschicken könnten. Er hatte ihm auch zu dem Ende einige Gesandten und Kriegscommissarien zugeordnet, nemlich den Grafen Otto von Eberstein, und die beiden Ritter, Fabianen von Schönaich und Christofen von Carlowitz, um sich deren Rathes und Ansehens zu bedienen. Mithin setzte sich der Churfürst, in größter Stille und Geheim, in Rüstung und zog einige Völker zusammen, um mitten im härtesten Winter die Unternehmung auszuführen, und den Herzog mit den übrigen Aechtern, die sich dergleichen schleunigen Angriff nicht vermutheten, in Gotha einzuschliessen, wie er dann diese Stadt und das dabey gelegene Schloß Grimmenstein, am heiligen Christabend berennen und, nach damaligem Kriegsgebrauche, anblasen ließ, worauf hernach

24 Dec.

 sieben

1566 27Dec. Um diese Zeit erließ auch der H. **Johann Friedrich** aus **Grimmenstein** ein gegen den **Churfürsten** von **Sachsen** sehr **anzügliches Schreiben** g) an seinen Bruder, den H. **Johann Wilhelm**, des Innhalts: Er habe vernommen, daß sein gedachter **Bruder** zu **Weymar** angekommen seyn solle, und glaube, daß es vornemlich deswegen geschehen seyn möchte, weil er, durch das erschollene gemeine Landgerücht, würde in Erfahrung gebracht haben, daß ihr **Vetter**, der **Herzog Augustus**, **wider** allen **Kriegsgebrauch**, und ohne einige vorhergegangene **Absage** und **Verwahrung** seiner **Ehren**, auch ohne einige billige und ihm dazu gegebene Ursache, sich zu Ihm genöthiget, und Ihn, zum Eingange eines glückseligen Neuen Jahres, mit Heereskraft **überzogen** hätte, welches Er GOtt und der Zeit befehlen müßte. Dann Er hätte sich billig zu demselben versehen sollen, da dessen **Bruder**, H. **Moritz**, weiland seinem, des **Herzogs**, Herrn **Vater**, dem Churfürsten **Johann Friedrich** von **Sachsen**, seine uralte, väterliche und angeerbte **Chur** und **Fürstenthum**, wider Gott, Ehre und alle Rechte, **abgedrungen**, wozu dann der H. **Augustus** Rath und That gegeben, und persönlich **geholfen**, auch mit gleichem unrechten und **bösen Glauben**, Titel und Ankunft, nunmehro besagte Lande innehabe, **besitze**, und ihnen **Beiden** unordentlicher Weise, und **wider** seines **Bruders Testament**, vorbehalte, daß er sich mit solchem **erzwackten fremden Gute** hätte begnügen, und Sie **Beide** die noch **übrigen**, von GOtt bescherten, **Stückgen Brodtes** in Ruhe und Frieden **geniessen** lassen sollen. Da Er nun aber augenscheinlich und handgreiflich merke, wohin solches

g) Es stehet beym **Rudolphi**, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 8. p. 115. sq.

und der Feind die Stadt gänzlich eingeschlossen J. Chr. 1566
hatte, fiel man täglich aus Gotha in die nächstliegenden Dörfer, und holte aus denselben das Rindvieh, Korn, Mehl, Haber, Bier, Wein, Heu, Stroh und andere Vicktualien ab, wovon man in der Stadt Magazine für das gemeine Volk errichtete, wozu dann auch die Bürger ihr Getreide hergeben, und dem Herzog ihr Silberwerk und Baarschaften an Gelde, Gewand, Seiden- und andern Waaren auf das Schloß liefern musten. Nachdem nun das Landvolk, soviel davon abkommen konnte und wollte, in die Stadt eingerücket war, so ließ der Herzog solches, nebst 29 Dec. den Bürgern, vor dem Schlosse zusammenführen, und gab gegen sie, als eine Ursache des unversehenen und unverschuldeten Krieges, in einer umständlichen Rede vor, daß es dem Churfürsten Augustus lediglich um sein übriges Strümpflein Landes und wahre Religion zu thun wäre. Er formirte sodann aus ihnen ein Regiment von 10. Fahnen, bestellte dabey alle Kriegsämter, richtete einen Artickelsbrief auf, und nahm sie auf zwey Monate in Eid und Pflicht. Zugleich verbot er bey Leibesstrafe, daß Niemand, ohne sein Vorwissen, Briefe hinausschreiben, noch von aussen annehmen sollte, und wenn sich jemand zum Gespräche vor der Festung angäbe, wenn es auch gleich sein Bruder, H. Johann Wilhelm, wäre, sollte dasselbe nicht gegeben werden. Endlich ermahnte er das Kriegsvolk, gutes Muthes zu seyn, und vertröstete es auf eine stattliche Hülfe und Entsetzung, versprach auch einem jeden doppelte Erstattung desjenigen, was er dieses Krieges halber Schaden leiden würde f).

 Um

f) Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 141. und Rudolphi, *l. c.* P. II. c. 8. §. 1-5. et 13-19. p. 114. sq. et 123 sq.

J. Chr. von ihm gesuchten Hülfe, aus angeborner Liebe und
1506 Treue, von GOttes und natürlichen Rechtes wegen, auch um des alten **Sächsischen Stammes**, Namens und Geblütes willen, und also zu seinem eigenen Ruhme, Gedeyen und Wohlfahrt, **nicht verlassen**, oder aber mit einem andern das Sächsische rechte, gutherzige Geblüt und brüderliche Treue verwechseln. Solches wollte Er um ihn, in viel grössern Dingen, mit Zusetzung Gutes und Blutes, aus brüderlichem und freundlichen Herzen, wieder verdienen, und ihn daher nochmals um eine **baldige**, brüderliche und zuverlässige **Antwort** bitten.

So dringend auch die **Bitte** des H. **Johann Friedrichs** an seinen **Bruder** abgefasset war; so richtete Er doch damit nichts aus, sondern dessen **Antwort** h) lautete ganz anders, als der H. **Johann Friedrich** gehofft hatte. Der H. **Johann**
29Dec. **Wilhelm** antwortete ihm nemlich aus **Saalfeld**, daß Er zwar sein **Schreiben** richtig erhalten, und daraus sein Ansuchen mit mehrerm ersehen hätte; allein sein **Bruder** würde dagegen aus seinem, vor zwey Tagen, an ihn erlassenem Schreiben ersehen haben, aus was für Ursachen Er sich, wegen unvermeidlicher Nothdurft ihrer armen, unschuldigen und ungetheilten Unterthanen, von **Coburg**, weiter herein ins Land verfüget habe. Er trage mit ihm, wegen der itzo gegen ihn, der **Aufnahme** der **Aechter** halber, bevorstehenden **Exekution**, als wofür er es ja halten möchte, nochmals ein **herzliches Mitleiden**, hätte aber davon nicht eher Wissenschaft erhalten, als bis seines **Vetters**, des Churfürstens **Augustus, Gesandten**, den 23. dieses, zu ihm gekommen wären, dessen, als **Obersächsischen Kreisobristens**, **Aufmahnungs**schrei-

h) Sie stehet bey dem **Rudolphi**, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 9. p. 116. sq.

solches gewaltige Unternehmen von seinem Vetter J. Chr. gemeinet sey, welches jedoch noch in GOttes Hän- 1566 den stehe, der seinem Vetter ein Ziel würde gestecket haben, wie weit er seinen Muth gegen ihn kühlen möchte; so wäre Er, mit göttlicher Hülfe, keinesweges bedacht, seinem Vetter einen Fußfall zu thun, oder sich ihm, gleich einem Fußschemel, unterwürfig zu machen. Dann Er, der H. Johann Friedrich, und nicht der H. Augustus, wäre eines rechten, natürlichen, und vermöge der G. B. ordentlichen Churfürstens erstgebohrner Sohn; mithin er nicht gedächte, demselben unter den Füssen zu liegen, und sich so, wie er etwa meinen möchte, von ihm hinziehen zu lassen, sondern sich vielmehr gegen ihn zu vertheidigen, und so lang Er noch einen lebendigen Athem behalten würde, nach allem Vermögen zu wehren.

Es gelange daher an seinen Bruder seine freundliche Bitte, Er möchte Ihm mit einer ansehnlichen Summe Geldes zu Hülfe kommen, und die für Luciäquartal verfallene Trankfteuer, auch für seinen Antheil, ihm vollständig, und ohne einigen Abzug, folgen lassen, welches Er ihm, sobald die gegenwärtige Unruhe vorüber wäre, wiederum dankbarlich vergüten wollte. Ausserdem ersucht auch noch der H. Johann Friedrich seinen Bruder, er möchte seinen Rittmeistern erlauben und befehlen, daß sie ihm mit einer stattlichen Anzahl Reuter eilends zuzögen; da Er dann den besagten Rittmeistern die Zeit und Mahlstatt unverzüglich benennen wollte, wo sie von Ihm weitern Bescheid erhalten, und mit ihren Reutern sich zusammenziehen sollten. Uebrigens setze Er in Ihn seine gänzliche brüderliche Zuversicht, er würde Ihn, als seinen einigen geliebten Bruder, mit dieser geringschätzigen

J. Chr. 1566

leistung der Landschaft habe kommen können. Daraus würde sein Bruder selbst schliessen können, daß es ihm nicht möglich sey, dessen anderm Ansuchen, wegen eines stattlichen Anlehens und Verabfolgung der nächst eingebrachten ganzen Trankſteuer, an welcher ihm selbst sein Antheil des Gothaischen Kreises noch mangelte, zu willfahren; nicht zu gedenken, was dergleichen Hülfe, nach Gelegenheit dieser Exekutionssache, wider Ihn selbst und die Seinigen mit sich bringen würde. Wenn nun nicht allein Er selbst deswegen in gleiche Gefahr kommen, und dadurch die seinem halben Theile angehörige Lande und deren Unterthanen in unnöthige Sorgen setzen, sondern auch damit die Ungnade und Strafe des Kaysers und des H. R. auf sich und sie laden sollte; so würde solches Ihm und ihnen, als die mit diesen Dingen gar nichts zu thun hätten, höchst beschwerlich und verderblich fallen, welches Ihm auch sein Bruder nicht gerne gönnen würde, als dem mit Seinem und seiner Unterthanen Schaden und Nachtheil nichts geholfen wäre.

Uebrigens hätte Er sich gegen ihn schon hiebevor erklärt, daß, wenn ihm, ausserhalb dieser Sachen, sonst eine Noth begegnen würde, Er bey ihm, als seinem Bruder, alles sein Vermögen, Leib, Gut und Blut zusetzen wollte, welcher Gesinnung Er auch noch itzo wäre. Weil aber sein Bruder dieses Spiel, blos der Aechter und ihrer Aufnahme halber, gegen seine öftere, obgleich vergebliche, Warnungen und Ermahnungen, angefangen hätte; so möchte derselbe sich hierin seine, des H. Johann Wilhelms, eigene Nothdurft, samt des ihm zustehenden halben Theils Landes und dessen Unterthanen, zu Gemüthe führen, und daraus schliessen, daß Er dißmal dessen Gesuch, ohne besorglichen

grossen

schreiben ihm übergeben, und ihre mündliche J. Chr. 1566
Werbung angebracht hätten, von welcher Er ihm eine Abschrift zugeschickt habe. Nun befinde Er, daß der Churfürst mit der besagten Exekution, nicht für sich selbst, sondern vermöge der Kayserlichen Achts- und Pönalmandaten, einen Anfang machen müssen, welches sonst der Churfürst, für seine Person, ohne Zweifel gerne würde unterlassen haben. Er hätte also nichts lieber gesehen, als daß sein Bruder dem Kayser, als seiner von GOtt geordneten Obrigkeit, gebührend gehorchet und sich der Aechter gänzlich entschlagen hätte. Dadurch würde sein Bruder, nebst seiner Gemahlin und Kindern, ingleichen Er selbst, mit ihren beiderseitigen getreuen und unschuldigen Unterthanen, beym Frieden, und die Unterthanen desjenigen, was schon einigen begegnet, und den übrigen noch bevorstünde, entübriget geblieben seyn.

Hiernächst wären die Sachen und Händel der Aechter und ihres Anhanges, bey dem Kayser und dem H. R. R., dergestalt beschaffen, daß es Ihm, als einem gehorsamen Fürsten des Reichs, seiner beschwornen Pflicht und geschehenen Erklärung nach, nicht gebühren wolle, sich derselben nunmehro erst theilhaftig zu machen, noch hiezu seine bestellte Rittmeister, wie Er sonst in andern Fällen gerne thun würde, folgen zu lassen. Ausserdem wäre ja seinem Bruder selbst bekannt, mit was Unvermögen und ledigen Händen, auch aufgewachsener Schuldenlast, Er vor ungefähr drey Vierteljahr seine besondere Landesregierung angetreten habe; ingleichen daß Er, mit Sorgen und Borgen, die bewilligte eilende R. Türkenhülfe habe aufbringen müssen, und daß Er bisher zu keinem Landtage und gemeiner Hülfslei-

J. Chr. 1567 dem H. Johann Friedrich verwandt gewesen, in des Kaysers Namen entließ, und sie dagegen einig und allein an dessen Bruder, den H. Johann Wilhelm, verwies, dem sie auch, nach einer bald zu meldenden Verzögerung, die Huldigungspflicht, und zwar dergestalt ablegten, daß sie den H. Johann Friedrich nicht mehr für ihren Herrn erkennen, sondern allein seinem Bruder, dem H. Johann Wilhelm, und dessen Erben treu und hold seyn wollten. Auf solche Art wurden damals auch die zwey unmündige Söhne des H. Johann Friedrichs, die Prinzen Johann Casimir und Johann Ernst, von aller Erbfolge in ihres Vaters Landesportion gänzlich ausgeschlossen, und der H. Johann Wilhelm ward der allein regierende Landesfürst in der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses, welches er auch so lange blieb, bis seine beide vorgenannte Neffen in ihres Vaters Landesantheil, auf gewisse Maasse, wieder eingesetzet wurden, wie wir zu seiner Zeit bemerken werden. Uebrigens hat der H. Johann Wilhelm, wegen dieses Anfalles, die Lehen bey dem Kayser nicht von neuem gesucht, sondern sich mit den Lehenbriefen, welche in den Jahren 1555. und 1559. ihm und seinen beiden andern Brüdern insgesamt waren ertheilet worden, begnüget, wobey er auch gelassen wurde [i].

Da dem H. Johann Friedrich dieser von seinem Bruder einseitig ausgeschriebene Landtag nicht unbekannt bleiben konnte, und er auch erfuhr, daß sein Bruder nicht nur seine eigene Lehensleute, sondern auch die ihm zugewiesene Landschaften von Grafen, Herren, Adel, Städten und Amtsdienern erfordert hatte; so ließ er aus

i) Müllers Annal. Saxon., ad a. 1567. p. 141 sq.

grossen Nachtheil, **nicht willfahren** könnte, und Ihn daher, solchen Umständen nach, wegen der Ihm und den Seinigen drohenden hohen Gefahr, **entschuldiget** halten. Soviel aber die seinem **Bruder** gebührende **Trankſteuer** aus den **vier** andern **Landkreisen** betreffe, so wolle Er den ihm zustehenden **halben Theil**, wann und wohin er selbigen haben wollte, gutwillig verabfolgen lassen, und nicht vorenthalten. Er würde auch kein Bedenken getragen haben, ihm solchen bey seinem gegenwärtigen **Diener**, Andreas **Zengen**, zu überschicken, wenn nur derselbe, ohne Gefahr, mit dem Gelde hätte durchkommen können, und nicht bereits verkundschaftet gewesen wäre. Zuletzt bittet der **H. Johann Wilhelm** seinen **Bruder** nochmals auf das inständigste, er möchte die grosse Wichtigkeit dieses Handels wohl erwägen, und bedenken, was für manche Sorge und Gefahr der Krieg mit sich bringe, und davon seiner **Gemahlin** und **Kindern**, wie auch ihren noch **ungetheilten Landen** bevorstehe. Mithin möchte er sich der **Aechter** entschlagen, selbige **von sich schaffen**, die **Ungnade** des **Kaysers** je eher, je besser, abwenden, und dieser seiner wohlgemeinten **brüderlichen Erinnerung** folgen, welches **ihm** und den **Seinigen** am besten **zu Nutzen** kommen, und auch dadurch die **Verheerung** des **Landes** und das **Verderben** seiner armen und unschuldigen **Unterthanen** verhütet und **abgewendet** werden würde.

J. Chr. 1566

Erstgedachter **H. Johann Wilhelm** hatte einen **Landtag** nach **Salfeld** ausgeschrieben, welcher nun mit dem J. 1567. seinen **Anfang** nahm. Auf demselben fand sich auch ein **Kayserlicher Herold** ein, welcher die sämtlichen dahin beschriebenen **Thüringischen Landstände** und **Unterthanen** ihrer **Pflicht** und **Eides**, womit sie bisher dem

J. Chr. 1567

3. Jan.

J. Chr. 1567

Welt habenden gerechten Sache, Ihm mit äusserste Hülfe und Rettung, zu ihrem und der Ihrigen eigenem Besten, als getreue Unterthanen, tapfer beistehen. Auch möchten Sie gänzlich dafür halten, daß der Kayser sich, von seinem vorgedachten Vetter und andern, zu solchem Ernste und ausgegangenen Gebotsbriefen nicht würde haben bewegen lassen, wofern Er nicht ihrer Hülfe wäre bedürftig gewesen; dann sonst würde dieser vorhabende Ueberzug, unter dem Schein erklärter Exekution, wohl unterblieben seyn. Er wolle Sie daher hiemit nochmals an ihren Eid und Pflicht, womit Sie Ihm sowohl, als seinem Bruder, zugethan wären, erinnern, und zugleich ernstlich ermahnen, Ihm auf das eiligste und stärkste zuzuziehen, und sich davon nichts abhalten, oder sich wohl gar von ihm abtrünnig machen zu lassen. Sie möchten auch sicher glauben, daß das ganze Vorhaben des H. Augusts nichts anders als eine blosse Zunöthigung sey, die von den ungetreuen Baalspfaffen und ihrem verbrüderten Anhange angestiftet worden, als welche Ihn gerne um das kleine Stücklein Brodes bringen wollten, welches ihm der liebe GOtt noch verliehen hätte, so wie sie seinem seligen Vater, dem Churfürsten Johann Friedrich, mitgespielet hätten, und noch itzo Ihm die wider GOtt, Ehre und Recht abgedrungene Erblande und Churfürstenthum vorenthielten. Sie möchten sich also hierin getreu und unterthänig erzeigen, wogegen Er erbietig wäre, Leib, Ehre, Gut und Blut bey ihnen und den ihrigen aufzusetzen, und es um Sie, ihre Erben und Nachkommen in Gnaden zu erkennen. Hingegen aber würde Er gegen die Ungehorsamen und Abtrünnigen, zu gelegener Zeit, dergestalt zu verfahren wissen, wie es sich gegen solche ab-

aus Grimmenstein, an die zu Saalfeld versam- 3. Jan. 1567 melten Landstände ein Ermahnungsschreiben f), folgenden Inhalts, ergehen. Er hätte vor wenig Tagen seinem Bruder schriftlich gemeldet, daß ihr Vetter, der Herzog Augustus von Sachsen, ihn ohne alle Ursachen und unverwarneter Dingen feindlich überziehen wolle, und daher von demselben Rath Hülfe und Beistand begehret. So geringschätzig nun auch die von seinem Bruder verlangte Hülfe gewesen; so müßte er doch aus dessen Antwort vermerken, daß er sich, durch einige seiner Räthe, die von dem papistischen Rathe, Ihm ungetreu und widerwärtig zu seyn, erkauft worden, bereden und verführen lassen, ihrem Vetter, dem H. Augustus, in seinem, wider Ihn und die Seinigen, unbillig und unrechtmässig, erpracticirtem Ueberzuge, nicht nur beyzupflichten, sondern auch Sie, die Landstände, als seine getreue Unterthanen, Ihm abspänstig zu machen, und abzufordern, um ihn mit unterdrücken zu helfen, welches Er dann GOtt und der Zeit befehlen müßte, seinen Bruder aber, für seine Person, entschuldiget halten wollte.

Indessen würden die Landstände aus dem an seinen Bruder erlassenem Schreiben, und auch aus seinen an Sie ergangenen Aufgebotsbriefen und andern Schriften, genugsam ersehen können, warum und woher sich gedachter Churfürst, wider alles Recht und Billigkeit, dergestalt zu Ihm nöthige. Mithin zweifle Er nicht, Sie würden mit Ihm ein getreues Mitleiden tragen, und sich auf keine Art und Weise bewegen lassen, von Ihm abzusetzen, sondern vielmehr, in dieser seiner, wider den H. Augustus, vor GOtt und der Welt

f) Es stehet bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 10. p. 117 sq.

J. Chr. 1567

Welt habenden gerechten Sache, Ihm mit äusserste Hülfe und Rettung, zu ihrem und der Ihrigen eigenem Besten, als getreue Unterthanen, tapfer beistehen. Auch möchten Sie gänzlich dafür halten, daß der Kayser sich, von seinem vorgedachten Vetter und andern, zu solchem Ernste und ausgegangenen Gebotsbriefen nicht würde haben bewegen lassen, wofern Er nicht ihrer Hülfe wäre bedürftig gewesen; dann sonst würde dieser vorhabende Ueberzug, unter dem Schein erklärter Exekution, wohl unterblieben seyn. Er wolle Sie daher hiemit nochmals an ihren Eid und Pflicht, womit Sie Ihm sowohl, als seinem Bruder, zugethan wären, erinnern, und zugleich ernstlich ermahnen, Ihm auf das eiligste und stärkste zuzuziehen, und sich davon nichts abhalten, oder sich wohl gar von ihm abtrünnig machen zu lassen. Sie möchten auch sicher glauben, daß das ganze Vorhaben des H. Augusts nichts anders als eine blosse Zunöthigung sey, die von den ungetreuen Baalspfaffen und ihrem verbrüderten Anhange angestiftet worden, als welche Ihn gerne um das kleine Stücklein Brodes bringen wollten, welches ihm der liebe GOtt noch verliehen hätte, so wie sie seinem seligen Vater, dem Churfürsten Johann Friedrich, mitgespielet hätten, und noch itzo Ihm die wider GOtt, Ehre und Recht abgedrungene Erblande und Churfürstenthum vorenthielten. Sie möchten sich also hierin getreu und unterthänig erzeigen, wogegen Er erbietig wäre, Leib, Ehre, Gut und Blut bey ihnen und den ihrigen aufzusetzen, und es um Sie, ihre Erben und Nachkommen in Gnaden zu erkennen. Hingegen aber würde Er gegen die Ungehorsamen und Abtrünnigen, zu gelegener Zeit, dergestalt zu verfahren wissen, wie es sich gegen solche ab-

abpracticirte und eidvergessene Unterthanen gebührte. J. Chr. 1567

Allein man ließ sich diese Vorstellungen wenig anfechten, und der Landtag nahm seinen Anfang 4. Jan. zu Saalfeld, auf welchem der H. Johann Wilhelm dem, aus den Gothaischen, Weymarischen, Coburgischen, Altenburgischen und Pösneckischen Kreisen dahin geschicktem, Ausschusse der Landstände folgenden Vortrag [l]) that. Es würde ihnen aus dem letztern R. A., den im H. R. publicirten Kayserlichen Exekutionsmandaten und auch sonst genugsam bekannt seyn, daß Wilhelm von Grumbach und Wilhelm von Stein, samt ihren Consorten und deren Receptoren, in die Strafe des Landfriedens und der Acht erkläret worden, und daß der Kayser den vier Kreisen, als Ober- und Nieder-Sachsen, Franken und Westfalen die Exekution der Acht anbefohlen habe. Hiernächst hätte der Churfürst August von Sachsen Ihm, dem H. Johann Wilhelm, gemeldet, daß der Kayser ihm, als Obristen des Obersächsischen Kreises, ernstlich auferleget habe, den Anfang mit der Exekution zu machen; deswegen er auch, aus schuldigem Gehorsam, einiges Kriegsvolk in seines Bruders, des H. Johann Friedrichs, Land geschickt hätte, um solches einzunehmen, und die Festung Grimmenstein und Stadt Gotha zu belagern und zu erobern. Endlich hätte auch der Kayser, vor wenig Tagen, einen Ehrenhold mit einem besondern starken Mandate nach Gotha an seinen Bruder abgefertiget, worin Er denselben, wegen Receptation der Aechter und seines beharrlichen Ungehorsams halber, in die Strafe des Land-

l) S. Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 11. p. 119 sq.

J. Chr. 1567 Landfriedens erkläret hätte, welcher Ehrenhold, sich auch weiter gegen Sie, die von der Landschaft, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte von seines Bruders Landesantheil, vernehmen zu lassen, Befehl hätte, wie Sie, nach Abgebung ihrer Antwort, von ihm selbst vernehmen würden. Darüber hätte sich nun zugetragen, daß der Churfürst von Sachsen die Stände der obbenannten vier Kreise zum Zuzuge aufgemahnet, und auch von Ihm die doppelte Reichshülfe verlanget hätte, wie die ihnen vorzulesende Erforderungsschrift ausweisen würde. Nun hätte Er zwar dieses alles mit nicht geringen Kummer und Schmerzen vernommen. Weil Er aber auf dem letzten Reichstage, mit allem seinem Bitten und Flehen bey dem Kayser, und bey etlichen Churfürsten und Fürsten, die beschlossene Exekution nicht hätte abwenden können, und auch bey seinem Bruder, welchem Er von dem Verlaufe der Sachen Nachricht gegeben, und ihn um die Wegschaffung der Aechter freundlich gebeten, nichts ausrichten können, sondern zuletzt ohne Antwort gelassen worden; so habe Er diesen beschwerlichen Handel GOtt befehlen müssen, wäre aber wegen seines Bruders und dessen jungen Söhne, auch seines eigenen Interesse halber, sehr bekümmert, daß sie und die unschuldige Landschaft, der Aechter wegen, in diese grosse Kriegsgefahr und dadurch in Verderben und Nachtheil geführt werden sollten. Es hätte auch solches füglich können verhütet werden, wenn sein Bruder seine, seiner Gemahlin, Kinder und Landschaft Wohlfarth bedacht, dem Kayser den schuldigen Gehorsam geleistet, und die Aechter von sich weggeschafft hätte.

Da

Da nun aber, wider sein Verhoffen, die Sachen endlich dahin gekommen wären, daß das Kriegsvolk zum Theil im Lande und bereits vor der Festung Grimmenstein und Gotha lägen, auch täglich mehr zuziehen solle, und solche Belagerung Ihm und der Landschaft zum verderblichen Schaden gereichte; so hätte die höchste Nothdurft erfordert, Sie eiligst zusammen zu berufen, um mit ihrem Rathe und Bedenken zu handeln, wie das Verderben des Landes und ihr und der unschuldigen Unterthanen unwiederbringlicher Schaden, so viel möglich, verhütet werden möchte. Billig hätten Er und sein Bruder, nach Gestalt des lezten R. A., und seiner, des H. Johann Wilhelms, Schuldenlastes wegen, schon länger, als vor einem Vierteljahr, einen gemeinen Landtag ausschreiben müssen; allein Er hätte seinen Bruder, ungeachtet alles Erinnerns, dazu nicht vermögen können, sondern derselbe hätte einen Aufzug nach dem andern gesucht, wobey es auch bisher geblieben wäre. Nachdem aber Er, der H. Johann Wilhelm, sich hiebevor gegen den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände erkläret, und sich jederzeit als einen gehorsamen Fürsten des H. R. verhalten hätte; so wäre Er noch von eben dieser Gesinnung, und getröstete sich, daß Er auch solches geniessen, und durch die anbefohlene Exekution an seinem Landesantheile nicht beschweret werden würde, indem es unbillig und widerrechtlich wäre, wenn Er und seine unschuldige Unterthanen, wegen der Aechter und des Ungehorsams seines Bruders, es entgelten, und Schaden leiden sollten. Ausserdem erinnerte Er sich des Testamentes seines seligen Vaters, welches Er und sein Bruder, mit handgegebenen Treuen an Eides statt, fest zu halten ver-

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567

stalt niedergeschlagen und bestürzt gemacht worden, daß, da ohnehin die grosse Wichtigkeit dieser Sachen ihre Einfalt übertreffe, und Sie sich ihrer gethanen **Erbhuldigung** erinnerten, Sie sich viel **zu gering** erachteten, ihr **Bedenken** in einer **so schweren Sache** zu ertheilen. Hiezu komme noch, daß Sie erst heute von dem H. **Johann Friedrich** das kurz vorhin erwähnte ernstliche **Schreiben** und **Befehl** erhalten, worin Sie zum höchsten erinnert und ermahnet würden, Ihm in seiner itzigen Bedrängniß und Noth mit ihrer schuldigen Hülfe schleunig beyzustehen. Sie wollten also vielmehr den **Herzog** um seinen **Rath** und **Bedenken** bitten, was Sie hierauf seinem **Bruder** antworten sollten, und Er möchte Sie also um so mehr mit dem von ihnen geforderten **Bedenken verschonen.** Dann Sie zweifelten nicht, Er würde Selbst, seinem hohen Verstande nach, die Gelegenheit dieser Sachen dergestalt erwägen, damit der **seinen** und seines **Bruders Ländern** vor Augen schwebende Schade und Nachtheil, den Sie zum Theil schon selbst empfunden, **gemildert** und **abgewendet** werden möchte. Was Sie alsdann mit ihrem emsigen Gebete zu GOtt, und sonst ihren Pflichten nach, zu thun vermöchten und schuldig wären, darin wollten Sie sich gegen den **Herzog** dermassen erzeigen, daß Er ihren unterthänigen Gehorsam in der That spüren, und daran einen gnädigen Gefallen haben sollte.

Nachdem aber der nach **Saalfeld** gekommene **Kayserliche Herold** und die von dem **Churfürsten** von **Sachsen** dahin geschickten **Räthe,** auf diese **Entschuldigung** der **Landstände,** ihnen vorhielten, daß der H. **Johann Friedrich,** wegen seines bezeugten **Ungehorsams** und **Receptation** der **Aechter,** gleich diesen, in die **Strafe** des **Landfriedens** *ipso facto* gefallen, und darauf die **Exe-**

kution

kution gegen ihn bereits würklich angefangen wor- den, mithin der Kayser den Unterthanen seines Landesantheils, welche ohnehin, vermöge ge- meiner Rechte und des H. R. R. Ordnung, nunmehro ihrer Eide und Pflichten ledig wären, ernstlich befohlen haben wollte, daß sie von vorge- dachten Eiden und Pflichten, womit sie dem H. Johann Friedrich zugethan gewesen, öffentlich ledig und los gezählet, und an den H. Johann Wilhelm gewiesen werden sollten; so gaben Sie darauf folgende Erklärung [n]) von sich. Sie be- schieden sich zwar ganz wohl, daß es an und für sich billig wäre, und es ihnen Ehren halber gebühr- te, diese ihnen gethane Anzeige zuförderst ihrem gnädigen Landesfürsten zu vermelden, und ohne dessen Vorwissen sich von ihm nicht ab- weisen zu lassen. Weil aber die Sachen keinen Verzug leiden wollten, wofern Sie nicht das ganze Land und sich selbst in die gröste Noth und äus- serste Gefahr setzen wollten; hiernächst die ernstli- chen Kayserlichen Befehle und harte Bedro- hungen ihnen angekündiget worden, und Sie dem Kayser, als ihrem Oberlehensherrn, zu gehor- chen, Gewissens halber, schuldig wären, Sie auch die grosse Noth bereits vor Augen sähen; so müßten Sie arme bestürzte Unterthanen, wegen be- sagter trauriger Umstände, zu Verhütung unwieder- bringlichen Landesverderbens, aus der Noth eine Tugend machen. Sie hätten daher beschlossen, an den H. Johann Wilhelm, als ihren gleich- falls angebohrnen, und von GOtt geordneten, rechten und natürlichen Erbherrn, Landes- und Lehens-Fürsten, sich weisen zu lassen, und möchte der Allmächtige gnädiglich verleihen, daß

J. Chr. 1567

7. Jan.

L 4 sol-

n) Sie stehet bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 12. p. 122 sq.

J. Chr. 1567 solches dem **Herzog**, seinem **Bruder**, dem Sie in seiner itzigen hohen Noth und Bedrängniß allen göttlichen Trost, und eine endliche herrliche Errettung herzlich wünschen wollten, der **jungen Herrschaft**, dem ganzen **Lande** und ihnen allen zu gedeihlicher **Wohlfarth** gereichen möchte. Weil aber Sie arme Unterthanen besorgen müßten, daß Sie, wegen dieser eingewilligten Anweisung, wozu Sie blos allein die gemeine Landes-Wohlfarth und die unvermeidliche grosse Noth bewogen hätte, an ihren wohl hergebrachten **adelichen Ehren** und gutem **Leumunde**, durch **Schmahschriften**, unverschuldeter Weise **angegriffen** und **diffamirt** werden möchten; so wollten Sie den **Herzog** bitten, daß er sie, auf solchen Fall, bey dem **Kayser**, und auch sonst bey allen andern **Ständen** des **Reichs**, **verantworten** und **vertreten**, auch Sie in seinen **Schutz** und **Schirm** auf- und **annehmen** möchte. Insonderheit aber wollten Sie den **Herzog** bitten, daß Er sie bey der **reinen** und **wahren Religion**, der **A. C.**, und den **Schmalkaldischen Artickeln** schützen und **handhaben**, auch daneben verschaffen wolle, daß Sie, wegen des an- und zuziehenden Kriegsvolkes, **Sicherungsbriefe** *) forderſamſt bekommen möchten, und also wegen **Plünderung** und **Brandschatzung** nichts befahren dürften.

Da vorbesagter massen die **Anweisung** von dem **Landesantheile** des **H. Johann Friedrichs** an seinen **Bruder**, den **H. Johann Wilhelm**, unter

*) Daß der **H. Johann Wilhelm** dergleichen **Versicherungsbriefe** auch würklich gegeben habe, siehet man aus dem, welchen er dem **Schultheissen** zu **Creutzburg**, für dasiges **Stadt** und **Amt**, unter dem 14. **Jenner** 1567. zu **Saalfeld**, ertheilet hat, beym **Rudolphi**, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 53. p. 108.

unter der Bedingung, geschehen war, daß er eine J. Chr. 1567 Assekuration wegen Wiedererstattung der, der vorgenommenen Exekution halber, bereits aufgewandten, und noch ferner auflaufenden Kriegskosten ausstellen sollte; so ließ solche der vorbesagte H. Johann Wilhelm zu Saalfeld würklich aus- 8. Jan. fertigen. In derselben o) erklärt Er sich nun dahin, daß, da sein Bruder, wegen seines beharrlichen Ungehorsams und Receptation der Aechter, in die Strafe des Landfriedens gefallen, und vom Kayser, zufolge des letzten R. A., die Exekution den vier R. Kreisen, Ober- und Nieder-Sachsen, Franken und Westfalen, anbefohlen, auch damit der Anfang, mittelst der Belagerung von Gotha, gemacht worden, die von seinem Bruder, Kraft der eingegangenen dreyjährigen brüderlichen Vergleichung, bisher im Besitze gehabte Länder, durch die Stände der vorbemeldten vier Kreise hätten eingenommen werden sollen, welche alsdann nicht allein von dem Kriegsvolke würden verheeret, sondern auch von den gedachten Ständen, besage der R. O., innebehalten und genutzt worden seyn, bis man sich an denselben, wegen der Kriegskosten, erholet hätte. Nun hätte der Churfürst August von Sachsen, welchem der Kayser die Exekution der Acht anbefohlen, wegen der nahen Blutsverwandschaft, und weil Er, H. Johann Wilhelm, der nächste Agnat und ein Mitbelehnter solcher Länder sey, diese bevorstehende Gefahr und Nachtheil, Ihm und seinem Bruder zum Besten, bey dem Kayser und dem H. R. dergestalt abgewandt, und es dahin gerichtet, daß Ihm, als nächstem

o) Sie stehet bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 25. p. 124-126. Cf. Müller, *l. c.* ad a. 1567. p. 142.

J. Chr. 1567

Item Agnaten und Mitbelehnten, sogleich nach vorgenommener Belagerung von Gotha, seines Bruders Länder, gegen Ausstellung einer Assekuration wegen der dem Churfürsten und den Reichsständen zu thuenden Erstattung der Kriegskosten, eingeräumet werden sollten, wie dann auch nunmehro das ganze Land, bis auf die einige Festung Gotha, Ihm angewiesen worden wäre. Weil aber der Churfürst von Sachsen, als Obersächsischer Kreisobrister, den meisten Theil der Kriegskosten bey dieser ihm aufgetragenen und übernommenen Exekution, von dem Seinigen hätte vorstrecken müssen; so habe derselbe bey Ihm um eine besondere Assekuration angesucht.

Nun wäre zwar der halbe Theil des ganzen Landes, worin die Festung Grimmenstein und Stadt Gotha mit gelegen, nach dem Absterben seines Vaters, Ihm sowohl, als seinem Bruder, zugefallen, und sein Bruder hätte, durch seinen Ungehorsam, Ihm zum Nachtheile, nichts verwürken können, wie Er dann auch, den Rechten nach, nicht schuldig wäre, einigen Schaden an dem Seinigen zu leiden. Weil es aber dißfalls um den, seinem Bruder zugehörigen, Antheil Landes zu thun gewesen, und derselbe, durch diese Wege, in fremde Hände gekommen wäre; so wäre Er, aus diesen und mehr andern Ursachen, auch wegen der Beschützung seiner getreuen Landschaft und Unterthanen, welche sonst wären verheeret und geplündert worden, und damit auch kein beschwerlicher Schade seinem Landesantheil, bey dieser Exekution, zugefüget werden möchte, bewogen worden, dem Churfürsten diese Assekuration zu ertheilen. Er gelobe und verspreche also bey seinen wahren Worten, Fürst-

Fürstlichen Ehren, Treue und Glauben, daß, J. Chr. 1567 weil Ihm der von seinem Bruder bisher innegehabte Antheil Landes würklich übergeben worden, und Er das ganze Land, bis auf die obberührte Festung, in seinen Händen nunmehro hätte, Er seinem Vetter, dem Churfürsten, die Kriegskosten, welche derselbe, in dieser Exekutionssache, vor und bey der Eroberung von Gotha, ausgegeben, nach geschehener Berechnung, doch daß dieselben nicht übermässig und ungewöhnlich angeschlagen worden, ohne allen Abgang bezahlen und entrichten wolle, und zwar nach Ablauf eines halben Jahres, wofern Er nicht von demselben, durch gütliche Unterhandlung einen geraumern Termin zur Bezahlung, oder zu Verzinsung der Summe erlangen könnte. Sollte auch etwa in der Berechnung der aufgewandten Kriegskosten eine Irrung oder Mißverstand vorfallen; so sollten, wegen der Uebermaasse solcher Unkosten, die der Churfürst mit den Pfennigs- und andern Kriegs-Registern, oder auch sonst, nicht glaubwürdig bescheinigen könnte, die beiderseitigen Räthe zusammengeschickt werden, sich deswegen mit einander zu vergleichen, in Ermanglung der Vergleichung aber sollte der Kayser dißfalls erkennen.

Damit auch der Churfürst wegen dieses alles desto mehr versichert und vergewissert seyn möchte; so wolle Er, der Herzog, demselben die vier Aemter †), nemlich das Amt und die Stadt Weida,

†) Diese vier Aemter wurden nachmals, im J. 1660., von der Ernestinischen Linie der Albertinischen, und zwar dem Zeitzischen Nebenzweige derselben, für beständig und erblich überlassen; s. Müllern, *l. c.*, ad a. 1660. p. 442. Von solchen vier Aemtern aber findet man mehrere Nachricht in B. G. Struvens histor. und polit. Archive, P. III. Sect. II. p. 201-245.

J. Chr. 1567

Weida, das Amt und die Stadt **Ziegenrück**, das Amt **Arnshaugk**, mit den **Städten**, **Neustadt an der Orla**, **Triptis** und **Auma**, und das Amt **Sachsenburg**, welches Er von dem darauf verschriebenen **Leibgute** befreyen wollte, hiemit zu einem **Unterpfande** eingesetzet haben, damit der **Churfürst** und seine **Erben**, im Falle der **Nichtbezahlung** solcher ausgelegten **Kriegskosten**, sich daran **erholen** könnten. Er gebe auch hiemit, auf solchen Fall, demselben volle Macht und **Gewalt**, daß **Er** und seine **Erben** vorbesagte **Aemter**, und zwar **eines** oder **mehr** derselben, wegen seiner Auslagen und Vorschusses, mit allen Renten, Steuren, Folge, aller Mannschaft, Zinsen, Geleiten, Bergwerken, Gülten, Frohnen, Diensten, Herrlichkeiten, Regalien, Geboten und Verboten, auch sonst allem andern, doch dem landläufigen Anschlage nach, **einnehmen**, und mit aller Nutzung, ohne einige Rechnung, solange **innebehalten** und geniessen möge, bis Er, der **Herzog**, oder seine **Erben**, die **Ablösung** entweder **aller vier Aemter** auf einmal, oder **eines** derselben, nach ihrem Belieben, und dem landläufigen Anschlage, thun würden. Ferner wolle Er hiemit, auf solchen Fall, seine **Amtleute**, **Bürgermeister**, **Richter** und alle **Unterthanen** mehrerwähnter **Aemter**, **Städte**, **Flecken** und **Dörfer** aller **Eid** und **Pflichten**, womit sie ihm zugethan, **ledig** und **losgezählet**, und sie an den **Churfürsten** und seine **Erben** gewiesen haben, unter **Begebung**, für sich und seine **Erben**, aller **Rechtswohlthaten** und **Begnadigungen**. Ausserdem bewilligte der **Herzog** noch insbesondere, daß, wenn die **vier** eingesetzten **Aemter** die von dem **Churfürsten**, bey dieser **Exekution**, gehabten **Kosten** und **Auslagen nicht austragen** würden, Er alsdann mit demselben,

nach

nach gehaltener Rechnung, sich deshalb sonst ver- J. Chr. tragen und ihn vergnügen wollte. 1567

Indessen bedung sich der H. Johann Wilhelm hiebey ausdrücklich aus, daß Er, durch diese übernommene Assekuration, sich einige Schuldenlast, auf den Ihm am Lande zustehenden halben Theil, dieser Exekution halber, nicht wolle zugezogen haben, noch davon etwas an den Kriegskosten bezahlen, sondern solche sollten von seines Bruders verwürkten und Ihm zugewiesenen Theile wieder vergnüget werden. Und weil Er nun die öfters gedachten Aemter und Städte von seinem itzigen Landesantheile dem Churfürsten versetzet hätte, und sie demselben künftig würden müssen überlassen werden; so wolle Er sich vorbehalten, wenn demnächst seines Bruders Kinder zu dem verwürkten halben Theile sollten zugelassen, und eine Erbtheilung gemacht werden, andere vier Aemter, als Weymar, Jena, Roßla und Leuchtenburg, sammt den dazu gehörigen Schlössern, Städten, Flecken und Dörfern, statt dieser versetzten Stücke, abzuziehen, und zum Voraus zu behalten, damit Er an seinem halben Theile, der Ihm vor dieser Exekution am Lande zugestanden, keinen Abzug, noch Schaden leiden dürfte. Ein Paar Wochen nachher, schlossen der Churfürst Augustus 22 Jan. und der H. Johann Wilhelm mit einander zu Salza noch einen besondern Vereinigungs- und Bündniß-Receß wegen dieser Gothaischen Exekutionssache, daß, wenn Sie oder ihre Lande und Leute demnächst dieserhalb von dem H. Johann Friedrich, dessen Erben, oder den andern Reichsächtern überzogen, bekriegt, oder sonst in einige Wege beschweret werden sollten, Sie einander treulich beystehen wollten p).

Es

p) S. Müllern, *l. c.*, ad a. 1567. p. 142.

J. Chr. 1567 Es ist in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes q) der Streitigkeiten gedacht worden, in welche der H. Johann Friedrich, wegen der erkauften Herrschaft Leutenberg, mit den Grafen von Schwarzburg gerathen war, und daß diesen der Kayser die Gewalt gegeben, nach jenes seiner Achtserklärung, sich der gedachten Herrschaft wieder zu bemächtigen. Es schrieb 12 Jan. daher Graf Günther von Schwarzburg dem H. Johann Friedrich die Lehen auf, und schloß hierauf, nebst seinen Brüdern, Hans Günthern, Wilhelmen und Albrechten, unter Vermittlung des Churfürstens von Sachsen und der Kayserlichen Commissarien, mit dem H. Johann Wil- 24 e. m. helm einen Vergleich zu Wangenheim. Kraft dessen der Herzog, welcher sich ohnehin des Leutenbergischen Kaufes bisher nicht sonderlich angenommen, sondern die ganze Sache dem Kayser heimgestellet hatte, bewilligte, daß er sich der vorgedachten Herrschaft Leutenberg, doch mit Vorbehalt seiner ohnedis darauf habenden Gerechtigkeit, vor der Hand noch entschlagen, und den Amtleuten, Lehensleuten und Unterthanen ihre geleistete Pflicht wieder erlassen wollte, damit die Grafen die Herrschaft ungehindert wieder einnehmen könnten. Was aber die von seinem Bruder, wegen der erstbesagten Herrschaft ausgezahlte und sonst versicherte Gelder betreffe, so wurde deshalb ein Compromiß zu Erörterung der Sache beliebt, entweder durch gütliche Handlung bey dem Churfürsten von Sachsen, oder in deren Entstehung, durch rechtlichen Ausspruch am Kayserlichen Hofe. Dieser Abrede zufolge 26 e. m. entließ dann der H. Johann Wilhelm die Lehensleute und sämtliche Unterthanen in der Herr-

q) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 126-128.

Herrschaft Leutenberg ihrer hiebevor dem J. Chr. Fürstlichen Hause Sachsen geleisteten Huldi- 1567 gungspflicht und Eides gänzlich, und wies sie an die obgedachten Grafen von Schwarzburg zurück r).

Dem Kayser hatte es zu besonderm gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß die in des H. Johann Friedrichs gewesenen Landesportion angesessenen Landstände an Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, auf sein ihnen zugeschicktes und etwas weiter oben erwähntes Mandat, dem H. Johann Wilhelm, als einem gehorsamen und getreuen Fürsten des Reichs, die Erbhuldigung und Pflicht geleistet hatten. Er gab ihnen also darüber seine Zufriedenheit, durch ein eigenes zu Troppau datirtes und gedrucktes offenes 2 Febr. Patent zu erkennen, und schickte solches dem H. Johann Wilhelm zu; mit dem fernern Befehl, daß Sie sich nunmehro lediglich an diesen, als ihren rechten natürlichen und ordentlichen Erbherrn und Landesfürsten, halten sollten. Weil nun das Original den Grafen und Herren war zugesendet worden; so gab der Herzog, von Weymar aus, durch ein besonderes offenes Mandat, 23 e. m. den andern Landständen von der Ritterschaft und den Städten davon Nachricht s).

Da übrigens bekannt war, daß der Grumbach einen starken Anhang unter dem Teutschen Adel hatte; so ließ der Kayser, zu Podiebrad in 25 e. m. Böhmen, ein offenes Mandat und Warnungspatent t) an alle und jede sowohl von der unmittelbaren R. Ritterschaft in Schwaben, Franken

r) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 142. et 143.
s) Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 143.
t) Es stehet beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 32. p. 130-133. Cf. Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 143.

J.Chr. ken und am Rheinstrome, als auch an den übri-
1567 gen Adel im H. R. Teutscher Nation, ergehen, und durch den Druck publiciren. In demselben befielt der Kayser, nach voraufgesetzter Erzählung des zu Augspurg gemachten Reichsschlusses, wegen der vorzunehmenden würklichen Exekution gegen die R. Aechter, den Grumbach und seine Consorten, auch ihren Receptator, den H. Johann Friedrich zu Sachsen, allen und jeden ernstlich, bey Strafe des Landfriedens und Verwürkung ihrer vom Kayser und dem Reiche, oder auch von andern Fürsten und Herren habenden Lehen, Freiheiten, Schutzes und Schirmes, daß sich Keiner von ihnen den vorbesagten erklärten Aechtern und ihrem Beschützer, dem rebellischen H. Johann Friedrich, wider Ihn, den Kayser und das H. R., die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände desselben, anhängig machen, viel weniger durch jene sich anwerben, bestellen und gebrauchen lassen, noch ihnen einige Hülfe, Vorschub oder Beistand, weder heimlich, noch öffentlich, leisten sollte. Falls auch einer oder mehr von ihnen, diesem und den vorigen publicirten Mandaten zuwider, sich mit den Aechtern und ihrem Herberger, dem Landfriedbrecher, H. Johann Friedrich, wider Ihn, den Kayser, und das H. R., oder einen oder mehr, hohe oder niedere, Stände desselben, und vornemlich wider seinen Generalbefehlshaber, den Churfürsten von Sachsen, und andere Glieder des Reichs, die zu Fortsetzung dieser Exekution aufgeboten worden, sich einlassen, und sich also ihrer bösen, landfriedbrüchigen und rebellischen Sachen theilhaftig machen, ihnen dienen, oder sonst einige Hülfe oder Förderung erzeigen würde; so sollten der- oder dieselben, ohne alle fer-

nere

nere Erklärung, alle ihre **Lehen**, **Gnaden** und **Freiheiten** gänzlich verwürkt haben, und *ipso facto* in die obbesagten **Strafen gefallen** seyn, und gegen Sie, mit **Confiscirung** ihrer **Lehen**, unnachläßlich verfahren werden. Es solle auch allen **Churfürsten**, **Fürsten**, **Herrschaften** und **Obrigkeiten**, von denen solche **Verbrecher Lehen** haben, nicht allein **zugelassen**, sondern auch hiemit **befohlen** seyn, die **Lehen** und **eigene Güter** solcher **Ungehorsamen**, ohne einigen weitern **rechtlichen Proceß**, **einzuziehen** und damit nach ihrem Gefallen zu handeln.

J. Chr. 1567

Als **Gotha** am **heiligen Christabend** von den **Exekutionsvölkern** war **berannt** worden, fand sich die **Stadt** nicht in dem besten Vertheidigungsstande, indem der **Stadtwall nicht** sonderlich feste, noch mit Brustwehren hinlänglich versehen war, mithin derselbe, durch das grosse feindliche Geschütze, leicht über einen Haufen hätte geworfen werden können. Allein man machte in der Eile alle mögliche Anstalten zur tapfern **Gegenwehr**, da nemlich, auf **Befehl** des **Herzogs**, die **Vorstädte** musten **abgebrochen**, die um die Stadt herum und in den Gärten stehende Bäume abgehauen, und zu Erhöhung und Ausbesserung der Brustwehren auf dem Stadtgraben, den Bollwerken und Schanzkörben gebraucht werden, wozu alle **Bürger**, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, Tag und Nacht helfen mußten. Weil auch die **vor** der **Stadt** liegenden **Völker** bald anfangs den in die Stadt geleiteten **Leinafluß abgegraben** hatten; so entstund sehr bald in derselben ein **Mangel an Wasser**, und die **Mühlen** stunden stille, deswegen die **Belagerten Roß** - **Hand** - und **Stampfmühlen** anlegen, und darin arbeiten musten, um Mehl zu bekommen, wozu dann auch das in

(24 Dec. 1566)

10 Jan.

J. Chr. 1567 in der Stadt liegende Kriegsvolk mit gebraucht wurde. Ob man nun gleich die vier Compagnien Fußvolkes, die auf dem Schlosse lagen, mit dieser schweren und ausserordentlichen Arbeit verschonte, und sie auch im Essen und Trinken besser hielt, als das Kriegsvolk in der Stadt; so waren sie doch, in Ansehung ihrer Quartiere desto schlimmer daran, da sie nemlich im Schloßzwinger, den ganzen Winter hindurch, in schlechten Hütten, dem Froste, Rauch und Dampfe ausgesetzt waren. Die gemeinen Soldaten auf dem Schlosse und in der Stadt fiengen daher bald an, über diese Begegnung zu murren, und von dem Kriege übel zu reden, daß deshalb Grumbach besorgte, es möchte wohl gar zu einer Meuterey ausschlagen, zumal wenn sie vollends hinter die wahre Beschaffenheit des Handels kommen würden, wie auch zuletzt würklich geschehen ist.

5. Jan. Um nun solches zu verhüten, ließ der H. Johann Friedrich das gesamte Kriegsvolk vor dem Schlosse, in zehen verschiedenen Ringen, sich versammeln, und zeigte demselben, in Gegenwart des Kanzlers, D. Brücks, und Wilhelms von Grumbach an, daß er unschuldig überzogen würde, indem er mit niemanden im ganzen Römischen Reiche etwas in Ungutem zu thun hätte. Zugleich beklagte er sich zum heftigsten über den Churfürsten von Sachsen, als der sich, zu Unterdrückung der evangelischen Religion, zu den Baalspfaffen geschlagen, und ihm seinen Bruder abpracktiicirt hätte, auch sich nach seinem geringen Strümpflein Landes vollends gelüsten liesse; worauf er das Kriegsvolk, unter Erinnerung an ihre Eidespflicht, zum Gehorsam und Beständigkeit ermahnte, es vor Meuterey, bey gedroheter Leibesstrafe, warnete, und es dagegen

gegen auf stattliche Hülfe vertröstete. Hierauf J. Chr. 1567
sprach Grumbach zum Kriegsvolke: Er hätte erfahren, daß allerhand seltsame Reden, doch unwahr, von ihm ausgebreitet würden, als sollte nemlich dieser Krieg, blos Sein- und seiner Gesellen halben, vorgenommen worden seyn. Sie möchten aber solchen erdichteten und falschen Gerüchten keinen Glauben geben, dann er wäre ein siebenzigjähriger, alter, verlebter und schwacher Mann, der auf der Grube gienge, und dessenthalben der Kayser, welcher viel nothwendigere Kriege mit den Türken und andern zu führen hätte, keinen solchen Krieg vornehmen würde. Wenn er aber wüßte, daß es ja um ihn zu thun wäre; so wollte er sich nicht in eine solche Leibesgefahr stecken, und sich hier betreten lassen, da ihm noch der Weg offen stünde, und er bey Churfürsten und Fürsten im H. R., auch bey ausländischen Potentaten, von denen ihm Dienst und Schutz vielfältig angeboten worden, alle Sicherheit bekommen könnte. Allein Er wäre nicht die Braut, um die man tanzte, sondern es wäre um den frommen Fürsten, den H. Johann Friedrich, und um dessen junge Söhne zu thun, welche der Churfürst von Sachsen, aus lauter Neid und Haß, Lust und Durst nach ihrem übrigen Strümpflein Landes, unter dem Schein des Kayserlichen und des Römischen Reichs Befehls, zu vertilgen gedächte. Ingleichen wäre es auch nicht um seine Gesellen zu thun, indem ihnen nicht allein hiebevor, sondern auch noch itzo, von dem Churfürsten von Sachsen, Dienste, nebst Bestallung und gänzlicher Aufnehmung, angeboten worden. Weil aber der H. Johann Friedrich ihm und seinen Gesellen grosse und viele Wohlthaten, auch alle Gnade erzeiget hätte; so könn-

J. Chr. 1567

ken und am Rheinstrome, als auch an den übrigen Adel im H. R. Teutscher Nation, ergehen, und durch den Druck publiciren. In demselben befielt der Kayser, nach voraufgesetzter Erzählung des zu Augspurg gemachten Reichsschlusses, wegen der vorzunehmenden würklichen Exekution gegen die R. Aechter, den Grumbach und seine Consorten, auch ihren Receptator, den H. Johann Friedrich zu Sachsen, allen und jeden ernstlich, bey Strafe des Landfriedens und Verwürkung ihrer vom Kayser und dem Reiche, oder auch von andern Fürsten und Herren habenden Lehen, Freiheiten, Schutzes und Schirmes, daß sich Keiner von ihnen den vorbesagten erklärten Aechtern und ihrem Beschützer, dem rebellischen H. Johann Friedrich, wider Ihn, den Kayser und das H. R., die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände desselben, anhängig machen, viel weniger durch jene sich anwerben, bestellen und gebrauchen lassen, noch ihnen einige Hülfe, Vorschub oder Beistand, weder heimlich, noch öffentlich, leisten sollte. Falls auch einer oder mehr von ihnen, diesem und den vorigen publicirten Mandaten zuwider, sich mit den Aechtern und ihrem Herberger, dem Landfriedbrecher, H. Johann Friedrich, wider Ihn, den Kayser, und das H. R., oder einen oder mehr, hohe oder niedere, Stände desselben, und vornemlich wider seinen Generalbefehlshaber, den Churfürsten von Sachsen, und andere Glieder des Reichs, die zu Fortsetzung dieser Exekution aufgeboten worden, sich einlassen, und sich also ihrer bösen, landfriedbrüchigen und rebellischen Sachen theilhaftig machen, ihnen dienen, oder sonst einige Hülfe oder Förderung erzeigen würde; so sollten der- oder dieselben, ohne alle fernere

nere Erklärung, alle ihre **Lehen**, **Gnaden** und **Freiheiten** gänzlich verwürkt haben, und *ipso facto* in die obbesagten **Strafen gefallen** seyn, und gegen Sie, mit **Confiscirung** ihrer **Lehen**, unnachläßlich verfahren werden. Es solle auch allen **Churfürsten**, **Fürsten**, **Herrschaften** und **Obrigkeiten**, von denen solche **Verbrecher Lehen** haben, nicht allein **zugelassen**, sondern auch hiemit **befohlen** seyn, die **Lehen** und **eigene Güter** solcher **Ungehorsamen**, ohne einigen weitern **rechtlichen Proceß**, **einzuziehen** und damit nach ihrem Gefallen zu handeln.

J. Chr. 1567

Als **Gotha** am **heiligen Christabend** von den **Exekutionsvölkern** war berannt worden, fand sich die **Stadt** nicht in dem besten Vertheidigungsstande, indem der **Stadtwall nicht** sonderlich **feste**, noch mit Brustwehren hinlänglich versehen war, mithin derselbe, durch das grosse feindliche Geschütze, leicht über einen Haufen hätte geworfen werden können. Allein man machte in der Eile alle mögliche Anstalten zur tapfern **Gegenwehr**, da nemlich, auf **Befehl** des **Herzogs**, die **Vorstädte** musten **abgebrochen**, die um die Stadt herum und in den Gärten stehende Bäume abgehauen, und zu Erhöhung und Ausbesserung der Brustwehren auf dem Stadtgraben, den Bollwerken und Schanzkörben gebraucht werden, wozu alle **Bürger**, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, Tag und Nacht helfen mußten. Weil auch die **vor** der **Stadt** liegenden **Völker** bald anfangs den in die Stadt geleiteten **Leinafluß** abgegraben hatten; so entstund sehr bald in derselben ein **Mangel** an **Wasser**, und die **Mühlen** stunden stille, deswegen die **Belagerten Roß** = **Hand** = und **Stampfmühlen** anlegen, und darin arbeiten musten, um Mehl zu bekommen, wozu dann auch das

(24 Dec. 1566)

10 Jan.

J.Chr. 1567 gethan, daß, nachdem der Kayser den H. Johann Friedrich, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, den er in der Receptation der Aechter und sonst begangen, in die Acht und Oberacht erkläret, und die Exekution derselben dem Churfürsten von Sachsen und andern seinen Commissarien anbefohlen hätte, auch solches dem erstbesagten Herzog durch einen Ehrenholden ankündigen, der Churfürst aber sich zum Ueberflusse verwahren lassen, die sämtlichen Unterthanen des Herzogs, auf Befehl des Kaysers, ihrer Eide und Pflichten, auf dem letzten Landtage zu Saalfeld, wären entlassen, und an dessen Bruder, den H. Johann Wilhelm, gewiesen worden. Es wollten daher der Churfürst und die andern Kayserlichen Commissarien alle und jede aus der Ritterschaft, wie auch die aus den Städten, und die Bauerschaft, welche itzo in Gotha wären, abfordern, und sie, Kraft tragenden Amtes und Befehls, von allem Gehorsam, Eid und Pflichten, womit sie dem H. Johann Friedrich zugethan gewesen, los und ledig gezählet haben. Mithin wäre des Kaysers, des Churfürstens und der Kayserlichen Commissarien ernstlicher Wille und Befehl, daß Sie sich alsbald von dem erstgedachten Herzog absondern, ihm keinen Gehorsam leisten, die Festung, so viel in ihrem Vermögen, dem Kayser und dem H. R. eröffnen, sich daraus wegbegeben, und die Aechter zur Strafe ausliefern sollten, und zwar bey Verlust ihrer Ehre, Leibes, Lebens, Haab und Güter. Sie würden sich also alle und ein jeder insonderheit vor ihrem und seinem, auch ihrer Weiber und Kinder äusserstem Verderben zu hüten, hingegen im Falle des zu leistenden Gehorsams, aller Gnade, Schutzes und Schirmes zu getrösten haben,

und

machte der Churfürst in der grösten Geschwindig- J. Chr. 1567
keit, alle Anstalten zu einer förmlichen Belage-
rung, ließ um die Stadt und das Schloß ver-
schiedene Schanzen und Blockhäuser aufführen,
und Laufgraben anlegen, welche er in kurzer Zeit
so nahe an die Stadt führte, daß die Belagerer
und Belagerten einander zurufen, und sich unter-
reden konnten. Die Ankunft des Churfürstens
und des Herzogs hatte übrigens den Nutzen, daß
das bisherige Plündern und Rauben des Kriegs-
volkes sich ein wenig stillte und aufhörte v).

Nachdem man nun den Belagerten, die an
einer tapfern Gegenwehr nichts ermangeln liessen,
den Ernst eine Zeitlang nachdrücklich gezeiget hatte;
so rückten der Churfürst Augustus und der H. Jo- 25. Jan.
hann Wilhelm, in voller Schlachtordnung, wie-
der vor die Stadt, und überschickten, durch zwey
Trompeter, an alle in der Stadt und auf dem
Schlosse befindliche Lehensleute, Unterthanen
und Einwohner ein doppeltes Auf- und Ab-
forderungsschreiben w). In dem Churfürst- d. e.
lichen, welches zugleich von dem Grafen Otto von
Eberstein und Christofen von Carlowitz, als
Kayserlichen Commissarien, mit unterschrieben
war, wurde, im Namen des Kaysers und des Chur-
fürstens, allen und jeden in der Festung, Schloß
und Stadt Grimmenstein und Gotha zu wissen

v) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 142. und Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 22 - 24. et 26. p. 124. et 126. sq.

w) Beide Schreiben sind damals, im J. 1567., oh-ne Anzeige des Ortes, auf einem Bogen gedruckt worden. Sie stehen auch bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 32. p. 128 - 130. Cf. Müller, *l. c.*, p. 142. *coll.* p. 150., der aber aus dieser Auffor-derung zwey macht, und sie unrichtig bey dem 15. und 24. Jenner anführt.

J.Chr. 1567 gethan, daß, nachdem der Kayser den H. Johann Friedrich, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, den er in der Receptation der Aechter und sonst begangen, in die Acht und Oberacht erkläret, und die Exekution derselben dem Churfürsten von Sachsen und andern seinen Commissarien anbefohlen hätte, auch solches dem erstbesagten Herzog durch einen Ehrenholden ankündigen, der Churfürst aber sich zum Ueberflusse verwahren lassen, die sämtlichen Unterthanen des Herzogs, auf Befehl des Kaysers, ihrer Eide und Pflichten, auf dem letzten Landtage zu Saalfeld, wären entlassen, und an dessen Bruder, den H. Johann Wilhelm, gewiesen worden. Es wollten daher der Churfürst und die andern Kayserlichen Commissarien alle und jede aus der Ritterschaft, wie auch die aus den Städten, und die Bauerschaft, welche itzo in Gotha wären, abfordern, und sie, Kraft tragenden Amtes und Befehls, von allem Gehorsam, Eid und Pflichten, womit sie dem H. Johann Friedrich zugethan gewesen, los und ledig gezählet haben. Mithin wäre des Kaysers, des Churfürstens und der Kayserlichen Commissarien ernstlicher Wille und Befehl, daß Sie sich alsbald von dem erstgedachten Herzog absondern, ihm keinen Gehorsam leisten, die Festung, so viel in ihrem Vermögen, dem Kayser und dem H. R. eröffnen, sich daraus wegbegeben, und die Aechter zur Strafe ausliefern sollten, und zwar bey Verlust ihrer Ehre, Leibes, Lebens, Haab und Güter. Sie würden sich also alle und ein jeder insonderheit vor ihrem und seinem, auch ihrer Weiber und Kinder äusserstem Verderben zu hüten, hingegen im Falle des zu leistenden Gehorsams, aller Gnade, Schutzes und Schirmes zu getrösten haben,

und

und daneben zu bedenken wissen, daß sie sonst, gleich J. Chr. 1567
den andern Aechtern, Kraft des R. A. und der
darauf erfolgten Mandaten und Exekution, in
die Acht und Oberacht fallen, und der Strafe
gewärtig seyn müßten. Dann Sie sollten wissen
und hiemit verwarnet werden, daß der Kayser,
das H. R. und der Churfürst von Sachsen, als
verordneter Obrister, darauf bedacht seyn wollten,
die Festung und Stadt mit Gewalt zu erobern,
wodurch ihnen alsdann alle Gnade verschlossen,
und gegen sie, als halsstarrige und verbannte Aechter,
muthwillige Rebellen und Landfriedbrecher,
mit Feuer und Schwerdt verfahren werden
sollte. Zuletzt befiehlt noch der Churfürst seinen,
etwa zu Gotha befindlichen, Lehensleuten,
bey Verlust ihrer Ehre, Haab und Güter, auch
bey Leib- und Lebens-Strafe, alsbald Gotha
zu verlassen, und sich zu ihm ins Feld zu begeben.

25 Jan. Des H. Johann Wilhelms Abforderungsschrift,
welche an alle Einwohner der
Stadt und Festung Gotha und Grimmenstein,
wie auch an seine darin befindliche geschworne
Lehensleute und Unterthanen gerichtet war,
enthielt kürzlich folgendes. Der Kayser hätte nunmehro
die Exekution wider die R. Aechter und
deren Receptator, vermöge des jüngsten R. A.,
durch die verordneten Stände des H. R. würklich
vornehmen, und ihm, aus besondern Gnaden,
seines Bruders verwürkte Land und Leute, gegen
Assekuration der Kriegskosten, übergeben
und anweisen lassen, wie ihm dann die ganze
Landschaft, auf dem letzten Landtage zu Saalfeld
und sonst, gehuldiget und geschworen hätte.
Es würden sich auch alle und jede Einwohner
von Adel, Bürger und Bauren, die itzo auf

J. Chr. 1567 den bliebe; der möchte bey Zeiten dazu rathen und trachten helfen, daß der alte, gottlöse, zauberische Teufelsbanner, Mörder und Erzächter, Wilhelm von Grumbach, an welchem weder Haut noch Haar jemals gut gewesen, der auch allen Herren, bey denen er von Jugend an gewesen, öfters treulos und meineidig worden, und sie um Leib, Leben, Land und Leute gebracht hätte, mit allem seinem Anhange, dem Kayser zu gebührlicher und lang verdienter Strafe, lebendig oder todt, überliefert, auch das Schloß und die Stadt dem Kayser und dem H. Johann Wilhelm übergeben würde. Auf solche Art bliebe ein jeder bey der wahren Religion, auch bey Ehre und Gut, Weib und Kindern unbeleidiget, und der Krieg hätte ein Ende. Es sollte auch ein jeder, der sich hiezu gebrauchen liesse, mit gewisser und reichlicher Verehrung begabet, gesichert und geschützt werden; widrigenfalls man den göttlichen Zorn, ein böses Gewissen, Gefahr und Verlust von Leib, Ehre und Gut, und also das endliche Verderben, gewiß zu erwarten hätte.

Diese Abforderungsschreiben wurden von dem auf dem Schlosse bestellten Wachtmeister angenommen und dem H. Johann Friedrich zugestellt, der sie aber dem Rathe zu Gotha und dem Kriegsvolke nicht vorlesen ließ. Hingegen mußte der Kanzler, D. Brück, eine Antwort, im Namen der Ritterschaft, Hauptleute und des gemeinen Kriegsvolkes, auf das Abforderungsschreiben des H. Johann Wilhelms aufsetzen, welche hierauf erstlich denen von der Ritterschaft, und hernach den Hauptleuten, Räthen und etlichen aus der Gemeinde, auf dem Schlosse, in Gegenwart des Herzogs, und in dem

ner zu Grimmenstein und Gotha gerichtetes, offenes Patent, ohne Anzeige des Ortes, des Datums und des Namens, von wem solches erlassen worden, zum Vorschein gebracht, welches den Grumbach besonders betrift. Dessen Inhalt lautet dahin: Nachdem der Erzächter und alte Zauberer, Wilhelm von Grumbach, itzo vorgeben solle, als wäre dieser Krieg und Achtsexekution, welche er, nebst seinem Anhange, durch öffentliche landfriedbrüchige Thaten, Mord, Rauberey und Ungehorsam, mehr dann genugsam verursachet hätte, nur zu Unterdrückung der reinen Lehre göttlichen Wortes, vorgenommen worden; so wollte man einen jeden frommen Christen und ehrlichen Biedermann vor solchen seinen teuflischen und erdichteten Lügen gewarnet haben. Dann weil er nunmehro einsähe, daß er seinen Herrn, dessen Gemahlin und junge Herrschaft, auch Land und Leute, in die äusserste Beschwerung und Gefahr geführet hätte; so wollte nun dieser mörderische Teufelsbanner es mit GOttes Wort beschönen, da er doch sein Lebetag nie an GOtt geglaubet hätte, sondern nur mit Zauberey und Teufelswerk, Mord, Raub und Lügen umgegangen wäre, und GOttes Wort für einen Tand und Mährlein gehalten hätte, darum ihn auch GOtt hie und dort ernstlich strafen würde. Wer also seiner höchsten und von GOtt geordneten Obrigkeit schuldigen Gehorsam leisten, und auch seinen Eid und Pflicht, die er dem H. Johann Wilhelm, als einem gehorsamen, Recht- und Frieden-liebenden Fürsten, geleistet, auch sonst Ehre und Redlichkeit bedenken wollte: Wer ferner sein Vaterland lieb hätte, und gerne sehen wollte, daß dasselbe unverheert und unverdor-

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567 seine vorbesagte letzte Auf- und Abforderung hiemit von Wort zu Wort wieder erneuert haben. Er befehle ihnen also nochmals ernstlich und bey Verlust Leib, Leben, Ehre, aller ihrer Lehen, Haab und Güter, daß sie sogleich, nach dem Empfange dieses Briefes, die Festung aufgeben und daraus abziehen sollten. Widrigenfalls und wenn Sie die Sachen zu längerm Verzuge stellen würden; so wollte Er alle ihre Lehen und Haab, als verfallene und verwürkte Lehen und Güter, einziehen, und Sie darüber auch noch an Leib und Leben gebührlich zu strafen wissen. Es würde auch hiernächst nicht unterbleiben, daß das Kriegsvolk des H. R. und ein jeder wider Sie, als erklärte Aechter, feindlich verfahren und ihrer nicht verschonen würde.

2 Febr. Auch der Churfürst von Sachsen und die Kayserlichen Kriegscommissarien erliessen, aus dem Hauptquartier zu Goldbach, das zweite Auf- und Abforderungsschreiben [a]) an alle zu Gotha und Grimmenstein damals befindliche Lehensleute und Unterthanen des Churfürstens und des H. Johann Wilhelms, wie auch an die übrigen Einwohner. Sie kündigen ihnen nemlich zum Ueberflusse nochmals an, daß Sie alle, und ein jeder insonderheit seinen Eid und Pflicht, womit sie dem H. R., dem Churfürsten und dem H. Johann Wilhelm verwandt wären, betrachten, und sich, bey Verlust ihrer Ehren, Leibes, Lebens und aller Haab, Lehen und anderer Güter, den Aechtern nicht weiter anhängig machen, sondern binnen vier Tagen, gewiß und unverzüglich die Stadt und Festung verlassen, und sich, durch des Erzächters Grumbachs Lügen und zauberi-

a) Es stehet beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 35. p. 133.

dem Zimmer des Grumbachs, vorgelesen wurde, J. Chr. welche sie auch besiegeln musten x). Allein dieselbe 1567 be wurde an den H. Johann Wilhelm nicht überschickt, wie man aus seinem, von Weymar aus erlassenem, zweiten Abforderungsschreiben y) 1 Febr. ersehen kann. Dann in demselben äussert Er, daß Er zwar gehofft hätte, es würden seine in der Stadt und Festung befindliche Lehensleute und Unterthanen, auf die an Sie, den 25. Jenner, geschickte Auf- und Abforderung, sich ihrer Eide und Pflichten erinnert, die Festung dem Churfürsten von Sachsen und Ihm heimlich übergeben, und ihren Abzug nicht länger verzogen haben. Allein Er hätte in sichere Erfahrung gebracht, daß sein Bruder, der H. Johann Friedrich, ihnen eine Antwort an Ihn habe vorschreiben lassen, die Sie auch hätten versiegeln müssen, und daß sein Bruder ihnen vorgebildet, als sollte dieselbe an Ihn ungesäumt überschickt werden, und würde Er damit hoffentlich zufrieden seyn können. Weil Ihm aber solche nicht zugekommen wäre, und Er wohl erachten könnte, daß darunter eine sonderliche List gebraucht worden, auch Ihm an keiner andern Antwort, sondern allein daran gelegen, daß die Lehensleute und Unterthanen stracks, und ohne längern Verzug, abzögen, und sich seinem jüngsten Befehl und Abforderung in allen Punkten gehorsam erzeigten, als welches zu thun Sie, Kraft des hiebevor Ihm und seinem Bruder zu Gotha geleisteten Eides, und der nunmehro allein an Ihn geschehenen Uebergebung des Landes, schuldig wären; so wollte Er seine

x) Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 32. et 34. p. 130. et 133.

y) Man findet es bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 35. p. 133. sq.

J. Chr. 1567

rich beständig einen Churfürsten, hingegen den Churfürsten Augustus nur einen Herzog nennen, wovon die Ursache ist, weil jener, um diese Zeit, den Titel eines gebornen Churfürstens von Sachsen sich beygelegt, und die Sächsischen Churschwerdter in sein Wappen gesetzt hatte, wovon wir etwas weiter unten das mehrere melden wollen.

In dieser Vorstellung nun äussert der Adel: Er habe vernommen, was der H. Augustus, die Kayserlichen Commissarien und der H. Johann Wilhelm, unter höchster Bedrohung bevorstehender Leibes- und anderer Strafe, und mit Erinnerung an die von ihnen allen, sämmtlich und sonderlich, geleistete Lehenspflicht, an Sie insgesamt abermals geschrieben hätten. Da nun der Herzog ihre Erklärung und Antwort darauf begehre; so wäre nochmals ihr Erbieten, welches Sie auch gegen Ihn selbst in dem Ringe gethan hätten, daß Sie ihren geleisteten und schuldigen Lehenspflichten und Mehrungen, als treue Unterthanen und redliche Leute, mit der That nachsetzen, und darüber allerley Leibes- und andere Gefahr gewärtigen wollten, woran Er gar nicht zweifeln dürfte. Allein damals hätte der Herzog ihnen nur allein den H. Augustus als seinen Feind angezeigt und namhaft gemacht, der ihm nach Land und Leuten, Leib, Ehre und Leben trachtete u. s. w. Nunmehro aber hätten Sie aus allen publicirten Schriften, und Abforderungen, auch sonst aus dem gemeinen Landgeschrey, und dann aus dem Anbringen der R. Gesandten, so viel befunden, daß mit diesem Kriege und Ueberzuge weder des Herzogs Person, noch viel weniger dessen Unterthanen, Land und Leute, gemeinet, auch deswegen die Exekution nicht ange-

berischen Betrug, womit er sie bisher, und noch J. Chr. 1567
besonders in der letzten, an den H. Johann Wil-
helm gefiederten und erdichteten Antwort, ver-
blendet und verführet hätte, daran nicht verhin-
dern lassen sollten; so lieb ihnen ihr Leib, Leben,
Ehre, Lehen, Haab und anderes Gut wäre. Zu-
letzt werden Sie noch verwarnet, und auf das
äusserste bedrohet, daß man, im Falle ihres Un-
gehorsams und Verweigerung, wider sie, ihre
Haab, Lehen und Güter, Weiber und Kinder, mit
solchem Ernste, den sie alsdann sehr bald von der
Festung sehen sollten, verfahren würde, wie es sich
dißfalls gebührte.

Diese in die Stadt geschickte abermalige 2 Febr.
Auf- und Abforderungsschreiben unterdrückte
zwar anfangs die Grumbachische Rotte, und
ließ darauf wiederum eine Antwort im Namen der
Ritterschaft, Hauptleute und Räthe stellen
und versiegeln. Weil aber doch noch einige an-
dere Exemplarien von den beiden Abforderun-
gen heimlich in die Stadt waren gebracht wor-
den, und man daraus ersehen hatte, daß alles
Kriegsvolk, bey Verlust ihrer Lehen, Leibes, Le-
bens, Haab und Güter, Weiber und Kinder, ab-
gemahnet worden, von dem H. Johann Fried-
rich in dieser seiner bösen Sache abzulassen; so ver-
merkte der ganze, zu Gotha und Grimmenstein
befindliche, Adel die grosse Gefahr, worein er sich
selbst mit verwickeln lassen, und die böse Sache
des H. Johann Friedrichs. Mithin liessen die
bey dem Herzog anwesenden Landsassen und Le-
hensleute an denselben eine Warnungs- oder 3 Febr.
Erklärungs-Schrift [a]) ergehen, wobey zu be-
merken, daß Sie in selbiger den H. Johann Fried-
rich

a) S. Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 35-37. p. 134-136.

J. Chr. 1567 rich beständig einen Churfürsten, hingegen den Churfürsten Augustus nur einen Herzog nennen, wovon die Ursache ist, weil jener, um diese Zeit, den Titel eines gebornen Churfürstens von Sachsen sich beygelegt, und die Sächsischen Churschwerdter in sein Wappen gesetzt hatte, wovon wir etwas weiter unten das mehrere melden wollen.

In dieser Vorstellung nun äussert der Adel: Er habe vernommen, was der H. Augustus, die Kayserlichen Commissarien und der H. Johann Wilhelm, unter höchster Bedrohung bevorstehender Leibes- und anderer Strafe, und mit Erinnerung an die von ihnen allen, sämmtlich und sonderlich, geleistete Lehenspflicht, an Sie insgesamt abermals geschrieben hätten. Da nun der Herzog ihre Erklärung und Antwort darauf begehre; so wäre nochmals ihr Erbieten, welches Sie auch gegen Ihn selbst in dem Ringe gethan hätten, daß Sie ihren geleisteten und schuldigen Lehenspflichten und Mehrungen, als treue Unterthanen und redliche Leute, mit der That nachsetzen, und darüber allerley Leibes- und andere Gefahr gewärtigen wollten, woran Er gar nicht zweifeln dürfte. Allein damals hätte der Herzog ihnen nur allein den H. Augustus als seinen Feind angezeigt und namhaft gemacht, der ihm nach Land und Leuten, Leib, Ehre und Leben trachtete u. s. w. Nunmehro aber hätten Sie aus allen publicirten Schriften, und Abforderungen, auch sonst aus dem gemeinen Landgeschrey, und dann aus dem Anbringen der K. Gesandten, so viel befunden, daß mit diesem Kriege und Ueberzuge weder des Herzogs Person, noch viel weniger dessen Unterthanen, Land und Leute, gemeinet, auch deswegen die Exekution nicht ange-

angestellet worden. Sondern es würde sein Diener namhaft gemacht, und als ein erklärter Aechter des H. R. R. ausdrücklich genennt, daß also desselben und seines Anhanges halber dieser Krieg angefangen worden, damit der hochverpönte Landfriede des H. R. R. gestärkt und erhalten würde. J. Chr. 1567

Da Sie nun dem von Grumbach mit Eidespflichten nicht verwandt wären, viel weniger mit seinen Sachen etwas zu thun hätten, auch derselben nunmehro sich nicht theilhaftig machen wollten, Sie auch überdis die Abforderungs-Ausschreiben des Kaysers, des H. Augustus und des H. Johann Wilhelms nicht anders verstehen und ausdeuten könnten, als daß allein Wilhelm von Grumbach und seine Mitverwandten damit gemeinet wären, daß sie nemlich von demselben und seinem Anhange, und nicht von dem Herzog, sich absondern, auch jenen keinen Rath, That, noch Hülfe leisten sollten; als könnten Sie nicht bedenken, wie Sie nunmehr, ohne Verletzung ihres Gewissens und Ehren, und mit Verlust ihrer Leib und Güter, bey dem Grumbach dasjenige thun und leisten sollten, was Sie sonst bey dem Herzog zu thun schuldig wären. Ob nun gleich der Herzog etwa vorwenden möchte, daß bey dieser seiner Vertheidigung nicht dem Grumbach, sondern Ihm gedienet würde; so könnte doch solches von dem Gegentheile ihnen leichtlich damit abgelehnet werden, welches sich auch in der That so befinde, daß, unter dem Namen und Titel des Herzogs, die Person und Sachen des Grumbachs durch Sie gleichfalls mit geschützt und gehandhabet würden, worüber Sie dann sämtlich die Strafe und Exekution des Landfriedens mit gewärtigen

J. Chr. 1567

Aufschrift, mit abgekürzten Buchstaben, einen gebohrnen Churfürsten *). Dann die Verblendung desselben gieng so weit, daß, da der Churfürst August die Stadt bereits eingeschlossen hatte, und die Belagerung ernstlich fortsetzte, dennoch seine Kanzley zu Grimmenstein, im Jenner 1567., anfangen muste, sich die churfürstlich-Sächsische Kanzley, und Ihn einen gebohrnen Churfürsten von Sachsen zu nennen, obgleich in dem von ihm selbst mit unterschriebenen Naumburger-Vertrage vom J. 1554. †) klärlich versehen war, daß niemand mehr von der Ernestinischen Linie, als der alte Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, sich einen gebohrnen Churfürsten schreiben sollte. Ja unser unglückliche H. Johann Friedrich hielt so fest auf diesem angenommenen, ihm aber nicht zukommendem Titel, daß er ihn auch, bey den angegangnen Uebergebungstracktaten, nicht ablegen wollte, und sich dadurch immer schwerere Strafe zuzog. Was nun die, mit den vorgedachten Briefen, Goldklippen und Fahnen abgefertigten Leute betrift; so wurden die beiden Knaben aufgefangen, und man fand auch bald einen Schlüssel, die Briefe zu entziefern, wodurch man dann alle Anschläge entdeckte, und zugleich die Namen aller

*) Nicht nur goldene, sondern auch silberne dergleichen Klippen oder Nothmünzen wurden unter verschiedenen Stempeln damals zu Gotha ausgeprägt. Eine Abbildung und mehrere Nachricht davon findet man in Christiani *Schlegelii* Diss. de Numis Gothanis et Cygneis; (Arnstadii 1701. 4.) Tab. I. n. 5-10. *coll.* cap. I. §. 47. sq. p. 43-46. Wilh. Ern. *Tentzelii* Saxon. numismat. Lineae Ernestinae; (Dresdae, 1705. 4.) P. II. Tab. XVI. n. 6-12. p. 237-244. und in Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 21. p. 161. Cf. Müller, *l. c.*, ad a. 1567. p. 150.

†) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 478.

oder Zweifel in Sie setzen, als ob Sie ihren Eid J. Chr. und Pflicht, womit sie Ihm sowohl, als seinem 1567 Bruder zugethan wären, in Vergessenheit stellen wollten.

Ausser dieser wichtigen Vorstellung der Landsassen und Lehensleute, haben auch etliche Räthe des H. Johann Friedrichs, als z. E. Hans Veit von Obernitz, Ruprecht Treusch, Heinrich von Erfa und D. Häfer, ihr in göttlichen und weltlichen Rechten gegründetes Bedenken demselben schriftlich und mündlich eröffnet, und Ihn für Schaden und Unglück gewarnet. Allein Sie haben gleichfalls kein Gehör bey dem Herzog gefunden, weil der Grumbach und seine Rotte ihn dergestalt verstockt und verhärtet hatte, daß weiter kein guter Rath bey ihm was helfen wollte, sondern vielmehr alle, die es mit Ihm gut gemeinet, und treuen Rath gegeben hatten, von Ihm verachtet, und sogar verfolget wurden [b]).

Da der Churfürst Augustus, mit der vor Gotha liegenden R. Exekutionsarmee, der Stadt und dem Schlosse Grimmenstein immer schärfer zusetzte; so schickte, um diese Zeit, der Grumbach einen sogenannten Einspänniger und zwey Knaben mit Briefen, die mit seltsamen Charakteren geschrieben waren, ferner mit etlichen seidenen Reuterfahnen, und 4000. Goldklippen, an Ernsten von Mandelslo und an die andern vom H. Johann Friedrich in Bestallung genommenen Rittmeister ab. Diese Goldklippen waren etwas leichter, als die Rheinischen Goldgülden, und auf denselben war das Chursächsische Wappen mit den beiden Schwerdtern geprägt, der Herzog aber nannte sich in der Auf-

b) Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 38. p. 136. a.

J. Chr. 1567

Aufschrift, mit abgekürzten Buchstaben, einen gebohrnen Churfürsten *). Dann die Verblendung desselben gieng so weit, daß, da der Churfürst August die Stadt bereits eingeschlossen hatte, und die Belagerung ernstlich fortsetzte, dennoch seine Kanzley zu Grimmenstein, im Jenner 1567., anfangen muste, sich die churfürstlich-Sächsische Kanzley, und Ihn einen gebohrnen Churfürsten von Sachsen zu nennen, obgleich in dem von ihm selbst mit unterschriebenen Naumburger-Vertrage vom J. 1554. †) klärlich versehen war, daß niemand mehr von der Ernestinischen Linie, als der alte Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, sich einen gebohrnen Churfürsten schreiben sollte. Ja unser unglückliche H. Johann Friedrich hielt so fest auf diesem angenommenen, ihm aber nicht zukommendem Titel, daß er ihn auch, bey den angegangnen Uebergebungstracktaten, nicht ablegen wollte, und sich dadurch immer schwerere Strafe zuzog. Was nun die, mit den vorgedachten Briefen, Goldklippen und Fahnen abgefertigten Leute betrift; so wurden die beiden Knaben aufgefangen, und man fand auch bald einen Schlüssel, die Briefe zu entziefern, wodurch man dann alle Anschläge entdeckte, und zugleich die Namen

aller

*) Nicht nur goldene, sondern auch silberne dergleichen Klippen oder Nothmünzen wurden unter verschiedenen Stempeln damals zu Gotha ausgeprägt. Eine Abbildung und mehrere Nachricht davon findet man in Christiani *Schlegelii* Diss. de Numis Gothanis et Cygneis; (Arnstadii 1701. 4.) Tab. I. n. 5-10. *coll.* cap. I. §. 47. sq. p. 43-46. Wilh. Ern. *Tentzelii* Saxon. numismat. Lineae Ernestinae; (Dresdae, 1705. 4.) P. II. Tab. XVI. n. 6-12. p. 237-244. und in Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 21. p. 161. Cf. Müller, *l. c.*, ad a. 1567. p. 150.

†) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 478.

aller Obristen und Rittmeister, die dem H. Jo- J. Chr. hann Friedrich zugethan, und theils bey ihm in 1567 der Festung waren, kund wurden. Der Einspänniger hingegen entkam, und überbrachte dem Herzog die schlimme Nachricht, daß er und seine Gesellen nicht durchkommen können, sondern diese angehalten worden, welches aber die Grumbachische Rotte unterdrückte, und sehr geheim hielt. Allein ein gewisser von Wangenheim schrieb es aus dem churfürstlichen Lager an Wilhelmen von Utterodt in die Stadt, und schickte ihm, durch eine Weibsperson, die Abschriften von den Grumbachischen Briefen, welche dieser nicht nur denen von Adel, sondern auch den Hauptleuten und Rathspersonen mittheilte. Dadurch entstund ein gemeines Gerüchte in der Stadt, und auf dem Schlosse von den entdeckten Grumbachischen Anschlägen, daher sie wohl Ursache gehabt hätten, sich auf die Seite zu machen, welches auch dem Herzog und den Grumbachischen gerathen wurde, und sie füglich hätten bewerkstelligen können, weil damals die Stadt und das Schloß noch nicht völlig umschanzet waren; aber Sie konnten, aus GOttes Verhängniß, weder bey sich selbst guten Rath finden, noch von andern annehmen [c]).

Die Briefe [d]) selbst belangend, so sind der erste vom 13. Jenner *) und der andere vom

 1. Hor-

c) Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 40. p. 36. b. Cf. Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 150.

d) Sie stehen beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 40. p. 136-141.

*) Dieses Datum stehet zwar bey dem Rudolphi, *l. c.*, p. 138. b., zu Ende des Briefes. Allein ich vermuthe, daß es ein Druckfehler sey, und eher den 31. Jan. heissen müsse, weil in diesem Briefe, auf

jer

J. Chr. 1567 13 Jan.

1. Hornung, auch beide vom **Grumbach** unterschrieben, und an **Ernsten** von **Mandelslo** gerichtet. In dem ersten meldet **Grumbach**, der **H. Johann Friedrich** und er hätten mit Freuden vernommen, daß der **von Mandelslo** ihre **Briefe** richtig erhalten hätte, und Sie danken ihm für seine gehabte Mühe und angewandten Fleiß in der bewußten Sache. Hiernächst gereichte dem **Herzog** zu gnädigem Gefallen sein und aller **Rittmeister**, **Obristen**, die mit ihm an einem beschiedenen Orte zusammengekommen wären, gutwilliges **Erbieten**, daß sie **insgesammt**, als **ehrlichen Leuten** gebührte, **zu Werke zu gehen bereit** wären. Daß aber allein der **Mangel** an **Gelde** den **Antritt** und die **Aufbringung** der **Reuter** bisher **verhindert** haben solle, solches **befremde** und **bekümmere** den **Herzog** nicht wenig. Dann weil demselben, in den itzigen geschwinden Zeitläuften, einige **Geldposten**, zum Theil auch durch seinen **Bruder**, den **H. Johann Wilhelm**, unbilliger Weise wären **aufgehalten**, und dazu von **diesem** alle seine **Länder**, **Städte** und **Schlösser**, bis auf **Gotha**, **eingenommen** worden; so hätte der **Herzog** zu den gedachten **Rittmeistern** und **Obristen** sich billig versehen, daß sie mit ihm würden **Mitleiden** getragen haben, ihn auch, wegen des wenigen Geldes, in dem **itzigen** beschwerlichen **Nothfalle**, nicht so elend haben **stecken** lassen, und den **Zug**, nebst dem hiebevor öfters vertrösteten **Entsatze**, bis in die **sieben Wochen** der **Belagerung** aufgezogen haben. Sie hätten nemlich bedenken sollen, daß aller

ser andern Umständen, bereits des **Auf- und Abforderungs-Schreibens** vom **H. Johann Wilhelm** gedacht wird, welches doch erst unter dem 25. Jenner ergangen ist; S. weiter oben in diesem **Bande**, S. 183.

aller Mangel, der sich im Anfange wegen des Geldes hervorgethan, künftig leichtlich würde haben ersetzt, und derselbe alsdann reichlich erstattet werden können, sobald man nur den Anzug in das Werk gerichtet, und die Haufen zusammengestossen hätte, damit man in das freye Feld rücken, dem Feinde den Kopf bieten, und ihn in seinen feisten Schmalzgruben, wo er sich keines Anfalles versähe, angreifen könnte; dann alsdann sollten die reichen Beuten nicht mit Löffeln, sondern mit Scheffeln ausgetheilet, und der Sammet und güldene Stücke mit langen Spiessen ausgemessen werden.

J. Chr. 1567

Indessen wolle der Herzog, ungeachtet seines itzigen geringen Vermögens, nichts erwinden lassen, und überschicke ihm deswegen, durch seinen gegenwärtigen Diener, 4000. Klippen in Golde, zu Rheinischem Goldgülden-Werthe angeschlagen, doch wären sie am Golde etwas besser. Dieses Geld möchte er unter die Reuter, so weit es zureichen wollte, austheilen, und von Stund an die Sachen dahin befördern, damit es zum Anritte käme, und mit dem ehesten die Rosse an des Feindes Zaun gebunden werden könnten. Solches würden er, der von Mandelslo, und die andern leicht zuwege bringen können, da der bestellten Rittmeister eine stattliche Anzahl vorhanden wäre, also wenn einer nur 10. Pferde zum geringsten zu führen hätte, welchen Reutersdienst doch ein guter Geselle dem andern zu leisten pflegte, und daher ein jeder ohnehin noch ein mehreres aufzubringen vermöchte; so würde der ganze Haufe Reuter sich auf eine stattliche Anzahl erstrecken. Insonderheit weil auch ein jeder Rittmeister seinen Nachzug von mehrern Reutern würde zu bestellen wissen, auf welchen

J. Chr. 1567 keln im Felde aufsammelten, und die Hunde sich mit Menschenköpfen trügen; deswegen auch die Feinde sich nicht mehr so nahe an die Festung wagten, ungeachtet sie oft von ihren wenigen Reutern heran gelocket würden. Diese hätten etliche ansehnliche Kerls aus den Feinden von den Pferden gehoben, und man schösse ihnen in ihre Nachtläger durch die Dörfer hinweg. Seinem, des von Mandelslo, Bedenken zufolge, hätte der Herzog, obgleich nicht in seinem, sondern der Obristen und Hauptleute Namen, an die Obristen des Feindes schreiben lassen. Ingleichen hätte der H. Johann Wilhelm, vor wenig Tagen, durch ein offenes Schreiben, die Leute aus der Festung abgefordert, und deren Uebergabe ernstlich verlanget; was für eine Antwort aber der H. Johann Friedrich darauf gegeben, würde er aus der beigefügten Abschrift ersehen können.

Soviel nun ferner die Bestellung eines Obristen zu ihrem Anritte belange; so wolle der Herzog ihn, den Mandelslo, dazu vorschlagen, und von ihm verlangen, daß er sich dazu gebrauchen lasse, weil er von allen bisher vorgefallenen Heimlichkeiten gute Wissenschaft hätte. Er würde sich daher viel besser, als ein anderer Unwissender, dem man solche Geheimnisse itzo nicht wohl und so eilig berichten könnte, darnach zu achten und zu verhalten wissen. Hiernächst zweifelte auch der Herzog im geringsten nicht, es würden alle übrige Rittmeister Ihm, als einem verständigen Manne, gutwillig folgen, besonders wenn er Adamen von Pensen und Aschen von Holle, falls er es für nöthig erachtete, zu seinen Mitbefehlsleuten nehmen wollte. Es sollte indessen dieser aufgetragene Befehl nicht länger, als bis zu seiner Ankunft dau=

dauern, dann alsdann wollte der Herzog selbst, als J. Chr. 1567 der Kriegsfürst, die Mühe auf sich nehmen. Der Herzog schriebe sich itzo einen gebohrnen Churfürsten, und gebrauchte das Churwappen in den fürstlichen Decreten und auf der Münze. Dann weil der Feind ein so grosses Verlangen nach des Herzogs Gut und Blut trage; so wolle derselbe nunmehro auch hinwiederum nach seinem väterlichen und ererbten Chur- und Fürstenthum trachten, und den übrigen Strumpf vollends daran setzen, deswegen auf andere Mittel und Beywege zu gedenken, itzo vergeblich und umsonst seyn würde. Was endlich des Kaysers übereilte Gebote und Verbote betreffe, so hätte es damit eine ganz andere Gelegenheit, und solle Ihm sein eigener Eidbruch, wodurch Er sich der Kayserlichen Krone und Würde selbst entsetzt und verlustigt gemacht, zu gelegener Zeit, mit stattlicher Ausführung, endlich und deutlich aufgestochen werden. Mithin möchten der von Mandelslo und die andern Rittmeister sich fordersamst zusammenthun, und den Anzug, je eher, je besser, ins Werk richten, auch hiedurch ihre Treue gegen den Herzog beweisen, welches ihnen zu unsterblichem Lob und Ruhm vor der ganzen Welt, und zu ihrem stattlichen Nutzen und Gedeihen gereichen würde.

In dem andern aufgefangenen Briefe 1. Febr. schreibt Grumbach an den von Mandelslo: Er hätte aus dessen Schreiben ersehen, als ob die Geächteten von Gotha weggezogen wären, und sich Vertragshändler finden möchten; allein Er wollte ihm nicht bergen, daß die Geächteten von Adel mit Ehren nicht abkommen könnten, indem sie der Herzog nicht weglassen wollte. Sie hätten auch demselben geschworen, todt und lebendig

J. Chr. 1567 bey Ihm zu bleiben, und wenn sie bisher nicht bey Ihm gewesen wären, und es GOtt, der den Herzog scheinbarlich erhalte, nicht verhütet hätte; so möchte es wohl zu Ende gegangen seyn, wie er davon benachrichtiget werden sollte. Ausserdem könnte Er nicht absehen, wie Friede gemacht werden könnte, da Land und Leute des frommen Fürstens in Grund und Boden verdorben wären, und niemand den Schaden würde bezahlen wollen. Hiernächst schlage der Churfürst, in seinem Absagebrief, diese Mittel vor: 1) daß der Herzog die Geächteten von Adel ihm ausliefern, 2) die Festung und das Geschütze, mit aller Munition und was sonst darin wäre, ihm übergeben, und 3) bey dem Kayser sich aussöhnen, d. i., sich in dessen Hände geben solle. Alsdann würde man wohl den Herzog, auf der Ungarischen Gränze, in ein Vogelhaus setzen, worin Er Zeitlebens, nach dem Willen des Hauses Oesterreich, würde singen müssen. Mit den jungen Herren würde man auch handeln, daß es GOtt erbarmen möchte, und müßten Sie ohne Zweifel, Zeit ihres Lebens, arm und elend seyn, wo man Sie nicht auch gefangen setzte, daß Sie ihr Lebtage verstrickt seyn müßten. Der Churfürst aber würde, da keine Erben vorhanden wären, das Land auf das Haus Oesterreich wenden, wie es schon vor der Zeit im Werke gewesen. Aus diesem allen wäre nun zu schliessen, daß keine gütliche Handlung Statt habe, noch finden könne, und hätte der Handel einmal den Anfang, worauf es hier ausgehen müßte, entweder von Bischof, oder von Pater, und da kein anders. Er, Grumbach, hätte keinen Zweifel, GOtt würde den frommen Fürsten nicht verlassen, und ihm das geben, wovon Cario und andere be-

rühm-

rühmte Astronomen schon lange geschrieben hätten. J. Chr.
GOtt könne ganz wohl solche Mittel und Wege 1567
schicken, daß noch mancher weinen würde, der itzo
lachte, wie dann ein **Sprüchwort** wäre, daß **alle**
Dinge einen **Anfang** haben müßten. Es stünde
bey GOtt allein, welchem Theile Er das glückliche
Ende mittheilen wolle; indessen zweifle Er so wenig
an GOttes Hülfe, als daß heute der Boden brechen
würde, und es wäre gewiß wahr, daß GOtt dem
frommen Fürsten wohl wolle, wovon Er ihm allerhand
schreiben könnte, wenn es sich nur, wegen
zu besorgender **Auffangung** der **Briefe**, der Feder
anvertrauen liesse.

Von dem Kriege würde ihm der Ueberbringer
das weitere melden können; gestern und heute
wären **Reuter** aufgezogen, und es hiesse, sie wollten
Geschütze in **Erfurt** holen, wohin der **Churfürst**
kommen, und mit ihnen beschliessen würde,
wie der Handel anzugreifen wäre. Sie in **Gotha**
hätten nemlich **Kundschaft**, daß jene selbst
nicht einig mit einander wären, und der eine diß,
der andere jenes haben wollte; mithin man dafür
hielte, daß das Spiel, wann es nicht angefangen
wäre, wohl stecken bleiben würde. Uebrigens hätten
die **ehrlichen Brüder**, Graf **Günther** von
Schwarzburg, **Wolf Mulich** und der lange
Schweizer, dem **Herzog** **Absagebriefe** zugeschickt,
und solle gedachter **Graf** zum **Kriegsobristen**
verordnet worden seyn, der doch, als ein **so
stattlicher Kriegsmann**, billig seine **Sporne**
in **Schweden** und an den **Erbfeinden**, den **Türken**,
geschärft haben, und den **frommen Fürsten**,
da er dessen geschworner **Lehensmann** und
Landsässe wäre, **unbeschwert** lassen sollte. Aber
wenn ihm GOtt seine Belohnung geben wollte, so
könnte es vielleicht an diesem Orte geschehen, und er
würde

J. Chr. 1567 würde hier nicht so viel gewinnen, als er daran setzte; dann wenn ihm die Kugel umschlüge, so könnte er sich und seinen Bruder recht in Stich setzen, und würden sich viele ehrliche Leute von seinem Tuche kleiden können. Er hätte, seitdem er sich zu einem Kriegsmann ergeben, nie Glück gehabt; wie man dann sage, daß er, in seiner ersten Ausfahrt, von dem König von Frankreich, ohne alle Noth, abgezogen wäre, seine Fahne zurück und den ehrlichen Grafen von Nassau im Stiche gelassen hätte.

Diesem Schreiben war eine weitläuftige Nachschrift beygefügt, des Inhalts, daß, da der von Mandelslo, in seinem Schreiben, unter andern mit gemeldet hätte, auf einen Feldobristen zu gedenken, den man, bis zur Ankunft des H. Johann Friedrichs, bestellen sollte, der Herzog Ernst *) aber, und der Graf Peter Ernst †), mit ihres Herrn, des Königs Sachen selbst zu thun hätten, die Zeit nicht zulassen wollte, mit fremden Leuten zu handeln. Weil nun der von Mandelslo alle geheime Sachen und Anschläge wüßte, und nicht rathsam wäre, solche weiter zu vertrauen, der Herzog aber dessen treu-

*) Vermuthlich wird hiemit H. Ernst der II. von Braunschweig-Grubenhagen gemeint, welcher in des Königs von Spanien Kriegsbestallung gestanden, aber noch in eben diesem J. 1567. den 2. April gestorben ist; s. Rehtmeyers Braunschweig-Lüneburg. Chronica, P. III. c. 40. p. 570-573. *passim*.

†) Ist der berühmte Kriegsheld, der Graf und nachmalige Fürst Peter Ernst der I. von Mansfeld von der Friedeburgischen oder Niederländischen Linie, welcher gleichfalls in Spanischen Kriegsdiensten stund; s. Euseb. Christi. Franckens Hist. der Grafsch. Manßfeld, cap. 17. p. 329. sqq.

treuherziges Gemüth gegen sich befunden hätte; J. Chr. 1567 so gedächte derselbe, das Kriegsvolk niemanden anderm, als Ihm, zu übergeben, bis Er selbst zum Haufen käme. Was ferner der Herzog an alle Obristen und Rittmeister geschrieben, würde er aus den beyliegenden Abschriften ersehen können, und möchte er die Briefe an diejenigen, denen sie gehörten, befördern. Da auch Mandelslo begehrt hätte, in den Ort der Bestallung alle Obristen und Rittmeister *) zu benennen; so überschickte er es ihm hiemit, ingleichen wie die Obristen der Knechte unterhalten werden sollten, mit der Unterhaltung ihrer Hauptleute aber hätte es die Maasse, wie solches sonst gewöhnlich wäre. Mehr Geld hätte man ihm itzo, in der Eile und aus vielen beweglichen Ursachen, nicht schicken können; er hoffte aber, daß von den beiden Orten, wohin er wieder abgefertiget worden, Geld kommen solle, wovon er den Obristen das Laufgeld behändigen könnte. Er hätte auch jüngst von ihm verstanden, daß er, wenn es mangelte, seine Brandenburgische Verschreibung an einen ehrlichen Mann versetzen wollte, und er hoffe auch, daß D. Jonas nicht leer kommen werde, glaube auch nicht, daß er etwa aufgefangen worden. Ingleichen lebe er der Hoffnung, daß der H. Johann Albrecht von Mecklenburg seine Schulden, in Ansehung der Noth, bezahlen, oder im Falle, daß er es nicht hätte, von andern entlehnen solle; hingegen hätte die alte Schlösserin, von der er geschrieben, daß sie sich erboten, etwas Geld zu leihen, bey ihrem Eide versichert, daß sie nicht bey Gelde wäre.

Der

*) Man findet ihre Namen verzeichnet bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 40. p. 136. b.

J. Chr. 1567

Der Anfang wäre das schwerste, er hoffe aber, die Sachen sollen sich doch recht schicken. Wenn Peter Klahrens, dem Herzog gethane, Anzeige richtig sey; so werde es Frankreich am Gelde und Volke nicht ermangeln lassen. Man hätte auch etliche tausend Schweitzer und Niederländisches Kriegsvolk schicken wollen, er habe aber geschrieben, damit bis auf weitern Bescheid inne zu halten; hingegen die 6000. Gaskonier möchten, nach dem geschehenen Erbieten, nach Metz geschickt werden, ingleichen der von Wassenburg mit einem Regimente, welchem Kriegsvolke ordentliche Reuter zugeordnet werden sollten, und wäre ihnen geschrieben worden, wie sie über den Rhein kommen könnten. Er hoffe, daß der von Mandelslo soviel Kriegsvolk zusammenbringen solle, damit er sie entsetzen könnte, weshalb er mit den andern Obristen und Rittmeistern keinen Fleiß sparen möchte. Würde er aber erst auf dem Anzuge seyn; so würde er alsdann wohl wissen, Geld zusammen zu bringen, und sollten die Säckkrieger ihre gelbe Spornen an dem frommen Fürsten nicht holen. Da dieselben so kriegerisch wären, so hätten sie billig ihre Mannheit an den Türken erweisen sollen, und den H. Johann Friedrich, als einen Liebhaber des Adels, unbeleidiget gelassen haben. Der grosse Schaerhans, Jacob von der Schulenburg, den er, Grumbach, sein Lebelang nicht beleidiget, sondern ihm vielmehr nach Vermögen gedienet, habe viele böse und unnütze Worte wider ihn ausgehen lassen, welches er vorerst GOtt befehlen müßte, aber hoffte, daß er es ihm würde vergelten können. Billig möchte derselbe bedenken, daß er und die andern, des frommen Marggrafens halber, verjagt worden, indem sie geleistet, was sie zugesagt hät-

hätten. Ob aber der von Schulenburg dem H. J. Chr. 1567
Johann Friedrich dasjenige gehalten, was er
ihm versprochen, würde er selbst am besten wissen.
Er, Grumbach, wäre nunmehro bey diesem frommen
Fürsten, und hätte, nebst andern ehrlichen
Leuten, demselben geschworen, todt und lebendig
bey Ihm zu bleiben, auch liessen sich die
Sachen noch recht gut an; wie er dann hoffte, daß
dieser Handel noch manchem Ehrlichen von Adel
zur Wohlfarth gereichen sollte.

Daß der Herr Johann Wilhelm dem von
Mandelslo das Seinige, was er zu Leuchtenburg
und Dornberg gehabt, verkümmert,
dürfte er nicht zweifeln, daß derselbe ihm nichts
nehmen würde. Im Fall er es aber thäte, würde
er es wohl wieder bezahlen müssen, und wäre gewiß
wahr, daß gedachter Herr Wilhelm nicht wohl
an seinem frommen Bruder und dessen treuen
Dienern handle. Er glaube auch, daß, seit Christi
Geburt, und seitdem christliche Fürsten auf Erden
gewesen, kein Bruder an dem andern so übel
gehandelt habe, welches GOtt nicht ungestraft
lassen, und ihm zu schlechtem Ruhm in den
Chronicken gereichen würde; seine Räthe aber,
die dieses Spiel angerichtet und trieben, würden gewiß
nicht ungestraft bleiben. Es würde auch
von etlichen glaubhaften Personen aus Frankreich
geschrieben, daß der König von Frankreich, nebst
allen grossen Herren, damit nicht zufrieden wären,
und übel davon redeten; wie dann der König
gesonnen seyn solle, ihm, nemlich dem H. Johann
Wilhelm, seine Pension aufzukündigen, und
alles, was er in Frankreich hätte, wegzunehmen,
welches die Zeit lehren würde. Da endlich
dem H. Johann Friedrich berichtet worden, daß
etwas Geld bey Jacoben von Blankenburg nieder-

J. Chr. 1567

vergelegt, und demselben befohlen worden, dem Mandelslo, wenn er Leute annähme, Hindernisse in den Weg zu legen; so liesse sich der Herzog gefallen, daß er dem von Blankenburg, unverwarneter Dingen, ins Haus fiele, ihm im Namen des Herzogs das Gold wegnähme, und ihn zu dessen Hand verstrickte. Von neuen Zeitungen wüßte er ihm nichts zu schreiben, als daß man sage, der König von Schweden solle dem Churfürsten haben anzeigen lassen, daß er gewiß die Fladen mit ihm zu Dresden essen wolle, wozu GOtt Gnade geben möge, daß es geschehe. Wegen des von Mandelslo Reden, wo nun diejenigen wären, die von vielem Gelde und Pferden gesagt, wäre er versichert, daß jener es nicht böse gemeint hätte, und hätte er ihm von diesen Dingen wohl allerhand zu schreiben, worüber er sich verwundern würde. Weil sich aber solche Dinge nicht gut schreiben lassen wollten; so wolle er es bis auf ihre persönliche Zusammenkunft versparen, und von dem Zustande der Belagerung würde ihm der Ueberbringer mehrere Nachricht geben können.

Der Stadt-Magistrat zu Gotha sah die Verstockung des Grumbachs und seiner Rotte, zugleich aber auch den dadurch der Stadt bevorstehenden Untergang immer mehr ein. Weil nun derselbe in Erfahrung brachte, daß die Gesandten von einigen Fürsten und Herren im Lager angekommen wären, um diese schlimme Sache, so viel möglich, zu vertragen, und aufzuheben; so berathschlagte sich darüber der Magistrat, und sah für gut an, bey den Gesandten um ein Gespräch schriftlich anzuhalten, um ihr Vorhaben zu erfahren, doch daß man deshalb erst den Rath und das Bedenken des Kanzlers, D. Brücks, erfor-

forschen wollte. Dieser aber fuhr die beiden Rathskämmerer, welche ihm die Schrift überbrachten, mit zornigen Worten an, und sagte zu ihnen: „die Birnen, warum der Rath zu Gotha „angesucht, blüheten itzo erst; wenn sie aber reif „wären, möchten sie wieder kommen.„ Ja ob man gleich den Kanzler nur in Geheim, und aus vertrauter guter Meinung, hierin um Rath gefragt, und alles auf sein Gutdünken gestellet hatte; so überbrachte er doch diese Schrift dem Herzog, welcher den Rath, vor sich und den Grumbach, auf das Schloß fordern ließ, demselben die Sache vorhielt, und es ihm verwies, daß er zu frühe klug seyn, und den Herzog lehren wollte, was er thun und lassen sollte. Zugleich bedrohete der Herzog die Magistratspersonen, daß er sie an Leib und Leben ernstlich strafen wollte, wenn sie sich künftig in dieser Sache ferner etwas unterstehen würden. Er legte auch ihnen bald nachher auf, 1400. Malter Haber bey der Bürgerschaft aufzubringen, und sie auf das Schloß zu liefern, welches auch geschehen mußte. Weil man nun sah, daß der Herzog so sehr auf die Aechter gesteuert war, alle Mittel zu einem Vertrage hartnäckig ausschlug, und es darauf setzte, todt und lebendig bey ihnen zu bleiben; so mußte man es geschehen lassen, und die Sache GOtt befehlen. Indessen liessen die vom Rathe, zur Aufsicht in der Stadt, bestellten Hauptleute an ihrem Fleisse, in Bestellung der Wachen und Vorkehrung guter Vertheidigungsanstalten, nichts ermangeln, damit die Feinde die Stadt nicht unversehens überrumpeln möchten, welches einst, in der Nacht, bey nahe geschehen wäre [e]).

J. Chr. 1567

21 Febr.

16 Febr.

Grum=

e) Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 41. sq. p. 141.

J. Chr. 1567 Grumbach und sein Anhang, wie auch der H. Johann Friedrich selbst, hatten mehrmals wider den Churfürsten Augustus von Sachsen die Bezüchtigung ausgebreitet, als ob derselbe, unter dem Schein der gegenwärtigen, ihm vom Kayser und dem Reiche anbefohlnen, Erekution, 1) die wahre christliche Religion ausrotten, 2) die Grafen, Herren und den Adel unterdrücken, und dadurch 3) des in die Acht erklärten H. Johann Friedrichs Land und Leute an sich bringen wollte. Da nun dieses dem Churfürsten nicht gleichgültig seyn konnte, so ließ derselbe eine, in dem Lager vor Gotha zu Goldbach datirte, kurze Verantwortung f) gegen diese erdichtete und unwahrhafte Beschuldigungen in öffentlichem Drucke ausgehen. (10 Mrz.) In derselben äussert gleich anfangs der Churfürst, daß vorstehende drey Bezüchtigungen an und für sich dergestalt beschaffen wären, daß damit nicht blos Er, sondern auch der Kayser selbst, mit allen friedliebenden Churfürsten und Fürsten des H. R., gemeint, beschwert und angetastet worden. Er zweifle auch im geringsten nicht, daß alle ehrliebende, redliche, aufrichtige und fromme Biederleute, die

f) Der Titel ist: Kurze vorantworttung des Churfürsten zu Sachsen, Hertzogen Augusti rc. etlicher erdichteten unwarhafftigen Bezichtigung halben, So durch die erklerten Echter, und iren Receptatorn wider seine Churf. G. ausgebreitet worden. Als ob dieselbige under dem schein, gegenwertiger von wegen der Key. May. unnd des heyligen Reichs, befohlnen Execution, die ware Christliche Religion ausrotten. Die Graffen, Herren, und vom Adel vordrücken; Auch Hertzogen Johans Friderichen von Sachsen, gewesne Lande und Leute an sich bringen wolte rc.; s. l. MDLXVII. 4. 2 Bogen stark. Cf. Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 143.

die GOtt und die Obrigkeit vor Augen hätten, und J. Chr. 1567
die Wahrheit von der Unwahrheit zu unterscheiden wüßten, sich solche grobe und unverschämte Lügen wenig würden anfechten lassen. Weil aber vielleicht mancher gutherziger Biedermann, ob er gleich schon selbst hierin die Unwahrheit verspürte, gleichwohl darnach verlangen möchte, daß selbige, durch seine, des Churfürstens, eigene Verantwortung und Ablehnung, noch weiter an Tag gebracht werden möchte; so hätte Er es daran nicht ermangeln lassen wollen.

So viel nun erstlich die Religion betreffe, erachte der Churfürst für unnöthig, dieser Auflagen halber viele Worte zu verliehren. Dann es wäre allen und jeden in ganz Teutschland, und auch in vielen fremden Königreichen und Landen unverborgen, daß Er sich, mit seinen Chur- und Fürstenthumen, zu der reinen und unverfälschten Lehre des heiligen Evangelium, welche in den Prophetischen und Apostolischen Schriften begriffen, von den vier Hauptconcilien bestätiget, und in der A. C. zusammengezogen worden, bekenne, dieselbe treulich erhalte, und keine verdammliche Seckten in seinen Kirchen und Schulen dulde, als welches Er nicht allein itzo, sondern auch hiebevor, auf allen Reichstagen, und durch vielfältige Schriften öffentlich erklaret hätte, noch Zeit seines Lebens, weder in seinem Herzen, noch in Kirchen und Schulen seines Landes, ein anderes wissen und dulden wolle. Daß aber dem Churfürsten von der aufrührischen, gottlosen, und theils zauberischen Blutrotte, oder ihren Anhängern, ein anderes fälschlich beygemessen, und also die Religion von ihnen, zu Verführung des gemeinen Mannes, und zum Schanddeckel angezogen und gemißbraucht würde, wäre

 nichts

J. Chr. 1567 nichts neues, sondern vom Anfange der Welt an, von allen ihres gleichen rebellischen Aufrührern und Zerstörern des gemeinen Friedens, eben so gemacht worden. Im Grunde aber hätten der H. Johann Friedrich oder seine anhangende rebellische Conjuraten, zu diesem ihren erdichteten Vorgeben, wider den Churfürsten, keine andere Ursache, als weil sich derselbe von dem Kayser und andern Reichsständen, die sich zwar zu der A. C. nicht bekenneten, aber doch über den Religions- und Land-Frieden treulich zu halten gedächten, in der Erneuerung der Acht und dem Schlusse der Exekution wider die Aechter und ihre Receptatoren, nicht hätte absondern, noch ihrem aufrührischen Beginnen Beyfall geben wollen, welches aber auch alle andere der A. C. verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände gethan hätten. Ausserdem, und wenn der Churfürst ihrem aufrührischen und blutdürstigem Vorhaben wider etliche gehorsame Stände des H. R. hätte zusehen, und ihnen dazu heimlichen Vorschub thun, oder nur stille sitzen wollen; so würde Er nicht allein von diesen Gesellen, wie itzo mit dem H. Johann Friedrich geschehe, für einen vortreflichen Adelsfreund gerühmet, sondern auch als ein besonderer hoher und erleuchteter Heiliger, dem des Grumbachs vermeinte Engel oder zauberische Teufelsgeister hätten auf den Dienst warten müssen, gelobet worden seyn, wofür aber GOtt den Churfürsten bisher gnädig behütet hätte, und auch ferner wohl behüten würde.

Vom Gegentheile aber, nemlich von dem H. Johann Friedrich, zu reden, von was für Religion und Glauben derselbe, mit seinem heillosen Aechter, dem Grumbach, etliche Jahre her gewesen, und noch sey, möchte man seine Hofprediger,

diger, Superintendenten, Lehrer und Unter- J. Chr. 1567
thanen in seinem ganzen gewesenem Lande befragen, was sie von den Engels- oder Teufels-Tränken, die Herr und Knecht mit einander gesoffen, ingleichen von dem Schatzgraben, und mehrern andern zauberischen, abergläubischen und unchristlichen Händeln, die sie mit einander getrieben, und sich zugeschworen haben sollen, erfahren, gesehen und gehöret hätten. Es wäre darüber öffentlich in den Kirchen und auf den Kanzeln geprediget, gescholten, gebetet und zur Busse ermahnet worden; aber die Geistlichen hätten damit nichts ausrichten können. Ja man hätte auch die christliche Bitten und Ermahnungen etlicher churfürstlicher und fürstlicher Personen ganz und gar verachtet, und den Prädikanten und Seelsorgern, bey Leibesstrafe, verboten, solche Abgöttereyen nicht mehr zu taxiren, oder ihrer auf der Kanzel zu gedenken. Sie sollen auch, noch in der itzigen Belagerung, solche Zaubereyen forttreiben, und ihre Engel um Rath, Hülfe und Beistand befragen und ersuchen, welches alles dem Churfürsten von Sachsen, wegen ihrer beiderseitigen christlichen Anherren und Vorfahren, ja des ganzen Sächsischen Hauses halber, nicht allein zu hören und zu wissen, sondern auch nur daran zu gedenken, höchst kränkend und schmerzlich wäre.

Was die andere Verleumbdung und Bezüchtigung belange, die von dem H. Johann Friedrich, in der gedruckten Antwort *) an den Chur-

*) Der Titel lautet: Warhafftige Copey derer Antwort, so der durchl. Hochgeb. Fürst und Herr — — Johans Friderich der Mittler, H. zu Sachssen ꝛc. — — Pfalzgraff Friderichen bey Rhein, Churfürsten ꝛc. — — Wilhelmen, H. zu

J. Chr. 1567

Churfürsten von der Pfalz, den Herzog von Jülich rc. und den Landgrafen von Hessen, angezogen worden, daß nemlich der Churfürst ein Feind des Adels, oder wie die Aechter Ihn darneben weiter ausschryen, auch der Grafen und Herren sey, und daß Er damit umgehe, dieselben wider Recht und Billigkeit zu beschweren, auch endlich ganz und gar zu unterdrücken; so strafe sich diese Lüge durch sich selbst, und würde das Gegentheil, durch viele Grafen, Herren und vom Adel, in und ausser den churfürstlichen Ländern, welchen der Churfürst viele Gnade öfters erzeiget hätte, und noch weiter zu erzeigen geneigt wäre, genugsam bezeuget werden können. Hiernächst so sage hiemit der Churfürst, zu Rettung seines fürstlichen Glimpfs und wissentlicher Unschuld, daß wer ihm solches schriftlich oder mündlich beymesse, solches ihm fälschlich und böslich andichte, ihn damit belüge, und dasselbe nimmermehr darthun und wahr machen könne. Dann der Churfürst wisse sehr wohl, daß in einem jeden geordneten Regimente gleichsam Stafeln oder Unterschiede der Stände seyn müssen, und daß unter solchen Ständen die Grafen, Herren, und die vom Adel mit begriffen seyn, und von ihrer Obrigkeit, den Churfürsten und Fürsten billigen Schutz haben müssen. Daß sich aber bisweilen Irrungen zwischen dem Churfürsten, und etlichen Grafen, Herren und vom Adel zugetragen, solches hätte nicht erst zu seinen Zeiten den Anfang

zu Gülich und Cleve rc. und — — Philipsen, Landgraffen zu Hessen rc. auff irer Chur = und F. G. zuschreiben, und durch ire Abgesannten angebrachte mündliche Werbung, widerumb in Schrifften geben und zuschicken lassen; s. l. 1566. 4. vier Bogen stark.

fang genommen, sondern es wären selbige, zum Theil schon seit vielen langen Jahren her, und noch bey seinen Vorfahren, anhängig gewesen, auch der wenigste Theil unter seiner Regierung und von Ihm erreget worden; wie dann auch wenig Churfürsten und Fürsten seyn würden, in deren Regierung sich nicht dergleichen Irrungen ereigneten. Daraus aber folge noch nicht, daß der Churfürst ein Feind aller Grafen, Herren und Edelleute sey, oder sie um alle ihre Freyheiten, Haab und Güter zu bringen gedächte; sondern es sey dem Churfürsten, und auch andern Churfürsten und Fürsten nicht zu verdenken, daß Sie über ihre Landesfürstliche Obrigkeit oder andere Gerechtigkeiten hielten, oder sich, unerkannten Rechtes, davon nichts entziehen lassen wollten. Es hätte auch der Churfürst, bey vorgefallenen Irrungen, niemals sein eigener Richter zu seyn begehrt, sondern die Irrungen, welche das Haus Sachsen dißfalls mit etlichen Grafen, der Steuren und Bergwerke halber, hätte, wären, vermöge der R. O., vor neun niedergesetzten chur- und fürstlichen Räthen, zu rechtlichem Austrage, gewiesen worden.

J. Chr. 1567

Daß aber der Churfürst in die Güter etlicher Grafen, die von Ihm zu Lehen gehen, deren Gläubigern die rechtliche Hülfe und Anweisung thun lassen, das hätte derselbe ihnen nicht zum Nachtheil oder Ungnaden, sondern zufolge ihrer eigenen vorgängigen Bewilligung und eingegangenen Verträge, auch darauf von ihm erlangten Consenses, auf der gedachten Gläubiger beständiges Anhalten, und ausgebrachte Kayserliche Befehle, keinen Umgang nehmen können; da Er doch dessen lieber entübriget gewesen wäre. Indessen hätte Er doch dabey die Maaß gehalten, daß er von den Gütern oder Herrschaften dieser

J. Chr. 1567

Grafen, ungeachtet der öfters sich gezeigten Gelegenheit, bis itzo **nicht** den **geringsten Stecken** an sich gebracht, noch sich deswegen sonst **einlassen** wollen. Daraus wäre ja genugsam zu spüren, wie **fälschlich** dem **Churfürsten beygemessen** würde, als ob Er die **Grafen** und **Herren** gerne **unterdrücken**, oder **um** alle ihre **Gerechtigkeiten, Haab** und **Güter bringen** wollte; da doch der **Churfürst** mehr **geneigt** sey, den **Grafen** und **Herren**, es müßte dann einer, durch Trotz, Frevel und beharrlichen Ungehorsam, zu einem andern Ursache geben, alle **Gnade** und **guten Willen** zu erzeigen. Es wären itzo **siebzehn** oder **achtzehn Grafen** aus vornehmen Häusern, die zum Theil dem **Churfürsten** mit **keinen Lehens**= oder **Dienstpflichten verwandt** wären, in der itzigen **Exekution** wider die **Aechter** und ihren **Receptor**, persönlich bey dem **Churfürsten** im **Felde**, welche nichts anderes an Ihm spüren, noch alle andere Ehre und Frieden liebende **Grafen** und **Herren** eines andern sich zu Ihm zu versehen haben würden. Was dann die von **Adel** betreffe, so könnte gründlich dargethan werden, daß, wenn jemals ein **Churfürst** oder **Fürst**, in diesen Zeiten, denen von Adel viele **Gnade** erwiesen, und zu ihrem **Aufnehmen** und **Wohlfahrt** geholfen, solches auch der **Churfürst** gethan hätte, wie die noch **lebende Personen**, oder **ihre Erben**, in und ausser den churfürstlichen Landen, bezeugen könnten. Und obgleich die **aufrührischen Meutmacher** und **Rebellen** ihr **falsches Vorgeben** damit **beschönigen** wollten, daß der **Churfürst** etlichen seinen **Unterthanen** und **Lehensleuten** von **Adel** ihre **Jagden**, oder auch ihre **Wälder** und andere **Güter abgehandelt** hätte; so hätten sich doch diese von **Adel** deswegen bey dem **Churfürsten** mehr

mehr zu bedanken, als zu beklagen. Dann es wäre Landkündig, daß Manchem sein Gut oder Wälder um den dritten oder vierten Theil höher bezahlet worden, als es sonst gegolten hätte; folglich habe der Churfürst Keinem etwas abgedrungen, sondern es um gute Bezahlung abgekauft, wodurch der Verkäufer mehr gewonnen, als Verlust gehabt, und damit sehr wohl zufrieden gewesen wäre. Ja viele hätten dem Churfürsten ihre Güter selbst angeboten, und geschähen dergleichen Abhandlungen der Jagden auch bey andern Churfürsten und Fürsten im Reiche. Hieraus aber wäre wiederum abzunehmen, mit welchem Grunde der Churfürst bezüchtiget würde, daß Er ein Feind vom Adel wäre, und denselben unterdrücken wollte; da Er doch betheuern könnte, daß Ihm niemals in Sinn gekommen, einigen von Adel, oder auch jemanden von geringerm Stande zu unterdrücken, oder ihm seine Haab und Güter, wider Recht und Billigkeit, zu entziehen.

J. Chr. 1567

Es wüßte aber der Churfürst sehr wohl, und zeigten es auch des H. Johann Friedrichs und des verlogenen Aechters, des Grumbachs, neulich aufgefangene Briefe, auch andere Kundschaften, Aussagen und Bekenntnisse etlicher Abgeschickten, die zu seiner Zeit an Tag kommen sollten, daß man, eine gute Zeit her, damit umgegangen, den Adel zu einem gemeinen Aufruhr wider den Kayser und etliche gehorsame und friedfertige Churfürsten und Fürsten, besonders aber gegen Ihn, den Churfürsten zu Sachsen, aufzuwiegeln, und also ein erschreckliches Blutbad, auch Veränderung und Zerrüttung des gegenwärtigen Regimentes im H. R. anzurichten. Gleichwie nun dem Churfürsten mit der Be-

J. Chr. 1567 schuldigung, daß Er Ehrlichen von Adel feind sey, Gewalt und Unrecht geschehe, indem Er vielmehr zu denen von Adel, welche Tugend, Ehre, Redlichkeit und gemeinen Frieden lieben, allen gnädigen Willen trage, und ihnen bisher nicht geringe Wohlthaten erzeiget hätte; Als könnte Ihm dagegen von frommen Edelleuten nicht verdacht werden, daß Er denjenigen, welche den Frieden des Vaterlandes betrüben, rauben, morden, lügen, trügen, und Ihn an seinen fürstlichen Ehren, Stand und Würden antasten, auch Ihm nach Leib und Leben, Land und Leuten trachten, von was Stande sie auch wären, nicht beipflichte, sondern seinen Eid und Pflicht, womit Er dem Kayser und dem H. R. verwandt, als ein Ehre und Frieden liebender Churfürst, betrachte. Dem Churfürsten wäre ferner bekannt, daß jene bey ihren eigenen Verwandten und Freunden, die zu Verstande gekommen, wegen solcher ihrer landfriedbrüchigen und unadelichen Mißhandlungen, nicht nur keinen Beifall hätten, sondern auch als solche, die dem Adelstande einen besondern Schandflecken und beschwerliche Nachrede verursachten, geflohen, gemieden und zum äussersten verdammet würden.

Viele gute Leute von Adel, die Grumbach, mit geschmierten Worten und zauberischem Betruge, unter seine Blutrotte ziehen wollen, entschuldigten sich deswegen täglich bey dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten, oder liessen sich durch andere entschuldigen. Etliche aus ihnen hätten in Schriften den Grumbach für einen ehrlosen und verlogenen Mann öffentlich ausgescholten, daß er Sie nemlich für seine Mitverwandten oder bestellte Obristen und Rittmeister des H. Johann Friedrichs ausgegeben,

die GOtt und die Obrigkeit vor Augen hätten, und J. Chr. die Wahrheit von der Unwahrheit zu unterscheiden 1567 wüßten, sich solche grobe und unverschämte Lügen wenig würden anfechten lassen. Weil aber vielleicht mancher gutherziger Biedermann, ob er gleich schon selbst hierin die Unwahrheit verspürte, gleichwohl darnach verlangen möchte, daß selbige, durch seine, des Churfürstens, eigene Verantwortung und Ablehnung, noch weiter an Tag gebracht werden möchte; so hätte Er es daran nicht ermangeln lassen wollen.

So viel nun erstlich die Religion betreffe, erachte der Churfürst für unnöthig, dieser Auflagen halber viele Worte zu verliehren. Dann es wäre allen und jeden in ganz Teutschland, und auch in vielen fremden Königreichen und Landen unverborgen, daß Er sich, mit seinen Chur- und Fürstenthumen, zu der reinen und unverfälschten Lehre des heiligen Evangelium, welche in den Prophetischen und Apostolischen Schriften begriffen, von den vier Hauptconcilien bestätiget, und in der A. C. zusammengezogen werden, bekenne, dieselbe treulich erhalte, und keine verdammliche Seckten in seinen Kirchen und Schulen dulde, als welches Er nicht allein itzo, sondern auch hiebevor, auf allen Reichstagen, und durch vielfältige Schriften öffentlich erkläret hätte, noch Zeit seines Lebens, weder in seinem Herzen, noch in Kirchen und Schulen seines Landes, ein anderes wissen und dulden wolle. Daß aber dem Churfürsten von der aufrührischen, gottlosen, und theils zauberischen Blutrotte, oder ihren Anhängern, ein anderes fälschlich beygemessen, und also die Religion von ihnen, zu Verführung des gemeinen Mannes, und zum Schanddeckel angezogen und gemißbraucht würde, wäre

nichts

J. Chr. 1567. Wenn nun drittens der H. Johann Friedrich dem Churfürsten zumesse, daß Er ihm nach Land und Leuten trachte, und selbige an sich bringen wolle, unter diesem Scheine aber sich einen Anhang wider den Churfürsten zu machen, und den Adel zum Aufstande zu erregen gedächte; so wäre solches eine so offenbare und handgreifliche Unwahrheit, daß sie keiner sonderlichen Widerlegung und Verantwortung bedürfte. Es läge nemlich vor Augen, daß der Churfürst keinen Stecken oder Furche von des Herzogs Lande jemals begehret, vielweniger eingenommen, oder an sich gezogen habe, ungeachtet Er hiezu genugsame Ursache und Gelegenheit gehabt hätte. Vielmehr wäre dem ganzen Lande bewußt, daß der Kayser, Kraft seines offenen Mandats, durch einen Herold, mit Rath und Zuthun des Churfürstens, dem H. Johann Wilhelm, als dem nächsten Agnaten und gehorsamen Fürsten, des H. Johann Friedrichs gewesenen Landesantheil anweisen und einräumen lassen. Ingleichen würden dessen nächste Blutsfreunde, die Churfürsten und Fürsten das Gegentheil, und wie freundlich sich der Churfürst gegen ihn jederzeit erzeiget und erboten habe, bezeugen müssen. Ja der Churfürst könnte mit GOtt und gutem Gewissen betheuern, daß es Ihm, ehe und bevor der Kayser diese Exekution Ihm aufgetragen, nie in Sinn gekommen, wider den H. Johann Friedrich mit der That zu handeln, geschweige dann demselben nach Land und Leuten zu trachten, oder selbige an sich zu bringen. Vielmehr hätte Er, zu Anfang seiner Regierung, ihm und seinen Brüdern, aus freyem und guten Willen, einige stattliche Aemter, Klöster, Städte und Güter, die jährlich viele tausend Gulden Nu-

tzung

ßung trůgen, nebst etlichen Grafen, Ritterschaft, J. Chr. 1567
Lehenschaften, Folge und Steuer, auch eine
grosse Summe baares Geldes gegeben. Solches
wåre den Churfürsten und Fürsten, auch
andern Potentaten, die solches gehandelt, genugsam
bewußt, und es wiesen solches gleichfalls die
aufgerichteten, und hernach, in Beschwörung der
Erbeinigung, mit des H. Johann Friedrichs
leiblichem Eide betheuerten Briefe und Siegel
klar aus, denen er aber, an seinem Theile, die
wenigste Folge geleistet håtte.

Die vom Kayser selbst in Druck gegebene
Mandate und andere Urkunden würden übrigens
genugsam bezeugen, was für Ausflůchte und Verzug
der Churfürst gesucht håtte, um diese Exekution
zu verhůten. Ja Er wåre derselben lieber
ganz entůbriget gewesen, wenn sie nicht auf dem
Reichstage wåre einträchtiglich beschlossen, und
Jhm von dem Kayser, mit Erinnerung seines Eides
und seiner Pflicht, womit Er dem Kayser und
dem H. R. zugethan, so ernstlich auferleget worden.
Wie aber der H. Johann Friedrich gegen
den Churfürsten gesinnet sey, und wie derselbe
die beschworne Erbeinigung gehalten habe, solches
wiesen theils die öffentliche Receptation der
Aechter, die dem Churfürsten nach Leib und Leben,
Land und Leuten getrachtet, theils die ausgesprengten
vielen Schmåhschriften sattsam aus.
Jngleichen welcher Theil dem andern nach seinen
Landen und Leuten, ja auch nach seinen Würden,
Stande, Namen und Wappen trachte,
wåre nicht nur aus den mancherley Schriften
und Reden, deren man sich nun seit etlichen Jahren
her, an vielen Orten, ungescheuet vernehmen lassen,
sondern auch aus den jüngst aufgefangenen
Briefen des Grumbachs an den von Mandelslo

J. Chr. 1567 delslo abzunehmen. Auch zeige sich solches aus der vom H. Johann Friedrich geschehenen Anmaßung des Namens und Titels eines gebohrnen Churfürstens, und dem unterstandenem Gebrauche des Churwappens, welches derselbe itzo in seinem Sekrete und auf der Münze führte, und sich also selbst zum achten Churfürsten aufgeworfen hätte, welches und noch anderes mehr, zu seiner Zeit, mit Grund und Bestande würde an den Tag gebracht werden können. Dann weil es zu dieser Exekutions- und Justitz-Sache nicht gehöre; so hätte der Churfürst für dißmal nur allein dasjenige beantworten und widerlegen wollen, was Ihm bey Verrichtung seines Obristenamtes in dieser angefangenen und noch fortwährenden Exekution fälschlich beygemessen worden.

Es zweifelte daher der Churfürst im geringsten nicht, daß alle Ehrliebende, von hohem und niedern Stande, den obangezogenen unerfindlichen Lügen und Verleumdungen der Aechter und ihrer Anhänger keinen Glauben zustellen, viel weniger ihnen einigen Beyfall geben würden; zumal da die Unwahrheit, Lügen und Betrug dieser Leute, auf mehrerley Art, erkannt und befunden worden, als welche solche, gegen den Kayser und den Churfürsten, nur in der Absicht aussprengten, und den Leuten unverschämt vorbildeten, um dadurch ihre Rebellion zu beschönigen, und die weitere vorhabende Empörung zu befördern. Vielmehr würden Sie dem Kayser allen schuldigen Gehorsam, Hülfe und Beistand wider jene verstockte Aechter und Rebellen leisten, und den Churfürsten, in Ansehung solcher erdichteten Bezüchtigungen, für unschuldig halten, auch sich durch niemanden eines andern bereden lassen. Und zwar um so mehrers, da der Churfürst

bey

bey der wahren christlichen Religion bisher beständig beharret, und darin niemals einige Veränderung oder Verfälschung in seinen Landen geduldet hätte; ferner da Er auch gegen alle ehrliche Grafen, Herren und vom Adel, die sich adelicher Tugend, Ehrbarkeit, Friedens, Ruhe und Gerechtigkeit befleissigten, mit allem gnädigen Willen geneigt wäre, zu geschweigen, daß er dieselben anfeinden, oder gerne unterdrücken, oder um ihre Freiheiten, Haab und Güter bringen wollte; am wenigsten aber, durch diese Exekution, dem H. Johann Friedrich nach seinem gewesenen Lande zu trachten, oder dasselbe an sich zu bringen, begehrte, sondern allein aus schuldigem Gehorsam, und Kraft seines Eides und Pflichten, womit Er dem Kayser und dem H. R. verwandt wäre, diese Exekution, nebst andern deputirten R. Kreisen, mit grosser Beschwerung, hätte übernehmen müssen.

J. Chr. 1567

Bald darauf langte H. Adolf von Holstein, mit einer starken Anzahl Truppen zu Roß und zu Fuß, im Lager vor Gotha an, nachdem er vorher dem H. Johann Friedrich einen Absagebrief zugeschickt hatte. Als die Belagerten den Anmarsch des H. Adolfs wahrnahmen, glaubten sie anfangs, es wäre der schon lange erwartete Entsatz, worauf man sie immer vertröstet hatte. Sie sahen sich aber in ihrer Hoffnung gar sehr getäuscht; dann nach dieser erhaltenen ansehnlichen Verstärkung setzten die Belagerer der Stadt und dem Schlosse noch schärfer zu. Jene hingegen liessen an ihrer tapfern Gegenwehr auch nichts ermangeln, und fügten durch öftere glückliche Ausfälle ihren Feinden vielen Schaden zu; es kam auch im churfürstlichen Hauptquartier zu Goldbach unversehens Feuer aus, daß darüber fast das ganze

17 Mrz

31 Jan. 1.5 Mrz 25. e. m.

J. Chr. 1567 29. Mrz

ganze Dorf abbrannte, und der **Churfürst** sich von da nach **Remstädt** flüchten mußte. Allein ein abermaliger am **Osterabend** gethaner **Ausfall** gab zu einem **Mißvergnügen** unter dem **gemeinen Manne** Anlaß, welches hernach zu einer **Meuterey** ausschlug, und die **Uebergabe** der **Stadt** und **Festung** nach sich zog. Es entstund nemlich das Gerücht, daß die Feinde aus dem **Blockhause** bey der **Leinamühle** einen **Gang unter** der **Erde** nach dem **Schlosse** führeten. Um nun solches zu erforschen, wurde **Hans Hofmann**, ein Bürger und **Hauptmann** über eine **Compagnie** vom **Landvolke**, mit 200 **Fußknechten**, von dem **Hieronymus** von **Brandenstein** und andern **Hauptleuten** commandirt, heimlich über den Schloßgraben auf Sturmleitern zu steigen, und das gedachte **Blockhaus** unvermuthet anzufallen, mit der Vertröstung, daß man 500 **Hackenschützen**, zu ihrem **Entsatze** und **Unterstützung**, aus dem **Schlosse** nachschicken wollte, worauf sie sich nach **diesem zurückziehen** sollten, sobald man auf demselben die **Loosung** mit starker **Rührung** der **Trommel** geben würde. Der vorgedachte **Hofmann** führte nun zwar mit seinen Leuten den Anschlag glücklich aus, überrumpelte das **Blockhaus**, und machte viele Feinde nieder; aber der verhoffte **Entsatz** aus dem **Schlosse** blieb aus, und der **Feind** kam aus den übrigen **Blockhäusern** den **Angegriffenen** so stark zu **Hülfe**, daß jene sich mit Verlust nach dem **Schlosse** zurückflüchten mußten, wobey ihr Anführer, der **Hofmann**, welcher sich zu weit gewaget hatte, mit noch einigen andern, auf dem Platze blieb.

Als nun die **Entronnenen** nach dem **Schlosse** zurückkamen, beschwerten sie sich über den **von Brandenstein**, daß er ihnen den versprochenen

Ent=

Entsatz nicht nachgeschickt, und dadurch sowohl J. Chr. 1567
sie an einem herrlichen Siege und Beute gehindert, als auch ihren Hauptmann und Cameraden so jämmerlich auf die Schlachtbank geliefert hätte. Der H. Johann Friedrich stellte den von Brandenstein deswegen selbst zur Rede, der ihm aber antwortete: „daß man viele solche „Kriegsleute bey Molken und Buttermilch „auferziehen könnte;„ worüber aber das Kriegsvolk auf dem Schlosse ihm besonders gram wurde. Es wurden auch von dem Tage an die Soldaten im Schlosse und in der Stadt zum Dienste unwilliger und verdrossener, und fiengen an, öffentlich vom Grumbach und den Aechtern übel zu reden. Hiezu kam, daß die Belagerung nunmehro 15 Wochen gedauert hatte, kein Entsatz zu verspüren war, und alle, die auf Kundschaft nach demselben ausgeschickt waren, ausblieben. Es brach ferner die Ursache des Krieges, und daß selbiger um Grumbachs und der Aechter willen angefangen worden, immer mehr aus, da nemlich die Belagerer aus den Schanzen denen in der Stadt zuriefen: „Ihr Narren, was wollt „ihr euch der Aechter böse Sachen annehmen; gebt „uns Grumbachen und die Seinen heraus; so „wollen wir wieder davon ziehen.„ Ingleichen erfuhr der gemeine Mann, daß der H. Johann Wilhelm mit vor der Stadt läge, alles Kriegsvolk abgefordert hätte, und es gerne zu Gnaden aufnehmen würde, wenn man nur die Stadt aufgeben wollte. Fast aller Vorrath an Korn in der Stadt war verzehrt, daß man sich kaum noch drey Wochen lang behelfen konnte, und an allen andern Dingen war auch ein grosser Mangel. Man sah, daß die Grumbachische Rotte verschiedene steinerne Häuser vor dem Schlosse und Scheu-

J. Chr. 1567 nen in der Stadt abbrechen ließ, um sich auf dem Schlosse desto besser zu verwahren, und dagegen vorhatte, die Stadt in die Schanze zu schlagen und selbst in Brand zu stecken, weil der Herzog und die Aechter zusammen geschworen hatten, daß sie todt und lebendig bey einander bleiben wollten, und der Grimmenstein ihr Kirchhof seyn sollte. Endlich waren auch die Belagerer mit ihren Schanzen der Stadt so nahe gekommen, daß sie nicht allein den Stadtwall überhöher hatten, und in die Stadt schiessen und Feuer einwerfen, sondern auch mit denen auf dem Walle reden konnten, mithin den Belagerten die äusserste Noth und Gefahr des Hungers, Feuers und äussersten Verderbens vor Augen lag.

Nun waren die zwey Monate, auf welche das Kriegsvolk in der Stadt und auf dem Schlosse, zu Anfang der Belagerung, geschworen hatte, zu Ende gelaufen. Damit nun sowohl die Ritterschaft, als auch der gemeine Mann, in beiden Festungen nicht wider die Aechter sich zusammen verbinden möchten, gebrauchte man die List, um sie zum neuen Schwören zu bringen, 8. Apr. daß der Herzog erstlich den Adel, und zwar jeden besonders, zu sich in sein Gemach kommen ließ, und ihn, in Gegenwart des Grumbachs, ermahnte, von neuem zu schwören, und ihm beyzustehen. Damit auch Keiner dem andern sagen könnte, was ihm vorgehalten worden, so wurde ein jeder, nach gethaner Antwort, durch eine andere Thüre und Zimmer wieder herausgelassen. Allein alle und jede, Keinen ausgenommen, gaben dem Herzog die Antwort: es wäre nunmehro am Tage, und leider nur allzuwahr, daß es um den Grumbach und seine Mitverwandten zu thun wäre. Nun hätten sie mit demselben ihr Lebelang

lang nichts zu schaffen gehabt, und müsten doch gleichwohl seiner entgelten, daß ihnen ihre Weiber und Kinder verjagt, und sie aller ihrer Güter entsetzet würden. Daß Sie nun ferner auch ihr Leib und Leben, wegen der Aechter, zusetzen, und den Kayser, und besonders auch ihren Lehensfürsten, den H. Johann Wilhelm, hintansetzen sollten, dies könnten Sie mit Ehren und gutem Gewissen nicht thun. Wenn aber der Herzog den Grumbach und seine Mitverwandten von sich wegschaffen würde; alsdann wollten Sie auch thun, was Sie schuldig wären. Ueber diese einmüthige Antwort ist der Herzog sehr unwillig worden, und hat zu einigen im vollen Zorn gesagt: „Er merkte wohl, daß man ihn gerne verrathen wollte, wie seinem Vater geschehen wäre.„ Zugleich gab Er zu verstehen, daß Er den Grumbach nicht verlassen wollte, wenn es ihn auch sein Leib und Leben kosten sollte. Ueber die von dem Adel gegebene Antwort sind die Grumbachischen Anhänger nicht wenig erschrocken, und berathschlagten sich deswegen mit dem Herzog und einigen wenigen Hauptleuten; da dann beschlossen wurde, daß man allen Vorrath und Güter, die noch in der Stadt vorhanden wären, und die beste und zum Streite tauglichste Mannschaft auf das Schloß nehmen, das andere Volk aber aus der Stadt jagen, und hierauf diese an vier Enden in Brand stecken wollte. Doch ward für gut angesehen, daß man noch zuvor die Gesinnungen des gemeinen Mannes ausforschen wollte, ob nemlich derselbe geneigt wäre, noch länger zu dienen, und von neuem zu schwören. Man befahl also allen Hauptleuten, daß ein jeder, am folgenden Morgen, seine Compagnie versammeln, und sie ermahnen sollte, dem

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567 Herzog von neuem zu schwören, ihm noch länger zu dienen.

4. Apr. Am folgenden Tage, in aller Frühe, wurde also in der Stadt umgeschlagen, und ausgerufen, daß ein jeder bey seiner Fahne auf dem verordneten Lermenplatze sich anfinden, und daselbst weitern Bescheid erwarten sollte. Als nun eine jede Compagnie sich versammelt hatte, hieß der Obristlieutenant Balthasar Beyer sie einen Kreis schliessen, trat mitten in denselben, und sprach zu dem Kriegsvolke: es würde sich ein jeder von ihnen zu erinnern wissen, mit was Pflichten er dem Herzog zugethan wäre, und wie solche noch jüngst wiederholet worden. Nun wäre dem Herzog glaubwürdig hinterbracht worden, als wollte eine Meuterey und Aufruhr unter ihnen entstehen, worüber sich der Herzog nicht wenig wunderte, und gern wissen wollte, was die Ursache davon sey, die sie also melden sollten. Dann wenn etwa einer oder der andere Geld und Proviant benöthiget wäre, so sollte es demselben sofort gereicht werden, indem man noch beständig münzte, und auch überflüßiger Proviant vorhanden wäre. Hätten sie sich aber etwa über die starken Wachen und grosse Arbeit zu beschweren; so sollte dißfalls eine Aenderung getroffen werden. Was nun ein jeder unter ihnen hierauf zu antworten hätte, das möchte er seinem Rottmeister, und dieser seinem Hauptmann sagen, welcher es ihm eröffnen könnte, worauf es sogleich dem Herzog zur Abhelfung sollte vorgetragen werden.

Das Kriegsvolk machte unter sich einen Ausschuß, und ließ hierauf, nach gehaltener Unterredung, durch einen aus seinem Mittel anbringen: Sie wüßten wohl, mit was für Eid und Pflichten sie dem Herzog verwandt wären, und

daß

daß sie solches unlängst wiederholet hätten. Nun wäre ihm, dem Obristlieutenant, wohl bewußt, wie diese Zeit hindurch mit ihnen verfahren worden; sie wären in diesem Winter fast erfrohren, bekämen überdiß kein Geld und nicht einmal halbsatt zu essen, welches ihnen sehr beschwerlich fallen wollte. Ferner müßten sie Tag und Nacht, über die ordentlichen Wachen, am Walle arbeiten, und würden noch dazu vom Feinde für Grumbachische Zauberer, Teufelsbanner, Strassenräuber, Schelmen und Diebe gescholten. Ob sie nun gleich anfangs vermeint hätten, wie sie auch noch neulichst so bedeutet worden, daß dieser Krieg wegen des Wortes GOttes und ihres gnädigen Herzogs entstanden; so müßten sie doch itzo ein ganz anderes hören, indem der Feind ihnen auf dem Walle zuriefe, daß der Krieg ein Ende haben sollte, wenn sie den Grumbach und seinen Anhang herausgeben würden, indem es einig und allein um diesen Mann zu thun wäre. Würden sie ihn aber nicht ausliefern, so wollten sie, die Feinde, bey Eroberung der Stadt, niemanden verschonen, sondern Weiber, Kinder, Güter und alles Preis geben. Weil sie nun also wüßten, daß Grumbach die einzige Ursache des Krieges wäre, mithin sie seinethalben in Leib- und Lebensgefahr stehen, und auch ihrer Weiber, Kinder, Haab und Güter verlustigt seyn sollten, indem sie bereits ziemlichen Schaden erlitten hätten; so wollten sie durchaus den Grumbach und die ganze Gesellschaft heraushaben. Wollte man ihnen dieselben in der Güte geben, wohl und gut; wo aber nicht, so wollten sie dieselben suchen, wo sie anzutreffen wären, und hernach Leib, Gut, Ehre und Blut bey ihrem Herrn aufsetzen, welches alles der Obristlieutenant dem Herzog hinterbringen möchte.

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567

Mittlerweil daß dieses in der Stadt vorgieng, redete der **Obriste** von **Brandenstein** den im **Zwinger** auf dem **Schlosse** gelegenen **vier Compagnien** gleichfalls zu, dem **Herzog** von **neuem** zu **schwören.** Sie verlangten aber, daß man mit ihnen die **Unterredung**, nach **Kriegsgebrauch**, halten sollte; alsdann wollten sie ihre Meinung erklären. Als man nun die **vier Compagnien** aus dem **Zwinger** auf den **Schloßhof** kommen lassen, und ein **Kreis** gemacht worden, ritt der **H. Johann Friedrich** selbst in den **Ring**, und ermahnte die Leute, ihm noch auf **zwey Monate** zu **schwören** und zu **dienen**, wobey er sie **vor Meuterey warnete**, und ihnen versprach, daß sie künftig mit besserm Essen und Trinken, als bisher geschehen, unterhalten, und die ihnen **schuldige Besoldung** gegeben, auch solche hinfüro **gebessert** werden sollte. Hierauf **antwortete** das **Kriegsvolk:** es wäre ihnen um **kein Geld** zu thun, und sie wären auch mit dem **Essen** und **Trinken** wohl **zufrieden;** sie hätten aber billiges **Bedenken**, dem **Herzog** von **neuem** und auf noch **längere** Zeit zu **schwören.** Dann 1) hätte man bis hieher **keinen Kriegsrath**, nach Gebrauch, gehalten, und ihnen alles, was herein- und hinausgeschrieben worden, **verheelet;** 2) hätten sie in Erfahrung gebracht, daß **dieser Krieg**, durch den **Kayser** und das **Römische** Reich, wegen des **Grumbachs** und seiner **Gesellen** vorgenommen, ihnen auch solches von dem **Feinde** aus den Schanzen **zugerufen**, und zugleich die **Auslieferung** der **Aechter** begehret worden. Und 3) hätten sie vernommen, daß der **H. Johann Wilhelm**, dem sie eben sowohl, als dem **H. Johann Friedrich** mit **Eidespflicht** verwandt wären, **vor** der **Stadt** läge, ohne dessen Vorwissen ihnen nicht geziemte, ferner dem **H. Johann Friedrich**

drich allein zu schwören. Ausserdem hätten sie ihre Nachbarn und Freunde unter dem Kriegsvolke in der Stadt liegen, deren Meinung, und was sie thun wollten, sie erst erforschen müßten; mithin sie bitten wollten, daß ihnen erlaubt werden möchte, einen Ausschuß zu machen, und denselben zum Kriegsvolke in der Stadt abzufertigen. Man stellte ihnen zwar hierauf vor, daß solches nicht nöthig wäre, weil jene ihre Gesinnung bereits geäussert hätten; allein sie erwiederten darauf, daß sie ihre Meinung nicht eher sagen könnten, bevor sie nicht mit ihren Cameraden in der Stadt gesprochen hätten.

J. Chr. 1567

Als nun hierauf der Obrist von Brandenstein diese Leute in Furcht jagen wollte, sie für lose Gesellen ausschalt, und ihnen alles Uebel an den Hals wünschte, auch begehrte, daß sie wieder hinunter in den Zwinger gehen sollten, da man sie einsperren, und die Schelmen mit Schwefel und Pech verbrennen wollte; so fieng das Kriegsvolk an zu tumultuiren, schloß die Thüre zum Zwinger zu, walzte Fässer, und was es in der Eile bekommen konnte, davor, und schryen einander zu, daß sie auf dem Schloßplatze bleiben, einen Ausschuß machen, und ihn in die Stadt schicken wollten, um sich mit selbigen zu unterreden. Weil aber das Schloßthor verschlossen war, und der Thorwärter sich weigerte, solches aufzumachen; so lief der ganze Haufe zu, und drohete, es mit Gewalt zu erbrechen, worauf der Thorwärter es eröffnete, welches sie dann, nebst dem Geschütze und der nach der Stadt gehenden Brücke, besetzten. Nachdem nun dieser, aus 16 Personen bestehende, Ausschuß von der Schloßbesatzung in die Stadt zum Bürgermeister gekommen war, verlangte er mit dem Rathe und den Hauptleu-

J. Chr. 1567 ten zu sprechen, und als diese in der grösten Eile zusammenkamen, so meldete ihnen der **Ausschuß**, was sich auf dem **Schlosse** zugetragen, daß nemlich die **dasige Besatzung** des **Geschützes** und der **Brücke** sich **bemächtiget**, das **Zimmer** des **Grumbachs** umringet hätte, und gewillet wäre, die **Aechter**, die sie in Noth gebracht, gefangen zu nehmen, mithin sie sich erklären möchten, wie Sie in der **Stadt** sich dabey verhalten wollten. Nach diesem Anbringen, und darüber geschehenen Berathschagung, fanden sich **drey Abgeordnete** von dem **Herzog** ein, worunter auch der bekannte **David Baumgärtner** *) war, welche an den **Rath** und die **Hauptleute** den **Befehl** überbrachten, daß sie der vorseyenden **Meuterey** steuern helfen sollten, mit dem angehängtem Erbieten, daß der **Herzog** das gesammte **Kriegsvolk bezahlen**, und alles, was man begehrte, thun wollte. Sie bekamen aber zur **Antwort**, daß man zwar gerne allen Fleiß anwenden wollte, die **Meuterey** zu **stillen**; allein man besorgte, daß, da sie schon so weit um sich gegriffen hätte, sie nicht so leicht würde unterdrückt werden können.

Darüber nun, daß sich der **Rath** und die **Hauptleute** in der **Stadt** berathschlagten, was man für eine **Antwort** dem **Ausschusse** geben wollte, wurde **diesem** die Zeit zu lange, und er kehrte nach dem **Schlosse** zurück. Weil nun die **Schloßbesatzung** in die **Stadt** schrye, daß man ihr zu **Hülfe** kommen sollte, um den **Grumbach gefangen** zu nehmen; so liefen die **Stadtsoldaten** häufig

*) Von diesem **David Baumgärtner** und seinem Bruder, Johann Georg, findet man einige Nachrichten in des Herrn von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 12. et 14. p. 564. et 576.

sig nach dem Schlosse, denen auch einige Bürger J. Chr. 1567
folgten, doch liefen die Meisten von den Letztern
nach dem Stadtwalle, und hielten Wache, damit die Stadt nicht wehrlos gelassen würde.
Wie nun das Kriegsvolk aus der Stadt und vom Schlosse zusammengekommen war, so besetzte es das Thor noch stärker, und drung mit Ungestüm in das fürstliche Schloß und vor des Grumbachs Gemach, welchen es durchaus heraushaben, oder alles in Stücken hauen und schlagen wollte, bis man ihn fünde. Ueber diesem greulichen Lermen trat der Herzog zur Thüre heraus, und bat die Leute, sie möchten ihm nur 14 Tage Bedenkzeit geben, so sollte den Sachen schon geholfen werden, welches sie aber nicht bewilligen wollten, sondern aus vollem Halse schryen, sie müßten den Grumbach, als die Braut, warum man itzo tanzte, haben. Der Herzog bat sodann nur um acht Tage, binnen welcher Zeit Er den Grumbach von sich schaffen wollte; aber auch diese Frist wurde ihm abgeschlagen. Endlich bat Er nur um einen Tag, hernach um einen halben Tag, ferner nur um eine Stunde, und zuletzt doch zum wenigsten nur um eine halbe Stunde, indem Er noch nicht gespeiset hätte; allein alles sein Bitten und Flehen wollte nichts helfen, sondern das Volk beharrte beständig auf der Herausgebung des Grumbachs. Als nun der Obriste von Brandenstein dazu kam, und dem Volke zuredete, daß es doch mehrere Ehrfurcht gegen seinen gnädigen Herrn haben, und Ihm Gehorsam und Gehör geben sollte; so warfen ihm die erhitzten Soldaten vor, daß er sie im Schloßzwinger habe verbrennen wollen, schalten ihn für einen von den übrigen losen Schelmen aus, und nahmen ihn gefangen. Er bat zwar um Gnade, und sagte, daß er ja kein

J. Chr. 1567 Aechter, sondern ein **Fürstlicher Diener** und Kriegsobrister wäre; allein es half alles nichts, sondern man führte ihn mit 100 **Hackenschützen**, denen noch mehrere von den Soldaten folgten, durch das **Schloß**, nach dem **Rathhause** in der **Stadt**, wo man ihn scharf bewachte. Bey seinem Wegführen sagte er zu dem **Herzog**: „wenn Er, der „Herzog, ihm vor 10 Tagen gefolget hätte, so „dürfte Er itzo diesen Schimpf nicht leiden.„

Mittlerweil fuhr das im **Schlosse** zurückgebliebene **Kriegsvolk** fort, die **Aechter** aufzusuchen, die sich aber versteckt hatten, daß man sie anfangs nicht finden konnte. Man verlangte zwar ihre **Auslieferung** vom **Herzog**, der sie aber nicht herausgeben wollte, oder vielleicht selbst nicht wußte, wo sie sich verkrochen hatten, und daher um einigen Aufschub nochmals bat. Darüber drungen einige von dem empörten Kriegsvolke in des **Herzogs** Zimmer ein, in Meinung den **Grumbach** daselbst zu finden, und da sie ihn nicht antrafen, so schlugen sie die **Schreibstube** auf, wo sie den **Kanzler**, **D. Brücken**, fanden, welchen sie, ungeachtet seines Protestirens, daß er **weder** der **Grumbach**, **noch** ein **Aechter** wäre, dennoch dem **Herzog** von der Seite wegrissen, und ihn in die **Stadt** auf das **Rathhaus** zu dem **Obristen** von **Brandenstein** führten. Die andern suchten inzwischen alle Gemächer im Fürstlichen Schlosse durch, um des **Grumbachs** habhaft zu werden, und wie sie endlich in das Zimmer der jungen **Prinzen**, oder nach andern in des **Herzogs** Schlafkammer kamen; so wurde ihnen von dem Frauenzimmer in Geheim angezeigt, daß sie in dem einen **Schubbette** nachsuchen sollten. In demselben fanden sie nun auch den **Grumbach** liegen, zogen ihn heraus, schleppten ihn herunter in den **Schloßhof**, und legten ihn daselbst auf

auf drey Büchsenrohre, worauf sie ihre Hacken zu: J. Chr. 1567
sammenschlossen, und ihn, mit grossem Geschrey: **Hier bringen wir die Braut**, hinunter in die **Stadt** trugen. Da sich **Grumbach** unterwegs etwas entfärbte, so glaubte der ihn begleitende Haufe, er hätte Gift zu sich genommen, und schry aus vollem Halse, man sollte den Schelmen, der Gift eingenommen, und sich selbst den Tod anthun wollte, zum **Docktor** tragen. Allein dieser wollte ihn, wegen des besorgenden Zulaufes des Pöbels, in sein Haus nicht einlassen, mithin brachte man ihn auch nach dem **Rathhause**, wo er durch etliche Rotten scharf bewacht wurde. Unter diesem Tumulte wurde auch der **Junge** des **Grumbachs**, **Hänsel Tausendschön**, oder **Engelseher**, welcher von des **Grumbachs** Schreiber, dem **Moritz**, die Zauberey solle erlernet haben, ingleichen **Hans Beyer**, ein gewesener chursächsischer Beamter und **kurzweiliger Rath** des H. **Johann Friedrichs**, gefänglich angehalten. Mit **Wilhelmen** von **Stein** wurde eben so verfahren, und derselbe nach dem **Rathhause** gleichfalls abgeführt. Andre hingegen sagen, derselbe habe sich in des **Herzogs** Gewehrschrank versteckt, und man hätte ihn nicht finden können, da dann das **Kriegsvolk** heftig in den **Herzog** gedrungen, ihn herauszugeben, oder sonst eines andern gewärtig zu seyn. Der **Herzog** hätte aber geantwortet: er wüßte nicht, wohin sich der **von Stein** verborgen hätte, worauf dann **dieser** freywillig in den Kreis, worin der **Herzog** gestanden, gekommen wäre, und gesagt hätte: „er merke wohl, daß es um den alten Kragen zu thun seyn wolle;„ da man dann ihn ebenfalls gefänglich angenommen hätte.

H. **Johann Friedrich** hatte alles dieses mit eigenen Augen ansehen müssen, daß ihm nemlich von dem **Kriegsvolke**, bey welchem kein Flehen

J. Chr. 1567

Aechter, sondern ein Fürstlicher Diener und Kriegsobrister wäre; allein es half alles nichts, sondern man führte ihn mit 100 Hackenschützen, denen noch mehrere von den Soldaten folgten, durch das Schloß, nach dem Rathhause in der Stadt, wo man ihn scharf bewachte. Bey seinem Wegführen sagte er zu dem Herzog: „wenn Er, der „Herzog, ihm vor 10 Tagen gefolget hätte, so „dürfte Er itzo diesen Schimpf nicht leiden.„

Mittlerweil fuhr das im Schlosse zurückgebliebene Kriegsvolk fort, die Aechter aufzusuchen, die sich aber versteckt hatten, daß man sie anfangs nicht finden konnte. Man verlangte zwar ihre Auslieferung vom Herzog, der sie aber nicht herausgeben wollte, oder vielleicht selbst nicht wußte, wo sie sich verkrochen hatten, und daher um einigen Aufschub nochmals bat. Darüber drungen einige von dem empörten Kriegsvolke in des Herzogs Zimmer ein, in Meinung den Grumbach daselbst zu finden, und da sie ihn nicht antrafen, so schlugen sie die Schreibstube auf, wo sie den Kanzler, D. Brücken, fanden, welchen sie, ungeachtet seines Protestirens, daß er weder der Grumbach, noch ein Aechter wäre, dennoch dem Herzog von der Seite wegrissen, und ihn in die Stadt auf das Rathhaus zu dem Obristen von Brandenstein führten. Die andern suchten inzwischen alle Gemächer im Fürstlichen Schlosse durch, um des Grumbachs habhaft zu werden, und wie sie endlich in das Zimmer der jungen Prinzen, oder nach andern in des Herzogs Schlafkammer kamen; so wurde ihnen von dem Frauenzimmer in Geheim angezeigt, daß sie in dem einen Schubbette nachsuchen sollten. In demselben fanden sie nun auch den Grumbach liegen, zogen ihn heraus, schleppten ihn herunter in den Schloßhof, und legten ihn daselbst

auf

f drey Büchsenrohre, worauf sie ihre Hacken zu= J. Chr.
nmenschlossen, und ihn, mit grossem Geschrey: 1567
ier bringen wir die **Braut**, hinunter in die
tadt trugen. Da sich **Grumbach** unterwegs
vas entfärbte, so glaubte der ihn begleitende Haufe,
hätte Gift zu sich genommen, und schry aus vollem
alse, man sollte den Schelmen, der Gift eingenom=
en, und sich selbst den Tod anthun wollte, zum **Dock=**
r tragen. Allein dieser wollte ihn, wegen des besor=
nden Zulaufes des Pöbels, in sein Haus nicht einlas=
, mithin brachte man ihn auch nach dem **Rath=**
ause, wo er durch etliche Rotten scharf bewacht
urde. Unter diesem Tumulte wurde auch der
unge des **Grumbachs**, **Hänsel Tausendschön**,
er **Engelseher**, welcher von des **Grumbachs**
chreiber, dem **Moritz**, die Zauberey solle erler=
t haben, ingleichen **Hans Beyer**, ein gewesener
ursächsischer Beamter und **kurzweiliger Rath**
s **H. Johann Friedrichs**, gefänglich angehalten.
Mit **Wilhelmen von Stein** wurde eben so verfah=
n, und derselbe nach dem **Rathhause** gleichfalls
geführt. Andre hingegen sagen, derselbe habe
h in des **Herzogs** Gewehrschrank versteckt, und
an hätte ihn nicht finden können, da dann das
Kriegsvolk heftig in den **Herzog** gedrungen, ihn
rauszugeben, oder sonst eines andern gewärtig zu
yn. Der **Herzog** hätte aber geantwortet: er wüß=
nicht, wohin sich der **von Stein** verborgen hätte,
orauf dann dieser freywillig in den Kreis, worin
r **Herzog** gestanden, gekommen wäre, und gesagt
ätte: „er merke wohl, daß es um den alten Kra=
en zu thun seyn wolle;„ da man dann ihn eben=
lls gefänglich angenommen hätte.

H. Johann Friedrich hatte alles dieses mit
enen Augen ansehen müssen, daß ihm nemlich
n dem **Kriegsvolke**, bey welchem kein Flehen
noch

J. Chr. 1567 noch Bitten etwas helfen wollte, alle seine Leute und Vertraute waren weggenommen worden. Er ließ daher durch die **Kriegsleute** einen **Kreis** im **Schloßhofe** schliessen, nahm einen **Knebelspieß** in die Hand, tratt mitten unter den Haufen, und sprach: „liebes Kriegsvolk, ich hoffe, ihr werdet „nun euer Müthlein gekühlet haben, weil ihr diese „Leute in eure Gewalt bekommen. Kann ich aber „bey euch so viel erhalten, so bitte ich, gebt mir den „**Kanzler, Hans Beyern** und **Wilhelmen** von „**Stein** wieder los.„ Sie fielen ihm aber sogleich ins Wort, und schryen: **mit nichten, mit nichten**; worauf der **Herzog** fortfuhr: „wo aber nicht, „so will ich euch nochmals bey euren Pflichten erinnert, ermahnet und gebeten haben, ihr wollet mir „beystehen, und Leib und Leben bey mir lassen. Wer „nun dieses zu thun gesonnen, der recke zu dessen Versicherung und Bekräftigung zwey Finger „in die Höhe.„ Hierauf reckten zwar einige zwey Finger auf, andere aber weigerten sich dessen, und wieder andere antworteten, daß sie sich bedenken wollten. Es wußte also der **Herzog** nicht, was er thun und lassen sollte, und gieng endlich vom Haufen weg, und verfügte sich in sein Zimmer. Nun waren noch von den **Aechtern** übrig, **Jobst** von **Zedwitz, Michael Feistle**, und **Moritz**, der **Schreiber** des **Grumbachs**, welche das Kriegsvolk auch gerne gehabt hätte. Weil aber dieser Tumult von des Morgens um 8. Uhr bis des Abends um 4. Uhr gewähret, und das Kriegsvolk denselben Tag wenig gegessen und getrunken, auch der **Herzog** nebst seiner Gemahlin zum höchsten betrübt war, und von dem **Schloßadel** grosse **Fürbitte** für **Jobsten** von **Zedwitz** geschah; so ließ man es hiebey bewenden. Zumal weil sich der erstgedachte **von Zedwitz** in allen Scharmützeln sehr wohl ge-

hal-

halten hatte, und man es für unmöglich achtete, J. Chr. 1567
daß die vorbenannten Personen durch die Schanzen
des Feindes sich würden durchschleichen können.
Das **Kriegsvolk** aber nahm die **Schlüssel** zu
den **Schloß- und Stadt-Thoren** zu sich, und
bestellte die Wachen nach seinem Gefallen; die
Gefangenen hingegen wurden in Ketten und Banden
geschlossen, und alle Morgen und Abend zur
Wache bey ihnen, auf dem Rathhause, **drey
Rathspersonen** aus der **Stadt**, und **drey Rotten**
aus der **Bürgerschaft**, auch **eben so viel**
vom **Landvolke** bestellet.

Hiebey wird von einem **glaubwürdigen
Skribenten** †) bemerket, daß in eben der Stunde,
da die obgedachten Personen in Verhaft gebracht
worden, **etlich und sechzig Personen** von dem
Hofgesinde, der **Bürgerschaft** und dem **Landvolke**,
auf **Grumbachs**, des **Kanzlers** und des
von Stein Anstiften, hätten mit dem Schwerdte
hingerichtet werden sollen. Der Anfang sollte
mit folgenden **Sechsen** gemacht werden, dem **Hofmarschall**,
Caspar von **Göttfardt**, den **Räthen**,
Hans Veiten **von Obernitz**, D. Johann **Hoffarten**
und Ruprecht **Treuschen**, auch dem **Balthasar
Beyer** und **Fritz Kötzlein**. Der **Scharfrichter**
war bereits in dem Zimmer, worin die **Exekution**
geschehen sollte, und die **Gräber** für jene waren
schon gemacht, worauf dann, und wenn man
mit ihnen wäre fertig gewesen, die Reihe auch noch an
andere **Kanzley- Renterey- Küchen-** und **Keller-Bediente**,
auch andere Personen hätte kommen
sollen, als welche alle auf einem **Blutregister** verzeichnet
waren, welches man nachher unter den
Briefschaften des **Kanzlers** fand. Uebrigens
machte das **Kriegsvolk** auf dem **Schlosse** und
in

†) Müller *l. c.*, ad a. 1567. p. 146.

J. Chr. 1567 in der Stadt unter sich einen Ausschuß, und gab durch denselben dem Churfürsten Augustus und dem H. Johann Wilhelm von dem ganzen Verlaufe der Sachen Nachricht, bat auch um Befehl, wie es sich weiter verhalten sollte. Hierauf erhielt es zur Antwort, daß alles recht und wohl gethan wäre, und daß man die Gefangenen wohl verwahren sollte, damit keiner entwischte; Sie wollten solche demnächst schon zu finden wissen. In der auf diesen unruhigen Tag gefolgten Nacht versammelte sich auch der Stadt-Rath, und berathschlagte sich mit etlichen aus der gemeinen Bürgerschaft, was nun weiter anzufangen wäre, damit die Stadt nicht in Schaden käme. Man beschloß endlich, die vorgefallene Handlung dem H. Johann Wilhelm zu berichten, und seinen Rath und Bedenken sich auszubitten, wie die Sachen ferner anzufangen wären, solchen Bericht aber morgen in der Frühe durch eine vertraute Person abzuschicken. Allein der Hauptmann, welcher die Wache unter dem Thore hatte, wollte den Boten mit dem Schreiben nicht aus der Stadt lassen.

5. Apr. Am folgenden Tage ließ der H. Johann Friedrich an die im Lager befindlichen kayserlichen Commissarien eine offene Urkunde abgehen, worin er sich einen gebohrnen Churfürsten nannte, und einen Stillstand auf 14. Tage begehrte, damit er die Sachen an Churpfalz, Jülich und Hessen gelangen lassen, und deren Rath und Bedenken einholen könnte, welches ihm aber abgeschlagen wurde. d. e. Hingegen verglichen sich, an eben diesem Tage der Ausschuß vom Adel, die Hauptleute im Schlosse und in der Stadt, und der Rath nebst der Gemeinde in der Stadt mit einander über eine Schrift an den Churfürsten

Augu-

Augustus, den H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien, worin sie ihnen den gestrigen Verlauf zu wissen thaten, und ebenfalls um einen Stillstand auf 14. Tage zur Unterredung und gütlichen Handlung baten. Sie führten nun in diesem Schreiben *) an, daß Sie zwar vor einiger Zeit vom Kayser von dem Eide, womit sie dem H. Johann Friedrich verwandt seyen, wären losgezählet, und darauf von Ihnen begehret worden, daß Sie etliche R. Aechter hinausgeben, und die Festung öffnen sollten. Allein solches wäre deswegen nicht geschehen, theils weil es nicht in ihrer Gewalt gestanden, theils weil Sie auch berichtet worden, daß mit diesem Kriege nicht vornehmlich die geächteten Personen, sondern auch noch andere Sachen gemeint gewesen wären, welches Sie bisher hätten glauben müssen. Nachdem Sie aber in der Folge eines andern inne geworden, und nunmehro selbst einsähen, auch ihnen die Kriegsleute aus den Laufgraben hereingerufen hätten, daß dieser Krieg allein zu Vollstreckung der Kayserlichen Acht angefangen worden, mithin derselbe ein Ende haben würde, wenn Sie die geächteten Personen auslieferten; so wäre die Sache gestern dahin gerichtet worden, daß die vornehmsten Aechter und ihr Anhang nunmehro in den Händen des gemeinen Kriegsvolkes beider Festungen wären. Damit nun ihr gnädigster Herr, der H. Johann Friedrich, und Sie, die Ritterschaft, Obristen und Hauptleute, samt dem ganzen Kriegsvolke in beiden Festungen, auch Sie, der Rath und die gemeine Stadt eigentlich berichtet werden möchten, ob durch diese Mittel

J. Chr. 1567

*) Es stehet beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 9. §. 4. p. 145. sq., und des H. Johann Friedrichs Schreiben eben daselbst, §. 6. p. 146.

J. Chr. 1567 Mittel das Schloß und die Stadt von der Belagerung wiederum erlediget werden, oder wie sonst dieser Krieg aufhören möchte; so bäten Sie den Churfürsten, den H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien, daß Sie sich, über einen Anstand auf 14. Tage, und unter dieser Zeit über ein Gespräch, mit ihnen vergleichen, Zeit und Ort dazu benennen, Sicherheit und freyes Geleit ihnen zusagen, und inzwischen, wie Sie erbötig wären, ein gleiches zu thun, alle Feindseligkeiten einstellen wollten.

Dieses Schreiben wurde dem H. Johann Friedrich zu lesen gegeben, ehe man es vollzog, und in das Lager schickte, und Er ließ sich auch dasselbe gefallen; wie dann auch nachher, ohne sein Vorwissen und Genehmigung, keine Schrift an die Kriegsfürsten abgegangen ist. Das Schreiben selbst aber wurde durch einen Trompeter in das Feldlager überbracht, worauf dann die Kayserlichen Kriegs-Commissarien, am folgenden Tage, die Antwort, wiederum durch einen Trompeter, in die Stadt schickten. (6. Apr.) In derselben meldeten Sie, daß der Churfürst von Sachsen, als oberster Feldherr, der damals zu Cassel dem Leichenbegängniß des Landgraf Philipps beiwohnte, ingleichen der H. Johann Wilhelm noch abwesend wären, denen Sie aber, nach ihrer Ankunft, das Schreiben übergeben wollten. Mittlerweil wären Sie erbietig, ihnen ein sicheres Geleit auf 10 oder 12 Personen zu einem Gespräche zu ertheilen, wofern die Obristen und Hauptleute, wie auch der Rath und die Gemeinde jemanden aus ihrem Mittel, zu solcher begehrten gütlichen Unterredung, hinaus verordnen, und indessen mit dem Schiessen und andern feindlichen Handlungen einzuhalten, zusagen würden. Als man nun

in

in der Stadt vernahm, daß die beiden obersten Feldherrn nicht zugegen wären, so hielt man für rathsam, das Gespräch vorerst noch anstehen zu lassen, und schickte deswegen noch an diesem Tage ein Abkündigungsschreiben hinaus in das Lager. In der vorhergehenden Nacht aber waren der Jobst von Zedwitz, Michael Feistle, der Sekretär des Grumbachs, Moritz, und andere Anhänger und Diener der Aechter hinten aus dem Schlosse heimlich weggeritten, und haben sich glücklich und unvermerkt durch die feindlichen Schanzen durchgeschlichen.

J. Chr. 1567

6 April

v. 5 auf 6 April

Nachdem nun der Churfürst von Sachsen von Cassel in das Lager zurückgekommen war; so machten die kayserlichen Commissarien solches denen in der Stadt, durch einen an das Thor geschickten Trompeter, schriftlich bekannt, und meldeten zugleich, daß man auch den H. Johann Wilhelm den andern Morgen, zu früher Tages Zeit, erwartete; mithin die Ritterschaft, die Obristen, Hauptleute, der Rath und die Gemeinde würden zu thun wissen, was sie zu suchen nöthig hätten. Auf diese Bekanntmachung schrieben also die Vorbenannten nochmals an den Churfürsten, den H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien, und baten, wie vorhin, um einen Stillstand und Unterredung. Der Churfürst Augustus und die Kayserlichen Commissarien gaben auch darauf, am folgenden Tage, eine ausführliche Antwort, warum diese Achtsexekution, durch einhelligen Schluß des Kaysers und ganzen Reiches, wäre vorgenommen worden, und benannten zu der gebetenen Unterredung den Ort und die Zeit, nemlich den folgenden Tag im Felde, wobey Sie zugleich ein sicheres Geleit zu freyem An- und Abzuge ertheilten. Man las

9. e. m.

10. e. m.

11. e. m.

J. Chr. 1567 diese Antwort dem H. Johann Friedrich vor, und die Kriegsobristen des Schlosses und der Stadt schickten hierauf ihre schriftliche Erklärung hinaus in das Lager, worin Sie sich das angestellte Gespräch gefallen liessen. Als nun unter solchem Hin- und Wiederschreiben der zur Unterredung 12 Apr. bestimmte Tag erschienen; so verfügten sich die dazu deputirten Personen zuerst zu dem H. Johann Friedrich, berichteten ihn, worauf die Sachen itzo beruheten, und lasen ihm einen schriftlichen Aufsatz des Antrages vor, der zu Anfang des Gespräches mündlich vorgebracht werden sollte. Anfangs wurde der Herzog darüber etwas unlustig und kleinmüthig, endlich aber war er doch damit zufrieden, und verlangte nur, den Aufsatz mit etlichen hinzugesetzten Worten zu verbessern, und die Kayserlichen Kriegs-Commissarien zu bitten, den Herzog nicht zu übereilen, sondern ihm einen Anstand von 14. Tagen zu geben, binnen welcher Frist Er seine Freunde und Verwandten zu sich beschreiben könnte, welches zu thun, ihm die Deputirten auch zusagten.

Die zu dieser Unterredung deputirten Personen waren 1) wegen der Hof- und Land-Junker Hans Veit von Obernitz, Ruprecht Treusch, Burkard Hund, einer von Wangenheim und Wilhelm von Utterodt; 2) von den Obristen und Hauptleuten der Obristlieutenant Balthasar Beyer, der Barthel von Erfurt, und Fritz Plein; 3) von Seiten des Stadtrathes die drey Bürgermeister, Johann Dunkel, Joachim Goldstein und Paul Bleichrode; ferner 4) drey von der gemeinen Bürgerschaft, und 5) drey von dem gemeinen Kriegsvolke. Diesen war der Stadtschreiber, Sebastian Vörder, zugegeben, der für alle das Wort führen sollte,

J. Chr. 1567

und erst bey dem letztern Tumulte wieder war erlediget worden, nachdem ihn der H. Johann Friedrich, über einen Monat lang, in den Eisen gefangen gehalten hatte †). Als diese Deputirte zu Roß und Wagen vor das Thor gekommen waren, so wurden sie nahe vor demselben von dreyen von Adel und einem Trompeter angenommen, und an den zum Gespräche bestimmten Ort im Felde begleitet, wo drey Zelte aufgeschlagen waren. In dem einen befand sich der Churfürst Augustus, mit dem H. Johann Wilhelm, den Kayserlichen Commissarien und andern Herren, in welchem auch die Handlung vorgenommen wurde. In dem andern Zelte waren die churfürstlichen und fürstlichen Räthe, Sekretarien und Kanzleyschreiber, welche ab- und zugiengen; und in das dritte Zelt wurden die Deputirten aus der Stadt gewiesen. Als nun diese

in

†) Ich gebe die Deputirten nach dem Verzeichniß derselben beym Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 146., an. Allein Rudolphi weicht von ihm, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 11. p. 147., ab, und benennet sie folgender massen: I) aus der Ritterschaft am Hofe: 1) Hans Veit von Obernitz, 2) Ruprecht Treusch von Goldbach, und 3) Heinrich von Erffa; II) von den Landjunkern: 1) Friedrich von Wangenheim zu Winterstein, 2) Friedrich Vitzthum zu Apold, und 3) Burkard Hund; III) an statt der Obristen auf Grimmenstein: Barthold von Erfurt; IV) Balthasar Beyer als Obristlieutenant in der Stadt; V) wegen der Hauptleute: Hans Werner; VI) von Seiten des Raths: 1) Jochim Goldstein, 2) Paul Bleicherod und 3) Johann Dunkel; VII) von wegen der Gemeinde: Hieronymus Poppe, und VIII) vom gemeinen Haufen des Kriegsvolkes in beiden Festungen: zwey ungenannte Personen, welchen allen der Stadtschreiber, Sebastian Vörder, als Wortführer, wäre zugegeben worden.

J. Chr. in dem churfürstlichen Gezelte zum **Gehör** vorge-
1567 lassen wurden; so machte der damalige churfürstliche **Kammerrath**, **D. Cracov**, den **Eingang** zur **Unterredung** mit **Wiederholung** derjenigen **Schriften**, die bisher mit einander gewechselt worden. Hierauf trugen die **Deputirten** dasjenige nochmals vor, was sie bereits in ihrem, weiter oben angeführtem, **Schreiben** vom 5. **April** geäussert hatten, und baten zuletzt den **Churfürsten**, den **H. Johann Wilhelm** und die **Kayserlichen Commissarien** um eine **Erklärung**, durch was Mittel und Wege dieser verderbliche Krieg abgeschafft, der Friede wieder aufgerichtet, und der **H. Johann Friedrich**, nebst seiner **Gemahlin** und jungen **unmündigen Prinzen**, bey ihren **Land** und **Leuten** bleiben möchten.

Auf solchen Vortrag wurde den **Deputirten** geantwortet, man müßte es dahin stellen, daß sie bisher der **Kayserlichen** und **Fürstlichen Abforderung** nicht gehorchet hätten, und man hätte gute Ursache gehabt, ihnen das gesuchte Gespräch abzuschlagen, wie man dann auch ihnen ihre vorgeschützte Unwissenheit nicht gut heissen könnte. Dann unter den itzigen **Deputirten** wären sogar einige, die selbst mit im **Reichsrathe** gesessen, als die **Exekution** der **Acht** von allen **Ständen** einhellig **beschlossen** worden. Es wären ihnen auch gröstentheils die öffentlich angeschlagene und publicirte **Acht** und andere **Kayserliche Pönalmandate** wohl **bekannt** gewesen; die **Beschickungen** und **Warnungen** vieler **Stände**, und auch die **K. Gesandtschaft** selbst hätten öffentlich am Tage gelegen, deswegen sie mit ihrer Entschuldigung nicht wohl könnten zugelassen werden; doch wollte man es an seinen Ort gestellt seyn lassen. Ferner ließ der **Churfürst** von **Sachsen** noch **besonders**, seiner Person halber,

äussern,

nicht versehen hätte, und darüber ein nicht gerin- J. Chr. 1567
ges Mißfallen trüge. Inzwischen liesse Er ihnen hiemit anzeigen und gebieten, daß sie sich, vermöge seiner Abforderungsschriften, in seinen Gehorsam ergeben, die Festung öffnen, und dem Kayser, bey Verlust Leibes und Lebens, Haabes und Gutes, übergeben sollten. Die Deputirten gaben hierauf dem Kanzler zur Antwort, daß man solches, nebst den andern Handlungen, dem Kriegsvolke melden wollte.

Es baten hierauf die Deputirten, nach ihrer abermaligen Vorlassung, um einen Aufschub bis auf morgen, damit Sie es an den H. Johann Friedrich und das Kriegsvolk gelangen lassen könnten, wobey Sie zugleich den H. Johann Wilhelm ersuchten, für seinen Bruder eine Fürbitte einzulegen, und die Sachen dahin richten zu helfen, daß demselben der gesuchte vierzehntägige Aufschub bewilliget werden möchte. Den Deputirten wurde die gebetene Frist bis auf den andern Tag zugestanden, da Sie dann den andern Morgen um 9. Uhr an diesem Orte, mit genugsamer Vollmacht, sich wieder einfinden, und richtige Resolution mit Ja oder Nein überbringen sollten. Was aber die, an den H. Johann Wilhelm gesonnene, Fürbitte für seinen Bruder belange; so hätten der Churfürst, der H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien dem H. Johann Friedrich wohl gönnen mögen, daß er vor dieser Zeit, und ehe es zur äussersten Noth gekommen, den Kayserlichen Mandaten, und der Warnung von Chur-Pfalz, Jülich und Hessen, auch des ganzen Reiches, gefolget hätte; mithin müßte derselbe sich nun selbst seinen itzigen Zustand beymessen. Bey dem Abschiede der Deputirten, wurden sie nochmals verwarnet, der Kay-

J. Chr. 1567 hätte vortragen lassen, davon wäre ihnen nichts wissend gewesen, und sie hätten daher die Erklärung des Churfürstens gerne vernommen, welche sie dem gemeinen Mann in beiden Festungen berichten wollten. Die gefangenen Personen aber wären Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, David Baumgärtner, Hieronymus von Brandenstein, der Kanzler D. Christian Brück, Hans Beyer, und Hänsel Engelseher. Und was endlich die von ihnen verlangte Erklärung belange: ob man sich nunmehro, nach empfangenen Abforderungsschriften, ergeben, und die gefangenen Aechter und ihre Anhänger zur Strafe ausliefern wollte, oder nicht; so wollten Sie, die Deputirten, bitten, daß der Churfürst und Herzog sich zuförderst auf ihr Suchen erklären, und eine geraume Frist zugestehen möchten, damit sie solches an den H. Johann Friedrich und das gemeine Kriegsvolk gelangen lassen könnten. Hierauf antworteten der Churfürst, der H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien: „es wären keine andere Mittel „und Wege des Friedens und Abschaffung die„ses Kriegswesens, als daß man der Kayserli„chen Loszählung, ingleichen der Abforderung „gehorche, die Festung übergebe, und die ge„fangenen Personen zur Strafe überantworte,„ worauf sich die Deputirten anfangs sogleich, oder längstens in drey Stunden entschliessen sollten. Als nun die Deputirten die Erlaubniß erhielten, einen Abtritt zu nehmen, um sich darüber mit einander zu besprechen; so schickte der H. Johann Wilhelm seinen Kanzler, den D. Stephan Kloth, zu ihnen in ihr Zelt, und ließ ihnen vermelden, daß Er sich eines solchen Ungehorsams und Widersetzlichkeit zu dem Kriegsvolke in beiden Festungen nicht

nicht versehen hätte, und darüber ein nicht geringes Mißfallen trüge. Inzwischen liesse Er ihnen hiemit anzeigen und gebieten, daß sie sich, vermöge seiner Abforderungsschriften, in seinen Gehorsam ergeben, die Festung öffnen, und dem Kayser, bey Verlust Leibes und Lebens, Haabes und Gutes, übergeben sollten. Die Deputirten gaben hierauf dem Kanzler zur Antwort, daß man solches, nebst den andern Handlungen, dem Kriegsvolke melden wollte.

J. Chr. 1567

Es baten hierauf die Deputirten, nach ihrer abermaligen Vorlassung, um einen Aufschub bis auf morgen, damit Sie es an den H. Johann Friedrich und das Kriegsvolk gelangen lassen könnten, wobey Sie zugleich den H. Johann Wilhelm ersuchten, für seinen Bruder eine Fürbitte einzulegen, und die Sachen dahin richten zu helfen, daß demselben der gesuchte vierzehntägige Aufschub bewilliget werden möchte. Den Deputirten wurde die gebetene Frist bis auf den andern Tag zugestanden, da Sie dann den andern Morgen um 9. Uhr an diesem Orte, mit genugsamer Vollmacht, sich wieder einfinden, und richtige Resolution mit Ja oder Nein überbringen sollten. Was aber die, an den H. Johann Wilhelm gesonnene, Fürbitte für seinen Bruder belange; so hätten der Churfürst, der H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien dem H. Johann Friedrich wohl gönnen mögen, daß er vor dieser Zeit, und ehe es zur äussersten Noth gekommen, den Kayserlichen Mandaten, und der Warnung von Chur-Pfalz, Jülich und Hessen, auch des ganzen Reiches, gefolget hätte; mithin müßte derselbe sich nun selbst seinen itzigen Zustand beymessen. Bey dem Abschiede der Deputirten, wurden sie nochmals verwarnet, der Kay-

J. Chr. 1567 in der **Stadt** unter sich einen Ausschuß, und gab durch denselben dem Churfürsten **Augustus** und dem H. **Johann Wilhelm** von dem ganzen Verlaufe der Sachen **Nachricht**, bat auch um Befehl, wie es sich weiter verhalten sollte. Hierauf erhielt es zur **Antwort**, daß **alles recht** und **wohl** gethan wäre, und daß man die **Gefangenen wohl verwahren** sollte, damit keiner entwischte; Sie wollten solche demnächst schon zu finden wissen. In der auf diesen unruhigen Tag gefolgten Nacht versammelte sich auch der **Stadt-Rath**, und berathschlagte sich mit etlichen aus der gemeinen **Bürgerschaft**, was nun weiter anzufangen wäre, damit die **Stadt** nicht in Schaden käme. Man beschloß endlich, die vorgefallene Handlung dem H. **Johann Wilhelm** zu berichten, und seinen **Rath** und **Bedenken** sich auszubitten, wie die Sachen ferner anzufangen wären, solchen Bericht aber morgen in der Frühe durch eine vertraute Person abzuschicken. Allein der **Hauptmann**, welcher die Wache unter dem Thore hatte, wollte den **Boten** mit dem Schreiben **nicht aus** der **Stadt** lassen.

5. Apr. Am folgenden Tage ließ der H. **Johann Friedrich** an die im Lager befindlichen **kayserlichen Commissarien** eine offene **Urkunde** abgehen, worin er sich einen **gebohrnen Churfürsten** nannte, und einen **Stillstand** auf 14. **Tage** begehrte, damit er die Sachen an **Churpfalz**, **Jülich** und **Hessen** gelangen lassen, und deren **Rath** und **Bedenken** einholen könnte, welches ihm aber **abgeschlagen** wurde. d. e. Hingegen verglichen sich, an eben diesem Tage der **Ausschuß** vom Adel, die **Hauptleute** im **Schlosse** und in der **Stadt**, und der **Rath** nebst der **Gemeinde** in der **Stadt** mit einander über eine **Schrift** an den Churfürsten

Augu-

Augustus, den H. Johann **Wilhelm** und die J. Chr. 1567 **Kayserlichen Commissarien**, worin sie ihnen den gestrigen Verlauf zu wissen thaten, und ebenfalls um einen **Stillstand** auf 14. Tage zur Unterredung und **gütlichen Handlung** baten. Sie führten nun in diesem **Schreiben** *) an, daß Sie zwar vor einiger Zeit vom **Kayser** von dem **Eide**, womit sie dem H. **Johann Friedrich** verwandt seyen, wären **losgezählet**, und darauf von Ihnen begehret worden, daß Sie etliche **R. Aechter** hinausgeben, und die **Festung öffnen** sollten. Allein solches wäre deswegen nicht geschehen, theils weil es nicht in ihrer Gewalt gestanden, theils weil Sie auch berichtet worden, daß mit diesem Kriege **nicht** vornehmlich die **geächteten Personen**, sondern auch noch **andere Sachen** gemeint gewesen wären, welches Sie bisher hätten glauben müssen. Nachdem Sie aber in der Folge eines andern inne geworden, und nunmehro selbst einsähen, auch ihnen die Kriegsleute aus den Laufgraben hereingerufen hätten, daß dieser **Krieg** allein zu **Vollstreckung** der **Kayserlichen Acht** angefangen worden, mithin derselbe ein **Ende** haben würde, wenn Sie die **geächteten Personen** auslieferten; so wäre die Sache gestern dahin gerichtet worden, daß die **vornehmsten Aechter** und ihr **Anhang** nunmehro in den **Händen** des gemeinen **Kriegsvolkes beider Festungen** wären. Damit nun ihr gnädigster Herr, der **H. Johann Friedrich**, und Sie, die **Ritterschaft, Obristen** und **Hauptleute**, samt dem ganzen **Kriegsvolke** in **beiden Festungen**, auch Sie, der **Rath** und die **gemeine Stadt** eigentlich berichtet werden möchten, ob durch diese Mittel

*) Es stehet beym **Rudolphi** *l. c.*, P. II. c. 9. §. 4. p. 145. sq., und des H. Johann Friedrichs Schreiben eben daselbst, §. 6. p. 146.

J. Chr. 1567

in dem churfürstlichen Gezelte zum **Gehör** vorgelassen wurden; so machte der damalige churfürstliche **Kammerrath**, **D. Cracow**, den **Eingang** zur **Unterredung** mit **Wiederholung** derjenigen **Schriften**, die bisher mit einander gewechselt worden. Hierauf trugen die **Deputirten** dasjenige nochmals vor, was sie bereits in ihrem, weiter oben angeführtem, **Schreiben** vom 5. April geäussert hatten, und baten zuletzt den **Churfürsten**, den H. **Johann Wilhelm** und die **Kayserlichen Commissarien** um eine **Erklärung**, durch was Mittel und Wege dieser verderbliche Krieg abgeschafft, der Friede wieder aufgerichtet, und der H. **Johann Friedrich**, nebst seiner **Gemahlin** und jungen **unmündigen Prinzen**, bey ihren **Land** und **Leuten** bleiben möchten.

Auf solchen Vortrag wurde den **Deputirten** geantwortet, man müßte es dahin stellen, daß sie bisher der **Kayserlichen** und **Fürstlichen Abforderung** nicht gehorchet hätten, und man hätte gute Ursache gehabt, ihnen das gesuchte Gespräch abzuschlagen, wie man dann auch ihnen ihre vorgeschützte Unwissenheit nicht gut heissen könnte. Dann unter den itzigen **Deputirten** wären sogar einige, die selbst mit im **Reichsrathe** gesessen, als die **Exekution** der **Acht** von allen **Ständen** einhellig **beschlossen** worden. Es wären ihnen auch größtentheils die öffentlich angeschlagene und publicirte **Acht** und andere **Kayserliche Pönalmandate** wohl **bekannt** gewesen; die **Beschickungen** und **Warnungen** vieler **Stände**, und auch die **R. Gesandtschaft** selbst hätten öffentlich am Tage gelegen, deswegen sie mit ihrer Entschuldigung nicht wohl könnten zugelassen werden; doch wollte man es an seinen Ort gestellt seyn lassen. Ferner ließ der **Churfürst** von **Sachsen** noch **besonders**, seiner Person halber,

äussern,

äussern, daß er an seinem Ansehen von den Aech-J. Chr. tern und ihren Receptatoren zum höchsten belei- 1567 diget und angegriffen worden, da sie ihn nemlich beschuldiget hätten, daß er 1) von der wahren Religion abgefallen, 2) den Grafen, Herren und dem Adel feind, und sie zu unterdrücken Willens seyn, und 3) dem H. Johann Friedrich nach Leib und Leben, Land und Leuten ge- trachtet haben sollte. Welchergestalt aber der Churfürst auf diese vermeinte Bezüchtigungen, in öffentlichem Drucke, sich verantwortet hätte, würden sie aus einem solchen gedruckten Exemplar, welches man ihnen zustellte, ersehen können. Weil Sie sich auch anfangs mit der Unwissenheit, wegen der geschehenen Kayserlichen Loszählung und Abforderungsschriften, entschuldiget hätten; so wollte man den Deputirten etliche Exemplarien derselben gleichfalls zustellen lassen, mit Begehren, sich darin zu ersehen, und sich hierauf unverzüglich zu erklären: ob Sie nunmehro, nach erlangter Wissenschaft, denselben zu gehorchen gedächten, oder nicht. Zuletzt wurde ihnen noch angezeigt, man hätte gerne vernommen, daß die Aechter und etliche ihrer Anhänger, von dem Kriegsvolke in beiden Festungen, gefangen genommen worden. Man begehre also, diese Personen namhaft zu ma- chen, und sich zu erklären: ob Sie dieselben zur wohlverdienten Strafe ausliefern, und dem Kay- ser gehorchen wollten, da man sich alsdann fer- ner gegen Sie herauslassen würde.

Nach genommenem Abtritte und unter sich gehaltenem Gespräche, wiederholten die Deputir- ten, bey ihrer abermaligen Vorlassung, ihr voriges Vorbringen, und hofften, man würde Sie für ent- schuldiget halten. Was aber der Churfürst für seine Person, etlicher Bezüchtigungen halber,

J. Chr. 1567 hätte vortragen lassen, davon wäre ihnen **nichts wissend** gewesen, und sie hätten daher die **Erklärung** des **Churfürstens** gerne vernommen, welche sie dem gemeinen Mann in beiden Festungen berichten wollten. **Die gefangenen Personen** aber wären **Wilhelm** von **Grumbach**, **Wilhelm** von **Stein**, **David Baumgärtner**, **Hieronymus** von **Brandenstein**, der **Kanzler** D. Christian **Brück**, **Hans Beyer**, und **Hänsel Engelseher**. **Und was endlich** die von ihnen verlangte **Erklärung** belange: **ob man sich** nunmehro, nach empfangenen **Abforderungsschriften**, **ergeben**, und die gefangenen **Aechter** und ihre **Anhänger** zur **Strafe ausliefern** wollte, oder nicht; so wollten **Sie**, die **Deputirten**, bitten, daß der **Churfürst** und **Herzog** sich **zuförderst** auf ihr Suchen **erklären**, und eine geraume **Frist** zugestehen möchten, damit sie solches an den **H. Johann Friedrich** und das **gemeine Kriegsvolk** gelangen lassen könnten. **Hierauf** antworteten der **Churfürst**, der **H. Johann Wilhelm** und die **Kayserlichen Commissarien**: „es wären **keine andere Mittel** „und **Wege** des **Friedens** und **Abschaffung** dieses **Kriegswesens**, als daß man der **Kayserlichen Loszählung**, ingleichen der **Abforderung** „**gehorche**, die **Festung übergebe**, und die **gefangenen Personen** zur Strafe **überantworte**,„ worauf sich die **Deputirten** anfangs sogleich, oder längstens in drey Stunden entschliessen sollten. Als nun die **Deputirten** die Erlaubniß erhielten, einen **Abtritt** zu nehmen, um sich darüber mit einander zu besprechen; so schickte der **H. Johann Wilhelm** seinen **Kanzler**, den **D. Stephan Kloth**, zu ihnen in ihr Zelt, und ließ ihnen vermelden, daß Er sich eines solchen **Ungehorsams** und **Widersetzlichkeit** zu dem **Kriegsvolke** in beiden Festungen

nicht

nicht versehen hätte, und darüber ein nicht gerin- ges Mißfallen trüge. Inzwischen liesse Er ihnen hiemit anzeigen und gebieten, daß sie sich, vermöge seiner Abforderungsschriften, in seinen Gehorsam ergeben, die Festung öffnen, und dem Kayser, bey Verlust Leibes und Lebens, Haabes und Gutes, übergeben sollten. Die Deputirten gaben hierauf dem Kanzler zur Antwort, daß man solches, nebst den andern Handlungen, dem Kriegsvolke melden wollte.

J. Chr. 1567

Es baten hierauf die Deputirten, nach ihrer abermaligen Vorlassung, um einen Aufschub bis auf morgen, damit Sie es an den H. Johann Friedrich und das Kriegsvolk gelangen lassen könnten, wobey Sie zugleich den H. Johann Wilhelm ersuchten, für seinen Bruder eine Fürbitte einzulegen, und die Sachen dahin richten zu helfen, daß demselben der gesuchte vierzehntägige Aufschub bewilliget werden möchte. Den Deputirten wurde die gebetene Frist bis auf den andern Tag zugestanden, da Sie dann den andern Morgen um 9. Uhr an diesem Orte, mit genugsamer Vollmacht, sich wieder einfinden, und richtige Resolution mit Ja oder Nein überbringen sollten. Was aber die, an den H. Johann Wilhelm gesonnene, Fürbitte für seinen Bruder belange; so hätten der Churfürst, der H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien dem H. Johann Friedrich wohl gönnen mögen, daß er vor dieser Zeit, und ehe es zur äussersten Noth gekommen, den Kayserlichen Mandaten, und der Warnung von Chur-Pfalz, Jülich und Hessen, auch des ganzen Reiches, gefolget hätte; mithin müßte derselbe sich nun selbst seinen itzigen Zustand beymessen. Bey dem Abschiede der Deputirten, wurden sie nochmals verwarnet, der Kay-

J. Chr. 1567 serlichen **Loszählung** und der **Abforderung** der **Fürsten** zu **gehorchen**. In solchem Falle würden sie zu Gnaden aufgenommen, und bey Leib und Leben, Haab und Gut, Lehen und Privilegien gelassen werden und bleiben; widrigenfalls aber sollte man eines andern gewärtig seyn, worauf dann die **Deputirten**, des Nachmittages um 3. Uhr, wieder nach der **Stadt** zurückkehrten, und von den **dreyen** von **Adel**, die sie empfangen hatten, bis an das Thor **begleitet** wurden. Uebrigens hat der H. **Johann** 12 Apr. **Friedrich**, an eben diesem Tage, ehe man noch zur Unterhandlung geschritten war, durch seinen **Trompeter**, ein **Schreiben** an die **Kriegsobristen** und **Commissarien** im **Lager** abgeschickt, worin er abermals um 14. **Tage Anstand** bat. Weil Er sich aber in demselben des **churfürstlichen Titels** und **Wappens** noch immer anmaßte; so wurde der Trompeter **ohne Antwort** zurückgeschickt, und man wollte auch die förmliche Tracktaten nicht eher antreten, bevor nicht der **Herzog** diesen, ihm nicht gebührenden, Titel fallen liesse, worauf dann auch die **Deputirten** den **Herzog** dahin vermocht haben, daß er solchen Titel künftig nicht mehr führen wollte.

Nachdem die **Deputirten** aus dem Lager zurückgekommen waren; so berichteten sie sogleich dem **H. Johann Friedrich**, was vorgefallen war, und worauf nunmehro die Sachen beruheten. Zugleich zeigten sie ihm an, daß sie dem **gemeinen Manne** in **beiden Festungen** davon **Nachricht** geben müßten, worauf sie **dessen Erklärung** dem **Herzog** erst **vermelden** wollten, ehe sie wieder ins Lager giengen. 13 Apr. Am folgenden Tage also trugen die **Hauptleute** und die **Bevollmächtigte** des gemeinen Kriegsvolkes demselben vor, was bey der gestrigen **Unterhandlung** im **Lager** vorgefallen, und

was

was davon der Schluß gewesen wäre, worüber nun ein jeder seine Gedanken eröffnen möchte. Hierauf schryen alle mit einhelliger Stimme: Sie wollten dem Kayser und ihrem gnädigen Fürsten, dem H. Johann Wilhelm, gehorchen, und ihrer Forderung genugthun. Weil sie aber, bey Strafe des Ungehorsams, mit ihrer besten Rüstung, in die Stadt wären gefordert worden, und um keine Besoldung gedienet, auch keine Löhnung empfangen hätten; so möchte man es bey den Kriegscommissarien dahin richten, daß sie mit allen ihren Rüstungen, zu Roß und zu Fusse, auch mit Ober- und Untergewehr, in freyer Sicherheit, abziehen dürften. Ingleichen hat auch der Rath, an eben diesem Morgen, die gesamte Bürgerschaft zusammenfordern, und ihnen den Verlauf der Sache vom Anfange bis zum Ende vortragen lassen; da dann alle, mit aufgehobenen Händen, ausriefen, daß sie dem H. Johann Wilhelm gehorchen wollten. Auf fernere Befragung: ob sie dann denjenigen Rathspersonen und denen von der Gemeinde, die am vorigen Tage in das Lager waren geschickt worden, und heute wieder in dasselbe gehen sollten, volle Gewalt zu Vollziehung der Sache geben, auch dasjenige, was ihrentwegen im Lager bewilliget werden würde, fest halten, und solche Vollmacht mit des Raths und gemeinem Stadt-Siegel bekräftigen lassen wollten, bejaheten sie solches einmüthig. Man gab hierauf von dieser Erklärung und einmüthigen Gesinnung des Kriegsvolkes und Bürgerschaft dem H. Johann Friedrich Nachricht, worauf er traurig und seufzend geantwortet: „ich kann nicht dawider; die Hülfe bleibt uns aus; machts wie ihr „könnet; schmieret eure Schuhe, wir wollen unsere „Stiefel auch schmieren.„ Es wurde also eine

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567 allgemeine Vollmacht den abgefertigten obern und ältern Personen von der Ritterschaft des Hof- und Land-Adels, den Obristen, Hauptleuten und Kriegsvolke in beiden Festungen, wie auch dem Rathe und der Gemeinde, zugestellt, welche durch Heinrichen von Grunau und Marquarden von Vastau aus der Ritterschaft am Hofe, von Valten Melchior Keudel und Felix von Erffa wegen des Landadels, ferner von Hans Staricken und Fritz Koppeln von Seiten der Obristen und Hauptleute, und endlich wegen des gemeinen Mannes in beiden Festungen von Bastian Rösern aus Waltershausen und Wolf Mäurern aus Eisenach, unterschrieben und besiegelt wurde.

Die Deputirten wurden vor dem Thore, wie am vorigen Tage, von dem Geleite angenommen, und vor den Churfürsten, den H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien in das Gezelte geführet. Der Churfürst befahl ihnen hierauf selbst, ihre Sachen anzubringen. Sie liessen also durch den Stadtschreiber, Sebastian Norden, die Handlung des vorigen Tages und den gemachten Abschied kürzlich wiederholen, ihre Vollmacht überreichen und anbringen, wozu sich das gemeine Kriegsvolk, Edel und Unedel, Groß und Klein, Rath und Gemeinde, auf die vorgehaltene Puncten vereiniget und entschlossen hätten. Nemlich daß Sie bey dem Kayser, dem Churfürsten und Herzog von Sachsen, den Kayserlichen Commissarien und den umstehenden Grafen und Herren für den H. Johann Friedrich, seine Gemahlin und junge Herrlein, eine unterthänige Fürbitte thun wollten, damit der Herzog nicht möchte übereilet, sondern ihm eine vierzehntägige Frist gegeben, und erträg-

trägliche Mittel vorgeschlagen werden. Die Deputirten liessen es auch hiebey nicht bewenden, sondern baten auch noch ferner, bey ihrem genommenen Abtritte, die anwesenden Räthe des H. Johann Wilhelms, Sie möchten ihrem Herrn zureden, daß er für seinen Bruder eine Fürbitte einlegen, und das Beste bey der Sache thun möchte, damit es mit demselben auf erträgliche Wege gerichtet würde. Endlich baten auch noch die Deputirten den Churfürsten um Gnade und Aussöhnung für seine Lehensleute, den Fürstlichen Marschall und Kammerjunker, Kitschern und Raschkauen, ingleichen Curten von Germar, und zuletzt brachten sie das Gesuch des gemeinen Mannes an. Hierauf liessen der Churfürst, der H. Johann Wilhelm und die Kayserlichen Commissarien den Deputirten zur Antwort geben, daß Sie ihre Erklärung und das Erbieten des Kriegsvolkes gerne vernommen hätten, welches ihnen allen zum Besten gereichte. Soviel aber die Fürbitte für den H. Johann Friedrich belange; so würde eine besondere Capitulation mit ihm aufgerichtet werden, wenn man ihn dem Kayser stellte. Und die Räthe des H. Johann Wilhelms brachten von ihrem Herrn die Antwort, es wäre itzo nicht die Gelegenheit, daß durch seine Fürbitte etwas für seinen Bruder könnte erhalten werden. Wenn aber ihr Herr in die Festung kommen würde, so wollte er mit seinem Bruder weiter davon reden. Soviel hiernächst die Fürbitte für die vorbenannten drey churfürstlichen Lehensleute betraf; so sollten der Kitscher und Raschkau ausgesöhnet seyn, jedoch neue Lehenspflicht thun, der von Germar aber sollte seine Güter verkaufen und aus dem Lande ziehen. Endlich sollte auch dem Kriegsvolke verstattet

J. Chr. 1567

seyn,

J. Chr. 1567 seyn, mit aller seiner Rüstung, Ober- und Unter-Gewehr, frey und sicher abzuziehen, und sollte dasselbe bis nach Waltershausen begleitet werden. Ingleichen sollte auch der Rath und die gemeine Stadt Gotha bey ihren Privilegien, Haab und Gut gelassen werden.

13 Apr. Es wurde also noch an diesem Tage die Capitulation *) errichtet, die folgenden Inhalts war: 1) der H. Johann Friedrich solle, ohne allen Vorbehalt, in des Kaysers Gnade und Ungnade sich ergeben, und hiernächst, statt des Kaysers, dem Churfürsten von Sachsen beide Festungen, nebst allem Geschütze, Munition, Proviant und Vorrathe, wie auch der Kanzley und Silberkammer, überantworten. 2) Die Hauptächter, nebst ihren Gesellen und Vertheidigern oder Beschützern, als namentlich: a) Wilhelm von Grumbach, b) der Kanzler, D. Brück, c) Wilhelm von Stein, d) David Baumgärtner, e) Hieronymus von Brandstein, f) Hans Wurst, gewesener Bürger zu Arnstadt, g) Matthes Ditmarsch, sonst Apel von Brün genannt, h) Hans Beyer, i) Hänsel Tausendschön, der Engelseher, und andere, die auf den Strassen geraubet und gemordet, wie auch alle Vasallen, die vom Churfürsten Lehen oder gesamte Anwartung hätten, und ihre Lehenspflicht nicht aufgeschrieben, ausser Georg Kitschern und Hansen von Raschkau, welche zu Gnaden wieder aufgenommen worden, sollten überliefert werden. Ferner und 3) innerhalb 3. oder 4. Stunden soll alles Kriegsvolk und Hofgesinde vom Adel und

*) Sie stehet beym Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 146 sq. und beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 26. p. 149 sq. Sie weichen aber in etwas von einander ab, deswegen ich einen aus dem andern ergänzt habe.

und Landvolke, doch ohne Trommeln und Pfeiffen, mit ihren Seitengewehren und eigenen Rüstungen, die in das Zeughaus nicht gehörten, aus der Stadt abziehen, und ihre Fahnen zusammengewickelt überantworten. 4) Die Reuter sollten ohne Standarten abziehen, jedoch ihnen ihre Pferde, Harnische und Wehren gelassen, und sie bis Waltershausen vergleitet werden.

J. Chr. 1567

Ingleichen 5) sollen die Unterthanen aus allen Ständen, und insonderheit die Bürger und Einwohner der Stadt Gotha, ihr Leib, Leben, Güter, Gerechtigkeit, Gericht, Herrlichkeiten und Freiheiten, unverletzt und ungeschmälert, wie sie die von Alters hergebracht, behalten und ferner gebrauchen. Hingegen sollen 6) die Thore der Stadt und des Schlosses geöffnet, und eine Besatzung eingenommen, auch 7) die Schlüssel zu allen Thoren dem Churfürsten zugestellet, und 8) alle Gefangene, ohne einiges Entgeld, frey und ledig gegeben werden. Weiter und 9) der Rath und die Bürgerschaft zu Gotha sollen, aus jedem Mittel, acht Personen erkiesen, welche wegen der ganzen Stadt dem Kayser, und an dessen Statt dem Churfürsten zu Sachsen, einen Fußfall und knyende Abbitte thun sollen. 10) Beide Bürger und Knechte sollen schwören, daß sie künftig, zu ewigen Zeiten, sich zu keinen Kriegen bestellen und gebrauchen lassen wollten, die wider das Reich, den Kayser und den Churfürsten von Sachsen vorgenommen und geführet werden möchten. Und endlich 11) sollen sie hierauf dem H. Johann Wilhelm wieder von neuem huldigen und schwören, mit Hintansetzung und gänzlicher Ausschliessung von aller Mitbelehnung und Lehensfolge des

H. Jo-

J. Chr. H. Johann Friedrichs und aller seiner von ihm
1567 gebohrnen Söhne, und zwar dergestalt, daß, wenn es sich begäbe, daß der H. Johann Wilhelm ohne Leibes-Lehenserben verstürbe, alsdann der Churfürst zu Sachsen und seine Söhne, als die nächsten Lehensherren, seine Land und Leute erben, und auf gleichen Fall nach ihnen, die Landgrafen von Hessen die nächste Anwartung an den land und leuten haben sollten.

Nachdem diese Capitulation war verfaßt und von den beiderseitigen Deputirten vollzogen worden; so traten die von dem gemeinen Kriegsvolke mit abgeordneten hervor, und fragten: von wem sie ihren rückständigen Sold bekommen sollten? Die Rathsdeputirten antworteten: von dem H. Johann Friedrich, dem sie gedienet hätten; worauf aber Jene erwiederten, daß ihnen solches ungelegen wäre, indem nemlich der H. Johann Friedrich nunmehro weder land noch leute hätte, Sie wollten also ihre Bezahlung vom Rathe und der Stadt haben, oder sich selbst bezahlt machen, wenn sie wieder in die Stadt kämen. Dieses berichteten die Rathsdeputirten den churfürstlichen und fürstlichen Räthen, welche es ihren Herren hinterbrachten. Allein diese liessen, durch ihre Räthe, jenen sagen, sie möchten nur ruhig wieder in die Stadt gehen, und sich nichts besorgen, indem man ihnen etliche Schwadronen Reuter auf dem Fusse nachschicken, und der Churfürst und H. Johann Wilhelm bald selbst ihnen folgen wollten, sie möchten indessen nur schleunig das Kriegsvolk aus der Stadt treiben.

Als nun die Deputirten in die Stadt zurückgekommen waren, und die Thore hinter ihnen wieder zugemacht worden, auch man nunmehro die Capitulation dem H. Johann Friedrich auf

das

das Schloß schicken wollte; so rottirten sich etliche Freyknechte vor dem Rathhause zusammen, liefen auf dasselbe, und forderten ihren rückständigen Sold, mit Bedrohung, daß sie sich selbst bezahlt machen wollten, wenn sie der Rath nicht befriedigen würde. Sie liefen auch hernach den Bürgern durch die Häuser, und liessen sich ferner vernehmen, daß ihrer bey 300. wären. Wenn sie nun nicht soviel bey den Bürgern finden könnten, daß sie bezahlet würden; so wollten sie sich zu dem H. Johann Friedrich auf das Schloß begeben, und ihm solches erhalten helfen, die Stadt aber in Grund verderben. Der Rath besorgte daher ein greuliches Blutbad und grosses Unglück für die Stadt; mithin ließ er in der Eile das Thor eröffnen, welche anscheinende Meuterey indessen Ursache war, daß der H. Johann Friedrich die Capitulation nicht zu sehen bekam. Nach eröffnetem Thore aber ist sogleich das in der Stadt gelegene Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse ausgezogen, worauf dann auch die Freyknechte von ihrer Meuterey abgestanden, und davon geflüchtet sind. Mit dem Kriegsvolke wollte sich auch der obbenannte David Baumgärtner auf die Seite machen; weil ihn aber einer von Adel dem Churfürsten anzeigte, so wurde er angehalten und zum Churfürsten gebracht, der ein Faustrohr an ihm entzweyschlug und ihn in Verhaft nehmen ließ, worüber aber inzwischen der gleichfalls oben erwähnte und von der Capitulation ausgeschlossene Matthes Ditmarsch glücklich entwischte. Das ausgezogene Kriegsvolk, welches sich gegen Reinstedt, Marza, Siebeleben und Seeberg wandte, ließ man frey und unbeschwert abziehen, wie ihm auch solches in der Capitulation war zugesagt worden. Aber das andere, welches

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567 ches durch das Lager der Franken, auf Waltershausen und nach dem Thüringer Walde zuzog, wurde insgesamt von den Fränkischen Kreisvölkern geplündert, und darüber einige, die sich zur Wehre setzten, sogar erschlagen.

13 Apr. Noch an diesem Tage, des Abends um 6 Uhr, ritt der Churfürst, in Begleitung des H. Johann Wilhelms und des H. Adolfs von Holstein, auch vieler Grafen, Herren und Edelleute, in die Stadt Gotha. Unter dem Thore stunden die beiden Bürgermeister, der Bleichrod und Dunkel, welche die Thorschlüssel dem H. Johann Wilhelm anboten, der sie aber an den Churfürsten wies, und sagte: Sie gehören meinem Vetter, dem Churfürsten, welcher sie auch annahm, und sie einem von seinen Lieutenants zustellte. Aus der Stadt ritt der Churfürst, mit seinem Gefolge, auf das Schloß, in dessen Hof sich der H. Johann Friedrich an einen Ort hingestellet hatte, und dem Churfürsten eine Verbeugung machen wollte; allein der Churfürst stellte sich an, als wenn er es nicht sähe, entblößte auch nicht sein Haupt, sondern ritt, ohne vom Pferde abzusteigen, über den Schloßhof wieder in das Lager. Inzwischen giengen die Kayserlichen Commissarien, als Graf Otto von Eberstein, Georg Ludewig von Seinsheim, Christof von Carlowitz und Fabian von Schönaich, zu dem H. Johann Friedrich in sein Zimmer, und kündigten ihm den Arrest an, wie er dann auch von der Zeit an scharf bewachet wurde. Dieses geschah am Sonntage Misericordias Domini, welches eben der Sonntag, obgleich nicht eben der Monatstag war, an welchem des H. Johann Friedrichs Herr Vater, vor 20. Jahren, bey Mühlberg auf der Lochauer Heyde war geschla-

schlagen, und fast in eben der Stunde, als er hierauf auf seiner Flucht war, gefangen genommen worden. Der H. Johann Friedrich hat selbst seine Verstrickung einem zu Gotha noch vorhandenem Catechismus, mit folgenden Worten, beygeschrieben: „*Anno Domini 1.5.6.7.* den „13. April hat man durch untreuer Leut pracktiken bey Festung Grimstein und Gottaw, one „Ursach aufgeben, darin ich auch gefangen worden aufn Abend zwüssen 5. und 6. uren †).„ In den beiden Festungen fand man übrigens noch einen grossen Vorrath an Proviant und allerhand andern Lebensmitteln, wie auch an Canonen, Pulver und Bley *), also daß sie sich noch lange würden haben halten können, wofern es nicht zu der oben erzählten Meuterey gekommen wäre. Blos an Canonen fanden sich in dem Zeughause 160. Stücke, und 77. Stücke stunden auf dem Walle. Von diesem groben Geschütze wurden dem Kayser acht der grösten und besten Stücke überschickt, ferner nahm der Churfürst für sich zehen zum voraus weg, und die übrigen 219. Stücke wurden, einige Tage nachher, zwischen ihm und dem H. Johann Wilhelm gleich getheilt.

J. Chr. 1567

Den Tag darauf kam der Churfürst wieder, um mit dem H. Johann Wilhelm und dem H. Adolf von Holstein, auch andern Grafen, Herren und Kriegsobristen, in die Stadt, welche von einem grossen Theil der Armee zu Roß und zu Fusse begleitet, und bey welchem Einzuge die Canonen

14 Apr.

†) S. Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 30. p. 235.

*) Ein weitläuftiges Verzeichniß von dem gefundenen Vorrathe kann man bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 54. et 59. p. 156-158., nachsehen.

J. Chr. 1567

nonen in allen **Blockhäusern**, **Schanzen** und beiden **Festungen** gelöset wurden. Auf dem **Markte**, bey der **Löwengrube**, mußte der ganze **Rath** und die **Bürgerschaft** erscheinen, sich auf die Knie werfen, und der **Capitulation** gemäß, eine **Abbitte**, welche der **Stadtschreiber** ihnen vorlas, mit nachgesprochenen lauten Worten, öffentlich thun, worauf sie wieder zu Gnaden angenommen, und von den **Kayserlichen Commissarien** an den **H. Johann Wilhelm** gewiesen wurden, dem sodann der **Rath** und die **Gemeinde** von neuem den **Huldigungseid** leistete. An eben diesem Tage erhielt auch der ehmalige **Sekretär** des **H. Johann Friedrichs, Johann Rudolph**, dessen schon weiter oben einmal gedacht worden †), wiederum seine **Freiheit**, nachdem er länger, als ein halbes Jahr, in Ketten und Banden gelegen hatte, und auf Anstiften des **Grumbachs** und des **Kanzlers, D. Brücks**, zweimal sehr hart war gefoltert worden.

15 Apr.

Der gefangene **H. Johann Friedrich** wurde hierauf am folgenden Tage, unter einer starken **Bedeckung** von **Reutern** und **Landsknechten**, in einem mit schwarzem Tuche bedecktem und mit vier weissen Pferden bespannten Wagen, von **Gotha**, über **Langensaltze**, **Leipzig** und **Dresden** nach **Wien** gebracht, wo er auf einem offenen Wagen, mit einem Strohhute auf dem Kopfe, gleichsam im Triumphe eingeführet wurde. Von da brachte man ihn anfangs nach **Preßburg**, hierauf nach der **Wiener-Neustadt**, und endlich nach **Steyer** in **Oberösterreich**, woselbst er im **J. 1595.** gestorben

†) S. in diesem VII. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 96 f. Umständlichere Nachrichten giebt von diesem seinem Vorfahren der **Rudolphi**, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 34-45. p. 151 sq.

ben ist, nachdem er 28. Jahre in der Gefangen- J. Chr. 1567
schaft hatte zubringen müssen. Es geschahen zwar
wegen seiner Loslassung verschiedene Fürbitten,
von denen noch in der Folge einiges vorkommen
wird; weil aber Kayser Maximilian dem Chur-
fürsten Augustus versprochen hatte, daß er und
seine Nachfolger den gefangenen Herzog, ohne
des Churfürstens und dessen Erben Vorwissen,
nicht wieder in Freiheit setzen, sondern ihn Zeitle-
bens gefangen halten wollten; so waren alle Für-
bitten vergeblich. Vor seiner Abführung von
Gotha bat er die Kayserlichen Commissarien
gar sehr, daß man ihn möchte bey dem Churfür-
sten von Sachsen in Verwahrung bleiben lassen;
er konnte aber solches nicht erhalten. Man schlug
ihm auch anfänglich seine Bitte ab, einige von
Adel, zu seiner Aufwartung mitnehmen zu dürfen;
allein endlich wurde ihm, auf sein ferneres Anhal-
ten, erlaubt, seinen Edelknaben, einen von Bir-
kefeld, nebst einem Apothecker, Barbierer,
Küchen- und Keller-Bedienten, mitzunehmen,
und sein Bruder, der H. Johann Wilhelm, gab
ihm einen Cammerjunker aus dem Geschlechte von
Germar mit. Zu seinem jährlichen Unterhalte
mußte der H. Johann Wilhelm dem Kayser
15000. Thaler bezahlen, woran aber im J. 1572.
3000. Thaler abgelassen wurden.

Sogleich den Tag nachher reisete auch des H. 16 Apr.
Johann Friedrichs Gemahlin, Elisabeth, eine
Tochter Churfürst Friedrichs des *III.* von der
Pfalz, mit ihren beiden noch sehr zarten Söhnen,
Johann Casimir von drey und Johann Ernst
von fünf viertel Jahren, von dem Schlosse Grim-
menstein nach Eisenach, wo sie sich mit ihnen
eine Zeitlang, und hernach auf dem dabey gelege-
nem Schlosse Wartburg aufhielt. Sie flehete 5. Jun.

 nun

J. Chr. 1567

Zetter über den Kanzler, D. Brücken, welcher daher sogleich herbeygeholet wurde, um sie mit einander zu confrontiren. Nach seiner Herbeyführung sagte der Graf Günther von Schwarzburg zu Grumbachen, er solle nun Brücken unter die Augen sagen, was er wider ihn zu sagen hätte. Grumbach antwortete darauf: „ach! D. Brück, „ihr wisset, daß ich und meine Gesellen uns von „Gotha wegbegeben haben, und schon auf der „Reise nach Frankreich gewesen seyn, um daselbst „Dienste zu suchen. Allein ihr habt vorgegeben, „daß ihr uns vor dem ganzen Römischen Reiche „vertheidigen, und unsere Sache ausführen, auch „den H. Johann Friedrich dahin bereden wollet, daß er uns von der Reise wieder zurückholen lassen solle, welches dann auch so geschehen, „wodurch ihr uns in diese Beschwerung gebracht „habt.„

Auf diese Rede des Grumbachs that D. Brück dem Grafen Günther einen Fußfall, und bat ihn, er möchte für ihn eine Fürbitte bey dem Churfürsten von Sachsen einlegen, daß er ihm das Leben schenkte, so wollte er demselben Zeitlebens leibeigen seyn und bleiben. Oder wenn solches ja nicht zu erhalten seyn sollte, daß es alsdann, der Strafe halber, mit ihm zum Schwerdte kommen, und er mit der Tortur verschonet werden möchte. Allein Graf Günther fuhr ihn heftig an und sagte: „Du Schelm, dir soll Gnade widerfahren, wie „du verdienet hast; wenn du mich in die äusserste „Beschwerung, und um mein Land und Leute hättest bringen können, so würdest du keinen Fleiß gesparet haben.„ Nach dieser heftigen Antwort wandte sich D. Brück an den anwesenden D. Cracov, und stellte ihm vor, daß er, D. Brück, ehmals, auf der Universität Wittenberg, ihn, den

Cra-

Cracov, in den Anfangsgründen der Rechts- gelahrheit unterrichtet hätte; er möchte daher, wegen der alten Schulfreundschaft, ein gutes Vorwort für ihn bey dem Churfürsten einlegen, und demselben die treuen Dienste seines Vaters, die er dem Hause Sachsen geleistet hätte, zu Gemüthe führen. Aber der D. Cracov *) begegnete ihm auch sehr hart, nannte ihn einen Schneutzer, dessen Redekunst itzo nichts gelte; für die bey ihm gehörten Collegia hätte er ihm sein Geld gegeben; sein, des D. Brücks, Vater wäre ein ehrlicher und redlicher Mann gewesen; hätte er demselben nachgefolget, und wäre in dessen Fußstapfen getreten, so würde er nicht an diesen Ort gekommen seyn; Er könnte ihm nicht helfen. Ob nun gleich hierauf D. Brück jämmerlich zu weinen anfieng, und sich sehr kläglich anstellte; so half doch alles nichts, sondern er wurde erst gütlich vernommen, und hernach, noch an eben diesem Tage, auch peinlich befragt, und wird seine Aussage sich aus seinem hernach anzuführendem Urtheil ergeben.

J. Chr. 1567

Den Tag darauf wurde der Kanzler, D. Brück, nochmals in der Güte befragt, und mit dem Grumbach confrontirt, worauf man den öfters genannten Hänsel Tausendschön oder Engelseher, der eigentlich Hans Müller der jüngere hieß, und aus dem Dorfe Sundhausen bey

15 Apr. d. e.

*) Dieser Cracau wurde hernach noch Geheimer Rath bey dem Churfürsten Augustus, fiel aber in der Folge, wegen des Cryptocalvinismus, in Ungnade, wurde gefangen, und gleichfalls auf die Tortur gebracht, verlohr im Gefängniß seinen Verstand, und starb in demselben elend auf einem Bund Stroh. Man findet seine wohlgeschriebene Lebensgeschichte in der Samlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, im 8. Bande; (Chemnitz, 1773.) n. I. p. 1-137.

J. Chr. 1567

Gotha gebürtig war, gütlich und peinlich vornahm. Derselbe blieb nun, auch noch auf der Folter, fest darauf bestehen, daß er Engel gesehen und mit ihnen geredet, diese aber ihm eröffnet hätten, daß er in seinem Geburtsorte Sundhausen, in eines Nachbars Garten, ein grosser Schatz an lauter Golde, den ein Kayser dahin versetzt hätte, verborgen läge, welchen niemand anders bekommen würde, als der H. Johann Friedrich und er, der Hänsel. Der Engel wären an der Zahl viere, die dann und wann zu ihm kämen, aber nur einer rede mit ihm, und dieser hätte öfters gesagt: es sollte der Herzog die seinem Vater abgenommene Chur wieder bekommen, und auf bevorstehende Pfingsten der obgedachte Schatz gehoben werden, welches aber nunmehro schwerlich geschehen dürfte. Hierauf kam die Reihe an den Hans Beyer, welcher vorhin Schösser in dem churfürstlichen Amte Schellenberg gewesen, weil er aber keine Rechnung thun können, heimlich durchgegangen war, und sich zu der Grumbachischen Rotte geschlagen hatte. Dieser wurde auch erst in der Güte, und hernach peinlich examinirt, da er dann unter andern aussagte, daß der H. Johann Friedrich verschiedene Churschwerdter habe machen, und solche unter die von Adel und Befehlsleute, um selbige zu tragen, austheilen lassen. Er, der Beyer, habe diese Churschwerdter, wenn man sie umkehrte, mit den Pilgramsstäben verglichen, und dadurch angedeutet, daß man aus dem Lande wandern müßte, welches auch nunmehr geschehen würde. Endlich wurde auch noch, an eben diesem Tage, der Obriste von Brandenstein in der Güte befragt. Und hierauf wurden die in dieser Sache in den gütlichen und peinlichen Verhören abgehaltene Protokolle, von den dazu

16 Apr.

d. e.

d. e.

be-

besonders verordneten Räthen und Commissarien, J. Chr. 1567 durchgegangen, und einem jeden, nach seiner Aussage und Bekenntniß, wie auch zufolge anderer bey ihm gefundenen schriftlichen Urkunden, sein Todesurtheil gesprochen. Zu deren Vollziehung errichtete man zu Gotha auf dem Markte ein hohes Blutgerüste, auf welchem die Missethäter, am folgenden Tage, gerechtfertiget werden sollten. 17 Apr. 18. e. m.

An diesem zur Exekution bestimmten Tage trug man nun zuerst den 64. jährigen Grumbach, weil er wegen seiner Gichtbeschwerung nicht wohl zu Fusse war, auf einem schlechten Stuhle, auf das Schavot, da er dann bey seiner Annäherung zu demselben, nach damaligem Kriegs- und Malefitz-Gebrauche, von acht Trompetern angeblasen wurde. Nachdem er wohl eine viertel Stunde auf der Gerichtsbank gesessen, und mit den Geistlichen sich unterredet, auch versichert, daß er als ein frommer Christ sterben wollte; so wurde er ausgezogen, auf die Schlachtbank gelegt, und lebendig geviertheilt, wobey ihm der Scharfrichter zuerst das Herz aus dem Leibe riß, und es ihm mit den Worten: „Siehe Grumbach, dein „falsches Herz!„ um das Maul schlug, auch ihm zuletzt den Kopf abhieb. Sein publicirtes Urtheil †) lautete nun dahin: es seye kund und offenbar, daß weiland Kayser Ferdinand den Wilhelm von Grumbach, wegen seiner vielfältigen und grossen landfriedbrüchigen Mißhandlungen und anderer Unthaten, in die Acht erkläret, und der itzige Kayser, mit einhelligem Schlusse aller Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände des H. R., auf dem letztern Reichstage zu Augspurg, obberührte Acht wider den von

†) Es stehet beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 48. n. 1. p. 153.

J. Chr. 1567

von Grumbach erneuert habe, weil er in seinem verstockten rebellischen Ungehorsam freventlich beharret, die friedliche Ruhe im Reiche gar hart zerrüttet und betrübet, und sonst vieles Blutvergiessen, grossen Jammer und Elend gestiftet und angerichtet, auch dadurch dieses itzige schwere Exekutionswerk, worauf den Ständen des H. R. grosse Kosten gegangen, verursachet hätte. Dadurch also, und wegen Verletzung der Kayserlichen Hoheit und Majestät, wäre derselbe seines Leibes und Lebens, Lehen und Güter verlustig worden, und würde hiemit deren, im Namen und wegen des Kaysers, verlustig erkannt. Wie er dann auch, aus sonderlicher Verhängniß GOttes, des gerechten Richters, zur Strafe gezogen, und in Verhaft gebracht, auch durch das Kriegsvolk in beiden Festungen, Grimmenstein und Gotha, dem Churfürsten von Sachsen, als dem vom Kayser, zu diesem Exekutionswerke, verordnetem Generalobristen überantwortet worden.

Aber über dieses alles hätte er selbst bekannt und ausgesagt, daß er den Anschlag gemacht habe, wie man den Bischof von Würzburg niederwerfen und wegführen sollte, worüber auch der Bischof, samt etlichen von Adel, erbärmlich erschossen worden. Eben dergleichen Bestallungen hätte er auch, nebst andern, wider den Churfürsten Augustus von Sachsen vorgehabt, und einstmal, zu Verrichtung dieses Vorhabens, 100. Thaler vorsetzen wollen, damit der Churfürst niedergeworfen und weggebracht werden könnte, welchen man dann, wenn man ihn ergriffen, auf das Schloß Wartburg bey Eisenach, oder auf den Grimmenstein hätte führen wollen. Ferner habe er auch, nebst andern seinen Mitächtern und An-



J. Chr. 1567

icken wider das ganze Reich
lbige mit treiben helfen, wo-
einen Aufstand von Gra-
Adel im H. R., woraus
ig und Blutbad erfolget
auch andere Unruhen an-
wesen. Darüber wäre er,
Aechter, in dieser Exeku-
m Kriegsvolke in beiden
ein und Gotha, dem
vom Kayser zu diesem
neten Generalobristen,
überantworten. Weil
insonderheit Kraft der
nicht allein die Aech-
hänger, Vorschüber
ch wegen Verletzung
und Majestät, sich
Lehen und anderer
nd deren auch, im
verlustig erkannt
grosse Strafe
selbe aus Gna-
nur mit dem

er entwi-
Beyer
Gal-
ist es,
ge-
en
n

J. Chr. 1567

Nachdem Grumbach war hingerichtet worden, wurde zweitens der Kanzler, D. Brück, in einem langen schwarzen Trauermantel, und mit einem Flor auf dem Hute, auf das Blutgerüste geführet, und gleichfalls mit Trompetenschalle bewillkommet. Dieser hatte sich christlich zu seinem Tode angeschickt, und, nach ausgestandenem Verhöre, von dem Churfürsten und dem H. Johann Wilhelm, sich ausgebeten, daß man den ehmaligen Hofprediger zu Gotha, den Wedemann, der sich damals zu Erfurt aufhielt, von da möchte holen lassen, damit derjenige, den er vor diesem vielmals betrübt, und ihm manchen Seufzer ausgepreßt hätte, seine Beichte hören, und ihn absolviren möchte. Wäre solches geschehen, so wollte er sich gerne zufrieden geben; dann er frage nichts nach der zeitlichen Strafe, wenn nur sein Gewissen beruhiget würde. Auf dem Schavot that er noch folgende Abbitte an das umstehende Volk, daß er 1) zu Betrübung, Absetzung und Vertreibung der Theologen, mit seinem Rathe und mit der That, hart gerathen und geholfen habe. Ferner bekannte er, Unrecht gethan zu haben, daß er 2) vorgewendet, die Ursache des Krieges wäre die Unterdrückung des göttlichen Wortes; ingleichen 3), daß er nicht dem H. Johann Friedrich die Beurlaubung etlicher getreuer Räthe mit Ernste widerrathen, und darüber lieber die fürstliche Ungnade, ja Leibes- und Lebensgefahr erwartet hätte, und endlich 4), daß er sich in des Grumbachs Achtserklärung hätte gebrauchen lassen, um deren Ungültigkeit und Unrechtmässigkeit rechtlich auszuführen und zu justificiren, und daß er dißfalls auch nicht viel lieber die Fürstliche Ungnade und Leibes- und Lebens-Gefahr erwartet

hätte.

hätte. Hierauf stund er dann sein Todesurtheil J. Chr. 1567 aus, und wurde, gleich dem Grumbach, lebendig geviertelt, und zuletzt der Kopf von dem Rumpfe abgehauen.

Die ihm zur Last gelegten Verbrechen lauteten nun, nach seinem publicirten Urtheile †) dahin, daß er, als des H. Johann Friedrichs gewesener Kanzler, sich eine Zeither, in seinem Dienste, der erklärten Aechter, als Wilhelms von Grumbachs und seiner Mitgesellen, wider des Kaysers publicirte und auf dem nächst gehaltenem Reichstage wiederum erneuerte Acht, auch andern ausgegangenen ernstlichen Kayserlichen Mandaten entgegen, anhängig gemacht, und sich vermessentlich unterstanden hätte, ihre, der verstockten Aechter, landfriedbrüchige Mißhandlung, beharrliche Rebellion und Ungehorsam, zu Verachtung des Kaysers, zu verfechten und zu vertheidigen. Ingleichen, daß er viele vergeßliche, gehässige, und ehrenrührige Schmähschriften wider den Kayser, den Churfürsten Augustus und den H. Johann Wilhelm, als seinen Lehensherrn, und andere gestellet, auch andere verletzliche Schmachreden gebraucht und ausgegossen, und unter andern, währender Belagerung, in einem Schreiben an den flüchtigen Aechter, Ernsten von Mandelslo, ausdrücklich gesagt habe, daß der Kayser einen Eidbruch begangen, und dadurch seiner Kayserlichen Krone und Hoheit sich verlustig gemacht hätte, wie dann solcher Eidbruch dem Kayser zum förderlichsten redlich aufgestochen werden sollte. Ferner habe er auch der Aechter und ihrer blutdurstigen Blutrotten aufrührische Prackticken wider das ganze Reich, auch die sonder-

†) Man findet es bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 48. n. 2. p. 153 sq.

J. Chr. 1567

derliche Anschläge wider den Churfürsten und den H. Johann Wilhelm, welchen Beiden er doch die Lehenspflicht, mit aufgeregten Fingern, zuvor leiblich geschworen, wohl gewußt. Nemlich daß der Churfürst, durch etliche Abgefertigte, niedergeworfen, weggeführt, oder erschossen werden sollte. Ingleichen, daß man des Vorhabens gewesen, und deswegen zusammen geschworen habe, nicht allein den Churfürsten, sondern auch noch andere und mehrere gehorsame Stände des Reichs, und zuförderst die Fränkischen Einigungsverwandten und Stifter, auf einmal, zugleich mit zweyen unterschiedenen gewaltigen Heeren zu überziehen, und unter andern den Churfürsten und den H. Johann Wilhelm von Land und Leuten zu verjagen, dessen er aber, seinen Pflichten zuwider, als ein Eidvergessener Lehensmann und Unterthan, den Churfürsten und den Herzog niemals verwarnet hätte, sondern solches vielmehr treiben helfen. Hiedurch also, und besonders vermöge der Kayserlichen Acht, welche nicht allein die Aechter, sondern auch deren Anhänger, Vorschüber und Rathgeber begreiffe, auch wegen Verletzung der Kayserlichen Hoheit und Majestät, habe sich gedachter D. Brück nicht allein seines Leibes, Lebens, Lehen und anderer Güter verlustig gemacht, und würde hiemit deren, im Namen des Kaysers, verlustig erkannt, sondern er habe auch die schärfste und äusserste Strafe verdienet, deswegen er in vier Stücke zerschnitten und geviertheilet werden sollte.

Nach dem gewesenen Kanzler, D. Brücken, kam drittens der bisher öfters erwähnte Wilhelm von Stein. Diesen hatte Grumbach selbst entschuldiget, und eingestanden, daß er ihn verführet

ret hätte, und also an seinem Tode schuldig wäre; J. Chr. 1567
deswegen wurde er auch gelinder bestraft, indem man ihn zuerst enthauptete, und erst hernach den Rumpf viertheilte. In seinem publicirten Urtheil *) wird zuerst, mit eben den Worten, dasjenige angeführt, was schon vorhin in dem Urtheil des Grumbachs, wegen der auch wider ihn ergangenen Acht, vorgekommen ist. Hiernächst wird ihm noch ferner zur Last gelegt: 1) daß er an dem gemachten Anschlage wider den Bischof von Würzburg, worüber derselbe und etliche von Adel erschossen worden, nicht unschuldig sey, sondern darum gewußt habe; 2) daß er in den aufrührischen Pracktiken und Anschlägen mit gestecket, wie man einen gemeinen Aufstand von Grafen, Herren und vom Adel erregen wollen, daß sie ihren Lehens- und Landesfürsten ihren schuldigen Gehorsam, Steuer und Folge einziehen sollten, woraus eine grosse und beschwerliche Empörung und Blutbad zu besorgen; und 3) daß er die heimliche Bestallung wider die Person des Churfürstens von Sachsen, auch dessen Land und Leute, und andere Stände treiben helfen. Durch dieses alles und besonders Kraft der Kayserlichen Acht, und wegen Verletzung der Kayserlichen Hoheit und Majestät, habe sich der von Stein nicht allein seines Leibes und Lebens, Lehen und anderer Güter verlustig gemacht, wie er dann deren, im Namen des Kaysers, hiemit verlustig erkannt würde, sondern auch eine hohe und grosse Strafe verdienet. Sie solle aber aus Gnaden einigermassen gelindert werden, also daß er erstlich mit dem Schwerdte gerichtet, und alsdann in vier Stücke zerschnitten werde.

*) Es stehet beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 48. n. 3. p. 154.

J. Chr. 1567 werde. Nun sollte viertens der Hieronymus von Brandenstein, welcher Obrister und Commendant auf der Festung Grimmenstein gewesen war, an die Reihe kommen, um enthauptet zu werden; wie er dann auch bereits, unter dem Trompetenschalle, herbey geführet wurde. Allein als er bald an die Gerichtsbühne gekommen war; so wurde ein Schreiben vom Churfürsten überbracht, mit dem darin enthaltenem Befehle, daß mit seiner Hinrichtung innegehalten werden sollte, worauf er in sein Gefängniß zurückgeführet wurde. Er freuete sich zwar darüber gar sehr, weil er hoffte, daß er Pardon erhalten würde; allein er hatte sich dißfalls betrogen, wie wir hernach vernehmen werden.

Hierauf kam fünftens an die Reihe der bekannte David Baumgärtner, welcher bey dem Abzuge aus der Stadt gar leicht hätte entkommen können, wenn er sich in einem geringen Kleide unter deu übrigen Haufen gemischt hätte. Da er aber, zu unrechter Zeit, auf einem unbändigen Hengste und mit Federn auf dem Hute, sich sehen lassen wollte; so erregte er gegen sich die Aufmerksamkeit des Churfürstens, der sich nach seinem Namen erkundigte, und nach dessen Vernehmung ihn, obgedachter massen, anhalten ließ, worauf er dann, an dem Tage dieser grossen Exekution, seinen Kopf hergeben mußte. In seinem publicirten Urtheile †) wird angeführt, daß er, wider die publicirte, und auf dem letzten Reichstage erneuerte Acht, und andere ausgegangene ernstliche Kayserliche Mandate, sich den erklärten Aechtern, als Wilhelmen von Grumbach und seinen Mitgesellen, anhängig gemacht, auch in ihre auf-

†) Auch dieses findet man bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 48. n. 4. p. 154 sq.

aufrühriſche Prackticken wider das ganze Reich J. Chr. 1567 ſich eingelaſſen, und ſelbige mit treiben helfen, wodurch ſie einen allgemeinen Aufſtand von Grafen, Herren und vom Adel im H. R., woraus eine groſſe Empörung und Blutbad erfolget wäre, zu erregen, und auch andere Unruhen anzuſtiften, Vorhabens geweſen. Darüber wäre er, als ein Anhänger der Aechter, in dieſer Exekution betreten, und von dem Kriegsvolke in beiden Feſtungen, Grimmenſtein und Gotha, dem Churfürſten, als dem vom Kayſer zu dieſem Exekutionswerke verordnetem Generalobriſten, zugeſaget worden, ihn zu überantworten. Weil er nun alſo dadurch, und inſonderheit Kraft der Kayſerlichen Acht, welche nicht allein die Aechter, ſondern auch deren Anhänger, Vorſchüber und Rathgeber begreife, auch wegen Verletzung der Kayſerlichen Hoheit und Majeſtät, ſich nicht nur Leibes, Lebens, Lehen und anderer Güter verluſtig gemacht, und deren auch, im Namen des Kayſers, hiemit verluſtig erkannt würde, ſondern auch eine harte und groſſe Strafe verwürket hätte; ſo ſolle ihm doch dieſelbe aus Gnaden in etwas gelindert, und er nur mit dem Schwerdte gerichtet werden.

Zuletzt und ſechſtens wurde auch der entwichene churſächſiſche Amtsſchöſſer Hans Beyer herbeygeführt, und bekam ſeinen Lohn am Galgen. In ſeinem publicirten Urtheile,*) heißt es, daß er ſich, der publicirten und auf dem nächſt gehaltenem Reichstage erneuerten Kayſerlichen Acht, auch andern Kayſerlichen Mandaten entgegen, unterſtanden habe, den erklärten Aechtern,

*) Es ſtehet beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 48. n. 5. p. 155.

J. Chr. 1567 tern, als Wilhelmen von Grumbach und seinen Mitgesellen, nachdem er sich bey dem Churfürsten Augustus von Sachsen verschalket, und heimlich, ohne loszählung seiner Pflicht, entlaufen, sich anhängig zu machen, und ihnen, als ein Fuchsschwänzer, alle ihre landfriedbrüchige Mißhandlungen zu loben, dagegen aber den Kayser, den gedachten Churfürsten, und den H. Johann Wilhelm, an ihrer Hoheit und Fürstlichen Ehren und Würden, in Schriften und Reden, ganz schmählich anzugreifen. Ausserdem habe er auch, wider seinen geschwornen Eid, verrätherische Anleitung den Aechtern gegeben, wie sie die churfürstliche Bergstädte einnehmen, und des Churfürstens Land und Leute erobern sollten. Diese empörische Pracktiken und andere meuchlische Anschläge wider die Person, Land und Leute des Churfürstens, ingleichen mehrere aufrührische Aufwiegelungen wider das ganze Reich habe er, nach seinem besten Vermögen, böslich treiben helfen. Darüber sey er dann auch als ein Anhänger der Aechter in dieser Exekution mit betreten, durch das Kriegsvolk in beiden Festungen, Grimmenstein und Gotha, gefänglich angenommen, und dem Churfürsten von Sachsen, als dem vom Kayser zu diesem Exekutionswerke verordnetem Generalobristen, überliefert worden. Weil er nun also dadurch sowohl, als auch insonderheit Kraft der Kayserlichen Acht, welche nicht allein die Aechter, sondern auch ihre Anhänger, Vorschüber und Rathgeber begreife, auch wegen Verletzung der Kayserlichen Hoheit und Majestät, sich nicht nur Leibes, Lebens, Lehen und anderer Güter verlustig gemacht, und deren, im Namen des Kaysers, hiemit verlustig erkannt würde, sondern

auch

auch eine harte und grosse Strafe verwürket habe; so solle ihm dieselbe widerfahren, und er mit dem Strange belohnet werden. Nach vollzogner Exekution wurden die Köpfe und Viertels des Grumbachs, Brücks und Steins auf einer Schinderkarre vor das Thor geführt, und auf den Landstrassen an Säulen aufgesteckt und angehänget. Der enthauptete Baumgärtner aber wurde sogleich, und der gehenkte Hans Beyer, nachdem er drey Tage am Galgen gehangen, begraben.

J. Chr. 1567

Was den in das Gefängniß zurückgeführten Obristen von Brandenstein betrift; so befahl der Churfürst Augustus, von Weissensee aus, dem Amtsschösser zu Gotha, die Verfügung zu machen, daß der gedachte Obriste, den folgenden 24. d. M., mit dem Schwerdte gerichtet, der sogenannte Engelseher aber, oder der Hänsel Tausendschön, gehenkt werden sollte. Weil aber der Schösser sich entschuldigte, daß es ihm nicht wohl zukäme, solche Urtheile vollziehen zu lassen; so wurde solches nachmals durch den chursächsischen Profosen bewerkstelliget. Darüber verzog sich ihre Hinrichtung noch um ein Paar Tage, da dann der Obrist von Brandenstein enthauptet und der Engelseher mit dem Strange abgethan wurden. Auf solche Art hatten nun die meisten Aechter und ihre Anhänger ihre Strafe empfangen, die übrigen aber, die nicht weniger ihr Leben verwürket hatten, waren bey Zeiten, und theils noch vor der würklichen Uebergabe der beiden Festungen entwischt. Doch der Königlich Dänische Rath, D. Justus Jonas, ein Sohn des berühmten Gottesgelehrten dieses Namens, der in den Grumbachischen Händeln auch sehr verwickelt gewesen, sich aber, als die Sachen so

22 Apr.

26. e. m.

J. Chr. 1567 schlimm liefen, von Coppenhagen wegflüchtete, wurde, auf die, von dem Churfürsten von Sachsen, gegen ihn an den Dänischen Hof geschickte Denunciation, auf seiner Flucht eingeholet, nach 28 Jun. Coppenhagen zurückgebracht, und daselbst enthauptet. Er war erst 42. Jahr alt, ein gelehrter Mann und grosser Juriste, hat aber seinem Vater öfters sehr übel begegnet, daher man es für ein göttliches Strafgericht angesehen, daß er unter des Henkers Hand hat sterben müssen. Wegen der übrigen entwischten Aechter überschickte nachmals Kayser Maximilian an 1 Dec. den H. Johann Wilhelm ein gedrucktes Patent, des Inhalts, daß, weil bey der jüngst vollzogenen Gothaischen Exekution einige Aechter und Oberächter, als namentlich Ernst von Mandelslo, Jobst von Zedwitz, Dietrich Picht und Michel Faistlein, nebst andern ihren Anhängern und Conspirationsverwandten, entkommen wären, und noch nicht aufhörten, allerhand schädliche, empörische und böse Pracktiken, zu Erweckung neuer Unruhe und Rebellion im H. R., zu treiben und anzustiften, ihnen mit bestem Fleisse nachgetrachtet werden solle, um sie zur Haft zu bringen, worauf es ihm, dem Kayser, alsbald kund gethan werden sollte.

Was nun das Schloß Grimmenstein und die Festungswerke von Gotha betrift, so sollten selbige geschleift und der Erde gleich gemacht werden. Weil aber die Erbauung der Festung Grimmenstein sehr grosse Geldsummen gekostet hatte †); so suchte der H. Johann 16 Apr. Wilhelm, bald nach der Uebergabe, bey dem Kayser,

†) Müller, *l. c.*, ad a. 1567. p. 149. giebt 72. Tonnen Goldes an, welche auf die Erbauung des Schloß-

ser, dem Churfürsten von Sachsen und den Kayserlichen Commissarien schriftlich an, daß diese vorhabende Niederreissung der beiden erst erwähnten Festungen unterbleiben möchte. Allein er wurde seiner Bitte nicht gewähret; vielmehr schrieb der Kayser, von Prag aus, an den Churfürsten von Sachsen, und befahl nochmals ernstlich, daß diese beide Festungen, Grimmenstein und Gotha, als ein bisheriges Trosthaus, Zuflucht, Herberge und Aufenthalt der Aechter, Landfriedensbrecher, Mörder und Strassenräuber, sollten gesprengt, geschleift, und zum ewigen Gedächtniß kein Stein auf dem andern gelassen, sondern alles, was über und unter der Erden wäre, nichts ausgenommen, zerrissen, mithin aus dem Grunde zerstöret werden. Nach niedergerissenen Festungswerken, bemühete sich zwar der H. Johann Wilhelm nochmals, daß wenigstens die Gemächer des Fürstlichen Schlosses erhalten werden dürften. Aber auch hierein wollte der Kayser nicht willigen, sondern es mußte bey der einmal beschlossenen gänzlichen Zerstörung sowohl der Festung, als des Schlosses sein Bewenden haben, und also alles, mit grossen Kosten, der Erde gleich gemacht werden. Doch findet man Nachricht, daß endlich der Kayser diese gebrauchte Heftigkeit selbst bedauert habe, und gerne gesehen hätte, daß es nicht geschehen wäre. Den auf dem Schloßthurme zu Grimmenstein gestandenen

J. Chr. 1567

19 Apr.

 gros-

Schlosses Grimmenstein sollen verwandt worden seyn. Es scheinet, daß Müller solches aus einer gewissen alten *Schedula* genommen habe, deren auch Tentzel in seinem *Supplem. III.* ad Casp. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. III. §. 2. p. 844. gedenket. Rudolphi hingegen, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 55. p. 156. a., setzt nur 150000 Thaler als Erbauungskosten von Grimmenstein an.

J. Chr. 1567 22 Jul. grossen kupfernen und übergoldeten Mann ließ der Churfürst, als ein Siegeszeichen, nach Dresden bringen, aus welchem nachher der gemeine Mann einen ganz goldenen Mann gemacht hat. Uebrigens hat auch der Churfürst auf die geschehene Eroberung von Gotha und Bestrafung der Aechter eigene sogenannte Siegesthaler *) schlagen lassen, um dadurch das Andenken dieser unternommenen und vollzogenen Achtsexekution destomehr auf die Nachwelt zu bringen.

Die Belagerung von Gotha hatte, von der ersten Einschliessung an, in allem funfzehn Wochen lang gedauert, und die gesamten Kriegskosten bey dieser Exekutionssache beliefen sich auf 2,86216. Gulden †). Dafür hafteten nun die vier sogenannte assekurirte Aemter, Weyda, Arnshaugk, Ziegenrück und Sachsenburg **), welche, dem gemachten Anschlage nach, auf 1,91795. Gulden, 18. Groschen und 4. Pfennige waren geschätzet worden, daher den noch übrigen Rest die Reichsstände haben übernehmen müssen, wie nachher noch weitere Nachricht davon erfolgen soll. Wegen der auf die Schleifung von Grimmenstein und der Festungswerker

von

*) Eine Abbildung und Beschreibung derselben findet man in Christ. *Schlegelii* Diss. de Nummis ant. Gothanis et Cygneis, Tab. I. n. 11. et 12. *coll.* cap. I. §. 48. p. 46. und in W. E. *Tentzelii* Saxon. numismat. Lin. Albertinae; (Dresdae, 1705–4.) P. I. Tab. XII. n. 2-5. *coll.* p. 114-129.

†) Diese Summe giebt Müller an, *l. c.*, ad h. a. p. 149. und auch Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 59. p. 158. a., welcher letztere aber kurz vorher im §. 58. p. 156. b. die Belagerungskosten auf 1,701270. Gulden angeschlagen hat. Cf. *Tentzelii* Suplem. III. ad Hist. Goth., Sect. III. §. 2. p. 845.

**) S. weiter oben in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 169-173.

Gotha verwandten, und sich auf 55599. Gulden, 7. Groschen und 9. Pfenninge erstreckenden Kosten †) aber wurde, auf dem zu Jüterbock gehaltenem Obersächsischen Kreistage, und in dessen Abschiede, beliebt, daß selbige gleichfalls dem Churfürsten von Sachsen, wegen seiner gehabten grossen Mühe, Arbeit, Sorgfalt, emsigen Fleisses und Ausharrens, so er mit leib- und lebensgefahr, dem H. R. zum Besten, bey der Gothaischen Exekution angewendet, zu Bezeugung dankbaren Gemüthes, sollten bezahlet, und die Helfte des eroberten Geschützes verabfolget werden. Und dieses ist nun der Ausgang der berüchtigten Grumbachischen Händel, darauf erfolgten Acht, und vorgenommenen Exekution, wodurch H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen aus einem regierenden Reichsfürsten ein Gefangener des Kaysers für seine übrige lebenszeit geworden ist, Grumbach aber und seine übrige Mitächter und Anhänger ihre bisherige Mißhandlungen, durch harte Todesstrafen büssen müssen. Man siehet daraus, welch grosse Gewalt und Ansehn der Kayser, noch in diesen Zeiten, gehabt habe, von welcher Macht damals die Kayserliche und Reichs-Acht und Oberacht gewesen, und wie ernstlich und pünktlich man über den Reichsgesetzen, besonders dem Landfrieden und der Exekutionsordnung, gehalten habe. Hätten sich diese Vorfälle ein Paar hundert Jahre später ereignet, so möchte es vielleicht, wenigstens mit dem

J. Chr. 1567

22 Nov.

†) Diese Summe giebt Müller an, *l. c.*, ad h. a. p. 149. Die *Vetus Schedula* ap. *Tenzelium* l. modo c., Sect. III. §. 2. p. 845., erhöhet sie auf 98000. Gulden, und Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 9. §. 55. p. 156. a., nennet sogar 704675. Gulden, welche die Demolition von Grimmenstein solle gekostet haben, so aber unglaublich ist.

J. Chr. 1567 dem unglücklichen H. Johann Friedrich, nicht so weit gekommen seyn 9).

Seit

9) Von der bisher erzählten Gothaischen Achtssache, Belagerung, Eroberung und s. w., ist vornehmlich zu Rathe zu ziehen der, schon im VI. Bande der N. T. R. G., S. 57. in der Note t), angeführte lateinische Tracktat des *Languetus*, der zum erstenmal, ohne des Verfassers Namen und Anzeige des Druckorts, im J. 1568. in 4. vier Bogen stark herausgekommen, und hernach noch in diesem Jahr in 8vo und das Jahr darauf in 4. wieder aufgeleget worden. Er stehet auch in *Schardii* Scriptor., P. IV. p. 34 - 40. und in W. E. *Tenzelii* Supplem. III. ad Casp. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. II. §. 105. p. 808 - 835. Ingleichen hat man davon eine Teutsche Uebersetzung, unter dem Titel: Histor. Beschreib. der ergangenen Execution rc. s. l. 1568. 4. 8. Bogen stark. Ferner findet man, ausser den, von S. 1. dieses Bandes bis hieher, einzeln angeführten Schriften, von dieser Sache auch noch Nachricht bey dem *Schardius* in Epitome etc., ad aa. 1566. et 1567., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 49. b. 50. a. 55. b. 59. b. et 62. b. Thrasybul. *Lepta* (i. e. Conr. *Dinner*) in de ortu, vita et reb. gest. Georgii Ludov. a Seinsheim, L. IV. p. 225 - 268. *passim. Londorp.* l. c., T. I. L. VII. p. 786 - 789. Spangenberg in der Sächsischen Chron., cap. 402. p. m. 707. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 560. et 568. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. m. 375. et L. XLI. p. 449 - 454. *Natalis Comes* in Hist. sui temp.; (Argentor., 1612. fol.) L. XVIII. p. 383. sq. Müller in den Sächs. Annal., ad aa. 1566. et 1567. p. 139 - 152. *passim. Tenzel* in Supplem. III. ad Hist. Gothan. Sect. II. §. 103. sq. et 106. p. 805 - 808. et 835. sq. und Rudolphi in Gotha diplomat., P. II. c. 8. §. 33. et 43 - 54. und cap. 9. per totum, p. 133. et 141 - 160. *coll.* P. I. cap. 8. §. 7 - 15. p. 50. sq. Mehrere Skribenten sind angezeigt in Casp. *Sagittarii* Hist. Gothana, cap. 3. §. 18. p. 34 - 37. und in G. C. Kreysigs histor. Bibliothec von Ober-Sachsen rc., P. I. c. 33. et 34. p. 68 - 75. *edit. novissi-*

Seit der Wittenbergischen Capitulation J. Chr. 1567 vom J. 1547. und dem Naumburgischen Vertrage vom J. 1554., waren, zwischen der Albertinischen, als nunmehrigen Chur-, und der Ernestinischen oder itzigen Herzoglichen Linie des Hauses Sachsen, allerhand Irrungen und Landesgebrechen beständig vorgefallen. Daraus waren nun ferner verschiedene Spaltungen, unfreundliche und unnachbarliche Mißhelligkeiten zwischen den Regenten entstanden, den Unterthanen aber, durch die hin und wieder geschehene Arreste, gefängliche Einziehungen, Aufhaltungen und dergleichen thätliche Eingriffe, viele Beschwerung, Schaden und Nachtheil zugefüget worden. Da nun aber, nach der vom Kayser geschehenen Anweisung des dem H. Johann Friedrich zuständig gewesenen Landesantheils an seinen Bruder, den H. Johann Wilhelm, nur noch zwey regierende Herren im Hause Sachsen waren, nemlich der Churfürst Augustus und vorbesagter H. Johann Wilhelm; so hielten diese beide Herren dafür, daß es, zur Aufnahme ihres chur- und fürstlichen Hauses, und zu Pflanzung und Erhaltung freundlichen Willens und guter Nachbarschaft, auch zum Gedeyhen der armen Unterthanen, nützlich und nothwendig wäre, solche Irrungen, durch eine freundliche Unterhandlung zu entscheiden und zu vergleichen. Zu dem Ende ernannten der Churfürst zu

 schied-

viss. Uebrigens die von dem *Thuanus*, l. c., T. II. L. XLI. p. m. 451., erzählte Fabel von der dem H. Johann Friedrich vorgebildeten Vermählung der K. Elisabeth von Engelland haben gründlich widerlegt, und den Ursprung derselben gezeigt, *Tenzel*, l. saepius c., Supplem. III. Sect. II. §. 93. sq. p. 793 - 796. und Köhler in den Münzbelustig., P. XII. n. 21. p. 163 - 168.

J. Chr. 1567 schiedlichen **Räthen Hansen von Germar** zu **Nällstett**, Hansen von **Bernstein** zum **Bernfels**, und den **D. Lindemann** zu **Sedlitz**, der **H. Johann Wilhelm** aber **Friedrichen von Wangenheim**, den **Mittlern**, zu **Berungen**, den **D. Heinrich Schneidewein**, den **D. Lucas Tannigeln** und **Johann Förstern**, und gaben ihnen **Befehl**, die vorgefallenen **Irrungen** und **Gebrechen** in allen **Aemtern** und **Orten**, wo sie entstanden, zu **besichtigen**, die **Parteyen** zu **hören**, die **Urkunden einzusehen**, die vorgestellten **Personen** zu **befragen**, sich nach aller Gelegenheit zu erkundigen, diese **streitige Sachen**, bis auf die **Ratification** des **Churfürstens** und **Herzogs**, zu **vergleichen**, und sodann ihnen **Bericht** davon **abzustatten**. Nachdem nun solches geschehen war, haben der **Churfürst** und der **Herzog** die von ihren **Commissarien** abgeredete und **verglichene Artickel** in einen sehr weitläuftigen **Hauptvertrag** bringen lassen, in welchem unter vielen andern ausgemachten partikulier Streitigkeiten, auch ein **eigener Artickel** oder **Ordnung** wegen der **Nachfolge**, **Anhaltung** und **Einziehung** des **H. R. R.** erklärten **Aechter** und anderer **Räuber**, **Mörder**, **Placker**, **Befehder** und **Landfriedbrecher** enthalten ist. Da dieser

23 Jul. **Vergleich** zu **Zeitz** vollzogen worden; so wird er insgemein der **Zeitzische Vertrag** genannt, und ist solcher, ausser dem **Churfürsten** und dem **H. Johann Wilhelm**, zu mehrerer **Sicherheit** und **Gewißheit**, auch von einigen **Mitgliedern** der **beiderseitigen Landschaft** unterschrieben und **besiegelt** worden b).

So=

b) Der Zeitzische **Vertrag** stehet in **Lünigs** R. A., T. VIII. n. 72. p. 321-365., bey dem *Du Mont*, l. c.,

Sowohl die Gothaische Achtsexecution, als auch der noch nicht geendigte Türkenkrieg [i]) hatten den Kayser bewogen, schon im vorigen Jahr einen neuen Reichstag auf den Sonntag Lätare des folgenden Jahrs nach Regenspurg auszuschreiben [k]). In diesem Ausschreiben machte der Kayser einige Hoffnung, daß er in eigener Person auf dem Reichstage erscheinen, und demselben von Anfang bis zu Ende beywohnen wollte. Allein die dazwischen gekommene neue Türkengefahr, allerhand nothwendige Anordnungen zur Gegenwehr, und die Haltung etlicher Landtäge in Böhmen und dessen inkorporirten, auch andern Erb-Fürstenthümern und Ländern, nebst andern Obliegen des Reichs hinderten ihn daran. Er schickte also auf denselben, zu Vertretung seiner Person, als seinen vordersten Commissarius, den H. Albrecht von Bayern, welchem er seine Räthe, den Graf Carl von Hohenzollern ꝛc. und Georg Ilsungen von Tratzberg, Landvogten in Ober- und Niederschwaben, einen gebohrnen Augspurger Patrizier *), als Mitcommissarien zuordnete. Wegen des Ausbleibens des Kaysers fanden sich auch keine Churfürsten in Person ein, sondern sie schickten nur ihre Gesandten auf den Reichstag. Von geistlichen Fürsten waren nur der B. David von Re-

J. Chr. 1567

(1566. 24 Dc.)

9. Merz 1567.

l. c., T. V. P. I. n. 78. p. 142-164. und in Adam Friedrich Glafey's Kern der Gesch. des Hauses zu Sachsen; (Frankf. und Leipzig, 1737. 8.) in den Beylagen, n. 7. p. 1109-1264. Cf. Müller, *l. c.*, ad a. 1567. p. 151.

i) S. von demselben im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

k) S. ebendaselbst, S. 436.

*) S. von Ihm den Herrn von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 3. et 20. p. 466. et 633.

J. Chr. 1567 Regenspurg, und von weltlichen der H. Albrecht von Bayern, zugleich mit Gewalt H. Heinrichs des jüngern von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, persönlich zugegen. Von Prälaten aber erschienen die Aebte Blasius zu S. Emmeram in Regenspurg, und Michael zu Mindernau oder Weissenau, und von den Grafen und Herren der Graf Carl von Hohenzollern ꝛc., Graf Friedrich zu Oettingen, Graf Heinrich zu Fürstenberg und Graf Ludewig zu Löwenstein. Dieser leztere und der Graf Friedrich von Oettingen, wie auch Johann Achilles Ilsung, D. Christoph Mellinger und D. Johann Hegenmüller waren zugleich Gesandten des Erzhauses Oesterreich.

Ausserdem hatten auch noch von den geistlichen Fürsten ihre Gesandten auf den Reichstag abgefertiget, der Erzb. Johann Jacob zu Salzburg, und der Administrator des Hochmeisteramtes in Preussen und Meister des Teutschen Ordens, Georg, ferner die Bischöfe Veit zu Bamberg, Friedrich zu Würzburg, Dietrich zu Worms, Martin zu Eichstedt, Marquard zu Speyer, Probst zu Weissenburg, Erasmus zu Straßburg, die beiden Cardinäle und Bischöfe Otto zu Augspurg, Probst zu Elwangen, und Marx Sittich zu Costniz; ingleichen H. Ernst von Bayern, Administrator des Stiftes Freisingen, und der B. Urban zu Passau; ferner die gefürsteten Aebte, Wolfgang zu Fulda, Michael zu Hersfeld, und Georg zu Kempten, und endlich Wolfgang, Probst zu Berchtolsgaden. Von weltlichen Fürsten erschienen die Gesandten der Pfalzgrafen Georgs zu Simmern, Wolfgangs zu Neuburg und Zweybrücken, und Georg Hansens zu Veldenz,

denz, des H. Johann Wilhelms zu Sachsen, der Marggrafen zu Brandenburg, Johanns zu Cüstrin und Georg Friedrichs zu Onolzbach und Culmbach, der Herzoge Wilhelms zu Jülich, Cleve und Bergen, Barnims des ältern zu Pommern von der Stettinischen, — und der Gebrüder, Johann Friedrichs, Bogislaus, Ernst Ludewigs, Barnims des jüngern und Casimirs von der Wolgastischen linie, und Christofs zu Würtenberg †); ferner der Gebrüdere Wilhelms, Ludewigs, Philipps des jüngern und Georgs, landgrafen zu Hessen, der Marggrafen zu Baden, Carls zu Pforzheim oder Durlach und Philiberts zu Baden, des landgrafen Ludewig Heinrichs zu Leuchtenberg, der Gebrüder und Fürsten Joachim Ernsts und Bernhards, Burggraf Heinrichs des jüngern zu Meissen, und endlich des gefürsteten Grafens Georg Ernsts zu Henneberg.

J. Chr. 1567

Von R. Prälaten und Aebtissinnen hatten ihre Gesandten und Bevollmächtigte auf dem Reichstage die Aebte Johann zu Kaysersheim, Georg zu Salmansweiler, Gerwich zu Weingarten und Ochsenhausen, Erhard zu Elchingen, Thomas zu Irsee, Georg zu Roggenburg, Thomas zu Ursperg, Martin zu Roth, Benedict zu Schüssenried, Christof zu Marchthal und Christof zu Petershausen, wie auch Sigmund von Hornstein, Land-Commenthur

†) H. Christoph hatte seinen auf den Reichstag geschickten Gesandten befohlen, ihren Sitz gleich nach dem Herzog von Jülich rc. zu nehmen, mit den Pommerschen Gesandten aber einen Tag um den andern umzuwechseln; s. C. F. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemberg, unter der Regier. der Herzoge, P. IV. Sect. V. §. 138. p. 232.

J. Chr. thur der Teutschen Ordens-Balley, Elsaß
1567 und Burgund. Ferner hatten von Aebtissinnen blos die gefürstete Aebtissin zu Buchau am Federsee, Maria Jacobäa, und die Aebtissinnen Barbara zu Ober- und Barbara zu Nieder-Münster in Regenspurg ihre Gesandten auf den Reichstag geschickt. Ausser den vorhin benannten und in Person anwesenden Grafen und Herren fertigten auch noch Folgende von den Abwesenden ihre Gesandten zu unserer R. Versammlung ab. Nemlich die nachstehenden Schwäbischen Grafen und Herren, als die Grafen Georg zu Helfenstein, Philipp zu Eberstein, und Ulrich zu Montfort, für sich und als Vormund weiland Graf Christofs zu Fürstenberg hinterlassener Söhne; ferner die Grafen Ulrich zu Helfenstein und Eitel Friedrich zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, Johann Jacob, Freyherr zu Königseck und Aulendorf, Alwig Graf zu Sulz, Landgraf im Kleggau, Graf Joachim von Fürstenberg, Landgraf in Baar, Heinrich Graf zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, Wilhelm, Graf zu Zimmern, Quirin Gangolf, Freyherr zu Hohengeroldseck und Sulz, Georg von Hundsberg, Freyherr zu Mindelheim, der R. Erbtruchseß Jacob, Freyherr zu Waldburg, für sich und an statt seiner Gebrüder, auch in Vormundschaft der hinterlassenen Söhne des weiland R. Erbtruchsessens Wilhelms, Johann Jacob, Freyherr zu Grafeneck und Hans Georg von und zu Baumgarten, Freyherr zu Hohenschwangau und Erbach, trugen ihre Stimmen dem anwesenden Grafen Heinrich von Fürstenberg, und ihrem Rathe, dem D. Johann Jacob Hanen auf. Von Wetterauischen Grafen find' ich keinen Gesandten auf

auf diesem Reichstage, wohl aber hatten noch an- J. Chr. dere Grafen und Herren ihre Bevollmächtigte 1567 auf demselben, als z. E. die Grafen und Vetter, Joachim, Johann und Ulrich zu Ortenburg, Graf Anton zu Oldenburg und Delmenhorst, die Vetter und Brüder, Georg, Ludewig und Carl, Grafen von Gleichen, die Grafen und Brüder, Günther und Hans Günther zu Schwarzburg, Johann von Daun, Graf zu Falkenstein, Herr zu Oberstein und Bruch, Wolf Dietrich von Machselrain, Freyherr zu Waldeck, und endlich Michael Ludewig von Freyberg, als Inhaber der Herrschaft Justingen in Schwaben.

Noch sind auch die Frey- und Reichs-Städte anzuführen, welche entweder eigene Gesandten auf den Reichstag geschickt, oder ihre Stimmen andern Städten aufgetragen haben, nemlich: 1) von der Rheinischen Bank die Städte, Straßburg, mit Befehl von Aachen, und Frankfurt mit Befehl von Wetzlar, die in die Landvogtey gehörige Städte aber, als Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Kaysersberg, Münster im S. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim schickten zusammen den Städtemeister zu Hagenau, Rochus Botzheimen, 2) von der Schwäbischen Bank finden sich in der Unterschrift des R. A. die Städte Regenspurg, mit Befehl von Mühlhausen, Offenburg, Gengenbach und Zell, ferner Augspurg, mit Befehl von Kaufbeuren und Donauwörth, weiter Nürnberg, mit Befehl von Windsheim, Dünkelspühl, Weissenburg im Nordgau, Rotenburg, Nördlingen und Schweinfurt; und endlich Ulm, mit Befehl der Städte Eßlingen,

Reut-

J. Chr. 1567 Reutlingen, Schwäbisch-Halle, Ueberlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravensspurg, Kempten, Weil, Wangen, Ißni, Wimpfen, Giengen, Bopfingen, Leutkirch, Buchhorn, Aalen und Buchau am Federsee l). Es war also eine ganz ansehnliche Anzahl von Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder vielmehr ihren Gesandten, auf diesem Reichstage gegenwärtig, ob sie gleich freilich nicht an die Anzahl reichte, die auf dem letztern Reichstage zu Augspurg, und zwar eines beträchtlichen Theils persönlich zugegen gewesen waren.

Bey Eröffnung des Reischtages trug H. Albrecht von Bayern, im Namen des Kaysers, den versammelten Ständen vor, es gereiche dem Kayser zu grossem Vergnügen, daß auf dem letztern Reichstage verschiedene wichtige, in Berathschlagung gekommene, Angelegenheiten des H. R., insonderheit wegen Verbesserung, Bestärkung und Erläuterung allerhand gemeinnütziger Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, sowohl den gemeinen Frieden, die Beförderung der Justitz und deren gerechte und gleichmässige Verwaltung, als auch andere hochwichtige Sachen betreffend, mittelst einhelliger Vergleichung, zu einem glücklichen Ende und Beschlusse gebracht worden. Dann dadurch wäre ihm sein obliegendes Kayserliches Amt, und damit verknüpfte Bürde nicht wenig erleichtert worden, und die Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst ihren Angehörigen und Unterthanen, könnten sich nun auch eines

l) S. den Regenspurg. R. A. vom J. 1567., in *Prooemio* §. 4-6. und die Unterschrift desselben, in der N. Saml. der R. A., P. III. n. 14. p. 248. sq. et 260-262.

eines beständigen Friedens, gemeiner Ruhe, J. Chr. Einigkeit und Sicherheit gegen landfriedbrü- 1567 chige und gewaltsame Handlungen getröstet. Da auch ferner, auf dem erstgedachten Reichstage, die Churfürsten, Fürsten und Stände ihm, dem Kayser, auf sein Ansuchen, wegen des, von dem nunmehro verstorbenen blutdürstigen, Türkischen Tyrannen, Solyman, vorgenommenen Ueberfalles und persönlichen Anzuges des Königreichs Ungarn und der Niederösterreichischen Länder, eine ansehnliche eilende, und auf die nächstfolgende drey Jahre eine beharrliche Hülfe bewilliget, und guten Theils würklich geleistet hätten; so hätte der Kayser nichts lieber gewünscht, als daß er die gemeinen R. Stände, zu itziger beschwerlichen Zeit, mit der Ansetzung eines baldigen neuen Reichstages hätte mögen verschonen können. Allein Er habe bereits den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., theils durch Botschaften, theils einem jeden insonderheit in seinem gemeinen Ausschreiben, zu erkennen gegeben, aus was für unvermeidlichen und hochnothwendigen Ursachen Er dringend wäre gemüssiget worden, und nicht Umgang haben mögen, den itzigen Reichstag, doch auf vorgehenden Rath, Wissen und Bewilligung der Churfürsten, vorzunehmen, und nach Regenspurg anzusetzen.

Hierauf wird in dem ersten Puncte der Kayserlichen Proposition von der vorjährigen Kriegsexpedition gegen die Türken, dem Absterben des Solymans und der Regierungs-Nachfolge, auch Herauszuge seines Sohnes, des Selims, gegen Ungarn, der R. Versammlung Nachricht gegeben, woraus sie vernehmen würde, daß die von dem Reiche zu dieser Expedition bewilligte stattliche Hülfleistung guten Theils

J. Chr. 1507 schiedlichen Räthen Hansen von Germar zu Nällstett, Hansen von Bernstein zum Bernfels, und den D. Lindemann zu Sedlitz, der H. Johann Wilhelm aber Friedrichen von Wangenheim, den Mittlern, zu Berungen, den D. Heinrich Schneidewein, den D. Lucas Tannigeln und Johann Förstern, und gaben ihnen Befehl, die vorgefallenen Irrungen und Gebrechen in allen Aemtern und Orten, wo sie entstanden, zu besichtigen, die Parteyen zu hören, die Urkunden einzusehen, die vorgestellten Personen zu befragen, sich nach aller Gelegenheit zu erkundigen, diese streitige Sachen, bis auf die Ratification des Churfürstens und Herzogs, zu vergleichen, und sodann ihnen Bericht davon abzustatten. Nachdem nun solches geschehen war, haben der Churfürst und der Herzog die von ihren Commissarien abgeredete und verglichene Artickel in einen sehr weitläuftigen Hauptvertrag bringen lassen, in welchem unter vielen andern ausgemachten partikulier Streitigkeiten, auch ein eigener Artickel oder Ordnung wegen der Nachfolge, Anhaltung und Einziehung des H. R. R. erklärten Aechter und anderer Räuber, Mörder, Placker, Befehder und Landfriedbrecher enthalten ist. Da dieser 23 Jul. Vergleich zu Zeitz vollzogen worden; so wird er insgemein der Zeitzische Vertrag genannt, und ist solcher, ausser dem Churfürsten und dem H. Johann Wilhelm, zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit, auch von einigen Mitgliedern der beiderseitigen Landschaft unterschrieben und besiegelt worden b).

So:

b) Der Zeitzische Vertrag stehet in Lünigs R. A., T. VIII. n. 72. p. 321-365., bey dem *Du Mont*, l. c.,

Sowohl die Gothaische Achtsexecution, als auch der noch nicht geendigte Türkenkrieg [i]) hatten den Kayser bewogen, schon im vorigen Jahr einen neuen Reichstag auf den Sonntag Lätare des folgenden Jahrs nach Regenspurg auszuschreiben [k]). In diesem Ausschreiben machte der Kayser einige Hoffnung, daß er in eigener Person auf dem Reichstage erscheinen, und demselben von Anfang bis zu Ende beywohnen wollte. Allein die dazwischen gekommene neue Türkengefahr, allerhand nothwendige Anordnungen zur Gegenwehr, und die Haltung etlicher Landtäge in Böhmen und dessen inkorporirten, auch andern Erb-Fürstenthümern und Ländern, nebst andern Obliegen des Reichs hinderten ihn daran. Er schickte also auf denselben, zu Vertretung seiner Person, als seinen vordersten Commissarius, den H. Albrecht von Bayern, welchem er seine Räthe, den Graf Carl von Hohenzollern rc. und Georg Ilsungen von Trazberg, Landvogten in Ober- und Niederschwaben, einen gebohrnen Augspurger Patrizier *), als Mitcommissarien zuordnete. Wegen des Ausbleibens des Kaysers fanden sich auch keine Churfürsten in Person ein, sondern sie schickten nur ihre Gesandten auf den Reichstag. Von geistlichen Fürsten waren nur der B. David von Re-

J. Chr. 1567

(1566. 24 Dc.)

9. Merz 1567.

l. c., T. V. P. I. n. 78. p. 142-164. und in Adam Friedrich Glafey's Kern der Gesch. des Hauses zu Sachsen; (Frankf. und Leipzig, 1737. 8.) in den Beylagen, n. 7. p. 1109-1264. Cf. Müller, *l. c.*, ad a. 1567. p. 151.

i) S. von demselben im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

k) S. ebendaselbst, S. 436.

*) S. von Ihm den Herrn von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 3. et 20. p. 466. et 633.

J. Chr. 1507 schiedlichen Räthen Hansen von Germar zu Nällstett, Hansen von Bernstein zum Bernfels, und den D. Lindemann zu Sedlitz, der H. Johann Wilhelm aber Friedrichen von Wangenheim, den Mittlern, zu Berungen, den D. Heinrich Schneidewein, den D. Lucas Tannigeln und Johann Förstern, und gaben ihnen Befehl, die vorgefallenen Irrungen und Gebrechen in allen Aemtern und Orten, wo sie entstanden, zu besichtigen, die Parteyen zu hören, die Urkunden einzusehen, die vorgestellten Personen zu befragen, sich nach aller Gelegenheit zu erkundigen, diese streitige Sachen, bis auf die Ratification des Churfürstens und Herzogs, zu vergleichen, und sodann ihnen Bericht davon abzustatten. Nachdem nun solches geschehen war, haben der Churfürst und der Herzog die von ihren Commissarien abgeredete und verglichene Artickel in einen sehr weitläuftigen Hauptvertrag bringen lassen, in welchem unter vielen andern ausgemachten partikulier Streitigkeiten, auch ein eigener Artickel oder Ordnung wegen der Nachfolge, Anhaltung und Einziehung des H. R. R. erklärten Aechter und anderer Räuber, Mörder, Placker, Befehder und Landfriedbrecher enthalten ist. Da dieser 23 Jul. Vergleich zu Zeitz vollzogen worden; so wird er insgemein der Zeitzische Vertrag genannt, und ist solcher, ausser dem Churfürsten und dem H. Johann Wilhelm, zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit, auch von einigen Mitgliedern der beiderseitigen Landschaft unterschrieben und besiegelt worden h).

So-

h) Der Zeitzische Vertrag stehet in Lünigs R. A., T. VIII. n. 72. p. 321-365., bey dem *Du Mont*, l. c.,

Sowohl die Gothaische Achtsexecution, als auch der noch nicht geendigte Türkenkrieg [i]) hatten den Kayser bewogen, schon im vorigen Jahr einen neuen Reichstag auf den Sonntag Lätare des folgenden Jahrs nach Regenspurg auszuschreiben [k]). In diesem Ausschreiben machte der Kayser einige Hoffnung, daß er in eigener Person auf dem Reichstage erscheinen, und demselben von Anfang bis zu Ende beywohnen wollte. Allein die dazwischen gekommene neue Türkengefahr, allerhand nothwendige Anordnungen zur Gegenwehr, und die Haltung etlicher Landtäge in Böhmen und dessen inkorporirten, auch andern Erb-Fürstenthümern und Ländern, nebst andern Obliegen des Reichs hinderten ihn daran. Er schickte also auf denselben, zu Vertretung seiner Person, als seinen vordersten Commissarius, den H. Albrecht von Bayern, welchem er seine Räthe, den Graf Carl von Hohenzollern rc. und Georg Ilsungen von Tratzberg, Landvogten in Ober- und Niederschwaben, einen gebohrnen Augspurger Patrizier *), als Mitcommissarien zuordnete. Wegen des Ausbleibens des Kaysers fanden sich auch keine Churfürsten in Person ein, sondern sie schickten nur ihre Gesandten auf den Reichstag. Von geistlichen Fürsten waren nur der B. David von Re-

J. Chr. 1567

(1566. 24 Dc.)

9. Merz 1567.

l. c., T. V. P. I. n. 78. p. 142-164. und in Adam Friedrich Glafey's Kern der Gesch. des Hauses zu Sachsen; (Frankf. und Leipzig, 1737. 8.) in den Beylagen, n. 7. p. 1109-1264. Cf. Müller, *l. c.*, ad a. 1567. p. 151.

i) S. von demselben im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

k) S. ebendaselbst, S. 436.

*) S. von Ihm den Herrn von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 3. et 20. p. 466. et 633.

J. Chr. 1567 Jahren, und zwar in jedem Jahr besonders, zu leisten und zu erlegen. Aber der Kayser könnte, in Rücksicht auf das veränderte Türkische Regiment, die erst angezeigten Vortheile des itzigen Sultans und dessen vorstehende besorgliche Vorhaben, nicht ermessen, daß durch die dißjährige beharrliche Hülfe, wenn sie so einfach bliebe und folgen sollte, den Sachen genugsam geholfen werden möchte; vielmehr würde alles, sein, seiner Brüder und ihrer Land und Leute höchstes Darstrecken, nebst der erwähnten einfachen Reichshülfe, wenig erspriessen. Deswegen, und aus andern mehrern wichtigen Ursachen, wolle der Kayser die Reichsversammlung ersuchen, daß sie die jüngst zu Augspurg verglichene dreyjährige Hülfe in eine etwas engere Zusammenziehung richten möchten.

In dem auf diesen Punct verabfaßten R. Gutachten gaben zwar die Reichsstände gewöhnlicher massen zu verstehen, daß die gemeine Stände des H. R., ungeachtet der vorigen vielfältigen Hülfsleistungen, dennoch auch auf dem letzt gehaltenem Reichstage zu Augspurg, sich angegriffen, und all ihr äusserstes Vermögen bewilliget hätten. Dadurch nun, und wegen vieler anderer, zum Theil neuer und von Alters ungewöhnlichen Reichs- und andern Ausgaben und Beschwerden, wären Sie nicht allein an ihren Kammergütern und Einkünften erschöpft, sondern auch ihre Unterthanen wären dadurch, und wegen der unaufhörlichen höchsten Auflagen, gewesenen Kriege, Sterbensläufte, Mißwachses, Theurung rc., dergestalt hart ausgemergelt, daß auch dasjenige, was zu obgedachter eilenden Hülfe bewilliget worden, nicht allerdings, wie man es sonst gerne gethan hätte, habe geleistet werden

den können. Mithin wollte es ihnen ganz beschwerlich fallen, von dem Inhalte des obgemeldten Augspurgischen R. A. abzugehen, und sich auf die begehrte Einziehung der bewilligten dreyjährigen Hülfe einzulassen. Indessen da die Sachen, laut des Kayserlichen Vortrages, so gefährlich beschaffen wären; so wollten Sie auf die vorige, bereits zu Augspurg geschehene Bewilligung, nach Möglichkeit dem Kayser ferner willfahren.

J. Chr. 1567

Es wurde daher beschlossen und in den Reichs-Abschied gebracht, daß, zum Schutz und Schirm, Aufenthalt und Trost der bedrängten Christen, die der Gefahr am nächsten gesessen, und mit denen daher ein billiges christliches Mitleiden zu haben, auch um solche Gefahr von andern nächst Benachbarten und dem H. R. Teutscher Nation abzuwenden, die obgedachte, zu Augspurg verabschiedete, beharrliche dreyjährige Hülfe in eine zweyjährige gebracht werden sollte. Solches wäre nun dergestalt zu verstehen, da Besage des gedachten Augspurgischen R. A., nach Ausgang des J. 1566., die nächst nach einander folgende drey Jahre, in jedem Jahr acht Monate lang, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seinen Antheil an Gelde, nach seinen R. Anschlägen, einfach, in den im R. A. bestimmten Zielen und benannten Legstädten, einzuliefern sich verbunden, welches jedem Stande des H. R., in drey Jahren, eine vier und zwanzig monatliche einfache Hülfe an Gelde betrage, daß nunmehro diese 24. Monate in zwey Jahren, nemlich in jedem Jahr 12. Monate einfach, von Churfürsten, Fürsten und Ständen, was solche 12. Monate auf eines jeden einfachen R. Anschlag an Gelde ertragen, in dem itztlaufenden Jahr 1567., zum hal-

J. Chr. 1567 halben Theil, nemlich 6. Monate auf Johannes Baptista, und die andere Helfte auf das nächst darauf folgende Michaelisfest, und dann abermals im J. 1568., auf Ostern d. J. sechs Monate, und den letzten Theil der sechsmonatlichen Geldhülfe, auf nachfolgende Michaelis, in den auf dem Augspurgischen Reichstage benannten Legstädten, als Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, wie sie den Ständen am gelegensten, erleget werden sollen.

Diese Geldhülfe solle nun, im Fall der Noth, die gedachte zwey Jahre hindurch, gegen den besagten tyrannischen Feind angewendet werden. Wofern aber derselbe immittelst von seinem gewaltigen Vorsatze, auf ein oder andere Art, abgetrieben würde; so solle erwähnte Geldhülfe, in den Legstädten, bis zu künftigen Nothwendigkeiten gegen die Türken, beysammen behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden, und zwar vermöge des mehrgedachten Augspurgischen Reichsabschiedes †). Damit auch der Nothfall von einigen Ständen, die ohnehin zur Säumniß geneigt wären, nicht gemißdeutet werden möchte, um etwa die schuldige Richtigmachung ihrer Hülfsleistung zu disputiren, und deswegen Ausflüchte zu suchen; so wurde ferner im R. A. beschlossen, daß alle Reichsstände schuldig seyn sollten, es seye gleich der Türken halber der Nothfall vorhanden oder nicht, nichts destoweniger, und also bey Kriegs- und Friedens-Zeiten, ihre gebührende Anlage zu dieser in zwey Jahre eingezogenen Geldhülfe, die gedachte zwey Jahre hindurch, in den obgedachten Leg-Städten zu be-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 255. in der Note †).

bezahlen, damit der Kayser in allen Nothfällen, jedoch nur gegen den Erbfeind, den Türken, davon die Nothdurft erheben könne. J. Chr. 1567

Was hiernächst, in dem mehrerwähnten Augspurgischen R. A., wegen der den Churfürsten, Fürsten und Ständen nachgelassenen Erlaubniß, ihre Unterthanen zum Beitrage zu dieser Türkenhülfe mit Steuren zu belegen, und wie mit der Strafe gegen die Ungehorsamen zu verfahren, weitläuftig verordnet worden *), soll nach unserm R. A. in seinen Kräften bleiben. Und da der Kayser der R. Versammlung zu verstehen gegeben hätte, daß, ungeachtet des, im vorigen Jahr, kündlich gewesenen Nothfalles, dennoch viele Stände, und dazu etliche Vornehme, mit Erlegung der eilenden Hülfe, wider Verhoffen, säumig gewesen, und mit ihrem Beytrage theils gänzlich, theils ein grosser, theils bey andern ein guter Theil rückständig geblieben, mithin zu berathschlagen wäre, wie und durch was für schleunige Mittel diese säumigen Stände angehalten werden könnten, ihre schuldige und völlige Gebühren, ohne alles Verziehen, in Richtigkeit zu bringen; so wurde zwar die, schon im vorigen R. A. auf dergleichen Säumige gesetzte, Strafe der Acht auch dißmal wiederum statuirt. Weil aber in solchen fiskalischen Achtsprocessen sich bisher einige Ungleichheit gezeigt haben, und bey denselben allerhand Säumniß gespürt seyn möchte; so wurde mehrerer Gleichmässigkeit halber verabschiedet, daß, in solchem Falle der Säumniß und Ungehorsams, der Kayserliche Kammer-Prokurator-Fiskal, ohne einigen Respeckt oder Unterschied der Personen, gleichmässig und ungesäumet,

*) S. in eben diesem VI. Bande, S. 255-257.

J. Chr. 1567

met, gegen die säumigen und ungehorsamen Stände verfahren solle, damit sie zu Erlegung ihrer Gebühr gebracht würden.

Zu dem Ende wurde dem K. G., im R. A., befohlen, daß dasselbe auf das Anrufen nicht allein des Kammer-Prokurator-Fiskals gegen die säumigen und ungehorsamen Stände, sondern auch der Churfürsten, Fürsten, Stände und einer jeden rechtmässigen Obrigkeit gegen ihre widerspänstige und säumige Unterthanen, in den gedachten Fällen des Rückstandes sowohl der eilenden, als auch der nunmehro eingezogenen beharrlichen Hülfe, mit Abkürzung alles unnöthigen Aufenthaltes, förderliches Recht und Deklaration ergehen lassen solle. Deswegen und damit nun der gedachte Fiskal in dem Falle der beharrlichen Hülfe eigentlich wissen möge, gegen welche Stände er, wegen ihrer Nichterlegung und Säumniß, verfahren solle, so sollen demselben nicht allein die Leg-Städte, nach Ablauf eines jeden vorbestimmten Termins, in vierzehn Tagen, oder längstens in einem Monat hernach, ein Verzeichniß der Stände, welche ihre Gebühr bey ihnen erlegt, überschicken, sondern es sollen auch die verordneten Kriegs-Pfennings- und Zahl-Meister ihr eigentliches Verzeichniß des eingenommenen Geldes von der bewilligten eilenden Hülfe, und was daran und bey wem noch ausständig, dem Fiskal auch zusenden, damit er gegen die Säumigen, oder welche hinfüro ihre Gebühr auf die bestimmten Fristen nicht erlegen würden, Processe ausgehen lassen, und gegen sie verfahren möge. Endlich sollten auch die Kreisobristen, auf ihren nächsten Kreistagen, die säumigen Stände ermahnen, ihre Gebühren ungesäumt zu entrichten, mit der Verwarnung,

nung, damit nicht nöthig seyn möchte, gegen sie, J. Chr. auf die schwere Strafe der Achtserklärung und 1567 deren Exekution, unvermeidlich zu verfahren.

Wegen der ausgezogenen Stände und der dem Kayser heimgestellten Disposition der Kriegsbesorgung und Verrichtung der Expedition, in Bestellung des Feldes, Feldobristenamtes, der Kriegsräthe, Musterherren, und Zahl- Pfennings- und Proviant-Meister, auch was demselben anhänget, wurde es bey demjenigen gelassen, was davon im letztern Augspurgischen R. A. verordnet worden †). Dagegen wolle auch der Kayser sich so unverweislich erzeigen, daß an ihm kein Mangel, sondern vielmehr alle väterliche Beflissenheit und nützliche Anwendung solcher Hülfe gespüret werden solle; zu dem Ende er besorgen wolle, daß nicht nur das benöthigte Kriegsvolk gegen den obgedachten Erbfeind erlangt, sondern auch bey allem guten und freudigen Willen erhalten und gebraucht werden möge. Hiernächst wiederholt der Kayser sein, bereits in dem erstgedachten R. A. gethanes, Versprechen, den Frieden im H. R. R. Teutscher Nation zu erhalten, und die Reichsstände, Glieder und Unterthanen vor ungerechter Gewalt zu schützen und zu vertheidigen *). Und damit auch, durch Mitzusetzung anderer ausländischen christlichen Potentaten und Communen, die bedrängten christlichen länder, gegen den tyrannischen und blutgierigen Feind, desto mehr geschützt, und gegen diesen Feind desto fruchtbarlicher gehandelt werden möchte; so stünde der Kayser, ausser der schon angezeigten und von ausländischen

†) S. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 257. und 259. ff.

*) S. eben dieselbe, im VI. Bande, S. 262.

J. Chr. 1567 dischen Potentaten und Fürsten bereits erlangten Mithülfe, auch noch itzo in Unterhandlung mit der Königin von Engelland, und den Hann- und Seestädten, wie Er dann auch noch deshalb die Antwort von den Eidgenossen erwarte, und nicht unterlassen wollte, nach Gelegenheit fernere Handlung zu pflegen, damit diese und andere zu solcher Mithülfe bewogen würden. Endlich wurde auch noch die, schon im vorigen R. A., gemachte Verordnung †) wegen der, von den Pfarrern und Prädikanten, zu thuenden Ermahnungen zur Busse an das Volk, und wegen der alle Mittage zu läutenden Betglocke wiederholet und erneuert m).

Der zweite Hauptpunct der Kayserlichen Proposition betraf die Grumbachische und Gothaische Achtssache und deren Exekution. Es ließ nemlich der Kayser der R. Versammlung vortragen, was deshalb auf dem letztern Reichstage zu Augspurg vorgekommen wäre und beschlossen worden n). Nemlich, daß die schon von weiland Kayser Ferdinanden ergangene Acht wider Wilhelmen von Grumbach, Wilhelmen von Stein, Ernsten von Mandelslo, Jobsten von Zedwitz, Dietrich Pichten und Michael Faistlin, wegen ihres begangenen Landfriedbrüchigen und gewaltthätigen Ueberfalles, Einnehmung und Plünderung der Stadt Würzburg, auch anderer ihrer Unthaten und Mißhandlungen halber, nunmehro würklich vollzogen, und die deshalb ausgelassene Exekutionsmandate erneuert

†) S. ebendaselbst, S. 263.

m) Regenspurg. R. A. vom J. 1567., §. 1-3. et 7-37., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 248-254. b.

n) S. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 241-243. und in diesem VII. Bande, S. 43. u. f.

neuert und geschärft, auch gegen die Aufent- halter, Unterschleifer, Helfer und Helfers-Helfer besondere Mandate publicirt werden soll- ten, worin ihnen bey Strafe der Acht zu gebieten, sich dieser Aechter zu entschlagen, und wenn sie sich noch bey ihnen aufhielten, selbige dem Kayser zu gebührender Bestrafung zu überantworten. Er der Kayser hätte auch hierauf unterschiedene solche erneuerte und geschärfte Acht-Exekutions-Mandate und offene Kayserliche Gebotsbrie- fe, nicht allein wider die Aechter, sondern auch de- ren Receptatoren, allenthalben im H. R., und auch in seinen Königreichen und erblichen Fürstenthümern und Landen, öffentlich publici- ren lassen. Mithin hätte Er sich billig versehen, daß solchen ernstlichen Befehlen vornehmlich von dem Receptator, Schützer, Unterschleifer und Herberggeber dieser benannten Aechter, dem H. Hans Friedrichen von Sachsen, schuldiger Gehorsam würde geleistet worden seyn. Allein Er habe, über alle seine vielfältige Langmuth, und ungeachtet der von den Reichsständen an den Herzog abgefertigten Gesandtschaft, auch der viel- fältigen Ermahnungen und Warnungen seiner nächsten Bluts- und Erbeinigungs-Verwand- ten, augenscheinlich befunden, daß der obgedachte H. Hans Friedrich sich diesem allen widersetzt habe. Dann es hätte derselbe nicht nur, wider den allgemeinen R. Schluß und Abschied, auch wi- der die ergangenen Kayserlichen Mandate, die besagten Aechter und Landfriedbrecher, öffent- lich und ungescheuet, in seinen Festungen Gotha und Grimmenstein, etliche Jahre her, aufgehalten, gehegt und vertheidiget, sondern sich auch, durch diese untüchtige und zum andernmal proskribirte Aechter, bereden lassen, die Sachen mit der Faust

J. Chr. 1567

aus-

J. Chr. 1567

auszufechten, und neue Unruhe, Empörung und allgemeine verderbliche Aufruhr im H. R. zu erwecken. Solche Pracktiken hätten auch, nach der von den R. Ständen geschehenen Beschickung, noch mehr, als zuvor, täglich so geschwind und häufig, bey ihm, dem Receptator, und seinen Schutzverwandten Aechtern zugenommen, daß er, der Kayser, im vergangenen Jahre, nicht mit geringen Sorgen, sich aus dem H. R., zu der Expedition wider die Türken, ins Feld begeben hätte.

Nach seinem aus dem Felde genommenen Abzuge, habe Er, der Kayser, den beharrlichen Vorgang solches vorher im Reiche nicht erhörten Trotzes, Hochmuthes und Ungehorsams, ja der ungescheueten Rebellion, und darauf fortgetriebener gefährlichen, bösen und zu einem allgemeinen Aufruhr abzweckenden Pracktiken öffentlich gespüret. Dergestalt, daß wofern solchem rebellischen, empörischen Uebel, und Landfriedbrüchigem aufwieglerischen Vorhaben nicht bey Zeiten, und noch vor Ausgang des nächst-verflossenen Winters und vorgewesenen Frühlings, durch ernstliches Einsehen gesteuret würde, hernach und wenn man gegen den Erbfeind die Gegenwehr gebrauchen sollte, das ganze Vaterland, durch das zeitige Aufkommen und erreichten Vorstreich des erwähnten widerwärtigen Receptators, H. Hans Friedrichs, und dessen ächterischen Anhanges, mit Krieg, Empörung und Aufruhr erfüllet, viele gehorsame und friedliebende Stände unterdrückt, und also eine ganz abscheuliche und erbärmliche Zerrüttung, womit die Aechter nun eine lange Zeit her gedrohet hätten, zu erwarten gewesen wäre. Zur Verhütung also solches allgemeinen und jämmerlichen Unheils, habe Er, als ein sorgfältig wachender

Kay-

Kayser und treuer Vater, GOttes Gnade zu J. Chr. Hülfe genommen, und zufolge des Augspurgischen 1567 R. Schlusses und der Ihm geschehenen Heimstellung, dem Churfürsten Augustus von Sachsen befohlen, daß derselbe, zu Erhaltung des Kayserlichen und H. R. Ansehen, Hoheit, Würde und Ehre, auch zu Wiederpflanzung des schuldigen Gehorsams im H. R., sich der höchstnöthigen und beschlossenen würklichen Exekution der ergangenen Achtserklärung und Mandate, als Kayserlicher General, und des Obersächsischen Kreises Obrister, vermöge der R. Constitutionen und Abschiede, unterziehen solle. Hierauf sey auch der Churfürst mit etlichen andern benachbarten, besonders im Augspurgischen R. A. benannten, Kreishülfen, die auch Er, der Kayser, aufgemahnet hätte, mit einem stattlichen Kriegsvolke zu Roß und Fuß, vor Gotha und Grimmenstein gerückt, und habe diese Festungen belagert, in Meinung, als hiezu verordneter Generalbefehlshaber und Kreisobrister, bey diesem heilsamen gemeinen Justitzwerke, fernern gebührenden Ernst gegen diese oftgedachte Rebellen und ihre Consorten zu gebrauchen, in getroster Hoffnung, daß GOtt keine Conspiration, Aufruhr, Empörung und Aufleinung wider die ordentliche Obrigkeit in die Harre ungestraft hingehen lasse.

Nun hätte diese Sache, bey itzigem noch währendem Reichstage, aus göttlicher Vorsehung und Gerichte, die Wege erreicht, daß nicht allein der H. Hans Friedrich, sondern auch gröstentheils die andere muthwillige, freventliche, aufrührische und boshafte Feinde der ächterischen Conjuration, in gedachten Festungen, Gotha und Grimmenstein, nebst den Festungen selbst, an nächst ver-

1567 verstrichenem Sonntage **Misericordias Domini,**
13 Apr. in **Kayserliche Gewalt** gekommen wären. Hiedurch hätte ein **Theil** dieser **Personen** seine **rechtliche** und wohlverdiente **Strafe**, das **Exekutionswerk** aber den gewünschten gemeinnützigen Sieg, zu **Handhabung** der heilsamen **Justiz**, zu **Erhaltung** gebührenden **Gehorsams, Friedens** und **Ruhe** im **H. R.**, und zu **Rettung** und **Vertheidigung** der so hoch verletzten **Ehre** und **Hoheit** des **Kaysers** und des **Reichs** erreicht, welches man allein der göttlichen Gnade und Allmacht zuzuschreiben hätte. Es hätten auch daher die **chur-** und **fürstliche,** auch **Reichsständische Räthe** und **Gesandten,** nebst Ihm, dem **Kayser,** GOtt für diesen erwünschten **Ausgang** und sieghafte **Verrichtung** dieses grossen **Justizwerkes** und gemeinnützigen **Exekution** gelobet und gepriesen. Ingleichen hätten die erstgedachten **Gesandten** gegen Ihn, den **Kayser,** und den **Churfürsten** von **Sachsen,** für ihre **beiderseitige** treue **Verwendung** in dieser Sache, und allen, die sonst dazu gerathen und geholfen, ihren besondern **Dank** bezeuget. Allein man habe bey dieser vorgenommenen und verrichteten **Exekution** befunden, daß einer der **vornehmsten** Aechter, nemlich der **von Mandelslo,** eine gute Zeit vor der Belagerung, von den Feinden, aus **Grimmenstein** und **Gotha,** als dem **Hause** und der **Herberge** der **Geächteten** und **Landfriedbrecher,** wäre abgefertiget worden, um die, weiter oben bemerkte und längst zuvor von ihnen beschlossene, verbotene und empörische **Aufwiegelung,** mit Aufmahnung aller bestellten **Obristen** und **Rittmeister,** zum **Anritte** und **Anzuge,** ins Werk zu stellen, wie dann auch derselbe **Aechter** dißfalls allen Fleiß angewandt hätte. Und gleichwie nun der **Hauptäch-**

ächter, Grumbach, in dem öfters erwähntem J. Chr. Aufenthalte der Rebellen und Friedbrecher, 1567 nemlich in der Festung, die oberste Kriegsverwaltung getragen hätte; also wäre auch der vorbenannte Aechter, Mandelslo, ausserhalb derselben, zur Landfriedbrüchigen Vergadderung und Versammlung eines aufrührischen Kriegsheeres, als Generalobrister verordnet worden.

Hiernächst habe sich befunden, daß einer von den deputirten Kreisen *) sein Contingent zu Roß und zu Fusse überall nicht geschickt, und bey etlichen andern Kreisen sich dißfalls Mangel und Säumniß gezeiget habe. Da aber, nach der Beschaffenheit der beiden Festungen, Gotha und Grimmenstein, die Eroberung derselben den im Felde erschienenen drey deputirten Kreisen, auch wohl dem vierten, oder auch einem oder zwey noch mehrern Kreisen zu schwer und zu wichtig, mithin ihnen unmöglich gewesen seyn würde, dieses Exekutionswerk allein zu tragen und auszuführen; so hätte die höchste und unvermeidliche Nothdurft erfordert, sogleich zum ersten Anfange und hernach, neben der Kreishülfe, mit einer stattlichen Anzahl Reuter und Fußvolkes in eine unverweilte und gute Verfassung zu kommen. Dieses Kriegsvolk nun, an Reutern und Knechten, hätte der Churfürst von Sachsen, auf hohes und öfteres Begehren des Kaysers, vom Anfange bis zu Ende besoldet. Er, der Kayser, habe also, aller Billigkeit nach, für un-

*) Es war der Westphälische Kreis, als von welchem sich in dem, beym Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 8. §. 26. p. 126. sq., befindlichen Verzeichniß der vor Gotha gelegenen Truppen, keine dahin geschickte Mannschaft findet.

J. Chr. 1567 halben Theil, nemlich 6. Monate auf Johannes Baptista, und die andere Helfte auf das nächst darauf folgende Michaelisfest, und dann abermals im J. 1568., auf Ostern d. J. sechs Monate, und den letzten Theil der sechsmonatlichen Geldhülfe, auf nachfolgende Michaelis, in den auf dem Augspurgischen Reichstage benannten Legstädten, als Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, wie sie den Ständen am gelegensten, erleget werden sollen.

Diese Geldhülfe solle nun, im Fall der Noth, die gedachte zwey Jahre hindurch, gegen den besagten tyrannischen Feind angewendet werden. Wofern aber derselbe immittelst von seinem gewaltigen Vorsatze, auf ein oder andere Art, abgetrieben würde; so solle erwähnte Geldhülfe, in den Legstädten, bis zu künftigen Nothwendigkeiten gegen die Türken, beysammen behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden, und zwar vermöge des mehrgedachten Augspurgischen Reichsabschiedes †). Damit auch der Nothfall von einigen Ständen, die ohnehin zur Säumniß geneigt wären, nicht gemißdeutet werden möchte, um etwa die schuldige Richtigmachung ihrer Hülfsleistung zu dispitiren, und deswegen Ausflüchte zu suchen; so wurde ferner im R. A. beschlossen, daß alle Reichsstände schuldig seyn sollten, es seye gleich der Türken halber der Nothfall vorhanden oder nicht, nichts destoweniger, und also bey Kriegs- und Friedens-Zeiten, ihre gebührende Anlage zu dieser in zwey Jahre eingezogenen Geldhülfe, die gedachte zwey Jahre hindurch, in den obgedachten Leg-Städten zu be-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 255. in der Note †).

bezahlen, damit der Kayser in allen Nothfällen, jedoch nur gegen den Erbfeind, den Türken, davon die Nothdurft erheben könne.

J. Chr. 1567

Was hiernächst, in dem mehrerwähnten Augspurgischen R. A., wegen der den Churfürsten, Fürsten und Ständen nachgelassenen Erlaubniß, ihre Unterthanen zum Beitrage zu dieser Türkenhülfe mit Steuren zu belegen, und wie mit der Strafe gegen die Ungehorsamen zu verfahren, weitläuftig verordnet worden *), soll nach unserm R. A in seinen Kräften bleiben. Und da der Kayser der R. Versammlung zu verstehen gegeben hätte, daß, ungeachtet des, im vorigen Jahr, kündlich gewesenen Nothfalles, dennoch viele Stände, und dazu etliche Vornehme, mit Erlegung der eilenden Hülfe, wider Verhoffen, säumig gewesen, und mit ihrem Beytrage theils gänzlich, theils ein grosser, theils bey andern ein guter Theil rückständig geblieben, mithin zu berathschlagen wäre, wie und durch was für schleunige Mittel diese säumigen Stände angehalten werden könnten, ihre schuldige und völlige Gebühren, ohne alles Verziehen, in Richtigkeit zu bringen; so wurde zwar die, schon im vorigen R. A. auf dergleichen Säumige gesetzte, Strafe der Acht auch dißmal wiederum statuirt. Weil aber in solchen fiskalischen Achtsprocessen sich bisher einige Ungleichheit gezeigt haben, und bey denselben allerhand Säumniß gespürt seyn möchte; so wurde mehrerer Gleichmässigkeit halber verabschiedet, daß, in solchem Falle der Säumniß und Ungehorsams, der Kayserliche Kammer-Prokurator-Fiskal, ohne einigen Respeckt oder Unterschied der Personen, gleichmässig und ungesäu-

 met,

*) S. in eben diesem VI. Bande, S. 255-257.

J. Chr. 1567 jenigen, was man sich an den **Verursachern** dieser aufgewandten beschwerlichen **Kriegskosten**, ihren **Haab** und **Gütern**, auch sonst erholen könnte, und also dem H. R. und dessen **Gliedern** zu gute kommen möchte, der Rest berechnet, und **gleichmässig** auf alle **Kreise** und **Stände** des H. R., zu schleuniger Bezahlung, ausgetheilet werden sollte. Allein man befand, daß man, **ohne** grossen **Aufenthalt** und **Verlängerung** dieses **Reichstages**, zu solcher **Austheilung** deswegen **nicht** würde **schreiten** können, weil es noch **an mehrerm** nothwendigen **Berichte**, soviel zu Berathschlagung solcher Sachen, nach Inhalt der H. R. O. gehörte, **fehlte**, und besonders weil die **völlige Berechnung** der ergangenen **Kriegskosten** nicht vorhanden war, und man davon vorerst **keine** genugsame und vollständige **Wissenschaft** haben konnte. Es **verglichen** sich daher der **Kayser** und die **Reichsversammlung** mit einander über einen **andern Tag**, und wurde **beschlossen**, daß, auf den **ersten August** d. J., die **Obristen** und **Zugeordneten** aller **Kreise** des H. R., oder, an deren statt, ihre der Sachen verständige **Räthe**, zu **Erfurt**, als einem dem verrichteten Kriegswesen nahe gelegenem Orte, **zusammenkommen** sollten. Dieselben sollten nun **dieses**, auf dem **Reichstage**, unverrichtet gebliebene **Werk**, mit allem seinem Anhange, und mit Einziehung genugsamen Berichtes, wie man sich an den **Verursachern** dieser **Kosten** zu erholen, auch **Anhörung** der **Rechnung** und **Justificirung** derselben, **vornehmen**, **berathschlagen** und darin endlich, nach Inhalt der R. O. und **Constitutionen**, **vollmächtig**, ohne alles **hinter sich bringen**, **schliessen**, damit der **Churfürst** von **Sachsen** und **Andere**, wegen ihrer aufgewandten **Kriegskosten** und **Darlehens**, nach **Abzug** ihrer

Ge-

Gebühr und schuldiger Kreishülfe, billige Er- J. Chr. stattung erhielten. Zugleich erbot sich der Kay- 1567. ser, daß er solchen nach Erfurt angesetzten Versammlungstag, durch seine, bey diesem Exekutions-Kriegswesen, gehabte Kriegs-Commissarien wollte besuchen lassen, und sie mit genugsamer Gewalt und Instrucktion auf alle ob- und nach bemeldte Fälle, und andere mehrere nothwendige Punkten versehen, auch alles befördern helfen, was seines Erachtens der Sachen Nothdurft, und die Wohlfahrt und Befriedigung des Reiches erheischen würde.

Damit aber der Churfürst von Sachsen und die Andern, welche den Vorschuß gethan, mit solcher Wiedererstattung nicht zu sehr in die länge aufgehalten würden, und dem Kriegsvolke ohne Nachtheil abgedankt, dasselbe abgefertiget und zu vielleicht noch ausständiger Bezahlung nicht verwiesen werden möchte; so wurde ferner verglichen, daß unverweilt, und alsbald nach Endigung des itzigen Reichstages, alle Kreisausschreibende Churfürsten und Fürsten die in ihren Kreis gehörige Churfürsten, Fürsten und Stände zusammenberufen, und ihnen den Schluß dieses Reichstages eröffnen sollten. Diese Kreisstände nun sollten schuldig seyn, binnen zwey Monaten nach dem Datum des itzigen R. A., und also noch vor dem ersten August, sich zu soviel, als vier einfache Monate, nach ihren R. Anschlägen zu Roß und Fuß, an Geld ertragen, gefaßt zu machen, und solche ihre Gebühr in den Kreisen, worin sie gesessen, zu erlegen und zusammenzutragen, damit die Kreisobristen und Zugeordneten, oder diejenigen, welche an ihrer Statt verordnet, solches Geld alsbald, bey vorhabender Rechnung und Berathschlagung, zu

J. Chr. 1567

Erfurt zusammenbringen, oder aber eine gewisse Anzeige thun könnten, wo solch zusammengebrachtes Geld entweder zu Nürnberg, oder zu Frankfurt oder zu Leipzig, als welche hiezu als Legstädte ernannt würden, von wegen eines jeden Kreises zu finden wäre. Nach angehörter Rechnung aber solle dem Churfürsten von Sachsen und den Andern, welche bey mehrgedachter Exekution einen Vorschuß gethan, solches Geld zugestellet, und dann ferner durch die Verordneten in ihren habenden Befehlen fortgefahren werden. Was nun, nach Befinden derselben Rechnung, weniger oder mehr an Kriegskosten aufgelaufen, solle, nach gebührlichem Abzuge, vermöge des R. A. und O., unter gemeine Reichs- und Kreisstände ausgetheilet werden.

Auf dem letztern Reichstage zu Augspurg war, auf Anlangen des Kaysers, zu mehrerer Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens im H. R., für nöthig angesehen und beschlossen worden, daß zu gewisser Erhaltung des innerlichen Friedens in Teutscher Nation, und damit, im Fall der Noth, gegen die Betrüber der gemeinen Ruhe, neben der Kreishülfe, zu Schutz und Schirm aller Stände und Unterthanen des H. R., desto stattlicher zusammengesetzt werden möchte, 1200. Pferde in Wart- und Rüstgeld, auf gemeine Kosten der Stände, drey Jahr lang, unterhalten werden sollten, deren Bestallung den 1. Julius 1566. angegangen war. Die Austheilung solcher Pferde aber in gelegene Ort und Kreise war dem Gutachten des Kaysers überlassen worden *). Es nahm also die R. Versammlung in Ueberlegung: ob gedachte

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 243. u. f.

dachte 1200. Pferde, nach nunmehro glücklich er- J. Chr. 1567
folgter Besiegung der Aechter und ihres Recep-
tators, in gedachtem Wart- und Rüstgelde, ne-
ben so vielfältigen andern, den gemeinen Ständen,
obliegenden Beschwerungen, solche drey Jahre
hindurch, ferner zu behalten, oder aber zu Er-
leichterung der den Ständen aufgewachsenen
Bürden, wieder abzuschaffen wären. Man trug
auch solches, von Seiten der R. Stände, dem
Kayser vor, worauf er sich erklärte, daß zwar das
heilsame Exekutions- und Justiz-Werk jüngst-
hin glücklich und sieghaft vollendet worden, in-
dem die Aechter und ihr Anhang, guten Theils,
ihre wohlverdiente Strafe erhalten hätten, und ihr
Receptator, der H. Hans Friedrich, in seine,
des Kaysers, Gewalt und Gefangenschaft ge-
kommen wäre. Hiernächst hätte Er, der Kayser,
aus hochbeweglichen und rechtmässigen Ursachen
verordnet, die eroberten Festungen, Gotha und
Grimmenstein, aus dem Grunde zu schleiffen
und zu zerstören, in der Meinung, wie Er auch
der R. Versammlung zu erkennen gegeben, daß
es sein Wille sey, daß künftig weiter keine Be-
festigung, zu Gotha und Grimmenstein, an-
gefangen oder gebauet werden solle. Doch hätten
die Räthe und Gesandten, sich hinwiederum ge-
gen ihn verlauten lassen, daß sie, aus Mangel nö-
thigen Befehls, sich hierauf nicht einlassen könn-
ten. Sie hielten aber dafür, daß hievon und was
der Nichtwiederaufbauung der Festungen hal-
ber zu verordnen wäre, auf dem künftigen Tage zu
Erfurt zu reden seyn möchte. Mithin es wegen
der obgedachten bestraften Aechter, ihres Anhan-
ges, und des ganzen Exekutionswerkes, die völli-
ge Endschaft erreichet hätte, also daß man zuver-
sichtlich hoffen könnte, daß nicht allein die fried-

J. Chr. 1567 häſſigen und unruhigen Leute ſich, für die nachkommende Zeiten, daran ſpiegeln, ſondern auch deſto ſtandhafter und beharrlicher der allgemeine Friede im H. R. Teutſcher Nation und Gehorſam gegen die heilige Juſtitz, als das einige höchſte Kleinod im Reiche, erhalten, gehandhabet, und der Gebühr nach vollſtreckt werden möge.

Weil man aber auf dem itzigen Reichstage nicht ſogleich in Bedacht habe nehmen können, was hin und wieder im H. R., wegen fernerer Unterhaltung oder Abſchaffung ſolcher in Wartgeld beſtellter Reiſigen, die Nothdurft und Gelegenheit der R. Stände ſeyn möchte; und indem auch die Kreisobriſten und ihre Zugeordnete, in der bevorſtehenden nächſten Verſammlung, wohl zu erinnern und zu bedenken hätten, was ihrer und aller Kreisſtände Bedürftigkeit ſeyn wolle; ſo wurde, bey ſolchem vorgefallenen Zweifel, beſchloſſen, daß, auf der nächſten allgemeinen Kreisverſammlung zu Erfurt, die Kreisobriſten und ihre Zugeordnete, oder an deren ſtatt ihre abgeſandte Räthe, neben Verrichtung der obgedachten ihnen anbefohlnen Sachen, die Gelegenheiten und Bedenken aller Kreiſe zuſammentragen, dieſelben ferner erwägen, berathſchlagen und endlich darüber ſchlieſſen ſollen. Falls nun insgemein dafür gehalten und dahin geſchloſſen werden ſollte, daß es unnöthig wäre, gedachte 1200. Pferde in noch fernerm Rüſt- oder Wartgelde zu erhalten, ſondern daß die Stände des H. R. dieſer Auslage und Beſchwerung zu entheben wären; und aber bereits das erſte Ziel der bewilligten Unterhaltung auf letztern drey Königstag erſchienen, welches die Stände zum Theil erleget hätten, und was noch nicht bezahlet worden, die Säumigen zu erlegen ſchuldig und ver-

verbunden wären; so sollten alsdann die Kreis-obristen und Zugeordnete, oder ihre Räthe, wofern es sich bey der Rechnung und Vergleichung der Exekutions-Kriegskosten befinden würde, daß die obgedachte viermonatliche Erlegung der Gebühren aller Kreis- und Reichs-Stände nicht zureichend wäre, ferner erwägen und beschliessen, was davon zu vielbesagten Exekutions-kosten zugeschossen werden, oder sonst dem H. R. und dessen Ständen zu gute kommen möge.

J. Chr. 1567

Damit übrigens die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. solcher Bürden der itztgedachten Unterhaltung und des Wartgeldes desto füglicher entlediget werden könnten, und da auch dem Kayser, als dem Oberhaupte, und den Ständen, als den Gliedern, an Erhaltung friedlicher Wohlfahrt, mehrerer Sicherheit, Ruhe und Eintracht im H. R. nicht wenig gelegen sey; so wurde im R. A. die ernstliche Vorsehung gemacht, daß gegen den noch überbliebenen Rest der mehrerwähnten ächterischen Rotte und zum andernmal erklärten Aechter und Aber-Aechter, die zu Betrübung des gemeinen Friedens und Anrichtung gemeinen verderblichen Uebels und Unrathes nicht die geringsten ihres Mittels gewesen wären, als nemlich wider die vorgenannten Ernsten von Mandelslo, Jobsten von Zedwitz, Dietrich Pichten und Michael Faistlin, die jüngst zu Augspurg verabschiedete würkliche Exekution auch vollstreckt, denselben möglichst und fleissigst nachgestellet, und sie nicht weniger, als die andern, zu wohlverdienter Strafe gebracht werden sollten. Es befahl daher der Kayser, vermöge des R. A., allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Gliedern des H. R., daß sie sämtlich, und ein jeder von ihnen

J. Chr. 1567 insonderheit, den itztgemeldten **Landfriedbrechern, aufrührischen Aechtern** und **Conspirationsverwandten**, besten Fleisses und so viel ihnen möglich, nachtrachten sollten. Falls auch **einer** oder **mehr** von ihnen zur **Haft** und **Gefängniß** gebracht werden würde, sollte derselbe in wohl verwahrlichen gefänglichen Banden gehalten, solches dem **Kayser** kundgethan, und dessen fernere **Verordnung** deswegen erwartet werden. Auch sollte auf dem künftigen **Versammlungstage** zu **Erfurt**, wegen dieser **entwischten Aechter**, und deren **Enthaltung, Erkundigung** eingezogen, und **davon**, wie sie zu **Hand** und **Haft** gebracht werden möchten, **berathschlaget** werden [o]).

Zuletzt wird in unserm R. A. wegen der, unter etlichen **Ständen** des **Reichs**, noch immer obwaltenden **Irrung** der **Session** halber, dasjenige mit eben den Worten **wiederholet**, was hievon in dem **letztern Augspurger R. A.** enthalten ist [p]), und die gewöhnliche **Salvation**, wegen der auf dem **gegenwärtigen Reichstage** genommenen **Session**, und der zu Ende des R. A. befindlichen **Unterschrift** angehängt [q]). Hierauf folget im R. A. das **Versprechen** des **Kaysers**, der **Churfürsten, Fürsten** und **Stände** wegen **Festhaltung** des R. A., ferner die **Unterschrift** der anwesenden **Fürsten** und **Stände**, wie auch der **churfürstlichen** und anderer **Gesandten** von den **Abwesenden**. Die **eigenhändige Unterschrift** des **Kaysers** und des **Churfürstens** von **Maynz**, als **Erzkanzlers**, wie auch die **Contrasignatur** des

12 May

o) Regenspurg. R. A. vom J. 1567., §. 38 : 67., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 254. b. — 259. b.

p) S. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 343.

q) Regenspurg. R. A. vom J. 1567., §. 68., *l. modo c.*, P. III. p. 259. b. et 260. a.

des R. Vicekanzlers fehlen, wegen deren Abwesenheit, bey unserm R. A. Hingegen aber findet sich bey demselben das Besondere, daß zu der Kayserlichen Besiegelung des R. A., der Kayserliche Rath, Sekretarius und Taxator, Christof Ungolter von Teissenhausen, eigens ist abgefertiget worden. Ausserdem besiegelten den R. A. wegen der Churfürsten die Chur-Maynzische und Pfälzische erste Gesandten, nemlich der Maynzische Domprobst, Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, und Johann von Dienheim; der geistlichen und weltlichen Fürsten halber der Salzburgische Gesandte, Jacob von Hauensperg zu Vohenlueg, und H. Albrecht von Bayern; ferner von Seiten der Prälaten, Grafen und Herren, der Abt Michael von Mindernau, genannt Weissenau, und Graf Carl zu Hohenzollern und Sigmaringen, auch endlich von wegender freyen und Reichs-Städte die Stadt Regenspurg r).

J. Chr. 1567

Auf diesen erstgemeldten Reichstag hatte der H. Christof von Würtenberg den Eberhart Schencken von Winterstetten und Balthasar Eyßlingern, beide der Rechte Licentiaten, abgefertiget. Was er ihnen, wegen des im Fürstenrathe zu nehmenden Sitzes, anbefohlen, ist schon etwas weiter oben bemerket worden s). Da hiernächst

r) Regenspurg. R. A. vom J. 1567., §. 69. sq., *l. c.*, P. III. p. 260-262. Dieser R. A. stehet auch in Lünigs R. A., T. III. n. 22. p. 150-166. Dieses Reichstages gedenken übrigens auch *Schardius* in Epitome etc., ad a. 1567., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 63. a., *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 454. und Oseas *Schadaeus* in der Fortsetz. des Sleidanus, P. II. L. III. §. 33. p. 87., *edit. Argentorat.* de a. 1625. in Folio.

s) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 285. †)

J. Chr. 1567

Obristen, Nach- und Zugeordnete in Person, und statt der übrigen Kreise ihre deputirte Kreisräthe und Gesandten zu Erfurt angekommen waren; so geschah ihnen von den Kayserlichen Commissarien, nach Maaßgab des jüngsten Regenspurgischen R. A., die nöthige Proposition wegen des nunmehro vorzunehmenden Geschäftes a). Ehe aber die Kreisdeputirten Räthe und Verordnete zu einiger Berathschlagung schritten, so zogen Sie, vermöge der in erstgedachtem R. A. ihnen gegebnen Vollmacht und der von ihren Obern ihnen ertheilten besondern Instrucktionen, vor allen Dingen verschiedene Berichte ein, so viel bey einer jeden Handlung nöthig und zu erlangen war. Hiernächst durchsahen Sie die ihnen, von wegen des Churfürstens von Sachsen, und einer guten Anzahl anderer Kreise und einzelner Stände, vorgelegte Rechnungen der geschehenen Auslagen und geschickten Hülfe zu diesem Exekutions-Kriegswesen, mit deren Belegung und Justificirung Sie eine gute Zeit zubrachten, und hernach den Kayserlichen Commissarien davon den nöthigen Bericht abstatteten. Zuletzt zogen Sie alle Rechnungen, nach so viel thunlicher Abkürzung des Ueberflusses, in eine Hauptsumme der Ausgaben, und verfertigten deswegen ein besonderes Verzeichniß, da sich dann die ganze Summe auf 9,53634. Gulden, 17. Groschen und 7½ Pfennig belief. Hiebey fand sich aber, daß in der, von wegen des Churfürstens von Sachsen, durch seinen Rath und hiezu verordneten Pfenningmeister, Dahmen von Sebottendorf, vorgelegten und liquidirten Rechnung,

a) Die vollständige Proposition der Kayserlichen Commissarien findet sich in Jungens Miscellaneis, T. IV. Sect. II. p. 199-238.

Hauptsächlich aber sollten die Würtenbergischen Gesandten die Belehnung mit den Regalien †), welche in dem Cadanischen Vertrage dem Reiche wären vorbehalten worden, bey den churfürstlichen Gesandten betreiben. Allein Diese wollten sich damit nicht beladen, sondern gaben zur Antwort, daß die Wichtigkeit dieser Sache eine collegialische und persönliche Berathschlagung der Churfürsten erfordere, weil die hohe Angelegenheit des Reichs damit verwickelt sey, und nebst einem besondern Ansehen und Nachdrucke mit reifer Ueberlegung behandelt, wie auch sowohl der Cadanische, als der Passauische Vertrag, nebst andern Umständen, erwogen werden müßte, welches ihnen, den Gesandten, nicht gebührte. Endlich ließ sich der H. Christof auch darüber beschweren, daß ihm von den Oesterreichischen Landvögten, wegen der Gefälle des Klosters S. Georg, die es unter Oesterreichischer Obrigkeit habe, und in gewissen benanten Flecken, unerträgliche Eingriffe wider den Religionsfrieden geschähen; aber auch hier war keine Hülfe zu hoffen. Besonders war das Anbringen des Herzogs wegen der Freystellung fruchtlos; dann die Catholischen sprachen davon höhnisch, und wollten sich mit den A. C. Verwandten darauf nicht einlassen. Der Kayser war nicht zugegen, und seine Commissarien, der H. Albrecht von Bayern und Graf Carl von Hohenzollern, bezeugten auch schlechte Lust, diese Verhandlung vorzunehmen. Man mußte also eine gänzliche Abweisung besorgen, welche dem Gegentheile nur zu schimpflicher Verspottung der A. C. Verwandten dienen konnte; deswegen der Herzog, bey dieser Lage der Um-

J. Chr. 1567

†) S. ebendaselbst, S. 101. u. f.

J. Chr. 1567 putirten, wegen ihrer theils widrigen, theils nicht genugsamen Befehle, bedenklich, sich darauf einzulassen. Deswegen wurde endlich, zu dißmaliger Aufhebung dieses Zweifels und Streites, die Sache dahin verabschiedet, daß von der Anlage und Hauptsumme, welche die Churfürsten, Fürsten und Stände zu erlegen, und an den Churfürsten von Sachsen zu bezahlen, schuldig wären, in oder bey der Stadt Frankfurt, die mit zu einer Legstadt deputirt worden, wegen mehrgedachter Schleiffkosten, 55599. Gulden, 7. Groschen und 9. Pfenninge, als des H. R. Geld, bis dahin und so lange hinterlegt bleiben und verwahrlich gehalten werden sollen, bis der Kayser sich über solchen Zweifel und Streit, welche wegen Bezahlung der Demolitionskosten vorgefallen, und itzo nicht erörtert werden können, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., oder aber mit den Kreisen würde verglichen haben.

Ferner war, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A., sich zu erkundigen und zu berathschlagen, wie sich etwa die gemeinen Reichsstände, dieser aufgewandten beschwerlichen Kriegskosten halber, an den Verursachern derselben und ihren Haab und Gütern, oder auch sonst etwa erholen möchten. Hiebey wurde nun anfangs von demjenigen gehandelt, was man in der Festung Grimmenstein gefunden haben möchte, und dißfalls soviel Bericht erlangt, daß an baarem Gelde nichts vorhanden gewesen, die güldene und silberne Geschirre aber, nebst den goldenen Ketten, vorhin schon und während der Belagerung bereits vermünzet worden und verkommen wären. Was dann noch die Fürstliche Kleidung, Fräuliche Kleinode und Gezierde anlangte,

der Kayser, im R. A., versprochen hatte, auf diesen allgemeinen Kreistag seine Commissarien gleichfalls zu schicken; so fertigte Er auf denselben seine bey diesem Exekutionswerke gebrauchte Kriegscommissarien ab, nemlich Graf Günthern von Schwarzburg, Graf Otten zu Eberstein, Fabian von Schönaich und Christofen von Karlowitz, damit sie alles mit rathen, handeln, schliessen, verabschieden und befördern helfen sollten, was der Sachen Nothdurft und des Reichs Wohlfahrt und Befriedigung erheischen würden r).

J. Chr. 1567

Es erschienen ferner zu Erfurt die Abgeordneten von allen R. Kreisen, blos allein den Bur-

c. 9. §. 14. p. 577. Jngleichen wurden im Fränkischen Kreise, in eben diesem Monat, zu Nürnberg, zwey Kreistage gehalten; s. Carl Ferdin. Jungens Miscellanea, T. IV.; (Schwabach und Leipzig, 1746. 8.) Sect. II. p. 126-154. und Friedr. Carl Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede ꝛc., T. I.; (Leipzig und Ebersdorff, 1747. 4.) n. 32. et 33. p. 433-449. Der Schwäbische Kreis hatte auch schon vorher im Monat Jenner d. J., zu Ulm, einen Kreistag, insonderheit wegen der Grumbachischen Händel, gehalten; s. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 14. p. 575. Ein gleiches war vom Fränkischen Kreise im Monat April geschehen, und eben derselbe versammelte sich auch nochmals wegen dieser Angelegenheiten im September und November d. J.; s. Jungen, *l. c.*, T. IV. Sect. II. p. 55-85. et 173-195. et 313-352. und Mosern, *l. c.*, T. I. n. 31. 34. et 35. p. 415-433. et 449-487. Ohne Zweifel haben auch die übrigen R. Kreise dergleichen vorläufige einzelne Kreistage gehalten, obgleich, in Ermanglung der Nachrichten, davon nichts bestimmtes gemeldet werden kann.

r) Erfurtischer Kreis-Abschied vom J. 1567. §. 1. *l. c.*, P. III. p. 264. a.

J. Chr. 1567 Burgundischen ausgenommen, und die Ordnung, nach welcher sich die Kreise unterschrieben haben y), ist folgende. I) Von dem Chur-Rheinischen Kreise hatte ein jeder von den vier Rheinischen Churfürsten einige seiner Räthe abgefertiget, und II) von dem Ober-Sächsischen Kreise fanden sich ein die Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, des H. Johann Wilhelms von Sachsen und der Herzoge von Pommern, welche zugleich Vollmacht von den Fürsten von Anhalt hatten. III) Wegen des Oesterreichischen Kreises waren zugegen der Graf Joachim von Schlick, D. Timotheus Jung und Johann Achilles Jlsung, alle Kayserliche und Oesterreichische Räthe. IV) Von Seiten des Fränkischen Kreises erschienen der Kreisobriste, Georg Ludewig von Seinsheim, Volbrecht von Schwalbach, Statthalter der Balley Franken T. O., und dieses Kreises Nachgeordneter, Melchior von Langenstein genannt Gunzrod, ingleichen wegen der geistlichen Fürsten der alte Würzburgische Hofmeister, Hans Zobel von und zu Gibelstatt, ferner der Schwarzenbergische Sekretär, Martin Schorschmid, und von wegen der Grafen und Herren, Hans Ritter von Kornburg, wegen der Städte aber Conrad Müller, Kreis-Pfennigmeister. V) Vom Bayerischen Kreise schickten der H. Albrecht von Bayern, als Kreisobrister, der ErzB. Johann Jacob von Salzburg,

y) Was der Fränkische Kreis, wegen des von dem Ober-Sächsischen Kreise genommenen Vorsitzes, erinnert habe, davon s. den Fränkischen Kreis-Abschied vom 15. Sept. 1567., §. 2., beym Jungen, *l. c.*, T. IV. Sect. II. p. 176. sq. und Mosern, *l. c.*, T. I. p. 451.

burg, als Nachgeordneter, und der Pfalzgraf J. Chr. Wolfgang von Neuburg, als Zugeordneter, 1567 einige ihrer Räthe. VI) Wegen des Schwäbischen Kreises fanden sich ein dessen General-Oberster-Lieutenant, Albrecht Arbogast, Freyherr zu Heuen, ferner Christof von Landenberg, Balthasar Eißlinger und D. Johann Jacob Han. VII) Von dem Rheinländischen (Oberrheinischen) Kreise waren zugegen der Graf Ernst zu Solms, als Kreisobrister, der Pfalzgräfliche Rath, Sebastian Meyer von Diederstetten, ferner Hans Hermann von Buseck, genannt Mönch, der Solmsische Rath, Dietrich Brickel der ältere, und endlich Heinrich Fulle von Geißpolzheim und Abraham Held, Beide des geheimen Raths zu Straßburg. VIII) Vom Niederländischen und Westfälischen Kreise schickten der H. Wilhelm von Jülich, als Kreisobrister, und die Zugeordneten, Johann zu Münster und Oßnabrück, und B. Rembert zu Paderborn, ingleichen Johann, Graf zu Nassau, ihre Räthe, und die Stadt Cöln ihren Bürgermeister, Constantin von Leyßkirchen. Endlich IX) erschienen auch noch wegen des Niedersächsischen Kreises die Gesandten des ErzB. Joachim Friedrichs von Magdeburg, des Erzstiftes Bremen, des H. Heinrichs des jüngern zu Braunschweig-Lüneburg. Wolfenbüttel, der Herzoge Johann Albrechts und Ulrichs zu Mecklenburg, und H. Adolfs von Holstein [s]).

Nachdem nun vorbenannte Botschaften der Churfürsten, und zum Theil der andern Kreise Obri-

s) S. die Unterschrift des Erfurt. Kreis-Abschiedes, *l. c.*, P. III. p. 274. sq.

J. Chr. 1567 Obristen, Nach= und Zugeordnete in Person, und statt der übrigen Kreise ihre deputirte Kreisräthe und Gesandten zu Erfurt angekommen waren; so geschah ihnen von den Kayserlichen Commissarien, nach Maaßgab des jüngsten Regenspurgischen R. A., die nöthige Proposition wegen des nunmehro vorzunehmenden Geschäftes a). Ehe aber die Kreisdeputirten Räthe und Verordnete zu einiger Berathschlagung schritten, so zogen Sie, vermöge der in erstgedachtem R. A. ihnen gegebnen Vollmacht und der von ihren Obern ihnen ertheilten besondern Instrucktionen, vor allen Dingen verschiedene Berichte ein, so viel bey einer jeden Handlung nöthig und zu erlangen war. Hiernächst durchsahen Sie die ihnen, von wegen des Churfürstens von Sachsen, und einer guten Anzahl anderer Kreise und einzelner Stände, vorgelegte Rechnungen der geschehenen Auslagen und geschickten Hulfe zu diesem Exekutions = Kriegswesen, mit deren Belegung und Justificirung Sie eine gute Zeit zubrachten, und hernach den Kayserlichen Commissarien davon den nöthigen Bericht abstatteten. Zuletzt zogen Sie alle Rechnungen, nach so viel thunlicher Abkürzung des Ueberflusses, in eine Hauptsumme der Ausgaben, und verfertigten deswegen ein besonderes Verzeichniß, da sich dann die ganze Summe auf 9,53634. Gulden, 17. Groschen und $7\frac{1}{2}$ Pfennig belief. Hiebey fand sich aber, daß in der, von wegen des Churfürstens von Sachsen, durch seinen Rath und hiezu verordneten Pfenningmeister, Dahmen von Sebottendorf, vorgelegten und liquidirten Rechnung,

a) Die vollständige Proposition der Kayserlichen Commissarien findet sich in Jungens Miscellaneis, T. IV. Sect. II. p. 199-238.

ung, nicht allein dasjenige, was zu Anwerbung, J. Chr. 1567
Unterhaltung und Bezahlung des vor Gotha
und Grimmenstein gehabten stattlichen Kriegs-
heeres an Reutern und Knechten, samt dazu
gehörigem Geschütze, Munition und Artiglerie,
auch anderer gemeiner und sonderbarer Nothwen-
digkeiten halber, vom Anfange bis auf die Zeit der
Eroberung beider Festungen, und hernach zu
Besetzung derselben, sondern auch was zu deren
angeordneten Demolition und Schleiffung auf-
gewandt worden, und noch ferner aufzuwenden nö-
thig wäre, als Ausgaben verrechnet worden. Es
beliefen sich daher die sämtlichen von dem Churfür-
sten von Sachsen vorgeschossenen und verrechneten
Auslagen, ohne einigen Abzug seiner Gebühr
an der Kreishülfe oder anderer Einnahme, auf
,47635. Gülden, 10. Groschen und 11. Pfen-
ninge, welche jedoch in der obigen Hauptsumme
der ganzen Kriegskosten mit begriffen wären,
und weshalb nunmehro eine besondere Austhei-
lung auf die gesamten Stände des H. R. zu
machen wäre.

Allein die von den Kreisen nach Erfurt
deputirte Kreisobristen, Nachgeordnete, Ge-
sandten, Räthe und Botschaften äusserten, daß
sie, vermöge ihrer von den Kreisständen erhal-
tenen besondern Instrucktionen, mit genugsa-
men und nöthigen Befehlen nicht versehen wä-
ren, wegen der erstgedachten Demolition und des-
halb verrechneten Schleiffkosten irgends etwas zu
bewilligen, oder das H. R. und dessen Glieder
damit zu beladen. Ob nun gleich dagegen, im
Namen des Churfürstens von Sachsen, aller-
hand Bewegungsgründe, wegen der schuldigen
Erstattung solcher Schleiffkosten, angezeigt und
angeführet worden; so fiel es doch den Kreis-De-

 putir-

J. Chr. 1567 putirten, wegen ihrer theils widrigen, theils nicht genugsamen Befehle, bedenklich, sich darauf einzulassen. Deswegen wurde endlich, zu dißmaliger Aufhebung dieses Zweifels und Streites, die Sache dahin verabschiedet, daß von der Anlage und Hauptsumme, welche die Churfürsten, Fürsten und Stände zu erlegen, und an den Churfürsten von Sachsen zu bezahlen, schuldig wären, in oder bey der Stadt Frankfurt, die mit zu einer Legstadt deputirt worden, wegen mehrgedachter Schleiffkosten, 55599. Gulden, 7. Groschen und 9. Pfenninge, als des H. R. Geld, bis dahin und so lange hinterlegt bleiben und verwahrlich gehalten werden sollen, bis der Kayser sich über solchen Zweifel und Streit, welche wegen Bezahlung der Demolitionskosten vorgefallen, und itzo nicht erörtert werden können, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., oder aber mit den Kreisen würde verglichen haben.

Ferner war, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A., sich zu erkundigen und zu berathschlagen, wie sich etwa die gemeinen Reichsstände, dieser aufgewandten beschwerlichen Kriegskosten halber, an den Verursachern derselben und ihren Haab und Gütern, oder auch sonst etwa erholen möchten. Hiebey wurde nun anfangs von demjenigen gehandelt, was man in der Festung Grimmenstein gefunden haben möchte, und dißfalls soviel Bericht erlangt, daß an baarem Gelde nichts vorhanden gewesen, die güldene und silberne Geschirre aber, nebst den goldenen Ketten, vorhin schon und währender Belagerung bereits vermünzet worden und verkommen wären. Was dann noch die Fürstliche Kleidung, Fräuliche Kleinode und Gezierde an-

langte,

langte, solche wären zum Theil der Gemahlin des H. Johann Friedrichs, zum Theil diesem selbst verabfolget worden. Wegen des Vorrathes an Wein, Getrayde und anderm Proviante aber, welcher ohnehin dem H. Johann Wilhelm, wegen der gewesenen unzertheilten Gemeinschaft mit seinem Bruder, zum halben Theile zugehörte, habe sich befunden, daß der gröste Theil desselben verzehret, und von dem Getrayde den armen Leuten und Unterthanen, die vorhin dasselbe guten Theils hätten hergeben müssen, die Wiedererstattung geschehen, und es daher für geringschätzig zu halten wäre, was von diesem allen etwa noch dem H. Johann Wilhelm zu statten gekommen sey. Mithin und aus noch andern Bedenken verglichen sich die Kayserlichen Commissarien mit den Verordneten der Kreise, daß es dabey gelassen werden sollte.

J. Chr. 1567

Soviel demnächst das in Grimmenstein und zu Gotha gefundene Geschütz, Pulver, Kugeln und andere dazu gehörige Artiglerie belange, so habe sich, nach eingezogenem Berichte, befunden, daß solches alles noch ungetheilt gewesen, mithin der halbe Theil davon dem H. Johann Wilhelm zugestanden, der ihm auch, auf Kayserlichen Befehl, bereits wäre zugestellet worden, und wobey es auch sein Bewenden haben solle. Wegen des andern halben Theils aber von gedachtem Geschütze, samt seinem Zubehör, wollten die Kreisdeputirten, auf empfangenen besondern Befehl, dafür halten, daß dasselbe oder dessen rechter Wehrt dem H. R. und dessen Ständen, wegen der obgedachten hohen Kriegskosten, zugehörte, und zu einiger Erleichterung derselben gefordert werden könnte, auch daher von den Kriegskosten abgezogen werden sollte. Dagegen

J. Chr. 1567 gen aber wurden sie von den **Kayserlichen Commissarien** verständiget, daß der **Kayser** wegen solcher **andern Helfte** des **Geschützes**, samt **Zubehör**, eine andere **Verordnung** gemacht habe, und daß solche bereits dem **Churfürsten** von **Sachsen** sey zugestellet worden. Hievon aber hatten die **Kreisstände** überall noch keine, oder doch wenigstens keine solche Wissenschaft gehabt, daß Sie darauf ihre **Kreisobristen, Zu- und Nachgeordnete** oder ihre **Deputirte** hätten **instruiren** können, deswegen **diesen** sehr **bedenklich** fiel, **über** ihren **Befehl** zu **schreiten**, oder sich dißfalls in einen **weitläuftigen Streit** einzulassen. Mithin wurde dieses **Geschützes, Pulver, Kugeln** und zugehörigen **Artiglerie** halber beliebt, daß auf eben die Maasse, wie von **Hinterlegung** der **Schleiffungskosten** gemeldet worden, gleicher gestalt auch das übrige berührte **Geschütze**, samt seiner **Zubehör**, in aller Beschaffenheit, wie dasselbe in des **Churfürstens** von **Sachsen Gewahrsam** gekommen und **inventirt** worden, bey demselben bis dahin und solange **verwahrlich** bleiben solle, bis der **Kayser** mit den andern **Churfürsten, Fürsten** und **Ständen** des **H. R.**, oder aber mit den **Kreisen** sich würde darüber **verglichen** haben, **ob** und **was** davon **dem** besagten **Churfürsten** zuzueignen seyn möchte. Inzwischen aber solle, auf die bereits geschehene **Vergleichung** zwischen den **Kayserlichen Commissarien** und den **Verordneten** der **Kreise**, der **Churfürst** von **Sachsen**, ausser dem, was wegen der **Demolitionskosten** bis auf weitere Vergleichung **hinterlegt** bliebe, an der **andern** völligen **Erstattung** und **Bezahlung** seines **vorgeschossenen Geldes nicht aufgehalten** werden.

Wegen

Wegen der vom H. Johann Friedrich inne- J. Chr. 1567 gehabten Länder, deren Gelegenheit und Nutzung, woran sich das H. R. der mehrgedachten hohen Kriegskosten halber etwa zu erholen hätte, wurde von den Räthen des H. Johann Wilhelms von Sachsen allerhand Bericht eingezogen, und von jenen, in ihres Herrn Namen, angezeigt, daß alle solche Länder, die er mit seinem Bruder in Gemeinschaft gehabt, von dem Kayser und dem H. R. zu Lehen rührten, wenige besondere Stücke davon ausgenommen, die jedoch gleicher gestalt von dem Kayser, als regierendem König von Böhmen, zu Lehen giengen. Es hätten auch die Churfürsten und Fürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Thüringen, über etlich hundert Jahre her, solche Länder in Lehen und Gewehrschaft gehabt, genossen und gebraucht, und sie wären also auf sie beide Brüder und Herzoge von Sachsen gekommen und gefallen, auch noch von weiland Kayser Ferdinanden durch Sie, die Herzoge, insgesamt und unzertheilt zu Lehen empfangen, und unzertrennt in solidum besessen worden. Als aber beide vorgedachte Herzoge auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566., zugleich um die Renovation der Investitur angesucht hätten, habe der Kayser, in Rücksicht auf die erneuerte Achtserklärung gegen den Aechter Grumbach und seinen Anhang, auch deren Receptation und bezeugten Ungehorsams halber, den H. Johann Friedrich, in stehender Acht, mit berührtem Lande nicht mitbelehnen wollen, sondern dasselbe, nebst seinen Regalien, Aemtern, Städten, den beiden Festungen, Grimmenstein und Gotha, auch allen andern Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, allein dem H. Johann Wilhelm zu Lehen gereicht

J. Chr. 1567

Erkundigung möchten erlangen können, um solche, dem H. R. zum Besten, vorzunehmen. Wenn dann diese Erforschung der Landesnutzung, nach Möglichkeit, geschehen wäre; so sollten alsdann die Verordneten oder ihre Subdelegirten zur Liquidation der angegebenen Landes-Beschwerungen und Schulden fortschreiten, und deshalb die gedachten Saalbücher, Urbarn und Register nachsehen, die deswegen ihrer Eide entledigten Land-Rentmeister und Schösser, auch nach Gelegenheit Andere mehr vernehmen, was von altväterlichen Schulden vorhanden, und ob diese nicht schon, vor der Wittenbergischen Capitulation, auf dem Lande gestanden, und bey Erstattung der . . . tausend Gülden jährlichen Einkommens abgezogen, und desto mehr Landes eingeräumet worden; ingleichen was solcher Schulden halber, als von Pfandsweise, entweder für *Realia*, oder *Personalia* zu achten, und zu was für einer Zeit, entweder in gemeinschaftlicher brüderlicher Regierung, oder hernach, solche Schulden, entweder gemeinschaftlich, oder abgesondert gemacht worden.

Zu solchem Ende wurde noch weiter, in unserm Kreisabschiede, den Verordneten oder Subdelegirten vollkommene Gewalt gegeben, Ladungen an die Gläubiger und andere ausgehen zu lassen, und, nach Befinden deren Gelegenheit, zu erwägen, in was für Fällen diese Schulden zu bezahlen, oder mit der Bezahlung möchte eingehalten, und durch was für Mittel das Land deren entlediget werden können. Und hierauf solle auch noch in der mehrbesagten Verordneten oder ihrer Subdelegirten Gewalt stehen, sich, nach Befinden der Landesnutzung und Gegenbeschwerung, mit dem H. Johann Wilhelm, wegen

heils ungefähr erstrecken möchte, und soviel J. Chr.
r H. Johann Wilhelm, nach Ausweisung der 1567
echte und des H. R. O., in diesem Falle zu
un, schuldig wäre. Hiebey wären dann auch,
ch ausserdem, das Leibgut der Gemahlin des
Johann Friedrichs, die gebührliche Unter-
ltung und Alimenten der jungen Herrschaft,
d die dem H. Johann Wilhelm und andern
läubigern zustehende Rechte, Gerechtigkeit
d Priorität ausdrücklich vorbehalten worden.
agegen wäre ihm, dem H. Johann Wilhelm,
e Zusage geschehen, und er versichert worden,
ß Er bey dem überwiesenen Lande und Unter-
anen, gegen alle und jede, die sich einiger Ge-
alt oder thätlichen Handlung unterstehen würden,
treulich geschützet, gehandhabet und verthei-
get werden solle. Und obgleich der H. Johann
Wilhelm sich, bey der Exekution, gegen den
ayser und das H. R., in allem und jeden ge-
rsam verhalten; so hätte nichts desto weniger
eses Land einen grossen und verderblichen
chaden erleiden müssen. Es wäre auch dasselbe
it einer so merklichen Last altväterlicher und
euer Schulden beladen, daß unmöglich etwas
brig bliebe, woran sich das H. R. und die gemei-
e Stände ergötzen möchten. Deswegen die
äthe des H. Johann Wilhelms ihre Bitte da-
in richteten, daß darüber ihrem Herrn weiter
ichts zugemuthet, noch ihm einige fernere Be-
chwerung aufgedrungen werden möchte. Weil
un aber die Kreisdeputirten, auf empfangenen
befehl, und vermöge des letztern Regenspurgi-
chen R. A., an ihrem Fleisse nicht gerne etwas
ollten ermangeln lassen, sondern sich schuldig er-
nnten, alles beyzutragen, wodurch die Stände
s H. R. der hochbeschwerlichen Bürden,

J. Chr. 1567

die ihnen, durch das verlaufene Kriegswesen, zugewachsen, erleichtert werden könnten; so wollten sich doch die Sachen, über alle angewandte Bemühung, zu einiger, dem Reiche würklich erschießlichen Mittlung, nicht schicken. Indessen hielt man für nöthig, mit den Fürstlich Sächsischen Räthen weitere Handlung zu pflegen, daß sie von den Einkünften und der Nutzung des Landes, wie auch von den demselben obliegenden Beschwerden und der angezogenen Schuldenlast eine gewisse Anzeige thun sollten.

Hierauf statteten die Räthe des H. Johann Wilhelms, zu verschiedenen malen, ihre mündliche und schriftiche Berichte, wegen der Landes-Gefälle der beiden Herzoge und Gebrüder, welche itzo gänzlich in des H. Johann Wilhelms Besitze wären, dahin ab, daß, laut der vor Wittenberg aufgerichteten Capitulation, als von welcher nicht abzugehen die Sächsischen Räthe sich ausbedungen, beiden Herzogen nicht mehr Land, als für ... tausend Gülden †) wehrt an Nutzung, wäre eingeräumet worden. Da nun aber das eingeräumte Land solche Summe nicht ertragen hätte; so wäre nachmals von dem itzigen Churfürsten von Sachsen, auf gepflogene gütliche Handlung, ein Zuschuß geschehen *), wel-

†) Die eigentliche Geldsummen sind sowohl in dieser, als auch in den folgenden Stellen des Erfurtischen Kreisabschiedes nicht namentlich angegeben. Aus der gedachten Wittenbergischen Capitulation aber ist bekannt, daß der jährliche Ertrag des den Söhnen des unglücklichen Churfürst Johann Friedrichs gelassenen Landes auf 50000. Meißnische Gülden bestimmt worden; s. im I. Bande der N. T. R. G. S. 163.

*) Und zwar durch den Naumburgischen Vertrag; s. im II. Bande der N. T. R. G., S. 478.

welcher Länder jährliche Renten sich nicht wohl J. Chr. über . . . tausend Gülden erstrecken möchten. 1567 Wenn nun auch die Coburgische Art und Pflege, welche, nach Absterben des H. Johann Ernsts zu Sachsen, den beiden obgedachten Brüdern zugefallen †), dazu gerechnet würde, die sich bis auf . . . tausend Gülden jährliches, beständiges Einkommens belaufen möchte; so erstreckten sich, ausser der Herrschaft Römhild, welche am K. G. und sonst an andern Orten rechtshängig und noch streitig wäre, die jährlichen Gefälle auf nicht mehr, als . . . tausend Gülden, an welchen also dem H. Johann Friedrich der halbe Theil, oder . . . tausend Gülden jährlicher Gefälle gebühret haben möchten. Dagegen an Schulden, und was H. Johann Wilhelm, laut einer übergebenen Verzeichniß, zu fordern hätte, sich soviel ausgewiesen, daß solche Schulden, mit Einrechnung des H. Johann Friedrichs Gemahlin jährlich verschriebenen Leibgedinges der . . . tausend Gülden *), und dann des Leibgedinges der hinterlassenen Wittwe des H. Johann Ernsts, woran H. Johann Friedrich jährlich . . . tausend Gülden zu bezahlen schuldig wäre, sich in jährlichen

†) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 474. Cf. Müllers Annal. Saxon., ad a. 1542. p. 97. et ad a. 1553. p. 119.

*) In der zwischen dem H. Johann Friedrich dem Mittlern und seiner andern Gemahlin Elisabeth, Churfürst Friedrichs des III. von der Pfalz Tochter, den 8. Junius 1558., zu Weymar aufgerichteten Eheberedung wurden derselben zum Heiratsgute 16000. Gülden und eben soviel zur Wiederlage, nebst 400. Gülden jährlichen Zinses, von 4000. Gülden Capital, zur Morgengabe versprochen; s. Müllern, *l.* modo *c.*, ad a. 1558. p. 129. Man kann hieraus den ungefähren Betrag ihres Leibgedinges berechnen.

J. Chr. 1567

andere ihres Anhanges und Conspirationsverwandten noch nicht aufhörten, allerhand schädliche, empörische und böse Pracktichen, zu Erweckung neuer Unruhe, Empörung und Rebellion im H. R., zu treiben und anzustiften, deswegen dann die Deputirten der Kreise, vermöge des erstgedachten R. A. *), ihr Bedenken, wegen solcher Aechter und ihrer Conspiration, den Kayserlichen Commissarien gleichfalls eröffneten. Hierauf beschloß nun der Kayser, daß Er unverweilt, über seine vorige Satzungen und Constitutionen, offene Mandate im Reiche publiciren wollte, daß alle und jede Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des Reichs, und ihrer jeder insonderheit, dem noch übrig gebliebenem Reste der obgedachten conspirirten, rebellischen und ächterischen Facktion, als auch ihrem Vornehmen, und besonders diesen zum andernmal erklärten Aechtern und Aber-Aechtern, die zu Betrübung des gemeinen Friedens, und zu Anrichtung eines gemeinen verderblichen Uebels und Unrathes, nicht die geringsten ihres Mittels wären, vornehmlich dem Ernsten von Mandelslo, Jobsten von Zedwitz, Dietrich Pichten, Michael Faistlin und allen andern ihren Conspirationsverwandten, auf das fleissigste und so viel möglich, nachtrachten sollen. Wenn auch deren einer oder mehr zur Haft und Gefängniß gebracht würden; so sollte derselbe in wohlverwahrlichen gefänglichen Banden gehalten, solches alsbald dem Kayser gemeldet, und dessen weitere Verordnung erwartet werden. Es solle auch Keiner, hohen oder niedrigen Standes, vermöge des Augspurgi-

*) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 314.

zu ernennende Commissarien sich nicht sollten J. Chr. 1567
entschuldigen können, und vollkommene Gewalt
haben sollten, die vorbesagte Erkundigung im
Namen des Kaysers und des H. R., nebst Anhörung
des Berichtes und der Nothdurft des
H. Johann Wilhelms, dergestalt vorzunehmen,
daß sie nicht allein von den beständigen jährlichen
Renten und Gefällen, sondern auch von allen
andern unbeständigen Nutzungen des Landes
eine eigentliche Gewißheit erlangten.

Damit aber die Verordneten, in ihren vom
Kayser und dem Reiche habenden Befehlen, desto
schleuniger verfahren könnten, so befahl der Kayser
dem H. Johann Wilhelm von Sachsen, daß
derselbe, auf die vom Kayser zu bestimmende Zeit
und Mahlstatt, mit allen und jeden seinen, und
seines Bruders, in Händen und Gewahrsam habenden,
Lehenbriefen, Nutz- und Saalbüchern,
auch anderen Urbarn und Registern, gefaßt
seyn, und dieselben, ohne alle Weigerung, den
verordneten Churfürsten oder Ständen, oder deren
subdelegirten Räthen vorlegen lassen solle,
um sich aus denselben, zu oberwähntem Endzwecke,
nothdürftig zu ersehen. Hiernächst solle auch der
H. Johann Wilhelm seine Schösser oder gemeine
Land- Rentmeister von beiden brüderlichen
Landestheilen den Verordneten, zur
Berichtserstattung, vorstellen, und dieselben, jedoch
dißfalls allein der Erkundigung wegen, von
ihrer gethanen Pflicht und Eid, besonders wenn
sich selbige auf Verschweigung der Geheimnisse
erstreckten, los und ledig zählen. Ausserdem solle
es auch in der Deputirten oder ihrer Subdelegirten
Diskretion stehen, und sie die Gewalt haben,
auf was für andere Art und Weise sie eine
noch bessere und bequemlichere Erforschung und

Er-

J. Chr. 1567

Wilhelms von Stein und D. Brücks ihre, von besondern Ständen des H. R. zu Lehen giengen, welche dann von den Lehenherren schon längst, wegen geschehener Verwürkung und begangener Felonie, wären eingezogen worden, die nun, als Eigenthumsherren, selbige, zum Theil schon eine Anzahl von Jahren her, besessen hätten; wie dann auch darauf die Lehenserben ihre Zusprüche und Anforderungen bey den Kreisverordneten hätten anbringen lassen. Deswegen wurde im Kreisabschiede beschlossen, daß man sich bey diesem Punkte nicht länger aufhalten sollte, sondern die Erholung an solchen und der entkommenen Aechter Gütern, bis zu einer andern Gelegenheit, eingestellet werden müßte. Doch sollten die künftige Verordnete oder ihre Subdelegirte, so viel die Gelegenheit leiden möchte, auch hierunter die weitere und eigentliche Erkundigung einziehen.

Auf dem letztern Reichstage zu Regenspurg war unter andern auch verabschiedet worden, daß, auf der bevorstehenden Versammlung der Kreise zu Erfurt, die allerseitige Bedenken der Kreisobristen und ihrer Zugeordneten zusammengetragen, und alsdann weiter erwogen, auch endlich darüber ein Schluß gefaßt werden sollte, ob die, zufolge des Augspurgischen R. A. vom J. 1566., zu Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, und würklicher Exekution gegen die thätlichen Beschädiger desselben, in Unterhaltung und Wartgeld genommene 1200. Pferde, nach gemeiner R. Stände Gelegenheit, ferner in Wart- und Rüstgeld zu unterhalten, oder abzuschaffen seyn möchten †). Es

†) S. weiter oben in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 310. u. f. Cf. den VI. Band derselben, S. 243. u. f.

Es brachten daher die Kayserlichen Commissarien auch diesen Punkt in Proposition, worauf dann die Kreisdeputirten, vermöge der ihnen ertheilten Befehle, die Gelegenheit und das Gutdünken der Stände dahin eröffneten, daß sie die Beibehaltung dieser 1200. Pferde weiter nicht für nöthig erachteten. Ob nun gleich der Kayser die längere Unterhaltung dieser 1200. Reisigen gerne gesehen hätte; so stellten doch dagegen die Kreisdeputirten vor, daß, durch die hiebevor stattlich erwogene Mittel, nicht allein den Betrübern des gemeinen Friedens, der Gebühr nach, wohl begegnet, sondern auch dasjenige, was sich, vermöge der R. Exekutionsordnung, gebührte, nach Gelegenheit ganz wohl verrichtet werden möchte. Der Kayser ließ sich auch diese, ihm erinnerlich gemachte, Mittel und Wege gefallen, und es wurde daher im Kreisabschiede beschlossen, daß, zu einiger Erleichterung der hohen, den gemeinen Ständen des H. R. und ihren Unterthanen aufgewachsenen, Contributionen und Bürden, die in Rüst- oder Wartgeld bestellten Rittmeister und Reisigen alsofort abzudanken, und dieselben nicht länger, auf Kosten des H. R., zu unterhalten. Es sollten daher die Churfürsten, Fürsten und Stände, ausser dem, was sie wegen der 1500., und dann itztgedachter 1200. in Rüst- und Wartgeld erhaltener Pferde bis hieher bezahlet, oder noch zu bezahlen schuldig wären, von der fernern Erlegung, auf den nächstkünftigen Termin der heiligen drey Könige 1568., enthoben und befreyet seyn.

J. Chr. 1567

Ausserdem kam bey damaliger Versammlung zu Erfurt auch dieses mit vor, daß etliche von den entwischten, und im letztern Regenspurgischen R. A. benannten, Aechtern, und

J. Chr. 1567

andere ihres Anhanges und Conspirationsverwandten noch nicht aufhörten, allerhand schädliche, empörische und böse Pracktiken, zu Erweckung neuer Unruhe, Empörung und Rebellion im H. R., zu treiben und anzustiften, deswegen dann die Deputirten der Kreise, vermöge des erstgedachten R. A. *), ihr Bedenken, wegen solcher Aechter und ihrer Conspiration, den Kayserlichen Commissarien gleichfalls eröffneten. Hierauf beschloß nun der Kayser, daß Er unverweilt, über seine vorige Satzungen und Constitutionen, offene Mandate im Reiche publiciren wollte, daß alle und jede Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des Reichs, und ihrer jeder insonderheit, dem noch übrig gebliebenem Reste der obgedachten conspirirten, rebellischen und ächterischen Facktion, als auch ihrem Vornehmen, und besonders diesen zum andernmal erklärten Aechtern und Aber-Aechtern, die zu Betrübung des gemeinen Friedens, und zu Anrichtung eines gemeinen verderblichen Uebels und Unrathes, nicht die geringsten ihres Mittels wären, vornehmlich dem Ernsten von Mandelslo, Jobsten von Zedwitz, Dietrich Pichten, Michael Faistlin und allen andern ihren Conspirationsverwandten, auf das fleissigste und so viel möglich, nachtrachten sollen. Wenn auch deren einer oder mehr zur Haft und Gefängniß gebracht würden; so sollte derselbe in wohlverwahrlichen gefänglichen Banden gehalten, solches alsbald dem Kayser gemeldet, und dessen weitere Verordnung erwartet werden. Es solle auch Keiner, hohen oder niedrigen Standes, vermöge des Augspurgi-

*) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 314.

viermonatlichen Leistung, vor, bey oder nach der geschehenen Expedition, noch ein mehreres ausgegeben, soll ihre weitere Ausgabe, nach vorgängiger gebührenden Berechnung, bey Erlegung der itztgedachten übrigen sechs Monate, abgekürzet werden. Falls aber einiger Kreis oder Stand noch ein Mehreres, als die vorhin bewilligte vier Monate, und die dißmalige sechs monatliche Zuschiessung an Gelde für seinen Anschlag beträgt, ausgegeben, oder zu den obbesagten Kriegskosten angewendet hätte; so soll ihm solcher Ueberschuß und Rest, auf vorhergehende Vergleichung mit dem Churfürsten von Sachsen, aus den Legstädten gleichfalls verabfolget werden.

J. Chr. 1567

Man befand indessen, bey nochmaliger Ueberschlagung der mehrbesagten Acht-Exekutions- und Kriegs-Kosten, daß der sämtliche Betrag gedachter vier und der übrigen sechs Monate, wegen etlicher, theils dem Reiche entzogener, theils auch ungewisser Stände, zu den völligen Kriegskosten nicht zureichen würde. Zu Regenspurg aber war letzthin verabschiedet worden †), daß, wenn auf der itzigen Kreisversammlung für gut angesehen, und dahin geschlossen werden sollte, daß es unnöthig wäre, die bestellten 1200. Pferde in noch längerm Rüst- und Wartgelde zu erhalten, alsdann die Kreisobristen und Zugeordnete, oder ihre Räthe ferner erwägen und beschliessen sollten, was von der Anlage des bewilligten Wartgeldes zu den öfters erwähnten Exekutionskosten zugeschossen werden, oder sonst dem Reiche zu gute kommen möchte. Mithin wurden nun von den beiden Pfennigmeistern, dem Dahmen von Sebottendorf und Georg Langen, ihre Rechnungen über Einnahme

Y 4

†) Regenspurg. R. A., §. 63. sq., *l. c.*, P. III. p. 259. a.

J. Chr. 1567 cher unruhiger und friedhässiger Leute halber nicht völlig gesichert wäre; mithin dieserhalb ein geziemender Ernst und nachdrücklicher Proceß nothwendig erfordert würde. Auf diesen Vortrag statteten nun die Deputirten der Kreise ihr räthliches Gutachten ab, und erinnerten den Kayser, daß des H. R. Landfriede und die darauf noch weiter und besser erklärte heilsame Constitutionen und Ordnungen, ihres Dafürhaltens, hierunter gute Maasse gäben. Wofern dann also solche gründliche Wissenschaft, Anzeigen, Ursachen und Vermuthungen vorhanden wären, worauf Processe *ad purgandum* angestellet werden könnten; so möchte der Kayser, vermöge erstgedachter R. Ordnungen, oder auch aus eigener Bewegung, als das Oberhaupt im H. R., von Amtswegen, diejenigen, welche solcher bösen Pracktiken und vorgehabten Conspiration der Aechter und ihres Anhanges anhängig oder verwandt gewesen, oder noch wären, von was Stande sie auch seyn möchten, zu der Purgation und Entschuldigung vorfordern. Auf den Fall nun ihres Erscheinens, möchte der Kayser, nach Beschaffenheit der Entschuldigung und Purgation, oder auch auf den Fall, wenn sie nicht erschienen, oder sich ordentlicher Weise nicht purgiren würden, vermöge der besagten Constitutionen des Landfriedens und anderer des H. R. Ordnung, zum schleunigsten und ernstlichsten verfahren, welches Gutachten dann auch der Kayser sich gefallen ließ, und selbigem, nach seiner wohlgefälligen Gelegenheit, nachzusetzen, sich erklärte.

Wegen der im Regenspurgischen R. A. *) verglichenen vier einfachen Römermonate, um den Geldbetrag derselben, an den Churfürsten von

*) §. 56. desselben, *l. c.*, P. III. p. 258. a.

von Sachsen und Andere, wegen ihres, bey dem Exekutionswerke, gethanen Vorschusses, sogleich abschläglich bezahlen zu können, geschah nun, in der Kayserlichen Proposition, ebenfalls Anregung, und wurde bey den Kreisverordneten nachgefragt: ob solches Geld, dem letztern R. A. gemäß, vorhanden wäre. Allein da zeigte sich deshalb, bey etlichen Kreisen und deren Ständen, noch Mangel und Säumniß. Weil nun aber solches dem erstgedachten R. A. ungemäß war, und die billige Gleichheit nicht gestattete, daß die Säumigen ihrer schädlichen Saumseligkeit, vor den gehorsamen und niedern Ständen, geniessen, und die andere richtige, gehorsame, und das Ihrige erlegende Stände ihrer gehorsamen Gutherzigkeit entgelten sollten; so befahl der Kayser, auf vorgängige Vergleichung der Kreisdeputirten mit den Kayserlichen Commissarien, allen und jeden dißfalls säumigen Kreisen und Kreisständen auf das ernstlichste, daß sie, zufolge des Regenspurgischen R. A., ungesäumt und alsobald nach dem Datum des Erfurtischen Kreisabschiedes, ihre viermonatliche Gebühren, besonders der noch gebenden und gewissen Stände halber, richtig machen, und zu Abbezahlung eines Theils der Kriegskosten, in den verordneten Legstädten unfehlbar erlegen sollten.

J. Chr. 1567

Aus den obengedachten Rechnungen des Churfürstens von Sachsen, und bey Vergleichung der Exekutionskosten mit dem Gelde, welches die erstbesagte viermonatliche Hülfe ertragen möchte, befand sich aber, daß dieses letztere bey weitem noch nicht zu völliger Abbezahlung der ganzen Kriegskosten genugsam war, und zureichte. Und mit den Land und Leuten,

J. Chr. 1567 nahme und Ausgabe, sowohl wegen der, vermöge des **Wormser R. Deputationsabschiedes** vom J. 1564.*), in **Wartgeld** bestellter 1500. **Pferde**, als auch der gedachten 1200. **Pferde**, und deswegen bewilligten Anschlages, nachgesehen und **abgenommen**. Es fand sich aber in denselben ein nicht geringer **Mangel** von **säumigen Ständen**, die ihren Anschlag noch **nicht** erleget hatten; also, daß, da auf die **beide** bewilligte **Wartgelder** der 1500. und 1200. Pferde, laut der übergebenen **Rechnung** und deren **Bescheinigung**, 105308. **Gulden** aufgegangen, diese **Summe** noch **nicht** gänzlich **erleget** worden, zu geschweigen, was noch endlich, geschehener Bewilligung gemäß, bey den **säumigen Ständen** zu bezahlen, **hinterstellig** wäre. Da nun aber das weitere **Wartgeld**, nach Ablauf des itzigen Monats (**Septembers**), eingestellet würde, und es billig wäre, daß das, zu gemeiner Wohlfahrt, und zu mehrerem Schutze und Befriedigung aller **Stände** und ihrer **Unterthanen** Bewilligte, auch von allen **Ständen** gleichmässig getragen würde; so verglichen sich die **churfürstlichen Räthe**, und andere **Kreisobristen**, **Zu**= und **Nachgeordnete**, auch die gesandten **Botschaften** darüber, daß auf die erhobene **fiskalische Processe** des **Kayserlichen Kammer=Prokurator=Fiskals**, und auf die im letzten **Augspurgischen R. A.** †) gemeldte **Strafe**, solche ausständige **Reste** ungesäumt, in den vorhin dazu verordneten und benannten **Legstädten**, **eingebracht** werden, und **kein Stand** vor dem andern, aus nachfolgenden Ursachen der Verwendung, sich **wegen** solches noch ausständigen Restes, auf irgend eine Art, **entschuldigen** solle.

Von

*) S. den VI. Band der N. T. R. G., S. 51. ff.
†) S. eben dieselbe, im VI. Bande, S. 244.

viermonatlichen Leistung, vor, bey oder nach der ge- J. Chr. 1567
schehenen Expedition, noch ein mehreres ausge-
geben, soll ihre weitere Ausgabe, nach vorgän-
giger gebührenden Berechnung, bey Erlegung der
itztgedachten übrigen sechs Monate, abgekürzet
werden. Falls aber einiger Kreis oder Stand
noch ein Mehreres, als die vorhin bewilligte vier
Monate, und die dißmalige sechs monatliche Zu-
schiessung an Gelde für seinen Anschlag beträgt,
ausgegeben, oder zu den obbesagten Kriegskosten
angewendet hätte; so soll ihm solcher Ueberschuß
und Rest, auf vorhergehende Vergleichung mit
dem Churfürsten von Sachsen, aus den Leg-
städten gleichfalls verabfolget werden.

Man befand indessen, bey nochmaliger Ueber-
schlagung der mehrbesagten Acht-Exekutions-
und Kriegs-Kosten, daß der sämtliche Be-
trag gedachter vier und der übrigen sechs Mo-
nate, wegen etlicher, theils dem Reiche entzoge-
ner, theils auch ungewisser Stände, zu den völ-
ligen Kriegskosten nicht zureichen würde. Zu
Regenspurg aber war letzthin verabschiedet wor-
den †), daß, wenn auf der itzigen Kreisversamm-
lung für gut angesehen, und dahin geschlossen
werden sollte, daß es unnöthig wäre, die bestell-
ten 1200. Pferde in noch längerm Rüst- und
Wartgelde zu erhalten, alsdann die Kreisobri-
sten und Zugeordnete, oder ihre Räthe ferner
erwägen und beschliessen sollten, was von der
Anlage des bewilligten Wartgeldes zu den öfters
erwähnten Exekutionskosten zugeschossen wer-
den, oder sonst dem Reiche zu gute kommen möchte.
Mithin wurden nun von den beiden Pfennigmei-
stern, dem Dahmen von Sebottendorf und
Georg Langen, ihre Rechnungen über Ein-

 nahme

†) Regenspurg. R. A., §. 63. sq., *l. c.*, P. III. p. 259. a.

J. Chr. 1567

in den bestimmten Zielen, einiger Mangel, bey einem oder andern, hohen oder niedern Stande des H. R., zeigen sollte; so ließ sich der Kayser, auf das von den Kreisverordneten vorgebrachte Bedenken, gefallen, und verordnete, daß, vermöge dieses Kreisabschiedes, solche Stände, bey welchen der Mangel und die Saumseligkeit befunden würde, in die Strafe der Acht gefallen seyn sollen. Mithin solle der Kammer-Prokurator-Fiskal gegen dieselben ein oder mehr Citationen ausgehen lassen, um zu sehen und zu hören, wie sie in erstgedachte Strafe zu erklären, worauf er ferner, wie sich gebühret, verfahren, und das K. G., darüber zu erkennen und zu sprechen, schuldig seyn solle. Und damit sich die Stände dieserhalb mit keiner Unwissenheit entschuldigen möchten; so wurde ferner beschlossen, daß die Kreisausschreibenden Churfürsten oder Fürsten, wenn sich die Kreise nicht schon vorhin über eine fordersamste Zusammenkunft verglichen haben sollten, alle und jede in ihren Kreis gehörige Stände, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum dieses Erfurtischen Abschiedes, zusammen beschreiben, und sie wegen dieses alles und der verordneten Strafe zeitig verwarnen sollen, damit ein jeder Stand sich vor höherm Schaden und Nachtheil zu hüten wisse [a]).

In dem andern Hauptpunkte der Kayserlichen Proposition wurde von den Kayserlichen Commissarien den versammelten Kreisständen zuförderst vorgetragen, es erinnere sich der Kayser, daß Er, auf dem letztern Reichstage zu Regenspurg,

a) Erfurt. Kreis-Abschied, §. 2-54., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 264. a. — 272. a. Cf. die Kayserliche Proposition in Jungens Miscellaneis, T. IV. Sect. II. p. 199-219.

Von solchen eingegangenen Restanten soll zuförderst der am Wartgelde gethane Vorschuß und das dem Reiche vorgeliehene Geld abbezahlet, von dem übrigen aber dem Churfürsten von Sachsen die vorgeschossenen und noch mangelnden Kriegskosten verabfolget werden. Was nun alsdann, nach diesen geschehenen Bezahlungen, nicht allein von dieser, sondern auch von der vorgemeldten zehenmonatlichen Contribution, der gewissen und ungewissen Stände halber, noch übrig seyn möchte, solle in den Legstädten, als des H. R. Geld, bis auf fernere Verordnung der Churfürsten, Fürsten und Stände, verwahrlich aufbehalten werden. Ingleichen sollen auch, wie auf etlichen vorigen Reichstagen, wohlbedächtig und der Billigkeit gemäß, verabschiedet und beschlossen worden, die Stände, welche durch andere ausgezogen worden, und nicht in *Possessione vel quasi Libertatis* sind, ein jeder, neben andern Ständen, seine gebührende Anlage, vermöge des R. Anschlages, nicht allein von dem bewilligten und verabschiedeten, aber allenfalls noch restirendem Wartgelde, sondern auch von der itzo verglichenen Erstattung der aufgelaufenen Acht-Exekutions-Kriegskosten, selbst entrichten. Oder es sollen die ausziehenden Stände, oder andere dem H. R. unterworfene Inhaber solcher Herrschaften und Güter, die von dem Reiche herrühren und demselben ohne Mittel unterworfen sind, für die Ausgezogenen, oder wegen der inhabenden Güter, unabbrüchig zu bezahlen, schuldig seyn; jedoch den Exemten oder den ausziehenden Ständen, in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

J. Chr. 1567

Wofern sich aber dißfalls, an schuldiger Bezahlung der Acht-Exekutions-Kriegskosten,

J. Chr. 1567 in den bestimmten Zielen, einiger Mangel, bey einem oder andern, hohen oder niedern Stande des H. R., zeigen sollte; so ließ sich der Kayser, auf das von den Kreisverordneten vorgebrachte Bedenken, gefallen, und verordnete, daß, vermöge dieses Kreisabschiedes, solche Stände, bey welchen der Mangel und die Saumseligkeit befunden würde, in die Strafe der Acht gefallen seyn sollen. Mithin solle der Kammer-Prokurator-Fiskal gegen dieselben ein oder mehr Citationen ausgehen lassen, um zu sehen und zu hören, wie sie in erstgedachte Strafe zu erklären, worauf er ferner, wie sich gebühret, verfahren, und das K. G., darüber zu erkennen und zu sprechen, schuldig seyn solle. Und damit sich die Stände dieserhalb mit keiner Unwissenheit entschuldigen möchten; so wurde ferner beschlossen, daß die Kreisausschreibenden Churfürsten oder Fürsten, wenn sich die Kreise nicht schon vorhin über eine fordersamste Zusammenkunft verglichen haben sollten, alle und jede in ihren Kreis gehörige Stände, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum dieses Erfurtischen Abschiedes, zusammen beschreiben, und sie wegen dieses alles und der verordneten Strafe zeitig verwarnen sollen, damit ein jeder Stand sich vor höherm Schaden und Nachtheil zu hüten wisse [a]).

In dem andern Hauptpunkte der Kayserlichen Proposition wurde von den Kayserlichen Commissarien den versammelten Kreisständen zuförderst vorgetragen, es erinnere sich der Kayser, daß Er, auf dem letztern Reichstage zu Regenspurg,

a) Erfurt. Kreis-Abschied, §. 2-54., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 264. a. — 272. a. Cf. die Kayserliche Proposition in Jungens Miscellaneis, T. IV. Sect. II. p. 199-219.

spurg, durch seine Commissarien, versprochen habe, den, wegen angezeigter Hindernisse, nicht eingekommenen eigentlichen Bericht, von der Kriegsexpedition wider die Türken im vorigen Jahre, den Kreisen zuzufertigen; allein es hätte solches nicht eher, als bey der itzigen Versammlung geschehen können. Es wäre daher ein ausführlicher schriftlicher Bericht davon entworfen worden, welchen die Kreisobristen, Zugeordnete und übrige Gesandten itzo bey der Maynzischen R. Erzkanzley, hie zu Erfurt, finden könnten, und den sie nun an ihre Kreisstände, Obrigkeiten und Herrschaften gelangen lassen möchten. Da nun in gedachtem Regenspurgischen R. A. *), die zu Augspurg bewilligte dreyjährige beharrliche Türkenhülfe †) in zwey Jahre eingezogen, und zu Abstellung der schädlichen Säumniß wegen richtiger Einbringung dieses Geldes, verordnet worden, daß die Kreisobristen, auf den zu haltenden Kreistagen, die säumigen Stände ermahnen sollten, ihre Gebühr ungesäumt zu entrichten, mit der Verwarnung, damit nicht nöthig seyn möchte, gegen die Saumseligen auf die schwere Strafe der Acht, und deren Exekution zu verfahren; so hätte der Kayser gehofft, daß der, von der bewilligten eilenden Hülfe für das J. 1566. *), fast in allen Kreisen noch ausständig gebliebene Rückstand nunmehro endlich völlig würde entrichtet worden seyn. Und zwar um so mehr, in Betracht der zu Regenspurg angeführten beweglichen Ursachen, und daß noch ein guter Theil von den, auf des Reichs eilende Hülfe des vorigen Jahrs, gehabten und noch habenden Rittmei-

J. Chr. 1567

*) Und zwar §. 20-22., l. c., P. III. p. 251. sq.
†) S. den VI. Band der N. T. R. G., S. 254. u. f.
*) S. ebendaselbst, S. 252. u. f.

J. Chr. 1567

des schwierigen und unbezahlten Kriegsvolkes zu verhüten, eine billige Gleichheit zu befördern, und nicht zu gestatten, daß die Säumigen von ihrer Saumseligkeit, vor den gehorsamen hohen und niedern Ständen, einen Vortheil genössen, die richtigen und bezahlenden Stände aber ihre gehorsame Gutherzigkeit darüber entgelten müßten. Um so mehr wollte sich also der Kayser versehen, es werde, durch einen einhelligen Schluß dieser allgemeinen Kreisversammlung, allen Kreisobristen von neuem auferleget werden, daß die säumige Stände eines jeden Kreises zur schuldigen Bezahlung ermahnet, und dazu ernstlich angehalten würden; in Betracht, daß, wenn auch alle Säumige solche Rückstände alsobald völlig erlegten, dennoch solches, zu Bezahlung des dem abgedankten Kriegsvolke noch schuldigen Ausstandes nicht erklecklich seyn würde. Aus diesen und andern hochdringlichen Ursachen hätte der Kayser kürzlich den sechs Churfürsten und allen Kreisobristen schriftlich angezeiget, daß er unvermeidlich gezwungen worden, die Erlegung des ersten Termins, auf Johannes Baptista, von der zusammengezogenen beharrlichen Hülfe, guten Theils, dahin verwenden zu lassen, in der Zuversicht, es werden die Stände des Reichs diese Erlegung um so viel richtiger und schleuniger befördert und bezahlet haben, oder, wo solches noch nicht geschehen, daran doch keinen Mangel erscheinen lassen.

In diesen erstgedachten Schreiben habe nun der Kayser den Churfürsten und Kreisobristen ferner auch noch gemeldet, daß es sich, durch besondere Schickung GOttes, ganz unvermuthet, zu einer gütlichen Handlung wegen eines friedlichen Anstandes, angeschicket habe. Anfangs hätte zwar

der

nd empfangen, und wohin solches Geld ver- J. Chr. 1567
vendet worden, auch was noch, als ausständiger
Rest, an das im verwichenen Herbste abgedankte
Kriegsvolk zu bezahlen wäre. Solches nun
önnten sie allerseits, nach Endigung dieses Ver-
ammlungstages, auf den ersten besondern
Kreistagen, die etwa bald hernach, zu Anhörung
er von den Gesandten abzustattenden Relatio-
ien, folgen würden, an die Churfürsten, Für-
ten und Stände der verschiedenen R. Kreise ge-
angen lassen.

Aus vorgedachter Rechnung würde sich nun
och weiter deutlich und klar zeigen, daß an der ei-
nden Türkenhülfe, über die, von beiden R.
Pfenningmeistern, bis zum letztern 20. Junius,
eschehene Einnahme, noch ein sehr grosser Rest
ey den Säumigen im Rückstande sey. Unter
olchen säumigen Ständen wären viele Exemte,
nd etliche, auch viele, ganz verarmte Stände,
a auch einige, die zum Theil dem Reiche gänz-
ch entzogen worden; mithin an solchem Aus-
tande wohl nicht einmal die Helfte völlig richtig
eyn, alles einkommende aber etwa noch auf
100000. Gulden zu rechnen seyn möchte. Da-
egen aber wäre man dem abgedankten Kriegs-
volke zu Roß und zu Fusse, und noch etlichen
ndern Parteyen, die ansehnliche Summen
u diesem Kriegswesen dargeliehen hätten, noch
tlich 100000. Gulden schuldig. Es hätten da-
her die Kreisobristen, Zugeordnete und die übri-
gen Gesandten bey sich vernünftig zu bedenken,
wie hochnöthig und unvermeidlich es sey, jenen
Rückstand zur unverzüglichen Richtigkeit zu
bringen, und also die, ehmals zu Regenspurg an-
gezeigte, und seitdem mehrmals, durch Schreiben,
eröffnete, besorgliche Weiterungen, von Seiten
des

J. Chr. 1567

lung der Gränzhäuser, und durch andere Zudringlichkeiten gegen die Kayserliche Land und Leute, also daß das Kayserliche Kriegsvolk genug zu thun hätte, alle solche thätliche Unternehmungen und Einfälle abzuwehren; sondern es suchte auch der Woywode, durch alle Mittel und Wege, die Anstands-Unterhandlung zu verhindern und gänzlich zu zerrütten und umzustossen. Man könne auch, bey dieser zwiefachen, beschwerlichen, barbarischen und gottlosen Nachbarschaft, bevor nicht der friedliche Anstand, durch eine geschlossene Capitulation, gänzlich verglichen, verbriefet und überall publiciret worden, sich eines bessern nicht versehen; zumal da eine Menge von dem feindlichen Kriegsvolke, sowohl in den Besatzungen, als auch im Felde, noch immer ungeschwächt und unverhindert vorhanden wäre.

Bey so bewandten Umständen würde die anwesende Versammlung leicht ermessen können, daß sich der Kayser von der Anzahl Reuter und Knechte, welche er, in der Reichsbesoldung, mit seinem eigenen Kriegsvolke, zur Zeit seines abgelassenen und vorhin gedachten Schreibens, beisammen gehabt, nicht hätte entblössen können. Es könnten aber die anwesenden Kreisobristen, Zugeordneten und übrigen Kreisgesandten, gewiß versichert seyn, daß der Kayser nichts mehr begehrte, als daß itzo und künftig die, während itziger Handlung über einen Anstand, eingehende verfallene und darauf folgende Zahlfristen der jüngst zusammengezogenen beharrlichen Türkenhülfe, zu einer nöthigen Zuflucht künftiger plötzlichen und unversehenen, aber zu besorgenden Türkennoth, unangegriffen und unzergänzt bey einander gelassen werden sollten. Weil es aber mit dem mehr gedachten Waffenstillstande ein noch

weit-

er Türkische Kayser, mit seinem Mancipium, J. Chr. 1567
em Woywoden von Siebenbürgen, nicht al-
in hier aussen auf den Gränzen, sondern auch zu
Constantinopel grosse Anstalten und Vorberei-
ungen vorgekehrt, um durch seine Bassen und
en erstgedachten Woywoden die Kayserlichen
Länder, an zwey Orten, von neuem zu überfal-
en, und er habe auch, im leztern Hornung, die
Kriegserklärung bereits publiciren lassen, also
aß man einen gefährlichen und beschwerlichen
Hauptkrieg, gleich mit anbrechendem Sommer,
u besorgen gehabt hätte. Allein ganz unversehens,
nd da man es am wenigsten hoffen können, hätten
ie Sachen eine ganz andere Wendung, nem-
ch zu einer friedlichen Anstandshandlung,
hne alle Verminderung der Kayserlichen Würde,
Hoheit und Reputation, bekommen; also daß durch
ie hin und wieder geschickte Couriers, und gewech-
elte Schriften, ein Waffenstillstand von beiden
Theilen verabredet worden. Da nun der Kay-
er in seinem Ausschreiben versprochen hätte, der
Versammlung auf dem itzigen Erfurtischen
Tage einen weitern Bericht, sowohl von der ge-
achten Stillstandshandlung, als auch von der
Beschaffenheit des Kriegswesens zu geben; so
wolle Er solchen den erschienenen Kreisobristen,
Zugeordneten und andern Kreisgesandten nicht
erhalten. Es würde nemlich, ungeachtet der fort-
esezten Tracktaten und endlicher Abhandlung des
edachten friedlichen Anstandes, des verglichenen
Waffenstillstandes und Einstellung aller feind-
ichen Thätlichkeiten, dennoch von den Türken
nd dem Christvergessenem Woywoden übel da-
nit eingehalten. Dann es geschähen von ihnen
icht nur allerhand thätliche Angriffe auf den
Gränzen, durch die Wegnehmung und Absteh-
lung

J. Chr. 1567 lung der Gränzhäuser, und durch andere Zudringlichkeiten gegen die Kayserliche Land und Leute, also daß das Kayserliche Kriegsvolk genug zu thun hätte, alle solche thätliche Unternehmungen und Einfälle abzuwehren; sondern es suchte auch der Woywode, durch alle Mittel und Wege, die Anstands-Unterhandlung zu verhindern und gänzlich zu zerrütten und umzustossen. Man könne auch, bey dieser zwiefachen, beschwerlichen, barbarischen und gottlosen Nachbarschaft, bevor nicht der friedliche Anstand, durch eine geschlossene Capitulation, gänzlich verglichen, verbriefet und überall publiciret worden, sich eines bessern nicht versehen; zumal da eine Menge von dem feindlichen Kriegsvolke, sowohl in den Besatzungen, als auch im Felde, noch immer ungeschwächt und unverhindert vorhanden wäre.

Bey so bewandten Umständen würde die anwesende Versammlung leicht ermessen können, daß sich der Kayser von der Anzahl Reuter und Knechte, welche er, in der Reichsbesoldung, mit seinem eigenen Kriegsvolke, zur Zeit seines abgelassenen und vorhin gedachten Schreibens, beisammen gehabt, nicht hätte entblössen können. Es könnten aber die anwesenden Kreisobristen, Zugeordneten und übrigen Kreisgesandten, gewiß versichert seyn, daß der Kayser nichts mehr begehrte, als daß itzo und künftig die, währender itziger Handlung über einen Anstand, eingehende verfallene und darauf folgende Zahlfristen der jüngst zusammengezogenen beharrlichen Türkenhülfe, zu einer nöthigen Zuflucht künftiger plötzlichen und unversehenen, aber zu besorgenden Türkennoth, unangegriffen und unzergänzt bey einander gelassen werden sollten. Weil es aber mit dem mehr gedachten Waffenstillstande ein noch weit-

weitläuftiges und unbeständiges Ansehen hätte, J. Chr. 1567. und man sich, von der endlichen Schliessung des friedlichen Anstandes, von Seiten des Türkischen Kaysers und des Woywoden, auf gar keine, auch hernach auf keine gewisse Sicherheit verlassen könnte, hiernächst der Beschluß des Anstandes noch nicht gewiß wäre, mithin man sich nicht aus nothdürftiger Gegenverfassung setzen könnte, der Rückstand aber des auf K. Besoldung noch auf den Beinen habenden Kriegsvolkes sich auf etliche 100000. Gulden erstrecke, und vor Schliessung des Anstandes noch auf viele andere Tonnen Goldes sich von neuem belaufen, und nothwendig darauf gehen, solches Geld aber, weil der erwähnte friedliche Anstand dadurch wohl befördert werden möchte, nicht übel angelegt seyn würde; so werde der Kayser wider Willen genöthiget, auch die andere, bald kommende, Zahlfrist auf Michaelis gleichfalls dahin zu verwenden. Es möchte aber auch diese hiezu bey weitem nicht erklecken, wofern nicht der Kayser gemeint wäre, auf einige Ringerung solches Kriegsvolkes, sobald und soviel als es sich, ohne merklich-grosse und äusserste Gefahr, thun lassen würde, zu gedenken. Deswegen wolle der Kayser die erschienenen Kreisobristen, Zugeordneten, und andere deputirte Kreisräthe und Botschaften, ersuchen und ermahnen, daß Sie in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sachen und aller obererzählten Umstände, sogleich itzo die Anordnung thun, und es dahin richten möchten, daß diese und die andere Erlegung des nächstkommenden Michaelis-Termins, vermöge des Regenspurgischen R. A. *), zu-

*) Und zwar des §. 20. desselben, in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 251. sq.

J. Chr. zusammengezogen würde, und zeitig erfolgte.
1567 Hauptsächlich auch aus dem Grunde, damit, unter währenden Tracktaten über den Stillstand, aus Säumniß, und daher erfolgenden Nichtbezahlung des Kriegsvolkes, kein Schimpf und Schade erwachse, wodurch dann den Feinden desto mehr Gelegenheit an die Hand gegeben würde, von neuem einen Muth zu fassen, und um desto mehr, itzo und künftig, alle widerwärtige Nichthaltung zu unternehmen.

Indessen könnten die Kreisobristen, Zugeordneten und übrigen Gesandten versichert seyn, daß, wofern der Kayser, durch die scheinbare und kundbare Noth aller obgemeldten Ehehaften, Gefahr und daher obliegenden schweren Bürden der, in des H. R. Besoldung, noch unvermeidlich behaltenen Reuter und Knechte, hiezu nicht wäre gedrungen worden, derselbe diese andere Zahlfrist ganz gewiß, entweder unangegriffen würde gelassen, oder doch die von der Regenspurgischen Zusammenschlagung herrührende mehrere Stärkung und Erhöhung des Zusatzes dißmal wieder würde haben schwinden, und es zu der, zu Augspurg, gemässigten Einrichtung kommen lassen. Da aber solches, besagten Umständen nach, nicht zureichend gewesen; so müßte es der Kayser, so ungern er auch daran käme, mit solchem andern Termin eben so, wie mit dem nächst verflossenem Johannis Baptistä Termin, halten. Damit indessen dennoch des Kaysers gnädige und väterliche Zuneigung gegen die gemeinen Reichsstände desto merklicher abzunehmen wäre; so liesse sich derselbe gefallen, daß die noch übrige Richtigmachung der beharrlichen Hülfe wiederum in den vori-

vorigen, zu Augspurg bewilligten Stand †), und J. Chr. 1567
dessen Mässigung verändert würde. Er wolle
daher von der Zusammenschlagung abgehen,
und die letzthin zu Regenspurg, auf das nächstfolgende
J. 1568 *), zusammengezogene zwey
Zahlungstermine, wiederum in drey Abtheilungen,
und also auch noch das halbe Jahr 1569.
dazu kommen lassen, damit auf solche Art die Entrichtung
den Reichsständen und ihren Unterthanen
desto erträglicher fallen möchte. Jedoch
mit diesem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, wenn
etwa die ziemlich gut angefangene Unterhandlung
des friedlichen Anstandes zu Constantinopel,
dessen sich der Kayser doch nicht versähe, nicht zu
Stande käme, oder auch sonst, von itzo an bis auf
die Helfte des J. 1569., der zum Schlusse gebrachte
Friedstand von dem Erbfeinde und seinem
unchristlichen Anhange wieder gebrochen,
mithin der Kayser und seine christliche Land und
Leute, thätlich angegriffen, überzogen und vergewaltigt
werden sollten, es alsdann, auf die Anzeige
des Kaysers an die Kreise, bey der jüngst
zu Regenspurg verabschiedeten Zusammenschlagung,
die übrige Zeit hindurch, bleiben, von den
Ständen also geleistet und vollzogen, solches
auch, durch den nächsten hiesigen gemeinen Kreisabschied,
doch nicht anders, als auf den itzo bestimmten
Nothfall, wiederum verordnet werden
solle. Falls es nun bey dem gedachten zuversichtlichen
friedlichen Anstande bleiben würde; so solle
alsdann die Leistung der zusammenkommenden
drey folgenden Termine in den Legstädten, auf
den Nothfall, wie in dem Regenspurgischen

 R. A.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 255.

*) S. den Regenspurg. R. A., in der in der vorhergehenden Note *) angeführten Stelle.

J. Chr. 1567 und also solche noch in das halbe Jahr 1569. hinein zu erstrecken, nahm die Kreisversammlung mit Dank an, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Säumigen sich darüber desto mehr und gehorsamer ihrer schuldigen und noch unbezahlten Gebühren entledigen würden [c]).

Für das dritte ließ der Kayser der Kreisversammlung vortragen, daß es, zu Pflanzung und Wiederbringung des allgemeinen Friedens im H. R., nicht nur dienlich wäre, sondern auch auf dem letztern Reichstage zu Augspurg für sehr ersprießlich geachtet worden, wenn, zwischen den beiden Königen, Teutschen Zungen und Nationen, Dännemark und Schweden, der nunmehro so lange Zeit gedauerte schädliche Krieg, durch eine gütliche Beilegung, hingelegt, weitere Vergiessung christlichen Blutes verhütet, und also auch andere mit unterlaufende beschwerliche Weiterungen, die den benachbarten Fürsten und Ständen daher täglich, je länger, je mehr, zustiessen, vermieden, auch die darüber diß Ortes ins Stecken gerathene teutsche Commercien und Handthierung wieder in ihren vorigen Gang und Wesen gebracht werden könnten. Es erachte also der Kayser für nöthig, diese Sache nicht ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen, und Er habe daher, aus friedliebender und väterlicher Sorgfalt, nicht unterlassen, alles mögliche vorzukehren, damit die zu Augspurg beliebte Unterhandlung *) in Gang gebracht werden möge. Deswegen habe auch der Kayser an die beide vorbenannte Könige, bedachter und beschlossener massen, geschrieben,

c) Erfurt. Kreis-Abschied, §. 55-59., *l. c.*, P. III. p. 272. sq.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 345. coll. p. 125. sq.

J. Chr. 1567

n, diese seine Schreiben, durch verschiedene sei-
r adelichen Hofdiener, an Sie überschickt, und
n eine Antwort darauf angesucht. Ingleichen
be Er zu solcher, zu Augspurg verabredeten, Un-
rhandlung einen Versammlungstag nach
tralsund ausgeschrieben, und seine Commissa-
n dahin verordnet †), welche, wie auch etliche
esandten der erforderten Churfürsten und
irsten, doch in geringer Anzahl, daselbst er-
ienen wären. Allein der nach Schweden ab-
fertigte Hofbediente von Adel wäre mit einer
riftlichen Antwort des dasigen Königs zu-
ckgekommen, worin derselbe die Besuchung die-
Versammlungstages zu Stralsund verwei-
t und abgeschlagen, unter dem Vorwande,
lcher sich aus der den Ständen mitgetheilten
schrift dieses Antwortschreibens ergäbe; wo-
uf dann auch die nach Stralsund verordnet ge-
sene Kayserliche Commissarien, und die er-
ienene churfürstliche und fürstliche Gesand-
unter sich einen Abschied gemacht, und in ei-
m besondern Nebenmemorial entworfen hätten,
s sie für rathsam und gut ansähen.

Weil aber der Kayser gänzlich dafür halte,
ß, ungeachtet der Schwedischen Weigerung,
hts destoweniger von der Sache nicht abzulas-
, sondern alle fernere Versuche zu thun wä-
, damit diese, dem H. R. so nahe benachbarte,

 und

†) Die Zusammenkunft war auf den Merzmonat angesetzt, und der Kayser hatte dabey zu seinen Commissarien ernannt den Churfürsten Friedrich den III. von der Pfalz und die Herzoge von Pommern. Man findet von dieser vergeblich versuchten Friedensunterhandlung weitere Nachricht bey dem *Thuanus*, l. c., T. II. L. XLI. p. m. 445. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 566. und *Lundorp* l. c., T. I. L. VII. p. m. 781.

J. Chr. 1567 und mit etlichen churfürstlichen und fürstlichen Häusern verwandte und befreundte, Teutsche Könige wiederum vereiniget, und solcher unnütze und gefährliche Krieg gänzlich gestillet werden möge; so begehre der Kayser, daß die Kreisobristen, Zugeordneten und übrige Kreisgesandten diese Sache bedenken, und Ihm ihr Gutachten eröffnen möchten, was nun weiter auf das Antwortschreiben des Königs von Schweden, und den Abschied auch Nebenmemorial der zu Stralsund gewesenen Kayserlichen Commissarien und chur- und fürstlichen Gesandten, zu fernerer, hoffentlich beförderlicherer, Fortsetzung dieser, nunmehro so lang und viel versuchter, gütlichen Beilegung und Unterhandlung, durch den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, oder durch eine Deputation derselben, vorzunehmen, und mit dem ehesten ins Werk zu bringen seyn möchte. Es wäre auch der Kayser gewillet, nach Vernehmung solches räthlichen Bedenkens, sich darüber ungesäumt zu entschliessen, damit, was allenthalben bedacht, verglichen und beschlossen worden, ferner fortgesetzt werden könnte; wie dann der Kayser gesonnen wäre, nichts zu unterlassen, sondern vielmehr, wenn es etwa rathsam erachtet werden sollte, ein übriges zu thun, damit diese beide Könige auf das schleunigste befriediget, und also dem H. R. auch an diesen Orten wiederum eine ruhige Nachbarschaft zuwege gebracht würde. Solches alles gereichte nicht nur dem Kayser zum gnädigen Wohlgefallen, sondern es würde auch dadurch das gemeine Beste der ganzen Teutschen Nation, die gewünschte allgemeine Ruhe, und besonders die heilsame Justiz, und deren stracker und gleichmässiger Lauf erhalten, und also überall die höchste gemeine Wohlfahrt bestän-

beständig befördert und bestätiget werden. Aus- J. Chr. 1567
serdem gab der Kayser der Kreisversammlung
auch noch Nachricht von dem Ansuchen des
Königs von Polen, die Narvische Schiffart
und Handlung aus dem Reiche nach Moskau,
und des gedachten Königes Vornehmen gegen die
Kayserliche und des H. R. Stadt Riga betref-
fend, worüber Er gleichfalls das räthliche Gut-
achten der Kreisversammlung verlangte. Diese
ermangelte auch nicht, solches über beide vorstehen-
de Punkte zu erstatten, worauf sich der Kayser
erklärte, daß Er sich bey erster Gelegenheit darüber
entschliessen, und nichts ermangeln lassen wolle,
was zu Wiederpflanzung und Erhaltung fried-
licher Einigkeit, auch zum Wohlstande des H.
R. immer dienlich seyn möchte [b]).

Endlich wurde auch auf der damaligen
Kreisversammlung von den Kayserlichen
Commissarien, churfürstlichen Gesandten,
Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, auch
an deren Statt deputirten Kreisräthen und Ge-
sandten wohlbedächtlich in Erwägung gezogen,
daß nunmehro, einige Jahre her, allerhand unru-
hige, leichtfertige und üppige Leute, inn- und
ausserhalb des Reiches, sich nicht gescheuet, viel-
fältige Schmähschriften, Gemählde und auf-
rührische Tracktate, wider der Kayser und des
H. R. publicirte Satzungen und Ordnungen,
in offenen Druck ausgehen zu lassen, auf gemei-
nen Märkten zu feilem Kaufe zu bringen, oder
sonst andern gutherzigen Leuten, und insonder-
heit dem gemeinen Manne, zuzuschieben. In-
gleichen würden nicht wenige andere hochschädliche

 und

b) Jung, *l. c.*, T. IV. Sect. II. p. 234-238. und
Erfurtischer Kreis- Abschied, §. 60. *l. c.*, P. III.
p. 273. a.

J. Chr. 1567

und unwahrhafte Gedichte, entweder unter dem Schein neuer Zeitungen, oder Pasquillen, hin und wieder ausgestreuet, worin je länger, je mehr, durch das langmüthige Zusehen der Obrigkeiten, nicht nur geringere Personen, sondern auch die Obrigkeiten selbst, und zugleich auch andere Churfürsten, Fürsten und Stände, ja wohl die Person des Kaysers selbst angetastet würden. Es wäre auch zu besorgen, daß, wenn diesen falschen und üppigen Dichtern, ohne gebührliche ernstliche Strafe, ferner noch länger zugesehen werden sollte, dadurch ein solches Mißtrauen und Verhetzung zwischen den sämtlichen hohen und niedern Ständen erweckt werden dürfte, welches wohl gar eine unversehene Empörung und vieles Unheil verursachen möchte.

Auf die hierauf von den Kayserlichen Commissarien und der Kreisversammlung deshalb dem Kayser gethane Vorstellung und Erinnerung an dasjenige, was dißfalls dessen Vorfahren am Reiche verordnet, und in der zu Augspurg, im J. 1548., aufgerichteten Policeyordnung weiter gesetzt worden, äusserte der Kayser, daß auch Er daran billig ein ungnädiges Mißfallen trage, und, zu Handhabung seiner und des H. R. Gebote und Ordnungen, geneigt sey, dahin zu sehen, wie demnächst diesen leichtfertigen und bösen Leuten, als besondern Anstiftern aller Unruhe, ja selbst Aufrührern, beyzukommen, und selbige zur wohlverdienten Strafe, vermöge der gemeinen geschriebenen Rechte, und der gedachten Constitutionen, Abschiede und Ordnungen des H. R., gebracht werden möchten. Es wolle also der Kayser, nach Maaßgab solcher vorigen R. A. und Constitutionen, wegen der Verfasser, Abdrucker und Verkäufer der besagten fliegenden Zeitun-

tungen, offene Mandate in dem Reiche ausgehen und publiciren lassen. Mithin wurde im Kreisabschiede vom Kayser verordnet und befohlen, daß alle und jede, Ihm und dem H. R. unterworfene, Obrigkeiten ernstlich dahin sehen sollten, daß nicht allein solchen seinen Mandaten treulich nachgelebet, sondern auch daß nichts schmähliches, pasquillisches oder irgends anderes Zeitungsweise, wie das Namen haben, oder zu einiger Erweckung eines solchen obgemeldten Mißtrauens, Empörung und Unheils im H. R. verstanden werden möchte, auf was Art auch das Gedicht geschrieben, in Druck gebracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen, oder gemacht wäre, in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten und Gebieten, feil gehabt, gekauft, herumgetragen und ausgebreitet werde, und zwar bey Strafe der geschriebenen gemeinen Rechte und des Reichs Ordnungen [c]).

J. Chr. 1567

Hierauf folget noch im Kreisabschiede von Seiten des Kaysers das Versprechen, daß Er alles vorstehende, so viel es Ihn, als Römischen Kayser, betreffe, fest und unverbrüchlich halten und vollziehen wolle, zu dem Ende Er auch sein Kayserliches Insiegel an diesen Abschied hätte hängen lassen. Die churfürstlichen Gesandten aber, ingleichen Kreisobristen, Zu- und Nachgeordnete, wie auch die an deren Statt deputirte Kreisräthe und Gesandten bezeugten, statt ihrer Herren und Obern, auch gemeiner Kreisstände, daß sie in alle obbeschriebene und beschlossene Punkten und Artickel, mit ihrem guten Wissen, Willen und Rath, willigten, und dieselben insgesamt, im Namen der Kreise, als dazu Abgefertigte, und

27 Spt.

c) Erfurt. Kreis-Abschied, §. 61-63., *l. c.*, P. III. p. 173. sq.

J. Chr. 1567 und mit etlichen churfürstlichen und fürstlichen Häusern verwandte und befreundte, Teutsche Könige wiederum vereiniget, und solcher unnütze und gefährliche Krieg gänzlich gestillet werden möge; so begehre der Kayser, daß die Kreisobristen, Zugeordneten und übrige Kreisgesandten diese Sache bedenken, und Ihm ihr Gutachten eröffnen möchten, was nun weiter auf das Antwortschreiben des Königs von Schweden, und den Abschied auch Nebenmemorial der zu Stralsund gewesenen Kayserlichen Commissarien und chur- und fürstlichen Gesandten, zu fernerer, hoffentlich beförderlicherer, Fortsetzung dieser, nunmehro so lang und viel versuchter, gütlichen Beilegung und Unterhandlung, durch den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, oder durch eine Deputation derselben, vorzunehmen, und mit dem ehesten ins Werk zu bringen seyn möchte. Es wäre auch der Kayser gewillet, nach Vernehmung solches räthlichen Bedenkens, sich darüber ungesäumt zu entschliessen, damit, was allenthalben bedacht, verglichen und beschlossen worden, ferner fortgesetzt werden könnte; wie dann der Kayser gesonnen wäre, nichts zu unterlassen, sondern vielmehr, wenn es etwa rathsam erachtet werden sollte, ein übriges zu thun, damit diese beide Könige auf das schleunigste befriediget, und also dem H. R. auch an diesen Orten wiederum eine ruhige Nachbarschaft zuwege gebracht würde. Solches alles gereichte nicht nur dem Kayser zum gnädigen Wohlgefallen, sondern es würde auch dadurch das gemeine Beste der ganzen Teutschen Nation, die gewünschte allgemeine Ruhe, und besonders die heilsame Justitz, und deren stracker und gleichmässiger lauf erhalten, und also überall die höchste gemeine Wohlfahrt bestän-

beständig befördert und bestätiget werden. Auſ- J. Chr. 1567
ſerdem gab der Kayſer der Kreisverſammlung auch noch Nachricht von dem Anſuchen des Königs von Polen, die Narviſche Schiffart und Handlung aus dem Reiche nach Moſkau, und des gedachten Königes Vornehmen gegen die Kayſerliche und des H. R. Stadt Riga betreffend, worüber Er gleichfalls das räthliche Gutachten der Kreisverſammlung verlangte. Dieſe ermangelte auch nicht, ſolches über beide vorſtehende Punkte zu erſtatten, worauf ſich der Kayſer erklärte, daß Er ſich bey erſter Gelegenheit darüber entſchlieſſen, und nichts ermangeln laſſen wolle, was zu Wiederpflanzung und Erhaltung friedlicher Einigkeit, auch zum Wohlſtande des H. R. immer dienlich ſeyn möchte b).

Endlich wurde auch auf der damaligen Kreisverſammlung von den Kayſerlichen Commiſſarien, churfürſtlichen Geſandten, Kreisobriſten, Zu- und Nachgeordneten, auch an deren Statt deputirten Kreisräthen und Geſandten wohlbedächtlich in Erwägung gezogen, daß nunmehro, einige Jahre her, allerhand unruhige, leichtfertige und üppige Leute, inn- und auſſerhalb des Reiches, ſich nicht geſcheuet, vielfältige Schmähſchriften, Gemählde und aufrühriſche Tracktate, wider der Kayſer und des H. R. publicirte Satzungen und Ordnungen, in offenen Druck ausgehen zu laſſen, auf gemeinen Märkten zu feilem Kaufe zu bringen, oder ſonſt andern gutherzigen Leuten, und inſonderheit dem gemeinen Manne, zuzuſchieben. Ingleichen würden nicht wenige andere hochſchädliche

 und

b) Jung, *l. c.*, T. IV. Sect. II. p. 234-238. und Erfurtiſcher Kreis- Abſchied, §. 60. *l. c.*, P. III. p. 273. a.

J. Chr. 1567

des schwierigen und unbezahlten Kriegsvolkes zu verhüten, eine billige Gleichheit zu befördern, und nicht zu gestatten, daß die Säumigen von ihrer Saumseligkeit, vor den gehorsamen hohen und niedern Ständen, einen Vortheil genössen, die richtigen und bezahlenden Stände aber ihre gehorsame Gutherzigkeit darüber entgelten müßten. Um so mehr wollte sich also der Kayser versehen, es werde, durch einen einhelligen Schluß dieser allgemeinen Kreisversammlung, allen Kreisobristen von neuem auferleget werden, daß die säumige Stände eines jeden Kreises zur schuldigen Bezahlung ermahnet, und dazu ernstlich angehalten würden; in Betracht, daß, wenn auch alle Säumige solche Rückstände alsobald völlig erlegten, dennoch solches, zu Bezahlung des dem abgedankten Kriegsvolke noch schuldigen Ausstandes nicht erklecklich seyn würde. Aus diesen und andern hochdringlichen Ursachen hätte der Kayser kürzlich den sechs Churfürsten und allen Kreisobristen schriftlich angezeiget, daß er unvermeidlich gezwungen worden, die Erlegung des ersten Termins, auf Johannes Baptista, von der zusammengezogenen beharrlichen Hülfe, guten Theils, dahin verwenden zu lassen, in der Zuversicht, es werden die Stände des Reichs diese Erlegung um so viel richtiger und schleuniger befördert und bezahlet haben, oder, wo solches noch nicht geschehen, daran doch keinen Mangel erscheinen lassen.

In diesen erstgedachten Schreiben habe nun der Kayser den Churfürsten und Kreisobristen ferner auch noch gemeldet, daß es sich, durch besondere Schickung GOttes, ganz unvermuthet, zu einer gütlichen Handlung wegen eines friedlichen Anstandes, angeschicket habe. Anfangs hätte zwar

der

nach Ungarn zu führen. Nachdem aber Selim vernahm, daß die Kayserliche Gesandtschaft schon von Wien abgegangen, und auf dem Wege nach Constantinopel wäre; so schickte er dem gedachten Bassa und Beglerbeg einen Gegenbefehl zu, den vorgenommenen Zug einzustellen. Der General von Schwendi hingegen hob die Belagerung von Hust gleichfalls auf, und kehrte nach Caschau wieder zurück, um die Friedensunterhandlungen nicht zu hindern. Nun überfiel zwar hierauf der Obriste des Woywoden ganz unversehens Rißwar, und nahm diesen Ort und das dabey gelegene Warmbad weg; aber der, an des von Schwendi Stelle gekommene Hans Ruber drung es dem Feinde wieder mit Gewalt ab.

J. Chr. 1567

Mittlerweil waren die endlich nach Constantinopel gekommene Kayserliche Gesandten auch nicht müssig gewesen, sondern hatten fleissig über einen Frieden gehandelt. Es verzog sich aber damit bis in das folgende Jahr, weil Selim nach Adrianopel gieng, wohin ihm die Kayserlichen Gesandten folgen mußten. Daselbst wurde nun der Friede oder vielmehr Stillstand auf acht Jahre zu Stande gebracht, und in denselben auch die Republick Venedig und der Woywode Johann Sigmund von Siebenbürgen mit eingeschlossen. Die Hauptbedingung war, daß ein jeder Theil dasjenige, was er in dem vergangenen Kriege erobert hätte, behalten sollte, welches für den Kayser Maximilian ein grosser Vortheil war, weil nemlich der glückliche und sieghafte Kayserliche General von Schwendi die Gränzen dergestalt erweitert hatte, daß nunmehro das Gebiet des Kaysers sich, diß- und jenseits der Theis, auf die 40. Meilen lang und breit erstreckte, in welchem eroberten Bezirke viele

22 Aug.

(1568)

Schlöß-

J. Chr. Schlösser und Festungen lagen, welche der von
1567 Schwendi theils den Feinden abgenommen, theils neu erbauet, oder zu bauen angefangen hat. Indessen mußte sich der Kayser zu der Erlegung des von seinem Herrn Vater ehmals gegebenen jährlichen Tributes von 30000. Ungarischen Gülden oder Dukaten wiederum verstehen. Es langten auch hierauf die Kayserlichen Gesandten, mit dem ihnen mitgegebenem Türkischen Gesandten, glücklich zu Wien an, und der Friede wurde von beiden Theilen publicirt, hiedurch aber die Gränzen von Teutschland auch von dieser Seite wieder gesichert, und das Reich von weitern Beyträgen zum Türkenkriege vorerst befreyet. Der Kayser hingegen setzte, aus bewegenden Ursachen, jedoch zu grossem Mißvergnügen der Ungarn, teutsche Befehlshaber in den Ungarischen Festungen und Gränzhäusern, und bestellte überhaupt das ganze Kriegswesen an den Gränzen in Ober- und Nieder-Ungarn, in diesem und dem folgenden Jahre, so gut, daß seine Länder und das Teutsche Reich nicht so leicht eine Gefahr zu befürchten hatten h).

(31. May a. e.)

1567 Wegen des damals noch nicht geendigten Türkenkrieges, gieng der Kayser, bald nach Anfang des J. 1567., wiederum nach Mähren, Schlesien und Böhmen, um den dasigen Landtagen, wegen der geforderten Türkenhülfe, beyzu-

h) *Schardius* l. c., ad *b.* et *sq. a.*, in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 58. a. 59. b. 63. b. et 83. a. *Isthuanffii* Hist. Hungar., L. XXIV. p. m. 323-333. *passim.* *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 454-456. et L. XLIV. p. 540. *Ortelii* histor. Beschreib. des Ungar. Kriegswesens, P. I. ad *b.* et *sq. a.* p. 153-166. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §§. 1. 5. 18. et 37. und L. IV. §. 37. pagg. 71. 73. 77. 89. et 114.

weitläuftiges und unbeständiges Ansehen hätte, und man sich, von der endlichen Schliessung des friedlichen Anstandes, von Seiten des Türkischen Kaysers und des Woywoden, auf gar keine, auch hernach auf keine gewisse Sicherheit verlassen könnte, hiernächst der Beschluß des Anstandes noch nicht gewiß wäre, mithin man sich nicht aus nothdürftiger Gegenverfassung setzen könnte, der Rückstand aber des auf R. Besoldung noch auf den Beinen habenden Kriegsvolkes sich auf etliche 100000. Gulden erstrecke, und vor Schliessung des Anstandes noch auf viele andere Tonnen Goldes sich von neuem belaufen, und nothwendig darauf gehen, solches Geld aber, weil der erwähnte friedliche Anstand dadurch wohl befördert werden möchte, nicht übel angelegt seyn würde; so werde der Kayser wider Willen genöthiget, auch die andere, bald kommende, Zahlfrist auf Michaelis gleichfalls dahin zu verwenden. Es möchte aber auch diese hiezu bey weitem nicht erklecken, wofern nicht der Kayser gemeint wäre, auf einige Ringerung solches Kriegsvolkes, sobald und soviel als es sich, ohne merklich-grosse und äusserste Gefahr, thun lassen würde, zu gedenken. Deswegen wolle der Kayser die erschienenen Kreisobristen, Zugeordneten, und andere deputirte Kreisräthe und Botschaften, ersuchen und ermahnen, daß Sie in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sachen und aller obererzählten Umstände, sogleich itzo die Anordnung thun, und es dahin richten möchten, daß diese und die andere Erlegung des nächstkommenden Michaelis-Termins, vermöge des Regenspurgischen R. A. *), zu-

J. Chr. 1567.

*) Und zwar des §. 20. desselben, in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 251. sq.

J. Chr. 1567 genthümlichen Besitz des in der Stadt gelegenen Vogtshofes zusprach o). Ebendaselbst bestätigte er auch nachher der R. Stadt Schwäbisch-Halle sowohl das von K. Ferdinanden dem I. dieser Stadt, den 31. Jenner 1538., zu Prag gegebene Privilegium, die unbewegliche Güter in der Landwehr und das Ungeld auf dem Lande betreffend, als auch den derselben, vom K. Friedrich dem III., den 13. December 1488., zu Kempten ertheilten Gnadenbrief, daß niemand in der Landwehr eine Landstube, Wirthschaft, Mühlen, Schloß oder Befestigung bauen solle p). Und bald hernach bewilligte der Kayser der Stadt Worms, daß sie, ausser ihrem auf Pfingsten habenden Jahrmarkte, noch einen anlegen könnte; jedoch mit Vorbehalt des den Bischöfen von Worms, von Alters her, hiebey hergebrachten Zolles q). Der Stadt Magdeburg aber gab er ein Privilegium, daß sie goldene und silberne Münzen möchte schlagen lassen r). Ja daß der Kayser noch bis zu Ende des Jahrs in Wien geblieben, kann man aus dem daselbst, in offenem Drucke publicirten Mandate, wegen Nachstellung und Gefangennehmung der aus Gotha entwischten und herum schweifenden R.-Aechter, nemlich des von Mandelslo, von Zedwitz und der übrigen ersehen s). Uebrigens gab

[Randnotizen: 2 Sept. — d. e. — 19. e. m. — 24. e. m. — 1. Dec.]

o) Sam. Grossers Lausitz. Merkwürdigk., P. II. p. 206. in der Note l).

p) Lünigs R. A., T. XIII. p. 917 - 920. n. 19. et 20.

q) Io. Frid. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. II. n. 321. p. 427.

r) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 661 - 663. n. 17. und Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 23. p. 42. sq.

s) Müllers Annal. Saxon. ad a. 1567. p. 152.

gab sich auch noch der Kayser in diesem Jahr viele Mühe, eine Heirath zwischen seinem jüngsten Bruder, dem ErzH. Carl, und der Königin Elisabeth von Engelland zu Stande zu bringen, und schickte deshalb den Grafen von Stolberg an die Königin, welche dagegen den Grafen von Sussex an den Kayser abfertigte; allein man konnte über die Bedingungen nicht einig werden, und zuletzt zerschlug sich die ganze Unterhandlung [t]).

J. Chr. 1567

Die erschollene Nachricht, daß einige tausend Mann Spanischer Truppen aus Italien, durch Teutschland, nach den Niederlanden ziehen, und vermuthlich ihren Weg durch das Würtenbergische, Badische, die Pfalz und Hessen nehmen würden, wie auch die grossen Spanischen Kriegsrüstungen in den Niederlanden, machten an den Protestantischen Höfen in Teutschland ein furchtbares Aufsehen, zumal da sie gewarnet wurden, daß der Pabst mit dem König von Spanien sich verabredet hätte, die Schlüsse des Tridentinischen Conciliums, mit Gewalt der Waffen, den A. C. Verwandten aufzudringen, zu dem Ende auch der Pabst dem König eine grosse Summe Geldes vorgeschossen hätte. Der auf alle Vorfälle sehr aufmerksame H. Christof von Würtenberg schickte also an den Churfürsten von der Pfalz, und ließ demselben eine Zusammenkunft zwischen ihnen Beiden, dem Landgrafen von Hessen und dem Marggrafen von Baden-Durlach antragen, um ein Bündniß, wegen eines wechselseitigen Schutzes, mit einander zu errichten, wodurch den andern evangelischen Ständen die Augen eröffnet würden, solchem beizutreten, und die gefährlichen Absichten des Pab-

t) *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 462.

J. Chr. 1567 stes vereiteln zu helfen. Allein der **Churfürst** von der **Pfalz** war der Meinung, daß man diesen **Durchzug**, durch eine schleunig abzuschickende Gesandtschaft, **abwenden** müßte, weil man aus den vorigen Zeiten wüßte, was diese **Völker**, besonders bey dem Abzuge von **Magdeburg**, für **Schaden** angerichtet hätten. Wofern aber der **König** darauf **beharrete**; so müßte man sich mit **genugsamer Mannschaft** versehen, und der **H. Christof** müßte, als **Schwäbischer Kreisobrister**, die **Sache** unverzüglich an die **Schwäbische Kreisstände** gelangen lassen. Hingegen rieth der Marggraf **Carl** von **Baden-Durlach**, hievon allen **Evangelischen Reichsständen**, auf dem bevorstehenden **Reichstage** zu **Regenspurg**, Nachricht zu geben, und von ihnen **Hülfe** zu begehren, zugleich aber den **Kayser** zu ersuchen, daß er solche unerträgliche **Last** von dem **Reiche abwenden** m. Apr. möchte. Nun ließ zwar der **Kayser**, hier und da im **Reiche**, **Mandate** anschlagen, daß **niemand** die **Kriegsleute**, welche dem **K. Philipp** von **Spanien** in den **Niederländischen Krieg** zuziehen wollten, **abhalten** oder **verhindern** sollte. Allein da hernach diese **Truppen** einen **andern Weg**, nemlich aus **Savoyen**, durch einen Theil der **Schweitz** und **Frankreich**, nach der Grafschaft **Burgund**, und dann weiter nach den **Niederlanden** nahmen; so empfand **Teutschland** nichts von ihrem Durchzuge, und man konnte aller Vorkehrungen überhoben seyn u).

Der

u) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 63. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 439 - 442. *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §. 34. p. 87. sq. und Sattler l. c., P. IV. Sect. V. §. 137. p. 231. sq. Cf. von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 14. p. 577.

Der in Frankreich wieder ausgebrochene neue Religionskrieg verwickelte auch einige Teutsche Höfe in denselben. Der Prinz von Conde, welcher die Waffen abermals wider den König und die Catholischen ergriffen hatte, fand sich aus eigenen Kräften zu schwach, die Sache auszuführen, und suchte daher Beistand bey seinen Glaubensgenossen in Teutschland. Churfürst Friedrich der *III.* von der Pfalz, welcher in seiner reformirten Religion sehr eifrig war, zeigte eine grosse Neigung, dem Prinzen einige Truppen zu Hülfe zu schicken, und ihn mit Gelde zu unterstützen. Allein der H. Christof von Würtenberg, der ein eben so eifriger Lutheraner war, hatte dißfalls ganz andere Gesinnungen, und wollte dem Prinzen von Conde nicht beystehen, weil derselbe wider seinen Herrn und König Krieg führte, welches niemand billigen, und weder gegen GOtt, noch vor der Welt verantworten könnte. Zugleich stellte er sich vor, daß der König von Frankreich, durch dergleichen Beistand, auf das höchste beleidiget, und wenn sich der König von Spanien darein mischte, der Krieg in das Teutsche Reich versetzt werden möchte. Und endlich glaubte er auch nicht ohne Grund, daß dergleichen Kriegszug dem Kayser sehr zuwider seyn, und derselbe solchen verbieten würde; mithin er nicht gerne sah, daß man seinen Erbprinzen Eberhard in diese Händel mit verwickelt hatte, welcher in Teutschland 1500. Reuter werben, und nach Frankreich führen sollte. Dann der H. Christof befurchte, daß, da der Prinz von Conde nicht das Vermögen hätte, die Sache auszuführen, hernach sein Erbprinz, unter dem Vorwande, als ob er ungehorsam gegen die Kayserlichen Befehle gewesen wäre, um Land und Leute kommen dürfte; jedoch

J. Chr. 1567

1567 von dieser Furcht befreyete ihn das im folgenden
(2 May 1568) Jahr erfolgte Absterben dieses seines Erbprinzens.

1567 Indessen da der König von Frankreich von den Absichten des Churfürstens von der Pfalz einige Nachricht bekommen haben mochte; so schickte derselbe an ihn und einige andere Protestantische Fürsten in Teutschland eigene Gesandten, welche vorstellen mußten, daß der Prinz von Conde diesen Krieg, nicht wegen Bedrückung der evangelischen Religion, sondern aus andern herrschsüchtigen Absichten, angefangen hätte, mithin Sie sich darein nicht mischen möchten. Es sandte hierauf der Churfürst von der Pfalz einen seiner Räthe, Namens Zuleger, nach Frankreich, um von der wahren Beschaffenheit der Sachen gründlichen Bericht einzuziehen, der aber, auf seiner Rückreise, von dem Prinzen von Conde aufgefangen wurde. Dieser gab ihm nun von allem den nöthigen Unterricht, und schickte auch nachher den Herrn von Casteliers an den Churfürsten, welcher demselben von den fortdaurenden Religionsbedrückungen, sowohl mündlich, als schriftlich, umständlichen Bericht abstattete. Ob nun gleich auch der Kayser seinen Rath, den D. Timotheus Jungen, an den Churfürsten abfertigte, um ihn von einem Zuge nach Frankreich abzumahnen; so blieb er doch bey seinem Vorsatze, seinen bedrückten Religionsverwandten in Frankreich eine ansehnliche Hülfe an Mann-
8 Oct. schaft zuzuschicken. Es trat daher sein zweiter Prinz, der Pfalzgraf Johann Casimir, von Heidelberg aus, den Zug nach Frankreich an, und führte dem Prinzen von Conde 7500. Reuter und 3000. Mann zu Fusse zu, mit welchen er gegen Ende dieses Jahrs zu Pont a Mousson

in

in Lothringen, auf der Gränze von Frankreich, anlangte v). Wir werden übrigens bey den folgenden Jahren vernehmen, was für Folgen dieser und dergleichen Züge für die so lange bestrittene, aber endlich behauptete Freiheit der Teutschen Fürsten und Stände, Auswärtigen im Kriege zu dienen, gehabt haben.

J. Chr. 1567

Bey dem Kayserlichen und R. Kammergerichte hatte es seit dem J. 1564. zu keiner förmlichen Visitation kommen können. Dann da bey der, im folgenden Jahr 1565., zu haltenden Visitation der Gesandte von Chur-Brandenburg ausgeblieben war; so wurde die Visitation auf das folgende J. 1566. ausgesetzt. Allein auch in diesem Jahr wurde, wegen des damaligen Reichstages zu Augspurg, keine Visitation gehalten w). Nunmehro aber gieng in dem itzigen J. 1567. die Visitation des K. G., auf die im letztern Augspurgischen R. A. bestimmte Zeit x), vor sich, es erschienen als Kayserliche Commissarien der B. Marquard von Speyer und der Kayserliche Rath, Christof Philipp Zott von Berneck; ferner von Seiten des Churfürstens von Maynz der Maynzische Domherr, Johann Philipp von Eckhausen, genannt Klüppel, wegen des B. Erasmus von Straßburg der Licentiat Conrad Pfeilstücker, wegen der Prälaten Andreas Müleck, wegen der Grafen in der Wetterau Johann von Roseneck, genannt

1. May

v) *Thuanus* l. c., T. II. L. XLII. p. m. 465. sqq. *passim*, besonders p. 481. 383. et 488. sq. *Schadaeus*, l.c., P. II. L. III. §. 56-58. p. 98-100. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 139. p. 233. sq. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 14. p. 580.

w) S. die N. T. R. G., im V. Bande S. 659-685. und im VI Bande S. 103-105. u. 304.

x) S. eben dieselbe im VI. Bande, S. 304.

J. Chr. nannt Zehendherr, und endlich wegen der R.Stadt
1567 Eßlingen ihr Syndikus, D. Johann Baptista Krötlin. Ob nun gleich dißmal wiederum, von den im J. 1565. beschriebenen Ständen, der Churfürst von Brandenburg oder dessen Gesandter, und der H. Erich von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, welcher persönlich erscheinen, oder für sich einen andern Fürsten oder Fürstmäßigen schicken sollte, ausblieben; so nahmen doch die Kayserlichen Commissarien und die übrige anwesende subdelegirte Visitatoren, zufolge des letztern Augspurgischen R. Tags-Schlusses, die Visitation vor die Hand y).

Nach vorgängigem gewöhnlichem Examen oder Visitation der zum K. G. gehörigen Personen über einige verglichene Artickel, befand man unter andern, 1) daß die rechtshängige Sachen, durch verzügliche Processe, in vielen Jahren schwerlich zum Beschlusse gebracht werden möchten. Hieran wäre nun, nach Anzeige der K. G. Personen, hauptsächlich Schuld, daß eine grosse Anzahl von rechtshängigen Sachen am K. G. läge, und die Parteyen, zu ihrem eigenen Vortheile, allerhand Verlängerungen und Ausflüchte suchten, deswegen sie zu der Handlung nicht anders, als durch die Umfragen in *Contumaciis* angehalten und gebracht werden könnten, zu welchen Contumacien aber, wegen Menge der Sachen und der vorgehenden Umfragen, langsam und schwer zu kommen wäre. Nun wären zwar zu Beförderung der gedachten Umfragen in *Contumaciis*, durch den Visitationsabschied vom J. 1561., die drey ausserordentlichen Audienzen an jedem Gerichtstage, in den beiden Umfragen

y) S. den VI. Band der N. T. R. G., S. 303. f.

gen der *Excusationum* und *Accusationum*, bis auf weitere Verordnung, angestellet worden *), welche auch nicht leicht zu ändern, oder zu bessern wären. Allein es wäre auch dißmal, bey dem Examen der Personen des K. G., vielfältig vorgekommen, daß die gedachten *Excusationes* sich dergestalt häuften, daß dadurch die Fortsetzung der Contumacien gänzlich verdrungen, und endlich, wenn nicht zeitiges Einsehen geschähe, ganz zurückgestellet werden müßte. Dann obgleich etwa die Parteyen öfters wissentlich in Unterhandlung eines Vergleichs stünden, und daher die Prokuratoren ausdrücklichen Befehl hätten, in solchen Sachen stille zu stehen, auch wohl von ihnen nicht verlangt würde, darin weiter zu verfahren, zumal da sie bisweilen nicht wissen könnten, ob ihre Principalen sich vertragen hätten, oder noch im Leben wären, oder nicht; so müßte doch, dem allen ungeachtet, ein jeder Prokurator, den die Ordnung treffe, aus Besorgniß der Strafe, sich in allen seinen Sachen durchaus exkusiren, wodurch der gerichtliche Proceß merklich aufgehalten, und viele unnöthige Recesse und Submissionen verursachet würden, welches nicht allein eine Verlängerung in den Audienzen, sondern auch den Lesemeistern und Notarien, in Complirung und Aufsuchung der Ackten und Protokollen, den Assessoren aber, in Verfassung der Bescheide, eine vielfältige und vergebliche Mühe, auch Verhinderung an andern nöthigen Geschäften veranlaßte. Deswegen wurde also, nach Erwägung aller dieser Umstände, und um diesen vergeblichen Recessen, Submissionen und Verlängerungen vorzukommen, in unserm Visitationsabschiede verordnet, gedachte Exkusationen, bis

J. Chr. 1567

 auf

*) S. die N. T. R. G., im IV. Bande S. 412.

J. Chr. 1567 auf weitere und künftige Ordnung, hinfüro einzustellen, und statt deren die **Umfragen** in *Accusationibus* et *Praefixis* dergestalt zu ordnen, daß in denselben **monatlich**, oder wie es der **Kammerrichter** und die **Beysitzer** für gut ansehen würden, abgewechselt werden sollte.

Ferner und 2) begebe sich auch, daß etwa wegen **jährlicher Nutzung, Gebrauch** und **Gerechtigkeit**, welcher einer in des andern **Gebiete, Obrigkeit** oder **Eigenthume** zu haben vermeine, der andere aber es ihm **nicht geständig** seyn wolle, sich **Pfändungen** und **Gegenpfändungen**, nicht einmal, sondern **öfters**, zu verschiedenen Jahren und Zeiten, zutrügen, und deswegen jedesmal verschiedene **neue Mandate** am **K. G.** erlangt und **reproducirt**, auch darauf der **Paritionspunkt** erlediget, nichts destoweniger aber hernach die **Parteyen zugelassen**, ja wohl **angehalten** würden, in *puncto Citationis* zu **verfahren**, und die **Ursachen** der **Pfändung** vorzubringen. Darüber würden nun in **einerley Sache** und um **einerley Gerechtigkeit** willen, **vielerley Processe** angefangen, die hernach endlich doch nur **durch** ein **einiges Urtheil entschieden** werden müßten, woraus nicht allein merkliche **Verhinderung** und **Verwirrung** der **Processe**, sondern auch grosse **Kosten** der **Parteyen** verursachet würden, indem sie etwa die Zeugen, die zuvor über **eben dieses Recht** gehöret worden, nochmals **produciren** müßten. Um nun diesem vorzukommen, wurde in unserm **Visitationsabschiede** verordnet, daß in vorgedachten verschiedenen **Mandatsfällen**, die **einerley Sachen, Gerechtigkeiten** und **Parteyen** betreffen, und worin die **nachgefolgte Pfändung**, mit allen ihren Eigenschaften, den vorigen **durchaus gleich** wäre, künftig in *puncto Paritionis*, blos allein zu **Erle**-

digung

digung des Pfandes, rechtlich verfahren, und, nach Erledigung dieses Punktes, die Sachen, in *puncto Citationis*, zu der ersten gezogen und remittirt werden sollten. Weiter und 3) kam bey der damaligen Visitation mit vor, daß man keine durchgängige Gleichheit mit dem *Iuramento Calumniae* halte, sondern dem einen, etwa in *Novis*, dem andern aber *in Praefixis*, solches abzulegen, zulieſſe, wodurch nicht allein vergebliche Receſſe und Submiſſionen, sondern auch Verlängerung der Sachen verursachet würden. Mithin wurde im Visitationsabschiede festgesetzt, daß künftig das *Iuramentum Calumniae*, wenn es begehrt würde, und zu leisten nöthig wäre, *in Novis* abgeleget werden sollte.

J. Chr. 1567

Wegen der Prokuratoren äusserten sich bey der dißmaligen Visitation auch ein und andere Gebrechen. Als z. E. daß dieselben, wenn gleich dem einen oder andern ein Termin sub *Comminatione praeiudiciali* gesetzt worden, und solcher nachmals die Ordnung in *Praefixis* erlangt hätte, dennoch ungehandelt die Ordnung vorübergehen lieſſen. Wenn nun ihr Gegenanwald jene in ihrer Ordnung contumacire, so pflegte er gemeiniglich den Tag, wenn derselbe die Ordnung vorbeygehen lassen, nicht anzuzeigen. Dieses aber verursache, daß man nicht allein in der Kanzley lange nachsuchen, und andere Geschäfte zurücksetzen müsse, sondern auch daß die Assessoren in Abfassung der Bescheide gar sehr verhindert würden. Es wurde daher 4) verordnet, daß der contumacirende Prokurator, bey seinem Anrufen, den Tag, an welchem die Ordnung in *Praefixis* an seinem Gegentheil gewesen, und derselbe solche ungehandelt vorübergehen lassen, sogleich mit anzeigen solle. Jngleichen sollten 5) künftig die Prokura-

J. Chr. 1567

kuratoren, bey ihren Pflichten, die eingebrachten Produckte und nothwendige Handlungen, sobald sie dieselben aus der Kanzley erhalten, ihren Principalen, oder den Advokaten, unverweilt überschicken, damit ihre Parteyen die Nothdurft darauf zeitig bedenken, und sie, desto zeitiger vor dem Termin, den Prokuratoren wieder zufertigen könnten. Dann es wäre, bey der Visitation, beschwerlich vorgekommen, daß die Prokuratoren dergleichen Produckte und nothwendige Handlungen, bisweilen zwey, drey oder mehr Monate bey sich behielten, und den Advokaten, zu Verfertigung der Nothdurft, nicht zeitig zuschickten, als bis etwa der Termin kurz vor der Hand wäre. Dadurch aber würden nicht nur die Handlungen verzögert und die Parteyen vernachtheilet, sondern auch vielfältige *Petitiones Prorogationum*, und des Gegentheils Einwendungen, ingleichen unnöthige Submissionen und Bescheide, zu Verhinderung anderer mehr nöthiger Geschäfte, veranlasset.

Hiernächst und obglei[ch] 6) der Kayserliche Fiskal, so oft es nöthig, Fug und Macht habe, in *Novis* anzurufen, und die Prokuratoren schuldig wären, ihm darauf zu antworten, und sich einzulassen; so wäre doch bey dieser Visitation vorgekommen, daß öfters die Prokuratoren, wenn sie gleich mit ihren Gegenhandlungen gefaßt wären, dennoch selbige nicht sogleich übergäben, sondern blos zu Verlängerung und Aufhaltung der Sachen, wenn die Ordnung in *Praefixis* an sie käme, sich erböten, selbige einzubringen, und dadurch das Contumaciren des Fiskals hintergiengen. Deswegen wurde nun in unserm Visitationsabschiede festgesetzt, daß künftig die Prokuratoren, wenn sie mit ihren Handlungen gefaßt

faßt wären, dieselben, auf geschehenes Anrufen, gleichfalls in *Novis* einbringen, oder sich deswegen gebührlich entschuldigen sollten. Da auch 7) sowohl bey den vorigen, als auch bey der itzigen Visitation angereget worden, daß in grossen und wichtigen Exemtionssachen, ungeachtet deshalb, schon vor vielen Jahren, R. Schlüsse erfolget, und auch dem Kayser und dem H. R. viel daran gelegen wäre, dennoch bis itzo kein Urtheil oder Bescheid erfolget sey; so wurde dem Kammerrichter aufgegeben, ernstlich darnach zu sehen, daß diese Exemtionssachen künftig ordentlich referirt, und forderſamst expedirt werden möchten. Hingegen andere geringe Exemtionen und fiskalische Sachen, die nicht von Wichtigkeit wären, und in welchen *interlocutorie* submittirt worden, sollten alle Sonnabende, nach Inhalt der Ordnung, erlediget, auch keine andere Privatsachen, so lang jene vorhanden, und die Referenten dazu gefaßt wären, referirt werden.

J. Chr. 1567

Endlich und 8) wurde auch noch, in dem Visitationsabschiede, dem Kammerrichter und den Präsidenten anbefohlen, ernstlich darüber zu halten, daß die Kosten in den erörterten und entschiedenen Sachen zeitig und ohne Verzug taxirt, und, nach Ausweisung der Ordnung, forderſamst erlediget werden sollten. Hiezu gab Anlaß, weil bey der itzigen Visitation und Abhörung der Personen vorgekommen war, daß, obgleich in der K. G. O. ausdrücklich versehen wäre, die Kosten von vorgedachten Sachen ungesäumt zu taxiren, damit die ergangenen Urtheile forderſamst exequirt, und die Parteyen, mit desto wenigern Kosten, zu ihrem Rechte kommen möchten, dennoch öfters die übergebenen Expenszettel über Jahr und Tag wären liegen geblieben. Und hie-

J. Chr. 1567 Hiemit wurde der Visitation ein Ende gemacht, und der gemachte Abschied von den Kayserlichen Commissarien und den Subdelegirten gewöhn-
10 Jun. licher massen unterschrieben und besiegelt. Uebrigens war das K. G., in diesem Jahr, sehr zahlreich besetzt, da nemlich an demselben ausser dem Kammerrichter und zwey Präsidenten, zwey und zwanzig Assessoren, nebst den, durch den letztern Augspurgischen R. A. †), dazu verordneten acht ordentlichen Beysitzern, und zwey sogenannten *Supernumerariis*, angestellet waren, welche letztere aber in diesem Jahr abgiengen. Das K. G. aber publicirte, noch in diesem
14 Nov. Jahr, zufolge des Visitationsabschiedes, einen gemeinen Bescheid, vermöge dessen den Prokuratoren, die mit Handlung gefaßt wären, aufgegeben wurde, in den Umfragen *Contumaciarum* alsobald, an statt der Entschuldigung und des Erbietens, um vergeblichen Recessen vorzubeugen, ihre Handlung gedoppelt einzugeben, und dem Gegentheil davon eine Abschrift folgen, auch hierin, bey Strafe nach Ermässigung, keine Gefährlichkeit zu Schulden kommen zu lassen z).

Daß in diesem Jahr von der Stadt Ulm, wegen des damals bevorstehenden Reichstages zu Regenspurg, ein Städtetag sey ausgeschrieben

†) S. den VI. Band der N. T. R. G., S. 301. f.

z) Der Visitationsabschied stehet in *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., n. 163. p. 289-291. und in Lünigs R. A., T. IV. n. 259. p. 397-399. Den erwähnten gemeinen Bescheid aber findet man gleichfalls bey dem *de Ludolf*, l. c., n. 164. p. 291. sq. Cf. *Eiusdem* Comm. systemat. de Iure Camerali, App. X, ad a. 1567. p. m. 79. und die Abhandlung von dem Kayserl. und R. K. G., und dessen anjetzo vorseyender Visitation, P. II.; (Regensb. 1767. 4.) p. 17. in der Note x).

ben worden, davon finde ich zwar einige Spuren a); J. Chr. 1567
wo aber derselbe gehalten, und was darauf abgehandelt worden, davon kann ich, wegen mangelnder Nachrichten, nichts melden. Hingegen kann ich von demjenigen, was in diesem Jahre im Reichsmünzwesen b), bey den dißfalls correspondirenden drey obern Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, vorgefallen, desto mehrern Bericht geben. Zufolge der R. Münz-Ordnung c), und des letztern Kreisschlusses d), hielt der Fränkische Kreis seinen gewöhnlichen Münzprobationstag 1. May
zu Nürnberg, welchen dißmal die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstett, wie auch der Teutschmeister, Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg und die Stadt Nürnberg beschickten. Auf demselben wurden nun, laut des noch vorhandenen Abschiedes, der neue Bran- 3. e. m.
denburgische Münzwardein und Münzmeister in die Eidespflichten des ganzen Fränkischen Kreises genommen, und ferner die seit dem J. 1565. bis itzo, (weil im J. 1566. kein Münz-Probationstag gewesen,) von dem Marggrafen Georg Friedrich und der Stadt Nürnberg geschlagene verschiedene Münzsorten, durch den Kreis-Münz-Wardein, gewöhnlicher massen probirt, welche derselbe gerecht, und der R. Münzordnung gemäß befand. Endlich übergab auch der Kreis-Münzwardein ein Verzeichniß etlicher unrichtiger und geringer Münzen, da dann

a) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 14. p. 575. Cf. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 394-398.
b) S. in eben diesem VI. Bande derselben, S. 105-107.
c) S. im IV. Band der N. T. R. G., S. 93. f.
d) Fränkischer Kreisabschied vom 17 April 1567., §. 14., in F. C. Mosers Samml. samtl. Kreisabschiede, T. I. p. 431.

J. Chr. 1567 dann beschlossen wurde, daß ein jeder **Kreisstand** die Seinigen dafür **warnen** sollte. Und zuletzt wurde noch beliebt, daß dem **Kreis-Münzwardein** seine noch ausstehende **zweyjährige Besoldung** von dem J. 1566. und 1567., von dem **gemeinen Vorrathe, vergnüget** werden solle, weil diese Sache den **gemeinen Kreis** angehe [e]).

3. May Es **verglichen** sich auch hierauf die, auf dem damaligen **Reichstage** zu **Regenspurg**, anwesenden **Stände** der **drey R. Kreise, Franken, Bayern** und **Schwaben**, oder ihre **Gesandten**, daß weil sie, aus Mangel Münzverständiger und erfahrner Personen, **bedenklich** fänden, sich zu **Regenspurg** über die ihnen zugeschickten **Valvationen** zu **berathschlagen**, selbiges auf dem nächstens zu **Nördlingen** zu haltendem **Münz-Correspondenztage** dieser **drey Kreise**, durch dahin zu verordnende taugliche und Münzverständige Personen, **geschehen**, und **diese** vollkommene **Macht** haben sollten, das erforderliche, ohne alles hinter sich bringen, **abzuhandeln** und zu **beschliessen** [f]). Diesem zufolge machte hernach der **Fränkische Kreis**, auf dem zu **Nürnberg** ge-

4. Jun. haltenem **Kreistage** den **Schluß**, seinen **gemeinen Münzwardein** und **noch** eine andere des **Münzwesens verständige Person** auf den vorbesagten **Tag** nach **Nördlingen** zu schicken [g]).

Es kamen also die **Abgeordneten** der vorbesagten **drey Kreise**, auf die verabredete Zeit, zu **Nördlingen** zusammen. Die anwesenden **Salzburgischen Räthe** und **Gesandten** wiederholten nun

e) Hirsch im T. R. Münz-Archiv, P. II. n. 19. p. 30-32.

f) *Idem* ibidem, Tomo eodem, n. 20. p. 32. sq.

g) Fränkischer Kreisabschied vom 4. Jun. 1567., §. 5., beym Moser, *l. c.*, T. I. p. 439.

nun zwar ihre hiebevor mehrmals, auf Reichs- und Kreistagen, geschehene Protestationen, sich in keine Disputation der Münze halber einzulassen, obgleich übrigens und ausserdem ihr Herr geneigt sey, der R. Münzordnung zuwider keine verbotene geringe Münzen in seinem Erzstifte passiren zu lassen, sondern darüber mit den drey Kreisen ernstlich zu halten. Allein dem ungeachtet verglichen sich die übrigen Verordneten, laut des gemachten Abschiedes: 1) daß die Fürsten und Stände der drey Kreise, zu Abwendung des grossen Schadens, welcher den Ständen des Reichs, der bösen und geringen Münzen halber, täglich und je länger je mehr erwüchsen, unverweilt in allen ihren Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten, ein Mandat publiciren und anschlagen lassen, und zugleich über den Inhalt desselben und der R. Münzordnung künftig mit rechtem Ernste halten wollten. Besonders aber und 2) wollten Sie, vermöge des Augspurgischen R. A. vom J. 1566. *), die Reckbank bey ihren Münzwerken gebrauchen lassen, und die Münzgesellen, Falls sie sich dessen weigerten und sich ungehorsam bezeugten, gefänglich einziehen, oder sonst ernstlich bestrafen, auch sie aus dem Gefängniß nicht eher loslassen, als bis sie versprochen hätten, die Reckbank zu gebrauchen, und solches auch unweigerlich ins Werk richteten. Da auch 3) vorgekommen wäre, daß die Thalermünze bisher in ungleichem Schrot und Korn, und auch gröstentheils nicht nach der R. Münzordnung geschlagen und gemünzet worden, auch die Contrackte im ganzen Reiche fast durchgehends auf Gulden gestellet würden; so verglichen sich die

J. Chr. 1567

5. Jul.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 333. f.

J. Chr. 1567 die Deputirten im Namen ihrer Fürsten, Herren und Obern, einmüthig, daß diese in ihren Fürstenthumen und Obrigkeiten weiter keine Thaler wollten münzen und schlagen, auch keine andere Sorten von Thalern nehmen und passiren lassen, als welche der R. Münzordnung gemäß geschlagen wären. Und damit der gemeine Mann sich dißfalls für Schaden und Nachtheil hüten könnte, so sollte ein jeder Fürst und Stand dieselben, durch einen Abdruck der bösen Münzen oder sonst, verwarnen.

Nun kam zwar auf dem damaligen Correspondenztage mit auf die Bahn, daß, nach der Meinung einiger Münzverständigen, bey wenigern Münzen die Unrichtigkeit der Münzen und andere Mängel viel besser würden abgestellet und bemerket werden können, als wenn man hin und wieder in den Kreisen, und an mehrern Orten münzte. Mithin gaben sie den Rath, sich dahin zu vergleichen, daß bey einem jeden Kreise, etliche wenige Jahre lang, allein eine oder zwey Münzen angerichtet würden, in welchen eines jeden Standes sein Gold und Silber, unter seinem Gebrech, vermünzet und die übrigen Münzwerke, jedoch den Freiheiten der Münzstände unnachtheilig, eine Zeitlang eingestellet würden, und zwar aus den Ursachen, welche in dem, von den Verordneten zu der, im J. 1566., zu Augspurg gehaltenen R. Valvation, dem Kayser überschickten Bedenken enthalten wären. Weil aber die Verordneten keinen Befehl oder Instrucktion gehabt, solches zu bewilligen; so wurde 4) dieser Punkt, blos zu fernerm Nachdenken, dem Abschiede einverleibt, und einem jeden Kreise heimgestellt, seine Gelegenheit darunter wahrzunehmen, jedoch für gut erachtet, daß es, angeführter Ursachen

chen halber, rathsam seyn möchte, darüber weitere Berathschlagungen bey jedem Kreise, zu richtiger Fortsetzung der vorhabenden Handlung, anzustellen. J. Chr. 1567

Da auch ferner die langwierige Erfahrung zu erkennen gebe, daß die Pflanzung einer guten Münze einig und allein an der Exekution der R. Münzordnung gelegen sey; so wurde 5) durch die Deputirten verglichen und verabschiedet, daß in jedem der drey Kreise die ordentlichen Probationstage, vermöge der Münz-O. und des bisherigen Gebrauches, auf den 1. May gehalten werden sollten. Hierauf sollte ein jeder Kreis auf den 1. Junius 1568. zwey oder drey Münzverständige Personen nach Nördlingen verordnen, um Relation abzustatten, wie man die Probation der Münzen in einem jeden Kreise befunden hätte. Diese sollten alsdann mit einander bedenken, was sich für Gebrechen hin und wieder, nicht allein bey den neu geschlagenen Münzen der angesessenen Fürsten und Stände des Reichs, sondern auch was für Mängel sich bey den Obrigkeiten und Ständen dieser drey Kreise zeigten, damit sie von Abwendung derselben reden, handeln, beschliessen, und die Säumigen zeitig warnen möchten. Und damit auch diese deputirte sechs Personen die Nothdurft desto ungehinderter einander anzeigen, die Gebühr darauf bedenken, und solches alles an die ausschreibenden Fürsten dieser drey Kreise gelangen lassen könnten, damit alsdann diese das Nöthige ferner vollzögen; so sollten die Fürsten und Stände die obgemeldten Deputirten ihrer Pflichten und Eide, womit sie ihnen verwandt, jedoch blos zu dieser Handlung, entlassen. Wenn sie nun zusammenkämen, so sollte der Ael-

J. Chr. 1567 teste die andern, und diese hinwiederum jenen in Pflicht und Gelübde nehmen, alles dasjenige frey und ungescheuet anzuzeigen, was etwa, der MünzO. zuwider, bey einem oder andern Stande, möchte vorgefallen seyn. Wofern nun hierauf, im Namen der drey Kreise, die gebührende Warnungen und Ermahnungen erfolget wären, und hernach doch die eröffneten Mängel nicht abgestellet werden wollten; so sollten alsdann die Fürsten und Stände dieser Kreise die Sachen an den Kayserlichen Fiskal gelangen lassen, damit derselbe wider die Säumigen oder Ungehorsamen, nach Inhalt der R. Münz-O., auf die darin gemeldte Strafen, verfahren, und also mittelst solcher vertraulicher Correspondenz, die Handhabung desto steifer und beharrlicher vollzogen werden möchte. Uebrigens aber überliesse man es den Fürsten und Ständen dieser Kreise, solche Zusammenschickung der Münzverständigen, nach Belieben, auch noch die folgende Jahre länger fortzusetzen.

Endlich und 6) weil der Erzbischof von Salzburg sich bisher der Münzordnung des H. R. nicht hätte unterwerfen wollen, die Stadt Frankfurt aber über der Exekution derselben nicht mit Ernste gehalten, worüber daselbst auf den Messen die geringen, bösen und ausländischen Münzen haufenweise in das ganze Reich ausgestreuet worden; so wurde den, an den Kayser abzuschickenden, Gesandten, in ihrer Instrucktion, unter andern mit befohlen, den Kayser zu ersuchen, daß Er nicht nur mit dem gedachten Erzbischof handeln, und ihn durch Schreiben dahin vermögen möchte, die R. Münz-O., des gemeinen Nutzens halber, gleich andern gehorsamen Fürsten und Ständen des Reichs, anzunehmen,

als

als auch, daß Er der Stadt Frankfurt ernstlich befehlen möchte, über die Münzordnung gute Exekution zu halten, und wider dieselbe bey ihr keine böse Münze zu gestatten, oder passiren zu lassen. Hiernächst liessen die Deputirten, sowohl an den Ober-Rheinischen Kreis, als auch an den ErzB. von Salzburg, noch von Nördlingen aus, Schreiben abgehen, in Hoffnung, daß dieser, wie auch der Schwäbische Kreis sich hierüber, alter Gebühr nach, unverweislich und dergestalt erzeigen würden, damit die gemeine Münze des H. R. desto mehr befördert, und der allgemeine verderbliche Schade desto besser abgewendet werden möchte.

J. Chr. 1567

5. Jul.

Diesem Abschiede wurde dann das von den Deputirten der drey Kreise verabredete neue Münzmandat abschriftlich beygefüget, vermöge dessen alle fremde oder ausländische böse Münzen, welche der Münz-O. des H. R. nicht gemäß geschlagen worden, in allen drey Kreisen, zugleich und auf einmal, ernstlich verboten wurden, solche in den Gebieten und Obrigkeiten dieser drey Kreise künftig und ferner weder geben, noch nehmen zu lassen. Hingegen wollten und sollten die Fürsten und Stände mehrbesagter drey Kreise über des H. R. Constitution der Münze, und derselben hochnothwendigen Exekution hinfüro mit beharrlichem Ernste würklich halten, wie sie, solches zu thun, gegen den Kayser, als ihren weltlichen höchsten und rechten Herrn und Haupt, von Gehorsam, und, zu Verhütung verderblichen Schadens, von gemeinen Nutzens und tragender Obrigkeit wegen, schuldig wären. Sie befehlen also allen ihren Amtleuten, Vögten, Pflegern, Dienern, Unterthanen, Hintersassen und Verwandten, wie auch allen denen, die in ihren Obrigkeiten und Ge-

J. Chr. 1567 Gebieten zehren, contrahiren und handeln, daß sie, vermöge der im J. 1559. aufgerichteten, und hernach im J. 1566. bestätigten R. Münz-O., hinfüro die ausländischen, fremden und andern Münzen, welche gedachter Ordnung nicht gemäß geschlagen worden, nach drey Monaten nach diesem Abschiede, weder einnehmen, noch ausgeben sollen. Vielmehr sollen sie, in dieser bestimmten Zeit, die gedachte verbotene Münzen, wie sie mit Gelegenheit könnten, von sich schieben. Dann was, nach Ablauf dieser drey Monate, von solchen bösen und verbotenen Münzen, noch vorhanden seyn würde, das würden ihre Unterthanen, der im J. 1566. aufgerichteten R. Valvation †) gemäß, in dem Preise und Wehrte, was sie gelten, ihnen überliefern müssen, damit sie in ihrem Wehrte, der Münz-O. gemäß, mit guter Reichsmünze ausgewechselt, jene aber in gute Münze hernach verwandelt, und die bösen Münzen dadurch wieder ausgerottet werden möchten. Und zwar dieses alles, bey ernstlicher und unnachläßlicher Strafe, welche gegen die ungehorsamen Verbrecher dieses Gebots und Verbots, zufolge der ausgegangenen und neulich wieder erneuerten Kayserlichen Münzmandate, mit Einziehung der Münze, und auch auf andere Art, an Leib oder Gut, zufolge der R. Münz-O., verhänget werden solle; den Ansagern aber solle solches an ihren Ehren unverletzlich seyn, und ihnen der dritte Theil der Strafe verabfolget werden. Damit übrigens der gemeine Mann wissen möge, welche Sorten der Münze zu gering und verboten, oder des R. O. gemäß geschlagen worden, und also gut seyen; so wurde diesem

sem

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 330. f. u. 334. f.

sem Münzmandat eine Abzeichnung von bei- J. Chr. 1567
derley Sorten, mit ihrem Wehrte, beygefüget.

In dem, in unserm Abschiede erwähntem, Schreiben an den Ober-Rheinischen Kreis, geben nun die zu Nördlingen versammelten Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten und Stände der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise den Fürsten und Ständen des anfangs gedachten Kreises zu vernehmen, daß Sie, auf ihrer itzigen, zu Nördlingen gehaltenen gemeinen Versammlung, sich verglichen und vereiniget hätten, die im J. 1559. aufgerichtete, und hernach auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566., erneuerte und geänderte R. Münzordnung ins Werk zu richten, und darüber in ihren dreyen Kreisen mit Ernst zu halten. Weil Sie nun nicht zweifelten, daß auch die Fürsten und Stände des Oberrheinischen Kreises geneigt seyn würden, dem Nachtheil, Schaden und Verderben nicht nur ihrer drey Kreise, sondern auch des gemeinen Vaterlandes Teutscher Nation zuvor zu kommen, und dagegen den gemeinen Nutzen zu befördern, auch sowohl dieser, als andern löblichen Constitutionen, Ordnungen und Satzungen nachzuleben, worin Sie jedoch, ihnen Maaß und Ordnung vorzuschreiben, nicht gedächten; so wollten Sie dieselben ersuchen, auch bey ihnen und in ihrem Kreise die nöthige Vorsehung zu thun, damit doch einmal die schädlichen und verderblichen geringen Münzen, aus dem Reiche Teutscher Nation, möchten weggebracht, und dagegen die so wohlbedachte, nützliche und heilsame Constitution der Münzordnung würklich vollzogen werden.

Soviel das andere in dem Abschiede erwähnte Schreiben an den ErzB. von Salzburg 5. Jul.

J. Chr. 1567

betrift; so äusserten in demselben die Gesandten, daß sie zwar die Erklärung des Erzbischofs, welche er durch seine abgeschickte Räthe, auf dem itzigen Münz-Correspondenztage, wegen der ausländischen und verbotenen Münzen, habe thun lassen, mit Vergnügen vernommen hätten. Hingegen aber wäre ihnen sehr beschwerlich gewesen, zu vernehmen, daß der Erzbischof noch Bedenken trage, sich der Münzordnung zu unterwerfen; dann Er würde selbst erkennen, wie beschwerlich den Kreisen und Ständen des Reichs die Exekution der besagten Münz-O. fallen müßte, wenn Er, als ein vornehmer Münzstand, nicht nach derselben Korn und Schrot münzen wollte. Ja Er würde ohne Zweifel, aus dem Berichte seiner Münzverständigen, einsehen, daß die R. Münz-O. ihm im Grunde nicht schädlich wäre, wie dann ihre Münzverständige, bedürfenden Falls, solches nach Nothdurft ausführen könnten. Gesetzt aber, daß der R. Münzfuß würklich in etwas wenigem dem Erzbischof zu einigem Abbruche gereichte, so wäre doch solcher, ohne allen Widerspruch, so schlecht und geringfügig, daß sie nicht zweifelten, der Erzbischof, da er und seine Vorfahren sich doch sonst eines besondern Gehorsams gegen den Kayser und das H. R. beflissen hätten, würde einen solchen schlechten Vortheil dem Gehorsam gegen das Reich, und zuförderst dem gemeinen Nutzen des Vaterlandes billig nachsetzen. Zumal wenn Er bedächte, daß es, durch dergleichen Theurung und andere Saumseligkeiten, leider dahin gekommen, daß man entweder ein allgemeines Verderben, der Münze halber, gewärtigen, oder aber, zu Verhütung desselben, sich über eine gleiche Ordnung und feste Exekution vergleichen müs-

müsse. Weil nun der Erzbischof ohnehin den J. Chr. 1567 drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, mit nachbarlicher guter Correspondenz verwandt wäre; so wollten Sie ihn ersuchen, sich der R. Münz-O., nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne einige Ausnahme, zu unterwerfen, und derselben sich anhängig zu machen. Endlich ist dem Abschiede auch noch ein Verzeichniß beygefügt, wie der Kreiswardein zu Nördlingen die Marggräflich Brandenburgische Güldengroschen und halbe Bazen befunden habe, mit dem Anhange, daß künftig der Münzmeister zu Schwabach und der Münzwardein über jedes Werk einen Zettel ausstellen sollen, von denen und den in der Büchse befindlichen Proben man hernach bey dem Probationstage den nöthigen Gebrauch machen könnte h).

Zufolge dieses Abschiedes hat nun hierauf 12 Aug. der patriotische Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg, in seinen Landen, ein dem zu Nördlingen entworfenen und obgedachten Münzmandate gleichlautendes Edickt publicirt i). Ingleichen wurde auch zu Augspurg das erstbesagte zu Nördlingen beliebte Münzmandat der drey 21 Spt. in Münzsachen correspondirenden benannten Kreise öffentlich verrufen k). Und es ist kein Zweifel, daß es zwar auch in andern Ländern und Städten dieser drey Kreise geschehen sey; aber dem ungeachtet siehet man doch aus dem fränkischen Kreisabschiede, daß dennoch an etlichen und vielen Orten die böse und verbotene Münze noch ihren Gang habe, deswegen beschlossen

 wurde,

h) Jungens Miscellanea, T. II. Sect. VII. p. 257-266. und Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 21. p. 33-40.
i) Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 22. p. 40-42.
k) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 14. p. 578.

1567 wurde, daß dem zu Nördlingen gemachten
21Nov. Schlusse der drey Kreise wegen der Münze stracks nachgesetzt werden sollte [l]). Der Kay-
4Sept. ser aber erließ, auf das Ansuchen der Gesandten von den drey Kreisen, aus Wien ein ernstliches Reskript an den Stadt-Rath zu Frankfurt, des Inhalts: Er wäre von mehrern R. Kreisen berichtet worden, daß besagter Stadt-Rath, an der Nichtbefolgung der R. Münzordnung, größtentheils Schuld habe, weil derselbe, in den dortigen Messen, so viele böse und ausländische Münzen in den Bezahlungen passiren, und also haufenweise in das Reich verschieben lassen solle. Nun aber wäre Er, der Kayser, gänzlich entschlossen, daß künftig, ohne einige fernere Ein- oder Ausrede, die R. Münz-O., durchaus in allen ihren Artickeln, unweigerlich gehalten werden solle, wie sich dann auch bereits der mehrere Theil der Kreise gegen ihn erklärt hätte, über derselben strack zu halten, und sie zur Exekution zu bringen, auch zu solchem Ende, schon vor etlichen Wochen, scharfe Mandate hätte publiciren lassen. Mithin wolle Er dem besagten Stadtrathe ernstlich befehlen, sogleich nach Empfang dieses die gewisse Verordnung zu thun, daß solche verbotene böse inn- und ausländische Münzen in ihrer Stadt nicht mehr angenommen und ausgegeben, sondern der R. Münz-O. nachgelebet werden solle. Würde nun der Rath dagegen einigen Mangel erscheinen lassen, als worauf der Kayser fleissige Kundschaft legen würde; so wollte Er mit denen in der Münz-O. einverleibten Stra-

l) Fränkischer Kreis-Abschied, de Dato Nürnberg, den 21. Nov. 1567., §. 9., beym Moser, l. c., T. I. p. 470.

Strafen, und auch sonst mit Ungnaden gegen ihn verfahren [m]). J. Chr. 1567

An den ErzB. von Salzburg hingegen schickte der Kayser einen eigenen Gesandten, nemlich seinen Rath, den D. Johann Hegenmüller, und gab demselben die Instrucktion, bey dem Erzbischof anzubringen, daß die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, kürzlich drey Gesandten an Ihn, den Kayser, geschickt hätten, mit dem Anbringen, daß sie sich einhellig mit einander verglichen hätten, die R. Münz-O. in ihren Kreisen zur Exekution zu bringen, wie sie dann bereits die verglichene ernstliche Mandate wegen der bösen Münzen publicirt hätten, und künftig keine Thaler mehr, sondern gute Reichsguldener, und was derselben Sorten mehr wären, münzen lassen, auch bey ihren Münzwerken die Reckbank, laut der Münz-O., gebrauchen wollten. Allein die Gesandten des Erzbischofs hätten sich, auf dem Münz-Correspondenztage zu Nördlingen, vernehmen lassen, daß zwar die Mandate, wegen der einreissenden bösen fremden Münzen, ihrem Herrn nicht zuwider seyn würden, daß hingegen derselbe künftig Reichsguldener und dergleichen Sorten münzen, sich der Thaler gänzlich entschlagen, und also durchaus die Münz-O. halten solle, dawider hätten sie allezeit protestirt, und wollten deshalb nochmals protestirt haben. Weil aber solche Ungleichheit und Protestation nicht nur den drey Kreisen, sondern auch dem Kayser selbst und seinen Erblanden höchst beschwerlich und nachtheilig wäre; so wollten die drey Kreise den Kayser bitten, durch Schreiben oder mittelst einer Abschickung mit dem Erzbischof

m) Jung, *l. c.*, T. II. Sect. VII. n. 7. p. 267-269.

J. Chr. 1567

bischof soviel zu handeln, damit derselbe die R. Münz-O. und die geschehene Vergleichung der drey Kreise, der Münze halber, gleichfalls hielte. Nun hätte zwar der Kayser gerne vernommen, daß der Erzbischof sich die Mandate wegen der bösen Münze gefallen liesse, und darüber halten wollte, als welches seinen Land und Leuten selbst zum Besten käme. Hingegen wäre Jhm desto unangenehmer, daß derselbe sich zu der R. Münz-O. nicht bekennen, und nicht, gleich den andern drey Kreisen, Reichsguldener schlagen, sondern es dißfalls besonders halten wollte. Dann was erstlich die Münzordnung belange, so wäre selbige einmal, mit Rath, Wissen, Willen und Zuthun der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., wohlbedächtlich aufgerichtet, und allenthalben als ein allgemeiner R. Schluß publicirt, auch darüber zu halten, geboten worden, mithin dem Erzbischof nicht gebühre, sich davon abzusondern, weil es einmal im Reiche Herkommens wäre, daß dasjenige, was auf den Reichstagen, durch den mehrern Theil beschlossen worden, auch die Uebrigen zu halten schuldig wären. Dann wenn solches nicht gelten und verbinden sollte, sondern ein jeder thun oder lassen könnte, was ihm gefiele, so würde eine solche Confusion, Unordnung und Barbarey daraus erfolgen, die dem Erzbischof selbst und andern gehorsamen Ständen weder gefallen, noch zuträglich seyn möchte.

Was aber die künftige Reichsguldener insonderheit betreffe, so wäre zwar richtig, daß in dem leztern Augspurgischen R. A. wieder zugelassen worden, Thaler zu 68. Kreuzer auszumünzen *). Dagegen wäre aber auch wahr, daß die,

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 332.

die, auf solchem **Reichstage**, zur **Valvation** der **bösen Münzen**, und **Berathschlagung** des ganzen **Münzhandels**, verordnete **Münzverständige**, in ihrem dem **Kayser** überreichten **Bedenken**, deutlich gezeiget hätten, daß es **nicht nützlich** oder **nothwendig** wäre, daß man **Thaler münzen** solle oder **müsse**, sondern daß vielmehr die verglichenen **Reichsguldener** zu 60. **Kreutzern** am **nützlichsten** wären, und was man zu **Erhaltung** der **Thaler** vorgeschützt hätte, **unerheblich** sey. Weil nun die obbesagten **drey Kreise** und auch der **Oesterreichische** sich bereits **verglichen** und **entschlossen** hätten, künftig so, wie es bisher schon im **Oesterreichischen Kreise** gehalten worden, nur **allein Reichsguldener** und **dergleichen Sorten**, und weiter keine **Thaler** zu **münzen**, zumal da auch fast alle **Contrackte** im **H. R.** auf **Thaler** gestellet wären; so wolle es ja wohl billig und recht seyn, daß der **Erzbischof** dißfalls **nichts neues** mache, sondern sich den vorbesagten **vier Kreisen gleich** halte, und **R. Gulden**, statt der **Thaler**, **münze**. Dann obgleich etwa derselbe meynen möchte, **mehr Nutzen** von den **Thalern** zu haben, und selbige **höher** als die **R. Gulden** auszubringen; so hätten doch die **Münzverständige** befunden, daß solches ein **Irrthum** sey, und daß die **Münzen**, welche man **gegen** die **Thaler** bekäme, **nirgends** so viel im **Wehrte** und **Gehalte** hätten, als man vielleicht vermeynte, und darauf Rechnung machte. **Gesetzt** aber auch, es wäre solches **kein Irrthum**, sondern vielmehr **etwas Vortheil** bey den **Thalern** zu haben; so wollte sich doch **nicht gebühren**, daß **jemand**, insonderheit ein **geistlicher Stand**, wegen seines **besondern Nutzens**, eine **allgemeine** nützliche **Ordnung zerrütte** oder **zerstöre**. Vielmehr müßte

J. Chr. 1567

J. Chr. 1567 müßte billig der gemeine Nutz dem privat Vortheile vorgesetzt werden, und zwar vornehmlich, weil die Obrigkeiten nicht Nutzens halber, sondern allein um der Ehre willen münzen sollen; nicht zu gedenken, daß der Erzbischof und sein Stift ausserdem so reichlich mit Einkünften begabt und versehen wären, daß sie dieses Vortheils nicht bedürfen.

Bey so bewandten Umständen, und da auch der Niederländisch-Westfälische und der Burgundische Kreis neulich dem Kayser geschrieben hätten, daß sie hinfüro die R. Münz-O. durchgehends beobachten, und dagegen nichts zu Schulden kommen lassen wollten; so liesse der Kayser den Erzbischof ersuchen, sich auch nicht länger zu weigern, noch weniger sich von der Münz-O. und den besagten vier Kreisen, worunter er mit begriffen, abzusondern, sondern solche Ordnung, wie andere gehorsame Fürsten und Stände des Reichs bisher gethan, ebenfalls anzunehmen, selbige zu halten, und sich also dem zu Nördlingen aufgerichteten Abschiede der drey Kreise, sowohl mit Ausmünzung der Reichsgulden, als auch in andere Wege, gleichförmig zu bezeugen. Solches wolle der Kayser in Gnaden erkennen, da ohnehin der Erzbischof, selbiges zu thun, schuldig wäre, und es seinen eigenen Landen und Leuten zum Besten gereichte. Es würden auch ohne Zweifel die vier Kreise, solcher Gleichheit wegen, hernach um so viel mehr geneigt und willig seyn, in allen künftigen Fällen, Lieb und Leid mit dem Erzbischof zu leiden, und mit ihm zu heben, und zu legen. Würde nun der Erzbischof auf diesen Antrag sich willfährig erklären; so hätte es damit seine gewiesene Wege und würde sich der Gesandte darnach weiter zu verhal-

halten wissen. Wofern aber derselbe die Sache J. Chr. etwa schwer machen, und anfangs vorwenden 1567 sollte, daß, wenn der Churfürst von Sachsen und Andere das Thalermünzen einstellten, und hinfüro Reichsgulden münzen würden, er alsdann auch nicht der letzte seyn wollte; so sollte der Gesandte darauf erwiedern, der Kayser wäre im Begriff, mit dem Churfürsten so viel handeln zu lassen, daß er hoffe, derselbe werde in diesem Falle auch Gleichheit halten. Sollte sich aber etwa die Sache an diesem Orte stossen, oder in etwas verzögern; so gebühre deswegen dem Erzbischofe doch nicht, sich auf den Churfürsten zu berufen. Dann es sey billig und recht, daß ein jeder thue, was er zu thun schuldig sey; thue es ein anderer nicht, so habe er es zu verantworten. Hiernächst so wären in den Sächsischen und Braunschweigischen Landen die meisten Contrackte auf Thaler gestellet, da hingegen in den vier erstbenannten Kreisen gemeiniglich auf Gulden gehandelt würde. Mithin hätte der Erzbischof nicht so viele Ursachen, als der Churfürst, Thaler zu münzen, und wer also Thaler in diesen vier Kreisen münzen wollte, thäte es nicht aus Nothdurft, sondern allein des Vortheils halber, welches aber nicht seyn sollte. Der Kayser und seine Brüder bedürften gewiß eines solchen Vortheils, wenn ja einer dabey seyn sollte, zu ihren obliegenden schweren Sachen, eben so gut, als etwa ein anderer Stand, der solche Beschwerden nicht tragen dürfte. Weil aber der Kayser und seine Brüder sich dessen allen, des gemeinen Nutzens halber, begäben, und des H. R. Ordnung und Satzung würklich nachkämen; so sollte sich billig der Erzbischof eines solchen auch begeben, und des R. O., als ein gehor-

J. Chr. 1567 gehorsamer Fürst, halten, da dann um soviel desto mehr Glück und Gedeyhen bey den Bergwerken und sonst allenthalben seyn würde.

Wofern nun etwa noch ferner vorgewandt werden wollte, daß man die Thaler zu Haltung etlicher Verschreibungen und Contraekte haben müßte; so sollte dagegen replicirt werden, daß in dem obgedachten Bedenken der Münzverständigen deutlich gezeiget worden, daß man einen jeden Thaler mit den Reichsgulden und den mindern Reichs-Münzsorten ganz wohl bezahlen und vergleichen könne, welches Bedenken dem Erzbischof, wenn er es etwa noch nicht hätte, fordersamst zugeschickt werden sollte. Würde auch etwa auf die Bahn kommen, die vier Kreise möchten machen und schliessen, was sie wollten, ein solches aber verbinde deswegen den Erzbischof nicht; so könnte darauf geantwortet, oder auch sonst gelegentlich gesagt werden: wenn ein Stand in einem Kreise dasjenige, was durch den mehrern Theil beschlossen und verabschiedet worden, nicht hätte unterschreiben wollen, so wäre demselben dagegen auch wohl zu verstehen gegeben worden, daß, weil er sich vom gemeinen Kreise absonderte, dieser sich hinwiederum eines solchen Standes, es möge sich mit ihm zutragen, was da wolle, mit Hülfe, Rettung, Zuzug oder in andere Wege, auch nicht annehmen, sondern ihn sich selbst helfen lassen wollte. Wenn nun also der mehrgedachte Erzbischof auf seiner Absonderung oder Verweigerung auch ferner beharren würde; so möchte ihm zuletzt ein solches auch begegnen. Zu was für einem verderblichen Schaden und Untergange des Stiftes aber ein solches gereichen möchte, könnte derselbe selbst besser ermessen, als daß nöthig wäre viel davon zu reden. Ausserdem und wenn

wenn er sich nicht in der Güte wollte bereden J. Chr. 1567
lassen, so könnte leicht geschehen, daß seine Thaler in den vier Kreisen verboten werden möchten, in welchem Falle er doch zuletzt sich zu der Reichsgulden-Münze würde bequemen müssen; mithin es ja wohl besser und nützlicher wäre, etwas gutwillig, als wider Willen zu thun. Ja wenn der Erzbischof auf seiner Weigerung hartnäckig beharren sollte, so würde er sich dadurch bey diesen vier Kreisen und deren Ständen einen solchen Unwillen zuziehen, daß er selbigen sobald nicht wieder würde auslöschen können, und wohl zweimal soviel, als er etwa von den Thalern Ueberschuß hätte, dafür gerne geben oder entbehren würde.

Falls nun alle diese und andere, dem Gutbefinden des Gesandtens überlassene, Zureden nichts helfen wollten, so sollte der Gesandte endlich zum Beschlusse anzeigen: die Münzordnung sey einmal von gemeinen Ständen des Reichs also angenommen, unterschrieben und besiegelt worden. Weil nun der Kayser schuldig und verbunden sey, über seine und des H. R. Satzungen und Ordnungen zu halten; so könne Er nicht länger Nachsicht haben, sondern wolle, vermöge seines Kayserlichen Amtes, ihm, dem Erzbischof, hiemit befohlen und auferleget haben, sich der Münzordnung und den mehrgedachten vier Kreisen, worin er mit begriffen wäre, gleichförmig zu halten, und hierunter nicht länger ungehorsam zu seyn. Es hätte daher der Gesandte, wenn die Güte ja nicht statthaben wollte, allen gebührenden Ernst zu gebrauchen, und auf der gelegten Post zurück zu schreiben, was er endlich ausgerichtet und beschließlich gehandelt

J. Chr. 1567

delt hätte [n]). Was nun die Folgen dieser Unterhandlung betrift, so erseh' ich aus einem Schreiben, welches einer von den drey Gesandten der Kreise, die von Nördlingen an den Kayser waren geschickt worden, nemlich der Würzburgische Kanzler, Balthasar von Helln, aus Hochheim an die zu Nürnberg versammelten Fränkischen Kreisstände erlassen hat, daß der nach Salzburg abgefertigte Kayserliche Gesandte, D. Hegmüller, nach Wien geschrieben, daß er nichts sonderliches ausrichten mögen, sondern daß der Erzbischof dem Kayser schriftlich antworten wolle. Dieses hätte zwar ihn, den von Helln, in etwas befremdet, er vermuthe aber, daß der Erzbischof sich deswegen nicht näher herausgelassen hätte, weil seine zu Nördlingen gewesene Gesandten vielleicht nicht einheimisch, sondern auf der Kreisversamlung zu Erfurt gewesen wären; mithin hätte er, vor seiner Abreise von Wien, in der Kayserlichen Kanzley nochmals um die Salzburgische Antwort und Erklärung sollicitirt. Solches habe nun soviel gefruchtet, daß er unterwegs, auf seiner Rückreise, vernommen, es habe der Salzburgische Kanzler, D. Hoflinger, sich gegen den Bayerischen Kanzler deutlich erkläret, daß der Erzbischof sich endlich entschlossen hätte, die R. Münzordnung, wie auf dem Tage zu Nördlingen, von den drey Kreisen, davon geredet und verabschiedet worden, unangesehen aller Ungelegenheit, auch anzunehmen, und darüber treulich zu halten [o]).

(12. Jan. 1568.)

1567

Das Churfürstliche Collegium bekam in diesem Jahr zwey neue Mitglieder. Dann bald

n) Jung, *l. c.*, T. II. Sect. VII. n. 8. p. 269-279.
o) Jung, *l. c.*, T. II. Sect. VII. p. 266. sq.

bald nach Anfang des Jahrs starb *), nach einer 1567 zwölfjährigen Regierung †), der bisherige **Churfürst** 9. Febr. von **Trier**, **Johann** der *VI.*, plötzlich zu **Coblenz**, während einem angestellten Gastmahle, und wurde sein **Tod** einige Tage **geheim** gehalten. Er hatte, fast seine ganze Regierung hindurch, viele **Streitigkeiten** mit der **Stadt Trier** gehabt **), worüber auch das **Domkapitel** sich von **Trier** wegbegeben hatte, und wurde also die Wahl des neuen **Erzbischofs** und **Churfürstens**, bey der, auch zwischen dem **Domkapitel** und der **Stadt Trier**, fortdaurenden **Zwietracht**, auf dem Schlosse **Ottenstein** bey der Stadt **Wittlich**, vorgenommen. Sie fiel auf den bisherigen **Domdechant**, **Jacoben** von **Eltz**, welcher unter den **Trierischen Churfürsten** der **dritte** dieses **Namens** ist, und 7. Apr. als ein **sanftmüthiger**, **demüthiger** und **frommer Herr**, der aber auch zugleich **sehr eifrig** in **seiner Religion** war, von den **Geschichtschreibern** beschrieben wird p). Gegen Ende des Jahrs

 aber

*) Der Sterbetag des Churfürst Johanns wird von den, in der Note p) anzuführenden, Geschichtschreibern, auf verschiedene Art angegeben. Schadäus setzt ihn auf den 19. Februarius, und bey dem Schardius heißt es in der ersten Ausgabe seiner Sammlung: *None*, in der zweiten aber: *Nonis Februarii*, welches der 5. Hornung seyn würde. Ich halte es aber in beiden Editionen für einen Druckfehler, und glaube, daß es: *Nono Februarii* heissen solle, welchen Tag auch die *Gesta AEp. Trevirens.* und der *Thuanus* angeben, denen ich, in Bemerkung des Sterbetages, folge.

†) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 71.

**) S. im IV. Bande derselben, S. 225:231.

p) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 60. a. et 62. sq. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 449. *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §. 12.

J. Chr. 1567 23 Oct. aber dankte der, währendem Wahltage K. Maximilians, erwählte Churfürst und ErzB. Friedrich von Cöln †), freywillig ab, und gab die Regierung des Erzstiftes in die Hände des Domkapitels zurück. Es sollen ihn dazu sein zunehmendes Alter, Leibes-Schwachheiten, böses Gehör und auch andere Ursachen bewogen haben. Unter diese gehöret wohl hauptsächlich die grosse Schuldenlast, die auf dem Lande lag, und der viele Verdruß, welcher ihm darüber gemacht wurde, daß man ihn im Verdachte hatte, als wenn er im catholischen Glauben wankend und zweifelhaft wäre *). Er hatte sich zwar deswegen bey dem Pabste bestens entschuldiget, daß aber dieser, dem ungeachtet, den Verdacht gegen ihn beibehalten, kann man aus dessen Vergnügen abnehmen, 29 Nov. welches er in seinem, an das Domkapitel zu Cöln erlassenem, Breve bezeugte, worin er dasselbe ermahnte, einen rechtschaffenen Mann, von dessen Eifer für die catholische Religion man versichert wäre, wiederum zum Erzbischof zu erwählen ††). Der Churfürst Friedrich bedung sich nur eine mässige jährliche Pension, genoß sie aber nicht lange, sondern starb schon im folgen- (26. Dec. 1568.) den Jahr zu Cölln. An seine Stelle aber hatte das Domkapitel einen aus seinem Mittel, nemlich den

§. 12. p. m. 76. *Gesta AEp. Trevirens.*, cap. 184. sq. in Dn. *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir., P. II. p. 868. sq. *Eiusdem* Hist. Trevir. diplomat., T. II. p. 884. nota a) et T. III. p. 13. nota a). Christoph. *Broweri* Annal. Trevirens., T. II. L. XXI. §. 143. sq. et L. XXII. §. 1. sq. p. 399-401. und Wilh. *Kyriander* in Trevirens. Annal.; (Biponti, 1625. fol.) P. XV. p. 184.

†) S. N. T. R. G., im IV. Bande, S. 467.

*) S. ebendieselbe, im V. Bande, S. 587.

††) Lünigs R. A., T. XX. n. 157. p. 149.

den Salentin, einen gebohrnen Grafen von Isen- J. Chr. burg von der ältern oder Grensauischen Linie, 1567 der auch zugleich **Maynzischer Domherr** war, wiederum zum **Erzbischof und Churfürsten** einmüthig erwählet. Derselbe machte sich nun in der 23 Dec. Folge um das **Erzstift** unsterblich verdient, indem 1567 er nemlich dasselbe **von** aller **Schuldenlast** seiner Vorfahren **befreyete**, und die verpfändete Schlösser **Erpradt** bey **Neuß**, **Urdingen**, **Linne**, und bey **Leghenich** das Schloß **Wichternich**, im **Herzogthume Westfalen** aber **Bribonn** und **Neheim**, besonders aber das Schloß **Hornenburg**, und die ganze Grafschaft **Recklinghausen**, und zwar diese **letztere** von den **Grafen** von **Schaumburg**, denen sie über 100. Jahre verpfändet gewesen, und die sie ungerne wieder fahren lassen, mit grossen Geldsummen einlösete q).

Teutschland verlohr in diesem Jahr auch noch einen andern seiner **berühmtesten** und angesehensten **Fürsten**. Es starb nemlich am **zweiten** 31 Merz. **Ostertage** landgraf **Philipp** von **Hessen**, im **drey** und **sechszigsten Jahr** seines **Alters**, von welchem, seinen Schicksalen und Thaten, in diesem Werke an verschiedenen Orten das Merkwürdigste

q) *Schardius*, l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 69. b. *Surius* l. c., ad h. a., p. m. 748. *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §. 59. p. 100. Aegid. *Gelenius* de admir. S. et civili magnitud. Coloniae Claudiae Agrippinens. Augustae Ubiorum Urbis, (Colon. Agripp., 1645. 4.) L. I. Syntagm. VI. p. 52. et Synt. VII. §. 29. p. 76. sq. *Apologia* des Erz-Stiftes Cöllen; (Bonn, 1658. fol.) p. 283. sq. und Mich. *Moerckens* Conat. chronolog. ad Catal. AEp. et Elector. Colon.; (Coloniae Ubiorum, 1745. 4.) p. 163. et in *Indice chronolog. apodict.*, ad h. a. 1567. et sq. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. IV. n. 24. p. 185-190.

J. Chr. 1567 vorgekommen ist. Er war ein tapferer, Kriegserfahrner, weiser und großmüthiger Fürst, auch einer der ersten und vornehmsten Beförderer und Vertheidiger der evangelischen Lehre in Teutschland, welcher er eifrig beygethan war, und alle seine Stärke, Glück und Lob in GOtt setzte, die er auch so reichlich gefunden, daß er nach überstandenem schweren Schmalkaldischen Kriege, und fünfjähriger harter Gefangenschaft, dennoch ein wohlbestelltes und ansehnlich vermehrtes Land, nebst einem grossen Vorrathe an baarem Gelde, Geschütze, Kleidern, Kleinodien und andern kostbaren Hausgeräthe, seinen vier Söhnen hat hinterlassen können, denen er auch so gute und durch eigene Erfahrung bestätigte Ermahnungen gegeben, daß, durch deren Befolgung, ihre von dem Vater geerbte Glückseligkeit gar sehr ist befördert worden. Bey seinem Absterben hinterließ er von seiner ersten Gemahlin, Christina, H. Georgs von Sachsen Tochter, noch vier erwachsene Söhne, nemlich Wilhelmen, Ludewigen, Philippen und Georgen, wie auch vier Töchter, nemlich Anna, Barbabara, Elisabeth und Christina, die insgesamt fürstlich vermählet waren, seine zweite Tochter aber, die Agnes, anfangs Churfürst Moritzens von Sachsen, und hernach H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen Gemahlin, war noch bey seinen Lebzeiten gestorben. (7. Apr. 1562.) Fast fünf Jahre vor seinem Tode errichtete er zu Cassel sein letztes solennes, von sieben Zeugen unterschriebenes, und von zwey Notarien instrumentirtes Testament *), in welchem er zu-

för-

*) Es stehet in Lünigs R. A., T. IX. p. 776-788. n. 6. Ein Auszug aber, mit richtigerer Benennung

fördersi alle seine vorher errichtete, in und auf-ser dem Lande etwa befindliche, besonders die beide, zu Marburg, den 6. April 1557. und den 13. May 1560., datirte Testamente aufhebt und widerruft. Indessen habe Er diese alte Testamente doch nicht wollen verbrennen lassen, sondern in die Registratur zu Ziegenhayn gelegt, damit seine Söhne dereinst sehen möchten, was Gemüthes Er von Jahren zu Jahren, und von Zeiten zu Zeiten gewesen. Ingleichen nimmt Er auch aus ein Vermächtniß und Uebergabe, die er zum Besten seiner ehlichen Söhne, gebohrnen aus dem Hause Hessen, Grafen von Dietz und Herren zu Lisberg und Bickenbach, von seiner Gemahlin, der Margareta von der Sahla †), neulich gemacht, und darüber drey gleichlautende Verschreibungen, zu Cassel den 25. Februarius 1562., verfertigen lassen, als welche Uebergabe und darüber verfertigte Verschreibungen Er hiemit wiederholt, bestätigt

J. Chr. 1567

 und

nung derjenigen Orte, die ein jeder von den Söhnen des Landgraf Philipps bekommen, stehet in der Gründlichen, wahrhaften und vollstendigen Erzehlung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionstreit und Proceß 2c. bewandt sey 2c.; s. l., 1643. fol., in den *Documentis*, n. VII. p. 87. sq.

†) Diese ließ sich der Landgraf Philipp, im J. 1540., noch bey Lebzeiten seiner ersten Gemahlin, der Prinzessin Christina von Sachsen, und mit deren Bewilligung, als seine zweite Gemahlin, ingeheim, antrauen. Die Sache kam aber doch aus, und machte grosses Aufsehen. Man findet davon die zuverlässigsten Nachrichten in Viti Ludov. *a Seckendorf* Hist. Lutheranismi, L. III. Sect. XXI. §. 79. *Addit. III.* p. 277-281. und in der teutschen Uebersetzung derselben, L. III. §. 113. p. 1863-1882.

J. Chr. 1567 und gleich seinem Fürstlichen Testamente unverkürzt gehalten wissen wollte.

In dem Testamente selbst ermahnet nun der gottselige Landgraf **Philipp** seine **Söhne** hauptsächlich dazu, daß sie in ihrer Regierung vornehmlich auf GOtt sehen, und in Beförderung dessen Ehre und Dienstes emsig seyn sollten, so würden sie auch Macht, Ehre, Gedeyhen und Ruhm von Ihm zu erwarten haben. Hiernächst befiehlt Er ihnen, diese seine letzte väterliche Verordnung genau zu halten, und nichts dawider zu handeln, ihn, nach seinem Absterben, zu **Cassel** in der **Freiheiter-Kirche** begraben, und ihm ein zierliches **Epitaphium** setzen zu lassen, auch binnen Monatsfrist 4000. **Gulden Münze** unter **Hausarme** und andere **nothdürftige Leute** in seinem Lande zu **vertheilen**. Ferner **ermahnet** Er seine **Söhne**, daß Sie bey der **wahren Religion** des heiligen Evangelii, A. und N. Testamentes, und der **Augspurgischen Confession** bleiben, und sich davon in keinem Wege abwenden lassen sollten; auch sollten Sie die **Prediger** in **gnädigem Befehl** haben, ihnen keinen Ueberlast thun, noch Beschwerung, Verdruß und Nachtheil zufügen. Daneben aber sollten Sie auch darauf sehen, daß sie **rechtschaffene Superintendenten**, **Prediger** und **Schulmeister** erhielten, welche dem Inhalte der **A. C. gemäß** lehrten, ein gutes christliches Leben führten, und dem Volke kein Aergerniß gäben. Und da auch zwischen den **Predigern** ein **Zwiespalt** wegen des **Sakramentes** des **Abendmahles** des **HErrn** wäre, so sollten Sie die **Prediger**, welche **bey** der *Concordia*, die **Bucerus** zwischen den **Lutherischen** und **Oberländern** hiebevor gemacht hätte, **blieben**, und **bekenneten**, daß **wahrhaftig** im **Sakramente** des **Abendmahles** der **Leib** und **Blut Christi** gegeben

ben und genossen würde, nicht verjagen, noch weiter in sie dringen. J. Chr. 1567

Wegen der Wiedertäufer sollten Sie den Gelehrten befehlen, darauf zu denken, daß sie dieselben von ihren Secten abbrächten; die sich aber nicht wollten abbringen lassen, sollte man aus dem Lande weisen, damit sie nicht andere Leute verführten. Einen Menschen aber darum zu tödten, weil er unrecht glaubte, habe Er nie gethan, wollte auch seine Söhne ermahnet haben, solches nicht zu thun, indem er dafür hielte, daß es wider GOtt sey. Sollten sich auch etwa die Papisten unserer Religion nähern, daß es zu einer Vergleichung kommen möchte, die nicht wider GOtt und sein heiliges Wort wäre, woran Er doch sehr zweifelte, so wolle Er treulich gerathen haben, daß seine Söhne, mit Rath ihrer gelehrten und ungelehrten, frommen und uneigennützigen Räthe, und nicht solcher, die mehr dächten, daß sie ihre Kinder auf grosse Stifter bringen könnten, als darauf sähen, daß sie riethen, was mit GOtt zu thun, oder nicht, solche Vergleichung befördern helfen, und nicht ausschlagen. Die Universität zu Marburg sollten Sie bey ihren innehabenden Gütern bleiben lassen, und die Landgrafen Wilhelm und Ludewig dieselbe bestellen, auch darauf sehen, daß rechte und gelehrte Professoren erhalten, kein eigener Nutz noch Freundschaft darin angesehen und gesucht, auch mit den Stipendiaten und Stipendien gute Ordnung gehalten, und solche denen gegeben werden, die gute Ingenia hätten, damit man künftig rechtschaffene Leute wieder haben könnte, weshalb Er den 15. Februar 1560. eine eigene Ordnung hätte ausgehen lassen. Auch sollten seine Söhne auf die von ihm bereits gestiftete sechs Hospitäler zu Kaufungen, Wet-

J. Chr. 1567 ter, Hayna, Merzhausen, Gruna und Hofheim, oder die er etwa noch aufrichten würde, eine fleissige Aufsicht halten lassen, daß redlich damit umgegangen, darüber keine eigennützige Leute gesetzt, alle Jahre die Rechnungen abgenommen, und die Armen treulich erhalten würden. Und ein gleiches sollte auch bey andern Siechhäusern, Spitälern und Cassen beobachtet werden.

Hierauf setzt der Landgraf Philipp seine vier Söhne, Wilhelmen, Ludewigen, Philippen, und Georgen, zu Erben seiner Länder, Leute und Güter ein, wie er, in der Folge dieses Testamentes, einem jeden seinen Theil verordnet hätte, Falls Sie nicht bey einander in einem Hause wohnen wollten, und sich nicht zusammen vertragen könnten. Jedoch nahm er hievon aus die Schlösser, Städte, Flecken und Aemter Mulstein, genannt Ulrichstein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe, Bickenbach, Umstadt, Lisberg, seinen Antheil an dem Dorfe Derne, nebst 500. Gulden auf den Zoll und den beiden Turnösen zu Boppart, als welche Pertinenzstücke Er seinen, mit seiner Gemahlin, der Margareta von der Sahla, erzeugten sieben ehlichen Söhnen *), Gebohrnen aus dem Hause Hessen, Grafen zu Dietz und Herren zu Lisberg, laut der darüber ausgefertigten Verschreibungen, verordnet haben wollte. Viere von seinen Töchtern, nemlich Agnes, Anna, Barbara und Elisabeth, wären

*) Man findet ihre und ihrer Schwester, der Margareta, Namen und einige Umstände von ihnen in Jungens Ausbesserungen und Ergänzungen der genealog. Tabellen des Joh. Hübners in dem hochfürstl. Hause Hessen, §. 25., in dem V. Stücke der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit; (Marburg, 1750. 8.) p. 177. sq.

wären schon verheirathet, und hätten ihr Heirathgut bekommen, auch Verzicht gethan, mithin wäre nur noch eine Tochter, Namens Christina, übrig. Falls er nun selbige nicht noch bey seinen Lebzeiten vergeben würde †); so sollten seine Söhne sie an einen Fürsten vermählen, und derselben ihr Heirathgut, Geschmuck und Silbergeschirr geben, und sie aussteuren, wie ihre andere Schwestern, wobey seinen Töchtern insgesamt, auf den Fall, daß alle seine Söhne ohne männliche Erben abgiengen, dasjenige vorbehalten bliebe, was ihnen, nach der Erbverbrüderung, gebührte. Zugleich verordnete Er ausdrücklich, daß keine Tochter etwas im Fürstenthume Hessen und den zugehörigen Grafschaften, auch Pfandschaften und von Baarschaften, fahrender Haabe, und gegenwärtigen oder zukünftigen Gütern mit erben solle, so lange Mannspersonen von seinen Söhnen und ihren Erben vorhanden wären. Sondern Sie sollten mit ihrem gewöhnlichen Heirathsgelde abgesondert und zufrieden seyn, auch darauf gebräuchlichen Verzicht thun, ausser was ihnen die Erbverbrüderung anwiese, wenn alle Hessische Fürsten ohne Mannserben abgiengen. Wofern auch etwa seine Enkelin, Anna, Churfürst Moritz's von Sachsen Tochter, die an den Prinzen von Oranien verheirathet worden, wegen des Vertrages, den Er, der

J. Chr. 1567

†) Sie wurde noch, bey des Landgrafens, ihres Vaters, Lebzeiten, gegen Ende des J. 1564., mit dem H. Adolfen von Holstein-Gottorp vermählet, und ist dadurch die Stammmutter dieses Fürstlichen Hauses und der daraus entsprossenen heutigen Könige von Schweden und des itzigen Großfürstens von Rußland geworden; s. A. H. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holstein. Historie, P. I. p. 559. sq.

J. Chr. 1567 der **Landgraf**, Ihrenthalben mit dem Churfürsten August von Sachsen gemacht hätte, bey seinen Söhnen um Beistand ansuchen würde; so sollten Sie ihr beistehen, und bestens befördern, daß ihr dasjenige gehalten würde, was dieser **Vertrag** mit sich brächte.

Ferner ermahnte der **Landgraf** seine vier gemeldte **Söhne** auf das fleissigste, daß sie sich freundlich und wohl mit einander vertragen, einig seyn, und keinen Unwillen oder Zank unter sich erregen, oder denen folgen sollten, die Uneinigkeit unter ihnen stiften wollten. Vielmehr sollten Sie dergleichen Leute, wie Schlangen und Gift, fliehen, und es bedünke ihn, das beste für Sie zu seyn, daß Sie, wie die **Herren** von **Weymar**, (d. i. die Herzoge von Sachsen,) bey einander **haushielten**, und das **Land nicht theilten**. Falls Sie aber nicht bey einander wohnen könnten und wollten; so sollte sein ältester **Sohn**, der Landgraf **Wilhelm** zu seinem **Antheil** bekommen das niedere **Fürstenthum Hessen**, worin folgende **Städte, Schlösser, Aemter** und **Flecken** gelegen wären: **Cassel, Sensenstein, Grebenstein** mit **Immenhausen, Geismar** nebst dem **Schönberge, Trendelburg, Helmershausen**, das **Schloß** und **Gericht** zu **Werder, Zapfenburg**, (Sabbaburg,) die **Liebenau**, das Gericht **Schartenberg, Zierenberg, Wolfhagen, Nidenstein, Gudensberg, Felsberg, Homberg** in **Hessen, Borcken** zur **Helfte, Melsungen, Rodenberg**, (Rothenburg,) **Wildeck, Spangenberg, Lichtenau, Waldkappel, Sontra, Witzenhausen, Allendorf** an der **Werra** samt dem **Salzwerke, Beilstein, Eschwege, Wanfried, Treffurt**, und **Gleichen**, mit allen andern **Zugehörungen** und den **Pfandschaften** in dem niedern

dern Fürstenthume Hessen, ingleichen dem Forst- J. Chr. gelde, und Nutzungen von den Forsten, Berg- 1567 werken und Salzwerken. Ausserdem theilte er demselben auch noch zu alle im niedern Fürstenthume Hessen gelegene Klöster, die nicht zu der Universität Marburg, den Hospitälern und andern milden Oertern verordnet wären, als namentlich den Klöstern Lippoldsberg, der Probstey Geismar, Walshausen, Weissenstein, Anneberg, Hasungen, Bratenau, der Carthaus, Heidau, Körenberg, und Seense zum halben Theil, vermöge des Vertrages, den er mit dem Abte zu Hersfeld aufgerichtet hätte, ingleichen was er noch zu Hainchen haben solle, und den Schutz, die Oeffnung und andere Gerechtigkeiten an dem Stifte Corvey und der Stadt Höxter. Weil auch der landgraf Wilhelm sein erstgebohrner Sohn wäre, sich Seiner, in seiner ehmaligen Gefangenschaft, treulich angenommen, und ihn, durch GOttes und anderer Fürsten und Freunde Hülfe, hätte erledigen helfen; so gab Er ihm noch folgende Flecken und Aemter, als Fridewald mit seinen zugehörigen Dörfern, und dem Gerichte zu Heringen, seinen Antheil an Landeck und an Hersfeld, den halben Theil an Schmalkalden, und auch den andern halben Theil daran, wenn der Hennebergische Mannsstamm ausgienge, weiter seine Gerechtigkeiten an Herrenbreitungen, ferner Barchfeld, Hünecke, Neukirchen, Ziegenhayn, mit dem Kloster Capell und den Höfen, die um Ziegenhayn liegen, und in das Kloster Haina gehört haben, ingleichen Trechsa, Schwarzenborn, Landsperg, Schönstein, die andere Helfte von Borken, die zum Fürstenthume an der Lahn gehörte, und die Herrschaft Itter.

Sei-

J. Chr. 1567 Seinem zweiten Sohne, dem Landgrafen Ludewig, theilte sein Vater zu: Marburg, Wetter, Merlau, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, Wolkersdorf, Frankenberg, Frankenau, Rosenthal, Gemünden an der Wohra, Hessenstein, Rauschenberg, Kirchhayn, Homberg an der Ohm, Alsfeld, Romrod, Kirtorf, Allendorf an der Lumde, Gemünden an der Ohm, Kreyenfeld, Nidda mit seinen Zugehörungen, als den Gerichten, Burckhard, Langt, Rodheim und Steinem, ferner die Fuldische Mark, Stauffenberg, Königsberg, Grünberg, Giessen, die Gerechtigkeit in Wetzlar, die Pfandschaft Limpurg, Roßbach, Butzbach, die Herrschaft Eppstein, das Geleit in Frankfurt, und was ihm an Lehen und der Oeffnung zu Cronberg zuständig wäre, samt allen ihren zugehörigen Dörfern, Gütern, Waldungen, Wildfuhren, Landzöllen, und andern benannten und unbenannten Zugehörungen, ingleichen allen im obern Fürstenthume Hessen gelegenen Pfandschaften, und ihren Zugehörungen, auch den Klöstern im Ober-Fürstenthume Hessen, nemlich Wissenfeld, Georgenberg, und das Tönnieshaus zu Grünberg, blos ausgenommen, was zur Universität, Hospitälern und andern milden Werken verordnet worden, ingleichen die Pfandschaften an Hünfeld, Rockenstuhl und Geyß im Stifte Fulda, auch endlich den dritten Theil an dem Goldbergwerke auf dem Eisenberge in der Grafschaft Waldeck. Weil auch der Landgraf Philipp sich in seinem Gewissen beschwert befunden, daß er in seinen vorigen Testamenten, seinen beiden jüngern Söhnen, den Landgrafen Philippen und Georgen, zu wenig vermacht hätte; so verordnete

nete Er nunmehro seinem dritten Sohne, dem landgrafen Philipp: Rheinfels mit S. Goar und dem dasigen Rheinzolle, dem Salmenfange und aller anderer Nutzung, wie auch Neu- und Alt-Katzenelnbogen, Goarshausen, Reichenberg, Hohenstein, mit dem vier Herren-Gerichte, Heinrich, Braubach, Rens, Ems und den Wartspfenning zu Boppart, mit allen Dörfern, Wäldern, Landzöllen, Wildbahnen, Weinbergen, Weinnutzungen, und allen andern benannten und nicht benannten Nutzungen. Endlich sein vierter Sohn, der landgraf Georg, sollte haben: Rüsselsheim, Dornberg, Darmstadt, Lichtenberg, Rheinheim, Zwingenberg, Auerberg, und was noch weiter zur obern Grafschaft Katzenelnbogen gehörte, jedoch mit Ausnahme von Bickenbach und Umbstatt, als welche beide Aemter nicht in die obere Grafschaft gehörten, sondern von dem landgrafen Philipp wären gewonnen, und hernach mit Geld erkauft worden, die er seinen Söhnen, den Grafen von Dietz, erblich gegeben hätte. Den gülden Weinzoll aber sollten seine vier Söhne in Gemeinschaft besitzen.

J. Chr. 1567

Wegen des hinterlassenden baaren Geldes verordnete unser landgraf Philipp in seinem Testamente, daß davon zuförderst 10000. Gulden in Münze bey dem Rathe zu Cassel hinterlegt werden sollten, um seine Tochter, die Fräulin Margareta, Gebohrne aus dem Hause Hessen, Gräfin zu Dietz, wenn sie einen Grafen oder Freyherrn heirathen würde, damit auszusteuern; und es ihr zur Ehegift mitzugeben, wie sie dann auch dabeneben mit Kleidern und Geschmuck, wie es einer Gräfin gebührte, versehen werden sollte, doch daß solcher ihr Schmuck nicht unter

5000.

J. Chr. 5000. **Gulden** wehrt seyn. Würde Er aber die-
1567 selbe bey seinen Lebzeiten **verheirathen** *), und ihr die **Mitgift** geben, so wäre alsdann nicht nöthig, solche nochmals zu erlegen. Ferner sollten von seinen **Baarschaften** dem Landgrafen **Ludewig** 20000. **Gulden**, den Landgrafen **Philippen** und **Georgen**, jedem 5000. **Gulden**, und seinen **Söhnen**, den **Grafen** zu **Dietz**, 4000. **Gulden**, alles **in Münze**, gegeben werden. Das **übrige** aber, so noch ein **stattliches** seyn würde, sollte der Landgraf **Wilhelm** zu einem **Vorrathe** behalten, sich und seinen **Brüdern** zum **Besten**, wenn sie jemand bekriegen würde, um sich damit zu wehren. Von dem **Geschütze** aber und der **Munition** zu **Cassel** und zu **Ziegenhayn** solle der Landgraf **Wilhelm** den **vierten Theil** dem Landgrafen **Ludewig** nach **Giessen** folgen lassen, ingleichen auch noch einen **vierten Theil** den Landgrafen **Philippen** und **Georgen** in ihre Festungen **Rüsselsheim** und **Rheinfels** geben, wovon der Landgraf **Georg** die **Helfte**, und darüber von dem andern **übrigen Geschütze** noch einen **dritten Theil** haben sollte, weil

*) Diese **Margareta**, des Landgraf **Philipps** einige Tochter von seiner zweiten **Gemahlin**, der **Margareta** von der **Sabla**, vermählte sich, nach **Jungens** Bericht, *l.* supra *c.*, p. 178., im J. 1567. mit dem Grafen **Johann Bernhard** zu **Eberstein** in Schwaben. Da aber **Jung** den **Tag** der **Vermählung** nicht anzeiget; so ist ungewiß, ob es vor oder nach ihres **Vaters Tode** geschehen sey. Graf **Johann Bernhard** machte Sie zur **Witwe** den 11. April 1574., worauf Sie zum zweitenmal den Grafen Stephan **Heinrich** von **Eberstein** zu **Neugarten** und **Massau** in **Pommern**, den 10. August 1577., heirathete, und erst im J. 1608. gestorben ist, nachdem Sie ihren beiden **Gemahls** Kinder gebohren hatte; s. **Hübners** Genealog. Tabellen, **T. II. Tab.** 486. et 487.

weil das meiste Geschütze in Rüsselsheim nö- thig wäre. Solches Geschütze aber sollten seine Söhne zu nichts anders gebrauchen, als zur Ver- theidigung ihrer Land und Leute, nicht aber ein Bruder wider den andern, oder Angriffsweise Krie- ge damit anzufangen. Deswegen band er der Rit- terschaft und Landschaft bey ihren Eiden und Pflichten ein, daß sie, wenn ein Bruder den an- dern bekriegen wollte, alsdann Keinem beyste- hen, sondern vielmehr stille sitzen, und sich bemü- hen sollten, sie wieder zur Einigkeit zu bringen, oder sich des nachher gemeldeten Austrages zu be- dienen. Von den Kleidern, Kleinodien, Sil- bergeschirre, Tapezereyen und Hausrathe sollte der Landgraf Wilhelm die Helfte, der Landgraf Ludewig den vierten Theil, und die Landgrafen Philipp und Georg zusammen auch ein Viertel bekommen. Und wenn diese vier Brüder nicht bey einander bleiben wollten; so sollte einem jeden auf seinen zugeordneten Häusern und Aemtern, an Korn, Hafer, Wein und anderm soviel an Vor- rathe gelassen werden, daß er sich davon ein halbes Jahr erhalten könnte.

J. Chr. 1567

Wenn nun einer von den vier Brüdern ohne männliche Leibeserben sterben würde; so sollten ihn die andern drey noch lebende Brüder sämtlich erben, und sich über die Erbschaft brü- derlich vergleichen, die etwa vorhandene Töchter aber sollten ausgestattet, und ihnen das gegeben werden, was die Erbverbrüderung ihnen verord- nete. Würden auch seine vier Söhne etwas von den alten Cölnischen Schuldverschreibungen erlangen können; so sollte es ihnen sämtlich zu statten kommen. Ein jeder von den vier Brü- dern sollte die zu seinem Antheile gehörige geist- liche und weltliche Lehen zu verleihen haben.

J. Chr. 1567 ter, Hayna, Merzhausen, Gruna und Hofheim, oder die er etwa noch aufrichten würde, eine fleissige Aufsicht halten lassen, daß redlich damit umgegangen, darüber keine eigennützige Leute gesetzt, alle Jahre die Rechnungen abgenommen, und die Armen treulich erhalten würden. Und ein gleiches sollte auch bey andern Siechhäusern, Spitälern und Cassen beobachtet werden.

Hierauf setzt der Landgraf Philipp seine vier Söhne, Wilhelmen, Ludewigen, Philippen, und Georgen, zu Erben seiner Länder, Leute und Güter ein, wie er, in der Folge dieses Testamentes, einem jeden seinen Theil verordnet hätte, Falls Sie nicht bey einander in einem Hause wohnen wollten, und sich nicht zusammen vertragen könnten. Jedoch nahm er hievon aus die Schlösser, Städte, Flecken und Aemter Mulstein, genannt Ulrichstein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe, Bickenbach, Umstadt, Lisberg, seinen Antheil an dem Dorfe Derne, nebst 500. Gulden auf den Zoll und den beiden Turnösen zu Boppart, als welche Pertinenzstücke Er seinen, mit seiner Gemahlin, der Margareta von der Sahla, erzeugten sieben ehlichen Söhnen *), Gebohrnen aus dem Hause Hessen, Grafen zu Dietz und Herren zu Lisberg, laut der darüber ausgefertigten Verschreibungen, verordnet haben wollte. Viere von seinen Töchtern, nemlich Agnes, Anna, Barbara und Elisabeth, wären

*) Man findet ihre und ihrer Schwester, der Margareta, Namen und einige Umstände von ihnen in Jungens Ausbesserungen und Ergänzungen der genealog. Tabellen des Joh. Hübners in dem hochfürstl. Hause Hessen, §. 25., in dem V. Stücke der Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit; (Marburg, 1750. 8.) p. 177. sq.

zahlung der Gelder an die Grafen von Nassau †), noch etliche Jahre und so lange bewilliget werden möchte, daß Sie damit alle Renten und Schulden, die hin und wieder auf den Aemtern und der Kammer stünden, und wovon sie Pension an Geld und Früchten geben müßten, ablösen, und alle Aemter und Zehenden frey, ohne Pension an Geld oder Frucht, bekommen könnten. Sie sollten aber das Geld nicht zu sich nehmen, sondern die Landschaft sollte jemanden verordnen, der das Geld erhebe, und ein Amt nach dem andern, auch die Schulden und was auf den Aemtern und der Kammer an Geld- und Frucht-Zinsen stünde, bis sie allerdings ledig gemacht worden, ablöse; jedoch nicht allein in dem Fürstenthume Hessen, sondern auch in den Grafschaften, worauf dann die Trankstener aufhören möchte.

J. Chr. 1567

Landgraf Philipp giebt ferner, in seinem Testamente, seinen Söhnen den treuen Rath, daß Sie wohl haushalten und nicht zu prächtig seyn sollen, es seye nun mit Bauen, vielen Kleidern, grossen Gastmahlen, grossen Gnadengeldern, oder anderen Dingen. Dann sie sähen, daß andere Herren darüber in grosse Schulden gekommen wären, daß sie hernach ihr Land der Landschaft hätten übergeben, oder sonst verkaufen müssen. Und so wäre auch ferner seine väterliche Verordnung und treuer Rath, daß sie keine Städte, Schlösser und Dörfer erblich weggeben, oder gar verkaufen sollten, weil das Land dadurch geschmälert würde. Ingleichen sollten Sie sich in allwege vor Kriegen hüten, und keinen Krieg anfangen; dann es wäre itzo nicht mehr

†) S. zur Erläuterung die N. T. R. G., im III. Bande, S. 253. u. f.

J. Chr. 1567

so zu kriegen, wie vor Zeiten. Das Kriegsvolk wäre heutiges Tages zu theuer, man könnte es nicht mehr erhalten; ausserdem müßte itzo ein Herr fast all sein Hofgesind besolden, welches zuvor auch nicht gewesen. Der Ausgaben wären zu viele, und deswegen sollten Sie sich um so mehr vor Krieg in Acht nehmen; es wäre dann Sache, daß Sie überzogen würden. Wegen des Hofgerichtes zu Marburg verordnete der Landgraf, daß seine Söhne an demselben drey Docktoren halten, und es auch mit andern Personen von Adel, Sekretarien und Schreibern, wie es zu seiner Zeit gewesen, besetzen sollten. Wenn R. Anlagen gemacht würden, oder Sie Krieg führen müßten, oder mit Recht angefochten würden; so sollten Sie für einen Mann stehen, und einander treulich helfen, auch sonst einander räthlich und behülflich seyn. Der Beistand aber sollte nach eines jeden Vermögen, und nach der Proportion ihrer Lande, Leute und Unterthanen geschehen, auch die Untersassen also angelegt werden, wie die Unterthanen deren von Adel, und einer jeden Stadt und Gerichtes reich seyen.

Falls übrigens unter ihnen ja ein Unwillen erwüchse, worüber Sie sich nicht vergleichen könnten; so sollten Sie acht Personen von Adel aus den Räthen und der Ritterschaft, eben so viel aus den Städten, zwey Docktoren vom Hofgerichte, und zwar von diesen insgesamt ein jeder die Helfte, und dann auch noch einen Juristen von der Universität Marburg erwählen, die mit ihnen gütlich handeln, und Sie zu vergleichen suchen sollten. In deren Entstehung sollte es bey dem bleiben, was der meiste Theil von diesen Neunzehen aussprechen würde; doch daß solcher Spruch nicht gegen sein Testament an-

stiesse.

fliesse. Ferner befahl Er seinen Söhnen, daß Sie die noch übrigen Ziele an die Grafen von Nassau, mit denen Er vertragen wäre, und ihnen die meisten Ziele schon bezahlet hätte, treulich entrichten sollten. Wofern auch etwa noch etliche Reuter, von dem Ingolstädtischen Zuge*) her, an seine Söhne eine Forderung machen wollten; so würden Sie sich nach den Antworten, die Er den Reutern gegeben hätte, zu richten wissen. Sie könnten sich auch erbieten, daß, wann es der Kayser zuliesse, die Rechnungen abzuhören, was ein jeder, der im Verständniß (d. i. im Schmalkaldischen Bunde) gewesen, bereits ausgelegt, und noch zu erlegen schuldig wäre, alsdann an Ihnen nichts erwinden solle. Oder daß die ganze Summe der Schuld, nach Inhalt der Verfassung, auf die gewesene Einigungsverwandten geschlagen werde. Was es dann auf ihren Antheil betrüge, wollten Sie gerne erlegen; daß Sie aber für andere bezahlen sollten, wäre je unbillig. Ja wenn auch etwa, nach seinem Absterben, Ihm von jemanden, des Ingolstädtischen Zuges halber, eine Schuld zugemessen werden wollte; so würden seine Söhne deshalb seine Verantwortung in seinem zu Donauwörth aufgerichtetem Testamente, auch in der Historie, die er von solchem Zuge gemacht hätte, finden, die in dem Gewölbe zu Ziegenhayn läge.

J. Chr. 1567

Nunmehro kommt der Landgraf Philipp, in seinem Testamente, auf seine zweite Gemahlin, die Margareta von der Sahla, und die mit ihr erzeugte Kinder. Er äussert nemlich, seine Söhne, Wilhelm und Ludewig, wüßten ohne

*) In dem damaligen Schmalkaldischen Kriege, da der Landgraf vor Ingolstadt zog; s. im I. Bande der N. T. R. G., S. 54. u. ff.

J. Chr. 1567 Zweifel, daß Er auf Nachlassung des D. Luthers, des Melanchthons, des Bucerus und anderer, auch mit Bewilligung seiner seligen Gemahlin, Christina, die Margareta von der Sahla zu seiner ehlichen Gemahlin genommen habe, und zwar in Beyseyn des Philipp Melanchthons, D. Bucers, des Dionysius Melanders, der sie ihm angetrauet hätte, und eines Notarius, welcher Pfarrer zu Hersfeld gewesen, ingleichen Eberhards von der Thann, als eines Rathes des Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, Hermanns von der Malsburg, des Kanzlers, Johann Fringens, Hermanns von Hundelshausen und Rudolf Schenkens. Sie würden nun alles, was die obgemeldten Gelehrten deshalb geschrieben hätten, theils in seinem eisernen Kasten zu Cassel, theils zu Ziegenhayn finden, und auch zum Theil aus seinen vorigen, nunmehro aufgehabenen, Testamentern sehen können, was sonst in dieser Sache gehandelt worden. Weil Ihm nun GOtt mit dieser seiner Gemahlin, der Margareta von der Sahla, Söhne und Töchter bescheeret hätte, die Er billig, als seine ehliche Kinder auch versorgen müßte; so wäre erstlich sein väterlicher Wille Verordnung, und Befehl, daß seine Söhne, von der Frau Christina, seine Gemahlin, die Margareta in gnädigem, freundlichem und gutem Schutze, Schirm und Befehl haben sollten, wie Ihm dann solches seine Söhne, Wilhelm und Ludewig, unter ihrer Hand, schriftlich zugesaget hätten. Er zweifle auch daher nicht, Sie würden seiner Gemahlin, der Frau Margareta, an demjenigen, was Er ihr gegeben, und zum Theil zu Nürnberg angelegt wäre, keinen Eintrag thun, Sie möchte nun bey ihren Kindern bleiben, oder sich wieder verheirathen.

Nun

Nun habe zwar Er, der Landgraf, seinen J. Chr. 1567
ehlichen Söhnen von der Frau Margareta, in einer zu Marburg, den 7. May 1560., ausgestellten Verschreibung, etliche Herrschaften und Aemter, als nemlich Lisberg, Bickenbach, Umstatt, Epstein und seinen Antheil an Butzbach, mit allen Zugehörungen, vermacht. Allein seine andere Söhne, die Landgrafen und Fürsten zu Hessen, hätten durch solches sein Vermächtniß und Uebergabe, so viel Butzbach und die Herrschaft Epstein betrift, sich deswegen beschwert befunden, weil Sie demnächst, nach seinem Absterben, die Strassen und das Geleit nach Frankfurt, ingleichen den Gülden-Weinzoll in der Herrschaft Epstein und zu Butzbach, nicht wohl behaupten und vertheidigen könnten, wenn diese zwey Aemter nicht in ihren, sondern in andern Händen stehen sollten. Hiernächst hätte Er auch selbst bedacht, daß die gedachte beide Aemter, Epstein und Butzbach, wegen der Gemeinschaft mit den Grafen von Königstein und Solms, und der vielfältigen Irrungen, die er deshalb mit diesen Grafen hätte, seinen Söhnen von der Frau Margareta nicht fast nützlich wären, und Sie die von ihm hergebrachte Gerechtigkeiten an einem jeden Orte, schwerlich würden behaupten können, indessen aber gleichwohl zu deren Handhabung ein namhaftes würden aufwenden müssen. Deswegen hätte er seine vorige Vermächtniß und Uebergabe, so viel die Herrschaft Epstein und Butzbach mit ihren Zubehörungen belange, aufgehoben und geändert, und seinen mehrbesagten Söhnen von der Frau Margareta dafür vermacht den Mulstein, genannt Ulrichstein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe und seinen Theil am Dorfe Derne,

J. Chr. 1567 5000. **Gulden** wehrt sey. Würde Er aber dieselbe bey seinen Lebzeiten **verheirathen** *), und ihr die **Mitgift** geben, so wäre alsdann nicht nöthig, solche nochmals zu erlegen. Ferner sollten von seinen **Baarschaften** dem Landgrafen **Ludewig** 20000. **Gulden**, den Landgrafen **Philippen** und **Georgen**, jedem 5000. **Gulden**, und seinen Söhnen, den **Grafen** zu **Dietz**, 4000. **Gulden**, alles **in Münze**, gegeben werden. Das **übrige** aber, so noch ein **stattliches** seyn würde, sollte der Landgraf **Wilhelm** zu einem **Vorrathe** behalten, sich und seinen **Brüdern** zum **Besten**, wenn sie jemand bekriegen würde, um sich damit zu wehren. Von dem **Geschütze** aber und der **Munition** zu **Cassel** und zu **Ziegenhayn** solle der Landgraf **Wilhelm** den **vierten Theil** dem Landgrafen **Ludewig** nach **Giessen** folgen lassen, ingleichen auch noch einen **vierten Theil** den Landgrafen **Philippen** und **Georgen** in ihre Festungen **Rüsselsheim** und **Rheinfels** geben, wovon der Landgraf **Georg** die **Helfte**, und darüber von dem andern übrigen **Geschütze** noch einen **dritten Theil** haben sollte, weil

*) Diese **Margareta**, des Landgraf **Philipps** einige Tochter von seiner zweiten **Gemahlin**, der **Margareta** von der **Sahla**, vermählte sich, nach **Jungens** Bericht, *l.* supra *c.*, p. 178., im J. 1567. mit dem Grafen **Johann Bernhard** zu **Eberstein** in **Schwaben**. Da aber **Jung** den **Tag** der **Vermählung** nicht anzeiget; so ist ungewiß, ob es vor oder nach ihres **Vaters Tode** geschehen sey. Graf **Johann Bernhard** machte Sie zur **Witwe** den 11. **April** 1574., worauf Sie zum **zweitenmal** den Grafen **Stephan Heinrich** von **Eberstein** zu **Neugarten** und **Massau** in **Pommern**, den 10. **August** 1577., heirathete, und erst im J. 1608. gestorben ist, nachdem Sie ihren **beiden Gemahls** Kinder gebohren hatte; s. **Hübners** Genealog. Tabellen, **T. II. Tab.** 486. et 487.

tel auch seine vier Söhne, die Fürsten von Hes- J. Chr. 1567
sen, gewilliget hätten, dazu habe ihn sein Gewissen vermocht, und daß Sie ja einen ehrlichen Namen haben müßten, wie Er auch solches der Mutter seiner Gemahlin Margareta, dieser selbst und ihrer Freundschaft, auf ihr Verlangen, versprochen hätte, welches auch seinen Söhnen, den Fürsten zu Hessen, an ihrem Titel des Fürstenthums Hessen, und der Grafschaften Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, auf keine Art und Weise, abbrüchig seyn könnte. Er zweifle auch im geringsten nicht, daß seine Söhne, die gebohrnen Fürsten zu Hessen, diesen seinen letzten Willen und Verordnung um so williger vollbringen würden, wenn Sie bedächten, wie sehr Er, bey seiner Regierung, den Nutzen des Fürstenthumes gebessert hätte. Dann 1) das Salzwerk, welches seinem Vater nicht mehr als 200. Gulden getragen hätte, brächte itzo, über alle Unkosten, mit samt dem Holzkaufe, reichlich 12000. Gulden ein; 2) könne itzo auch der Forst jährlich 12000. und mehr Gulden tragen, da es vorher ein geringes gewesen; 3) mit Mühlen, Teichen und andern Dingen hätte Er ihnen auch beträchtliche Nutzungen verschafft; und 4) habe Er Helmershausen, die halbe Stadt Hersfeld, Landeck und die Klöster Sehn und Kernberg, nebst mehr andern Gütern, an sich gebracht. Ferner und 5) möchten Sie auch bedenken, daß er in dem Lande trefliche Wohnhäuser gebauet, als Cassel, Melsungen rc., und viele Häuser gebessert, auch stattliche Festungen, als Cassel, Giessen, Ziegenhayn und Rüsselsheim erbauet, und itzo im Begriff sey, die übrigen zu befestigen. Wenn Sie nun gegen einander hielten, was Er seinen ehlichen Söhnen von der Margareta von der

J. Chr. 1567 Die Appellationen hingegen aus ihren Landesportionen sollten insgesamt an das Hofgericht zu Marburg gehen, und daher dasselbe sämtlich und zugleich von seinen vier Söhnen bestellet, auch von einem jeden, nach Proportion seiner Einkünfte, unterhalten werden, worüber Sie sich freundlich zu vergleichen hätten. Falls auch etwa einer von seinen vier Söhnen verjagt würde, und derselbe vor den andern Brüdern Recht leiden, und sich dem unterwerfen wollte, was sie für recht und billig erkenneten; so solle demselben Oeffnung in den Festungen, Cassel, Ziegenhayn, Giessen, Rüsselsheim, oder wo sie in dem Fürstenthume Hessen und in den Grafschaften gelegen, gegeben werden, jedoch denen, welchen die Festungen zugehörten, ohne Schaden. Alle Briefe, welche über die einem jeden zugeordneten Güter lauteten, sollten dem, der die Güter bekäme, im Original zugestellet werden; aber die gemeinen Briefe sollten beysammen bleiben, und davon einem jeden seiner Söhne beglaubte Abschriften gegeben werden, wie dann auch dergleichen ein jeder Bruder von des Andern seinen Briefen haben sollte. Falls auch etwa erlangt werden möchte, daß ein Bischof, wenn er die A. C. und evangelische Religion annähme, deswegen seines Bisthumes doch nicht entsetzet würde; so sollten seine Söhne sich bemühen, daß ein jeder von den beiden jüngern Brüdern, nemlich Philipp und Georg, zum Regierer eines Bisthumes befördert würden. Aber dem ungeachtet sollte ihm, ob er gleich ein Bischof würde, sein ihm angewiesener Landesantheil dennoch verbleiben und nicht abgeschnitten werden. Hiernächst sollten seine Söhne mit der Landschaft [illegible] handeln, daß die Trankfsteuer, auch nach [illegible]

zahlung der Gelder an die Grafen von Nassau †), noch etliche Jahre und so lange bewilliget werden möchte, daß Sie damit alle Renten und Schulden, die hin und wieder auf den Aemtern und der Kammer stünden, und wovon sie Pension an Geld und Früchten geben müßten, ablösen, und alle Aemter und Zehenden frey, ohne Pension an Geld oder Frucht, bekommen könnten. Sie sollten aber das Geld nicht zu sich nehmen, sondern die Landschaft sollte jemanden verordnen, der das Geld erhebe, und ein Amt nach dem andern, auch die Schulden und was auf den Aemtern und der Kammer an Geld- und Frucht-Zinsen stünde, bis sie allerdings ledig gemacht worden, ablöse; jedoch nicht allein in dem Fürstenthume Hessen, sondern auch in den Grafschaften, worauf dann die Trankſteuer aufhören möchte.

J. Chr. 1567

Landgraf Philipp giebt ferner, in seinem Testamente, seinen Söhnen den treuen Rath, daß Sie wohl haushalten und nicht zu prächtig seyn sollen, es seye nun mit Bauen, vielen Kleidern, grossen Gastmahlen, grossen Gnadengeldern, oder anderen Dingen. Dann sie sähen, daß andere Herren darüber in grosse Schulden gekommen wären, daß sie hernach ihr Land der Landschaft hätten übergeben, oder sonst verkaufen müssen. Und so wäre auch ferner seine väterliche Verordnung und treuer Rath, daß sie keine Städte, Schlösser und Dörfer erblich weggeben, oder gar verkaufen sollten, weil das Land dadurch geschmälert würde. Ingleichen sollten Sie sich in allwege vor Kriegen hüten, und keinen Krieg anfangen; dann es wäre itzo nicht mehr

†) S. zur Erläuterung die N. T. R. G., im III. Bande, S. 253. u. f.

J. Chr. 1567 so zu kriegen, wie vor Zeiten. Das Kriegsvolk wäre heutiges Tages zu theuer, man könnte es nicht mehr erhalten; ausserdem müßte itzo ein Herr fast all sein Hofgesind besolden, welches zuvor auch nicht gewesen. Der Ausgaben wären zu viele, und deswegen sollten Sie sich um so mehr vor Krieg in Acht nehmen; es wäre dann Sache, daß Sie überzogen würden. Wegen des Hofgerichtes zu Marburg verordnete der Landgraf, daß seine Söhne an demselben drey Docktoren halten, und es auch mit andern Personen von Adel, Sekretarien und Schreibern, wie es zu seiner Zeit gewesen, besetzen sollten. Wenn R. Anlagen gemacht würden, oder Sie Krieg führen müßten, oder mit Recht angefochten würden; so sollten Sie für einen Mann stehen, und einander treulich helfen, auch sonst einander räthlich und behülflich seyn. Der Beistand aber sollte nach eines jeden Vermögen, und nach der Proportion ihrer Lande, Leute und Unterthanen geschehen, auch die Untersassen also angelegt werden, wie die Unterthanen deren von Adel, und einer jeden Stadt und Gerichtes reich seyen.

Falls übrigens unter ihnen ja ein Unwillen erwüchse, worüber Sie sich nicht vergleichen könnten; so sollten Sie acht Personen von Adel aus den Räthen und der Ritterschaft, eben so viel aus den Städten, zwey Docktoren vom Hofgerichte, und zwar von diesen insgesamt ein jeder die Helfte, und dann auch noch einen Juristen von der Universität Marburg erwählen, die mit ihnen gütlich handeln, und Sie zu vergleichen suchen sollten. In deren Entstehung sollte es bey dem bleiben, was der meiste Theil von diesen Neunzehen aussprechen würde; doch daß solcher Spruch nicht gegen sein Testament an-

stiesse.

stiesse. Ferner befahl Er seinen Söhnen, daß Sie die noch übrigen Ziele an die Grafen von Nassau, mit denen Er vertragen wäre, und ihnen die meisten Ziele schon bezahlet hätte, treulich entrichten sollten. Wofern auch etwa noch etliche Reuter, von dem Ingolstädtischen Zuge*) her, an seine Söhne eine Forderung machen wollten; so würden Sie sich nach den Antworten, die Er den Reutern gegeben hätte, zu richten wissen. Sie könnten sich auch erbieten, daß, wann es der Kayser zuliesse, die Rechnungen abzuhören, was ein jeder, der im Verständniß (d. i. im Schmalkaldischen Bunde) gewesen, bereits ausgelegt, und noch zu erlegen schuldig wäre, alsdann an Ihnen nichts erwinden solle. Oder daß die ganze Summe der Schuld, nach Inhalt der Verfassung, auf die gewesene Einigungsverwandten geschlagen werde. Was es dann auf ihren Antheil betrüge, wollten Sie gerne erlegen; daß Sie aber für andere bezahlen sollten, wäre je unbillig. Ja wenn auch etwa, nach seinem Absterben, Ihm von jemanden, des Ingolstädtischen Zuges halber, eine Schuld zugemessen werden wollte; so würden seine Söhne deshalb seine Verantwortung in seinem zu Donauwörth aufgerichtetem Testamente, auch in der Historie, die er von solchem Zuge gemacht hätte, finden, die in dem Gewölbe zu Ziegenhayn läge.

J. Chr. 1567

Nunmehro kommt der Landgraf Philipp, in seinem Testamente, auf seine zweite Gemahlin, die Margareta von der Sahla, und die mit ihr erzeugte Kinder. Er äussert nemlich, seine Söhne, Wilhelm und Ludewig, wüßten ohne

*) In dem damaligen Schmalkaldischen Kriege, da der Landgraf vor Ingolstadt zog; s. im I. Bande der N. T. R. G., S. 54. u. ff.

J. Chr. 1567

Zweifel, daß Er auf Nachlassung des D. Luthers, des Melanchthons, des Bucerus und anderer, auch mit Bewilligung seiner seligen Gemahlin, Christina, die Margareta von der Sahla zu seiner ehlichen Gemahlin genommen habe, und zwar in Beyseyn des Philipp Melanchthons, D. Bucers, des Dionysius Melanders, der sie ihm angetrauet hätte, und eines Notarius, welcher Pfarrer zu Hersfeld gewesen, ingleichen Eberhards von der Thann, als eines Rathes des Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, Hermanns von der Malsburg, des Kanzlers, Johann Fringens, Hermanns von Hundelshausen und Rudolf Schenkens. Sie würden nun alles, was die obgemeldten Gelehrten deshalb geschrieben hätten, theils in seinem eisernen Kasten zu Cassel, theils zu Ziegenhayn finden, und auch zum Theil aus seinen vorigen, nunmehro aufgehabenen, Testamentern sehen können, was sonst in dieser Sache gehandelt worden. Weil Ihm nun GOtt mit dieser seiner Gemahlin, der Margareta von der Sahla, Söhne und Töchter bescheeret hätte, die Er billig, als seine ehliche Kinder auch versorgen müßte; so wäre erstlich sein väterlicher Wille Verordnung, und Befehl, daß seine Söhne, von der Frau Christina, seine Gemahlin, die Margareta in gnädigem, freundlichem und gutem Schutze, Schirm und Befehl haben sollten, wie Ihm dann solches seine Söhne, Wilhelm und Ludewig, unter ihrer Hand, schriftlich zugesaget hätten. Er zweifle auch daher nicht, Sie würden seiner Gemahlin, der Frau Margareta, an demjenigen, was Er ihr gegeben, und zum Theil zu Nürnberg angelegt wäre, keinen Eintrag thun, Sie möchte nun bey ihren Kindern bleiben, oder sich wieder verheirathen.

Nun

Nun habe zwar Er, der Landgraf, seinen J. Chr. 1567 ehlichen Söhnen von der Frau Margareta, in einer zu Marburg, den 7. May 1560., ausgestellten Verschreibung, etliche Herrschaften und Aemter, als nemlich Lisberg, Bickenbach, Umstatt, Epstein und seinen Antheil an Butzbach, mit allen Zugehörungen, vermacht. Allein seine andere Söhne, die Landgrafen und Fürsten zu Hessen, hätten durch solches sein Vermächtniß und Uebergabe, so viel Butzbach und die Herrschaft Epstein betrift, sich deswegen beschwert befunden, weil Sie demnächst, nach seinem Absterben, die Strassen und das Geleit nach Frankfurt, ingleichen den Gülden-Weinzoll in der Herrschaft Epstein und zu Butzbach, nicht wohl behaupten und vertheidigen könnten, wenn diese zwey Aemter nicht in ihren, sondern in andern Händen stehen sollten. Hiernächst hätte Er auch selbst bedacht, daß die gedachte beide Aemter, Epstein und Butzbach, wegen der Gemeinschaft mit den Grafen von Königstein und Solms, und der vielfältigen Irrungen, die er deshalb mit diesen Grafen hätte, seinen Söhnen von der Frau Margareta nicht fast nützlich wären, und Sie die von ihm hergebrachte Gerechtigkeiten an einem jeden Orte, schwerlich würden behaupten können, indessen aber gleichwohl zu deren Handhabung ein namhaftes würden aufwenden müssen. Deswegen hätte er seine vorige Vermächtniß und Uebergabe, so viel die Herrschaft Epstein und Butzbach mit ihren Zubehörungen belange, aufgehoben und geändert, und seinen mehrbesagten Söhnen von der Frau Margareta dafür vermacht den Mulstein, genannt Ulrichstein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe und seinen Theil am Dorfe Derne,

 nebst

J. Chr. 1567 nebst 500. Gülden jährlicher Gülte auf seinen Zoll und zwey Turnösen zu Boppart, laut seiner oberwähnten drey gleichlautenden und zu Cassel, den 25. Febr. 1562., ausgestellten Verschreibungen, worein auch seine vier Söhne, die Fürsten zu Hessen, gewilliget, und darüber Verschreibungen, unter ihren Handzeichen und anhangenden Siegeln, gegeben hätten. Mithin wolle er solches Vermächtniß und Ordnung, durch diesen seinen letzten Willen und Testament, hiemit ausdrücklich bestätiget und bekräftiget haben, also daß seine von der Frau Margareta gebohrne Söhne, nach seinem Absterben, erblich haben und behalten sollten die schon öfters genannten Schlösser, Städte, Aemter und Güter, mit den dazu gehörigen Dörfern, Wäldern, Jagden, Landzöllen, Herkommen, Gerichten, Rechten, auch über das Blut, und sonst allen und jeden Nutzungen.

Weil auch etliche dieser Aemter, als z. E. Homburg vor der Höhe, Schotten, Stormfels und Umstadt, verpfändet seyen; so wolle Er hiemit seinen Söhnen, den Fürsten von Hessen, auferlegen, daß, wenn Er nicht selbst, noch bey seinen Lebzeiten, solche verpfändete Aemter wieder einlösen würde, Sie Homburg vor der Höhe, Schotten und Stormfels, binnen fünf Monaten nach seinem Ableben, unweigerlich einlösen sollten, damit seine obgedachte Söhne von der Frau Margareta alle ihnen verschriebene Aemter frey, ledig und ohne einige Schuld und Beschwerung einbekommen mögen. Daß Er indessen diesen seinen Söhnen von der Frau Margareta den Titel gegeben: Gebohrne aus dem Hause Hessen, Grafen zu Dietz, und Herren zu Lisberg oder Bickenbach, in welchen Titel

tel auch seine **vier Söhne**, die **Fürsten** von **Hes**- J. Chr. 1567
sen, **gewilliget** hätten, dazu habe ihn sein Gewissen vermocht, und daß Sie ja einen **ehrlichen Namen** haben müßten, wie Er auch solches der **Mutter** seiner **Gemahlin Margareta**, dieser selbst und ihrer **Freundschaft**, auf ihr Verlangen, versprochen hätte, welches auch seinen **Söhnen**, den **Fürsten** zu **Hessen**, an ihrem **Titel** des **Fürstenthums Hessen**, und der **Grafschaften Katzenelnbogen**, **Dietz**, **Ziegenhayn** und **Nidda**, auf **keine Art** und **Weise**, **abbrüchig** seyn könnte. Er zweifle auch im geringsten nicht, daß seine **Söhne**, die gebohrnen **Fürsten** zu **Hessen**, diesen seinen letzten **Willen** und **Verordnung** um so williger **vollbringen** würden, wenn Sie bedächten, wie sehr Er, bey seiner Regierung, den **Nutzen** des **Fürstenthumes gebessert** hätte. Dann 1) das **Salzwerk**, welches seinem **Vater** nicht mehr als 200. **Gulden** getragen hätte, brächte itzo, über alle Unkosten, mit samt dem Holzkaufe, reichlich 12000. **Gulden** ein; 2) könne itzo auch der **Forst** jährlich 12000. und **mehr Gulden** tragen, da es vorher ein geringes gewesen; 3) mit **Mühlen**, **Teichen** und andern Dingen hätte Er ihnen auch **beträchtliche Nutzungen** verschafft; und 4) habe Er **Helmershausen**, die **halbe Stadt Hersfeld**, **Landeck** und die **Klöster Sehn** und **Kernberg**, nebst mehr andern Gütern, an sich gebracht. Ferner und 5) möchten Sie auch bedenken, daß er in dem Lande trefliche **Wohnhäuser** gebauet, als **Cassel**, **Melsungen** ꝛc., und viele Häuser gebessert, auch stattliche Festungen, als **Cassel**, **Giessen**, **Ziegenhayn** und **Rüsselsheim** erbauet, und itzo im Begriff sey, die übrigen zu befestigen. Wenn Sie nun gegen einander hielten, was Er seinen **ehlichen Söhnen** von der **Margareta** von der

J. Chr. Sahla gegeben, und was für einen Nutzen Sie
1567 allein von dem Salzwerke und den Forsten hätten; so würde ihnen ein grösserer Ueberschuß bleiben.

Nach seinem Tode sollten seine Söhne, die Fürsten von Hessen, seine Gemahlin, die Frau Margareta von der Sahla, und ihre Kinder, die Grafen und Gräfin von Dietz ꝛc., drey Monate lang zu Spangenberg bleiben lassen, damit Sie, mit Nutzen und Bequemlichkeit, an die ihnen verordnete Oerter ziehen könnten. Ingleichen wolle er insonderheit seinen Sohn, den Landgrafen Wilhelm, und auch die andern gebeten haben, seinen Söhnen von der Frau Margareta gute Beförderung zu thun, wie auch ganz füglich geschehen könne, weil Sie viele reiche Lehen auf dem Creichgau, in der Pfalz, dem Würtenbergischen und in Hessen hätten, daß Sie nemlich, wenn ein oder anderes ledig fiele, dieselben damit belehnten. Ingleichen wenn etwa, wie obgedacht, die Freystellung erlangt werden möchte, daß deren einer oder mehr zu einem geringen Bisthume oder Abtey, als Hersfeld, Corvey, oder einer reichen Domprobstey, Domherrenstelle oder sonst kommen möchte. Sein Sohn, der Landgraf Wilhelm, und die seinen Söhnen, den Grafen von Dietz, verordnete Vormünder könnten auch dieselben, nach Gelegenheit, in fremde Länder schicken, und ihnen Beförderung thun, daß Sie was lerneten. Von seinem hinterlassenen Gelde, als soviel gewiß da bleiben würde, sollten seiner Tochter, der Gräfin Margareta von Dietz, wie vorgemeldt, 10000. Gulden, zu 26. Albus gerechnet, gegeben, und Sie noch dazu mit Kleidern und Kleinodien, wie einer Gräfin gebührte, und die nicht unter 5000. Gulden wehrt wären, versehen, auch mit einem

Gra-

Grafen oder Freyherrn, wenn er dieses nicht J. Chr. 1567
noch bey seinem Leben verordnete, verheirathet
werden, oder, wenn er es nicht erlebte, wie es ihre
Mütter und Vormünder, auch ihre Freundschaft
für gut ansehen würde. Käme es aber,
daß Er noch Krieg führen müßte, und also nicht
viel Geld hinterliesse; so sollten doch seine vier
Söhne, die Fürsten von Hessen, von ihren
Einkünften so viel Geld hergeben, aber die
Landschaft damit nicht beschweren. Zu Vormündern
seiner lieben Gemahlin, der Margareta von der Sahla, und seiner Kinder, der
Grafen und der Gräfin von Dietz, verordnete
Er Conrad Dieden, Christof Hulsingen, Sigmunden
von Miltitz, Abrahamen von der
Sahla, seinen Oberamtmann Wolfen von Salhausen,
seinen Amtmann zu Sontra, Johannen
von Ratzenberg, und Eberharden von der
Bruch, samt und sonders, so viel deren, bey seinem
Absterben, noch am Leben seyn würden. Endlich
verordnet Er auch noch, daß seine Gemahlin,
die Margareta von der Sahla, auf die Häuser,
die Er seinen Kindern, den Grafen zu Dietz rc.,
angewiesen, ziehen, bey ihren Kindern wohnen,
und ihnen treulichst haushalten helfen möge, so
lange Sie ihren Witwenstuhl nicht verrückte.

Weiter verordnet der Landgraf Philipp, in
seinem Testamente, ausdrücklich, daß dasjenige,
was er seinen Räthen, Kammerdienern, Edelleuten,
Docktoren, Predigern, Sekretarien
oder andern geschenkt, gegeben, und verschrieben
hätte, oder noch verschreiben würde, ihnen
treulich gehalten und nicht genommen, oder sie
deswegen angefochten werden sollten. Ferner sah
Er für gut an, und verlangte von seinen Söhnen,
daß Sie die nachbenannten Räthe und Diener

ferner

J. Chr. 1567 ferner in ihren Diensten gebrauchen sollten, weil Er selbige, bey seinem Leben, redlich befunden hätte. Nemlich den Statthalter, Hederichen von Kallenberg, und den Hofmarschall, Friederichen von Rollshausen; wenn aber dieser nicht länger für einen Hofmarschall dienen wollte, so sollten Sie ihn zum Amtmann zu Giessen bestellen, und ihm eine ehrliche Bestallung machen. Ingleichen sollten Sie auch Conrad Dieden, Georgen von der Malsburg, Heinrichen von Schachten, und Reinhard Schenken, ehrlich und wohl unterhalten, und den letztern so lange Hauptmann zu Ziegenhayn seyn lassen, als er es verwalten könnte. Ferner möchte der Landgraf Wilhelm oder einer seiner Brüder, den Anton von Wersabe wohl halten; dann er wäre treu, fromm, redlich, und verstünde die französische und spanische Sprachen. Es wäre daher seine Meinung, daß derselbe, wenn Er nicht selbst, noch bey seinem Leben, ihm im Lande unterhelfen könnte, Geld im Lande anlegte, und daß man die Hauptsumme Geldes und Pension, die Er ihm zu Helmershausen verschrieben, nicht an andere Orte verwiese. Vielmehr möchten ihm seine Söhne gestatten, daß er etwa ein versetztes Stück ablöse, und die Summe, welche ihm auf Helmershausen verzinset würde, darauf schlage, jedoch also, daß ihm die verschriebene Hauptsumme jährlich, und das Geld, so er über dieselbe darauf liehe, genugsam verzinset, und er am Hofe bey dem Landgrafen Wilhelm gebraucht werde, dann er einem Herrn wohl zu halten. Auch Eberhard von der Bruch wäre ein frommer und redlicher Gesell, den man bey seiner, ihm verordneten, Bestallung lassen, und ihm alle Gnade erzeigen solle. Dem Christof Hulsingen wäre gleichfalls wohl zu vertrauen,

und

und derselbe gut zu gebrauchen, deswegen man ihm die Verschreibung, die er ihm über den Ludwigstein gegeben, treulich halten solle. Den Hermann von Hünolzhausen und den Oberamtmann Wolfen von Salhausen solle man ebenfalls beybehalten, dann Letzterer wäre ein frommer und redlicher Geselle, den man gut gebrauchen könnte. Ingleichen sollten Sie den Johann Milchling und Valtin von Baumbach nicht von sich lassen, weil ein jeder in seinem Werke zu gebrauchen, und der eine in der obern Grafschaft, der andere aber zu Schmalkalden bereits mit Aemtern versehen wären. Der Statthalter Johann Keudel sey zwar ein guter und frommer Mann, aber für sein Amt zu weich; wenn Sie nun einen andern Statthalter verordnen wollten, so sollten Sie ihn doch am Hofgerichte behalten. Adam Botten den ältern, welcher itzo in der Mark wäre, möchten seine Söhne auch zum Diener behalten, und ihm seine verschriebene Bestallung folgen lassen, weil er in Kriegshändeln ein vortreflich geschickter Mensch wäre. Und den Georg Cämmerer, genannt Preussen, sollten Sie auch nicht von sich lassen, indem ein rechtschaffener Mensch aus ihm werden würde.

Da hiernächst der D. Allendorf sich in der Nassauischen Sache getreu, ehrlich und sonst wohl gehalten; so sollten Sie ihn ehrlich unterhalten, und ihn nicht aus dem Lande kommen lassen, sondern demselben eine ehrliche Bestallung geben. Der alte Kanzler, Heinrich Lersner, wäre ebenfalls ein geschickter Mann, und weil Er ihn des Kanzleramtes entlassen, so sollten Sie ihn für einen Rath gebrauchen, und ehrlich unterhalten, dann er wisse vieles von alten und andern Sachen in diesem Lande. Simon Binge habe sich bey Ihm,

dem

J. Chr. 1567 dem Landgrafen, treulich gehalten, und seine Erledigung befördert, deswegen sollten Sie ihn ja gut halten, weil Sie ihn auch gut gebrauchen und nutzen könnten. Er könne zwar leiden, daß Sie Georg Henrichen, um seines Vaters willen, annehmen; doch daß er sich hüte, sich nicht zwischen die Brüder zu mengen, oder etwas wider dieses sein Testament zu handeln und zu prackticiren. Der Docktor Lersner wäre ein gutes und frommes Männlein, den sollten Sie nicht von sich lassen, sondern ihn am Hofgerichte, oder zu Cassel in der Kanzley gebrauchen, und ihn wohl unterhalten. Den Reinhard Schäfer, welchen er zum Kanzler verordnet hätte, sollten Sie dazu gebrauchen, indem er sich für einen jungen Menschen, so viel Er an ihm befunden, redlich und treulich gehalten. Auch den Pflüger hätte Er nicht anders, als treu und redlich befunden, und wäre derselbe für einen Sekretär wohl zu gebrauchen; wofern Er ihn auch nicht noch bey seinem Leben begnadigte, so sollten seine Söhne ihm und seinen Söhnen Gnade erzeigen, damit er und seine Söhne sehen mögen, daß er ihm nicht umsonst gedienet hätte. Auch den Harsack, der Französisch und Lateinisch verstünde, könnten Sie als einen Sekretär gut gebrauchen; dem gewesenen Sekretär Meckbach aber möchten Sie, sowohl um seines Vetters, des Docktors, als auch um seiner eigenen treuen Dienste willen, mit Gnade zugethan bleiben, und könnte Er an dem Orte, wo er itzo wäre, nützlich seyn. Der itzige Kammerschreiber, Otto Klein, gefiele Ihm auch ganz wohl, und wenn er so fortfahren würde, sollten Sie ihn für einen Kammerschreiber behalten. Hierauf erwähnt der alte Landgraf noch verschiedener anderer geringerer Hof-Forst-Jagd- und Salz-Bedienten na-

ment-

mentlich, die er, aus angeführten Ursachen, seinen J. Chr. 1567
Söhnen bestens empfiehlet, woraus man ersehen kann, wie genau der Landgraf alle seine Bediente, vom höchsten bis zum niedrigsten, und von allen Arten und Ständen, gekannt habe. Zuletzt befiehlt Er noch seinen Söhnen, daß Sie seinem Buben, (vermuthlich, nach heutiger Hofsprache, Edelknaben,) Hans Scheuerschlossen, wenn Er ihm nicht noch selbst ein Lehengut, das 1500. Gulden wehrt wäre, verleihen würde, dergleichen geben sollten. Wofern aber solches in den nächsten drey Jahren nicht fällig würde, so sollten Sie ihm solches Geld aus der Kammer verzinsen, weil dessen Vater öfters sein Leben bey Ihm im Felde gewaget hätte.

Der noch übrige Rest des Testamentes enthält viele gute väterliche Ermahnungen an seine Söhne. Zuerst ermahnet Er dieselben, daß Sie sollten gottesfürchtig seyn, GOtt vor Augen haben, alle ihre Hoffnung und Vertrauen allein auf ihn setzen, festiglich an den HErrn Jesum Christum glauben, und GOtt den heiligen Geist bitten, daß er Sie darinne stärke und erhalte, auch sich in allewege vor Aberglauben, Zauberey, Wahrsagern, Cristallensehern und Schwarzkünstlern hüten, und mit solchen Dingen gar nicht umgehen, dann es die höchste und vornehmste Sünde wider GOtt sey. Sie sollten sich auch, wenn es nicht noch bey seinem leben geschähe, vermählen, einen guten Wandel vor GOtt und ihrer Landschaft führen, und sich der Unzucht und des Hurenlebens enthalten; das würde ihnen vor GOtt, ihrer landschaft, und der Welt zum Besten kommen, auch wohl nachgesagt und gerühmet werden. Gegen die Armen sollten Sie gnädig seyn, ihnen gern und um GOttes willen geben, niemanden Mangel oder Noth leiden lassen,

J. Chr. 1567

sen, jedermann gleich und recht thun, den Armen als den Reichen, und diesen als jenen, und die Supplikationen annehmen, selbige selbst lesen, oder sich referiren lassen. Vornehmlich sollten Sie den Räthen und Schreibern in ihren Eid und Pflicht binden, keine Geschenke zu nehmen, oder ihnen zu Gute nehmen zu lassen, sondern dem Armen, als dem Reichen, und dem Reichen, als dem Armen, auch den Freunden, als den Unbefreundten, Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen, die Fürstliche Befehle nicht zu hinterhalten, sondern den Parteyen treulich mitzutheilen, sie damit zu fördern, und nichts davon oder dazu zu thun. Deswegen sollten Sie fleissig auf die Kanzley gehen, und Selbst mit darauf sehen, daß dem nachgegangen würde. Weil auch die Nassauische Sache vertragen wäre, so sollten seine vier Söhne, mit Rath des D. Oldendorps und anderer, wenn Er es nicht noch selbst thäte, eine Ordnung machen, daß am Hofgerichte den armen Leuten und Parteyen ihre rechtshängige Sachen schleunig abgeholfen, und solche nicht lange aufgehalten würden, sondern einem jeden die Billigkeit und Recht wiederfahre. Weiter ermahnt der alte Landgraf seine Söhne, daß Sie ihre Strassen rein halten, das Placken und Nehmen auf den Strassen von Keinem leiden, und diejenigen, welche dieselben hauseten und herbergten, nach Inhalt des Landfriedens, bestrafen sollten. Woferne auch auf ihren Strassen Raub, Todtschläge oder andere Händel geschähen, so sollten Sie die Thäter rechtfertigen lassen, und am Leben bestrafen, wie es das Recht mit sich brächte, auch gute Justitz halten, und nicht leiden, daß man an andern Orten raube und es in ihr Land führe. Da Sie auch Münze schlagen könnten, so sollten Sie solche gut schla-

schlagen, und keine Finanz oder etwas darin su- J. Chr. 1567
chen, indem ein Fürst an seiner Münze, Rein-
haltung seiner Strassen und Haltung seiner Zu-
sage erkannt würde.

Es wäre auch hoch gut, daß Sie über ihre Gränze hielten, und sich nichts entziehen liessen, was ihnen zugehörte; wäre aber ein und anderes zweifelhaft, so könnten Sie sich durch ihre Räthe weisen lassen, und sich auf billige Mittel vertragen. Jngleichen wäre hoch nöthig, über ihren Waldungen zu halten, daß sie geheget, und nicht verwüstet oder verrottet würden; dann, sollte Brand oder Krieg in das Land kommen, und ein unbarmherziger, tyrannischer Feind Städte und Dörfer verbrennen, so würde hernach ein grosser Mangel des Holzes halber seyn. Hiernächst wenn die Leute die Rottländer etwas gebraucht hätten, so liessen sie hernach selbige liegen, und man hätte keinen Nutzen davon, das Holz und die Wildfuhr aber wären weg, und es läge alsdann wüste, wie dann auch das junge Holz zum bauen und brennen nicht gezogen würde, und wieder aufwüchse. Wenn auch etwa die Holzordnung den Armen etwas beschwerlich wäre, so könnten Sie es auf mildere Wege richten; die Reichen aber, und die Handwerker trieben, kauften und verkauften, auch braueten, wüßten sich in die Ordnung wohl zu schicken. Dann wenn man ihnen das Holz theurer gäbe, so gäben sie ihre Waaren auch theurer, und hätten deshalb keinen Verlust. Die Wildfuhr im Lande wäre gut, und seine Söhne sollten solche hegen; dann wenn GOtt kein Wildpret hätte haben wollen, so hätte es seine Allmacht nicht in die Arche Noah nehmen lassen. Es wäre auch gut, daß sich die Herren nach schweren Geschäften bisweilen erlustigten, Sie vernähmen auch viel mehr, wenn

J. Chr. 1567 Sie auf der Jagd und den Jagdhäusern wären, als wenn Sie immer in ihrem Hoflager blieben, Sie lerneten dadurch ihre Gränzen selbst kennen, und es könnte auch mancher armer Mann vorkommen, der sonst nicht vorgelassen würde. Daneben sollten Sie den Leuten vergönnen, daß sie, ohne Schaden des Wildprets, ihre Fruchtfelder umzäunten, und das Wild bisweilen mit Hunden abhetzten, besonders die wilden Säue, die den meisten Schaden thäten. Wofern auch das Wild der Armuth allzu grossen Schaden zufügte, so sollten Sie dagegen Erstattung thun, oder ihnen etwas an ihren Renten, Zinsen und Zehenden nachlassen.

Endlich giebt der Landgraf seinen Söhnen auch noch die Ermahnung und den treuen Rath, den Churfürsten und andere Fürsten des Hauses Sachsen zu Freunden zu behalten, indem solches in viele Wege gut und ihnen nützlich wäre. Sie sollten auch dafür seyn, daß die Herzoge von Sachsen nicht in Uneinigkeit mit einander geriethen, sondern die Einigkeit des Hauses Sachsen nach ihrem besten Vermögen befördern, und die Uneinigkeit verhindern. Ingleichen sollten seine Söhne den H. Christofen von Würtenberg zum Freunde behalten, weil Er zu demselben das Vertrauen hätte, er werde sie der Treue, die Er an dessen Vater gethan, geniessen lassen, und sich ihrer in Nöthen annehmen. Nicht weniger sollten Sie auch die Freundschaft mit dem Churfürsten von der Pfalz und dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken, seinem, des Landgrafens, Schwiegersohne, zu erhalten suchen, und wenn sich unter diesen Beiden eine Uneinigkeit oder Mißverstand ereignete, so sollten Sie alle, in ihrem Vermögen stehende, Mittel und Wege anwenden,

den, sie wieder zur Einigkeit und zum Frieden zu bringen. Alles dieses nun wollte Er seinen Söhnen aus väterlichem Gehorsam und Liebe auferlegt, und ihnen befohlen haben, dieses sein **Testament** und **väterliche Verordnung** zu **halten**, und dawider nicht zu handeln. Seinen **gelehrten** und **ungelehrten Räthen** aber, **Sekretarien** und **Dienern**, wie auch seiner **Ritterschaft**, **Adel**, **Städten**, **Landschaft** und **Unterthanen**, wollte Er **befehlen** und eingebunden haben, daß sie dieses sein **Testament** gleichfalls **halten**, und wider solches nichts vornehmen sollten, weil Er wüßte, daß dasselbe vor GOtt und der Welt billig wäre, und wenn seine **Söhne** demselben nachkommen würden, es **ihnen** und der ganzen **Landschaft** zu **Ehren** und **Aufkommen** gereichen würde. Uebrigens behielt sich der **Landgraf** auch noch vor, diesen seinen **letzten Willen**, nach Gefallen, zu **ändern**, **aufzuheben**, zu **mehren** oder zu **mindern**, auch selbigem noch ein **Codicill**, **Brief** oder **Zettel** beyzufügen, welche, wenn sie von Ihm geschrieben, oder mit seiner Hand unterschrieben wären, eben die **Kraft** und **Gültigkeit** haben sollten, als wenn sie dem **Testamente** wörtlich einverleibet wären. Ich finde aber nicht, daß der **Landgraf** dergleichen seinem **Testamente** noch hinzugethan hätte.

J. Chr. 1567

Nach des alten **Landgrafens** Tode und Beerdigung, wurde dieses, seines Inhaltes wegen, so wichtige, und deswegen auch so weitläuftig angeführte, **Testament** zu **Cassel** publicirt, worauf **daselbst** der Landgraf **Wilhelm**, für sich und seine **drey** jüngere **Brüder**, **Ludewig**, **Philipp** und **Georgen**, die **Erbhuldigung** †) von den **Beamten**, **Bürgermeistern**, dem **Rathe** und der Bür-

3. May

†) Die damalige Erbhuldigungsformel stehet bey dem Lünig im R. A., T. IX. p. 788. sq. n. 7.

J. Chr. 1567 Bürgerschaft einnahm, wobey den, zu solchem Ende, sich vorher eingefundenen chur- und fürstlich Sächsischen Räthen, Erich Volkmarn von Berlepsch und Friedrichen von Wangenheim, auf die Erbverbrüderung gleichfalls das Handgelöbniß geleistet wurde *). Da auch, bey der im J. 1555. geschehenen Erneuerung und Beschwörung der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung, die beiden Landgrafen Philipp und Georg noch zu jung und nicht 14. Jahre alt gewesen waren, welches Alter herkommlich erfordert wurde, um dabey mit zugelassen zu werden; so stell-

23 Jun. ten dieselben nunmehro zu Cassel eine von ihnen unterschriebene und besiegelte Verschreibung aus, worin Sie sich zu der, im J. 1555., zu Naumburg erneuerten Erbverbrüderung †) gegen den Churfürsten Augustus von Sachsen und den H. Johann Wilhelm von Sachsen verpflichteten **).

24. e. m. Sie leisteten auch, den Tag darauf, den noch anwesenden und obbenannten chur- und fürstlich Sächsischen Abgeordneten deswegen ein Handgelübde und beschwuren würklich und körperlich alles, was die Erbverbrüderung vermag, wo-

4. Jul. gegen hernach der Churfürst Augustus und der H. Johann Wilhelm an Sie den gewöhnlichen Revers ausstellten, und ihnen versprachen, daß Sie des ganzen Inhaltes und der Verordnung der aufgerichteten Erbverbrüderung fähig seyn, und sich deren durchaus, in den darin bestimmten Fällen,

*) Müllers Sächs. Annales ad h. a. et d., p. 151.

†) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 15.

**) Die Verschreibung stehet in den *Actis* in Sachen die Fürstl. Marpurgische Succession belangend rc.; (Giessen, 1615. fol.) in den *Documentis*, Lit. E. p. 19-21., in Lünigs R. A., T. VIII. p. 320. sq. n. 71. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 78. p. 141. sq.

len, zu erfreuen haben sollten †). Die vier Brüder aber hielten hierauf einen Landtag zu Cassel, auf welchem Sie zuförderst eine Bestätigung aller von ihrem Herrn Vater gemachten milden Stiftungen, und besonders der Universität zu Marburg, den Landständen schriftlich ausstellten, und hernach, im folgenden Jahr, einen brüderlichen Vergleich oder Erbeinigung unter sich errichteten, wovon zu seiner Zeit das weitere soll gemeldet werden. Durch das Testament des Landgraf Philipps wurden übrigens die bisher unter Einem Oberhaupte gestandene Landgrafschaft Hessen und die dazu gehörige Grafschaften, in vier ungleiche Theile und regierende Linien, die man von den Residenzen ihrer Fürsten benannte, zerrissen, da nemlich der älteste Bruder Wilhelm zu Cassel die Helfte des Landes, der zweite Ludewig zu Marburg ein Viertel, und der dritte und vierte Philipp zu Rheinfels, und Georg zu Darmstadt zusammen auch ein Viertel, oder jeder ein Achtel bekamen. Alle vier Brüder aber waren jeder in seinem Landesantheile ein regierender Fürst, und hatte für sich Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen, indem damals die Stimmen noch nicht auf dem Lande, sondern auf den Personen hafteten [r]).

J. Chr. 1567 m. Aug.

26 Aug.

†) S. das Protokoll vom 24. Jun. 1567., in den erst angeführten *Actis* die Marpurg. Succession belangend ꝛc., in *Docum.*, Lit. D. p. 17-19.; den chur- und fürstlichen Sächsischen Revers aber eben daselbst, in Docum. Lit. E. p. 19-21. und bey dem Lünig und *Du Mont*, ll. modo cc. Cf. Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 151.

r) *Schardius*, l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 61. b. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. 573. *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §. 25. p. m. 83. *Thua-*

J. Chr. 1567 8. Apr.

Zwey Tage nach dem Ableben des Landgraf Philipps von Hessen, folgte ihm im Tode sein guter Freund, Ernst, regierender Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, im 49. Jahr seines Alters, der gleichfalls ein standhafter Bekenner der evangelischen Religion war, solche in seinem Lande vollends einführte, und bey derselben bis an sein zu Herzberg erfolgtes Ende beharrete. In seinen jüngern Jahren ward er an dem Hofe des Churfürst Johanns von Sachsen erzogen, diente hernach dessen Sohne, dem Churfürsten Johann Friedrich im Schmalkaldischen Kriege, und wurde mit demselben in der Schlacht bey Mühlberg gefangen *). Er folgte hierauf im J. 1551. seinem Herrn Vater, dem H. Philipp dem ältern, in der Regierung des Fürstenthums Grubenhagen, und ließ sich vornehmlich die Wiederaufnahme der in den ältesten Zeiten liegen gebliebenen Bergwerke zur Claus auf dem Oberharze angelegen seyn. Daselbst ließ er im J. 1554. das Bergwerk wieder bauen, und die heutige Bergstadt Clausthal anlegen, zog auch, durch ertheilte vortheilhafte Bergfreyheiten, die nöthige Anzahl Bergleute herbey und publicirte noch in diesem Jahr

Thuanus l. c., T. II. L. XLI. p. m. 447. Iusti *Vulteji* Or. de Vita et obitu *Philippi* senioris, Landgravii Hassiae, in Herm. *Kirchneri* super. aevi Heroum, Ducum ac Principum Curriculis, Vol. II.; (Marpurgi, 1610. 8.) n. 1. p. 1-33. Joh. Just. Winkelmanns Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld; (Bremen, 1697. fol.) P. V. c. 5. p. 505. Io. Adolphi *Hartmanni* Hist. Hassiaca; (Marb., 1726. 8.) Exercit. XIII. §. 156. p. 242. sq. et P. II.; (ibid., 1742. 8.) cap. 1. §. 1-7. p. 1-7. und Io. Ge. *Estor* in Elem. I. P. Hass., cap. III. §. 26-31. p. 34-42., in *Eius* Electis I. P. Hassiaci; Francof. ad Moen. 1752. 8.

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 158.

Jahr eine Bergordnung †). Da er ein wohl- J. Chr. 1567
geübter und erfahrner Kriegsheld war, so zog ihn K. Philipp von Spanien in seine Dienste, in welchen er der grossen Schlacht bey S. Quintin mit beywohnte, und darin Proben von seiner Tapferkeit und Kriegswissenschaft zeigte. Mit seiner Gemahlin Margareta, H. Georgs von Pommern Tochter, hatte er keine Söhne, sondern nur eine einige Tochter erzeuget, mithin fiel das Fürstenthum Grubenhagen an seine noch übrige jüngere Brüder, die Herzoge Wolfgang und Philipp den jüngeren, welche, durch Vermittlung H. Heinrichs des jüngern, zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, das Land unter sich theilten, beide aber in einer unfruchtbaren Ehe lebten, daß sich also die älteste Linie des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zu Grubenhagen ihrer Erlöschung näherte, die auch 29. Jahre hernach erfolgte, wovon und dem darüber entstandenem grossen Erbfolgestreit, zu seiner Zeit das weitere gemeldet werden soll [s]).

 In

†) Der Titel ist: H. Ernsts zu Grubenhagen Berg-Ordnung der Bergwerke am Zellerfeld, Burgstädte und Clausthälern 2c.; s. l. 1554. 4. s. Sr. Excellenz, des Herrn Geh. Raths von Praun Biblioth. Brunsv. Luneburg., P. IV. c. 16. §. 6. n. 2007. p. m. 387.

s) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 62. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 447. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §. 26. p. 83. Joh. Letzners Dasselische und Einbeckische Chronica; (Erfurt, 1596. fol.) L. III. c. 31. fol. 95. b. - 98. b. Ph. Jul. Rehtmeyers Braunschweig-Lüneburg. Chronica, P. III. c. 40. p. 569 - 574. Thom. Schreibers histor. Bericht vom Aufkunft und Anfang der F. Br. Lün. Bergwerke an und auf dem Harz; (Rudolstadt, 1678. 4.) cap. 2. p. 15.

J. Chr. 1567 In diesem Jahr erhielt H. Albrecht der *V.* von Bayern einen beträchtlichen Zuwachs zu seinen Ländern, durch die theils an sich gelösete, theils erkaufte Reichsherrschaft Hohenschwangau in Ober-Bayern. Dieselbe war im funfzehnten Jahrhundert an die Familie der Baumgärtner gekommen. Johann Baumgärtner, ein Augspurger, war ein Mann von grossem Vermögen, und stand bey K. Karln dem *V.* in grossen Gnaden, dessen Rath er war, und von dem er, im J. 1539., in R. Freyherrnstand erhoben wurde. Mit seiner Gemahlin, der Regina Fuggerin, hatte er, unter andern Söhnen, auch den bekannten David Baumgärtner erzeuget, der sich in die Grumbachische Händel mischte, und darüber, nach der Erobetung von Gotha, seinen Kopf verlohr *). Dieser David Baumgärtner von Baumgarten, Freyherr zu Hohenschwangau und Erbach, war zwar auch K. Ferdinands des *I.* Rath, brachte aber, durch Pracht und Verschwendung, sein ganzes Vermögen durch, und gerieth, gleich seinem Bruder, dem Johann Georg, in eine sehr grosse Schuldenlast. Er borgte also im J. 1561., von dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach 120000. Gulden Rheinisch in Münze, und setzte ihm dißfalls zum Unterpfande die Allodialstücke in seiner R. Herrschaft Hohenschwangau, in deren Besitz sich auch der Marggraf, im J. 1563., setzte, weil der Baumgärtner das ihm gelosete Capital nicht zurückbezahlte,

p. 15. sq. Rud. Leop. Honemanns Alterthümer des Harzes; (Clausthal, 2754. 4.) P. II. §§. 106-108. 117-119. et 132. pagg. 88. sq. 94. sq. et 104. et Ant. Ulr. *Erath* Consp. Hist. Br. Lun., ad *a. 1567.* p. XLII. *coll.* p. CI. ad *b. a.*

*) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 272. u. f.

zahlte, und auch mit den Zinsen hinterstellig blieb; doch gab er, auf Unterhandlung und Bitte, des H. Christofs von Würtenberg, dem Baumgärtner, vom 22. Hornung 1563. an, noch zwey Jahre lang Frist, um diese Pfandschaft wieder einzulösen, binnen welcher Zeit der Marggraf selbige an niemand andern versetzen wollte. Eben dieser David Baumgärtner hat hierauf, im J. 1563., von Bonaventura Furtenbachen und dessen Söhnen, Paul, Hans und Christofen, auch noch 72600. Goldgülden, auf sechs Jahre, aufgenommen, und ihnen dafür die R. Herrschaft Hohenschwangau, in so fern sie R. Lehen war, verpfändet, worüber K. Ferdinand der *I.*, als Lehensherr, zu Innspruck, den 11. Merz 1563., einen Consensbrief ertheilte.

J. Chr. 1567

Da nun der David Baumgärtner nicht im Stande war, diese grosse Schuld abzutragen, und man auch sein bevorstehendes Schicksal leicht vorhersehen konnte; so handelte der H. Albrecht von Bayern mit den Furtenbachen, daß sie ihm ihre an Hohenschwangau habende Gerechtigkeit, bis auf die Einwilligung des Kaysers, als obersten Lehensherrn, überliessen. Und diese Einwilligung ertheilte nun Kayser Maximilian bey seinem damaligen Aufenthalte zu Prag. Hierauf hat H. Albrecht, noch in eben diesem Jahr, mit dem Marggrafen Georg Friedrich, nach einer vorläufigen, zwischen ihren Räthen, zu Anspach genommenen Abrede, sich wegen der, ihm Pfandsweise zustehenden, Allodialstücke in der R. Herrschaft Hohenschwangau über einen Kauf verglichen, zumal da inzwischen der Baumgärtner seinen Kopf zu Gotha verlohren hatte. Vermöge dieses Kaufes überließ der Marggraf dem Herzog alle ihm auf und in der gedachten

16 Apr.

14 Jul.

29 Spt.

J. Chr. 1567 Herrschaft und deren eigenen Zugehörungen zustehende Pfandschafts- und Pfand-Gerechtigkeit, Nutzung und Besitz, so er daran gehabt, oder hätte haben sollen und mögen, mit allen Mannschaften, Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Nutzungen und Gefällen, auch sonst allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen. Dafür versprach der H. Albrecht an den Marggrafen zu bezahlen 69000. Gulden in grober Münze und guter Rheinischer Landeswährung, und zwar zu Augspurg, Donauwörth oder Eichstett, in drey Terminen, nemlich auf Pfingsten 1568., ohne Interessen, 23000. Gulden, auf eben diese Zeit 1569. wiederum so viel, und die noch übrigen 23000. Gulden auf Pfingsten 1570., doch in diesen zwey letzten Terminen mit den jedesmaligen Zinsen von der noch übrigen Kaufsumme, und zu mehrerer Versicherung des richtig abzutragenden Kaufschillings, samt den Zinsen, setzte der Herzog seine Stadt und Amt Neustadt an der Donau dem Marggrafen so lange zu einem Unterpfande. Auf solche Art kam also die schon ehmals den Herzogen von Bayern zugehörig gewesene R. Herrschaft Hohenschwangau wieder an dieselben, und wurde hernach als ein Pfleggericht dem Herzogthume Bayern einverleibet (f). Nach

(f) Io. *Adlzreitter* Annal. Boicae Gentis, P. II. L. XI. c. 28. p. 275. edit. a *Leibnitio*, Francof. ad Moen. 1710. fol. curatae. Joseph Anton Aettenkhovers Gesch. der Herzoge von Bayern ꝛc.; (Regensburg, 1767. 8.) p. 83. sq. und in den Beylagen, n. 64. p. 450-464. Paul von Stetten des jüngern Gesch. der adelichen Geschlechter in der R. Stadt Augsburg; (Augsb., 1762. 4.) Sect. VIII. §. 17. p. 196. sq. und A. F. Büschings N. Erdbeschreibung, P. III. Vol. II. p. m. 2363.

Nach dem Vorgeben des Hunds t), Adl- J. Chr. zreiters tt) und anderer u), die ihnen gefolget, 1567 soll auch erst in diesem Jahr die in Bayern gelegene Grafschaft Haag dem H. Albrechten zugefallen seyn. Allein der letzte Graf von Haag, Ladislaus starb schon den 1. September 1566., worauf dessen Grafschaft sogleich dem H. Albrecht zufiel, da ihm nemlich K. Karl der *V.*, bereits den 20. September 1555., zu Brüssel, die Anwartschaft darauf ertheilet hatte, welche nachmals K. Ferdinand der *I.*, zu Wien, den 31. December 1556., und K. Maximilian der *II.*, ebenfalls zu Wien, den 18. August 1565., bestätiget hatten. Laut des ersten Kayserlichen Exspecktanzbriefes aber mußte der H. Albrecht, nach dem geschehenen Anfalle, an den Grafen Günther von Schwarzburg 12000. Gulden, eben soviel an den Grafen Philipp von Eberstein, und 6000. Gulden an den Freyherrn Nicolaus von Polweiler bezahlen, worüber auch der Herzog an diese Herren besondere Verschreibungen ausgestellt hatte. Daß er auch nachher diese Summen abgetragen, davon zeuget unter andern die den 21. Jenner 1567. zu Innspruck ausgestellte und gedruckte Quittung des Graf Philipps von Eberstein, und des Freyherrn von Polweiler. Der Graf Ladislaus von Haag war der evangelischen Religion beygethan, und hatte sie auch in seiner Grafschaft eingeführt. Allein sobald selbige an den eifrig catholischen H. Albrechten fiel; so schaffte Er die evangelischen Prediger ab, und setzte dagegen catholische Priester

t) im Bayerischen Stamme, L. I. fol. 67.

tt) *l.* modo in *Nota* ſſ) *cit.*

u) J. E. J. D. Köler in seiner Teutschen R. Historie, p. m. 480.

J. Chr. 1567 ster ein, bey welcher Gelegenheit ein bisheriger evangelischer Prediger in der Grafschaft, Namens Caspar Franck, sich verleiten ließ, zur catholischen Religion überzutreten, welches nachher zu einem Federkrieg zwischen ihm und dem D. Jacob Andreä zu Tübingen Anlaß gab v). Beyläufig will ich nur auch noch anführen, daß, in diesem Jahr, Johann Bernhard von Stauff, der Letzte dieses Namens, die ihm zugehörige und im Herzogthume Neuburg gelegene unmittelbare R. Herrschaft Ehrenfels an den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Neuburg, mit Vorbehalt der Lehenschaft, verkauft habe, wegen welcher die Pfalzgrafen von Neuburg Sitz und Stimme auf den Bayerischen Kreistagen haben w).

So wie, in diesem Jahr, die evangelische Religion in der Grafschaft Haag, wegen der mit derselben vorgegangenen Veränderung, unterdrückt wurde, eben so gieng es auch derselben in der Grafschaft Helfenstein, in welcher vor zwölf Jahren die Grafen Ulrich und Sebastian die Lehre der A. C. eingeführet hatten *). Der Graf Sebastian stund in des H. Christofs von Würtenberg Diensten, als dessen Vogt zu Blaubeuren, und war sehr eifrig in der evangelischen Religion, scheinet aber noch vor dem J. 1567. gestorben zu seyn, ohne daß er Kinder hinterlassen hätte. Ueber den Grafen Ulrich hingegen klag-

v) Hund und *Adlzreitter*, *ll.* modo cc. *Schadaeus*, l. c., P. II. L. III. §. 21. p. m. 79. und Aettenkhover *l. c.*, p. 94. und in den Beylagen, n. 65. p. 464-474.

w) Büsching *l. c.*, P. III. Vol. II. p. m. 2422. sq.

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 140. in der Note †).

klagten seine Prediger beständig, daß er in dem vornehmsten Artickel der evangelisch-lutherischen Lehre, nemlich von der Rechtfertigung, nicht die richtigsten Grundsätze hätte. Sie besorgten auch daher, daß er nicht beständig bey der A. C. bleiben würde, zumal da seine Gemahlin, Catharina, Gräfin von Montfort, seine Mutter, eine Gräfin von Sonnenberg, und sein in Kayserlichen Diensten stehender älterer Bruder, der Graf Georg von Helfenstein, die insgesamt noch catholisch waren, ihm in den Ohren lagen, wiederum zur Römisch Catholischen Kirche überzutreten. Hiezu kam noch ferner, daß er von dem vorjährigen Reichstage zu Augspurg die Nachricht wollte erhalten haben, man würde die catholische Religion aller Orten wieder einführen müssen, als wozu die grossen Kriegsrüstungen von Spanien und Frankreich abzielten, deswegen er in den Kirchen seines Landes schon einen Anfang dazu machte. Nun ermahnte ihn zwar der D. Andreä zu Tübingen, der bey der Reformation dieser Grafschaft war gebraucht worden, zur Beständigkeit in der erkannten und bekannten evangelischen Religion; allein Graf Ulrich wurde krank, ließ sich, in seiner Krankheit, die letzte Oelung geben, und gelobte dem Pabste, für sich und seine Nachkommen ewigen Gehorsam. Als dieses sein Vorhaben ruchtbar worden; so schickte zwar der H. Christof von Würtenberg seinen Landhofmeister, Dietrichen von Plieningen, und den D. Andreä an den Grafen, und ließ ihn vor künftigem Abfalle warnen. Aber der inzwischen wieder genesene Graf Ulrich fertigte sie mit höflichen Worten ab, und gieng mit dem Tübingischen Professor der Arzneygelahrheit, D. Venerandus Gabler, nach Dillingen,

J. Chr. 1567

wo

J. Chr. 1567 wo er sich mit seinem **Vetter**, dem **Cardinal** und **B. Otto Truchseß** von **Augspurg**, besprach, von demselben sich von seiner vermeinten Ketzerey loszählen ließ, die **catholische Religion** wieder annahm, und das **heilige Abendmahl** unter einer **Gestalt** empfieng. Sobald Er nun von **Dillingen** in seine m. Maio **Grafschaft** zurückkam, gab er den verheiratheten **evangelischen Predigern** ihren **Abschied**, doch ließ er ihnen ihre **Besoldung** noch bis auf **Michaelis d. J.** auszahlen. An deren Stelle nahm er **catholische Priester** an, ließ die **Kirchen** und **Altäre** durch den **Augspurgischen Weyhbischof** von neuem **einweyhen**, und führte die **catholische Religion** in seinem Lande wiederum ein. Der abgefallene **D. Gabler** aber wurde seines **Lehramtes** auf der **Universität Tübingen entsetzt** r).

Uebrigens hatte auch das, auf dem **letztern Augspurgischen Reichstage** beschlossene **Moderationsgeschäfte** †) noch immer seinen **Fortgang**, wie man auch aus folgendem Vorfalle abnehmen kann. Die **R. Stadt Augspurg** hatte ebenfalls um die **Ringerung** ihres allzuhohen und einem **geistlichen Churfürsten** gleich gestellten **Anschlages** von 900. **Gulden** zu einem **Römermonat** angesucht. Da aber die zur **Moderation** der **R. Matrikul** deputirten **Stände** nicht nur diesem Gesuche **kein Gehör** geben wollten, sondern vielmehr in dieser Sache der **Stadt** ein höchstbeschwerliches **Dekret**, in diesem Jahr, zuschickten; so pro- 13 Nov. **testirte** der **Rath**, vor dem vor sich geforderten **Notarius** und **Zeugen**, gegen solches **Dekret**, und

r) *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §. 20. p. 78. sq. *coll.* P. I. L. II. §. 18. p. 56. und *Surius* l. c. ad h. a., p. m. 733. sq.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 323. f.

und appellirte nochmals an das R. G., wo diese Sache ohnehin bereits anhängig war y). 3. Chr. 1567

Endlich ist bey diesem Jahr noch anzuführen, daß, nachdem zwar die Republick Genua, auf das, vom K. Ferdinand dem I., erlassene Endurtheil, die Marggrafschaft und Stadt Final wiederum geräumet, die Unterthanen aber noch immer in ihrer Empörung gegen ihren Oberherrn, den Alfonsius von Caretto, Marggrafen von Finale, fortgefahren *), unser Kayser Maximilian den Landcommenthur des Teutschen Ordens an der Etsch in Tyrol, Lucas Römern, und seinen Rath, den D. Melchior Parchin, als seine Commissarien, nach Final geschickt, und ihnen die, zu Troppau in Schlesien, datirte 10 Febr. Vollmacht und Befehle an die Unterthanen in der Marggrafschaft Final mitgegeben hat. Diese Commissarien sollten nun die Streitigkeiten zwischen dem Marggrafen Alfonsius und seinen Unterthanen beylegen, und jenen wiederum in den Besitz der Regierung setzen. Allein die Unterthanen hatten so vieles gegen ihren Landesherrn einzuwenden, daß die Commissarien dessen Wiedereinsetzung nicht zu Stande bringen konnten, worüber Kayser Maximilian, durch ein er- 16 Jun. lassenes Conclusum, die ganze Marggrafschaft Final in Sequestration nahm z).

Es

y) von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 14. p. 579. sq. Es erhellet auch aus dem, zu Nürnberg den 1. May 1567. datirten, Münz-Probations-Abschiede, beym Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 19. p. 31. sq., daß damals zu Worms ein Moderationstag gewesen sey.

*) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 446. und im VI. Bande, S. 399.

z) *Natalis Comes* Histor., L. XX. p. m. 435. sq. und (H. C. Lib. Bar. *de Senckenberg*) Imperii German.

Ius

J. Chr. 1568 Es ist bey dem vorigen Jahr gedacht worden, daß der junge Pfalzgraf Johann Casimir, mit einigen tausend Mann teutscher Truppen, nach Frankreich aufgebrochen sey, um in dem damaligen zweiten Französischen Religionskriege dem Prinzen von Conde und seinen Glaubensgenossen beyzustehen [a]). Derselbe publicirte nun, 4. Jan. zu Anfang dieses Jahrs, ein Ausschreiben, worin er sich gegen den König von Frankreich erklärte, daß er sich blos allein der Krone Frankreich zum Besten, und zu Fortpflanzung der christlichen Religion, in dieses Kriegswesen eingelassen hätte. Und da seine Religionsverwandten in Frankreich gar nicht gesinnet wären, sich ihrem König aufrührischer Weise zu widersetzen, sondern ihm allen schuldigen Gehorsam zu erzeigen, wofern er sie nur bey dem aufgerichteten Religionsfrieden frey und ruhig lassen würde; so wollte Er, der Pfalzgraf, den König bitten, seinen protestantischen Unterthanen ihr Begehren zu bewilligen, auf welchen Fall Er sich erbôte, den Prinzen von Conde und seine Mitverwandten dahin zu bewegen, daß sie die Waffen niederlegten, und die weggenommene Städte und Oerter zurückgäben. Ja wofern auch der gedachte Prinz und seine Angehörige etwas anders suchen, und etwa dem König nach seiner Krone, Land und Leuten würden trachten wollen, so wäre

Ius ac Possessio in Genua Ligustica, eiusque Ditionibus; (Hanoverae, 1751. 4.) c. 8. §. 90. p. 145. sq. in *Cod. Monim.* subiuncto, n. 33-35. p. 332-341. *coll.* in *Append.* huius *Scripti, Anonymi* Diss. de rescind. Contr. Finar., cum Vindiciis Iurium Imperii, Sect. II. et III. p. 627. sq.

a) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 374.

wäre er gesonnen, ihnen nicht allein keine Hülfe zu leisten, sondern vielmehr alle seine Reuter und Knechte dem König zuzuführen, und den Prinzen mit Gewalt zum Gehorsam helfen anzuhalten. Zugleich überschickt er dem König das Schreiben des Prinzens von Conde an seinen Vater, den Churfürsten, welches fast von gleichem Inhalte war, und zuletzt entschuldiget er die, bey dem vorigen Jahr erwähnte, Gefangennehmung des Lansacs, und dessen noch nicht erfolgte Loslassung.

J. Chr. 1568

Mit dem Pfalzgrafen Johann Casimir war zwar, im vorigen Jahr, auch der Marggraf Philibert von Baden-Baden, doch nur mit 100. Reutern, nach Frankreich gezogen; allein derselbe kehrte, noch in diesem Jahr, zurück, entweder daß er durch die Kayserliche Drohungen, oder durch die Beredungen des Französischen Hofes, dazu bewogen worden. Der Pfalzgraf hingegen setzte seinen Zug fort, und vereinigte sich, schon gedachter massen, bey Pont a Mousson in Lothringen mit dem Prinzen von Conde, worauf Sie Chartres belagerten, und im Begrif waren, die Stadt zu stürmen. Dieses bewog die Königliche Frau Mutter, daß Sie ihren Sohn, den jungen K. Karln den *IX.*, beredete, den Frieden zu Lonjumeau zu schliessen, wozu sich auch der Prinz von Conde, doch wider Willen des Admirals von Coligny, um so leichter verstund, weil es ihm an Gelde, zu Fortsetzung des Krieges, fehlte. Vermöge desselben sollten, ausser der zugestandenen Amnestie, 1) sowohl der König, als auch die Hugenotten alle in das Königreich gezogene fremde Truppen wiederum entlassen, wobey der König auf sich nahm, an den Pfalzgrafen Johann Casimir den rückständigen

m. Mrt.

23 Mrz.

J. Chr. 1568 gen Sold für seine Truppen zu bezahlen *). Ferner und 2) wurde das **Religions-Pacifikations-Edickt** von **Amboise** wieder erneuert und **bestätiget**, und alle **Einschränkung** desselben **aufgehoben**, wodurch also den **Protestanten** die **Sicherheit** ihrer **Religion** zugestanden wurde. Dagegen aber und 3) sollten die **Hugenotten** alle in diesen Unruhen eroberte **Städte** und **Oerter** wieder **abtreten**. Nach geschlossenem und öffentlich

3. Apr. ausgerufenem **Frieden** gieng der Pfalzgraf **Johann Casimir**, mit seinen Völkern, wieder nach **Teutschland** zurück, der **Friede** selbst aber war von **kurzer Dauer**, indem es, noch in diesem Jahr, zum **dritten bürgerlichen** und **Religionskrieg** in **Frankreich** kam, wie davon, in soweit es in unsere **Teutsche R. Geschichte** einschlägt, weiter unten das nöthige soll gemeldet werden b).

Bey diesem **zweiten bürgerlichen** und **Religionskrieg** in **Frankreich** waren indessen nicht blos dem **Prinzen** von **Conde**, sondern auch dem **K. Carln** dem *IX.*, und zwar diesem sogar von einem

*) Die von dem Pfalzgrafen **Johann Casimir** ausgestellte **Quittung** ist den 21. **May** 1568. **datirt**, und lautet in allem auf 4,72497. **Livres**. Sie stehet bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 79. p. 164. a.

b) Hub. *Langueti* Epp. secretae, e Museo Io. Petri *Ludovici*; (Halae, 1699. 4.) L. I. Ep. 8-30. p. 19-64. *passim*. *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 69. b. 70. a. et b. 72. b.-73. b. *Thuanus* l. c. T. II. L. XLII. p. m. 487-498. *Commentarii* de *statu Relig*. et *Reipubl*. in *Regno Galliae*, P. III. L. VII. et VIII. p. m. 88-135. *edit. a.* 1575. in 8. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 577. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 1-4. 6. et 19-21. p. m. 101-103. 107 sq. et 108. sq. *Lundorp* l. c., T. I. L. VIII. p. m. 890. sqq. und Io. Dan. *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. III. L. V. c. 2. §. 8. sq. p. 28. sq.

nem protestantischen Fürsten, aus Teutschland J. Chr. 1568
einige Hülfsvölker zugeführet worden. Dann der vom K. Carln, im vorigen Jahr, an einige Teutsche Höfe geschickte Bischof von Rennes hatte vorgestellet, daß der Prinz von Conde, nicht wegen Bedrückung der protestantischen Religion, sondern aus andern Ursachen die Waffen ergriffen, und sich gegen seinen rechtmässigen Souverain empöret hätte. Dieses liessen sich auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen Landgraf Wilhelm von Hessen und andere evangelische Fürsten bereden, und gestatteten also in ihren Ländern die von dem Französischen Gesandten gebetene, und vom Kayser selbst unterstützte Werbung einiger Reuter zum Dienste des Königs von Frankreich, doch unter der Bedingung, daß solche unter dem Commando des H. Johann Wilhelms von Sachsen und Marggraf Carls von Baden-Durlach stehen, und ihren Zug nach Frankreich thun sollten. Es wurden auch hierauf 3500. teutsche Reuter angeworben, ob aber auch der Marggraf Carl mit ihnen nach Frankreich gegangen sey, scheinet deswegen zweifelhaft, weil weder der Thuanus, noch andere gleichzeitige Geschichtschreiber seiner hiebey gedenken. Hingegen aber trat der H. Johann Wilhelm von 19 Jan. Sachsen seinen Zug nach Frankreich, mit 2000. Reutern und 100. Heerwagen, von Weymar aus, an. Weil aber davon mancherley ungleiche Reden ausgebreitet wurden, als ob er nemlich dem König von Frankreich, zu Unterdrückung der reformirten Religion, beistehen, und nicht allein die Religionsverwandten in Frankreich, sondern auch seinen eigenen Schwager, den Pfalzgrafen Johann Casimir, welcher den nothleidenden Hugenotten zugezogen war, bekriegen wollte; so be-

1568 wog ihn dieses, vor **Antretung** seines **Zuges**, zu
16Jan. **Weymar** ein öffentliches **Ausschreiben** an seine **Landschaft** †) zu publiciren, und die **Ursachen** anzuführen, **warum** Er, auf **Erfordern** des **Königs**, denselben in seiner itzigen Bedrängung, unter gewissen Vorbehaltungen, Ehren und Glimpfes halber, nicht verlassen könnte, sondern ihm zuziehen müßte.

In diesem **Ausschreiben** führt nun der **H. Johann Wilhelm** gleich anfangs an, daß Er, nunmehro vor etlichen und in seinen noch jüngern Jahren, nach geschehener **Uebertragung** der **Regierung** an seinen **ältern Bruder**, zu **Erleichterung** der **Kosten** für die **Landschaft**, wenn Er und seine **zwey Brüder** beysammen **zu Hause** blieben, und daselbst **hofhielten**, sich entschlossen habe, in **auswärtiger Potentaten**, und zwar solcher, die mit seinen Vorfahren in gutem Vernehmen gestanden, **Bestallung** sich zu **begeben**. Vornehmlich aber habe Er, zu Erhaltung seines wohlhergebrachten Namens und guten Rufes, solche Dienste gesucht, die dem **Kayser** und dem **Reiche**, auch zuförderst und vor allen Dingen der **wahren** christlichen **Religion** der **A. C.**, und deren **Verwandten** und Zugethanen **nicht zuwider** laufen möchten. Hieraus wäre nun erfolget, daß ihm weiland **K. Heinrich** der *II.* von **Frankreich**, aus besonderer Gunst und Freundschaft, eine **Dienstbestallung**, mit einem stattlichen Gehalte, **angeboten**, die Er auch nicht wohl abschlagen können. Er habe also damals sich **in Person**, mit der versprochenen Anzahl **teutscher Reuter**, nach **Frankreich**

†) Es stehet in *Rudolphi* Gotha diplomat., P. V. n. 65. p. 282-285. und in C. G. Buders nützl. Sammlung — — ungedruckter Schriften ꝛc., n. V. Lit. C. p. 58-70.

reich begeben *), und wäre dem erstbesagten K. Heinrich sowohl im Felde, als auch hernach an seinem Hofe, bis zu seinem und dessen Sohnes, des K. Franzens, Absterben, wie auch bis itzo dem heutigen K. Carln dem *IX.*, auf die alte Bestallung, als welche auf keine gewisse Zeit gerichtet gewesen wäre, in und ausser Frankreich dienstgewärtig gewesen. Weil Er nun vernehmen müssen, daß hin und wieder, bey hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Personen in Teutschland, auch bey den A. C. Verwandten und seinen eigenen Unterthanen, allerhand ungleiche Meinungen, wegen der itzigen Französischen Kriegsempörung, sich äusserten, und besonders davon geredet würde, daß es dißfalls um die Unterdrückung der evangelischen Religion zu thun wäre; so könnte Er doch solchen Reden keinen Glauben zustellen, weil Er von dem Gegentheile völlig überzeuget wäre. Dann obgleich der Prinz von Conde und sein Anhang die Religion und deren Unterdrückung, als die Ursache der von ihnen ergriffenen Waffen, vorschützten; so hätte Er doch aus dem vom König an Ihn geschickten Berichte, und aus dessen, nach entstandenen Unruhen, erlassenen verschiedenen Mandaten ein anderes, und soviel ersehen, daß es eine sträfliche Empörung und Auflehnung wäre, welche von den Unterthanen, gegen ihre von GOtt vorgesetzte Obrigkeit, ungebührlich erreget worden, und welcher keinesweges beyzupflichten wäre. Dann der König hätte, in den gedachten Mandaten, nicht nur seine Unterthanen, die sich wider ihn aufgelehnet und die Waffen ergriffen, ermahnet, daß ein jeder, binnen der gesetzten Zeit, wieder nach Heuse ziehen, und seine

J. Chr. 1568

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 373. und 583-588.

J. Chr. 1568

Verbindung aufheben sollte, indem **Keiner** von ihnen **wider sein Gewissen beschweret** werden sollte, sondern sich auch gegen sie erkläret, daß Er sie, ohne **Strafe** der unternommenen Empörung, in seinem gnädigen **Schutze** und **Schirm** halten wollte.

Ausserdem habe **Kayser Maximilian**, auf dem letzthin, den 17. **November** 1567., zu **Jüterbock** gehaltenem **Kreistage**, durch seine dahin geschickte **Gesandten**, den Grafen **Joachim Schlicken** und **D. Michael Eichelern**, den **Fürsten** und **Ständen** des **Obersächsischen Kreises** vortragen lassen, daß ihm der **König** von **Frankreich**, durch einen eigenen **Gesandten**, bekannt machen lassen, was es eigentlich für eine Bewandtniß mit der **itzigen Empörung** hätte, und daß derselben sowohl einige von der sogenannten **alten Religion**, als auch der **neuen calvinischen Lehre** anhängig wären, welches ihn um so mehr bestärket habe, den an ihn gelangten und oben gedachten Nachrichten Glauben beyzumessen. Weil nun itzo der **König** und sein **Königreich** in solcher **Gefahr** stünden, und das **Vorhaben** des **Prinzens** von **Conde** zu **Unterdrückung** des **Königes** selbst und seines **Regimentes**, gemeint und vorgenommen wäre; so habe ihn der **König** an seine aufgerichtete **Bestallung** und darin gethane **Zusage** erinnern, und bitten lassen, sich mit der schuldigen Anzahl **Reisiger** gefaßt zu machen, und ihm damit, zu **Schutz** und **Rettung** des **Königreiches**, unverzüglich zuzuziehen. Deswegen könnte Er den gedachten **König**, in seiner itzigen beschwerlichen Bedrängniß, mit Ehren und gutem Glimpfe, nicht wohl verlassen. Zumal da er sich 1) in seiner **Bestallung** ausdrücklich **vorbehalten**, **wider seine** wahre christliche **Religion** und deren

deren Verwandten, wie auch den Kayser und das heilige Reich Teutscher Nation sich nicht gebrauchen zu lassen, und 2) ihm der König seine versprochene Pension, von Anfang bis hieher, von Jahr zu Jahr, auch zu Friedenszeiten, richtig bezahlet habe. Weil Er nun im Grunde vermerke, daß die Condeische Empörung in Frankreich nicht aus genugsamen Ursachen und Umständen der Religion, sondern aus einer rebellischen Widersetzung gegen die Obrigkeit herrühre, also daß Er sich der Religion halber nichts zu befahren hätte, als gegen welche zu handeln, Er ohnehin nicht gesonnen wäre; so würde es ihm unstreitig verweislich seyn, und übel ausgedeutet werden, daß Er zu Friedenszeiten Geld genommen, und nunmehro den König, in seinen itzigen höchsten Nöthen und Gefahr, wider dessen Zuversicht, stecken liesse.

J. Chr. 1568

Nun möchte es zwar wohl bedenklich scheinen, bey dem itzigen Zustande der Sachen im H. R. R. Teutscher Nation, sich ausserhalb Landes, in eigener Person, zu begeben, und zwar insonderheit, weil der Condeische Haufe ohne Zweifel, aus ungenugsamen und milden Berichte des ersten Anfanges und Herrührung dieser Sachen, in einer stattlichen Gegenverfassung wäre. Allein Er habe für seine Person mit niemanden etwas in ungutem zu schaffen, und habe auch sein Vorhaben dem Kayser und den erbvereinigten und erbverbrüderten Churfürsten und Fürsten zu Sachsen, Brandenburg, Hessen und Henneberg, wie auch andern seinen Blutsverwandten, zu erkennen gegeben. Und Er wisse auch aus der letztern Jüterbockischen Kreishandlung, daß dieser sein Zug, da er nicht wider die Königliche Würde von Frankreich gerichtet wäre, dem Kayser desto angenehmer und nicht mißfällig

 seyn

J. Chr. 1568

seyn werde. Insonderheit aber stünde Er mit seinem **Vetter**, dem Churfürsten Augustus von **Sachsen**, in dem **besten Verständniß**, wie dann einigen von der **Landschaft unverborgen** wäre, daß er sich **mit demselben**, wegen aller **nachbarlichen** Irrungen und Gebrechen, aus dem Grunde **vertragen** hätte *). Er habe sich also von daher nicht allein nichts arges zu befahren, sondern versehe sich vielmehr, nebst seinen land und leuten, der geschehenen Vertröstung nach, von dem **Churfürsten** und den andern **Erbeinigungsverwandten** alles **Schutzes** und **Schirmes**. Daß Er sich aber entschlossen, diesen **Kriegszug** nach **Frankreich** in **Person** vorzunehmen, solches geschehe aus **Pflicht** und **Zusage**, womit Er der **Krone Frankreich** seiner **Dienste** und **Kriegsbestallung** halber, jedoch **mit Ausnahme** des **Kaysers**, des **H. R.** und der **Religion** der **A. C. Verwandten**, zugethan wäre. Sollte Er nun sein Versprechen nicht halten oder vollziehen; so würde solches Ihm, als einem **ehrlichen teutschen Fürsten**, besonders von seinen **Mißgönnern**, inn- und ausserhalb des Reichs, zu einem Vorwurfe gereichen.

Damit auch, ohne **Vorwissen** seiner getreuen **Landschaft**, nichts vorgenommen oder **gehandelt** werden möchte, so habe Er einige aus derselben, an **Grafen**, **Herren**, **Ritterschaft** und **Städten**, zu sich nach **Weymar** gefordert, und ihnen diese Sachen, mit **Vorlegung** theils seiner **Französischen Bestallung**, den **persönlichen Zuzug** betreffend, theils einiger Schriften, die eigentliche **Veranlassung** des itzo in **Frankreich** ent-

*) Nemlich durch den, am 23. Julius des vorigen Jahrs, zu Zeitz vollzogenen **Vertrag**; s. weiter eben in diesem VII. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 281. u. f.

entstandenen Krieges belangend, angezeigt, auch darüber ihr rathsames Bedenken begehret, welches sie Ihm auch mitgetheilet, worauf Er sich, mit seinen besprochenen Reutern, auf den Zug nach Frankreich begeben hätte. In seiner Abwesenheit habe Er nun den Grafen Georg von Gleichen, zu seinem Oberstatthalter verordnet, und demselben einige seiner Hof- und Land-Räthe, in guter Anzahl und mit einer besondern schriftlichen Instrucktion, zugegeben, wie sie sich, während seines Abwesens, bey vorkommenden Sachen und Händeln zu verhalten hätten. Besonders aber sollten sein Oberstatthalter und Räthe einem jeden Unterthanen gebührenden Schutz und Schirm, Recht und Billigkeit, in eines jeden vorkommenden Sachen, Händeln, Geschäften und Anliegen, mittheilen. Dieses alles habe Er ihnen deswegen anzeigen und melden wollen, damit sie erstlich von seinem vorhabenden und nunmehro ins Werk gerichteten Kriegszuge, und dem Ursprunge seiner Französischen Bestallung, auch der dabey bedungenen Ausnahme, hinlänglich unterrichtet seyn, und die Ursache wissen möchten, warum Er den König von Frankreich in seinen itzigen Nöthen, Ehren halber, mit Hülfe und Zuzug nicht verlassen können, zumal Er nicht gemeinet wäre, sich wider seine wahre und christliche Religion gebrauchen zu lassen, noch auch, vermöge seiner Bestallung, dazu verpflichtet wäre. Vielmehr wäre Er fest entschlossen, bey dem einmal erkannten und bekannten Göttlichen Worte und der A. C., mit Darsetzung seines Leibes, Gutes und Blutes, beständig zu beharren. Falls auch, nach der Welt Lauf, durch ungegründete Reden, ein anderes ihnen zu Ohren kommen würde; so sollten sie solchem Vorgeben keinen Glauben geben, sondern vielmehr seine bisherige Erzählung für wahrhaft an-

J. Chr. 1568

 neh-

J. Chr. 1568 nehmen. Er begehre daher von ihnen, daß sie, in seiner Abwesenheit, seinem verordneten Statthalter und Räthen sowohl, als auch ein jeder seinen Untergerichtsherren, in allen und jeden gebührlichen Dingen, nicht weniger, als wenn Er selbst gegenwärtig wäre, den schuldigen Gehorsam leisten, und bey ihrem Eid und Pflichten sich dergestalt erzeigen sollen, wie sie es gegen GOtt und Ihn, als ihre vorgesetzte Obrigkeit, schuldig und pflichtig wären. Dagegen erbiete Er sich auch, daß, wenn ihnen und seinem Lande, in seiner Abwesenheit, etwas beschwerliches zustossen würde, Er sie nicht verlassen, sondern ihnen, mit allem seinem Vermögen, Hülfe und Rettung erzeigen wolle. Der H. Johann Wilhelm gieng nun zwar hierauf mit seinen zusammengebrachten Reutern nach Frankreich ab, setzte über den Rhein, und nahm seinen Zug durch das Zweybrückische und über Metz, worauf er sich mit der Königlichen Armee vereinigte. Allein der um diese Zeit geschlossene und weiter oben erwähnte Friede zu Lonjumeau †) machte allen Feindseligkeiten ein Ende. Er kehrte daher nach 16 Jun. Teutschland zurück, und langte glücklich zu Weymar wiederum an c).

Da so viele Teutsche Fürsten und Herren, auch gemeine Reuter und Knechte, sich ausserhalb Teutschlandes in Kriegsbestallung begaben, und in starken Haufen nach Frankreich zogen, wobey sie nicht die beste Kriegszucht beobachteten; so

†) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 449. f.

c) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 70. b. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 577. et 578. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 6. p. 103 - 105. Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 153. und *Schoepflin* l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 14. p. 52. sq.

so besorgte der Kayser bey der damaligen Zügellosigkeit des Teutschen Kriegsvolkes, daß dasselbe, auf seinem Rückzuge aus Frankreich, viele Unordnungen anrichten möchte. Er ließ also, durch den Churfürsten von Maynz, einen Churfürstentag nach Fulda ausschreiben, und schickte auf denselben als seinen Commissarius den B. Marquarden von Speyer, welchem der Graf Ludewig von Stolberg und Königstein *), und seine beide Räthe, der D. Timotheus Jung und Hans Achilles Ilsung, als Adjunkten zugegeben waren; die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg aber hatten ebenfalls ihre Gesandten daselbst. Dieser Churfürstentag nahm auf den heiligen drey Königstag seinen Anfang, und man berathschlagte sich auf demselben, wie der Religionsfriede und die Policeyordnung im Teutschen Reiche zu erhalten, alle Unruhe und Gefahr zu verhüten, und das Landvolk von den durchziehenden Truppen unbelästiget bleiben möchte. Der Schluß fiel endlich dahin aus, daß nicht allein der Kayser, sondern auch die Churfürsten und Fürsten, ein jeder seinen Unterthanen befehlen sollte, daß sie nicht haufenweise ziehen, sondern, ehe sie den teutschen Boden erreichten, bey höchster Strafe sich von einander theilen, und ohne jemands Schaden friedlich sich wieder nach Hause begeben, und allen andern darüber ergangenen R. A. sich gemäß verhalten sollten. Der Kayser erließ auch hierauf Rescripte an die R. Kreise, worin Er ihnen befahl, daß sie, bey

J. Chr. 1568

6. Jan.

3. Febr.

15. e. m.

*) Es erhellet solches auch aus K. Maximilians des *II.* Danksagungsschreiben an den Grafen Ludewig, de Dato Wien, den 24. Jenner 1568., in Joh. Arn. Zeitfuchs Stolberg. Kirchen- und Stadt-Historie; (Frankf. und Leipz., 1717. 4.) cap. 2. p. 64. sq.

J. Chr. 1568 nehmen. Er begehre daher von ihnen, daß sie, in seiner Abwesenheit, seinem verordneten **Statthalter** und **Räthen** sowohl, als auch ein jeder seinen **Untergerichtsherren**, in allen und jeden gebührlichen Dingen, nicht weniger, als wenn Er selbst gegenwärtig wäre, den schuldigen **Gehorsam** leisten, und bey ihrem Eid und Pflichten sich dergestalt erzeigen sollen, wie sie es gegen GOtt und Ihn, als ihre vorgesetzte Obrigkeit, schuldig und pflichtig wären. Dagegen erbiete Er sich auch, daß, wenn ihnen und seinem Lande, in seiner Abwesenheit, etwas beschwerliches zustoßen würde, Er sie nicht verlassen, sondern ihnen, mit allem seinem Vermögen, Hülfe und Rettung erzeigen wolle. Der H. **Johann Wilhelm** gieng nun zwar hierauf mit seinen zusammengebrachten **Reutern** nach **Frankreich** ab, setzte über den **Rhein**, und nahm seinen Zug durch das **Zweybrückische** und über **Metz**, worauf er sich mit der **Königlichen Armee** vereinigte. Allein der um diese Zeit geschlossene und weiter oben erwähnte **Friede** zu **Lonjumeau** †) machte allen Feindseligkeiten ein Ende. Er kehrte daher nach 16 Jun. **Teutschland** zurück, und langte glücklich zu **Weymar** wiederum an [c]).

Da so viele **Teutsche Fürsten** und **Herren**, auch gemeine **Reuter** und **Knechte**, sich **ausserhalb Teutschlandes** in **Kriegsbestallung** begaben, und in starken Haufen nach **Frankreich** zogen, wobey sie nicht die beste Kriegszucht beobachteten; so

†) S. in diesem VII. Bande der **N. T. R. G.**, S. 449. f.

c) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 70. b. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 577. et 578. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 6. p. 103-105. **Müllers** Sächs. Annales, ad h. a., p. 153. und *Schoepflin* l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 14. p. 52. sq.

so besorgte der Kayser bey der damaligen Zügellosigkeit des Teutschen Kriegsvolkes, daß dasselbe, auf seinem Rückzuge aus Frankreich, viele Unordnungen anrichten möchte. Er ließ also, durch den Churfürsten von Mayntz, einen Churfürstentag nach Fulda ausschreiben, und schickte auf denselben als seinen Commissarius den B. Marquarden von Speyer, welchem der Graf Ludewig von Stolberg und Königstein *), und seine beide Räthe, der D. Timotheus Jung und Hans Achilles Ilsung, als Adjunkten zugegeben waren; die Churfürsten von Mayntz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg aber hatten ebenfalls ihre Gesandten daselbst. Dieser Churfürstentag nahm auf den heiligen drey Königstag seinen Anfang, und man berathschlagte sich auf demselben, wie der Religionsfriede und die Policeyordnung im Teutschen Reiche zu erhalten, alle Unruhe und Gefahr zu verhüten, und das Landvolk von den durchziehenden Truppen unbelästiget bleiben möchte. Der Schluß fiel endlich dahin aus, daß nicht allein der Kayser, sondern auch die Churfürsten und Fürsten, ein jeder seinen Unterthanen befehlen sollte, daß sie nicht haufenweise ziehen, sondern, ehe sie den teutschen Boden erreichten, bey höchster Strafe sich von einander theilen, und ohne jemands Schaden friedlich sich wieder nach Hause begeben, und allen andern darüber ergangenen R. A. sich gemäß verhalten sollten. Der Kayser erließ auch hierauf Reskripte an die R. Kreise, worin Er ihnen befahl, daß sie, bey

J. Chr. 1568

6. Jan.

3. Febr.

15. e. m.

*) Es erhellet solches auch aus K. Maximilians des II. Danksagungsschreiben an den Grafen Ludewig, de Dato Wien, den 24. Jenner 1568., in Joh. Arn. Zeitfuchs Stolberg. Kirchen- und Stadt-Historie; (Frankf. und Leipz., 1717. 4.) cap. 2. p. 64. sq.

J. Chr. 1568 Strafe verbot, die erhöhete Pfälzische Zölle zu entrichten, mit dem Versprechen, sich ihrer, gegen alle Beschwerden, nach Möglichkeit anzunehmen; allein alles dieses wollte nichts helfen, und der Pfalzgraf Wolfgang gab im geringsten nicht nach. Weil nun der Kayser den, im vorigen Jahr, an ihn abgefertigten Kreisgesandten die Vertröstung gegeben hatte, daß Er diese Sache an den nächsten Churfürstentag gelangen lassen wollte, um darüber zu berathschlagen, und den Sachen, soviel möglich, abzuhelfen; so schickte der Fränkische Kreis, im Namen aller drey mehrerwähnten Kreise, den D. Spring in Klee auf den Churfürstentag nach Fulda, wo sich auch Hans Dopfer, wegen des Bayerischen Kreises, anfand, der Schwäbische Kreis aber ein eigenes Schreiben überschickte. Diese Kreisdeputirte trugen nun, unter Beziehung auf die vorbesagte Kayserliche Vertröstung, den Churfürstlichen Gesandten ihre Beschwerden über die neue Pfälzische Zollerhöhungen vor, und baten, es dahin richten zu helfen, daß sie wieder abgeschafft würden. Die Gesandten der Churfürsten versprachen zwar, auch diese Sache in Berathschlagung zu nehmen, und ihr Bedenken den Kayserlichen Commissarien und deren Adjunkten zu übergeben, bey denen sie also um fernern Bescheid anhalten sollten. Allein, nach öfterm Sollicitiren, 27 Jan. bekamen sie endlich die Resolution, daß die drey Kreise, nach geendigtem Tage zu Fulda, durch ein gemeinschaftliches Schreiben, bey dem Kayser um Resolution anhalten sollten; wobey aber hernach die Kreisdeputirten von den Churfürstlichen Gesandten versichert wurden, daß die Pfälzische Zollsache, zur Zufriedenheit der Kreise, würde abgethan werden.

Nach-

Auf diesem Churfürstentage zu Fulda kamen auch die Beschwerden der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, über die, von dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken, geschehene Erhöhungen seiner Zölle vor, worüber bisher schon auf verschiedenen Fränkischen Kreistagen war gehandelt worden. Der gedachte Pfalzgraf Wolfgang hatte nemlich im J. 1564., einen neuen Zoll auf Vieh und Güter zu Sulzbach angelegt, wogegen der Fränkische Kreis, noch in diesem Jahr, bey ihm eine Vorstellung that, und dessen Abschaffung verlangte, jedoch vergeblich. Vielmehr würkte der Pfalzgraf, auf dem Augspurgischen R. Tage im J. 1566., bey dem Kayser ein Privilegium aus, wodurch ihm sowohl die Zollfreiheit, als auch die Erhöhung seiner Zölle bewilliget wurde †), wovon er dann auch sofort Gebrauch machte. Der Fränkische Kreis schrieb zwar deswegen, noch in diesem Jahr, abermals an den Pfalzgrafen Wolfgang, und communicirte auch aus der Sache mit den benachbarten Kreisen, Bayern und Schwaben, um mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, weil auch deren Unterthanen, bey diesen Zollerhöhungen, litten. Es ist auch nachher, im folgenden J. 1567., von dieser Pfälzischen Zollsache sowohl auf Fränkischen Kreistagen, als auch auf den gemeinschaftlichen Conventen der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, vieles gehandelt worden, und dem Kayser deshalb durch eine eigene Gesandtschaft der drey Kreise, eine dringende Vorstellung geschehen, ja der Fränkische Kreis publicirte, zufolge des Kreisabschiedes vom 4. Junius 1567., ein offenes Mandat, wodurch er allen seinen Unterthanen bey Strafe

J. Chr. 1568

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 425, u. f.

1568 sollten; den Bayerischen und Schwäbischen
4. May Kreisen aber gab man, mittelst eines an sie abgelassenen Schreibens, von der eingelangten Kayserlichen Resolution Nachricht, damit sie gleichfalls das nöthige, zu Beschickung des nach Speyer angesetzten Tages, besorgen möchten.

6. Jun. Man entwarf ferner die den Fränkischen Kreisdeputirten mitzugebende Vollmacht und Instrucktion, vermöge welcher dieselben, bereits
16. e. m. den Mittwoch vor dem angesetzten Termin, zu Speyer eintreffen, und mit den ohne Zweifel auch schon angekommenen Bayerischen und Schwäbischen Kreisgesandten, sogleich am folgenden Tage, in eine Conferenz treten, und dahin antragen sollten, daß man sich über einen einhelligen Vortrag und Handlung vergleichen möchte, weil die Bitte, ohne Zweifel, im Grunde einerley seyn würde, obgleich etwa ein oder der andere Kreisstand, oder auch ein Kreis vor dem andern verschiedene und mehrere Beschwerden insbesondere vorzubringen haben, und auch die Dokumente, Privilegien, Gerechtigkeiten u. s. w. nicht durchaus gleich seyn möchten. Wenn nun die Abgeordneten der beiden andern Kreise damit einverstanden wären; so sollten Sie ihnen ihre Instrucktion und folgenden anzubringenden Vortrag eröffnen. Es hätte der Pfalzgraf Wolfgang, vor einiger Zeit von dem Kayser die Begnadigung wegen eines neuen Zolles, unter einer gewissen Einschränkung, ausgebracht, und hierauf ferner bey den Churfürsten soviel sollicitirt, daß sie ihr Bedenken an den Kayser gestellet, worauf dann die Consensbriefe erlanget worden. Allein die drey öfters besagte Kreise hätten ihre hohe und unerträgliche Beschwerden, ja auch ihrer und anderer Benachbarten äusserstes Verderben,

welches

welches ihnen durch diesen Zoll, wenn er ins Werk gerichtet werden sollte, zugefüget würde, nach aller Nothdurft erwogen. Sie hätten auch solche einigemal bey dem **Kayser** angebracht, und um die **Einstellung** solcher unerträglichen **Neuerungen** gebeten, mithin in diesen **streitigen Zoll niemals gewilliget**, sondern solchen **neuerlichen Beschwerden** allezeit **widersprochen**; aber die **Sachen** wären bisher immer, durch allerhand Hindernisse, **verzogen**, und **bis auf den itzo angesetzten**, und durch emsiges Sollicitiren ausgebrachten **Tag verschoben** worden. Nun beruhete es aber darauf, daß, wenn der **Kayser**, nothwendigen Bericht von den Sachen erhalten hätte, und die **Churfürsten** der daraus folgenden unerträglichen und dem ganzen **H. R.** unleidlichen **Beschwerden** wären erinnert worden, Sie zu solchem **streitigen Zolle** ihren **Rath** und **Einwilligung nicht** würden **gegeben** haben, sondern solchen vielmehr, aus nachstehenden erheblichen Ursachen, wieder **abschaffen** würden.

J. Chr. 1568

Dann 1) wären Sie, die **Stände** der **drey Kreise**, mit den ihrigen, in dem **Besitze** der **Freiheit** gegen diese **Zollsteigerung**, wobey sie von Rechtswegen billig zu lassen, und deren, ausser ordentlichen Rechtes, nicht zu entsetzen wären. 2) Hätte der **Kayser** den **Ständen** der **drey Kreise** ihre alte **Privilegien** und **Herkommen bestätiget**, und sie der Handhabung derselben vertröstet. Weil nun diese **Zollerhöhung** ein ganz **neues Werk**, und nicht von Alters hergekommen wäre; so hofften sie, der **Kayser** werde, ohne ihr Verschulden, insonderheit aber ohne Verhör der Beleidigten, seine **Bestätigung** ihrer **Privilegien nicht aufheben**. 3) Gedachter Zoll würde nicht allein an den Orten, wo vor Alters und bisher Zollstätten gewesen, noch blos von den hiebevor Zollbaren Waaren gefordert,

J. Chr. 1568 sondern man unterstünde sich, solchen an etlichen Orten dreifach zu begehren, auch viele neue Zollstätte an Orten, wo vorhin keine gewesen, aufzurichten, und dazu selbigen von den Pferden, welche die Waaren durch das Land führten, und von vielerley andern Artickeln, die hiebevor keinen Zoll gegeben, beyzutreiben. Was nun aber dieses für eine unleidliche und im H. R. Teutscher Nation bisher unerhörte Bürde seyn würde, möchten die Kayserlichen Commissarien selbst ermessen. Endlich und 4) wäre auch leicht einzusehen, mit was besonderm schädlichen Nachtheile der drey Kreise dieser Zoll ausgewürket worden, da nemlich die Unterthanen und Angehörige der Churfürsten davon eximirt und befreyet wären, und blos die Zugethane der drey Kreise damit behaftet seyn sollten. Würde die Bewilligung der Churfürsten nicht auf dieses Anerbieten der Exemtion erlangt worden seyn; so möchten sie vielleicht ein ganz anderes Bedenken dem Kayser übergeben haben. Es würde auch künftig dergleichen bey jenen, durch andere Reichsstände, leichtlich können zur Folge gezogen, und dadurch dem Unschuldigen das Seinige, durch solche Subtilitäten, andern zum Vortheile, und ihnen zum höchsten Nachtheil und Verderben, beschweret werden, woraus zuletzt ein gewisser Untergang, oder doch wenigstens die äusserste Beschwerung aller Commercien, Gewerb und Handlung gewiß erfolgen müßte.

Diese und mehrere andere, den Gesandten ohnehin bewußte und bey den vorigen Handlungen vorgebrachte, Ursachen sollten die Kreisdeputirten itzo wiederholen, mit dem Anhange, daß der Pfalzgraf Wolfgang, zu seinem Behelfe, weiter nichts, als den vermeinten Consens, der doch ohne die Stände der drey Kreise zu hören, und mit Ver-

schwei-

schweigung ihrer Rechte, Gerechtigkeiten, Freiheiten und alten Herkommens, ausgebracht worden, vorzubringen hätte, welches jedoch ihm, zum **Nachtheile** des **Dritten**, nicht **behülflich** seyn könnte. Dagegen wären die **Kreisstände**, dieser **Neuerung** halber, im **Besitze** der **Freiheit**, und könnten auch einige **Privilegien**, **Exemtionen**, **Verträge**, erlangte **Vortheile** u. s. w. vorlegen, ob sie gleich solches von Rechtswegen zu thun nicht schuldig wären. Weil aber der **Kayser** solches, bey Ansetzung der itzigen **Tagefahrt**, gefordert hätte; so hätten einige **Stände**, so viel in der Eile geschehen können, solches zusammengetragen, und es vorzubringen, den **Abgeordneten** befohlen, welche daher die übersandten **Beschwerden** und **Dokumente** eines **jeden Standes** hiebey näher anzeigen sollten. Zuletzt sollten die **Kreisgesandten** bitten, den Pfalzgrafen **Wolfgang** von seinem unbilligen Vorhaben in der Güte **abzuweisen**, und sie **wider Recht**, wozu sie sich erböten, **nicht** zu dringen; oder aber diese **Handlung** bis **auf** den **nächsten Reichstag** zu **verschieben**, und sie **mit** dieser **Neuerung** inzwischen **unbelästiget** zu lassen.

J. Chr. 1568

Wofern nun solches bey den **Pfalzgräflich Neuburgischen Abgeordneten** nicht zu erhalten wäre, oder die **Kayserlichen Commissarien** darauf nicht handeln, sondern auf eine gütliche Handlung dringen würden; so möchten die **Kreisdeputirten** äussern, daß sie die dißfalls zu thuende leidliche **Vorschläge** erwarten wollten. Und wenn alsdann die **Kayserlichen Commissarien** ohne Zweifel darauf antragen würden, **etwas** des **neuen Zolles** halber zu **bewilligen**; so könnten die **Kreisgesandten** sich erklären, daß sie, blos dem **Kayser** zu Ehren, und den **Commissarien** zu Ge-

 fal-

J. Chr. 1568 fallen, **bewilligen** wollten, daß der Pfalzgraf **Wolfgang** den **alten Zoll** möge **doppelt** fordern und einnehmen, jedoch nur allein an den alten **Zoll- und Mautstätten**, und nicht an andern Orten, ingleichen allein von den **Waaren**, die vorhin **zollbar** gewesen, und gar **nicht** von **Pferden**, auch nicht länger, als 20. **Jahre** lang, worüber dann von wegen des **Fürstenthums Neuburg** die gebührende **Assekuration** und **Revers** gegeben werden sollte. Sollte es aber dabey nicht bleiben, sondern die **Kayserlichen Commissarien** auf ein mehreres dringen; so möchten sie endlich, auf vorgängige Diffikultirung, den **alten Zoll dreifach**, doch mit dem **Anhange** der **Orte**, **Waaren**, **Zeit** und **Caution** halber, wie vorhin gedacht worden, **bewilligen**, und mit dem fernern Zusatze, daß solche Bewilligung den insonderheit **privilegirten** und **eximirten Kreisständen** an ihren **Freiheiten** und **Exemtionen** in allewege **unnachtheilig** seyn solle. Bey dem allen sollten sie aber ausdrücklich **protestiren**, daß, wenn man dieses ihr überflüssiges Erbieten nicht annähme, Sie auch an die gethane Bewilligung nicht gebunden seyn wollten, indem sie ein mehreres nicht bewilligen könnten. Würden aber etwa die **Deputirten** der **beiden andern Kreise** sich **zu einem mehrern** erklären, so sollten sie sich von ihnen **nicht absondern**. Und wenn um auf solche Art die Güte erlangt werden könnte, so hätte es dabey sein Bewenden, und sie hätten um einen **Schein** und **Urkund** solcher **Vergleichung** zu bitten. Falls aber die Güte sich zerschlüge, so sollten die **Gesandten** die **Kayserlichen Commissarien** um ihre **Resolution** ersuchen, und nach deren Eröffnung um Abschrift bitten, mit dem Erbieten, solche an ihre **Principalen** und **Kreisstände** gelangen zu lassen, die sich darauf weiter zu verhalten

wissen

wissen würden. Uebrigens ersuchte auch noch der Fränkische Kreis-Convent, mittelst eines Schreibens, den Bischof von Würzburg, daß er seinem Kanzler erlauben möchte, mit nach Speyer zu gehen, und der angesetzten Tagefahrt mit beyzuwohnen, weil derselbe schon vormals, in diesen Angelegenheiten, an den Kayserlichen Hof wäre geschickt, und auch sonst dabey gebraucht worden, folglich die beste Kenntniß von der Sache hätte.

J. Chr. 1568

6 May

Zu Speyer gieng nun zwar auf die bestimmte Zeit der angesetzte Tag vor sich; allein die Gesandten des Pfalzgraf Wolfgangs wollten sich, aus vorgeschützten unerheblichen Ursachen, in nichts einlassen, worüber sich die ganze Handlung fruchtlos zerschlug. Die daselbst anwesende Gesandten der drey Kreise aber verglichen sich hierauf, durch einen Abschied, mit einander dahin, daß die drey Kreise sich, wegen der mehrgedachten Zollsache, zu Nördlingen, auf den 19. August d. J., gegen einander erklären sollten. Um nun das nöthige dazu vorzubereiten, wurde von dem Fränkischen Kreise abermals ein Kreistag zu Nürnberg gehalten, und vermöge dessen Abschiedes beschlossen, daß man zwar wohl befugt wäre, sich diesen Pfalz-Neuburgischen Zollerhöhungen zu widersetzen, weil sie den drey Kreisen zum höchsten nachtheilig, schädlich und unerschwinglich wären, auch auf die nunmehro ins Werk gerichtete Art nicht bewilliget worden, noch das Bedenken der Churfürsten dahin gerichtet gewesen, und endlich die deshalb vorgeschlagene beide Tagefahrten zu Fulda und Speyer von dem Pfalzgrafen wären umzogen worden. Indessen möchte in Rücksicht auf die churfürstliche Einwilligungen dißfalls ein übriges zu thun, und zu Verhütung aller Weiterungen nachzusehen seyn, daß der Pfalzgraf

20 Jun.

8 Jul.

17 Aug.

J. Chr. 1568 graf **Wolfgang** an den Orten, wo er bisher einen **Gulden, Batzen, Schilling, Kreutzer** oder **Pfennig** zum Zolle bekommen, hinfüro es **dreifach** nehmen könnte, wohin auch das **Bedenken** der **Churfürsten** lautete. Jedoch verglich man sich, bis auf der **beiden** andern **Kreise** Verbesserung, dahin, daß der Sache halber nochmals an den **Kayser** geschrieben werden sollte.

Mithin wurde den **beiden** nach **Nördlingen** abgefertigten **Fränkischen Kreisgesandten**, dem **Würzburgischen Kanzler, Heinrichen** von **Musloe**, und dem **D. Georg Rockenbach**, 17 Aug. ausser ihrem **Creditiv**, zur **Instrucktion** gegeben, daß zwar die **Fürsten** und **Stände** des **Fränkischen Kreises** nichts liebers sähen, als daß man des beschwerlichen **Pfälzischen Zolles** möchte **überhoben**, oder die Sache **vertragen** worden seyn. Allein daß man mit den dagegen ergangenen **Mandaten** und deren **Exekution** itzo fortfahren sollte, schiene dem **Kreise**, bey den itzigen unruhigen Zeitläuften, **bedenklich**. Deswegen derselbe der Meinung wäre, daß man **mit** den gedachten **Mandaten**, noch zur Zeit, **innehalten**, und dem **Kayser** aufs neue, von **Nördlingen** aus, im **Namen** der **drey Kreise**, schreiben sollte: es **würde** demselben ohne Zweifel bekannt und erinnerlich seyn, aus was für erheblichen und dringenden Ursachen die **drey Kreise** sich bisher dem **neuen Pfälzischen Zolle** widersetzt hätten, weil derselbe **ihren Unterthanen** so sehr **schwer** und **unleidlich** wäre. Nun hätte zwar der **Kayser**, unter dem 4. **Junius** 1567., aus **Wien** an den Pfalzgrafen **Wolfgang** geschrieben, und ihm, bey gänzlichem **Verluste** des erlangten **neuen Zollprivilegiums**, befohlen, sich **bescheidentlich** zu **halten**, und alle Uebermaasse abzustellen; allein der **Pfalzgraf** hätte solches in

Wind

Wind geschlagen, und so sehr dawider gehandelt, J. Chr. 1568
daß die drey Kreise solches nicht mehr länger
dulden könnten. Deswegen bäten Sie, daß der
Kayser diesen, ihnen unerträglichen, und aus den
angeführten Ursachen ohnehin unkräftigen und ver-
würkten, neuen Zoll gänzlich abschaffen, oder
doch wenigstens denselben so lange einstellen
möchte, bis dieser Streit, auf dem nächsten Reichs-
tage, vor dem Kayser, den Churfürsten und ge-
meinen Ständen des Reichs, oder vor dem Kay-
serlichen K. G., wo man den Handel gar nicht
in die Länge ziehen wollte, verglichen und ent-
schieden seyn würde. Dann wenn, innerhalb kur-
zer Zeit, den Kreisen, auf die eine oder andere die-
ser Arten, nicht geholfen würde; so könnten Sie
nicht länger Geduld haben, noch weniger zusehen,
daß die Ihrigen also ferner zu Grunde gerichtet wür-
den, sondern Sie sähen sich gezwungen, mit ihren
längst bedachten rechtmässigen Mandaten fortzu-
fahren, und also sich selbst und die Ihrigen vor wei-
term Verderben zu verwahren, und sich bey ihren
wohl hergebrachten Freyheiten, Exemtionen,
Briefen und der *Quasi-Possessione Libertatis* recht-
mässiger Weise zu handhaben. Wofern nun
aber die beiden andern Kreise der Meinung seyn
sollten, daß man mit den entworfenen Mandaten
fortfahren, oder ein anderes und besseres, als die
Fränkischen Kreisstände bedacht hätten, vorge-
nommen werden sollte; so wollte sich der Fränki-
sche Kreis von ihnen nicht absondern, sondern
sich darüber mit ihnen gerne vereinigen und ver-
gleichen. Doch könnten Sie den beiden andern
Kreisen nicht verhalten, daß der Teutschmei-
ster, die Stadt Nürnberg und andere mehr,
welche meinten, besondere Privilegien dawider
zu haben, nicht gesonnen wären, in einige neue

 Zoll-

J. Chr. 1568 Zollerhöhung oder Beschwerung, ob sie gleich von dem Kayser und den Churfürsten gegeben seyn möchte, zu willigen, noch einigen Heller oder Pfenning zu bezahlen, sondern daß sie vielmehr sich an ihre Freyheiten und Exemtionen halten, und solches hiemit gegen die Kreise und den Kayser protestirt haben wollten.

17 Aug. Auf dem hierauf zu Nördlingen gehaltenem gemeinschaftlichen Convente der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, wurde, nach 20. e. m. gepflogener reifer Berathschlagung, verabschiedet, daß zwar die Nothdurft dieser drey Kreise und ihrer Unterthanen erforderte, zu Abstellung der höchstbeschwerlichen Zollsteigerung des Pfalzgraf Wolfgangs, die hiebevor beschlossene Mandate wieder zu erneueren, sie in allen dreyen Kreisen zu publiciren, den Unterthanen die Bezahlung solches unerträglichen Zolles zu verbieten, und, wenn darüber vom Pfalzgrafen ein thätlicher Zugriff erfolgte, die gebührende Vertheidigung und Handhabung ins Werk zu richten. Weil aber diese Sache von dem Speyerischen Unterhandlungstage aus, durch Relation der Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthe, wieder an den Kayser gebracht worden; so halte man, aus diesen und andern beweglichen Ursachen, dafür, daß erst die Resolution des Kaysers abzuwarten, und inzwischen die gedachten Mandate, jedoch künftiger nothwendiger Vertheidigung und den vorigen Abschieden unvorgreiflich, noch zur Zeit einzustellen seyn möchten. Damit aber solche Resolution desto eher erlangt werden möchte, wurde, noch von Nördlingen aus, ein Schreiben, im Namen aller drey Kreise, an den Kayser erlassen, mit dem Antrage, daß er, aus den schon mehrmals, und noch letzthin zu Speyer, vorgestellten wich-

wichtigen Ursachen und Beschwerden, die mehrgedachte Zollsteigerung gänzlich abschaffen, oder doch wenigstens, vor rechtlicher Erkenntniß, die Fürsten und Stände dieser drey Kreise damit nicht weiter beschweren lassen, sondern dem Pfalzgrafen Wolfgang die Einforderung seines unerträglichen Zolles so lange ernstlich verbieten möchte, bis dieser Streit, entweder auf einem Reichstage, oder durch das K. G., mittelst eines kurzen und schleunigen Processes, erlediget würde. Weil aber den drey Kreisen an fordersamster Erledigung dieser Sache sehr gelegen wäre; so sollte ein besonderer Sollicitator bestellet werden, welcher diesen Handel am Kayserlichen Hofe auf das fleissigste betriebe. Und da nun ohnehin, wegen anderer wichtiger Handlungen, eine gewisse geschickte Person sich am Kayserlichen Hoflager aufhielte, die nicht allein etlichen ansehnlichen Ständen dieser Kreise mit besondern Pflichten zugethan wäre, sondern auch mit den Kayserlichen Räthen in guter Bekanntschaft stünde; so hätte man derselben, zu Ersparung der Kosten, diese Sollicitation aufgetragen. Uebrigens wäre man der Hoffnung, daß der Kayser, auf solche Bitte und Anmahnen, den Beschwerden der drey Kreise, wegen des mehrgedachten unleidlichen Zolles, abhelfliche Maasse geben werde. Im Falle aber, daß eine andere Resolution erfolgte, alsdann sollten die ausschreibenden Fürsten der drey Kreise davon benachrichtiget werden, um ihre Deputirte wieder nach Nördlingen zu schicken, und zu berathschlagen, was von den Ständen, auf eine solche unverhoffte Resolution, vorzunehmen seyn möchte [e]).

J. Chr. 1568

e) Jungens Miscellan., T. IV. Sect. I. p. 618. et Sect. II. p. 78. sq. 135-141. 142. sq. 426. 459. sq.

J. Chr. 1568 Den weitern Verlauf dieser Sache werde, bey vorkommender Gelegenheit zu berühren, nicht vergessen.

Der in **Frankreich** geschlossene und etwas weiter oben f) erwähnte **Friede** zu **Lonjumeau** war von **kurzer Dauer**, und er schien nur in der Absicht gemacht worden zu seyn, weil **beide Theile** sich einbildeten, aus demselben **Vortheile** für das Künftige, zu **Erreichung** ihrer anfänglichen Absichten, ziehen zu können. Es war nemlich der **Friede** bey den Armeen **kaum publicirt** worden, als man von **beiden Theilen** schon wieder **Anstalten** zum **Kriege** machte; doch ist hier nicht der Ort, solches umständlich auszuführen, da es in die **Französische Historie** gehört g), sondern ich will mich nur auf dasjenige einschränken, was in unsere **teutsche Reichsgeschichte** einschlägt, und das Be-

sq. 472 - 474. et 506 - 515. und F. C. **Mosers** Samml. der sämtl. Kreis-Abschiede, T. I. p. 367. 405-408. 411-414. 428. sq. 436-438. 439. sq. 442-444. 512. 534. sq. et 542 - 547. und T. II. p. 18-30. 33-38. et 42-44.

f) S. in diesem VII. Bande der **N. T. R. G.**, S. 450.

g) Die geheimen **Wendungen** des Französischen Hofes und die von beiden **Theilen** gemachten Anstalten, wie auch die **Geschichte** dieses **Krieges** vom J. 1568., kann man ausführlich nachlesen bey dem *Mezeray* dans son *Histoire* de *France*, T. III. p. 183. sqq.; in den *Commentariis* de *statu Relig. et Reipubl.* in *Regno Galliae*, P. III. L. VIII. et IX. p. m. 135 - 248. *passim. Thuanus* l. c., T. II. L. XLII. XLIV. et XLV. p. m. 523. 542 - 562. et 563. sq. *Schardius* l. c., ad a. 1568., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 74. b. 75. a. 99. a. — 100. a. 100. b. - 106. b. 108. b. 109. a. b. et 115. *Lundorp.* l. c., T. I. L. VIII. p. 890 - 948. et 956 - 1000. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §§. 31 - 34. 58 - 64. 66. 69. sq. 77. 79 - 81. 86 - 88. et 89 - 95. pagg. 111 - 113. 125 - 129. 130. 131. sq. 134 - 136. et 139 - 142.

Betragen des Kaysers, auch die abermalige Theilnehmung einiger teutschen Fürsten an dem, noch in diesem Jahre, ausgebrochenem dritten bürgerlichen und Religions-Kriege in Frankreich betrift. Da das in dem Frieden zu Lonjumeau bestätigte Edickt von Amboise, auf Anstiften des Cardinals von Lothringen, von Seiten des Königlichen Hofes schlecht befolget, und dagegen die Reformirten auf verschiedene Art bedrückt wurden; so ließ der Prinz Ludewig von Conde ein demüthiges, aber sehr nachdrückliches Schreiben, mit einer besonders beygefügten ausführlichen Erklärung, an den König ergehen, worin er deutlich zu verstehen gab, daß er und die Seinigen sich des erstbesagten Cardinals Anstiftungen widersetzen müßten, weil derselbe den König hindere, sein Wort zu halten; worauf sich der Prinz nach Noyers begab. Diese Erklärung des Prinzens war gleichsam das Signal zum Friedensbruche, auf welches der Königlich Französische Hof schon lange gewartet hatte. Und weil man sich an demselben leicht vorstellen konnte, daß der Prinz und die Seinigen auf fremde, und zumal teutsche Hülfe würden gerechnet haben, ehe er die erwähnte Erklärung abgegeben; so suchten die Königliche Frau Mutter, die berühmte Catharina von Medices, und der Cardinal von Lothringen, ihm solche abwendig, oder doch schwer zu machen. Zu dem Ende schickten Sie eigene Gesandten an einige teutsche Höfe, welche das Betragen der Reformirten für einen Aufruhr ausgeben, und aus solchem Grunde den teutschen Fürsten zureden mußten, den Häuptern derselben keine Völker zuzuschicken. Bey dem Kayser Maximilian mußte der Französische Gesandte, der Requetenmeister, Fume'e Blandy,

J. Chr. 1568

23 Aug.

J. Chr. 1568 dy, sogar darauf antragen, solches den Reichsfürsten zu verbieten, und dagegen die Werbung teutscher Truppen für den König zu erlauben.

16 Oct. Kayser Maximilian gab dem Französischen Gesandten zur Antwort: Er habe ungerne vernommen, daß sich die Unterthanen in Frankreich, besonders der Prinz von Conde, wider den König empöret, und ihn genöthiget hätten, sich wider diese Aufrührer in Rüstung zu setzen, und sie aus dem Königreiche zu vertreiben, damit in demselben allein die catholische Religion fortgepflanzt werden könnte. Ob Er nun gleich dafür hielte, daß der König nicht ohne dringende Ursachen, und nach vorgängigem Rathe, zu den Waffen gegen seine Unterthanen gegriffen hätte; so sähe Er doch lieber die Sachen auf solche Mittel und Wege gerichtet, daß des Christenblutes verschonet, Friede und Einigkeit zwischen dem König und seinen Unterthanen bestätiget, das Königreich zu vorigem Wohlstande gebracht, und dadurch der König selbst vieler Sorgen entlediget würde. Dann es wäre hiebey zu bedenken, daß durch diesen Krieg nicht allein das Königreich in grosse Gefahr, sondern auch der König selbst bey vielen in Verdacht gesetzt würde, als wollte er, seines Bruders und seinen eigenen hiebevor ausgegangenen Edicten und dem aufgerichteten Religionsfrieden zuwider, einen neuen Krieg erregen; wie dann bereits allerhand beschwerliche Reden von ihm und seinen vornehmsten Räthen in Teutschland weit und breit erschollen, und daher zu besorgen wäre, daß, gleichwie sich schon die Königin von Engelland, durch ihren Gesandten, erkläret, also auch viele andere vornehme Fürsten sich auf die Seite seiner Unterthanen neigen, und ihnen gemeinschaftlich allen möglichen Beistand leisten würden.

Bey

Bey solcher Erbitterung der Gemüther würde es J. Chr. 1568
also dem König doch nicht zu statten kommen,
wenn ihm gleich erlaubt werden sollte, Kriegsvolk
in Teutschland zu werben; viel weniger würde
zu verwehren seyn, daß kein Kriegsvolk den
Religionsverwandten aus Teutschland zu-
ziehe. Dann da Er, der Kayser, im vorigen Jahr,
als die Ursache des Krieges noch einen bessern
Schein gehabt, nicht hätte verhüten können,
daß sich nicht eine grosse Anzahl zu Roß und
Fuß zu den Religionsverwandten nach Frank-
reich begeben; so würden sie sich vielmehr, bey ge-
genwärtiger Gelegenheit der Sachen, da der Ver-
dacht viel grösser worden, unterfangen, ihren
Glaubensgenossen in der itzigen Gefahr beyzu-
stehen. Wollte Er nun ihnen solches verbieten;
so möchte man Ihn beschuldigen, als handle Er ge-
gen die Freyheiten Teutschlandes und seinem
Amte zuwider, und mache sich der fremden Kriegs-
sachen theilhaftig, woraus Ihm mehr Unglück und
Verdacht, als dem König von Frankreich Nutzen
erwachsen würde.

An den Churfürsten Friedrich den *III.* von
der Pfalz schickte der Königlich Französische
Hof den Bischof von Rennes und den jüngern
Lansac, welcher dem Churfürsten eine schriftliche
Versicherung zurückließ, es sey in diesem Krie-
ge die Frage gar nicht von der Religion, sondern
blos von einer Rebellion. Er wolle auch die Er-
klärung des Königs beybringen, daß derselbe sei-
nen Unterthanen die Uebung der reformirten
Religion, mit eben so vieler Freyheit, als der
catholischen, erlauben, und seine Stände unver-
weilt versammeln wolle, um alles wieder in den
vorigen Ruhestand zu bringen. Der Churfürst
wollte sich hierauf von der Gewißheit dieses Vor-
gebens,

J. Chr. 1568 gebens, durch einen eigenen Abgeordneten, versichern; allein derselbe erhielt zur Antwort, daß Lansac diese Reden ohne königlichen Befehl gethan hätte. Bey dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken fand sich der Königliche Stallmeister, der Herr de la Louvye, als Gesandter, mit einem Creditiv von dem König und seiner Frau Mutter, ein. Sein Antrag gieng kürzlich dahin: dem König läge nichts mehr am Herzen, als sein letztes Friedensedickt zur Beobachtung zu bringen, und die Schwierigkeiten, die sich, wider seine Absicht, wegen der zwischen beiden Theilen vorgefallenen Thätlichkeiten, hervorgethan, beyzulegen. Indessen müsse Er hören, daß die Reformirten einige Gesandten nach Teutschland geschickt hätten, um bey den Teutschen Fürsten Argwohn und Mißtrauen gegen die Gesinnungen des Königs zu erwecken, welches auf nichts, als neue Empörungen im Königreiche abzielte. Es liesse daher der König den Herzog bitten, nichts zu glauben, was wider diese seine Erklärung anstosse, wobey er den Herzog versicherte, daß er keinen sicherern Freund hätte, als den König. Der Gesandte führte hierauf noch an, wie wenig die Reformirten, besonders die in den Städten, ihren Gehorsam, mittelst Niederlegung der Waffen, bisher bewiesen hätten, wie sie dann noch würklich Rochelle, Montauban, Taillebourg u. a. O. m. besetzt hielten, welches den König bewegen müssen, einige Truppen unter den Waffen zu behalten. Es sey also leicht einzusehen, daß sie einen geheimen Anschlag vorhätten, und unter dem Vorwande der Religion die gemeine Ruhe stören wollten, da sie doch in der freyen Ausübung ihrer Religion völlig ungehindert wären. Es möchte daher der Her-

Herzog ihnen nicht glauben, noch ihnen gegen J. Chr. den König helfen, sondern vielmehr es demselben 1568 eröffnen, wenn dergleichen an ihn gesonnen würde. Der Herzog oder Pfalzgraf Wolfgang antwortete dem Französischen Gesandten: es freue ihn zwar sehr, zu vernehmen, daß der König über dem Friedensedickte fest halten wolle; es liefe aber in Teutschland das allgemeine Gerüchte, daß demselben von catholischer Seite wenig nachgelebet würde, und viele Reformirte dawider beschweret, auch viel tausend armer Leute, worunter auch Weib und Kinder, die keine Rebellion begehren könnten, jämmerlich ermordet worden. Nun zweifle Er zwar nicht, daß es wider den Befehl des Königs geschehen; indessen aber falle solches den Reformirten höchst beschwerlich, und ohne eine andere Verfügung sey kein beständiger Friede in Frankreich zu hoffen. Er wisse also nichts sichereres zu rathen, als daß über dem Pacifikationsedickte ernstlich gehalten, und die Uebertreter desselben, von welcher Partey sie auch wären, auf das schärfste bestrafet würden. Der König könnte sich eine gute Richtschnur an dem Religionsfrieden in Teutschland nehmen, wo beide Religionen geduldet würden, und die Stände bey einander in guter Ruhe und Frieden lebten.

Bald hernach kam der von Francourt, mit 13Aug. einem Creditiv von dem Prinzen von Conde, dem Admiral von Coligny und seinem Bruder, dem Herrn von Andelot, zu Heidelberg bey dem Pfalzgrafen Wolfgang an, der sich eben damals am churfürstlichen Hoflager aufhielt. Derselbe stellte nun mündlich und schriftlich vor, was für grausame Verfolgungen wider die Reformirten in Frankreich, seit dem Frieden zu Lonjumeau, vor-

J. Chr. 1568 vorgenommen worden, welches den **Prinzen** von **Conde** und seine **Mitverwandten**, aus Noth und zu Rettung ihres Lebens, gezwungen, zur **Gegenwehr** zu greifen; er wolle also, um GOttes und seines Namens Ehre willen, bitten, einen christlichen **Beistand** ihnen nicht abzuschlagen. Wegen Wichtigkeit der Sache erhielt der **Francourt** damals nicht sogleich eine willfährige Antwort; er folgte aber dem Pfalzgrafen **Wolfgang** nach 10 Spt. **Zweybrücken** nach, wo er, bey seiner Ankunft, von dem **Churfürsten** von der **Pfalz**, der sich dißmal nicht einlassen wollte, ein **Vorschreiben** mitbrachte. Es war des Inhalts: der **Ueberbringer** habe den **Churfürsten** angeredet, daß er den **Pfalzgrafen** bitten wolle, sein Vaterland mit Hülfe und Rath nicht zu verlassen; deswegen er bey dem **Churfürsten** angehalten, ihm **mit** einem **Schreiben** bey demselben **beförderlich** zu seyn, welches ihm der **Churfürst** nicht wohl abschlagen können, ungeachtet Er nicht gezweifelt, der **Herzog** würde für sich selbst und ohne solches Mittel ihn gnädig gehöret haben. Indessen merke der **Churfürst** soviel, daß sich der **Francourt** gute Hoffnung mache, der **Herzog** werde sich der Sache mit christlichem Ernste und Eifer annehmen, welches der **Churfürst**, auf vorstehendes Begehren, nicht hätte verhalten können. Man kann aus diesem **Vorschreiben** leicht abnehmen, daß der **Churfürst** nicht ungerne gesehen, daß der Pfalzgraf **Wolfgang** den **Reformirten** in **Frankreich** einige **Hülfe** zuschickte, ihm aber solches geradezu **nicht** **anrathen** wollen; dann er war damals wegen des **Zuges** seines **Sohnes**, des Pfalzgraf **Johann Casimirs** noch **nicht** gänzlich **bezahlt** *), und hielt

*) S. *Langueti* Epp., ep. 49. de 6. Iul. 1569. p. 105.

hielt sich daher dißmal aus der Sache. Pfalzgraf Wolfgang hatte schon selbst einen grossen Eifer für seine Religion, wozu noch kam, daß die Reformirten sich nicht ausreden liessen, es wäre zwischen dem Pabste, dem Erzhause Oesterreich, Spanien und Frankreich ein geheimes Bündniß, zu Ausrottung der Protestanten, errichtet worden, welches der Hauptgegenstand der Zusammenkunft des Königs von Frankreich und seiner Frau Mutter mit den Päbstlichen Gesandten, im Herbste 1564., zu Avignon, und mit der Königin von Spanien, im Frühjahr 1565., zu Bayonne gewesen wäre. Hiebey waren nun die protestantischen Fürsten in Teutschland auch nicht gleichgültig, zumal sie das Betragen des H. v. Alba, in den Niederlanden, und die Anstalten gegen die Reformirten in Frankreich für Früchte dieses Bündnisses ansahen, und in Sorgen stunden, was über sie in Teutschland würde verhänget werden, wenn der auf dem Religionsfrieden fest haltende Kayser Maximilian würde gestorben seyn. Um so leichter fiel es also dem von Francourt den Pfalzgrafen auf die Gedanken von einer Nothwehr zu bringen; nur fehlte es an Gelde, welches aber, und zwar 240,000. Gulden, ein gewisser D. Weyer, in einer kurzen und bestimmten Zeit, aufzubringen, versprach.

J. Chr. 1568

Es ließ sich also der Pfalzgraf Wolfgang mit dem Francourt in eine Capitulation ein, die hernach in ein Notariatinstrument gebracht wurde, wovon der Hauptinhalt folgender ist. Der Pfalzgraf Wolfgang versprach 1) zum Dienste des Prinzens von Conde und seiner Bundsgenossen 6000. wohlgerüstete Reuter, auf seine Kosten, zu werben, sie auf den Sammelplatz, den

18 Spt.

29 Oct.

J. Chr. 1568 man Anritt nennet, zu führen, und ihnen den ersten Monatsold zu bezahlen; ingleichen 2) drey Regimenter Fußvolk, deren zwey jedes aus 15. Fahnen, und das dritte aus 10. Fahnen, jede Fahne aber aus 400. Mann bestehen sollte, und denen der Pfalzgraf das Laufgeld und den ersten Monatsold gleichfalls aus dem seinigen entrichten wollte. Ferner und 3) sollten aus dem Zweybrückischen Zeughause 10. Canonen, 4. Feldschlangen, 2. Mittelgattung Feldschlangen, 6. Falkonetstücke, 6. Mörser und 6. kleinere Falkonetstücke, nebst der erforderlichen Munition, abgegeben, und die dazu benöthigte Pferde gestellet, die Kosten des ersten Monats aber von dem Pfalzgrafen getragen werden, welcher auch 4) das Schanzzeug aus seinem Zeughause hergeben, 600. Schanzgräber anschaffen, ihnen das Laufgeld und den ersten Monatsold erlegen, und für Schiffbrücken sorgen, auch 5) die Armee selbst führen wolle; doch solle er 6) zu Erfüllung der vorstehenden Punkten nicht gehalten seyn, bevor er nicht die erforderlichen Gelder zusammengebracht hätte. Weil nun der Pfalzgraf den ersten Monatsold bezahlte; so sollte 7) in solcher Zeit die Armee blos in seinen Pflichten stehen, und das eroberte, wenn es dem König von Frankreich nicht unmittelbar zugehörig wäre, ihm allein und so lange verbleiben, bis er sich mit den vorigen Besitzern deswegen verglichen hätte. Aber nach Verlauf des ersten Monats solle 8) die Armee in die Bestallung des Prinzens und seiner Bundsgenossen treten, worauf 9) der Prinz dem Pfalzgrafen das ausgelegte Lauf- und Anrittsgeld, nebst dem Wehrte der Artiglerie mit Zubehör und den Schiffbrücken baar bezahlen sollte. Würde aber solches nicht

nicht möglich zu machen seyn, so solle doch die Be- J. Chr. 1568 zahlung geschehen, ehe die Armee sich wieder von dem Condeischen Kriegsheere absönderte. Deswegen sollte der junge König von Navarra, mit seiner Frau Mutter, sich in einer besondern Obligation verbürgen, und ausserdem der Prinz von Conde, der Cardinal von Chatillon, der Admiral, die Herren von Andelot und Roche-foucault, der Vidame von Chartres, der von Montgomery, und andere Fürstliche und Adeliche Personen für sich, ihre Erben und Nachkommen, unter Verschreibung aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Haabe, Bürgschaft leisten. Hiernächst solle 10) der von Francourt sich dahin verwenden, daß gewisse benannte Kaufleute zu Straßburg, unter der Bürgschaft des Georg Obrechts, dem Pfalzgrafen 400,000. rheinische Gulden vorschiessen. Wenn aber die Kaufleute damit zufrieden wären, daß ihnen gegen diese Summe die zween ältesten Söhne des Prinzens von Conde als Geisseln überliefert würden; so solle Francourt auf diesen Fuß mit ihnen schliessen. Ingleichen solle auch 11) dem Pfalzgrafen, für den, im J. 1563., zu Befreyung des Prinzens von Conde, auf Begehren dessen Schwiegermutter, der Madame de Roye, des Admirals Schwester, gemachten Aufwand, 60000. rheinische Goldgulden zu 15. Batzen, noch ehe die Zweybrückische und Condeische Truppen wieder von einander giengen, ausgezahlet, und solches der Bürgschaft mit einverleibet werden.

Weiter und 12) wurde verabredet, daß der Prinz von Conde nichts ohne Vorwissen und Beyrath des Pfalzgraf Wolfgangs unternehmen, und besonders 13) sich in keine Friedenshandlung ohne den Pfalzgrafen einlassen, in solchem

 Falle

J. Chr. 1568 Falle aber denselben und die Seinigen namentlich mit einschliessen sollte, welches auch der Pfalzgraf thun wollte. Die auf die Kundschaften gehende Kosten sollte 14) der Prinz bezahlen, und genugsame Munition anschaffen; die Erklärung des Pfalzgrafens aber, warum er diesen Zug unternehme, sollte 15) in einer Schrift verfaßt, und von dem Prinzen von Conde und dessen vornehmsten Bundsgenossen mit unterschrieben und besiegelt werden. In derselben sollten Sie nun ausdrücklich bekennen, wie sehr Sie jederzeit zum Gehorsam gegen den König, als ihren natürlichen Erbherrn, geneigt gewesen, und daß Sie keineswegés um Aufruhrs und Ungehorsams willen, sondern nur für die Religion, zur erlaubten Vertheidigung ihres Lebens, Weiber, Kinder, Güter und Vermögens, und zur hohen Nothwehr, die Waffen gezwungen ergriffen hätten. Sie erkenneten wohl, daß Sie dem König, als ihrem natürlichen obersten Fürsten, und von GOtt verordnetem Oberhaupte, allen Gehorsam schuldig seyen, und erböten sich, daß der Pfalzgraf, wenn er, währender Expedition, einigen Grund von Rebellion oder Ungehorsam entdecken, und nicht überzeugt seyn würde, daß alles der Religion wegen geschehe, die Condeische Partey nicht nur verlassen, und ihr alle Hülfe und Beistand entziehen, sondern auch Sie selbst, als die ruchlosesten Leute unter der Sonne, angreifen und verfolgen könne. Endlich und 16) stipulirte sich der Pfalzgraf Wolfgang seine Schadloshaltung auf alle Fälle, verlangte den Beitritt von mehrern Teutschen Fürsten, und nahm den Kayser, das Reich und die A. C. Verwandten insonderheit aus, wie dann auch die Armee auf diesen Artickel verpflichtet werden sollte. Ueber

diese

diese Capitulation stellten nun einige Condeische Bundsverwandten die versprochene Bürgschaft zu Straßburg aus. Es waren selbige der Baron von Haussonville, der Herr Ory du Chastellet, und Claudius Anton von Vienna. Der erstere verschrieb dem Pfalzgrafen zu seiner Sicherheit seine Baronie Horn, die aus einem befestigten Schlosse, mit zwey Flecken von 1500. Kronen jährlicher Einkünfte, und einem Walde von 4000. Morgen bestünde, ingleichen die Herrschaft Türckstein, welche das halbe Schloß und sieben Dörfer, nebst 1200. Kronen jährlicher Einkünfte, und einen Wald von 15000. Morgen, enthielte, beides aber in den Bisthümern Metz und Verdun, mithin unter dem Gerichtszwange des Kayserlichen K. G. zu Speyer, gelegen wäre. Der zweite, oder der von Chastellet setzte zum Unterpfande seine Herrschaften Duelly, Gerbeville, Romont, Bassemont und Cilly, deren Einkünfte jährlich auf 4000. Kronen geschätzt wurden. Und der dritte, oder der von Vienna verschrieb Monstreuil für Sone, Mervault und Persu.

J. Chr. 1568

21 Oct.

Währender Zeit nun, daß man zu Zweybrücken mit der Errichtung dieser Capitulation beschäfftiget war, wollte man von Königlicher Seite den Prinzen von Conde und den Admiral zu Noyers aufheben; Sie entkamen aber glücklich, und flüchteten sich nach Rochelle, von da aus der Prinz den Fontaine, mit einem Schreiben, an den Pfalzgrafen Wolfgang schickte, und ihm von diesem Vorgange umständliche Nachricht gab. Der Pfalzgraf hingegen schickte die mit dem Francourt geschlossene Capitulation, durch verschiedene Wege, an den Prinzen von Con-

15 Spt.

28. e. m.

J. Chr. 1568 Conde; es wurde aber einer von diesen Boten in Burgund aufgefangen, und der Vertrag dem König zugesandt, der also hievon völlige Nachricht bekam. Aber an eben diesem Tage hatte der König von Frankreich zwey Edickte publiciren lassen, in deren erstern derselbe äusserte, daß das Edickt vom Jenner 1562., worauf sich das Edickt von Amboise gründet, nur provisorisch, bis zu seiner Großjährigkeit, wäre gegeben worden; nunmehro aber verbiete Er in seinem ganzen Königreiche die Uebung der reformirten Religion, bey Strafe des Gefängnisses und Einziehung der Güter der Uebertreter, und sollten die Prediger, unter gleicher Strafe, binnen 14. Tagen, das Königreich räumen. In dem zweiten Edickte erklärte der König alle öffentliche Bediente, die sich zur reformirten Religion bekenneten, ihres Standes und ihrer Aemter unfähig, und befahl ihnen, solche in 14. Tagen in seine Hände niederzulegen. Dieses gab dem Pfalzgrafen Wolfgang Anlaß, an den H. Johann Wilhelm von Sachsen, den Marggrafen Philibert von Baden-Baden und den Rheingrafen Johann Philipp, die sich in Königlich Französische Bestallung eingelassen hatten, zu schreiben, und sie zu ermahnen, dem König keine Völker zuzuführen, indem Sie aus diesen beiden Edickten ersehen könnten, daß man unter dem Vorwande, eine Rebellion zu dämpfen, die reformirte Religion ausrotten wollte. Sie antworteten nun zwar insgesamt, daß sie nichts gegen die A. C. vorzunehmen gedächten, die beiden letztern aber sind doch nachher dem König zugezogen, und es ist ein Irrthum, wenn solches auch von dem H. Johann Wilhelm zu Sachsen will

28 Spt.

will vorgegeben werden †). Indessen erinnerte doch derselbe den Pfalzgrafen Wolfgang, wegen seines Vorhabens, dem Prinzen von Conde Hülfe zu leisten, freundlich, sich in dieser Sache nicht zu übereilen.

J. Chr. 1568

Die von dem Pfalzgrafen dem H. Johann Wilhelm von Sachsen gegebene Nachricht mochte indessen bey diesem doch so viel gefruchtet haben, daß er dem an ihn geschickten Königlich Französischen Gesandten, dem oberwähnten Anton Fume'e Blandy auf sein Anbringen, dem König wiederum gegen den Prinzen von Conde zu Hülfe zu kommen, eine nicht willfährige Antwort gab. Er gab ihm nemlich zu verstehen, daß er, wegen der besondern Freundschaft und Zuneigung, die er und seine Vorfahren gegen die Krone Frankreich getragen, ungerne vernommen hätte, daß sich, den letzt aufgerichteten Verträgen zuwider, eine neue Unruhe in Frankreich erhebe. Dann die bürgerlichen Kriege wären allemal die allergefährlichsten, und der Krieg in Frankreich wäre auch desto besorglicher, weil der eine Theil die Religion, der andere aber die Meuterey vorwende. Man müsse geistliche und weltliche Sachen fleissig von einander unterscheiden; dann obgleich die Obrigkeit die Aufrührer und Ungehorsamen mit gebührender Strafe im Zaume halten könne und solle, so habe sie doch keine Gewalt über GOttes Sachen, sondern sey schuldig, sich dem göttlichen Worte zu unterwerfen, und die christliche Lehre, durch ordentliche Religionsgespräche und gebührliche Mittel, zu befördern. Gewalt erforderte Waffen, die Religion aber Unterweisung, welchen Unterschied auch die christ-

†) Z. E. von dem sonst sehr accuraten Bachmann, l. mox *cit.*, §. 20. p. 35.

J. Chr. 1568 christlichen Kayser, als Constantin, Theodosius, Justinian, Carl der Grosse und andere, ehmals beobachtet, und hierunter seine, des Herzogs, Vorfahren, die Churfürsten Friedrich der Weise, Johannes und Johann Friedrich, jenen nachgefolget hätten. Dann als der Streit über den Ablaß in der Kirche entstanden wäre, so hätten sie Aufruhr und Lermen fleissig verhütet, aber die streitigen Religionssachen etlichen gelehrten, frommen und gottesfürchtigen Männern anbefohlen, um sie nach der heiligen Schrift zu erörtern, und die Lehre und Zucht der ersten Kirche zu untersuchen, wodurch vielen Kirchen in Teutschland, ohne alle Gefahr und Schaden, mit der Lehre und Ceremonien zurechte geholfen worden. Als auch hernach Kayser Carl der *V.* etliche Teutsche Fürsten bekrieget, und sie von der A. C. dringen wollen, hätte er wenig Glück dabey gehabt, und sey endlich durch seines Vaters, des Churfürst Johann Friedrichs, Beständigkeit in Religionssachen bewogen worden, ihn nicht allein seiner Gefangenschaft zu entledigen, sondern ihm auch öffentlich zu versprechen, ihn und seine Nachkommen, der Religion halber, nimmermehr zu beschweren, welches dann auch nicht die geringste Ursache des, zwischen Ihm und den Reichsständen aufgerichteten, Religionsfrieden gewesen.

Ob nun gleich Er, der Herzog, an der Zwinglischen oder Calvinischen Lehre und an etlichen ihren Handlungen keinen Gefallen trüge; so zweifle Er doch nicht, daß viele unter ihnen, zumal den Einfältigen, seyen, die eine herzliche Liebe zu der reinen Lehre und gemeinen Frieden hätten. Deren Güter, Leben und Gewissen wären also billig zu verschonen, und die Lehrer, die

sich zur evangelischen Lehre bekenneten, und der J. Chr. gemeinen Zucht nicht zuwider handelten, nicht zu 1568 vertreiben, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wolle die Obrigkeit GOtt widerstreben, oder, wider die lehre Christi, den Weitzen mit dem Unkraute ausreissen. Deswegen wünsche Er, der Herzog, daß auch der König einen guten Unterschied zwischen den Religions- und weltlichen Sachen halten, und in Reformation der Kirchen dem löblichen Beyspiele der alten christlichen Kayser nachfolgen möge, wobey er sich erbietet, ihm sowohl hierin, als in weltlichen Sachen zu willfahren. Es sey ferner nicht nur an Fürstlichen Höfen, sondern auch in ganz Europa erschollen, daß sich der König von Frankreich mit dem Pabste und dem König von Spanien verbunden habe, und Er, der Herzog, hätte bey seinem letzten Abzuge aus Frankreich von den churfürstlichen Gesandten zu Fulda vernommen, daß sich der Kayser, durch seine Commissarien, bey den Churfürsten entschuldigen lassen, daß er in dem Französischen und Spanischen Bunde wider die jenseits des Gebürges nicht begriffen sey. Ausserdem wäre auch die Instrucktion eines Französischen Gesandtens an den Herzog von Bayern vorhanden, worin noch andere Fürsten zu Aufrichtung und Handhabung der catholischen Religion ermahnet würden, wozu dann der König, alle seine Macht und Gewalt daran zu wenden, sich erboten hätte. Hiernächst wäre auch bekannt, daß die Spanier in den Niederlanden sowohl die A. C. Verwandten, die sich doch nicht empöret und den Friedhässigen sich nie widersetzt hätten, als auch diejenigen, welche die Waffen ergriffen, feindlicher Weise angegriffen, welches eine gewisse Anzeige wäre, daß der Niederländi-

 sche

J. Chr. 1568 sche Krieg insgemein wider alle, besonders aber wider die Religionsverwandten Teutschen, angefangen sey, und noch geführet werde.

Indessen versehe Er sich zu dem König alles guten, und zweifle nicht, er werde bedenken, was für schnelle Empörungen, Aufruhr und schädliche bürgerliche Kriege dieses Bündniß, wenn es an Tag kommen sollte, nicht allein in Frankreich und Teutschland, sondern auch in ganz Europa verursachen werde. Dann dadurch würden nicht allein die sogenannten Calvinisten entrüstet, sondern auch die A. C. Verwandten genöthiget werden, ihren Sachen Rath zu schaffen, und auch andere friedliebende Stände des H. R., ungeachtet sie noch der catholischen Religion beygethan wären, würden sich dieses Vornehmen keineswegs gefallen lassen. Zwar die geistlichen Stände, denen die Nachkommenschaft nicht so angelegen wäre, achteten diese Sachen nicht so hoch, als die weltlichen, die das Geschlecht und die Herrschaften von einander erbten. Deswegen aber habe ohne Zweifel Kayser Maximilian noch neulichst seinen Unterthanen vergönnt, ihre Kirchen nach Inhalt der A. C. anzurichten; dann die wahre Religion gebe nicht Ursache zur Aufruhr, sondern sey vielmehr das Band einer guten Zucht und Gehorsams, sofern nur GOttes Gebot allen menschlichen Satzungen vorgezogen werde. Nun wären ja die Händel, welche Christum und seine Kirche betreffen, die wichtigsten, und wer sich auch von Königen, Fürsten und Herren daran vergriffen, wäre, nach Ausweisung der heiligen Schrift, der Kirchen und anderer Historien, niemals ungestraft geblieben; dann wer sich daran versündigte, der rührte GOttes Augapfel an. Dieses alles aber habe Er den König, aus freundlicher Meinung, erin-

erinnern wollen, damit er nicht etwa, wie vielen ge- J. Chr. waltigen Potentaten begegnet, etwas aus Unwissen- 1568 heit begehe, was ihn hernach gereuen möchte, indem der Verlust der Kirche und des gemeinen Nutzens nicht so leicht wieder herzubringen wäre. Was aber übrigens des Königs Begehren anlange, so wäre Er, der Herzog, der Krone Frankreich, nicht weniger als seine Vorfahren, geneigt, und verlange die Freundschaft und Verwandtschaft, die nun so viele und lange Jahre zwischen ihnen gewähret, möglichst zu erhalten und fortzupflanzen; deswegen Er sich auch, gleich zu Anfang seiner Regierung, zum Obristen über den reisigen Zeug in Frankreich gebrauchen lassen, und dem König bey 3000. Reuter nach Frankreich zugeführet habe. Er wäre auch nochmals erbietig, dem König in allem, was nicht wider die Religion und sein Gewissen liefe, zu dienen, und bäte GOtt, daß er dem König die wahre Erkenntniß seines göttlichen Wortes, Glück in seiner Regierung, gute Gesundheit und eine heilsame beständige Einigkeit und Frieden verleihen wolle.

Doch wir müssen wieder auf den Pfalzgrafen Wolfgang kommen. Da dessen Anstalten nicht verborgen bleiben konnten, und von einigen ungleich ausgedeutet werden wollten; so schickte er Gesandten an die Herzoge von Jülich und Würtenberg, ingleichen an den Marggrafen zu Baden und an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, und ließ ihnen die Ursachen seines vorhabenden Zuges in folgenden Punkten entdecken. Es liege 1) die Tyranney des Cardinals von Lothringen und seiner Consorten am Tage; 2) hätte der Pfalzgraf ein Mitleiden mit den bedrängten Christen, deren man auf 500000. zähle, welche sich gegen den König alles Gehorsams erböten, ihre Ge-

J. Chr. 1568 Gewissen aber nicht binden lassen wollten. Sollte Er aber gewahr werden, daß diese Leute sich dem Gehorsam des Königs entziehen wollten, so wolle Er sie verlassen, dem König zuziehen und sie verfolgen helfen. Ferner und 3) hätten diese Leute Ihn um GOttes willen um Beistand angesprochen, welches Er für einen christlichen Beruf und Vokation hielte; und würde auch 4) der Pabst und andere ihren Endzweck in Frankreich und in den Niederlanden erhalten, so würde hernach solche Last auch auf die Teutschen plötzlich erwachsen. Endlich und 5) wäre Er mit seinen beiden Fürstenthümern, Neuburg und Zweybrücken auf der Gränze gesessen, mithin der Gefahr am nächsten, folglich verbunden, derselben zuvor zu kommen. Allein das Vorhaben wurde von ihnen allen gemißbilliget, und sie wünschten, daß er noch zurücke treten möchte, indem er dadurch sich, seine Fürstliche Familie, Land und Leute in die gröste Gefahr, bey dem König von Frankreich aber in den Verdacht setzte, als wollte er sich der calvinischen Seckte theilhaftig machen. Es wäre auch nichts so leichtes, einem fremden und ausländischen Fürsten gegen seinen Oberherrn, zumal in eigener Person, Hülfe zu leisten, dadurch aber einen solchen gewaltigen Potentaten und König zu ewiger Feindschaft zu reitzen. Auch zu den drey geistlichen Churfürsten schickte der Pfalzgraf Wolfgang Gesandten ab, um ihnen alle widrige Gedanken von seiner Rüstung zu benehmen, und jeden um ein Pferd anzusprechen, wobey er ihnen aber die wahren Ursachen nicht entdeckte.

Die Gemahlin des Pfalzgrafens sah' diesen Zug ebenfalls höchst ungerne, und weil ihr Gemahl jederzeit eine sehr grosse Neigung zu gött-

göttlichen Wahrheiten hatte, und seine Entschliessung auf die Liebe zur Religion hauptsächlich gründete; so wurde der damalige Prediger zu Neuburg an der Donau, Tilemann Heshusius nach Zweybrücken berufen, um sein Theologisches Bedenken von diesem vorhabenden Zuge von sich zu stellen. Er übergab auch zu Zweybrücken sein weitläuftiges und sieben Bogen starkes Gutachten, welches er dahin beschloß, daß dieser angestellte Zug nicht ein Werk einer göttlichen und rechtmässigen Vokation wäre. Diese weise vielmehr den Pfalzgrafen an, zu Hause bey denen ihm von GOtt anbefohlenen Land und Leuten zu bleiben; die von den Condeischen vorgeschützte Nothwehr liesse sich, weder aus der Vernunft, noch aus der Schrift erweisen; ausserdem wäre auch die Religion, auf deren Vertheidigung es gleichwol hier hauptsächlich angesehen seyn solle, in neun, umständlich ausgeführten, Grundirrthümern von des Pfalzgrafens christlichen wahren Religion unterschieden, und könnten daher deren Bekenner, mit gutem Gewissen, auf einigerley Art, nicht wohl unterstützet werden. Zugleich verbat Heshusius die ihm angetragene Feldpredigerstelle auf diesem Zuge. Dieses Bedenken hatte nicht die gehoffte Würkung. Der Pfalzgraf Wolfgang ließ solches in einem gehaltenen Rathe, welchem der Zweybrückische Statthalter, Quirin Gangolf, Herr zu Geroldseck und Sulz, der Statthalter zu Neuburg, Andreas Fuchs, der Kanzler Johann Stieber, der Licentiat Heinrich Schwebel und M. Peter Agricola beywohneten, ablesen, und begehrte darüber ihr Gutachten. Da er sich aber vorher vernehmen ließ, daß er diesen Zug bey sich endlich beschlossen habe, und nicht gemeinet sey, einiges

J. Chr. 1568

29 Oct.

Weges

J. Chr. 1568 Weges davon abzuweichen; so kann man leicht erachten, daß die Räthe es für ein vergebliches Unternehmen ansahen, ihrem Herrn zu widersprechen. Mithin faßten sich die meisten von ihnen ganz kurz, und wünschten dem Pfalzgrafen zuletzt Glück zu seinem Vorhaben, worauf dieser nochmals äusserte: Er habe dieses Werk mit GOtt und gutem Gewissen angefangen, und gedenke es auch mit GOtt auszuführen, und sich daran nichts hindern zu lassen.

Um diese Zeit langte auch ein Schreiben von vom 3. Nov. dem Herzog von Alba zu Zweybrücken an, worin derselbe, im Namen des Königs von Spanien, den Pfalzgrafen Wolfgang um eine Erklärung bat, wohin seine starke Kriegsrüstung gemeinet sey. Hierauf gab der Pfalzgraf zur Antwort: die Zeitläufte wären itzo so seltsam, daß fast niemand wisse, wer Freund oder Feind seye, und da Er, der Pfalzgraf, auf der Gränze läge, so müßte er seiner Land und Leute wahrnehmen; doch sey Er keineswegs gesonnen, etwas gegen den König von Spanien zu unternehmen, wogegen Er sich zu der Königlichen Würde auch aller Gnade getröste. Auch der Kayser blieb bey diesen Zurüstungen des Pfalzgraf Wolfgangs nicht gleichgültig, sondern schickte seinen Hofrath, Christoph Philipp Zotten von Perneck, an den Pfalzgrafen, der bey ihm zu Bergzabern Gehör hatte. 25 Nov. Nach überreichtem Creditive that derselbe einen weitläuftigen Vortrag, der kürzlich dahin gieng, daß der Kayser von des Pfalzgrafens Zurüstungen gehört habe, um ein ansehnliches Kriegsheer, ausser dem Reiche, in fremde Nationen zu führen. Dieser Nachricht aber hätte der Kayser keinen Glauben beymessen wollen, weil der Pfalzgraf, dessen bekanntem Eifer für die Handhabung

bung der R. Grundgesetze er alles Gute zu- J. Chr. 1568
traue, ihm hievon noch keine Nachricht gegeben
hätte; er, der Gesandte, wäre also abgefertiget
worden, um die vertrauliche Erklärung des
Pfalzgrafens darüber zu vernehmen. Diese er-
folgte nun zwar, zwey Tage hernach, sehr de- 27 Nov.
müthig, aber nicht vertraulich. Es schützte
nemlich Pfalzgraf Wolfgang vor: sein Land
wäre mit vielen Durchzügen, ohne vorgängige
Requisition, und mit Verlust seiner Unterthanen
an Gut, Leib und Leben beschweret worden.
Der Herzog von Aumale habe sich auch aus
Frankreich auf die teutsche Reichsgränze gezo-
gen, etliche Reichslande angegriffen, und ihm,
dem Pfalzgrafen, gedrohet; mithin Er auf
seine Vertheidigung denken müßte, wobey er
aber niemals etwas gegen die R. A. vornehmen
würde. Pfalzgraf Wolfgang meinte nun zwar,
daß diese Antwort eine Gelegenheit geben wür-
de, von den Sächsischen, Rheingräfischen,
Westerburgischen, Dietzischen, und andern
Durchzügen, zum Dienste des Königs von
Frankreich, zu reden; allein der Kayserliche
Gesandte ließ sich darauf nicht ein, sondern kehrte
mit der erhaltenen Antwort zurück.

Was diese erst erwähnte Durchzüge betrift,
so ist von dem Sächsischen, welchen H. Johann
Wilhelm, im Frühling d. J., durch das Zwey-
brückische genommen hatte, bereits weiter oben *)
Meldung geschehen. Was aber die andern, auch
benannte Durchzüge belangt, so setzten, um diese
Zeit, die, zum Dienste des Königs von Frank- in fine Nov.
reich, geworbenen Teutschen Reuter, die auf
5500. Mann stark geschätzet wurden, bey Wal-
lau,

*) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 458.

J. Chr. 1568

lau, unweit Maynz, über den Rhein, und nahmen ihren Weg, durch das Zweybrückische, nach Frankreich. Die vornehmsten Häupter und Anführer dieses Kriegsvolkes waren der Marggraf Philibert von Baden, Graf Georg zu Leiningen-Westerburg, die Grafen Philipp und Albrecht von Dietz, Söhne des Landgraf Philipps von Hessen von der Margareta von Sahla, die Rheingrafen Johann Philipp und Friedrich, und vornehmlich der berühmte teutsche Kriegsobriste, Caspar von Schönberg. Deren Ankunft machte den an die Elsassische Gränze vorgerückten Herzog von Aumale so muthig, daß er nunmehro ungescheuet dem Pfalzgrafen Wolfgangen drohete, wie wir bald umständlicher melden wollen.

Da die Häupter dieser, dem König von Frankreich zugeführten, Teutschen Reuter insgesamt der evangelischen Lehre zugethan waren; so kam um diese Zeit ein Tracktätchen heraus, worin alle fromme Teutsche Kriegsleute ermahnet wurden, daß sie sich, bey der gegenwärtigen Kriegsrüstung, zu den Catholischen in Frankreich nicht schlagen, oder ihre Religionsverwandten, welche, den aufgerichteten Verträgen zuwider, mörderischer Weise überfallen, und zur Nothwehr gedrungen worden, verfolgen helfen sollten; zumal da sie einerley Glauben mit ihnen bekenneten. Dann ob sie gleich in dem einigen Artickel vom heiligen Abendmahle mit den Teutschen nicht übereinstimmeten; so verstünden doch die armen Leute es nicht besser, und wären sonst nach der Wahrheit von Herzen begierig. Man wende zwar vor, es seye nicht um die Religion und die Freiheiten des Vaterlandes zu thun, sondern man wolle allein die Rebellen und Ungehorsamen bestrafen, wie auch in

dem

dem Schmalkaldischen Kriege vorgewandt wor- J. Chr. 1568
den; aber das Interim und andere Pracktiken
hätten hernach das Widerspiel ausgewiesen. Also
sey es auch mit den itzigen Kriegen in Frank-
reich und in den Niederlanden gemeint, daß
man nemlich das Tridentinische Concilium und
die Tyranney des Römischen Pabstes in die
Kirche einführen wolle. Deswegen habe auch der
Pabst, nebst seinen Geistlichen, viel Geld und
Volk, zur Unterstützung, geschickt, und die Glau-
bensgenossen allenthalben, wo er die Obermacht
gehabt, mit Gefängniß, Feuer und Schwerdt ver-
folget. Es sey auch leicht zu vermuthen, daß der
Pabst sich einer gleichen Tyranney wider die
Teutschen Kirchen und Policeyen unterstehen
würde, wenn er sein Vornehmen in Frankreich
und den Niederlanden ausgerichtet hätte; daher
niemand so unsinnig seyn solle, seinen eigenen Feind
zu stärken, und solche Dienstbarkeit muthwillig auf
sich zu nehmen. Die Römischen Kayser und
Päbste hätten, in den vorigen Zeiten, die Teut-
schen nicht anders unter ihr Joch bringen kön-
nen, als wenn sie Uneinigkeit und Blutvergieſ-
sen unter ihnen selbst angerichtet hätten. Die-
ses würde ihnen wieder begegnen, wenn sie sich
gegen einander dergestalt verhetzen liessen. Ein
ehrlicher und gottesfürchtiger Kriegsmann
könnte auch mit gutem Gewissen einem solchen
Kriege nicht beiwohnen, in welchem er, neben
den Catholischen und den Spaniern, die wahre
Religion verfolgen, das Pabstthum aufrich-
ten, und die Christen auf das grausamste pla-
gen und würgen müßte. Man sage, daß in Frank-
reich und den Niederlanden, binnen 50. Jah-
ren, in jedem dieser Länder, über 100000. Men-
schen, blos allein der Religion halber, hinge-

J. Chr. 1508

richtet worden; mithin sey ja kein **Wunder**, wenn sich die **armen Leute** einmal **zur Wehre** stelleten.

Vornemlich aber möchte sich der **Teutsche Adel an** den **gegenwärtigen Händeln** in den **Niederlanden spiegeln**, da die **Spanier**, wo sie die Oberhand bekommen, **niemanden verschonet**, und auch diejenigen angegriffen hätten, welche ihnen zu Ausrottung der wahren Religion, Aufrichtung des Pabstthumes und Verderbung ihres eigenen Vaterlandes redlich geholfen hätten. Auf was für eine Art die **Spanier** mit dem **Adel** in **Neapolis** und **Mayland** zu Werke gegangen, wäre bekannt, und **jene** warteten itzo nur auf Gelegenheit, mit den **Teutschen** gleicher gestalt umzugehen. Es hätten sich auch die **teutschen Kriegsleute** aus den vorigen **Kriegen**, welche sie **mit** den **Spaniern** wider andere Völker geführet, zu erinnern, daß sie jederzeit ihr Blut, Leib und Leben darstrecken, die **Ehre** aber und die **Frucht** des Sieges allein den **Spaniern** überlassen müssen. Deswegen sollten die **Teutschen** billig **zu Hause** bleiben, und sich auf eine höhere Nothdurft sparen, auch vielmehr sich darauf gefaßt machen, wie man den **Türken**, welche eine Festung nach der andern in der Christenheit wegnähmen, viele 1000. Christen in die Dienstbarkeit schleppten, und sich itzo aufs neue, zu Wasser und zu Lande, wider die Christenheit rüsteten, **Widerstand** thun möchte: **an** statt, daß sie ihre **Glaubensgenossen** hülfen **verderben**, sich selbst unter einander auffräßen, ihr **eigenes Verderben beförderten**, und **andern Völkern** ein **Schauspiel** würden.

Weil nun der Marggraf **Philibert** von **Baden-Baden** und die übrige vorbenannte **Teutsche Grafen und Herren** merkten, daß man ihnen, wegen

gen ihrer Kriegsrüstung wider ihre Religions-J. Chr. verwandten in Frankreich einen Vorwurf 1568 machen wollte; so antworteten Sie auf vorgemeldtes Tracktätchen und übrige herumgehende Reden ebenfalls schriftlich. Zuförderst erklärten Sie, daß Sie der A. C. aufrichtig zugethan wären, und nichts weniger begehrten, als etwas derselben und ihrem Vaterlande zuwider vorzunehmen. Blos allein ihre Bestallung und Eid nöthigten sie, dem König von Frankreich wider seine aufrührische und ungehorsame Unterthanen zu dienen, als welche sich nunmehro zum drittenmal gegen ihre ordentliche Obrigkeit empöret hätten. Dieselben setzten nemlich die Krone Frankreich, welche Teutschland zu jeder Zeit geholfen und befördert, solches auch noch zu thun, erbietig wäre, durch Brand, Zerstörung der Bilder und Kirchen, auch Verderbung von Land und Leuten, ohne alle Ursache in die äusserste Gefahr, und unterstünden sich, unter dem Scheine der gottlosen und verworfenen Religion der Calvinischen Secken, dem König die Krone von seinem Haupte zu nehmen, und sie einem andern, der ihnen alles gemein machte, und zu allen ihren Schanden, Lastern und Mißglauben seinen Beifall gäbe, aufzusetzen. Dieses alles wäre ja der A. C. und dem heiligen christlichen Glauben ungemäß, und für keine göttliche Religion zu halten, weil GOtt in seinem Worte befohlen, daß man der Obrigkeit, wenn sie auch gleich ihre Gewalt mißbrauchte, Ehre und Gehorsam erzeigen, und Ihm allein, nicht aber den Unterthanen, die Rache befehlen sollte. Es wäre ferner zu besorgen, daß, wenn den rebellischen Unterthanen in Frankreich dergleichen gestattet würde, auch der gemeine Mann in Teutschland sich dergleichen gegen hohe und nie-

J. Chr. 1568 dere Standespersonen unterfangen möchte. Weil nun aus allem Vornehmen und Thathandlungen der Hugenotten wahrzunehmen, daß sie es mit der wahren A. C. nicht hielten; so hätten Sie sich verpflichtet, bey dem König ihr Leib und Leben, wie ehrliebenden Kriegsleuten gebührte, aufzusetzen, und sich durch keine Vorwürfe und Brüderschaft abhalten zu lassen, in Hoffnung, GOtt werde der gerechten Sache beistehen, und ihnen Sieg wider die Feinde verleihen. Was Sie aber sonst, ohne Verletzung dieser ihrer Pflicht, dem Gegentheile dienen könnten, dazu wollten Sie sich willig und geneigt finden lassen.

25 Nov. Es ist kurz vorhin erwähnet worden, daß der Pfalzgraf Wolfgang, in seiner dem Kayserlichen Gesandten gegebenen Antwort, einer von dem Herzog von Aumale an ihn ergangenen Drohung gedacht habe. Dieses beziehet sich auf ein Schreiben, welches der erstbesagte Herzog, aus 18. e. m. seinem damaligen Hauptquartiere zu Megieres pre's la Garde, an den Pfalzgrafen erlassen, und ihm durch den Herrn von Chastellet überschickt hatte. In demselben meldet der H. von Aumale: Er sey von seinem König abgeschickt worden, um die Verstärkungen, welche den Rebellen aus Teutschland zugeführet werden sollten, abzuhalten; Er habe ausdrücklichen Befehl, des Pfalzgrafens Länder zu schonen; Er schicke ihm aber hiebey beglaubte Abschriften von gewissen Briefen, die in Burgund wären aufgefangen und dem König überbracht worden. Ob Er nun gleich glaube, daß diese Briefe blos in der Absicht wären erdichtet worden, um dem König Anlaß zu geben, an des Pfalzgrafens Gesinnungen zu zweifeln; so veranlasseten doch dessen starke Kriegsrüstungen alle Aufmerksamkeit, und

Er

Er bäte sich daher eine **schriftliche Erklärung** aus, **wohin** solche **gemeint** wären. Zugleich wolle Er ihm nicht verhalten, daß, wenn er nicht länger mehr des **Königs** guter **Freund** und **Nachbar** seyn wolle, Er, der **Herzog**, nicht verfehlen würde, ihm mit aller der Macht, die Er würklich bey sich habe, und die ihm noch täglich zuziehe, zu **widerstehen**. Der Pfalzgraf **Wolfgang** antwortete hierauf dem **von Chastellet** ganz kurz nur dieses: Er wäre bedacht, sich **gegen** den **König** selbst, so bald es seyn könnte, **schriftlich** zu **erklären**. Indessen suchte der **Pfalzgraf**, um eben diese Zeit, bey allen **Teutschen geistlichen** und **weltlichen Fürsten**, um den **Durchzug** seiner geworbenen **Kriegsvölker**, gegen ziemliche Bezahlung, an, mit angehängter Bitte, ihm, als einem **Stande** des **H. R. R.**, mit Rettung und **Hülfe** der **Kreise** beizuspringen, wenn der **Herzog** von **Aumale** sein Land und Leute **überfallen** sollte [h]). Wie hierauf die Sachen weiter gelaufen, und der Pfalzgraf **Wolfgang** den **Zug** nach **Frankreich** würklich angetreten, daselbst aber seinen **Tod** gefunden habe, werden wir bey dem folgenden Jahr vernehmen.

J. Chr. 1568

h) S. ausser den, schon in der **Note g)**, auf der S. 474., angeführten **Schriften**, *Langueti* Epistolas, L. I. ep. 31-35. p. 64-77. *passim. Schardius* l. c., ad a. 1568., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 106. -b. – 107. b. et 109. b. – 110. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIV. p. m. 560. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §§. 64. 71. et 84. p. m. 129. 132. sq. et 137-139. *Schoepflin.* l. c., T. III. L. V. cap. 2. §. 10. p. 29-31. und **vornehmlich** Joh. Heinr. **Bachmanns** Herzog **Wolfgangs** zu **Zweybrücken** Kriegs-Verrichtungen; (Mannheim, 1769. 8.) §. 6-28. p. 7-49. Cf. **Fränkischer Kreisabschied** vom 8. **December** 1768., §. 2-4., in **Mosers** Sammlung, T. II. p. 49. sq.

J. Chr. 1568

Der friedfertige **Kayser Maximilian** sah nicht gerne, daß die **Teutschen Fürsten** sich in solche **auswärtige Kriege** mischten, und fremden **Potentaten** und **Herren starke Kriegshaufen** aus **Teutschland** zuführten, indem er besorgte, daß dadurch das **Teutsche Reich** in solche Händel leichtlich mit **verwickelt** werden könnte, daher er sie davon abmahnen ließ. Und da nun auch, nach dem Ausbruche der **Thätlichkeiten** in den **Niederlanden**, wovon wir, bey einer andern Gelegenheit, umständlicher handeln wollen, der **Prinz** von **Oranien** und seine **Brüder**, die **Grafen** von **Nassau**, den bedrängten **Niederländern** einige **Truppen** zuführten; so schickte er an den Grafen **Ludewig** von **Nassau** einen **Edelmann**, und ließ ihm bey höchster Ungnade **befehlen**, die Waffen niederzulegen, und sich dieses **Kriegswesens** zu entschlagen. Allein der Graf **Ludewig** gab dem **Kayserlichen Abgeordneten** zur Antwort, daß er solches, **ohne Vorwissen und Bewilligung** seines **Bruders**, des **Prinzens** von **Oranien** und anderer seiner **Bundsgenossen**, nicht **thun** könnte, und dem **Kayser** davon hernach noch umständlichern **Bericht** abstatten **wollte** [i]). Uebrigens hat der **Kayser**, in diesem Jahr, sich beständig in seinen **Erblanden**, und zwar meistens zu **Wien** aufgehalten, wo seine sämtliche, mir bekannt gewordenen **Urkunden** von **d. J. datirt** sind. Es sind aber deren nur **wenige**, als z. E., daß er der R. Stadt **Biberach** das **Recht**, mit rothem **Wachse** zu **siegeln** [k]), und der R. Abtey **Marchthal** ein **Privilegium** wider der **Juden** und anderer **wucherliche Contrackte** [l]), der Stadt Hildes-

5 Merz. 23 Apr. 12 May

i) *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 43. p. 117.
k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 203. sq. n. 30.
l) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 355-357. n. 12.

desheim aber wider die Arreste m) ertheilet hat, Graf Joachim zu Ortenburg erhielt von unserm Kayser einen Lehenbrief, über seine Grafschaft n), und der R. Stadt Frankfurt bestätigte und erweiterte er sowohl die ihr vom R. K. Wenceslaus ertheilte Satzung und Ordnung, die Testamente und Dispositionen der letzten Willen betreffend, als auch gab er ihr ein Privilegium, daß unter 200. Gulden rheinischer Wehrung von den Aussprüchen des dasigen Rathes nicht appellirt werden sollte o). Die R. Stadt Schweinfurt aber bekam von ihm ein Protectorium, und dann ein Privilegium die Ein- und Absetzung eines Stadt-Amtmanns belangend p). Endlich glaub ich auch, daß man in dieses Jahr am füglichsten dasjenige Privilegium bringen, und es unserm Kayser Maximilian zuschreiben könne, welches Lünig q) unter Kayser Ferdinands des *I.* Namen, und mit dem J. 1559. anführet, und der Kayser dem Grafen Otto von Schaumburg, wegen der Münze soll ertheilet haben. Eigentlich enthält dasselbe eine Erneuerung und Bestätigung der den Grafen von Schaumburg, schon von ihren Vorfahren her, zustehenden Münzgerechtkeit. Und da in demselben von dem Kayser der, von seinem Herrn Vater, weiland K. Ferdinanden, zu Augspurg, im J. 1559., publicirten, und hernach, im J. 1566., verbesserten R. Münzord-

1568
14 Jun.
23 Aug.
25. e. m.
30 Spt.

m) *Idem* ibidem, T. XIV. in der Fortsetzung, p. 553. sq. n. 15.

n) *Idem* ibidem, T. XI. n. 105. p. 177. sq.

o) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 667-670. n. 151. sq. und in den *Privileg.* et *Pact.* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn; (Frankf. am M. 1728. fol.) p. 383-394.

p) Lünigs R. A., T. XIV. p. 441-444. n. 54. sq.

q) im R. A., T. IX. p. 933. sq. n. 63.

J. Chr. 1568

ordnung gedacht wird, so muß es nothwendig unser **Kayser Maximilian** ertheilet haben. Hiezu kommt dann noch der merkwürdige Umstand, daß dieser Graf **Otto** von **Schaumburg**, im **Hornung** 1568., mit dem Obristen, **Hilmar** von **Münchhausen** und dem Kanzler des **H. Erichs** des *II.* von **Braunschweig-Lüneburg-Calenberg**, Jobsten **von Walthausen**, nach **Wien** gereiset war, um die dem gedachten **Herzog** auferlegte **persönliche** oder durch einen **R. Grafen** zu leistende **Abbitte**, wegen seines begangenen **Landfriedensbruches** *), zu thun, wodurch er auch denselben von der, auf der **Exekution** beruhenden, **R. Acht erlediget**, und **mit** dem **Kayser** wieder **ausgesöhnet** hat r). Dann bey der Gelegenheit konnte der, auf seine Rechte ohnehin aufmerksame, Graf **Otto** um die erwähnte **Erneuerung** seines **alten Münzprivilegiums** vielleicht angehalten haben.

Aber ein weit **wichtigerer Umstand** aus der **Regierungsgeschichte Kayser Maximilians** des *II.* fällt in das gegenwärtige **J.** 1568., bey dem wir uns etwas länger verweilen müssen. Durch den bisherigen unglücklichen **Türkenkrieg** war der **Kayser** in so **tiefe Schulden** gerathen, daß seine ordentliche Einkünfte nicht zureichten, selbige abzutragen. Er nahm also wiederum seine **Zuflucht** zu den **Niederösterreichischen Landständen**, und berufte sie auf einen **Landtag** nach

m. Aug.

Wien, wo Er ihnen sein Anliegen vorstellte, die zu **Bezahlung** der **Schulden** erforderliche **Summe**, welche sich, nach einiger Bericht, auf **vierzig**, nach ande-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 240.

r) Cyr. Spangenbergs Chronica der Grafen zu Holstein-Schaumburg rc.; (Stadthagen, 1614. fol.) L. V. c. 41. p. 268.

anderer aber, auf zwanzig Tonnen Goldes be- J. Chr. 1568
lief, anzeigte, und verlangte, daß die Stände selbige übernehmen, und in gewissen Fristen abtragen sollten. Die Stände weigerten sich zwar nicht, dem Kayser in dieser seiner Noth beizustehen, erneuerten aber zu gleicher Zeit ihre bisher so öfters vorgetragene Bitte †), und drungen darauf, daß ihnen endlich einmal die freye Religionsübung, nach Vorschrift der A. C., gestattet werden möchte. Hierauf gab der gnädige und 18 Aug. tolerante Kayser die Erklärung von sich, daß den beiden Ständen der Herren und Ritterschaft des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens vergönnt seyn sollte, in ihren Städten, Schlössern und Dörfern, auch in allen Kirchen, wo sie das Patronatrecht hätten, ihre Lehren und Ceremonien so, wie selbige im Worte GOttes, und den Schriften der Apostel gegründet, auch in der A. C. kurz zusammen gefaßt wären, anzurichten. Solcher Erklärung fügte aber der Kayser die Bedingung hinzu, daß, zu besserer Einrichtung dieses Kirchenwesens, zwölf fromme und angesehene Lehrer, und zwar sechse von dem Kayser, und sechse von den Ständen, worunter zwey aus den Sächsischen Kirchen, ernannt und berufen werden sollten, um vorher über alle und jede Glaubensartickel und Kirchen-Ceremonien sich mit einander zu besprechen, und eine allgemeine Einigkeit zu treffen.

Diese Bedingung hatte der weise Kayser wohlbedächtlich hinzugefügt, weil bisher die Stände, aus Noth, manche anderwärts, wegen ihrer Streitigkeiten und Zanksucht, abgesetzte Prediger angenommen hatten, welche nunmehro auch in Oester-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 434. u. f.

J. Chr. 1568

sterreich, unter dem Vorwande der evangelischen Freiheit, eben dergleichen Lermen über gleichgültige Dinge erregten, wodurch eine Verschiedenheit in den äusserlichen Kirchenceremonien und gefährliche Bewegungen, in Ansehung einer noch bedrückten Kirche, entstehen mußten. Es war also vor allen Dingen nöthig, daß vorher unter den evangelischen Predigern selbst eine Einigkeit getroffen wurde, welche man auf die Art am besten zu erlangen hoffte, wenn man die in den Sächsischen Kirchen eingeführte Lehrart und Kirchenordnung zum Grunde legte. Die Stände erkannten nun zwar selbst, daß diese vorher anzustellende theologische Berathschlagung höchst nöthig, und zum Besten der evangelischen Kirchen angesehen wäre. Weil sie aber besorgten, daß diese Handlung allzu viele Zeit erfordern würde, und inzwischen ihre Kirchen von der catholischen Geistlichkeit, unter allerhand Vorwand, beschweret werden möchten; so lagen sie dem Kayser an, und erhielten auch darüber ein gnädiges Reskript, worin ihnen die Versicherung gegeben wurde, daß der Kayser den beiden vorbenannten Ständen die gegenwärtige Lehrart und Kirchen-Ceremonien, in sofern sie mit der A. C. übereinkämen, vergönnen, und sie dabey, gegen alle geistliche und weltliche Widersacher, so lange schützen wollte, bis man sich über eine gewisse Kirchenordnung, mit beiderseitiger Bewilligung, verglichen hätte.

Die Stände hielten also für nöthig, nunmehro dieses Werk weiter zu treiben, um dasselbe, so bald als möglich, vollends zu Stande zu bringen. Mithin war ihre erste Sorge, daß sie, vermöge der Kayserlichen Erklärung, zwey geschickte Männer aus Sachsen erlangen möchten, die bey

die-

diesen Berathschlagungen mit Nutzen gebraucht werden könnten. Der Kayser hatte, aus eigener Bewegniß, den berühmten Joachim Camerarius zu Leipzig und den dasigen gleichfalls berühmten Gottesgelehrten, D. Nicolaus Selneccer, dazu ausersehen, daß sie diesen Unterhandlungen mit beiwohnen sollten. Weil aber der letztere solches verbat; so erwählten die Stände zu ihrem Theil den damals, wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Mässigung, durch ganz Teutschland, hochberühmten Rostockischen Theologen, D. David Chyträus, welcher auch von dem R. Vicekanzler, D. Zasius, dem Kayser dergestalt empfohlen wurde, daß man ihn vor allen andern tüchtig achtete, dieses wichtige Werk zu dirigiren, wie dann auch der Ausgang gezeiget hat, daß derselbe fast der einige Gottesgelehrte gewesen, auf den alles hiebey angekommen ist. An den Camerarius erließ der Kayser selbst aus Prag sogleich ein Schreiben, daß er, nebst dem chursächsischen Minister, Christof von Carlowitz, ungesäumt nach Wien kommen sollte, und der Kayserliche Leibmedikus, D. Johann Crato, munterte ihn gleichfalls, durch einen Brief, zu Antretung der Reise auf, jedoch mit der Erinnerung, die Sache, weswegen er gefordert worden, geheim zu halten. Nun wäre zwar Camerarius, wegen seines Alters und kränklichen Zustandes, mit dieser Reise gerne verschont geblieben, und stellte sich auch davon keinen guten Ausgang vor. Er machte sich aber doch, nach erhaltener churfürstlichen Erlaubniß, auf den Weg, und langte, nach einigen Tagen, zu Prag, endlich aber zu Wien an. Allein da er nun glaubte, daß die Religionsberathschlagungen angehen sollten, so mußte er viele Wochen in seinem angewiesenen Quartier zubringen, ohne daß man das geringste

J. Chr. 1568

8 Aug.

17. e. m.

31. e. m.

8 Sept.

J. Chr. 1568 ste vornahm, weil man nicht eher zur Handlung schreiten wollte, als bis der **Chyträus** aus **Rostock** angekommen wäre, womit er aber nicht scheinet zufrieden gewesen zu seyn. Nach einem mehr als acht-wochentlichen Aufenthalte zu **Wien**, machte er sich zwar Hoffnung, daß man nun einmal mit Ernste zur Sache thun würde; aber wieder vergeblich, indem die Unterhandlung abermals bis zur Ankunft des **Chyträus** ausgesetzt wurde. Da aber dieser sich noch nicht einmal auf den Weg gemacht hatte, und ausserdem der **Kayser** mit der Ausschreibung eines **Landtages** in **Ungarn** beschäftiget war, auch selbst dahin bald abreisen wollte; so wollte man bey solchen ungewissen Umständen den **Camerarius** nicht länger aufhalten, sondern man erlaubte ihm zurücke zu reisen. Er stellte also dem Kayserlichen Rathe **Gienger** sein **schriftliches Bedenken** über die vorhabende **Religionshandlung** zu, und machte sich auf den **Rückweg** nach **Leipzig**, wo er auch vor Ablauf des Jahrs wieder anlangte. (init. Dec. — 14 Dec.)

Bey Ueberlegung der damaligen Umstände, möchte man aus demjenigen, was mit dem **Camerarius** vorgegangen, beynahe auf die Gedanken kommen, daß es denen, welche das Religionswerk unter Händen gehabt, kein rechter Ernst gewesen, ihn dabey zu gebrauchen, sondern, da man dem **Vorschlage** des **Kaysers nicht** offenbar widersprechen durfte, gesucht habe, seiner mit guter Manier wieder los zu werden. **Camerarius** war zwar unstreitig, zu seiner Zeit, einer der **gelehrtesten Männer** in ganz **Europa**, aber er war eigentlich ein **Critikus** und **Literator**, und die **Theologie** hatte er nur als ein **Nebenwerk** getrieben, daher er selbst zweifelte, ob er auch diesem wichtigen Werke gewachsen seyn möchte. Vielleicht hat-

hatten auch andere, besonders in **Oesterreich** eben J. Chr. 1568
diese Gedanken, wozu noch kam, daß er jederzeit
der **allervertrauteste Freund** des **Melanch-
thons** gewesen, und demselben in allen seinen Strei-
tigkeiten, insonderheit was den **Adiaphorismus**
betrift, das Wort geredet hatte. Und dieses war
vermuthlich die **Ursache**, warum der **Kayser** auf
ihn gefallen, weil er, bey Zulassung der **evangeli-
schen Religionsübung**, gerne einige mehrere **ca-
tholische Ceremonien** mit eingeführt haben wollte,
wozu der **Camerarius**, als ein **Freund** von **Me-
lanchthons Lehrsätzen**, nach der **Vermuthung**
des **Kaysers**, ohne Zweifel **nicht ungeneigt** seyn
würde. Allein eben dieses mußte den sonst vortref-
lichen Mann bey einigen **evangelischen Predi-
gern** in **Oesterreich** nothwendig **verdächtig** ma-
chen, weil unter ihnen viele **Flacianer** waren, wel-
che an den **Gebräuchen** der **römisch-catholi-
schen Kirche** einen gar zu grossen **Abscheu** hat-
ten; wie dann auch entweder darüber oder über an-
dere Dinge **zwischen** den **Predigern** und dem
Camerarius etwas scheinet vorgefallen, und also
ein **Mißtrauen** zwischen ihnen entstanden zu seyn.
Es mag nun daran seyn, was da will; so ist wenig-
stens so viel gewiß, daß der **Camerarius**, nach sei-
ner Rückreise, in diesen Handlungen **niemals** wie-
der ist gebraucht worden, ob er gleich seine **Dienste**,
wenn sie sollten verlangt werden, auf das neue **an-
geboten**, und der **Chyträus** selbst **gebeten** hat,
ihn wieder kommen zu lassen.

Chyträus war also aus den **Sächsischen
Kirchen** der **einige**, welcher bey diesem wichtigen
Werke gebraucht wurde. Zu dem Ende schickten m. Oct.
die **beiden Unterösterreichischen Stände** einen
Edelmann, Namens **Wolfgang Christof Mai-
minger**, nach **Mecklenburg**, welcher von ihnen

und

J. Chr. 1568 und auch von dem Kayser selbst Briefe so wohl an die beide Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, als auch an den Chyträus bey sich hatte, und bey jenen anhielt, ihnen den Chyträus eine Zeitlang zu überlassen, diesem aber inständigst anlag, solche Reise zu übernehmen. Der H. Johann Albrecht von Mecklenburg ließ sich solches sogleich gefallen, und daher den Chyträus zu sich nach Schwerin kommen, auch mit vielen Gründen zu Antretung dieser Reise ermahnen. Chyträus aber, als ein sehr fürsichtiger Mann, fand die Sache so wichtig, daß er, in einem sehr weitläuftigen Schreiben, dem Herzog seine Gedanken darüber zu erkennen gab, und sich acht Tage Bedenkzeit zu seiner Erklärung ausbat. Endlich entschloß er sich, im Vertrauen auf den Beistand GOttes, zu dieser Reise, nachdem er sich vorher gegen seinen Herzog anheischig gemacht hatte, ohne dessen Willen keinen auswärtigen Beruf anzunehmen, und brach, mit dem obbesagten Oesterreichischen Abgeordneten, in Begleitung des Rostockischen Professors, Johanns Posselius und Joachim Edelings, von Rostock auf. (init. Dec.) Unterwegs besprach er sich zu Wolfenbüttel mit dem berühmten Braunschweigischen Theologen, Martin Chemnitz, und dem bekannten Jacob Andreä, zu Leipzig aber mit dem Camerarius, und zu Meissen mit dem Caspar Eberhard, über seine bevorstehende Oesterreichische Geschäfte, und vernahm ihren guten Rath, worauf er endlich, zu Anfang des folgenden Jahrs, glücklich zu Crembs in Oesterreich anlangte. (1569. 10 Jan.) Da sich dessen Verrichtungen und der Schluß dieser Handlungen bis in den August 1569. verzogen haben; so will ich zwar solche, des Zusammenhanges halber, hier gleich mitnehmen; ehe es aber geschiehet, muß ich

der

der Hindernisse gedenken, welche der Pabst dieser Sache in Weg gelegt hat.

J. Chr. 1568

Die Religionshandlung des Kaysers mit den beiden Unterösterreichischen Ständen konnte nicht so verborgen gehalten werden, daß P. Pius der *V.* *), durch seine Creaturen, nicht etwas davon sollte ausgekundschaftet haben. Um also dieses, der Römischen Kirche so nachtheilige Unternehmen gleich in der ersten Geburt zu ersticken, erließ er nicht nur ein sehr nachdrückliches und unfreundliches Breve an den Kayser, welches sein zu Wien befindlicher Nuncius übergeben mußte, sondern er lag auch dem König Philipp von Spanien an, zugleich mit ihm daran zu arbeiten, damit der Kayser von solchen gefährlichen Berathschlagungen und Entschliessungen abgeführet werden möchte. Ja er gab auch noch ferner dem schon in verschiedenen Legationen, besonders nach Teutschland, mit Nutzen gebrauchtem Cardinal Johann Franz Commendon Befehl, unverzüglich nach Wien abzugehen, und den Kayser, durch seine Vorstellungen, von seinem Vorhaben ab, und auf andere Gedanken zu bringen. Der Cardinal Commendon, trat auch seine Reise von Verona aus, wo er sich damals aufhielt, eiligst an, und ob ihm gleich der Kayser, sobald er davon Nach-

*) Dieser Pabst erließ, unter dem 26. May 1568. ein Breve an den B. Urbanus von Passau, dessen Dioces sich damals fast über ganz Oesterreich erstreckte, daß er den Layen in seiner Dioces durchaus nicht gestatten sollte, das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten zu gebrauchen. Es stehet beym Lünig im R. A., T. XX. p. 826. n. 310. Cf. B. Raupachs evangel. Oesterreich, P. II. §. 28. p. 169-171. Hiedurch ist auch dasjenige zu erläutern und zu verbessern, was hievon im VI. Bande der N. T. R. G., S. 73., vorgekommen ist.

J. Chr. 1568 Nachricht bekam, einen Boten entgegen schickte, und ihn ersuchen ließ, zurück zu bleiben; so setzte er doch seinen Weg bis nach Innspruck fort, wo er neue Befehle vom Pabste erwartete. Dieses 21 Oct. bewog den Kayser, ein Rescript †) an seinen Gesandten zu Rom, den Grafen von Arco, abzulassen, des Inhalts, daß zwar bereits der Anfang zur Antwort auf das obgedachte Breve des Pabstes, worin er seinen so grossen Unwillen über diese Toleranzsache bezeuget hätte, gemacht worden wäre. Weil aber der Cardinal Commendon selbst bald ankommen würde, so habe man die Vollführung desselben bis zu seiner Ankunft und der Unterredung mit ihm ausgesetzt; da dann dem Gesandten alles, was man mit ihm gehandelt, treulich gemeldet werden sollte. Indessen möchte er sein bestes thun, den erzürnten Pabst zu besänftigen, ihn wieder zu des Kaysers Freund zu machen, demselben seine Ehrerbietigkeit und Hochachtung gegen den Römischen Stuhl zu versichern, und nichts zu versäumen, was zu Beibehaltung einer guten Einigkeit dienen könnte.

Währender Zeit, daß der Cardinal Commendon sich zu Innspruck aufhielt, kamen auch dahin der ErzB. Johann Jacob von Salzburg und der H. Albrecht von Bayern, um bey dem ErzH. Ferdinand einen Besuch abzustatten. Der Cardinal machte also einen Versuch, ob er nicht durch diese beide Herren, noch vor seiner Ankunft in Wien, etwas zu seinem Vortheile ausrichten könnte, und beredete auch Beide, daß sie an den Kayser nachdrückliche Briefe abgehen liessen, worin sie ihn baten und ermahnten, von seinem der catholischen Kirche so nachtheiligem Vor-

†) Es stehet in den Unschuldigen Nachrichten auf das J. 1717., P. IV. n. 8. p. 563-565.

Vornehmen abzustehen. Besonders ließ sich der in seiner Religion sehr eifrige H. Albrecht hiezu willig finden, und führte unter andern dem Kayser zu Gemüthe, wie sehr sich der Cardinal darüber beschwere, daß man am Kayserlichen Hofe in der Meinung stünde, als ob das Religionswesen von einem jeden, (a *quovis Machinatore*,) besser, als von dem Pabste, könnte eingerichtet werden; ingleichen daß die Gesandten der Türken und Barbaren zu Wien mit Ehrenbezeugungen angenommen, hingegen die von Rom, ob sie gleich Männer von Ansehen wären, nicht ohne Schwierigkeit und Widerwillen zugelassen würden. Indessen bekam der Cardinal von Rom die verlangte Antwort und neuen Befehl, seine Reise nach Wien fortzusetzen, welches er auch befolgte, und bald darauf daselbst eintraf. Da dem Kayser die Ursache seiner Ankunft schon bekannt war; so stellte er demselben sogleich die Gründe vor, die ihn bewogen hätten, den beiden Ständen der Herren und Ritterschaft unter der Ens die freye Religionsübung nach der A. C. zu verstatten, damit er nemlich, durch dieses Mittel, den vielen irrigen Meinungen, die sich unvermerkt in Oesterreich eingeschlichen, zuvorkommen, und also aus vielen Uebeln eines erwählen möchte. Dann seiner Meinung nach wäre bey der Zulassung der A. C. für die römisch-catholische Religion am wenigsten zu befürchten, indem selbige in vielen Stücken mit der Römischen Kirche überein käme, und vielleicht auf diese Weise die Lutheraner, besonders wenn sie die catholischen Ceremonien gröstentheils behalten sollten, mit der Kirche wiederum vereiniget werden könnten. Zugleich bezeugte der Kayser, daß die Furcht vor einer Aufruhr ihn zu dieser Entschliessung ge-

J. Chr. 1568

30 Oct.

J. Chr. 1568

nöthiget, wobey nichts anderes geschehen wäre, was schon seine **Vorfahren**, die **Kayser** Ca der *V.* und **Ferdinand** der *I.*, ebenfalls gethan hä ten. Uebrigens habe er dabey keinen andern **Zwec** als daß dadurch seine **Unterthanen** allmählig w derum zum **alten Römisch-catholischen Gla ben** gebracht werden sollten.

Der Cardinal **Commendon** war mit sein **Antwort** bald bereit, und führte dem **Kayser** Gemüthe, daß dieses kein Mittel wäre, die **Irre den** wieder zur **Römischen Kirche** zu bringe indem dadurch die **Ketzer** in ihren Meinungen vi mehr gestärket würden. Es hätte der **Ausgang** g wiesen, was **Carl** der *V.* und **Ferdinand** der *I* durch ihre **Religionsverträge**, bey den **Ketzer** ausgerichtet, da sich nemlich hernach **alle Seckte** unter der **A. C. versteckt** hätten, wodurch die **Ze rüttung** um so viel **grösser** geworden wäre. wenn auch die **beiden** erstbenannten **Kayser** eine **Vertrag** mit den **Ketzern** aufgerichtet; so wä es doch **nicht mit** ihren **eigenen Unterthanen** g schehen, sondern mit solchen, deren Macht zu fürc ten, sie Ursache gehabt hätten. Auch **dadurc** könnte die Sache **nicht gerechtfertiget** werden daß der **Kayser** den **Lutheraner** insonderhei diese **Freiheit**, unter dem **Vorwande**, einräume wollte, als ob **dieselben besser** wären, **als an dere Ketzer**, indem solches eben so wäre, als wen man an einem Patienten viele Krankheiten heilen und ihm dabey eine tödtliche Wunde offen lasse wollte. Wenn seine Unterthanen wider ihn rebel liren würden, so würde er ihnen ja nicht selbst di Mittel dazu darreichen, sondern sich ihnen auf da äusserste entgegen setzen; mithin wäre ja weit unbil liger, daß man denen, die gegen GOtt rebellirten, auf solche Weise Handreichung leisten wollte. Aus

serdem

serdem möchte der Kayser bedenken, wie verklei- J. Chr. 1568
nerlich es seinem Kayserlichen Ansehen wäre,
daß die Lutheraner, noch ehe sie ein Privilegium erhalten, sich öffentlich rühmten, daß sie von dem Kayser die Religionsfreiheit für 2000000. Gulden erkauft, und solche innerhalb den nächsten drey Jahren zu bezahlen, sich verpflichtet hätten. Endlich wäre das ärgste, daß der Kayser sich dadurch eine Macht in Religionssachen herausnähme, die nicht ihm, sondern nur allein dem Pabste zukäme, als welches nicht nur in der heiligen Schrift gegründet sey, sondern auch von GOtt, durch viele erschreckliche Exempel, an denen bestätiget worden, die sich wider ihren Beruf der Religionssachen angemasset hätten. Dieses alles nun möchte der Kayser wohl bedenken, und sich in seinem Vorhaben nicht übereilen, sondern heilsamere Rathschläge in dieser Sache ergreifen.

Indessen wollten doch diese und andere dergleichen nachdrückliche Vorstellungen noch nicht zureichen, den Kayser auf andere Gedanken zu bringen, sein den Ständen einmal gegebenes Wort zurück zu nehmen, und sich dem Willen des Pabstes zu unterwerfen. Deswegen steckte sich der Cardinal Commendon hinter die am Kayserlichen Hofe befindliche Gesandten einiger ausländischen Potentaten, und ließ durch selbige dem Kayser unter der Hand zu verstehen geben, daß er vom Pabste Befehl hätte, Falls der Kayser von seinem Vornehmen nicht abstehen würde, seinen Hof zu verlassen, und ihm alle Freundschaft aufzusagen. Und da auch damals K. Philipp von Spanien seine Gemahlin verlohren hatte, und die Rede gieng, daß er sich die älteste Kayserliche Prinzessin Anna zu seiner neuen Gemahlin ausersehen würde, solches aber ohne Dispensation

J. Chr. 1568 des Pabstes nicht geschehen konnte, weil sie eine Schwester-Tochter vom König war; so bediente sich der schlaue Cardinal **Commendon** dieser guten Gelegenheit zu seinem Vortheile. Er stellte nemlich auf der einen Seite dem **Spanischen Gesandten** am **Kayserlichen Hofe**, Thomas **Perenot**, vor, wie **vortheilhaft** das **Vorhaben** des **Kaysers** den **Ketzern** in den **Niederlanden** seyn würde, welche doch sein **Herr**, der **König**, itzo zu unterdrücken suchte; auf der andern Seite aber ermahnte er den **Kayser**, daß er auf solche Art das **Herz** des **K. Philipps**, als eines abgesagten **Feindes** aller **Ketzer**, ja **nicht** von sich **abwendig** machen möchte. Ja er trieb zu dem **Ende** den **Spanischen Gesandten** an, dem **Kayser**, im **Namen** seines **Königs**, vorzustellen, daß er **dergleichen Dinge**, wodurch seine **Feinde** unterstützet würden, **nicht vornehmen** möchte. **Und** wenn der **Kayser** bey seinem Entschlusse beharrete, würde der **Pabst** niemals die **Dispensation** zu der **Heirath** des **K. Philipps** mit der **Kayserlichen Prinzessin** ertheilen, worauf er doch mehr, als auf das von den **Ständen** versprochene Geld, zu sehen hätte.

Der **Kayser** war bey diesen **Umständen** in ziemlicher **Verlegenheit**, da er einmal **den beiden Ständen** der **Herren** und der **Ritterschaft** sein **Kayserliches Wort** gegeben hatte, welches er nicht gerne wieder zurücknehmen wollte. Sollte er es nun aber halten, so seh er allerhand **gefährliche Folgen** zuvor, die ihm sowohl von **Seiten** des **Pabstes**, als auch **Spaniens** bevorstunden. Dazu kam nun, daß die **Stände** den **Kayser** an seine **Zusage** erinnerten, und auf die **Erfüllung** derselben drungen; mithin unser **Kayser** darauf dachte, ein solches **Temperament** ausfündig zu machen, wo-

wodurch er weder den Pabst und Spanien beleidigte, noch auch die Stände ganz unerhört liesse. Er erklärte sich also endlich gegen den Cardinal Commendon, daß er in Sachen, die A. C. betreffend, nichts neues verstatten wollte. Und da sich auch damals die beiden evangelischen Stände, dieser Angelegenheit halber, in grosser Anzahl versammelt hatten, so wurde den Anwesenden befohlen, wieder nach Hause zu reisen, den andern aber, deren Ankunft man noch vermuthete, angedeutet, keine Zusammenkunft zu halten. Solches wurde sogleich dem Kayserlichen Gesandten zu Rom gemeldet, mit Befehl, sowohl dieses, als was ihm sonst in seiner Instrucktion aufgetragen worden, dem Pabste, im Namen des Kaysers, zu hinterbringen. Der Cardinal Commendon schickte gleichfalls seine Relation an den Pabst, welche eben dieses enthielt, und der päbstliche Nuncius zu Wien, Melchior Bilius, berichtete noch ausserdem, daß der Kayser ihm versprochen hätte, einige ketzerische Prediger aus den benachbarten Städten zu vertreiben. Alle diese Nachrichten waren dem Pabste so angenehm, daß er ein sehr freundliches Breve an den Kayser ergehen ließ, worin er sowohl dessen für die Ehre des Apostolischen Stuhles bezeugten Eifer lobte, als auch ihn ermahnte, bey solchen Gesinnungen zu beharren, und zu bedenken, daß alle Reiche der Welt gegen das Himmelreich nichts zu achten wären, auch endlich ihn seiner besondern Wohlgewogenheit versicherte, wenn er in solchem Eifer für die heilige Römische Kirche standhaft bleiben würde. Indessen siehet man doch aus diesem päbstlichen Breve, daß der Pabst, ob er gleich über das Betragen des Kaysers einiges Vergnügen empfunden, dennoch wegen dessen Beständigkeit

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568 in seinem Verhalten nicht ohne alle Furcht gewesen, wobey er sich aber äusserlich anstellte, als wenn der Kayser sein Verlangen erfüllet, und dem Lauf des Evangeliums in Oesterreich würklich Einhalt gethan hätte. Allein andere, denen hievon ein mehreres bekannt war, urtheilten davon ganz anders, daß nemlich der Pabst bey dieser Handlung wenig oder nichts gewonnen, indem der Kayser sein Vorhaben nur einige Zeit aufgeschoben, und hernach doch ausgeführet habe. Dann wir werden bald umständlicher vernehmen, daß eben um die Zeit, als der Cardinal Commendon zu Wien war, die Berathschlagungen der evangelischen Stände über das Religionswesen ingeheim beständig fortgedauert, und der Chyträus an der Verfertigung der Kirchen-Agende und anderer Schriften gearbeitet, auch solche zu Stande gebracht habe. Ja der Kayser bewilligte um eben diese Zeit auch den Herren, der Ritterschaft und den Städten in Oesterreich ob der Ens, gleichfalls die Religionsfreiheit auf die Art, wie den Unterösterreichischen, durch eine ihnen darüber ertheilte Resolution *).

Es hatte nemlich der Kayser einen Oberösterreichischen Landtag nach Linz ausgeschrieben, dem er persönlich beiwohnte. (m. Dec.) Bey der Gelegenheit waren nun die dasige evangelische Landstände ebenfalls auf die Sicherheit ihrer Religion bedacht, und hofften, von dem gütigen und toleranten Kayser eine gleiche Gnade zu erhalten, als kürzlich den Unterösterreichischen Ständen war erwiesen worden. (6. Dec.) Mithin trugen einige aus dem Herren- und Ritter-Stande, in einer ausgebete-

*) Beide Resolutionen stehen in J. G. von Meiern Act. Pacis Westphal., T. III. L. XX. §. 9. n. I. et II. p. 133-136.

gebetenen und erlangten Audienz, dem Kayser ihr Anliegen mündlich vor, hernach aber hielten sie auch in einem schriftlichen Memorial darum an, daß er ihnen, wie den Ständen unter der Ens, die freye Uebung der evangelischen Religion, auf ihren Schlössern und in ihren Gebieten, für sich und ihre Unterthanen, allergnädigst verstatten möchte. Dieses Ansuchen hatte auch eine so gute Würkung, daß der Kayser sogleich befahl, darüber eine schriftliche Resolution auszufertigen, die nach Beschaffenheit der damaligen Umstände für die Stände so erwünscht war, als sie nur seyn konnte. Und der Kayser war so gnädig, daß er, sogleich am folgenden Tage, Viere aus dem Herren- und Ritter-Stande, nemlich Dietmarn von Losenstein, Heinrichen von Stahrenberg, Ferdinand Helfrichen von Meggau und Georg Neuhausern zu sich kommen ließ, und Selbst ihnen diese in recht gnädigen Ausdrücken abgefaßte Resolution zustellte, wodurch er ihnen versprach, daß es, in Ansehung ihrer, eben so gehalten werden sollte, wie mit den beiden Ständen von Herren und Ritterschaft unter der Ens, weil aber selbige Handlung ihre völlige Endschaft noch nicht gänzlich erlangen können, so müßten sie sich noch bis dahin gedulden. Es übergaben auch hierauf die sieben Städte in Oberösterreich, als Linz, Steyer, Wels, Enns, Freystatt, Gemünden und Vöklabruck, welche zusammen den vierten Stand ausmachten, und den Landtagen mit beiwohnten, dem Kayser eine ähnliche Supplikation, wegen freyer und ruhiger Religionsübung, weil die meisten Einwohner in diesen Städten, schon seit vielen Jahren her, der evangelischen Religion zugethan waren, und es gewagt hatten, Lutherische Prediger anzunehmen,

J. Chr. 1568

7. Dec.

J. Chr. 1568 men, und ihren Gottesdienst auf evangelische Art einzurichten, sich auch dabey, obgleich nicht ohne vielfältige Anfechtungen der catholischen Geistlichen, erhalten hatten. Diesen nun ertheilte der Kayser die Resolution dahin, daß sie sich billig mit seiner, den beiden Ständen von Herren und der Ritterschaft gegebenen, Erklärung hätten begnügen sollen, indem er in derselben zwischen den gedachten beiden Ständen und ihnen, den Städten, ganz und gar keine Sonderung gemacht hätte, und er ihnen ein anderes und mehreres nicht zugestehen könnte, als es mit den andern, zum Theil ansehnlichen Städten in Unterösterreich, unter seiner Regierung, und besonders itzo gehalten worden.

Was nun die Religionsberathschlagungen in Unterösterreich und die dabey vorgefallene Verrichtungen des, obgedachter massen, zu Crems angekommenen Chyträus betrift; so schrieb derselbe von da einen sehr christlichen und demüthigen Brief an den Kayser, worin er seine Ankunft meldete, GOtt und dem Kayser für diese den beiden Ständen vergönnte Reformation dankte, und seine Bereitwilligkeit, in diesem Werke nach Vermögen zu dienen, bezeugte, mit der Versicherung, daß er von Natur allen unnöthigen Zank und Streit verabscheuete, und gewillet wäre, alles, was er mit gutem Gewissen nachgeben könnte, zu bewilligen, und alle seine Berathschlagungen dem Urtheile frommer und gelehrter Männer zu unterwerfen. Dieses Schreiben schickte Chyträus an den R. Vicekanzler Zasius, und bat ihn, daß er es dem Kayser übergeben, und demselben seine Person bestens empfehlen möchte. Es erfuhr auch Chyträus sehr bald, daß, obgleich der Pabst, wie vorhin gemeldet worden, sein äusserstes anwendete, dieses Religionswerk

(10 Jan. 1569.)
(10. c. m. et a.)

werk zu stören, dennoch die Stände gute Hoffnung J. Chr. hätten, solches zu Stande zu bringen. In dieser 1568 Hoffnung wurden sie vornehmlich auch dadurch bestärkt, daß der Kayser nicht allein den Oberösterreichischen Ständen, erst erzählter massen, eine sehr gnädige Resolution wegen der freyen Religionsübung gegeben, und auch den Städten bisher nicht verwehret hatte, fromme und bescheidene evangelische Prediger zu halten, sondern auch den Ständen, nach dem Empfange des Schreibens von dem Herzog von Mecklenburg, und der erhaltenen Nachricht von der Ankunft des Chyträus, durch den Kammerpräsidenten, den Freyherrn Richard Streiner, die abermalige Versicherung geben lassen, daß sie im geringsten nicht zweifeln sollten, daß er seine gethane Zusage, wegen Zulassung der evangelischen Religion, nach Vorschrift der A. C., halten würde.

Indessen war doch währender Zeit, bis Chyträus angekommen, wegen der über dieses Religionswesen anzustellenden Berathschlagungen, am Kayserlichen Hofe, einige Aenderung beliebet worden. Dann da anfangs der Kayser die Bedingung †) gemacht hatte, daß sechs Deputirte von seiner Seite, und eben so viel von Seiten der Stände sich über die Einrichtung des ganzen Werkes berathschlagen, und über eine gewisse Form einer Kirchenordnung sich vergleichen sollten; so wurde nunmehro den Ständen befohlen, ein Formular einer Kirchen-Agende aufzusetzen, und selbiges dem Urtheile und der Censur des Kaysers zu unterwerfen. Es wurde aber dabey ausdrücklich verlangt, daß, bey Verfertigung

†) S. weiter oben in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 505.

J. Chr. 1568 gung dieser Agende, die alleräLtesten Lutherischen Kirchenordnungen, und zwar namentlich die Sächsische, Brandenburgische und Nürnbergische, zum Grunde gelegt, und nach deren Vorschrift die Ceremonien eingerichtet werden müßten. Die Stände waren also darauf bedacht, ihre Berathschlagungen so einzurichten, damit sowohl der Wille des Kaysers befolget, als auch der längst gewünschte Zweck erreicht werden möchte. Sie erwählten daher aus ihrem Mittel vier kluge, angesehene und gottselige Herren, nemlich den Kayserlichen Rath und Landmarschall, Johann Wilhelmen von Roggendorf, Rüdigern, Herrn von Stahrenberg, Leopold Grabnern, Herrn auf Rosenberg und Wolf Christofen von Enzesdorf, welche als Deputirte der beiden evangelischen Stände in Nieder-Oesterreich, das ganze Werk dirigiren, darüber mit einander conferiren, und dasjenige, was dabey öffentlich, oder insbesondere vorzunehmen, befördern sollten.

m. Dec. 1568 Diese vier Herren hatten nun, schon vor der Ankunft des Chyträus, nach reifer Ueberlegung beschlossen, demselben, nach seiner Ankunft, die Verfertigung von vier besondern Schriften aufzutragen. Die erste sollte eine Kirchen-Agende enthalten, welche alle, bey dem öffentlichen Gottesdienste der evangelischen Gemeinden in Oesterreich zu beobachtende, Kirchenceremonien in sich begreifen, nach der dortigen Landesbeschaffenheit eingerichtet, und so abgefaßt seyn sollte, daß man sie den Kayserlichen Deputirten vorlegen könnte. In der zweiten Schrift sollte von den vornehmsten Eigenschaften und Pflichten eines Superintendentens, und der Bestellung eines Kirchengerichtes gehandelt werden, weil man hoffte, von dem Kayser zu erlangen, daß man ein

eigenes Consistorium anrichten, und einen Lutherischen Superintendenten halten dürfte. Die dritte Schrift sollte eine Erklärung aller Artickel der A. C., welche sie hernach das *Doctrinale* nannten, enthalten, in der zugleich alle damals in der evangelischen Kirche erregte Streitigkeiten untersucht und erörtert werden sollten, welche Schrift sie aber nicht dem Kayser überreichen, sondern selbige nur, als eine Beilage der reinen und unverfälschten Lehre, für sich und ihre Nachkommen, bey ihren Familien, aufbewahren wollten. Und endlich viertens sollte aus dieser Erklärung der A. C. ein Auszug gemacht werden, welcher die Summe der christlichen Lehre kurz und kräftig enthielte, damit diese vierte Schrift künftig als ein *Examen Ordinandorum* gebraucht werden könnte. Dieser Arbeiten halber war vornehmlich Chyträus nach Oesterreich berufen worden, deren Verfertigung ihm auch, sogleich bey seiner Ankunft, aufgetragen wurde.

J. Chr. 1568

Man ordnete ihm zu einem Mitgehülfen in dieser Arbeit zu Christof Reutern, der vormals zu Bruck in der obern Pfalz ein evangelischer Prediger gewesen, nachher aber, und schon im J. 1555., von dem obbenannten Leopold Grabnern und den Gebrüdern Achaz und Leonhard Enenckeln, als Prediger zu Rosenberg am Kamp in Unteröfterreich war berufen worden; ein Mann, der wegen seiner Gottesfurcht, Reinigkeit in der Lehre, Klugheit, Redlichkeit und Beredsamkeit von den Herren und der Ritterschaft in Oesterreich sehr geliebet wurde. Die Ausfertigung dieser Schriften lag nun dem Chyträus allein ob; weil aber zu solcher Arbeit Zeit und Ruhe nöthig war, so fanden die Stände für rathsam, daß er sich an einem gewissen Orte,

1569.

in

J. Chr. 1568 in der Stille, aufhalten sollte. Es war auch diese Verbergung des Chyträus um so nöthiger, weil der Kayser nicht gerne sah, daß der Cardinal Commendon etwas von der Ankunft des Chyträus erführe; deswegen er sich auch, zwey ganzer Monate, innehalten mußte, bis der Kayser den Cardinal abgefertiget hatte. Nicht zu gedenken, daß überhaupt diese Religionshandlungen, auf ausdrücklichen Befehl des Kaysers, sehr geheim tracktirt werden mußten, sogar daß die Stände dem Chyträus nicht einmal erlauben wollten, etwas davon an seine Freunde zu schreiben. Deswegen wurde auch demselben und seinen Gefährten, auf Anrathen des vorbesagten Reuters, das der Kirchbergischen Familie zugehörige und 13. Meilen oberhalb Wien an der Donau gelegene angenehme Städtchen Spitz, und in denselben das Schloß Kirchberg, zu ihrem Aufenthalte angewiesen, wo er auch, zwey Manate lang, seine Zeit, mit vieler Arbeit, zubrachte.

(in fine Febr. 1569.) Nachdem nun Chyträus mit Ausarbeitung der Kirchen-Agende fertig geworden war; so schickte er seinen Aufsatz, durch seine Mitgehülfen, den Reuter und Posselius, zur Censur an die Deputirten der Stände nach Wien, und meldete solches zugleich an den R. Vicekanzler Zasius. Mittlerweil hatte der Kayser von den Deputirten der Stände begehrt, daß sie die Kirchen-Agende, wenn sie fertig wäre, niemanden von der übrigen Ritterschaft zeigen, und auch selbige ihm nicht eher, als bis er sie erst für sich besonders durchgelesen hätte, öffentlich überreichen sollten. Ob nun gleich den Deputirten dieses Begehren bedenklich vorkommen mußte; so ließ es sich doch nicht gut ändern, deswegen der Unteröstterreichische Landmarschall, Baron von Roggendorf,

als erster Deputirter, ohne Vorwissen der übrigen Ritterschaft, die mehrgedachte Agende, und bald darauf auch die Schrift von dem Amte eines Superintendentens und der Anrichtung eines Consistoriums, dem Kayser, in einer besondern Audienz, überreichte. Der Kayser ließ sich auch diese Schriften, blos mit Vorwissen und in Gegenwart seiner beiden Räthe, des Kammerpräsidentens, Baron von Streiner, und des R. Vicekanzlers, D. Zasius, vorlesen, und äusserte nachmals gegen den Landmarschall von Roggendorf, daß ihm das Buch nicht mißfiele, und er es aufheben wollte. Kurz vor Ostern wurde hierauf die Agende auch den gesamten Herren und der Ritterschaft zur Censur vorgelegt, selbige, nachdem sie hier und da ein Wort geändert, aufs neue rein abgeschrieben, und hernach, in der Meinung, daß der Kayser sie noch nicht gesehen hätte, demselben in einer öffentlichen Audienz übergeben. Nun hofften zwar die Stände, nach dieser geschehenen Ueberreichung, daß sie nunmehro ihres Wunsches bald würden gewähret werden, und vermöge der Kayserlichen Zusage, die Bestätigung dieser Agende für sich und ihre Erben erhalten würden; deswegen sie auch den Chyträus nach Wien kommen liessen, um den, etwa darüber anzustellenden, Berathschlagungen mit beizuwohnen, wobey jedoch Chyträus wünschte, daß man die Gelegenheit ja nicht versäumen möchte, wenn man die Bestätigung von dem Kayser, ohne vorgängige Conferenzen mit den Chatholicken, in geheim erlangen könnte. Allein dieser Wunsch war vergeblich, und alle Umstände zeigen, daß die Deputirten der evangelischen Stände mit den catholischen Räthen des Kaysers darüber öfters müssen conferirt haben, obgleich die Berathschlagungen so ge-

J. Chr. 1568

(m. Mart. a. e.)

(in fine Mart. a. e.)

J. Chr. 1568 geheim gehalten wurden, daß man bis itzo noch nicht hat erfahren können, worüber eigentlich zwischen ihnen gehandelt worden, weil man beiderseits nicht für rathsam fand, selbiges sogleich der Welt bekannt zu machen.

Ueber diesen Handlungen verfloß ein Monat nach dem andern, und die Stände lebten in einer beständigen Ungewißheit, ob sie auch jemals ihren Zweck erreichen würden. Dann obgleich der Kayser sich gegen sie zu verschiedenen malen mündlich vernehmen ließ, daß er sowohl ihre Kirchen-Agende, als auch ihr anzurichtendes Consistorium, nebst dem Superintendenten, bestätigen wollte; so ließ er sich doch schriftlich gegen sie niemals weiter heraus, als daß er die Lehre und Gebräuche, welche mit der A. C. übereinkämen, in den Kirchen der beiden Oesterreichischen Stände zulassen und toleriren, auch sie wider alle geistliche und weltliche Feinde beschützen und vertheidigen wollte. Nun war zwar diese Erklärung des Kaysers wichtig genug, weil sie es bisher noch nie so weit hatten bringen können; allein die Stände wollten sich mit dieser allgemeinen Erklärung noch nicht begnügen lassen, sondern baten, daß der Kayser ihre übergebene Agende auf sie und ihre Erben schriftlich bestätigen und ihnen gestatten wollte, daß sie ein besonderes Consistorium aufrichten, einen eigenen Superintendenten halten, zu Wien, in einer eigenen Kirche, den Lutherischen Gottesdienst ausüben, und daselbst eine theologische Schule anlegen dürften. Diese Forderungen kamen dem Kayser so wichtig vor, daß er nöthig fand, die Meinung seiner geheimen Räthe darüber erst zu vernehmen, welche sich dahin erklärten, daß dieses eine Sache wäre, die wegen ihrer Wich-

Wichtigkeit und Gefährlichkeit reifer überlegt, und also ausgesetzt werden müßte. Da nun hiedurch die Sache von neuem verzögert wurde, und die Stände darauf drungen, daß der Kayser, vor seiner Abreise nach Ungarn, sich endlich einmal auf ihre Vorstellungen, ohne alle Einschränkung, erklären möchte; so bekamen sie zur Antwort, daß ihre Kirchen-Agende, wofern sie der Kayser bestätigen sollte, hin und wieder geändert werden müßte, weshalb ihnen ein Verzeichniß zugestellt werden sollte.

J. Chr. 1568

(init. Aug. a. c.)

Dieß war nun wieder eine Gelegenheit, wodurch die Endschaft dieser Handlung konnte aufgehalten werden; dann da der Kayser einige Räthe ernannte, die deswegen mit den Deputirten der Stände in Unterhandlung treten sollten, so wurde gleich anfangs und erstlich verlangt, daß mehrere Ceremonien, bey Feyerung des öffentlichen Gottesdienstes, in die Agende müßten eingerücket werden. Insonderheit verlangte man, daß bey der Austheilung des heiligen Abendmahls von dem Prediger das Meßgewand angezogen, die Lichter angezündet, und vornehmlich die Elevation nicht unterlassen werden sollte. Chyträus hatte zwar gehofft, dergleichen Anmuthen dadurch vorzubeugen, da er, bey der Uebersendung der Agende nach Wien, an den R. Vicekanzler Zasius geschrieben hatte, daß man die Agende, vermöge des Kayserlichen Befehls, nach den alleräłtesten Kirchenordnungen der A. C., eingerichtet, und noch mehrere Ceremonien, als in denselben enthalten, beygefüget hätte. Und wo ja einige ausgelassen wären, hätte man es vornehmlich deswegen thun müssen, weil die Kirchen, für welche die Agende verfertiget worden, selbige nicht mit Erbauung beibehalten könnten. Allein

(26 Fbr. a. c.)

diese

J. Chr. 1568 diese Vorsicht hinderte doch nicht, daß man nicht die Einrückung noch mehrerer Ceremonien hätte verlangen sollen, und der Kayser sagte selbst zum Chyträus, daß ihm zwar sein Fleiß und seine Treue in Verfertigung dieser Kirchen-Agende gefalle; er merke aber, daß er einige Dinge mehr den Ständen zu gefallen, als nach seinem eigenen Urtheile geschrieben hätte, welche Worte des Kaysers der Chyträus von den weggelassenen Ceremonien ausdeutete. Weil aber Chyträus die Kirchen-Agende mit grossem Bedachte aufgesetzt, und nicht ohne Ursache die vorgedachten Ceremonien weggelassen hatte, auch selbige in die Agende einzurücken nicht rathen konnte; so blieb es damals, in Ansehung dieses Punktes, dabey, daß man die Agende ungeändert liesse.

Das andere, was man insonderheit an der Agende aussetzte, bestund darin, daß in derselben von der Gerichtsbarkeit der Römisch-Catholischen Bischöfe, und der von ihnen zu empfangenden Ordination überall nichts enthalten wäre. Deswegen verlangte der Kayser, daß die evangelischen Prediger der beiden Stände sich von den Bischöfen, nach einem gewissen Formular, doch ohne alle sündliche Verbindlichkeiten, ordiniren lassen, und ihre Gerichtsbarkeit anerkennen sollten, wenn diese jene nicht verfolgten, oder das Evangelium hinderten. Um auch dieser Forderung einen desto bessern Schein zu geben, berief man sich auf eine Stelle aus dem letzten Artickel der A. C. *), und man setzte besonders dem Chyträus, dieses

*) Die eigentlichen Worte der A. C. sind: „Es „möchten auch die Bischöfe ihr gewöhnlich Obe„dienz leichtlich erhalten, so sie nicht auf solche „*Traditiones* drängen, die ohne Sünd nicht mö„gen gehalten werden.„

dieses Punkts halber, sehr stark zu, indem man ihn, J. Chr. 1568
mit allerhand Scheingründen, zu überführen suchte,
daß die Stände verbunden wären, dem Bischof
zu Passau, zu dessen Diöces damals der größte
Theil von Oesterreich gehörte, die Ordination
der Prediger und die geistliche Gerichtsbarkeit
zu lassen. Allein Chyträus erklärte sich rund aus,
er könnte nimmermehr billigen, daß diejenigen
Kirchen, die nun so viele Jahre von dem Joche
der Bischöfe befreyet gewesen, demselben wieder
unterworfen würden; deswegen dann auch die
Deputirten der Stände in dieses Ansinnen nicht
willigen wollten.

Es liefen also die angestellten Unterhandlungen
ziemlich fruchtlos ab, und obgleich die Catholischen
ihre Absicht hiebey nicht hatten erreichen
können, so wurde doch, durch diese Conferenzen,
wenigstens verhindert, daß die evangelischen
Stände in ihrem Verlangen, wegen Anrichtung
eines Consistoriums und Berufung eines Superintendentens
nicht zum Zwecke kamen, sondern
die Sache bis zu einer andern Zeit ausgesetzt
wurde. Endlich aber erlangte doch diese Religionshandlung
ihre Endschaft dahin, daß man (13. Aug. a. c.)
sowohl von Seiten des Kaysers, als auch der beiden
Stände, über die Agende, welche in der letztern
Kirchen gebraucht werden sollte, mit einander
einig wurde. An statt aber des verlangten Superintendentens
und Consistoriums konnten sie
vorerst nicht mehr erlangen, als daß ihnen erlaubt
seyn sollte, einen frommen, gelehrten und moderaten
Prediger zu halten, welcher die zum Predigtamte
berufene Candidaten examiniren und
mit einem Zeugniß versehen, hingegen der Ordination
derselben sich enthalten sollte. Ausserdem
gab der Kayser mehrmals die ausdrückliche Ver-

J. Chr. 1568 sicherung, daß, gleichwie er den beiden Ständen von Herren und der Ritterschaft versprochen hätte, daß sie in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Dörfern die Lehre der A. C., und die damit übereinstimmende Ceremonien ungehindert treiben dürften, Er ihnen solches unverbrüchlich halten wollte. Und obgleich ihnen die Zulassung einer öffentlichen Kirche und Gottesdienstes in Wien abgeschlagen wurde; so duldete man doch in den meisten Kayserlichen Städten, nur Wien und Neustadt ausgenommen, fromme und moderate evangelische Prediger. Ja der Chyträus bezeuget, daß in den vier Monaten, da er sich zu Wien aufgehalten, der Graf von Salm, die Freyherren von Polheim, von Auersberg, von Lichtenstein, und andere Lutherische Herren, in ihren dasigen Häusern, den oberwähnten Christof Reutern wöchentlich etlichmal hätten vor sich predigen, und das heilige Abendmahl austheilen lassen, und daß einem jeden erlaubt gewesen, solchem Gottesdienste mit beyzuwohnen.

Die beiden evangelischen Stände von Herren und der Ritterschaft in Oesterreich hatten nun zwar ein grosses vom Kayser dadurch erhalten, daß sie nunmehro, ohne alle Sorge einiger Hinderniß, den evangelisch-lutherischen Gottesdienst allenthalben auf ihren Gütern einführen und halten durften; aber es war ihnen doch noch nicht zugelassen worden, einen eigenen Superintendenten zu berufen, und ein Consistorium anzurichten. Indessen liessen sie doch den Muth nicht sinken, sondern hatten das Vertrauen, daß GOtt das Herz des Kaysers endlich dahin lenken würde, sie auch hierin ihrer Bitte zu gewähren. In dieser Zuversicht dachten sie schon, noch während dieser

Hand-

Handlungen, auf einen, zu einem solchen wichtigen Amte, geschickten Mann, wozu ihnen Chyträus den damaligen Braunschweigischen Superintendenten und unsterblichen Theologen, D. Martin Chemnitzen, anprieß. Die Deputirten der Stände meldeten solches dem Kayser, der einen besondern Gefallen darüber bezeugte, als er hörte, daß Chemnitz die Lehre vom heiligen Abendmahle in einer gelehrten und gemässigten Schrift ausgeführet hätte. Dieses bewog die Deputirten der beiden Stände, daß sie bey dem Chemnitz, durch den Chyträus, vorläufig anfragen liessen: ob er wohl die Stelle eines Superintendenten bey ihnen annehmen wollte, wenn er würde berufen werden? Weil aber Chemnitz auf diesen Antrag nicht sogleich antwortete, und mittlerweil die Handlungen mit dem Kayser ihre Endschaft erreichten; so wurde derselbe nochmals von den Deputirten, im Namen der zwey Stände von Herren und der Ritterschaft, in einem ordentlichen Vokationsschreiben, ersucht und befragt: ob er Willens wäre, sich zu einem solchen Kirchen- und Predigt-Amte, und zum Prediger und Kirchen-Superintendenten der beiden Stände gebrauchen zu lassen? als worüber sie seine schriftliche Erklärung sich ausbäten. Weil sie aber selbst, in diesem Schreiben, zweifelhaft gesetzt hatten, daß hoffentlich in kurzem eine freye offene Kirche in Wien, nebst einem Consistorium, den beiden Ständen bewilliget werden solle; so hatte Chemnitz allerdings Ursache, dergleichen Vokation auszuschlagen.

J. Chr. 1568

(m. Iun. a. e.)

(13. Aug. a. e.)

(15. Aug. a. e.)

Dieß war nun die letzte Arbeit, welche bey der damaligen Religionshandlung von den Ständen besorget wurde, wobey Chyträus zu

1568 Wien noch zugegen war. Dann sogleich am (16. Aug. a. c.) folgenden Tage trat er, in Begleitung vier österreichischer Herren, seine Rückreise nach Rostock an, nachdem er sich gegen acht Monate in Oesterreich aufgehalten, und an seinem Fleisse, Treue und Geschicklichkeit in den Geschäften, wegen welcher er war berufen worden, nichts ermangeln lassen. Da man aber am Kayserlichen Hofe die Sache in die Länge spielte, und doch gleichwohl den Chyträus, ungeachtet seines öftern Anhaltens, vor völliger Endschaft derselben, nicht beurlauben wollte; so suchte er sich seine übrige Zeit in Oesterreich, sowohl durch angestellte Lustreisen in der Gegend von Wien und in Ungarn bis an die Türkische Gränze, als auch durch den täglichen Umgang mit vielen vornehmen, berühmten und gelehrten Männern, zu Nutzen zu machen, wodurch er von vielen, die gelehrte und Kirchenhistorie, insonderheit die Kirchen in Griechenland und Asien betreffenden, und ihm bisher unbekannten Dingen eine zulängliche Nachricht erlangte. Ja er genoß das Glück, daß ihn der Kayser zweimal zu einer Audienz zuließ, und durch vertrauliche Unterredungen von Religionssachen, sowohl seine christliche Gesinnungen, als auch sein allergnädigstes Wohlwollen gegen ihn deutlich zu erkennen gab. Und diese seine Gnade bezeugte der Kayser auch dadurch, daß er ihm, bey seiner Rückreise nach Rostock, zwey Schreiben mitgab, in deren einem an den H. Ulrich von Mecklenburg er ihn wegen seines bewiesenen Fleisses und Eifers sehr rühmte, und seines langen Aussenbleibens halber entschuldigte, in dem andern aber an die Universität Rostock ihn den sämtlichen Professoren auf das nachdrücklichste empfahl. Mit diesen beiden Kayserlichen Schreiben und andern vortref-

ereflichen Zeugnissen kehrte nun Chyträus nach Rostock zurück, wo er auch bald hernach glücklich und gesund eintraf. 1568 (7 Spt. a. c.)

Allein beynahe wäre er doch in die Kayserliche Ungnade gefallen, theils durch einen, noch aus Wien, an den berühmten Straßburgischen Theologen, D. Johann Marbach, geschriebenen vertraulichen Brief, worin er demselben die geheimsten Umstände von den damaligen Religionshandlungen in Oesterreich entdeckte, Marbach aber andern eine Abschrift von diesem Briefe mittheilte, wodurch dann dieses Schreiben endlich sogar nach Wien und an den Kayserlichen Hof zurückgebracht worden; theils durch seine, nach seiner Rückkunft, zu Rostock gehaltene, und hernach in Druck gegebene Rede von dem itzigen Zustande der Kirchen in Griechenland, Asien, Afrika, Oesterreich, Böhmen und bey andern Völkern †). In dieser erzählte er nemlich nicht nur alles, was er von dem damaligen Zustande der christlichen Kirchen im Orient zu Wien glaubwürdiges erfahren hatte, sondern lobte auch zum höchsten die den beiden Ständen in Oesterreich, durch Zulassung einer freyen Religionsübung, erwiesene Kayserliche Gnade. Es meldete ihm aber bald darauf aus Wien der Kayserliche Kammerpräsident, Baron von Strein, er wäre, durch einen gewissen Bischof, der vormals als Pol- (8 Jul. a. c.) (18 Oct. a. c.)

†) Der eigentliche Titel dieser Rede ist: Dav. *Chytraei* Oratio *de statu Ecclesiarum hoc tempore* in *Graecia*, *Asia*, *Africa*, *Austria*, *Boëmia* et *aliis Gentibus*; Rostochii 1570. 8. Sie ist aber nachher noch öfters zu Wittenberg, Görlitz, Grätz und Frankfurt wieder aufgelegt worden. Sie stehet auch in der *Collectione Orationum* CHYTRAEI, die nach seinem Tode zu Hanau herausgekommen. Cf. Raupach, *l.c.*, P. I. §. 31. p. 113. sq.

J. Chr. 1568 Polnischer Gesandter zu Rostock gewesen, bey dem Kayser angegeben worden, daß er denselben, in dieser Rede, als einen **vollkommenen Lutheraner** abgeschildert, und von der **Religionshandlung** mit den beiden **Ständen** mehr gesprochen und geschrieben hätte, als er billig thun sollen. Weil nun **Chyträus** leicht **nachdenken** konnte, was für **Nachtheil** dergleichen **Beschuldigungen** sowohl **ihm**, als auch den **Oesterreichischen** (20. Jan. 1570.) **Ständen** zuziehen könnten; so schrieb er an den Kayser einen sehr **demüthigen Brief**, worin er die **Verläumdungen** des gedachten **Bischofs** von sich **ablehnte**, und um **Gnade** und **Vergebung** bat, daß er **diese Rede** gehalten, und **darauf drucken** lassen, womit sich der sanftmüthige **Kayser** begnügte. Uebrigens hielt derselbe, als ein **gewissenhafter Herr**, sein den **beiden Ständen** einmal gegebenes hohes Wort, daß er sie nemlich bey ihrer bisherigen **Religionsübung** ungestört ließ, und **niemand** sich **unterstehen** durfte, ihnen einiges **Hinderniß** in den **Weg** zu legen, obgleich die **förmliche Genehmigung** der **Kirchen-Agende** und die **Bestätigung** der gegebenen **Religionsfreiheit** damals noch nicht, sondern die darüber ertheilte **Kayserliche Assekuration** erst zwey Jahre **nachher**, erfolgte, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden s).

Im

s) *Schardius* l. c., ad aa. 1568. sq. in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 99. a. et 130. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIV. p. m. 540. Ioach. *Camerarii* Epp. familiar., Vol. I et II. *passim*. *Chytraei* Epp., *pariter* passim. *Eiusdem* Saxonia, L. XXII. p. m. 579. Io. Cyr. *Bar*. à *Polheim* Or. de *Maximil. II.* Imp., in *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. 635. sq. *Lundorp* l. c., T. I. L. VIII. p. m. 949. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. § 55. p. 125. Anton. Maria *Gratianus* de vita Cardinalis *Io. Franc.*

Im J. 1568. gieng abermals die jährliche Visitation des Kayserlichen K. G. [t]), zu gewöhnlicher Zeit, vor sich. Es erschienen dabey als Kayserliche Commissarien der B. Marquard von Speyer und der Kayserliche Rath Christof Philipp Zott von Berneck; der Churfürst von Maynz schickte Melchior Hoffmeyern und Andreas Mülecken, beide der Rechten Docktoren, der Churfürst von Trier aber Philippen von Passau. Wegen der geistlichen Fürsten kam in Person der B. Dietrich von Worms für den Cardinal und B. Marx Sittich von Costnitz, an welchem eigentlich die Reihe war, und von den weltlichen Fürsten hatte H. Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen den Kanzler Joachim Mynsingern von Frundeck abgefertiget. Endlich fanden sich auch noch der D. Gallus Hager wegen der Prälaten, und D. Markus zum Lamb von Seiten der R. Stadt Speyer ein. Unter den Visitatoren fehlte also der Subdelegirte der Schwäbischen Grafen, welche dißmal die Ordnung der Visitation traf, wegen dessen Ermanglung ich nirgends einige Nachricht finde. Durch die Gewogenheit des über mein Lob erhabenen und unsterblich verdienten Herrn K. G. Beysitzers, Barons von Harpprecht, aber bin ich in Stand gesetzt, meinen Lesern die Ursache anzuzeigen, warum dißmal kein Subdelegirter von den Schwäbischen Grafen der Visita-

1568 m. Maio.

 sita-

Franc. Commendoni; (Paris., 1669. 4.) p. 246. sqq. 255. sqq. et 259. sqq. Otton. Frider. Schützii Commentar. de vita Dav. Chytraei, L. II. und Raupach, l. c., P. I. §. 25-31. p. 86-114. et P. II. §. 29-31. p. 174-197.

t) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 375-382.

J. Chr. 1568

sitation mit beigewohnet hat; da nemlich dieser hochzuverehrende Gönner mir aus der noch ungedruckten Relation der damaligen Visitatoren an den Kayser davon folgende Nachricht geneigtest mitgetheilet hat.

Bey Berichtigung der Legitimation der Visitatoren gaben die Churmaynzischen Gesandten den übrigen unter andern zu erkennen, daß zwey unterschiedene Personen, wegen der Schwäbischen Grafen, sich bey ihnen, mit Uebergebung ihrer Vollmachten, gemeldet hätten. Da es nun, von Seiten der Kayserlichen Commission und der übrigen subdelegirten Visitatoren, dem Herkommen und den R. Constitutionen zuwider gehalten wurde, in Räthen einem Stande zwey Stimmen oder Sessionen zu verstatten; so liessen die Visitatoren zuförderst beide Abgeordnete vor sich kommen, um sich unter einander zu vergleichen, welcher von ihnen zur Visitation zuzulassen sey. Hierauf brachte D. Johann Jacob Hahn an, daß er von allen Grafen der Schwäbischen Bank, nur Fürstenberg ausgenommen, zur Visitation abgefertiget worden, und daß seine Vollmacht von beiden ausschreibenden Grafen derselben, nemlich den Grafen Carln von Hohenzollern und Ulrichen von Montfort, versiegelt und unterschrieben sey; daher er sich mit dem Fürstenbergischen Gesandten nicht einlassen könne, sondern allein zugelassen zu werden bitte. Dagegen zeigte der Gesandte des Graf Heinrichs von Fürstenberg an, daß sein Herr sich zu diesem Werke nicht selbst eingedrungen, sondern von Chur-Maynz dazu beschrieben, und durch die, in den übergebenen Beilagen, angeführte Ursachen bewogen worden, ihn abzuschicken; daher könne er

sich

sich mit dem D. Hahn nicht einlassen, sondern bäte, ihn nicht auszuschliessen, indem Fürstenberg, ohne ein besonderes Kayserliches Dekret, sich von dieser Präeminenz nicht würde abweisen lassen. Man stellte zwar hierauf den beiden Gesandten, von Seiten der Visitation, nochmals vor, daß sie sich vergleichen möchten, mit dem Anhange, daß sonst etwa Beide von der Visitation ausgeschlossen werden dürften; allein sie waren dazu nicht zu bewegen, sondern wiederholten ihre vorige Vorstellungen, und baten, daß allenfalls nichts, so ihren Principalen zum Nachtheile gereichte, verhängt werden möchte. Da nun die Visitation glaubte, nicht berechtiget zu seyn, hierunter für einen oder den andern etwas zu entscheiden; so hat dieselbe beide Gesandten bis auf weitere Vergleichung, jedoch den Schwäbischen Grafen an ihrer Session und Stimme unabbrüchlich, abgewiesen, und hierauf mit der Visitation selbst den Anfang gemacht.

J. Chr. 1568

Zu solcher hatte sich nun auch das Kayserliche Kammergericht gehörig vorbereitet, und zu dem Ende hatten der Kammerrichter und die Beisitzer ein Verzeichniß etlicher Punkten, worinnen Einsehens zu thun, zu neuer Gesetzgebung entworfen [u]), welches sie nun den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren übergaben. Es enthielt aber solches folgende Zweifel oder Punkte: 1) Weil zwischen dem H. R. und den Burgundischen Erblanden durch Verträge ausgemacht sey, wie die Burgundischen Unterthanen der Kayserlichen Jurisdicktion un=

u) Auch dieses noch ungedruckte Verzeichniß der damaligen *Dubiorum Cameralium* hab ich der geneigtesten Mittheilung des belobten Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht zu verdanken.

J. Chr. 1568 unterworfen seyn sollten, doch aber nicht versehen wäre, da etwa ein Reichsstand gegen die Königliche Würde von Spanien selbst in Irrung, wie itzo der Bischof von Lüttich wegen eines ungebührlichen Zolles, geriethe, wer in solchen Fällen Richter seyn solle? Und so wäre auch das Herzogthum Lothringen, durch einen Vertrag, von der Gerichtsbarkeit des K. G. eximirt, dagegen aber ebenfalls nicht verordnet worden, wie ein Reichsstand gegen den Herzog von Lothringen selbst Recht erlangen könne, wie dann itzo die Grafen von Leiningen wider Lothringen, wegen der Ausziehung, zu keinem rechtlichem Austrage kommen möchten; so wäre dißfalls zu verordnen, wer in solchen Sachen der ordentliche Richter seyn sollte. Ferner und 2) wäre gleichfalls auszumachen, wer in Ehesachen der Protestanten der gebührende Richter seyn sollte, damit den Beschwerten die Wohlthat der Appellation nicht benommen, und die Kayserliche Jurisdicktion nicht geschmälert werden möchte. Weiter und 3) bat das K. G. um eine Verordnung wegen der Commission ad *perpetuam rei memoriam*; ingleichen 4) wegen der Armen-Parteyen, insbesondere da selbige öfters Processe für sich und ihre Consorten ausbrächten, da doch Letztere manchsmal vermöglich wären, und doch bey dieser Gelegenheit auch umsonst mit durchgiengen, und daß die immatrikulirte Notarien umsonst für die Armen insinuiren müßten. Hiernächst verlangte das K. G. 5) die Entscheidung des Zweifels: wie verdachte Beysitzer möchten rekusirt werden? zumal wenn das ganze Collegium, wie vor Jahren von dem Grafen von Tecklenburg geschehen, rekusirt werden wollte. Endlich wurde auch noch um Verordnungen an-

gesucht:

gesucht: 6) wie ein genauer verdächtiger Umgang der Assessoren und Prokuratoren zu verhüten? 7) wie die lange Recesse abzuschaffen? und 8) von Kammerboten, von Verweigerung der unmittelbaren Affixion der Citationen, und Ladungen der Zeugen ohne Requisition des Landesherrn.

J. Chr. 1568

Daß auf einige dieser Cameralzweifel von Seiten der Visitation die nöthige Rücksicht genommen worden, zeiget der hierauf publicirte Visitationsabschied. In demselben wurde nun wegen der, bereits bey den vorigen Visitationen, in den Jahren 1561. und 1567., zu schleunigerer Beförderung der Justizpflege in Vorschlag gekommenen, ausserordentlichen Audienzen v) verordnet, daß künftig, sobald solches der Personen halber, füglich ins Werk gerichtet werden könnte, der Kammerrichter und die Beysitzer, an jedem Gerichtstage, mit dem Glockenschlag ein Uhr in die Audienz gehen, und nach Verlesung der Urtheile und gerichtlichen Bescheide, nicht mehr als vier Beysitzer eines jeden Gerichtstages, nebst dem Kammerrichter, bis zu 3. oder 4. Uhr sitzen bleiben, alsdann aber ein Präsident mit vier andern Assessoren, an denen ohnehin die Session in solcher Audienz wäre, den Kammerrichter ablösen, und die Audienz bis 5. Uhr fortsetzen, hiedurch aber dieselbe verlängern sollen. Wegen der Visitation übergebenen dritten Cameralzweifels wurde z) verordnet, daß künftig auf die von den Parteyen, in den aussergerichtlich ausgebrachten Commissionen, zu Abhörung einiger Zeugen in *perpetuam rei memoriam*, bisweilen eingewande Appellationen contra *Commissarium*,

24 May

v) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 412., und im VII. Bande, S. 376. u. f.

J. Chr. 1568 *sarium*, tanquam *suspectum*, ad *Iudicem committentem* nicht ferner geachtet werden solle, weil hernach gemeiniglich solche Appellationen viele Jahre rechtshängig blieben, und inzwischen, ehe dieselben mit Recht ausgeführet würden, die alten und abgelebten Zeugen, zu grossem Verluste und Schaden der producirenden Partey, mit Tode abgiengen. Es solle also der Commissarius a *quo*, ungeachtet der eingewandten Appellation, dennoch mit dem Zeugenverhöre verfahren, und solches zu Ende bringen, welche Verordnung auch in Sachen des streitigen Besitzes, wo die Zeugen blos zur Information des Richters abgehöret würden, beobachtet werden sollte. Auch das vierte *Dubium Camerale* wurde erlediget, und daher 3) festgestellt, daß hinfüro die in einem Processe mit begriffene vermögliche Consorten sich ihres armen Mitconsorten nicht weiter behelfen, sondern jedesmal ihren gebührenden proportionirlichen Theil an die Kanzley und sonst zu bezahlen schuldig seyn sollten, damit die Advokaten, Prokuratoren und Kanzley nicht genöthiget würden, den etwa vermöglichen Consorten eben so wohl, als den Armen, umsonst zu dienen.

Hiernächst und 4) erwähnt der dißmalige Visitationsabschied, daß zwar schon vorhin öfters, bey den gehaltenen Visitationen, vorgebracht, und sowohl in der K. G. O., als auch im Visitationsabschiede vom J. 1564. *), den Prokuratoren, bey Strafe nach Ermässigung, befohlen worden, ihre Producte, und was sie sonst gerichtlich zu übergeben hätten, dergestalt correckt und richtig einzubringen, damit daraus ein rechter Verstand geschöpft, und die Urtheilsbriefe desto richtiger und

*) S. Eben dieselbe, im V. Bande, S. 676.

und correcktet verfertiget werden möchten. Allein J. Chr. 1568
man finde, daß diese Gebrechen am K. G. nicht
allein nicht abgeschafft worden, sondern vielmehr,
von Jahr zu Jahr, immer mehr einrissen. Damit nun solchen endlich einmal vorgebauet werden
möchte; so sollten künftig die Referenten gute und
fleissige Obacht darauf haben, und sobald sie dergleichen incorreckte Produckte erhielten, solches
dem Kammerrichter anzeigen, welcher dann ohne
allen Unterschied diejenigen, die selbige übergeben,
ernstlich anhalten sollte, gedachte *Errores*, innerhalb
drey Tagen zu corrigiren, und ihm alsdann dieselben, binnen der benannten Zeit, nebst unnachläßlicher Strafe nach Ermässigung, wieder zuzustellen. Endlich wurde 5) wegen des *Iuramenti Malitiae* eben dasjenige vorgeschrieben, was der vorjährige Visitationsabschied wegen des *Iuramenti Calumniae* verordnet hatte †); und dann 6) dasjenige,
was in dem erstbesagten Visitationsabschiede
von dem Verfahren im Paritionspunkte in Pfandungssachen vorgeschrieben war *), nochmals bestätiget, und festgesetzt, daß künftig die Parteyen in
puncto Paritionis, bis zu endlicher Erledigung derselben, *in Novis* handeln sollten.

Ausserdem wurde von der damaligen Visitation dem Kammerrichter noch ein besonderer
Memorialzettel zugestellt, vermöge dessen er künftig 1) die etwa vorkommende ausserordentliche
und geringe Sachen nicht mehr in vollem Rathe vornehmen, sondern solche einem von den Definitivräthen nach dem andern zustellen, und sie
durch selbige entscheiden lassen sollte. Ingleichen
sollte Er hinfüro 2) die Interlokutori-Räthe,
nach Ausweisung der K. G. O., schicklicher
aus-

†) S. in diesem VII. Bande N. T. R. G., S. 379.
*) S. Ebendaselbst, S. 378. u. f.

J. Chr. 1568 austheilen, und nicht die alten, erfahrnen und geübten Beysitzer zusammen in einen Rath, und die neuen Assessoren ebenfalls in den andern Rath verordnen, sondern alte und neue Beysitzer in solchen Räthen mit einander vermengen. Ferner und 3) wurde das, im Visitationsabschiede des vorigen Jahrs, wegen fordersamster Taxation der Kosten in entschiedenen Sachen, verordnete †) dem Kammerrichter nochmals eingeschärft, und befohlen, daß, sogleich nach geendigter Visitation, alle Sonnabende die vorhandenen Expense taxirt, und kein Beysitzer mit einiger Relation gehört werden solle, bevor nicht diese Taxation geschehen wäre, künftig aber sollten sie, alle Sonnabende, einem Interlokutorrathe nach dem andern, zu wochentlicher Erledigung, aufgetragen werden. Da auch 4) dem Kammerrichter schon zum viertenmal wäre aufgegeben worden, daß etliche geübte und erfahrne Assessoren sich über eine einhellige Meinung, wegen Erkennung und Abschlagung der Processe, mit einander vergleichen sollten, damit die bisherige Ungleichheit, da Processe, in gleichmässigen Fällen, bald wären erkannt, bald abgeschlagen worden, endlich einmal abgestellet würde, solches aber bisher noch nicht geschehen wäre; so hätte der Kammerrichter solches endlich einmal zu verfügen. Weiter und 5) erinnerte man auch noch den Kammerrichter an genauere Beobachtung, des ihm, bey der Visitation des vorigen Jahrs, zugestellten Memorialzettels wegen baldiger Bevormundung der Kinder von verstorbenen K. G. Personen und Abnehmung der vormundschaftlichen Rechnungen, damit die, auch dißmal wieder vorgekommene, Klagen

†) S. Ebendaselbst, S. 381.

gen künftig unterbleiben möchten. Und endlich 6) J. Chr. 1568
verwies man auch noch den Kammerrichter in allem andern auf die K. G. O., R. A., Satzungen und Constitutionen, in sofern selbige ihn angiengen.

Eben diese Erinnerung ergieng auch an den Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren, in einem andern ihnen zugestellten Memorialzettel, wobey sie zugleich ermahnet wurden: 1) in Ertheilung der *Mandatorum sine Clausula* an Unterthanen gegen ihre Landesherren die nöthige Vorsicht zu beobachten, und erst vorher an diese um Bericht zu schreiben; 2) die sämtliche Visitationsabschiede in ein Buch schreiben zu lassen, und solches nebst den Memorialzetteln im Rathe beständig bey der Hand zu haben; 3) die geringen Submissionen, als z. E. bey Prorogationen der Termine, Dilationen, Legitimationen der Prokuratoren u. s. w., hinfüro sogleich im Rathe zu expediren; und 4) die in den vorhergehenden Visitationsabschieden, und besonders im Augspurgischen R. A. vom J. 1566. *) gegebene Verordnung, daß die Manuale der Protonotarien und Notarien niemanden aus dem Gewölbe verabfolget werden, sondern nur im Rathe oder in den Gewölben den Beysitzern, welche sich darin ersehen wollten, zur Durchsicht vorgeleget werden sollten, besser, als bisher geschehen, zu beobachten. Ferner wurde von der Visitation auch den K. G. Prokuratoren ein Memorialzettel zugefertiget, und ihnen in demselben aufgegeben: 1) sich der schon mehrmals verbotenen, ungebührlichen, langwierigen mündlichen Recesse, Einreden und Submissionen, in den Audienzen, bey unvermeidlicher Strafe, zu enthal-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 307. u. f.

J. Chr. 1568

richtliche Audienzen merklich verlängerten und aufhielten, sogleich in der öffentlichen Audienz einreden, die Recesse notiren und die Prokuratoren deswegen bestrafen, auch in Erkennung der Strafen eine mehrere Gleichheit, als bisher, halten. Zugleich wurden 5) die Assessoren erinnert, daß sie die ihnen zugestellten Ackten wiederum vollständig zurückliefern sollten, weil Klage vorgekommen wäre, daß solche bisweilen mangelhaft befunden worden, und *Gravamina*, *Producta* oder andere Stücke daran gefehlet hätten; deswegen der Kammerrichter darauf eine fleissige Obsicht haben, und diejenigen, welche sich hierunter was zu Schulden kommen liessen, gebührend bestrafen sollte. Und weil auch 6) vorgekommen, daß die Producte und Supplikationen so fehlerhaft und übel geschrieben und so mangelhaft übergeben würden, daß man daraus nicht wohl einen rechten Verstand schöpfen, die Urtheilsbriefe fertigen oder auf die Supplikationen ohne Gefährde dekretiren könnte; so wurden der Kammerrichter und die Beysitzer erinnert, sich gegen die Uebertreter, dem Visitationsabschiede vom J. 1564. gemäß †) zu verhalten. Und endlich 7) sollte künftig keinem Beysitzer anders, als im Rathe und in Beyseyn eines Protonotarius, der gebetene Urlaub zum verreisen gegeben werden, wie solches auch der K.G.O. gemäß wäre, damit der Protonotarius aufzeichnen und es hernach dem Pfennigmeister anzeigen könnte, wenn und auf wie lang dem Verreiseten der Urlaub gegeben worden, und wann derselbe wieder angekommen wäre.

Nach geendigter Visitation statteten die Kayserlichen Commissarien und übrige Visitatoren,

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 676.

daß, ungeachtet der, schon in der R. G. O. und in den Visitations-Abschieden von den J. 1550., 1556. und 1559. †), enthaltenen Vorschriften, dennoch die gehörige Maaß und Ordnung in den Relationen und *Votis* nicht beobachtet würde. Hieraus aber wäre erfolget, daß, obgleich auf dem letztern Augspurgischen Reichstage im J. 1566. dem K. G. noch acht neue Assessoren beigefüget worden *), dennoch weniger, als vorher geschehen, *definitive* referirt und erörtert worden, und zwar aus der Ursache, weil die Relationen und Vota itzo dergestalt ausgedehnt und verlängert würden, daß, wo etwa hiebevor eine Sache in acht Tagen referirt worden, itzo sechs bis acht Wochen damit zugebracht würden. Es sollten also der Kammerrichter und die Präsidenten dergleichen lange, unnöthige und verzügliche Vota künftig nicht mehr gestatten, sondern den Assessoren bey ihren Pflichten auferlegen, sich hinfüro in ihren Relationen und *Votis* der K. G. O. und den vorgedachten Visitations-Abschieden gemäß zu verhalten. Auch sollten 3) die Kammerrichter und die Präsidenten den nächstkünftigen Commissarien und Visitatoren ein richtiges Verzeichniß von denjenigen Punkten zustellen, worin in gleichmässigen Fällen unter den Assessoren noch ein ungleiches Verständniß obwalte.

J. Chr. 1568

Ingleichen und 4) sollten der Kammerrichter und die Präsidenten künftig den Prokuratoren, welche durch lange Recesse, Intitulationen ihrer Principalen, und unnöthige mündliche Erzählung dessen, was sie in Schriften übergeben, die gericht-

†) S. die N. T. R. G. im I. Bande, S. 585. und im IV. Bande, S. 205. u. f.

*) S. Eben dieselbe, im VI. Bande, S. 301, u. f.

J. Chr. 1568

richtliche Audienzen merklich verlängerten und aufhielten, sogleich in der öffentlichen Audienz einreden, die Recesse notiren und die Prokuratoren deswegen bestrafen, auch in Erkennung der Strafen eine mehrere Gleichheit, als bisher, halten. Zugleich wurden 5) die Assessoren erinnert, daß sie die ihnen zugestellten Ackten wiederum vollständig zurückliefern sollten, weil Klage vorgekommen wäre, daß solche bisweilen mangelhaft befunden worden, und *Gravamina*, *Producta* oder andere Stücke daran gefehlet hätten; deswegen der Kammerrichter darauf eine fleissige Obsicht haben, und diejenigen, welche sich hierunter was zu Schulden kommen liessen, gebührend bestrafen sollte. Und weil auch 6) vorgekommen, daß die Produckte und Supplikationen so fehlerhaft und übel geschrieben und so mangelhaft übergeben würden, daß man daraus nicht wohl einen rechten Verstand schöpfen, die Urtheilsbriefe fertigen oder auf die Supplikationen ohne Gefährde dekretiren könnte; so wurden der Kammerrichter und die Beysitzer erinnert, sich gegen die Uebertreter, dem Visitationsabschiede vom J. 1564. gemäß †) zu verhalten. Und endlich 7) sollte künftig keinem Beysitzer anders, als im Rathe und in Beyseyn eines Protonotarius, der gebetene Urlaub zum verreisen gegeben werden, wie solches auch der K. G. O. gemäß wäre, damit der Protonotarius aufzeichnen und es hernach dem Pfennigmeister anzeigen könnte, wenn und auf wie lang dem Verreiseten der Urlaub gegeben worden, und wann derselbe wieder angekommen wäre.

Nach geendigter Visitation statteten die Kayserlichen Commissarien und übrige Visitatoren,

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 676.

toren, noch aus Speyer, die gewöhnliche Relation *) an den Kayser ab, aus welcher, ausser dem, schon weiter oben, angeführten Umstande von den zwey erschienenen Gesandten der Schwäbischen Grafen, noch zu bemerken ist, daß bey damaliger Visitation in Vorschlag gekommen: ob es nicht rathsam seyn möchte, wenn kein Kammerrichter oder Präsident vorhanden wäre, den Gerichtsstab allenfalls einem Assessor in den Audienzen anzuvertrauen, um diese nicht aussetzen zu dürfen. Da aber dieser Punkt hochwichtig und eines weitern Bedenkens würdig wäre; so hätten sowohl die Visitatoren, als das K. G. Bedenken getragen, dißfalls etwas zu verordnen, weil der Gerichtsstab, als eine sonderbare Kayserliche Präeminenz und Hoheit, dem Kayser allein zuständig wäre, und auch demselben allein gebührte, Ordnung und Maasse darinne zu geben. Uebrigens trug sich bey dem K. G., in diesem Jahr, noch die Veränderung zu, daß die beiden, im J. 1566. angetretenen Präsidenten oder *Assessores generosi* abdankten. Von Friedrich Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg geschah es gleich nach Anfang des Jahrs, und Caspar Ulrich, Graf von Reinstein, renuncirte schriftlich, und zog nachher, gegen Ende des Jahrs, ab. An des Letztern Stelle trat Graf Wilhelm von Oettingen ein, und des Erstern Stelle wurde zu Anfang des folgenden Jahrs, durch Georgen Desiderius, Freyherrn in alt und neu Fronhoven wieder ersetzt. Von den Assessoren resignirten 1) der von Chur Trier präsentirt gewesene grosse Rechtsgelehrte, Andreas

1568 26 May

10 Jan.

8 Merz

20 Dec.

13 Oct.

(7 Jan. 1569.)

1568 11 Spt.

*) Diese Relation ist noch nicht gedruckt; ich habe aber die folgende, daraus gezogene Nachricht gleichfalls der geneigtesten Mittheilung des Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht zu verdanken.

1568 dreas Gail, und trat, das Jahr darauf, in Kay-
2 Sept. serliche Dienste, 2) der Kayserliche *Praesentatus*, Robert von Stotzingen, und 3) Johann Nervius, welcher von dem Niederrheinisch Westfälischen Kreise, im J. 1558., zu einem *Assessore supernumerario* war präsentirt, und hernach im J. 1567. unter die ordentlichen Beysitzer
25 Jul. aufgenommen worden. Ingleichen starb auch der *Praesentatus* des Niedersächsischen Kreises, Nikolaus Rücker. Dagegen traten, in diesem
7 Merz. Jahr, als neue Assessoren an, Anton von Für-
23 Jan. stenberg, wegen Chur-Cöln, Eberhard Schenk von Winterstetten wegen des Oberrheinischen,
8 May. und Nikolaus Gail wegen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises. Endlich will ich noch anführen, daß das K. G. nöthig fand, einen gemeinen Bescheid dahin ergehen zu lassen, daß die Prokuratoren in fiskalischen und andern Audienzen fleissiger, als bisher, mit dem Glockenschlage erscheinen, und mit vollkommener Instrucktion, bey Strafe, substituiren sollen [w].

Es ist in den vorigen Bänden dieser Teutschen Reichsgeschichte einigemal vorgekommen, daß die in den Jahren 1551. und 1559. publicirte Reichs-Münzordnungen, hier und da im Reiche, besonders in Ober- und Nieder-Sachsen, keinen Beifall finden wollen, und daher auch mehr zur

w) Der Visitationsabschied stehet in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cameralis, P. I. n. 167. p. 292. sqq. und in Lünigs R. A. T. IV. n. 260. p. 399-404. Bey dem Erstern, *l. c.*, n. 168-172. p. 295. sqq. finden sich auch die angeführten Memorialzettel und der gemeine Bescheid des K. G. Cf. *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., *App.* X. ad *a. 1568.* p. m. 80. sq.

zur Vollziehung gebracht worden r). Allein in diesem Jahr hielt der Niedersächsische Kreis einen Convent zu Lüneburg, auf welchem beschlossen wurde, hinfüro der R. Münzordnung genau nachzukommen; zu dem Ende dann auch die in demselben und den andern umliegenden Kreisen bisher gangbare goldene und silberne, grosse und kleine Münzsorten auf ihren gebührenden Halt und Wehrt geschätzt, in dem Kreise aufgezogen und probirt, und nunmehro auf die Meißnische und Lübeckische Währung gesetzt wurden. Damit aber der gemeine Mann sich darnach zu richten wüßte, wurde auf dem gedachten Lüneburgischen Kreistage ein allgemeines Münz-Edickt, mit angehängter Probirordnung, publicirt, und in Druck gegeben. Vermöge desselben verbanden sich alle und jede Stände des Niedersächsischen Kreises, die hinfüro münzen würden, nicht allein die groben, sondern auch die geringen und kleinen Sorten, bis zu den Schärfen oder Hellern, an Schroot und Korn, nach Vorschrift der R. Münzordnung, und wie sie sich auf dem itzigen Münz- und Kreistage zu Lüneburg verglichen hätten, auszumünzen, und davon nicht abzugehen, sondern darüber, durch Anordnung der Probationstage, fest zu halten. Wofern aber etliche Kreisstände, die keine eigene Bergwerke, und gleichwohl Münzgerechtigkeit hätten, wegen des theuren Silberkaufes oder aus andern Ursachen, ohne Schaden nicht münzen könnten, sondern den Hammer liegen lassen müßten; so solle ihnen solches an ihrer Münzgerechtigkeit auf künftige Zeiten unnachtheilig seyn,

J. Chr. 1568 m. Jan.

31 Jan.

 und

r) S. z. E. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 79. in der Note s) und S. 99. in der Note t); ferner im V. Bande, S. 595. und im VI. Bande, S. 327. ff. und 331. f.

J. Chr. 1568 Auch wegen des **Gepräges** wurde beliebt, daß solches, bey den **grossen Sorten** bis auf die **ganze Groschen, doppelte und einfache Schillinge** inclusive, wie in der **R. M. O.** vorgeschrieben wäre †), ebenfalls **beobachtet**, und also auf der **einen Seite** des **R. Adler**, und in desselben **Brust** ein **R. Apfel**, in diesem aber die **Ziffer** gesetzt werden sollte, wie viel die **groben Stücke**, als **ganze, halbe und Orts-Thaler, Groschen**, oder **Schillinge**, und in den **geringern** und **kleinern Sorten**, wie viel **Pfenninge** ein **jedes Stück**, als ganze Groschen **zwölfe**, doppelte Schillinge vier und **zwanzig**, einfache Schillinge **zwölf Pfenninge**, gelten sollten. Was aber die **halben Groschen, Sechslinge, Dreyer, Dreylinge, Pfenninge** und **Schärfe** belange, so solle **auf solche** allein ein **R. Apfel**, und **darin** die Zahl **Sechs, Drey, Ein** und **ein Halbes**, nebst der **Jahrzahl**, gesetzt, und eine **gebührliche Umschrift** gepräget werden. Auf der **Rückseite** aber möchte ein **jeder Münzgenosse** sein **gewöhnliches Wappen**, oder was sonst seine Gelegenheit seyn wolle, nebst der **Umschrift**, schlagen lassen. Und da, nach der mehrbesagten **R. M. O.**, die darin bestimmten **Münzen**, bis zu den **fünf Kreutzern** inclusive, in allen Bezahlungen, wie hoch sich auch die **Summe** erstreckte, **genommen** werden sollten *); also solle es auch mit den im **Niedersächsischen Kreise** gebräuchlichen **Münzsorten**, bis auf den **Silbergroschen** und **einfachen Schilling** inclusive, gehalten werden. Es wäre dann, daß die **Verschreibungen** ausdrücklich **auf Goldgülden** oder **ganze Thaler** gerichtet wären, auf welchen Fall es billig bey dem **Buchstaben** der Verschreibung bliebe. Hin-

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 81.
*) S. in eben diesem IV. Bande, S. 81.

J. Chr. 1568

Münzgenossen des Kreises eine versiegelte Abschrift zugestellet wurde. Es solle auch ein jeder, welcher hinfüro zu münzen gewillet wäre, fleissig darauf sehen, daß auf eines jeden Münzstätte nach diesem Fusse gemünzet werde, und Falls es sich auf den Probirtagen ausweisen würde, daß jemand davon abgewichen; so solle gegen solchen Uebertreter, nach Vorschrift der R. Münz- und Probir-Ordnung, verfahren werden. Weil aber zu besorgen stünde, daß anfangs der kleinen Sorten, unter einem Ortsthaler, nicht so viele zu bekommen seyn möchten, daß damit die alte Münze eingewechselt und vertilget, auch der gemeine Mann damit gefördert werden könnte; so sollten die Stände, welche eigene Bergwerke und Silber hätten, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und dieses allgemeinen heilsamen Werkes, dafür sorgen, daß auf ihren Münzen zum fordersamsten allerhand kleine Sorten, in einer guten Anzahl, nach der getroffenen Vergleichung, geschlagen werden möchten, wie dann auch die andern Münzgenossen, welche dem Kreise nicht unmittelbar unterworfen, und im Gebrauch des Münzens wären, ein gleiches thun wollten. Da auch in der R. M. O. verordnet wäre, daß eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete darauf sehen sollte, damit die kleinen Münzsorten unter den Fünfkreutzerstücken nicht gehäufet, und dadurch die gröbere Münzen ins Auffsteigen gebracht würden *); so solle solches in dem Niedersächsischen Kreise mit den geringen Sorten eben so gehalten, und unter diesen die halbe Schneeberger, halbe Schillinge, Dreyer, Dreylinge, Pfenninge und Heller oder Schärfe verstanden werden.

*) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 85.

J. Chr. 1568

Verschreibung nicht auf Thaler oder Goldgülden gestellet wäre, mit 15½ guten Groschen bezahlen. Endlich in noch ältern Verschreibungen, ingleichen stehenden jährlichen Renten, Zinsen, Zöllen und andern Einkünften, die von langen Jahren her gewesen, wurde der Currentgulden an den Orten, wo sonst ein Gulden 20. Groschen ausgemacht, zu 20. guten Groschen, und an andern Orten, wo er 21. Groschen gegolten, gleichfalls zu 21. guten Groschen, wie sie künftig gemünzet werden würden, gesetzt; in Betracht, daß im J. 1530., und in den vorhergehenden, die Mariengroschen eben so gut, wo nicht besser gewesen, als die guten Groschen, die nun hinführo auf die getroffene Vergleichung gemünzt werden sollten.

In Ansehung der Lübeckischen Münze, als Gulden, Marke rc., wurde sowohl wegen der Zinsen, als auch der Hauptsumme, durch den damaligen Kreisschluß, und das hierauf publicirte Münzedickt, festgesetzt, daß, weil die geringern Münzen ebenfalls von Jahren zu Jahren gefallen, und dagegen die groben, als Goldgülden und Thaler, gestiegen, billig auf die Jahrzahl der Verschreibungen, und die innerliche Güte der damals gangbaren Münze, Acht zu nehmen wäre. Wenn also die Verschreibungen 40. und mehr Jahre alt wären; so solle in Bezahlung der Zinsen und Ablösung des Capitals, ein jeder Gulden mit 24. Schillingen und eine Mark mit 16. Schillingen der itzo verglichenen und künftig auszumünzenden Währung entrichtet werden. Was aber die Verschreibungen belangt, die unter 40. und also innerhalb 30. oder 25. Jahren errichtet worden; so sollen 21. Schillinge und 3. Pfenninge der vorgedachten neuen Währung

Hingegen aber solle niemand schuldig seyn, von den geringern Sorten, unter den Silbergroschen oder Schillingen, über 25. Gulden, den Gulden zu 21. Silbergroschen oder 24. Schillinge Lübisch gerechnet, in Bezahlungen anzunehmen.

J. Chr. 1568

Bey den vorigen Berathschlagungen des Niedersächsischen Kreises über die Münzordnung war unter andern mit vorgekommen und verordnet worden, nicht nur womit ein Currentgulden oder Lübeckische Mark bezahlet werden sollte, sondern auch daß man auf den Zins, und Contrackt, ingleichen den Kaufmann, welcher die Waare an diesen Orten, mit leichter Münze, einzukaufen gewohnt wäre, Acht haben, und darin eine gebührende Richtigkeit getroffen werden sollte. Man hatte auch deswegen, auf den vormaligen Münztagen zu Braunschweig und zu Halberstadt, sich über ein Bedenken, die auf Mariengroschen lautende Verschreibungen betreffend, verglichen und solches zu Papier gebracht, wobey es dann auch, nach dem itzigen Kreisabschiede, sein Verbleiben haben sollte. Nemlich an den Orten, wo die Mariengroschen gangbar gewesen, und ihres geringen Gehaltes halber merklich gefallen, dagegen aber die groben Gulden und Silbermünzen merklich gestiegen, sollte ein Currentgulden an den Orten, wo er auf 20. Mariengroschen im Gebrauche gewesen, in den vom J. 1552. bis 1568. errichteten Verschreibungen, mit $13\frac{1}{2}$ guten Silbergroschen, an andern Orten aber, wo man den Currentgulden zu 21. Mariengroschen gerechnet hätte, mit 14. guten Groschen, entrichtet und bezahlet werden. In ältern Verschreibungen aber, von 1530. bis 1552., solle man den Currentgulden, so fern die

J. Chr. 1508 um den devalvirten Wehrt, sondern für voll, wie er sie nemlich hätte ausgehen lassen, ohne Weigerung anzunehmen und einzuwechseln; wie dann auch diejenigen, welche dergleichen Münze hätten, an solche Stände oder Münzgenossen gewiesen seyn sollten. Was aber ausserhalb des Kreises gemünzet worden, und gleichwohl in demselben gangbar wäre, solle nach seinem devalvirten Wehrte, die sechs Monate hindurch, annoch gelten, hernach aber gänzlich verrufen seyn. Dagegen aber sollten die Zinsen, Renten, Schulden oder andere Bezahlungen, die bereits betaget wären, oder innerhalb dieser sechs Monate betaget werden möchten, mit der itzo noch und mittlerweile gangbaren Münze, und in ihrem itzigen Wehrte, bezahlet werden können.

Damit indessen der R. M. O. desto genauer nachgelebet werden möge, so solle die Valvation der allzuleichten Münzen, durch diejenigen Stände, die jederzeit die Probationstage besuchen, dem Kayserlichen Fiskal zugeschickt werden, um sein Amt, laut der R. O., dißfalls zu beobachten. Und damit ferner der gemeine Mann nicht vervortheilet würde, und ein jeder wissen möge, was die itzigen Münzen, Stück für Stück, wehrt seyen; so solle nunmehro fordersamst, vermöge des Halberstädtischen Kreisabschiedes, durch ein offenes Edickt dem gemeinen Manne kundgemacht werden, sich künftig vor Schaden zu hüten, und solche Münzsorten nicht höher zu nehmen, als sie vom Kreise wären valvirt worden. Zu dem Ende hätte man solche Valvation, welche durch die Kayserliche Valvatoren zu Augspurg auf die Kreutzer gemacht, und im vorigen Jahr zu Lüneburg auf Meißnische Münze abgerechnet worden, auf dem itzigen Kreistage,

auch

rung für einen Gulden, und 14. Schillinge und 2. Pfenninge der itzigen neuen Währung für eine Mark bezahlet werden, weil bekannt sey, daß die Schillinge, ob sie gleich mittlerzeit etwas gefallen, dennoch seitdem fast in gleichem Wehrt geblieben. Um auch alle künftige Irrungen zu verhüten, hätten die Stände des Niedersächsischen Kreises, vermöge dieses Edickts, einhellig beschlossen, daß sich alle und jede nach der vorstehenden Valvation und Vergleichung der vorigen Münze in Verschreibungen mit der itzigen Münze, bey etwa vorkommenden Fällen und Irrungen, richten, die Obrigkeiten aber die Parteyen darnach entscheiden sollten.

J. Chr. 1568

Was hiernächst, im letztern Augspurgischen R. A. vom J. 1566., wegen gänzlicher Abschaffung der alten und devalvirten Münzen verordnet worden †); wird in diesem Niedersächsischen Münzedickte gleichfalls statuirt, und festgesetzt, daß, nach Ablauf der zum Cours solcher Münzen noch nachgelassenen sechs Monate, solche von einer jeden Obrigkeit um den gebührenden Wehrt aufgewechselt, und in gute Münze, laut der R. Münz- und Probir-Ordnung, auch des gedachten R. A., vermünzet, oder, wenn eine Obrigkeit nicht selbst münzen würde, den andern Münzgenossen, die münzen liessen, für gebührende Bezahlung zugeschickt werden sollten. Doch verglichen sich die gemeinen Kreisstände, bey diesem Punkt der Aufwechslung, einhellig auch noch dahin, daß ein jeder Münzgenoß des Niedersächsischen Kreises, welcher böse und zu leichte Münze geschlagen hätte, schuldig seyn solle, selbige, in den gedachten sechs Monaten, nicht um

†) S. den VI. Band der N. T. R. G., S. 330. f. und 334. f.

J. Chr. 1568

wie sie solche befunden, oder auf den Probirtagen, in der gemeinen Probe, befinden werden, gründlichen und unparteyischen Bericht abstatten sollten. Solchen Wardeinen oder Münzmeistern sollte aber auch von den Ständen, welche ihre Münzgerechtigkeit ausüben wollten, eine solche Besoldung ausgesetzt werden, daß sie für ihre angewandte Mühe und Arbeit eine gebührliche Ergötzlichkeit hätten. Ferner sollte den Münzmeistern ernstlich und bey einer hohen Strafe auferlegt werden, daß sie den Münzbereitern gestatten sollten, von ihren Münzen, von dem Werke und unter dem Stocke aus, zur Probe, etliche Stücke von den kleinen Sorten, so oft es diese verlangten, mitzunehmen, damit sie selbige, auf den Probirtagen, den verordneten Ständen vorzeigen, und davon genugsamen Bericht abstatten könnten. Deswegen dann auch die Münzmeister an einem jeden Orte, bey Vermeidung ernstlicher und unablässiger Strafe, sich gegen die Generalwardeine und Münzbereiter, wenn sie auf ihre Münzen kämen, bescheiden und beförderlich betragen sollten. Ingleichen machten sich die Stände und Münzgenossen, welche münzen lassen wollten, anheischig, die Generalwardeine, Münzmeister oder Münzbereiter, wenn sie auf ihre Münzen kommen würden, frey zu halten.

Was nun die künftige Münzprobationstage im Niedersächsischen Kreise betrift, so wurde verabschiedet, daß deren jährlich zwey, nemlich zu Braunschweig jedesmal nach Michaelis und zu Lüneburg am Montage nach Quasimodogeniti gehalten werden sollten. Im ersten Jahr sollten alle Stände die beiden Probationstage, durch ihre Münzverständige Räthe, Wardeine und Münzmeister beschicken, da-

auch auf Lübeckische Währung, als Schillinge und Sechslinge gesetzt. Weil man auch bemerkt hätte, daß, ausser den, im J. 1566. und seitdem, devalvirten und itzo gangbaren Münzen, noch einige andere goldene und silberne neue Münzen, an grossen und kleinen Sorten, im Niedersächsischen Kreise sich eingeschlichen, und unter den gemeinen Mann, zu dessen größtem Schaden, gebracht worden, die man itzo insgesamt nicht hätte zusammenbringen, und auf ihren gebührenden Werth setzen können; so sollte eine jede Obrigkeit im Kreise unverzüglich ihre Unterthanen, durch ein offenes Edickt, warnen, daß sie solche neue goldene und silberne Münzen, ehe sie devalvirt worden, in Bezahlungen nicht annehmen sollten.

J. Chr. 1568

Da hiernächst, zu Erhaltung dieses nothwendigen und nützlichen Werkes, die Probirtage höchst nöthig wären, deswegen auch der Kayser eine Probirordnung errichten lassen *); so solle diese Ordnung, so viel sie sich auf die itzo verglichene Sorten reime und schicke, in dem Kreise gänzlich gehalten, und wenn man derselben, in allen und jeden ihren Punkten, nicht so ganz genau nachleben könnte, jedoch derselben so viel, als immer möglich, zum allernächsten nachgerücket werden. Zu dem Ende sollten zwey Wardeine oder Münzmeister von dem ganzen Kreise bestellet werden, welche die Münzstätten im Kreise, vor den Probirtagen, bereiten, eines jeden Münze aufziehen und probieren, und den Ständen, die zu solchen Probirtagen ihre Münzverständige Räthe schickten, von eines jeden Münzgenossen geschlagenen groben und kleinen Münzsorten, wie

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 99-111.

J. Chr. 1568

wie sie solche befunden, oder auf den **Probirtagen**, in der gemeinen Probe, befinden werden, gründlichen und unparteyischen **Bericht** abstatten sollten. Solchen **Wardeinen** oder **Münzmeistern** sollte aber auch von den **Ständen**, welche ihre **Münzgerechtigkeit** ausüben wollten, eine solche **Besoldung** ausgesetzt werden, daß sie für ihre angewandte Mühe und Arbeit eine gebührliche Ergötzlichkeit hätten. Ferner sollte den **Münzmeistern** ernstlich und bey einer hohen Strafe auferlegt werden, daß sie den **Münzbereitern** gestatten sollten, von ihren **Münzen**, von dem Werke und **unter dem Stocke aus**, zur **Probe**, etliche **Stücke** von den **kleinen Sorten**, so oft es **diese** verlangten, mitzunehmen, damit sie selbige, auf den **Probirtagen**, den verordneten **Ständen** vorzeigen, und davon genugsamen **Bericht** abstatten könnten. Deswegen dann auch die **Münzmeister** an einem jeden Orte, bey Vermeidung ernstlicher und unablässiger Strafe, sich gegen die **Generalwardeine** und **Münzbereiter**, wenn sie auf ihre Münzen kämen, **bescheiden** und **beförderlich** betragen sollten. Ingleichen machten sich die **Stände** und **Münzgenossen**, welche münzen lassen wollten, anheischig, die **Generalwardeine**, **Münzmeister** oder **Münzbereiter**, wenn sie auf ihre Münzen kommen würden, **frey** zu **halten**.

Was nun die künftige **Münzprobationstage** im **Niedersächsischen Kreise** betrift, so wurde **verabschiedet**, daß deren **jährlich zwey**, nemlich zu **Braunschweig** jedesmal nach **Michaelis** und zu **Lüneburg** am **Montage** nach **Quasimodogeniti** gehalten werden sollten. Im **ersten Jahr** sollten alle **Stände** die **beiden Probationstage**, durch ihre **Münzverständige Räthe**, **Wardeine** und **Münzmeister** beschicken, damit

mit durch sie dasjenige, was man itzo nicht noth- J. Chr. dürftig hätte verordnen können, weiter berath- 1568 schlaget werden möchte. Es sollten auch, wo möglich, jedesmal einerley Personen gebraucht, und von ihren Principalen vollkommen bevollmächtiget werden, alles, was dieses hochwichtige Werk erforderte, zu berathschlagen und zu verordnen. Wenn nun, nach Ablauf des ersten Jahrs, dieses Werk, wie man hoffte, in ziemliche Ordnung und Richtigkeit wäre gebracht worden; so sollten, in den folgenden Jahren, zwar auch zwey Probirtage gehalten, solche aber, zu Ersparung der Kosten, jedesmal nur von drey geistlichen und weltlichen Fürsten oder Fürstmässigen, und einer in den Kreis gehörigen Stadt, durch ihre Münzverständige Räthe, beschicket werden. Zu dem Ende wurde eine gewisse Abwechslung unter den Kreisständen, nach vier Classen, festgesetzt, zu deren ersten der Administrator zu Magdeburg, die Herzoge und Gevettern Heinrich und Erich zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel und Calenberg, das Hochstift Schwerin, die Grafen zu Reinstein, und die R. Stadt Nordhausen verordnet wurden. In die zweite Classe gehörten der ErzB. zu Bremen, die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich zu Mecklenburg, der H. Franz zu Sachsen-Lauenburg, das Hochstift Schleßwig und die R. Stadt Lübeck. Die dritte Classe bestund aus dem Hochstifte Halberstadt, dem H. Wolfgang zu Braunschweig-Grubenhagen, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg von den Lüneburgischen Linien, dem König von Dännemark, (als Herzog von Holstein,) dem Inhaber der Grafschaft Wunstorf und den R. Städten Mühlhausen und Hamburg. Und endlich

J. Chr. 1568 gen für gut angesehen worden, ein richtiges Cölnisches Markgewicht auf Silber und Gold anzuschaffen, um nach solchem die andern Gewichte zu reguliren, und richtig zu machen. Es sollten also deren jeder Viere, auf Unkosten des Kreises, durch die Münzbereiter, fordersamst angeschaft, und eines bey dem Rathe zu Lüneburg, das andere aber bey der Stadt Braunschweig verwahret, alle andere Gewichte darnach regulirt, und keines für genugsam und aufrichtig gehalten werden, es wäre dann durch eine von den beiden erstbenannten Städten bestätiget und ihr Zeichen darauf geschlagen werden; die beiden andern Gewichte aber sollten in der Verwahrung der beiden Kreismünzwardeine und Probirer bleiben. Endlich solle allem demjenigen, mit höchstem Fleisse, und nach eines jeden besten Vermögen, nachgesetzet werden, was sonst die andern Punkte und Artickel des R. Münz- und Probir-Ordnung, die darauf erfolgte R. A., und andere, der Münze halber, gestellte Rathschläge mit sich brächten, und zu fester Handhabung derselben, auch Erhaltung guter silberner und goldener Münzen, und Abschaffung desjenigen, so solchem widrig und abbrüchig, dienlich seyn möchte.

Was nun die diesem Münzedickte des Niedersächsischen Kreises angehängte Probirordnung betrift; so wurde zuförderst aus jenem wiederholet, daß der R. Münz-Probir-Ordnung, so viel möglich nachgelebet, und wenn selbige sich ja nicht gänzlich auf die in diesem Kreise nachgelassene Sorten schicken wollte, dennoch derselben möglichst nachgerücket werden solle. Hierauf wird dasjenige, was in der erstgedachten R. M. Pr. O. von den auf den Münzstetten zu

den. Ausserdem sollten auch alle **Obrigkeiten**, J. Chr. 1568
welche das **Münzrecht** ausüben wollten, ihre
Münz- und Schmidtmeister in **Eid** und
Pflicht nehmen, daß sie auf eine **Mark** nicht
mehr, als sich nach der **R. M. O.** gebührte,
ausstückeln, und die **Schroote** gleich machen
sollten, wie solches die **R. Münz- und Probir-Ordnungen**, auch des **Reichs-** und dieses **Kreises Abschiede** mit sich brächten, damit man sich
um so viel **desto weniger** einiger **Auswägung**
oder eines andern **Betruges** zu **befahren** hätte.
Jngleichen sollten die **Münzmeister** und **Münzgesellen** sich hinfüro von keinem **Münzgenossen**
anders, als auf die vorgedachte **Ordnung** bestellen,
und in **Dienst nehmen** lassen; **wer** aber **dawider handelte**, sollte am **Leibe bestraft**, und
aus dem **Niedersächsischen Kreise verwiesen**
werden. Wie dann auch **keine**, im **Niedersächsischen Kreise**, **mittelbar** oder **unmittelbar**, gesessene **Münzgenossen** anders, als **dieser** beschlossenen und von allen Ständen bewilligten **Ordnung**
gemäß, hinfüro **münzen**, oder sonst den **Hammer liegen lassen** sollen, bey **Strafe** der **Acht**,
worein sie, vermöge des **Augspurgischen R. A.**
vom J. 1566. †), ipso facto gefallen seyn sollen,
auch bey **Verlust** ihrer **Münzgerechtigkeit** und
anderer in gedachtem **R. A.** und der **R. M. O.**
enthaltenen Strafen.

Da übrigens die **R. M. O.** allenthalben auf
Cölnische Marke und **Gewichte** gesetzt wäre,
im **Niedersächsischen Kreise** aber in den **Gewichten** eine **grosse Ungleichheit** gefunden würde; so wäre schon auf einigen **vorigen Münztagen**

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 329. f. und 333. f.

J. Chr. 1568

Streit geriethe; so sollen sie sich durch **einen** oder beide **Kreis=Münzbereiter** oder **gemeine Wardeine**, nach ihrer oder eines desselben Proben entscheiden lassen. Weiter sollte es auch bey der im **Münzedickte** enthaltenen **Verordnung** sein Verbleiben haben, daß nemlich die **Kreiswardeine** oder **Münzbereiter**, vor den **Probationstagen**, die im Gange seyende **Münzstetten** bereiten, und die **Münzen unter** dem **Hammer wegnehmen** und **aufziehen** sollten; da dann, bey etwa vorkommenden Fällen, demjenigen nachzukommen wäre, was dißfalls im 6. Artickel der **R. M. Pr. O.**[*]) verordnet worden.

Wegen **Beschickung** der **Münzprobationstage** wurde es bey der in dem **Münzedickte** enthaltenen **Verordnung** gelassen, jedoch mit dem **Anhange**, daß ein **Stand**, welchen die **Ordnung**, den **Probirtag** zu **besuchen**, träfe, aber **ausbliebe**, dafür geachtet werden solle, als ob er sich seiner **Münzfreiheit** freywillig **begeben** hätte, sie auch **dadurch** verwürkt und **verlohren** haben solle. Wenn also gleich einer oder **mehr Stände**, an welchen die **Ordnung** wäre, den **Probirtag nicht beschicken** würden; so sollen **nichts** destoweniger die **Erschienenen** mit der **Probation** verfahren, und die **Ausgebliebenen**, ausser der vorgedachten Strafe, **jenen** ihre **Kosten zu erstatten**, schuldig seyn. Die **Gesandten der Stände**, welche die **Probationstage** besuchten, **sollten** ferner fleissig darauf sehen, ob etwa **einer oder mehr Münzstände** sich unterstünden, **von den kleinen Münzen**, die **unter** den **ganzen Groschen**, **doppelten** und **einfachen Schillingen** sind, **allzuviele** zu **schlagen**, woraus hernach ein **Aufwechsel** erfolgen, oder es sonst **zum Nachtheil** des

*) S. ebendaselbst, S. 101.

zu verwahrenden eisernen Büchsen mit drey verschiedenen Schlüsseln vorgeschrieben ist *), gleichfalls anbefohlen. Von den drey Schlüsseln aber solle einen der Stand oder die Stadt, dem die Münze zugehörig, behalten, der andere hingegen, weil die Probationstage zu Braunschweig und zu Lüneburg wechselsweise gehalten würden, im ersten halben Jahre dem Capitel zu S. Blasius in Braunschweig, und der dritte dem Administrator zu Magdeburg, alsdann im andern halben Jahre der zweyte Schlüssel dem Stifte und Prior zu S. Michaelis in Lüneburg, und der dritte dem Erzstifte Bremen zugestellet, auch also *alternatim* dem Capitel zu S. Blasius und dem Stifte zu S. Michaelis und *successive* von dem Stande, der bey dem letzten Probationstage gewesen, dem andern, welcher dem nächsten Probirtage beywohnen wird, nach der im Münzedickte enthaltenen Ordnung, zugeschickt werden; um damit die Büchsen, auf den Probirtagen, eröffnen zu können. Da auch ferner der meiste Theil der Stände dieses Kreises, welche ihr Münzrecht ausübten, nicht viele goldene Münzen schlagen liessen; so wäre auch deswegen in dem Edickte der Gehalt des Goldes nicht gesetzt worden. Wenn aber dennoch ein Stand oder eine Stadt bedacht wäre, goldene Münze schlagen zu lassen, so solle solches laut der R. M. O. geschehen, und es dabey, sowohl in Ansehung der goldenen Münzen, als auch mit den kleinen silbernen Münzsorten, nach Inhalt der R. M. Pr. O. †) gehalten werden. Falls auch etwa ein Münzmeister mit seinem Wardein in goldenen oder silbernen Proben in

J. Chr. 1568

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 99. f.
†) S. ebendaselbst, S. 100. f.

J. Chr. 1568 Streit geriethe; so sollen sie sich durch **einen** oder beide **Kreis = Münzbereiter** oder **gemeine Wardeine**, nach ihrer oder eines desselben Proben entscheiden lassen. Weiter sollte es auch bey der im **Münzedickte** enthaltenen **Verordnung** sein Verbleiben haben, daß nemlich die **Kreiswardeine** oder **Münzbereiter**, vor den **Probationstagen**, die im Gange seyende **Münzstetten** bereiten, und die **Münzen unter** dem **Hammer wegnehmen** und **aufziehen** sollten; da dann, bey etwa vorkommenden Fällen, demjenigen nachzukommen wäre, was dißfalls im 6. **Artickel** der **R. M. Pr. O.** *) verordnet worden.

Wegen **Beschickung** der **Münzprobationstage** wurde es bey der in dem **Münzedickte** enthaltenen **Verordnung** gelassen, jedoch mit dem **Anhange**, daß ein **Stand**, welchen die **Ordnung**, den **Probirtag** zu **besuchen**, träfe, aber **ausbliebe**, dafür geachtet werden solle, als ob er sich seiner **Münzfreiheit** freywillig **begeben** hätte, sie auch **dadurch** verwürkt und **verlohren** haben solle. Wenn also gleich einer oder mehr **Stände**, an welchen die **Ordnung** wäre, den **Probirtag nicht beschicken** würden; so sollen nichts destoweniger die **Erschienenen** mit der **Probation** verfahren, und die **Ausgebliebenen**, ausser der vorgedachten Strafe, jenen ihre **Kosten** zu **erstatten**, schuldig seyn. Die **Gesandten** der **Stände**, welche die **Probationstage** besuchten, sollten ferner fleissig darauf sehen, ob etwa **einer** oder **mehr Münzstände** sich unterstünden, von den **kleinen Münzen**, die **unter** den ganzen **Groschen**, **doppelten** und **einfachen Schillingen** sind, **allzuviele** zu **schlagen**, woraus hernach ein **Aufwechsel** erfolgen, oder es sonst zum **Nachtheil**

des

*) S. ebendaselbst, S. 101.

des gemeinen Nutzens gereichen könnte. In solchem Falle sollten sie es sogleich bey solchen Münzherren abschaffen, und es ihnen bis auf weitere Zulassung, verbieten. Würde aber ein solcher Münzstand, gegen das Verbot, fortfahren, kleine Sorten zu münzen; so sollten es die Kreisstände dem Kayserlichen und des R. Kammer-Prokurator-Fiskal melden, welcher, vermöge seines Befehls, gegen dergleichen Münzstände, in Rechten und auf die Strafe zu verfahren wissen würde. Da hiernächst die, im 11. und 12. Artickel der R. M. Pr. Ordnung vorgeschriebene Art, wie man mit der Probation auf den Probirtagen verfahren solle †), etwas weitläuftig wäre, auch viele Zeit und nicht geringe Kosten erforderte; so wurde beliebt, daß zwar auf den zwey Probirtagen, die im ersten Jahr zweymal von allen Kreisständen, durch ihre Münzerfahrene Räthe, beschickt werden sollten, die Büchsen, nach Vorschrift der R. M. Pr. O., eröffnet, hierauf aber, nach befundenen Umständen, durch erstbesagte Räthe eine Ordnung gemacht werden sollte, wie solches künftig mit den wenigsten Unkosten und zum schleunigsten zu verrichten seyn möchte, wobey jedoch alle Sorgfalt zu beobachten, damit keine Ursache zu einigem Unfleisse und Schaden gegeben werde.

J. Chr. 1568

Wofern aber etwa, auf einem solchen Probationstage, das Werk eines Münzmeisters an Schroot und Korn zu geringe befunden würde, derselbe aber sich bedünken lassen wollte, daß man in der Probe sich geirrt hätte, oder es sonst damit nicht gleich zugegangen wäre, und sein gemünztes Gold oder Silber besser zu seyn vermeinte, mithin solche Proben noch einmal zu probiren

†) S. ebendaselbst, S. 102. f.

J. Chr. 1568 biern begehrte; so solle man zwar ihm solches vergönnen, und dem gemeinen Probirer oder Kreiswardein zwey von den Räthen, und zwey von den übrigen auf dem Probirtage anwesenden Wardeinen zugeben, die bey der zweyten Probe zugegen seyn, und gute Aufsicht haben sollen, damit niemand verkürzt werde. Allein wenn alsdann der Münzmeister abermals brüchig (strafbar,) befunden würde; so solle derselbe die Kosten der zweyten Probation, und besonders was die Räthe, wegen ihres längern Dableibens, um die zweyte Probe abzuwarten, verzehret hätten, neben der gebührenden Strafe, bezahlen, und eine weitere Probation nicht zugelassen, sondern vielmehr der Münzmeister, vorgedachter massen, bestraft werden. Ingleichen sollte den Münzgenossen, die ihr Münzrecht ausüben wollten, verboten seyn, die Münze andern, welche einen Gewinn dabey suchten, zu vermiethen, zu verleihen oder zu verkaufen; sondern gleichwie auf der Münze ihr Wappen geschlagen würde, die Münze auch für sich selbst haben, und sie besorgen lassen. Zu Behuf dessen sollten sie auf ihre eigene Kosten einen getreuen, ehrlichen und aufrichtigen Münzmeister und Wardein bestellen, und gebührlich besolden, auch ihr eigenes Münzhaus dazu verordnen, und kein Schießgeld, Gift noch Gabe von den Münzmeistern nehmen, bey Vermeidung des Verlustes ihrer Münzgerechtigkeit.

Diese Münzmeister und Wardeine nun sollten ihren Fürsten, Herren, Ständen und Städten mit Eid und Pflicht verwandt seyn, und hierauf den andern Münzgenossen im Kreise auf dem ersten Probationstage, auch wenn einer von seinem Amte abgienge, oder stürbe, dessen Nach-

Nachkommen allemal auf dem nächsten Probirtage, den selbigen besuchenden Räthen sich darstellen, von ihren bisherigen Handel und Wandel genugsame Kundschaft beybringen, und wenn solche für gültig befunden worden, einen Eid leisten, und alsdann zugelassen werden. Der in der Probirordnung vorgeschriebene Eid der Münzmeister aber lautete dahin, daß sie das Münzedickt, und die demselben einverleibte Ordnung des Niedersächsischen Kreises, so viel es sie berühre, fest halten, und von ihrem Herrn, der sie bestellet hätte, nicht eher weichen wollten, bevor nicht alle Werke, die sie gemünzet, auf der gemeinen Probation probirt, sie von ihrer Herrschaft beurlaubet, ihrer gethanen Pflicht erlediget worden, und wenn sie etwas in ihren Münzen gefehlet, dafür erst genug gethan hätten. Ferner daß er keine andere silberne Münze, als in vorbesagtem Edickte und Ordnung enthalten, schlagen, selbige weder selbst, noch durch andere ringern, noch mit denen, die sich dessen unterstünden, einigen Theil oder Gewinn haben, ingleichen keinen, diesem Edickte und der R. M. O. zuwider laufenden Vertrag oder Geding mit den Wardeinen, Schmidtmeistern und Münzgesellen, heimlich oder öffentlich bereden oder machen, sondern alles, was zu Handhabung dieser Ordnung dienen möge, mit allem Fleisse befördern und vollziehen helfen wolle. Auf eben die Art, was die Beobachtung und Handhabung der R. M. O. betrift, sollten auch die Münzwardeine, laut ihres Eides, verpflichtet werden und noch besonders schwören, daß sie die verfertigten Münzeisen (oder Stempel) zu sich nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen wollten. Würde aber der Münzmeister solche

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568 welcher die vorgedachten Artickel nicht hielte, und der R. M. O. zuwider münzte, einen Arglist und Betrug mit der Münze zu Schulden kommen liesse, solches seinen Münzmeistern, Wardeinen oder andern verstattete, oder den Betrug, sobald er solchen wahrnähme, den Münzgenossen des Kreises nicht anzeigte, sollte seine Münzgerechtigkeit verliehren, und noch dazu 50. Mark lötigen Goldes, die eine Helfte an den Kayserlichen Fiskus, und die andere an den Kreis unnachlässig bezahlen. Würden aber die Münzmeister, Wardeine, Schmidtmeister und Münzgesellen, in den ihnen obliegenden Stücken, vorsetzlich einigen Schaden, diesem Edickte und Verordnung zuwider, verursachen, oder Falsch und Betrieglichkeit gebrauchen; so solle gegen dieselben, mit der Schärfe des Rechts, ernstlich und unnachlässig, auch nach Verwürkung an Leib, Gut und Blut, mit Schwerdt und Feuer verfahren werden. Die Ausführer, Seigerer und alle andere in der R. M. O. benannte Verfälscher der guten Münzen *), was sie auch für Namen haben, oder noch von bösen Leuten erfunden werden möchten, sollten von einem jeden, der es in Erfahrung brächte, der gehörigen Obrigkeit angezeiget werden. Wer solches unterlassen würde, sollte als ein Theilnehmer solcher Beschädigung, Beschneidung und Beschabung des gemeinen Nutzens und unchristlichen Betrugs, auch als ein Verächter der höchsten und eines jeden gebührlichen Obrigkeit angesehen und geachtet, mithin sowohl die hauptsächlichen Uebertreter, als auch die Hehler, nach Befinden ihres Verbrechens, an Geld, Gut, Leib und Blut, unnachlässig bestraft werden. Zuletzt verspra-

*) S. ebendaselbst, S. 94. f.

Ernste gehalten werden. Und da schon in dem mehrbesagten **Münzedickte** des **Niedersächsischen Kreises** die nöthige **Maaß** gegeben worden, wie dieses **Werk** mit guter Ordnung **befördert** und **fortgesetzt** werden möchte, auch mit Abstellung desjenigen, was demselben nachtheilig seyn könnte, verfahren werden sollte, so wäre billig **darüber** fest zu **halten**; mithin man dasjenige hier wiederholen wollte, was im 27. Artickel der **R. M. Pr. O.** †) damit fast übereinstimmte. Jngleichen sollten und wollten die **Stände** des **Niedersächsischen Kreises**, die itzo münzen liessen, oder künftig münzen lassen würden, demjenigen möglichst **nachkommen**, was in den 32. 33. 34. und 35. Artickeln der **R. M. Pr. O.** *), wegen **Belohnung** der **Münzgesellen**, und **wozu** sie **verbunden** seyn sollen, verordnet wäre. Nicht weniger wollten auch alle und jede, ihr **Münzrecht** ausübende, **Münzgenossen** fleissig darauf Acht haben, daß, wenn die itzo **gangbare**, aber **zum Tiegel verdammte Münzen** eingeschmolzen, **vermünzt** und **abgeschafft** worden, weiter **kein Geld** aus **andern Münzen**, auf ihren **Münzstetten**, geschlagen werden sollte. Daß aber auch allemal **einerley Personen** zu den **Probirtagen** abgefertiget werden sollten ††), hätte man schon weiter oben verordnet, und würden die **Stände**, samt und sonders, des gemeinen Nutzens halber, sich dessen befleissigen, und daran nach Möglichkeit nichts erwinden lassen.

J. Chr. 1568

Endlich handelt auch noch diese **Probirordnung** von den **Strafen** der **Uebertreter** dieses vom **Kreise** verglichenen **Münzedickts** und der angehängten **Ordnung**. Der **Münzgenosse** also, wel-

†) S. ebendaselbst, S. 108.
*) S. ebendaselbst, S. 109. f.
††) S. ebendaselbst, S. 110. f.

J. Chr. 1568

von **Bamberg**, **Würzburg**, **Eichstett**, dem Teutschmeister, dem Marggrafen **Georg** Friedrich von **Brandenburg** und den beiden Gebrüdern und Grafen **Conrad** und **Georg** von Castell, mit Befehl der Grafen von **Limpurg**, sich einfanden. Zuerst wurde der von dem Marggrafen **Georg Friedrich** angenommene **neue Münzwardein**, **Marx Pöschel** zu **Schwabach**, vermöge der **Ordnung** und **Abschiede**, der anwesenden **Versammlung** vorgestellt, und hierauf ein **Verzeichniß** von dem, was im **Kreise** bis dahin **gemünzet** worden, übergeben, auch die in den **Büchsen** gefundene **Proben** dem **Kreis-Münz-Wardein** zur **Probation** überliefert. Bey Eröffnung der **Brandenburgischen Büchse** äusserte sich, daß die gemünzten **Werke** auf **Lothe**, **Quentchen** und **Pfenninge**, nicht aber auf **Lothe** und **Greene** gerechnet waren, wie es doch die **R. M. O.** erforderte. Deswegen wurde solches dem **Brandenburgischen Münzwardein** ernstlich verwiesen, und ihm befohlen, künftig die Proben auf **Lothe** und **Greene**, und **nicht Quentchens** und **Pfenninge** zu richten, auch dabey auf den **Probirtagen** gewisse **Anzeige** zu thun, wie viel ein jedes **Werk** wäre, und **wie viel Stücke** auf die **Cölnische Mark** giengen. Bey Auslerung der **Marggräflichen Büchsen** fand man, daß 1) vom 10. **May** 1567. bis zum 24. Febr. 1568. 22. **Werke Guldenergroschen**, 2) vom 5. **May** 1567. bis zum 10. **April** 1568. 29. **Werke halbe Batzen**, 3) vom 7. **May** 1567. bis auf den 24. **April** 1568. 25. **Werke Dreyer**, und 4) vom 24. **Junius** 1567. bis zum 20. **April** 1568. 13. **Werke Pfenning-Proben** vorhanden waren. Die Stadt **Nürnberg** übergab auch ihre **Büchse** nebst einem **Zettel**, worin sich 1) 42. Werke

sprachen noch alle und jede Stände des Nieder-sächsischen Kreises, daß sie alles, was dem an-fangs erwähnten Münzedickte, der R. M. und Pr. O., auch darauf erfolgten Erklärung und Abschieden gemäß, und zu deren Handhabung dienlich wäre, getreulich und ohne Gefähr, gleich als wäre es hierin ausdrücklich gesetzt und verordnet worden, fortsetzen, befördern und handhaben wollten. Deswegen wurden auch von dem öfters erwähnten Edickte und der verglichenen Ordnung zwey gleichlautende Originalien ausgefertiget, und von den Gesandten besiegelt, welche bey den ausschreibenden Kreisfürsten, zum Behuf des ganzen Kreises, verwahrlich aufbehalten werden sollten y). Uebrigens hat der Niedersächsische Kreis, noch in diesem Jahr, das in dem Edickte versprochene Verzeichniß der devalvirten Münzen, durch öffentlichen Druck, zu Hamburg ausgehen lassen z).

J. Chr. 1568

Auch der Fränkische Kreis hielt, in diesem Jahr, seinen gewöhnlichen Münzprobationstag zu Nürnberg a), auf welchem die Gesandten von

1. May

y) S. Mart. *Meyeri* Londorp. supplet. et continuat. T. II. L. II. c. 79. p. m. 483-486. *edit. Francof.* Dav. *Thomani* Acta publ. monetar., P. II. p. 203-207. Mosers Samml. der Kreis-Abschiede, T. I. n. 37. p. 517-525. und Hirsch im T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 24. p. 44-58. Cf. von Praun, *l. c.*, P. I. c. 5. §. 11. p. 160. sqq.

z) Der Titel ist: *Valvation* und Wirderung vieler gulden und silbern Münz-Sorten, wie die durch der R. K. M. verordnete *Valvatores* auf Reichs-Münze geschätzet, jetzo aber aus Verordnung des Niedersächsischen Creises Stände auf Meißnische und Lübsche Münz abgerechnet 2c.; Hamburg, 1568. fol.

a) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 383-402.

J. Chr. 1568

von Bamberg, Würzburg, Eichstett, des Teutschmeister, dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg und den beiden Gebrüdern und Grafen Conrad und Georg von Castell, mit Befehl der Grafen von Limpurg, sich einfanden. Zuerst wurde der von dem Marggrafen Georg Friedrich angenommene neue Münzwardein, Marx Pöschel zu Schwabach, vermöge der Ordnung und Abschiede, der anwesenden Versammlung vorgestellt, und hierauf ein Verzeichniß von dem, was im Kreise bis dahin gemünzet worden, übergeben, auch die in den Büchsen gefundene Proben dem Kreis-Münz-Wardein zur Probation überliefert. Bey Eröffnung der Brandenburgischen Büchse äusserte sich, daß die gemünzten Werke auf Lothe, Quentchen und Pfenninge, nicht aber auf Lothe und Greene gerechnet waren, wie es doch die R. M. O. erforderte. Deswegen wurde solches dem Brandenburgischen Münzwardein ernstlich verwiesen, und ihm befohlen, künftig die Proben auf Lothe und Greene, und nicht Quentchens und Pfenninge zu richten, auch dabey auf den Probirtagen gewisse Anzeige zu thun, wie viel ein jedes Werk wäre, und wie viel Stücke auf die Cölnische Mark giengen. Bey Auslertung der Marggräflichen Büchsen fand man, daß 1) vom 10. May 1567. bis zum 24. Febr. 1568. 22. Werke Guldenergroschen, 2) vom 5. May 1567. bis zum 10. April 1568. 29. Werke halbe Batzen, 3) vom 7. May 1567. bis auf den 24. April 1568. 25. Werke Dreyer, und 4) vom 24. Junius 1567. bis zum 20. April 1568. 13. Werke Pfenning-Proben vorhanden waren. Die Stadt Nürnberg übergab auch ihre Büchse nebst einem Zettel, worin sich 1) 42. Werke

Werke an R. Gulden vom 7. May 1567. bis auf den 27. April 1568., 2) Werke an Dreyern vom 2. April 1568. bis zum 29. d. M. und J., und 3) 10. Werke an Pfenningen vom 14. May 1567. bis auf den 21. Febr. 1568. vorfanden. Nach der von dem Kreis-Münzwardein, Franz Clement, angestellten Probation, stattete derselbe den Bericht ab, daß zwar etliche wenige Werke um einen Green zu gering, hingegen etliche andere um einen Green und mehrers höher wären, daß also eines gegen das andere zu vergleichen, und beiläufig der R. M. O. gemäß und gerecht wäre, bey welcher Anzeige es dann auch die Gesandten bewenden liessen, und die Proben und Büchsen wieder zurückgaben. Nach geschehener Probation legte der Kreis-Münzwardein der Versammlung ein Verzeichniß einiger geringhaltigen Münzen, und besonders Lothringischer Goldgulden vor, worauf beschlossen wurde, daß ein jeder Stand die Seinigen dafür warnen sollte.

J. Chr. 1568

Da auch endlich auf dem, im vorigen Jahr, zu Nördlingen gehaltenem Münz-Correspondenztage der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben war beschlossen worden, daß ein jeder dieser drey Kreise, auf den 1. Junius 1568., zwey oder drey Münzverständige Personen wiederum nach Nördlingen abschicken sollte, um Relation abzustatten, wie die Münzen in jedem Kreise befunden worden, und zu berathschlagen, wie den vorfallenden Gebrechen abzuhelfen seyn möchte *); so wurde, in dem errichteten Abschiede, beliebt, daß dißmal, zu Verhütung grosser Kosten, blos allein Würzburg, wegen

6. May

*) S. weiter oben in diesem VII. Bande, S. 387. f.

J. Chr. 1568 zu einem weitläuftigen Briefwechsel gedieh. Weil aber dieses Vorgeben nicht bewiesen werden konnte, sondern sich vielmehr der Betrug, aus den widersprechenden Aussagen der Kaufleute, an Tag legte, und der Churfürst sich auf die R. Constitutionen, wegen verbotener Einfuhr der fremden und geringhaltigen Geldsorten, berief; so konnte er nicht gezwungen werden, das angehaltene Geld und die Waaren wieder heraus zu geben. Die letztern stellte er zwar endlich den Kaufleuten wieder zu, nachdem sie sich deswegen mit ihm abgefunden hatten; aber das Geld behielt er aus dem angeführten Grunde sowohl, als auch weil es an der Zollstätte wäre verschwiegen worden, woraus man zugleich abnehmen kann, daß der Churfürst das baare Geld sowohl, als andere Waaren, für zollbar angesehen, welches einige Rechtsgelehrte noch in Zweifel ziehen, und baares Geld für zollfrey ausgeben wollen c).

Es ist schon mehrmals in meiner Reichsgeschichte von den innerlichen Streitigkeiten in der evangelisch lutherischen Kirche gehandelt worden, welche besonders durch das Absterben des Melanchthons sehr vermehret, und hauptsächlich zwischen den Churfürstlich und Herzoglich-Sächsischen, oder Meißnischen und Thüringischen Theologen betrieben wurden d), deren sich auch der H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, in den damaligen Unruhen, stattlich bedien-

c) *Schardius* l. c., ad a. 1568., in *Eius* Scriptor. T. IV. p. m. 72. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIII. p. m. 610. *Lundorp* l. c., T. I. L. VIII. p. m. 881. sq. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 14. p. m. 107.

d) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 397. und ff.

J. Chr. 1568

Man war also mit Ernst darauf bedacht, die im J. 1559. publicirte R. Münzordnung und die auch noch nachher wegen der Münze ergangene Ordnungen und Edickte, durch das ganze Teutsche Reich, in Gang zu bringen, vornehmlich aber die so häufig in das Reich geschleppte ausländische und geringhaltige Münze auszurotten. Die deswegen ergangene R. Gesetze dienten daher dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz zu einem gegründeten Vorwande, sich einer beträchtlichen Summe Gelder, die von den Spaniern für 150000. Dukaten ausgegeben wird, zu bemächtigen und selbige einzuziehen. Es wurde ihm nemlich verkundschaftet, daß einige Kaufmannswaaren aus Italien, zwischen welche viele verbotene Geldsorten gepackt wären, den Rhein herunter nach den Niederlanden geführt werden sollten. Er ließ also, an seinem Zolle zu Mannheim, die Kaufleute mit ihren Waaren und Schiffen anhalten, und jene nach Heidelberg bringen, wo sie in Gegenwart der Kaufleute, eines Notarius und einiger Zeugen genau durchsucht und inventirt wurden. Als man nun bey der geschehenen Visitation die verbotenen Münzsorten entdeckte, und zugleich die vorgehabte Defraudation des Zolles wahrnahm; so verkümmerte der Churfürst die sämtlichen Waaren und das Geld, und gab den Schiffern und Kaufleuten darüber eine schriftliche Urkunde. Die Letztern wandten sich deshalb an den Herzog von Alba, der es dem Kayser klagte, und ihn bat, den Churfürsten anzuhalten, die Waaren und das Geld verabfolgen zu lassen, zumal da letzteres dem König von Spanien zugehörte, welcher es nach den Niederlanden, zu Bezahlung des Kriegsvolkes, schicken wollen, worüber die Sache

18. Febr.

zu

J. Chr. 1568

ten, um nach selbiger in Kirchen und Schulen hinfüro zu lehren, und die **Gegenlehre** auszusetzen. Inzwischen sollten sich die **beiderseitigen Theologen** alles **Schmähens** und **Verdammens**, in Worten und Werken, **enthalten**, bis sich die **beiden Fürsten**, nach **eingenommenem** nothdürftigem Berichte, hierunter **über** eine gewisse **Ordnung entschlossen** und **verglichen** hätten.

Um nun dieses vorhabende **Unionswerk** zu befördern, und weil, unter der Regierung des H. **Johann Friedrichs** des **Mittlern**, in dessen **Landesantheil**, in dem **Kirchenwesen** und den **Lehrpunkten**, über der bekannten **Deklaration** des **Viktorinus Strigelius** *) allerhand **Bewegungen** und **Unordnungen** entstanden waren; so publicirte **H. Johann Wilhelm** zu **Weymar**, vor Antretung seines Zuges nach Frankreich †), ein offenes **Ausschreiben** **), **wie es hinfüro**, in seinen Landen und Fürstenthümen, **mit GOttes** alleinseligmachenden **Worte** und der **reinen** christlichen Religion gehalten werden solle, worin zugleich auch die **Deklaration** des **Strigelius** und deren darauf erfolgte **Unterschrift** gänzlich **aufgehoben** und **vernichtet** wurde. In diesem **Ausschreiben** erklärt der **H. Johann Wilhelm**, daß sich hiebevor

16 Jan.

in

*) Von den Schicksalen des **Strigelius** und seiner Deklaration findet man, aus den **Quellen**, die besten und umständlichsten **Nachrichten** in C. A. Saligs Hist. der A. C., P. III. L. IX. c. 6. §. 1-6. p. 473-485. et L. X. c. 2. et 3. p. 587-652. passim, et cap. 9. p. 880-917.

†) S. in diesem VII. Bande der N. T. K. G., S. 451.

**) Es stehet in *Rudolphi* Gotha diplomat., P. V. in *App. Docum.*, n. 66. p. 285-287. und Auszugsweise in W. E. *Tenzelii* Supplem. II. ad C. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. III. §. 6. p. 551. sq.

bediente, um den Churfürsten Augustus von Sachsen wegen seiner Religionsgesinnungen verdächtig zu machen, und ihn zu bezüchtigen, als ob derselbe, unter dem Schein der ihm vom Kayser und dem Reiche anbefohlenen Achtsexekution, die wahre christliche Religion ausrotten wollte [e]). Allein nach der Eroberung von Gotha und Gefangennehmung des H. Johann Friedrichs, dachten der Churfürst Augustus und der H. Johann Wilhelm von Sachsen, die mit einander in dem besten Vernehmen stunden, ernstlich darauf, den bisherigen Zänkereyen ihrer Gottesgelehrten ein Ende zu machen, und eine christliche Eintracht in ihren Kirchen wieder herzustellen, und solche künftig zu erhalten. Zu dem Ende liessen der Churfürst und der Herzog einige ihrer Räthe zu Weymar zusammentreten, welche sich berathschlagen sollten, wie diesem ärgerlichen Streite abzuhelfen seyn möchte. Diese Räthe errichteten nun unter sich einen Abschied, vermöge dessen ein jeder Theil, binnen einer gewissen Zeit, sechs Theologen, nebst drey weltlichen Räthen und einem Notarius, ernennen, und sie an einen bequemen Ort abschicken sollte, wo sich die Theologen, in Beyseyn der Räthe, über die streitigen Artickel, als z. E. von der Rechtfertigung, vom freyen Willen, den Mitteldingen und was diesen Punkten anhängig, aus GOttes Wort freundlich und schiedlich unterreden, die davon ausgegangenen Bücher einsehen und erwägen, die Parteyen darüber hören, berichten, und sich über eine christliche Uebereinstimmung, ohne Verdammung der Personen, vergleichen sollten,

J. Chr. 1568

6. Jan.

e) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 210. ff.

J. Chr. 1568 tionsrecht wiederum zu, um solche, wie gebührlich und herkommlich, bey vorkommenden Fällen, ordentlich und unverhindert, **auszuüben** und **zu gebrauchen**, wie es zuvor auch geschehen wäre. Endlich wolle Er auch hiemit die verführerische **Deklaration** des **Viktorinus Strigelius** und **darauf** geschehene **Unterschriften** gänzlich **aufheben** und **cassiren**, also daß sich niemand damit ferner behelfen, sondern diejenigen, welche solchen Irrthum erkenneten und bekenneten, sich deshalb **keiner Ungnade** zu befahren haben sollten. Und nachdem Er, mit **Rath** und **Bedenken** etlicher **inn**- und **ausländischen Theologen** eine besondere **Confutation** der gedachten **Deklaration** des **Strigelius** habe stellen, und den **Superintendenten** überschicken lassen; so möchten die **Pfarrer** und **Prediger**, die daran einen **Zweifel** hätten, sich **bey jenen** weitern **Bescheides** und **Berichtes** erholen.

Zufolge des kurz vorhin **erwähnten**, und zu **Weymar** gemachten **Abschiedes**, wegen der streitigen **Religionssache**, verglichen sich nun der **Churfürst Augustus** und der **H. Johann Wilhelm** noch ferner mit einander zu **Zeitz** über den **Ort** des zu haltenden **Religionsgespräches** und die auf dasselbe zu schickende **Räthe** und **Theologen**. Zu **erstern** wurde **Altenburg** bestimmt, und der **Churfürst** von **Sachsen** verordnete zu diesem **Colloquium** Johannsen **von Bernstein**, Jonasen **von Zeschau** und **D. Lorenz Lindemannen** als seine **politische Räthe**, ingleichen folgende **sechs Theologen**, **Paul Ebern**, **Heinrich Salmuthen**, **Andreas Freyhuben**, **Peter Prätoriusen**, **Caspar Creutzigern**, und seinen **Hofprediger Christian Schützen**, nebst dem **Heinrich Moller**, als **Notarius**. Hingegen wurden von dem **H. Johann Wilhelm** von

1. May

Sach-

in seinen und seines Bruders gewesenen landen allerhand Irrungen und Mißverstand in etlichen Artickeln der christlichen Religion, insonderheit von der angebohrnen Erbsünde und dem freyen Willen des Menschen, auch andere schädliche Zerrüttungen und Aergernisse, ingleichen die Absetzung reiner und rechtschaffener Lehrer und Prediger, woran er jederzeit ein Mißfallen gehabt, ereignet hätte. Er habe daher eine gute Anzahl von Theologen nach Weymar erfordert, und ihr Bedenken darüber vernommen. Solches habe Er und seine Hof- und Land-Räthe sich wohl gefallen lassen, und Er wolle daher, daß künftig in Religionssachen, nach den prophetischen und apostolischen Schriften, der dem Kayser im J. 1530. übergebenen Augspurgischen Confession, nebst deren Apologie, den Schmalkaldischen Artickeln, des seligen D. Martin Luthers Büchern und der ausgegangenen Sächsischen Confutation †), allenthalben in seinen landen, gelehret und geprediget werden, die Prediger und Lehrer aber sich alles unnöthigen Gezänkes und ungebührlichen Schmähens und Lästerns gänzlich enthalten sollten. Die Kirchendiener und andere, die wegen der Deklaration des Viktorinus Strigelius hätten entweichen müssen, sollten in seinen Landen und Fürstenthumen, wie auch in der Stadt Jena, wiederum freyen Paß, Sicherheit, Wohnung, Schutz und Förderung haben, und zu Kirchendiensten, ordentlicher Weise, wiederum angenommen werden. Ingleichen stelle Er hiemit allen und jeden Landständen und christlichen Gemeinen seines Fürstenthums die Kirchengewalt und das Voka-

J. Chr. 1568

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 298. u. f.

J. Chr. 1568

tionsrecht wiederum zu, um solche, wie gebührlich und herkommlich, bey vorkommenden Fällen, ordentlich und unverhindert, auszuüben und zu gebrauchen, wie es zuvor auch geschehen wäre. Endlich wolle Er auch hiemit die verführerische Deklaration des Viktorinus Strigelius und darauf geschehene Unterschriften gänzlich aufheben und cassiren, also daß sich niemand damit ferner behelfen, sondern diejenigen, welche solchen Irrthum erkenneten und bekenneten, sich deshalb keiner Ungnade zu befahren haben sollten. Und nachdem Er, mit Rath und Bedenken etlicher inn- und ausländischen Theologen eine besondere Confutation der gedachten Deklaration des Strigelius habe stellen, und den Superintendenten überschicken lassen; so möchten die Pfarrer und Prediger, die daran einen Zweifel hätten, sich bey jenen weitern Bescheides und Berichtes erholen.

1. May

Zufolge des kurz vorhin erwähnten, und zu Weymar gemachten Abschiedes, wegen der streitigen Religionssache, verglichen sich nun der Churfürst Augustus und der H. Johann Wilhelm noch ferner mit einander zu Zeitz über den Ort des zu haltenden Religionsgespräches und die auf dasselbe zu schickende Räthe und Theologen. Zu ersterm wurde Altenburg bestimmt, und der Churfürst von Sachsen verordnete zu diesem Colloquium Johannsen von Bernstein, Jonasen von Zeschau und D. Lorenz Lindenmannen als seine politische Räthe, ingleichen folgende sechs Theologen, Paul Ebern, Heinrich Salmuthen, Andreas Freyhuben, Peter Prätoriusen, Caspar Creutzigern, und seinen Hofprediger Christian Schützen, nebst dem Heinrich Moller, als Notarius. Hingegen wurden von dem H. Johann Wilhelm von Sach-

Sachsen die drey weltliche Räthe, Eberhard von der Tanne, D. Peter Brem und Heinrich von Erfa ernannt, nebst sechs Theologen, nemlich Johann Wigand, Johann Cölestinus, Christof Irenäus, Bartholomäus Rosinus, Alexius Breßnicker und Timotheus Kirchner, wie auch dem Martin Burggraf, als Notarius. Diese vorbenannten Personen fanden sich nun insgesamt zu Altenburg ein, und der inzwischen aus Frankreich zurückgekommene H. Johann Wilhelm erschien dabey in Person. Derselbe ermahnte selbst, sogleich am folgenden Tage, die anwesenden Theologen, das angesetzte Religionsgespräch mit wahrer Furcht und Anrufung GOttes, auch gebührender Bescheidenheit, zu halten, und die göttliche Ehre und Wahrheit vor allen Dingen zu suchen und zu befördern. Ingleichen that auch der D. Lindemann, im Namen des Churfürstens Augustus, eine kurze Erinnerung, was für grosser Spott, Schaden und Aergerniß der Kirche GOttes aus der bisherigen Religionsspaltung erwachsen wären, und wie dadurch der Lauf des Evangeliums bey vielen Ständen merklich gehindert worden, mithin er die Theologen ermahnen wollte, daß sie, bey dieser Handlung allein auf GOtt und sein heiliges Wort sehen möchten. Hierauf wurde von dem churfürstlichen Notarius, Heinrich Mollern, der von den weltlichen Räthen, den 6. Jenner d. J., zu Weymar, auf die Bewilligung der Theologen, gestellte Abschied verlesen. Weil aber derselbe ihnen bisher war hinterhalten worden, und in solchem etliche Dinge ihnen zuwider waren; so protestirten sie zwar gegen denselben, erboten sich aber jedoch, währendem Religionsgespräche alle Gebühr und Bescheidenheit zu gebrauchen.

J. Chr. 1568

20 Oct.

21. e. m.

J. Chr. 1568

fertigung des Menschen werde nicht allein wiederholet, sondern wachse auch, wie die Bekehrung des Menschen in täglicher Uebung. Ferner in dem Spruche des Apostels Paulus: „dem, der „nicht mit Werken umgehet, glaubet aber an den, „der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein „Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit,„ würden nicht allein das Verdienst guter Werke, sondern auch die guten Werke selbst ausgeschlossen; ingleichen: der Glaube, welcher mit guten Werken schwanger gehe, mache selig; das Wort: nöthig, in der Proposition: gute Werke sind nöthig zur Seligkeit, schliesse das Verdienst guter Werke, oder die Ursache der Gerechtigkeit und Seligkeit damit ein. Weiter: Christen müßten gute Werke nicht aus Noth, als gezwungen, sondern gern und von sich selbst thun; der arme Sünder auf dem Todbette könne keinen gewissen Trost haben, wenn man lehre, daß die guten Werke in der Rechtfertigung, als eine nothwendige Gegenwart, nöthig seyen. Unter den beiden Worten: Gerechtigkeit und Seligkeit sey kein Unterschied in diesem Artickel, gute Werke sollen geschehen, wo es das Vermögen, das Alter, die Zeit und die Gelegenheit giebt; und gute Werke seyen schädlich zur Seligkeit. Endlich der Spruch: „die mit des Gesetzes Werken umgehen, sind unter dem Fluche„, rede von guten Werken, die eine Frucht des Glaubens seyen; und die Worte: „mit dem Munde bekennet man „zu der Seligkeit,„ heisse so viel: mit dem mündlichen Bekennen bezeugen wir unsere Seligkeit; ingleichen des Glaubens Gerechtigkeit sey die vornehmste Gerechtigkeit.

Was nun ein jeder Theil zur Beschönigung oder Verneinung dieser ihm beigemessenen

J. Chr. 1568

Die Herzoglich Sächsischen Gottesgelehrten bestraften nemlich gleich anfangs die Chur-Sächsischen wegen einiger Redensarten in ihren Schriften, welche der heiligen Schrift, der A. C. und den Schriften des D. Luthers nicht gemäß wären. Nemlich, daß sie gelehrt und geschrieben hätten: der Mensch werde zugleich durch das zugerechnete Verdienst Christi, und den angefangenen eigenen Gehorsam, vornehmlich aber durch den Glauben gerecht. Ferner: die guten Werke seyen zur Seligkeit nöthig, und könne niemand ohne gute Werke selig werden, oder sey jemals ohne sie selig geworden; die guten Werke erhielten die Gerechtigkeit und Seligkeit. Weiter: man solle in der Proposition: wir werden allein durch den Glauben gerecht, über dem Worte allein nicht allzusehr streiten; dann es sey ein Unterschied zwischen der Seligkeit und Gerechtigkeit, wenn man von der Rechtfertigung vor GOtt handle; der Christen Gerechtigkeit vor GOtt sey in diesem Leben unvollkommen, und das ewige Leben werde für die guten Werke gegeben; die Menschen ergriffen die Gerechtigkeit und Seligkeit durch den Glauben und das Bekenntniß; ohne was die Weymarischen Gottesgelehrten hernach noch, währendem Religionsgespräche, für harte Reden und Ausdrücke von den Wittenbergischen Theologen aufgefaßt, und ihnen verwiesen haben.

Dagegen zogen nun auch die Chur-Sächsischen Gottesgelehrten aus ihres Gegentheils und einigen ausländischen Büchern folgende Redensarten sehr heftig an. Nemlich: unsere Versöhnung mit GOtt sey eine Frucht der Gerechtigkeit des Glaubens; GOtt mache uns gerecht und selig ohne unsere Werke; die Recht-

J. Chr. 1568

gen seine neueste und geänderte Schriften mit Unterschied zu lesen, und nicht anders anzunehmen, als in sofern sie mit GOttes Worte, der ungeänderten A. C. und den Schriften des D. Luthers übereinstimmeten.

Endlich nahm das Altenburgische Colloquium ein Ende, wie bisher alle Religionsgespräche genommen hatten. Die erstgedachten, von dem Gegentheile, über den Melanchthon gefällten Urtheile und ihm gemachten Vorwürfe schmerzten nemlich die Chur-Sächsischen Theologen gar sehr, und sie nahmen solche als eine grosse ihrer Kirche zugefügte Schmach auf. (9 Mrz. a. e.) Mithin giengen sie, unversehens und unverwarnter Dingen, von Altenburg weg, und schrieben (19. e. m. et a.) aus Dresden an die zurückgebliebene Thüringische Theologen, daß sie nicht gesonnen wären, ohne fernern Befehl des Churfürstens Augustus, in dem angefangenem Colloquium weiter fortzufahren, wovon sie auch die Ursachen anzeigten. Die Herzoglich Sächsischen Theologen protestirten zwar sehr wider diese Abreise, und baten, (8 e. m.) noch den Tag vorher, den H. Johann Wilhelm schriftlich, daß er solches hintertreiben möchte, konnten es aber doch nicht hindern. Den Chur-Sächsischen Theologen aber antworteten sie weitläuftig, und begehrten, daß ihre letzte Antwort von dem ersten Artickel, welche sie an eben dem Tage, da jene von Altenburg aufgebrochen, übergeben wollen, zu den Ackten gelegt werden sollte. Dagegen erboten sich die Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, daß sie die Disputation, auch abwesend, schriftlich fortsetzen wollten, welches aber den Herzoglich Sächsischen Theologen nicht anstund. Und also endigte sich hiemit das Altenburgische Religions-

Redensarten und Beschuldigungen vorgebracht J. Chr. 1568
habe, davon muß man sich aus dem, von beiden Theilen, nachmals teutsch und lateinisch herausgegebenem Protocolle dieses Religionsgespräches mit mehrerm belehren. Dasselbe verzog sich darüber bis in das folgende Jahr hinein, und (1569) man disputirte über eine einige Redensart in dem Artickel von der Rechtfertigung fünf Monate lang. Mit Ablesung eines, von den (8 Febr. a. e.) Thüringischen oder Herzoglich Sächsischen Theologen, gleich anfangs, aus den Schriften der Churfürstlich Sächsischen Gottesgelehrten, gezogenen Aufsatzes von deren angeblichen Irrthümern brachte man acht Stunden lang, Vor- und Nachmittages, zu, und der H. Johann Wilhelm hatte die Gedult, solcher Verlesung, vom Anfange bis zum Ende, mit beyzuwohnen. Währendem Colloquium bezogen sich die Wittenbergischen Theologen öfters auf die Schriften des Melanchthons, wie sie in der Chur-Sächsischen Confession *), oder dem Meißnischen *Corpore Doctrinae* zusammen gedruckt, und in den Kirchen des Churfürstenthums Sachsen eingeführet wären. Allein die Jenaischen und Weymarischen Gottesgelehrten giengen mehr auf die Schriften des D. Martin Luthers, und griffen das erstbesagte *Corpus Doctrinae* auf das härteste an, wobey sie den Melanchthon beschuldigten, daß er die A. C. so oft in Worten und im Verstande geändert, und öffentlich, wider alle Gebühr, verfälschet hätte. Es habe auch derselbe, kurz vor und nach dem Tode des D. Luthers, von etlichen Artickeln ganz anders, als bey Luthers Lebzeiten geschrieben; deswegen

*) S. die N. T. R. G., im II. Bande, S. 12. f. und im IV. Bande, S. 327. *coll.* p. 333.

J. Chr. 1568 gen seine neueste und geänderte Schriften mit Unterschied zu lesen, und nicht anders anzunehmen, als in sofern sie mit GOttes Worte, der ungeänderten A. C. und den Schriften des D. Luthers übereinstimmeten.

Endlich nahm das Altenburgische Colloquium ein Ende, wie bisher alle Religionsgespräche genommen hatten. Die erstgedachten, von dem Gegentheile, über den Melanchthon gefällten Urtheile und ihm gemachten Vorwürfe schmerzten nemlich die Chur-Sächsischen Theologen gar sehr, und sie nahmen solche als eine grosse ihrer Kirche zugefügte Schmach auf. (9 Mrz. a. e.) Mithin giengen sie, unversehens und unverwarneter Dingen, von Altenburg weg, und schrieben (19. e. m. et a.) aus Dresden an die zurückgebliebene Thüringische Theologen, daß sie nicht gesonnen wären, ohne fernern Befehl des Churfürstens Augustus, in dem angefangenem Colloquium weiter fortzufahren, wovon sie auch die Ursachen anzeigten. Die Herzoglich Sächsischen Theologen protestirten zwar sehr wider diese Abreise, und ba- (8 e. m.) ten, noch den Tag vorher, den H. Johann Wilhelm schriftlich, daß er solches hintertreiben möchte, konnten es aber doch nicht hindern. Den Chur-Sächsischen Theologen aber antworteten sie weitläuftig, und begehrten, daß ihre letzte Antwort von dem ersten Artickel, welche sie an eben dem Tage, da jene von Altenburg aufgebrochen, übergeben wollen, zu den Ackten gelegt werden sollte. Dagegen erboten sich die Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, daß sie die Disputation, auch abwesend, schriftlich fortsetzen wollten, welches aber den Herzoglich Sächsischen Theologen nicht anstund. Und also endigte sich hiemit das Altenburgische Religions-

ge-

gespräch, worauf nicht nur die meisten Teutschen Fürsten, sondern auch der Kayser selbst aufmerksam gewesen waren, wie dann der Letztere unter der Hand den von Carlowitz nach Altenburg abfertigte, um zu vernehmen, wie es mit dem Colloquium stünde. Der Kayser sowohl, als die Protestantischen Fürsten wünschten nemlich, daß es auf demselben zu einer Eintracht unter den Lutheranern kommen möchte; aber vergeblich, indem die Zwietracht und das Lästern, nach demselben, weit grösser wurde, als vorher.

J. Chr. 1568

Es hatte nemlich eben damals, als das Colloquium zu Altenburg ein Ende nahm, der Churfürst von Sachsen etliche seiner Theologen und Superintendenten nach Dresden beschrieben, und ihr Bedenken von den Ackten des Altenburgischen Religionsgespräches gefordert. Diese billigten in ihrem übergebenen Bedenken die ganze Handlung der Wittenbergischen Theologen, und riethen, das angefangene Colloquium entweder ganz abzubrechen, oder zum wenigsten eine Zeitlang einzustellen, sich wegen des abgekürzten Colloquiums zu entschuldigen, und von dem H. Johann Wilhelm zu begehren, daß seine Theologen hinfüro die Chur-Sächsischen Schulen und Kirchen unangefochten lassen sollten. Weil nun aber, in diesem Bedenken der Chur-Sächsischen Theologen und Superintendenten, die Jenaischen Gottesgelehrten hart waren angetastet worden; so klagten Diese über den Gegentheil, der wider den, am 8. November 1568., aufgerichteten Vertrag, vermöge dessen kein Theil das Colloquium trennen sollte, bevor nicht von allen Artickeln, auf die vorgeschriebene Weise, wäre gehandelt worden, vor Endigung des Colloquiums abgereiset, ein, wie sie es nannten,

(Ise. m. et a.)

J. Chr. 1568 ten, Gesellen-Urtheil von ihres Gleichen erpracticiret, hierauf eine Inquisition angestellet, und den Kirchendienern auferlegt hätten, nicht allein der Bibel, den dreyen Symbolis, der A. C. und deren Apologie, den Schriften des D. Luthers und dem *Corpori Doctrinae* des Melanchthons zu unterschreiben, sondern auch die Lehre der sogenannten Flacianer zu verdammen; wie sie dann auch diejenigen, welche sich aus wichtigen Ursachen geweigert, solches zu thun, ihrer Kirchendienste entsetzet hätten. Zugleich beriefen Sie sich wider jenes parteyische Bedenken auf die Ackten selbst, und beschwerten sich über den unziemlichen Rath, daß man ihnen, den Jenaischen, den Mund stopfen, und dagegen dem Gegentheile gestatten sollte, sie zu lästern, und sich selbst bey jedermann zu beschönigen.

Nachdem auch ausgebreitet wurde, daß die Jenaischen Theologen viele ungereimte Dinge von den übrigen beiden Artickeln vom freyen Willen und den Mitteldingen hätten vorbringen wollen; so gaben sie ihr Bekenntniß von diesen beiden Artickeln, nebst der Gegenlehre und Beschuldigung des Gegentheils, heraus, wie sie selbige zu Altenburg aufgesetzt hatten, und bey dem Fortgange des Colloquiums hätten übergeben wollen, und liessen solche dem Protokolle des gehaltenen Religionsgespräches mit beydrucken. Aber eben über diese Publikation der Ackten des Colloquiums, welche die Herzoglich Sächsischen Theologen, ohne Vorwissen des Gegentheils, und der Abrede zuwider, anfiengen drucken zu lassen, erhob sich ein neuer wichtiger Streit. Der (12 Oct. 24 Nov. a. c.) Churfürst Augustus von Sachsen that deswegen verschiedene Vorstellungen bey dem H. Johann Wilhelm, und schrieb ihm ganz nachdrücklich, daß

der

der Druck der Ackten unterbleiben möchte; allein J. Chr. der Herzog nahm die Sache allemal mit seinen Theologen erst in Rath, und verlangte ihr Bedenken über die Antwort, welche er dem Churfürsten, auf seine Vorstellungen, zu geben hätte. Diese riethen nun, die Antwort solange aufzuschieben, und den Druck solange geheim zu halten, bis die Ackten heraus seyn würden. Und selbige wurden auch, gegen Ende des J. 1569., im Drucke fertig, und erschienen anfangs in teutscher Sprache, kamen aber im folgenden Jahr in einer lateinischen Uebersetzung heraus, und der H. Johann Wilhelm bat sich selbst 30. Exemplare davon aus, um sie zu verschicken. Dadurch sahen sich die Chur-Sächsischen Theologen gemüssiget, von ihrer Seite die Ackten ebenfalls herauszugeben, und beide Theile beschuldigten hernach einander der Verfälschung dieser Ackten f).

1568 (16 Oct. 2 Dec. a. c.) (23 Oct. a. c.)

(15 Apr. 1570.)

Ausser

f) *Schardii* Epitome ad a. 1568., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 107. b.-108. b. *Surius* l. c., ad a. e., p. m. 764-767. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 578. sq. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIII. p. 527. sq. et L. XLVI. p. m. 615. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 5. 7. et 75. p. m. 103. 105. et 133. sq. Müllers Sächs. Annales ad h. a., p. 152. sq. Io. Andr. *Schmidii* Introd. *Sagittarianae* in Hist. ecclesiast. T. II. p. 1542-1544. und Joh. Sleidans Reformat. Geschichte, nach der Ausgabe Joh. Salom. Semlers, P. IV.; (Halle, 1773. 8.) p. 241-247. und im Anhange einiger Urkunden, n. IV-XI. p. 393-410. Vornehmlich aber dienen zur Geschichte des Altenburg. Religionsgespräches folgende Schriften: 1) *Colloquium* zu Altenburgk in Meissen vom Artickel der Rechtfertigung vor GOtt, zwischen den Churfürstl. und Fürstl. Sächsischen Theologen gehalten, vom 20. Oct. 1568. bis 9. Merz 1569.; Jena, 1569. fol. 2) *Colloquium Altenburgense* de *Articulo Iustificationis*, inter

J. Chr. 1568 könnten, sollte der Churfürst den halben Theil des Zehendens an Silber und Kupfer bekommen, von den andern Schiefern aber, die man ohne Zusatz nicht zu gute machen könnte, sollte ihm die Helfte des Zehendens an diesen Schiefern selbst gegeben werden. Zu dem Ende solle auch der Zehntner, wegen solches Zehendens, dem Churfürsten sowohl, als den Grafen mit einem Eide verpflichtet werden, und dem Churfürsten frey stehen: ob er zu solcher jährlichen Berechnung besondere Personen verordnen wolle. Hingegen was, über den halben Zehenden, den Silberkauf, die Bergregierung, Gerichte, Bergwerksverleihung, Münzen und dergleichen belange, solches alles solle den Grafen auf den Bergwerken, womit sie von dem Churfürsten oder Andern belehnet wären, allein zustehen, um es damit nach ihrem Gefallen zu halten, und es zu nutzen. Weil auch schon ehmals, und zwar im J. 1392. zwischen dem Landgrafen Balthasar von Thüringen und dem Grafen Heinrich von Stollberg, ein besonderer Vertrag, der Gold- und Silber-Gänge halber, die bey und in der Stadt und Herrschaft Stollberg, auch an andern Orten, ausser den Chursächsischen Lehen, gelegen, errichtet worden; so erforderte zwar die Nothdurft, dieserhalb auch eine Richtung und Gewißheit zu machen. Allein die Grafen hätten dagegen vorgeschützt, daß es wider ihr Gewissen und unverantwortlich wäre, sich in etwas, fremder Lehen halber, ohne Bewilligung der Lehensherren, einzulassen; deswegen dann dieser Punkt, wegen der Gold- und Silber-Gänge auf fremden Lehen, für dißmal ausgesetzt, und vorbehalten worden, daß derselbe auf fernere Handlung und Vergleichung, zwischen dem Churfürsten

fürsten und den andern benachbarten Churfürsten J. Chr. 1568
und Fürsten, die auch Lehensherren der Grafen wären, verschoben werden solle, damit die Grafen, ihrer Pflicht halber, gegen andere Lehensherren ungefehrt blieben. Indessen, wenn auch der Churfürst sich deswegen mit andern benachbarten Churfürsten und Fürsten vergleichen würde; so sollte doch solcher Vertrag nicht weiter, als nur auf Gold- und Silber-Erzgänge, und nicht auf Schiefer oder anderes Metall, wie die Namen haben mögen, und was sie auch an Silber oder Gold halten würden, des halben Zehendens halber, verstanden werden, und hiernächst die Bergregierung, der Silberkauf und das übrige, wie obgedacht, den Grafen allein verbleiben.

Weiter und 3) waren bisher, zwischen dem Churfürsten und den Grafen von Schwarzburg und Stollberg, über dem, von dem Erstern, bey Auleben in der Herrschaft Herringen, neuerbaueten Salz-Bergwerk ebenfalls Irrungen entstanden. Die erstbenannten Grafen wollten nemlich, neben dem Churfürsten, sich desselben anmassen, weil es in ihrer Herrschaft gelegen wäre. Hingegen aber wandte der Churfürst vor, daß die Grafen, an diesem Orte, mit keinem Bergwerke oder Regalien von ihm belehnet wären, mithin solche Regalienstücke ihm, als dem Lehensherrn, vorbehalten wären, und ihm allein zustünden. Um nun diese Irrung abzuthun, bewilligte der Churfürst den Grafen von Stollberg von diesem Salz-Bergwerke einen Drittel der Nutzung, nach Abzug der auf die Diener und sonst zu verwendenden Kosten; jedoch dergestalt, daß dagegen die Grafen von Stollberg sowohl einen Drittel von den bisher

J. Chr. 1568 schon aufgewandten Kosten wieder erstatten, als auch von nun an einen Drittel zu dem fernern Verlage, von Quartal zu Quartal, beitragen, und also das besagte Bergwerk vollends mit erbauen helfen sollten. Falls aber die Grafen mit solchem nöthigen Verlage, zwey Quartale lang, zurückblieben; so sollten sie deshalb ins Retardat kommen, und ihren Drittel der Nutzung verlieren. Die Verwaltung übrigens dieses Salzwerkes, Bergregierung, Gerichte und was dem anhängig, sollte dem Churfürsten über das ganze Salzbergwerk, dessen Diener und Knappen allein zustehen; doch solle in aller Nutzung des Bergwerkes durchaus eine Gleichheit gehalten werden, und kein Theil vor dem andern einen Vortheil haben, und sollen auch sonst, ausserhalb des Bergwerkes, die Gerichte an diesen Orten, wie bisher, den Grafen ferner bleiben. Da nun die Grafen sich wegen des zu bezahlenden dritten Theils der bisherigen Kosten und des fernern Verlages zu einem Drittel, sich nicht sogleich entschliessen konnten; so ließ ihnen der Churfürst hiezu ein Jahr lang Bedenkzeit, sich zu erklären, und versprach dabey, ihnen zwischen hier und dem nächsten Jacobstag die Rechnung der bisher aufgewandten Kosten zu überschicken, und allen nöthigen Bericht von den Gebäuden, der Gelegenheit und dem Zustande dieses Salzwerkes mitzutheilen, wie sie dann auch solches selbst durch die Ihrigen besichtigen lassen könnten.

Da hiernächst 4) das Leibgeleite, die Nachfolge und Durchzüge, auch andere der Strassen hohe Gerechtigkeit und Regalien dem Churfürsten und Landgrafen von Thüringen, auf allen Strassen in seinen landen, unzweifelhaft zustünden; so versprachen die Grafen

von

von Stollberg, daß sie das Leibgeleite, die Nachfolge und Durchzüge auf den Strassen ihrer Herrschaft, in des Churfürstens Lehen und der Landgrafschaft Thüringen gelegen, auf keine Art und Weise anfechten, noch sich derselben anmassen wollten. Hingegen aber bewilligte der Churfürst, daß die hergebrachten Zollwege, Geld und besonders auch die obere und niedere Gerichte auf den Strassen, die durch der Grafen Herrschaften laufen, ihnen zustehen, und unverhindert bleiben sollten. Endlich und 5) räumte der Churfürst den Grafen von Stollberg das Amt Roßla wieder ein, welches er bisher, wegen einer an die Grafen habenden Schuldforderung von 14800. Gülden, unterpfändlich besessen, genutzt, und auch andern Gläubigern der Grafen die Zinsen von ihrem Capital daraus bezahlet hatte. Dagegen stellten die Grafen dem Churfürsten, über ihre obige Schuld der 14800. Gülden, eine wiederkäufliche Verschreibung zu, versprachen, das Capital jährlich mit fünf vom hundert zu verzinsen, und setzten demselben, zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen, zu einer Hypotheck ihre sämtliche von ihm tragende Lehen, und besonders die Helfte der Steuer, die ihnen, Kraft dieses Vergleiches, war zugestanden worden. Wegen der übrigen Gläubiger aber, welche auf das Amt Roßla, durch des Churfürstens Hülfe, An- und Einweisung, eine Gerechtigkeit erlanget hätten, machten sich die Grafen anheischig, dieselben dergestalt zu bezahlen, abzufinden, und zu befriedigen, daß sie keine Ursache haben sollten, über sie zu klagen, oder sich zu beschweren. Falls sie aber dieses ihr Versprechen nicht hielten, wollten sie, nach Inhalt der mit einem jeden aufgerichteten Verschreibung, die Hül-

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568 se in das erwähnte Amt Roßla wiederum dulden und leiden g). Wenn übrigens dem Müller zu Glauben stehet; so hätte der Churfürst Augustus, in diesem Jahr 1568., auch das Schloß und die Stadt Dippoldiswalde in Meissen, welche die von Maltitz eine geraume Zeit inne gehabt, und das Schloß und die Stadt Stolpen, die vormals die Residenz der Bischöfe von Meissen gewesen, von denen von Carlowitz, wieder eingelöset, und durch gewisse Handlung an sich gebracht h).

Der neue Churfürst von Trier, Jacob der *III.*, ein gebohrner von Elz, setzte nicht nur die zwischen seinem Vorfahren und der Stadt Trier, seit geraumen Jahren her, obgewalteten Streitigkeiten i) fort, sondern sie kamen auch nunmehro, in diesem Jahr, zum thätlichen Ausbruche. Die Churfürsten und Erzbischöfe von Trier glaubten nemlich, zur völligen Jurisdiction über die Stadt und zu aller Gewalt über die Bürgerschaft berechtiget zu seyn, und verlangten besonders von der Stadt die Huldigung, machten auch Anspruch auf das Besatzungsrecht, die Besetzung der Magistratsstellen, die Verwahrung der Thorschlüssel, das Hochgericht und was demselben mehr anhängig ist. Allein die Stadt wollte diese Rechte dem Churfürsten durchaus nicht zugestehen, und schützte den Besitzstand und eine undenkliche Verjährung vor. Der vorige Churfürst, Johann der *VI.* hatte zwar mehrmals den Versuch gemacht,

g) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1380-1383. n. 10.

h) Müllers Sächs. Annales ad a. 1568. p. 154. Wegen Stolpen aber s. im III. Bande der N. T. R. G., S. 516. u. f.

i) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 403.

macht, die Bürgerschaft, durch Abstrickung des Proviants, Sequestration ihrer im Erzstifte gelegenen Güter, und durch andere Zwangmittel, zur Unterwerfung zu bringen; aber vergeblich, indem die Stadt ihre Gerechtigkeiten nicht wollte fahren lassen. Da nun auch die, im vorigen Jahr, bald nach der Wahl des neuen Churfürstens, nach Trier gekommene Gesandten der Churfürsten von Maynz, Cöln und Pfalz, bey dem dasigen Rathe und der Bürgerschaft, zu Beilegung dieser Streitigkeiten, nichts ausrichten konnten; so nahm sich nunmehro unser Churfürst Jacob vor, die Stadt mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, wozu ihn sein Vetter, Anton von Elz, der als Obrister über die Rheingräflichen Reuter kürzlich aus Frankreich zurückgekommen war, und ihm die Eroberung von Trier als eine leichte Sache vorbildete, noch mehrers aufmunterte.

J. Chr. 1568

(1567) (16 Jul. a. c.)

1568

Es ließ also der Churfürst, am heiligen Pfingstabend, aus dem Schlosse Ehrenbreitstein, auf der Mosel, viel grosses und kleines Geschütz, mit nöthiger Ammunition, nach dem, eine Stunde von Trier gelegenen, Städtchen Pfalzel bringen, den Trierern das Vieh von der Weide wegtreiben, und einige auf dem Felde angetroffene Bürger gefangen nehmen, worauf der vorgedachte Obriste, Anton von Elz, mit seinen aus Frankreich zurückgebrachten Rheingräflichen Reutern, die Stadt berannte, und zu belagern anfieng. Zu dessen Verstärkung hatte der Churfürst etliche Fahnen Fußvolkes werben, und einige tausend Mann vom Landvolke aufbieten lassen, wie er dann auch den Trierern allenthalben den Paß verlegte, die Zufuhr abschnitt, und das Wasser ihnen abgraben ließ. Allein der Rath und die Bürgerschaft

5 Jun.

10. e. m.

12. e. m.

J. Chr. 1568 schaft zu Trier liessen sich dadurch nicht in Furcht bringen, sondern machten sich zu einer tapfern Gegenwehr gefaßt, thaten einige glückliche **Ausfälle**, und zogen, bey der nachlässigen Bestellung der Wachten im churfürstlichen Lager, ein **Paar hundert Französische Fußknechte**, zu ihrer Verstärkung, in die Stadt. Zugleich wandte sich die **Stadt** an die **Rheinische Churfürsten** und an das **Kayserliche Kammergericht** zu **Speyer**, bey welchem sie auch ein **Mandat** an den **Obristen**, Anton **von Elz**, ausbrachte, die **Belagerung** aufzuheben, woran sich jedoch derselbe nicht kehrte, sondern sie noch bis in den Augustmonat fortsetzte; obgleich mit schlechtem Erfolge, weil der sanftmüthige Churfürst **Jacob** die **Stadt** zu **schonen** suchte, und nicht zulassen wollte, daß sie zu stark mit grobem Geschütze angegriffen würde.

14. 30. Jun.

Indessen besorgten der **Kayser** und die übrigen **Rheinischen Churfürsten**, daß durch diese entstandene Kriegsempörung, bey den damaligen ohnehin unruhigen Zeitläuften, dem **Teutschen Reiche** noch ein **grösseres Unglück** zuwachsen möchte; deswegen riethen Sie dem **Churfürsten** zu einem gütlichen **Vertrage** mit der **Stadt**, wozu er dann auch seine **Einwilligung** gab. Es kamen also die **Kayserlichen** und **Churfürstlichen Gesandten** nach **Pfalzel**, wo sich der Churfürst **Jacob** aufhielt, und wohin auch die **Stadt** Trier ihre **Deputirte** abfertigte. Nach einigen Unterhandlungen wurde endlich verglichen, daß der **Churfürst** die **Belagerung** von **Trier** aufheben, die Einwohner an ihrem Leib und Gute unbeschädiget lassen, und deswegen genugsame Versicherung machen sollte. Dagegen aber sollten die **Bürger** den **Churfürsten** mit zwey **Fahnen Fußknechte** und **Reuter** in die **Stadt** einlassen, die **Befehlshaber**

23 Jul.

haber derselben in ihre Häuser aufnehmen, die andern Reuter, die nicht dem Hofe zugehörten, aus der Stadt weisen, und das Fußvolk an gewissen Orten der Stadt einquartiren. Ausserdem sollten die Hauptleute und Subalternofficiers dem Kayserlichen Commissarius und den Churfürstlichen Gesandten schwören, treu und gehorsam zu seyn, die Bürger aber, bey dem Eintritte des Churfürstens und Erzbischofs, sich so bezeigen, damit er Ursache hätte, sich auf das eheste wieder aus der Stadt zu begeben. Soviel aber die bisherige Streitigkeiten selbst belange, worüber sich die Feindseligkeiten erhoben hätten; so wurden selbige auf ein Compromiß gestellt, und deswegen folgende besondere Abrede getroffen. Anfangs wollte man die Sache gewissen Schiedsrichtern übergeben, welche versuchen sollten, den Streit nach der Billigkeit gütlich zu vergleichen, ehe man den Weg Rechtens ergriffe. Falls aber die Parteyen sich nicht in der Güte mit einander verstehen könnten; so sollte die Sache vor dem Kayser und den Churfürsten, im Wege Rechtens, und zwar folgender gestalt, verhandelt werden.

J. Chr. 1568

Binnen den ersten drey Monaten sollte ein jeder Theil schriftlich aufsetzen, und dem Churfürsten von Maynz übergeben, wie er seine Klage anstellen und fortführen wollte. Hierauf sollten einer jeden Partey 2. Monate zu Einbringung ihrer Exceptionen, und eben so viel zu ihren Duplicken verstattet werden. Wenn nun die Sache auf solche Art genugsam instruirt wäre; so sollten die Parteyen sich über einen ansehnlichen Richter aus den Reichsständen vergleichen, vor welchem sie die Sache ferner fortsetzen könnten. Falls sie sich über einen oder mehrere Richter zu dem anzustellenden Compromisse nicht vergleichen

J. Chr. 1568

könnten; so sollten ihnen alsdann von **drey Churfürsten**, nach deren Belieben, die **Schiedsrichter** gesetzt werden. Zu diesem Verfahren aber wurden ihnen nur **drey Monate** zugelassen, welcher **Termin** jedoch, von den gedachten **drey Churfürsten**, befindenden Umständen nach, **verlängert** werden könnte. Ausserdem wurden den **Parteyen** noch **vier** andere **Monate**, zu **Einbringung** ihrer **Hauptschriften** und zur **Beschliessung** bestimmt, worauf die **sämtlichen verhandelten Ackten** dem **Kayser** zugeschickt werden sollten. Wenn nun demselben dadurch hinlänglich **referirt** worden, so solle Er, mit **Zuziehung** der **fünf** dabey nicht interessirten **Churfürsten**, nach reifer Prüfung der für jeden Theil dienenden Gründe, **den Streit** nach Recht und Billigkeit **entscheiden**, **und** ein Urtheil in der Sache fällen, mit welchem **Ausspruche** sich **beide Parteyen** beruhigen, **und damit zufrieden** seyn sollten. Und wenn währender **Zeit**, daß die Sache vor dem **Kayser** anhängig wäre, etwas vorfiele, wo Rath und That erfordert würde; so sollten die übrigen **drey Rheinischen Churfürsten**, im Namen des **Kaysers**, das **nöthige** dißfalls besorgen.

Nachdem nun auch die **Stadt Trier** sich diese Bedingungen gefallen lassen; so **wurde** die bisherige **Belagerung** von dem **Churfürsten** aufgehoben, und der **Stillstand**, unter Läutung aller Glocken, öffentlich kundgemacht. **Und** hierauf hielt der Churfürst **Jacob**, unter Bedeckung zweyer **Fahnen Fußvolkes** und einiger Reuter, mit dem **Kayserlichen Commissarius** und den **Churfürstlichen Gesandten**, seinen **Einzug** in die **Stadt**, die in die **Stadt** gezogene **Französische Fußknechte** aber marschirten aus derselben. Nachdem nun auch, vermöge des geschlossenen **Vertra-**

9. Aug.

11. e. m.

15. e. m.

ges,

ges, die mit dem Churfürsten in die Stadt ge- J. Chr. kommene Reuterey wiederum ihren Abzug ge- 1568 nommen hatte, und die beiden von ihm mitgebrachten Compagnien zu Fusse waren einquartirt worden; so machte man sogleich den Anfang zum Versuche, einen gütlichen Vergleich mit der Bürgerschaft zu treffen, wobey die Gesandten mit zugezogen wurden. Allein der gemachte Versuch lief fruchtlos ab; mithin die Sache nunmehro, nach Inhalt des Vertrages, zum rechtlichen Verfahren ausgestellet wurde, und werden wir zu seiner Zeit den, zum Nachtheil der Stadt ausgefallenen, Ausgang dieses Streites zu bemerken, nicht vergessen. Uebrigens blieb der Churfürst Jacob, noch bis in den Weinmonat d. J., zu Trier, in Hoffnung, durch seine Gegenwart, den Rath und die Bürgerschaft zu gütlicher Beilegung ihrer mit einander habenden Streitigkeiten zu bewegen. Als er aber wahrnahm, daß alle angewandte Mühe vergeblich war; so ließ er dem Wege Rechtens seinen Lauf, dankte 18 Oct. das bey der Belagerung gebrauchte Kriegsvolk ab, und gieng von Trier nach Saarburg [f]).

Auch in diesem Jahr verlohr Teutschland 1568 wiederum zween seiner merkwürdigsten und berühmtesten Fürsten. Zuerst starb auf seinem 11 Jun. Schlosse zu Wolfenbüttel, im 79sten Jahre seines Alters, H. Heinrich der jüngere zu Braun-

f) *Schardii* Epit. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 89. b. et 98. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIII. p. 525. *Lundorp* l. c., T. I. L. VIII. p. m. 949. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 41. et 54. p. m. 116. et 125. *Gesta AEp. Trevirens.*, cap. 185. in Dn *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir., P. II. p. 869. sq. Wilh. *Kyriander* in Annal. Trevirens., P. XV. p. m. 784. und *Broweri* Annal. Trevirens., T. II. L. XXII. §. 4-8. p. m. 402. sq.

J. Chr. 1568 schweig-Lüneburg Wolfenbüttel. Er war einer der tapfersten, kriegserfahrensten und angesehensten Fürsten des Teutschen Reiches, der in seinen jüngern und männlichen Jahren sich in verschiedenen Kriegen hervorgethan, und darüber auch manche widrige Schicksale, mit Verlust von Land und Leuten, und sogar seiner Freiheit, erfahren hatte, wovon in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes, an verschiedenen Orten, umständlich gehandelt worden. Seine letztere Lebensjahre aber brachte er, in Friede und stiller Ruhe, in seinen wieder erlangten Landen zu, da er dann überall Proben von einer landesväterlichen, weisen und gnädigen Regierung an den Tag legte, seinem, durch die Hildesheimische Fehde, den Ueberzug der Schmalkaldischen Bundeshäupter, den Mansfeldischen Einfall, und den feindlichen Angrif des Marggraf Albrechts von Culmbach, sehr mitgenommenem Lande, auf alle mögliche Art, wieder aufzuhelfen suchte, die ausserordentliche Auflagen und Landeslasten den Unterthanen erleichterte, und auf ein merkliches herunter setzte, die zerstörten Schlösser im Lande, besonders die Festung Wolfenbüttel, wieder aufbauete, die vor derselben gelegene und zu bauen angefangene Neustadt ansehnlich vergrösserte, und nicht nur die in den vorigen unruhigen Zeiten und durch seine widrige Schicksale sehr angewachsene Schulden größtentheils abtrug, sondern auch dabey noch einen beträchtlichen Schatz sammelte, den er seinem Nachfolger hinterließ.

Vornehmlich aber hat sich unser H. Heinrich, durch seinen bittern Haß gegen den D. Luther, durch seine der Glaubensverbesserung in Weg gelegte Hindernisse, und durch seine Verfolgung der evangelischen Lehre und deren Prediger, vor

vor andern catholischen Teutschen Fürsten, aus- J. Chr. 1568
gezeichnet, dadurch aber sich, auf eine Zeitlang, um
Land und Leute, ja sogar um seine Freiheit gebracht.
Allein gegen das Ende seines Lebens, und da er einsah, daß die evangelische Lehre sich weder durch Gewalt, noch durch die Waffen wollte dämpfen lassen, gab er es etwas näher, und ließ einen jeden glauben, was ihm gefiel. Nachdem auch P. Pius der *IV.* unserm H. Heinrich den Gebrauch des Kelches im heiligen Abendmahle für seine Unterthanen, die es begehrten, zugestanden hatte *); so erlaubte er allen Priestern in seinem Lande, das Sacrament des Altars unter beiden Gestalten auszuspenden, doch mit der Bedingung, daß sie dem Volke die Ursachen, warum solches hinfüro erlaubt seyn sollte, fleissig vorhalten sollten, zu dem Ende er auch, ein Jahr vor seinem Tode, eine eigene gedruckte Verordnung †) im Lande ausgehen liesse. H. Heinrich selbst setzte auch, auf seinem Todtbette, sein einiges Vertrauen auf das Verdienst Christi, und starb in solchen Gesinnungen, worauf ihm

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 69.

†) Der Titel ist: Ein kurtz Unterricht, wie, und in was gestalt sich alle Priester im Fürstenthumb Braunschweig sollen halten, in ausspendung und verreichung des Hochwirdigsten, Heiligsten Sacraments Leibs und Bluts unsers HErrn Jhesu Christi: Und was die Prediger, Beichtvetter und Pfarherrn dem Volck von disem Sacrament sollen fürhalten und inen fleissig einbilden; Wulffenbüttel, 1567. 4. Es stehet diese Verordnung in Joh. Conr. Steph. Höllings Einleit. zur weltl. Kirchen- und Reformations-Hist. des Hoch-Stifts Hildesheim rc.; Hildesheim, 1730. 4. in der zweiten Beylage, p. 5-14. und in Joach. Barward Lauensteins diplomat. Hist. des Bißthums Hildesheim; (Hildesheim, 1740. 4.) P. II. L. IV. c. 2. §. 93 p. 136-144.

J. Chr. 1568 ihm sein Sohn und Nachfolger, H. Julius, ein prächtiges Leichenbegängniß halten, und die Leichenpredigt, durch den evangelischen Abt des Klosters Bergen vor Magdeburg, Peter Ulnern, der eine Zeitlang des H. Heinrichs Hofprediger gewesen war, halten ließ.

H. Heinrich der jüngere hatte zwar mit seiner Gemahlin Maria, einer Tochter Graf Heinrichs von Würtenberg, und Schwester des berühmten H. Ulrichs von Würtenberg, sieben Söhne erzeugt, von denen aber viere in der ersten Kindheit wieder gestorben, und von den noch übrigen Dreyen die zween ältesten Prinzen, Carl Vicktor und Philipp Magnus, in der Schlacht bey Sievershausen geblieben sind *); mithin er also blos den vorhin gedachten H. Julius hinterließ. Dieser mit vortreflichen Gemüthsgaben ausgeschmückte Fürst erkannte, schon in seinen noch jungen Jahren, die Richtigkeit der evangelischen Lehre, und bekannte sich zu derselben, wodurch er aber seinen eifrig catholischen Herrn Vater dergestalt gegen sich erbitterte, daß er von ihm die gröste Verachtung und Verfolgung ausstehen, ja endlich, seiner Sicherheit halber, aus dem Lande, und zu seinem Schwager, dem Marggrafen Johannes von Brandenburg-Cüstrin, sich flüchten mußte. Ja der Unwille und Haß seines Vaters gegen ihn gieng so weit, daß derselbe, nachdem er seine beide ältere Söhne, obgedachter massen, in der Schlacht bey Sievershausen verlohren hatte, sich im J. 1556. zum zweitenmal, mit der Königlich Polnischen Prinzessin Sophia, vermählte, in Hoffnung, mit ihr Prinzen zu erzielen, und alsdann seinen noch einigen übrigen Sohn Julius,

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 394.

lius, obgleich wider den Vertrag vom J. 1535 †), J. Chr. von der Erbfolge auszuschliessen. Und als 1568 aus dieser Ehe keine Kinder erfolgten, so dachte er, auf Anrathen einiger Hofleute, darauf, seinen mit der Eva von Trott erzeugten unehlichen Sohn, Eitel Heinrichen von Kirchberg, von dem Pabste legitimiren zu lassen, und ihn hernach zum Erben einzusetzen. Aber dieser natürliche Sohn des H. Heinrichs war so ehrlich und aufrichtig gesinnt, daß er auf den, ihm deswegen gemachten, Antrag antwortete: „wenn der Allmächtige ihn zum „Fürsten auserse hen und haben wollen, so hätte er „ihn auch wohl dazu werden lassen, darum wollte er „in dem Stande bleiben, worein ihn GOtt gesetzt „hätte.„ Endlich ließ sich H. Heinrich, durch seinen Schwiegersohn, den obgedachten Marggrafen Johannes, und andere Fürsten und Herren bereden, daß er seinen noch einigen Sohn, Julius, wieder zu Gnaden aufnahm, der sich, mit dessen Bewilligung, mit der Chur-Brandenburgischen Prinzessin, Hedwig, vermählte, und mit ihr seinen Aufenthalt auf dem, von seinem Vater ihm eingeräumten, Fürstlichen Hause Hessen nahm. Durch die, im J. 1564., aus dieser Ehe erfolgte Geburt des erstgebohrnen Prinzens Heinrichs Julius, erlosch vollends aller Widerwille, und der alte H. Heinrich gewann seinen Sohn Julius so lieb, daß er ihn öfters, mit seiner Gemahlin und Kindern, an sein Hoflager kommen ließ, ihn in seinem Testamente zu seinem einigen Erben einsetzte, und ihm, noch auf seinem Todtbette, verschiedene christliche Lehren und Ermahnungen mittheilte, welche hernach D. Selneccer in ein Lied verfasset hat.

Sobald

†) S. in dem XI. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 658-661.

J. Chr. 1568

Sobald nun der neue H. **Julius** die **Regierung** angetreten hatte; so richtete er seine erste Gedanken darauf, daß in seinem **Fürstenthume** und **Landen** die **Reformation** der **Kirchen** nach der **A. C.** angerichtet, das Wort GOttes lauter und rein gelehret, und dagegen der **catholische Gottesdienst** abgeschaft werden möchte. Zu dem Ende ließ der H. **Julius** den damaligen berühmten **Superintendenten** zu **Braunschweig**, D. Martin **Chemnitzen**, zu sich nach **Wolfenbüttel** kommen, und bat sich auch von dem H. **Christof** von **Würtenberg** einen geschickten Theologen aus, welcher ihm in solcher **Reformation** beistehen, und die **Kirchen** seines **Landes** in eine der **evangelischen Lehre** gemäße Ordnung bringen möchte. H. **Christof** schickte hierauf den, zu dergleichen Geschäften schon öfters gebrauchten, D. **Jacob Andreä** dem H. **Julius** zu, der ihn aber, weil er, vor völliger Vollendung dieses wichtigen Werkes, mit der sogenannten **heiligen Krankheit** befallen wurde, wieder nach Hause mußte reisen lassen, worauf er, nach wieder hergestellter Gesundheit, nochmals ins **Braunschweigische** zurückgieng, und das angefangene Werck vollends ausführen half. Diesen beiden berühmten **Gottesgelehrten** wurden von dem H. **Julius** auch noch beygefügt der vorhin genannte Abt zu **Bergen**, Peter **Ulner**, ingleichen der Kanzler, D. Joachim **Mynsinger** von **Frondeck**, D. **Barthold Reiche**, **Dechant** zu S. **Blasius** in **Braunschweig**, und von **Adelichen** D. **Conrad** von **Zwichelen**, (Schwichelt,) **Franz** von **Cramm**, und **Heinrich** von **Reden**.

Denselben war nun aufgetragen, eine allgemeine **Visitation** aller **Kirchen** und **Klöster** in dem ganzen **Herzogthum Braunschweig**, **Wolfenbüttelschen Theiles**, und in dem, dem H. Julius

lius zustehenden, Theile des größern Stiftes Hildesheim, wie auch im Stifte Gandersheim vorzunehmen, aller Orten die catholischen Kirchenceremonien und Priester abzuschaffen, und dagegen evangelische Prediger und einen der A. C. gemäßen Gottesdienst einzuführen, welches auch von ihnen, noch in diesem Jahr, zu Stande gebracht wurde. Hiebey trug der H. Julius die rühmliche Fürsorge, daß die Klöster nicht gänzlich eingezogen, sondern, nach dem Exempel im Würtenbergischen, zu Erziehung der Jugend und zu Anführung derselben in allerhand Wissenschaften, gewidmet wurden, wozu der D. Andreä vieles beytrug, und hernach, im folgenden Jahr, hievon einen Bericht *) an das licht stellte. Nach geendigter Visitation trug der H. Julius dem Chemnitz und Andreä auf, eine Kirchenordnung zu entwerfen, welche auch zu Anfang des folgenden Jahrs publicirt wurde †). Derselben ist ein kurzes *Corpus* Do-

J. Chr. 1568

(1 Jan. 1569.)

*) Der Titel ist: Christlicher und gründlicher Bericht, welcher gestalt die Herrn- und Jungfrawen-Clöster, im Hertzogthumb Braunschweig, Wulffenbütlischen theils, Reformiret ꝛc., gestellet durch *Jacob* ANDREÆ ꝛc.; Magdeburgk, 1569. 4. 19. Bogen stark.

†) Unter folgendem Titel: Kirchenordnung Unser v. G. Gn. Julii, H. zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Wie es mit Lehr und Ceremonien Unsers Fürstenthumbs Braunschweig, Wolffenbütlischen Theils, auch derselben Kirchen anhangenden sachen und verrichtungen hinfurt — — — gehalten werden sol; Wolffenbüttel, 1569. 4. 3. Alphabet und 4. Bogen stark. Diese erste Ausgabe von H. Julius Kirchenordnung ist deswegen merkwürdig und itzo selten, weil, aus einem Versehen, im Apostolischen Glaubensbekenntniß und dessen zweiten Artickel, die Worte: empfangen vom heiligen Geiste, ausgelassen sind. Sie ist nachher wieder aufgelegt worden zu Helmstedt, 1615. 4. 2. Alphab. und 19½ Bogen stark.

J. Chr. 1568 *Doctrinae* *) vorgesetzt, welches den Chemnitz zum Verfasser hat, der auch noch ferner, in diesem Jahr, auf Befehl des Herzogs, ein Tracktätgen von den vornehmsten Hauptstücken der christlichen Lehre †) herausgab, aus welchen die Pastoren im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel, bey den jährlichen Visitationen, examinirt werden sollten. Und endlich verordnete H. (a. e.) Julius, in seinen Landen, auch noch fünf General-Superintendenten, nemlich drey im Fürstenthume Wolfenbüttel zu Wolfenbüttel, Helmstedt und Gandersheim, und zwey in seinem Antheile des größern Stiftes Hildesheim zu Alfeld und zu Bockenem, denen einige Special-Superintendenten untergeordnet waren. Auf solche Art wurde nunmehro die, schon hier und da im Fürstenthume Wolfenbüttel, besonders in den Städten, eingeführte evangelische Religion, durch das ganze Land verbreitet, und das *Corpus evangelicum*, durch den Zutrit eines angesehenen und mächtigen Reichs-Fürstens abermals verstärkt [l]).

Mit

*) Der Titel ist: *Corpus Doctrinae*, d. i. Kurzer, einfeltiger und nothwendiger bericht von etlichen fürnehmen Artickeln der Lehr, wie dieselbige mit gebürlicher Bescheidenheit zur erbawung fürgetragen vnd wieder alle verfelschung, verwaret mögen werden. Sie stehet in der vorgedachten Kirchenordnung von A. 1. *a.* bis O. 4. *a.*

†) Unter folgendem Titel: Die fürnemsten Hauptstück der Christlichen Lehre. Wie darinn die Pastores der Kirchen, im Fürstenthumb Braunschweig ꝛc, in den Jerlichen Visitationibus, also examiniret und befraget werden, das sie zugleich darin gründtlich berichtet und vnterweiset werden; Wulffenbüttel, 1569. 8. 21. Bogen stark.

l) *Schardii* Epit. ad a. 1568., in *Eius* Scriptor. T. IV. p. m. 90. a. — 93. a. *Chytraeus* l. c. L. XXII.

Mit der Erbhuldigung der Stadt Braunschweig hatte es sich bis in das J. 1569. verzogen, weil der H. Julius erst das Reformationswerk wolte zu Stande bringen. Nach dessen Vollendung wurde nun auch diese Sache vorgenommen, da dann die Stadt anfangs einige Schwierigkeiten machte, und behauptete, daß der Herzog 1) vermöge der kleinen Huldebriefe schuldig wäre, sich mit der Stadt, vor Leistung der Erbhuldigung, über alle irrige und streitige Punkten, besonders der rechtshängigen Sachen halber, zu vertragen; und 2) daß er nicht befugt seyn sollte, sie alter Sachen wegen, die sich vor der Zeit zugetragen, zu besprechen. Dagegen aber wollte der Herzog einige an die Stadt verpfändete Stücke, als das Gericht Asseburg, den Zoll, die Münze, die Altewieck und den Sack wieder haben, welches den Braunschweigern nicht gelegen war. Nach verschiedenen gepflogenen Handlungen, ließ sich der H. Julius bewegen, einen Vertrag mit der Stadt Braunschweig einzugehen, zumal da man ihm vorbil-

J. Chr. 1568 1569.

XXII. p. m. 575. sq. Herm. *Hamelmanni* Hist. renati Evangelii in Ducatu Brunsvicensi, in *Eius* Opp. ab Ernesto Casim. *Wasserbachio* editis, p. 897. - 900. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIII. p. 524. *Lundorp* l. c., T. I. L. VIII. p. m. 877. - 879. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 42. p. m. 116. sq. Rehtmeyers Kirchen-Historie der Stadt Braunschweig, P. III. c. 8. Sect. 3. et 4. §. 1. sq. p. 315. - 340. und in den Beylagen, n. 4. - 8. p. 151. - 161. *Eiusdem* Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 61. et 62. p. 948. - 959. *passim.* Hölling *l. c.*, cap. 15. et 16. p. 64. - 82. *passim.* Lauenstein *l. c.*, P. II. L. IV. c. 2. §. 7. - 9. et c. 3. §. 1. - 4. p. 136. - 146. Köhlers Münzbelustig., P. I. p. 286. sq. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 141. p. 236.

J. Chr. 1568 bildete, was für einen großen Nutzen er davon haben würde, wenn er auch wegen des Stiftes Hildesheim und seiner Frau Stiefmutter eine schwere Ansprache gewärtig seyn müßte, und der Religion halber es ihm an Feinden auch nicht fehlen würde. Er schickte also, nach der vorher mit der (9 Aug. 1569.) Stadt genommenen schriftlichen Abrede, seinen Statthalter, Christofen von Steinberg, den Kanzler Mynsinger und einige Räthe nach Braunschweig, welche mit den Verordneten des Rathes zusammen traten, und da alles schon vorbereitet war, sogleich am folgenden Tage einen (10 Aug. a. e.) weitläuftigen Vertrag *) mit den Bürgermeistern, Rathmannen und der Gemeinde zu Braunschweig schlossen. Vermöge desselben, und zwar 1), gab die Stadt das Gericht Asseburg und eine Schuldverschreibung H. Heinrichs des jüngern vom Jahr 1519. an den H. Julius unentgeldlich zurück; doch daß der Herzog ihr darüber ein Vidimus ausstellen sollte, und sie gestund demselben auch das Oefnungsrecht zu. Dagegen überließ der Herzog an die Stadt Pfandsweise die beide Gerichte Eich und Wendhausen, welche

*) Er stehet in dem Wahrhaften Abdruck der in Sachen H. *Henrici Julii* gegen die Stadt Braunschweig praetensi *Mandati S. C.* der Stadt Huldigung betreffend, am Kayserl. K. G. vorübter Akten und producirten Urkunden, vor und nach dem den 6. May 1601. publicirten Urtheil 2c; (s. l. 1603. fol.) P. I. p. 505. - 514.; ingleichen in Rehtmeyers Br. Lüneb. Chron., P. III. c. 61. p. 991.-1000., in Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 41. p. 87.-97. und beym *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 84. p. 170.-175. Von dem zwischen H. Heinrich dem jüngern und der Stadt Braunschweig, im J. 1553., geschlossenen Vertrage, der hiebey mit zu Rathe zu ziehen, S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 412. - 424.

he hinfüro zwey Bürgermeister, im Namen J. Chr. 1568
er Stadt, bey sich ereignenden Lehensfällen, zu ei=
iem Erbmannlehen empfangen, davon aber den
Ritterdienst mit vier reisigen Pferden und vier
eisigen Knechten leisten, und die Unterthanen
n diesen beiden Gerichten dem jedesmaligen Her=
og, als Landesfürsten, huldigen sollten. In=
leichen verzieh sich der H. Julius auf ewig seiner
emachten Ansprüche an einige von seinen Vor=
ahren ehmals an die Stadt Braunschweig
iberlassene Pfandschaften, als das Gericht Ve=
held, die beiden Weichbilder, Altewieck und
Sack, die Münze, Gerichte, Zollbuden, Müh=
enzins und andere Stücke.

Wegen der Vogtey in der Burg, in dem
Stifte zu S. Blasius und auf dem Berge S.
Cyriakus, wurde 2) die Sache dahin vermittelt, daß
em Landesfürsten alle hohe und niedrige
Obrigkeit über die Geistlichen, wie auch die bür=
gerliche Gerichtsbarkeit in geistlichen= und Pro=
ansachen verbleiben, und den Geistlichen ihre von
Alters hergebrachte Jurisdicktion über die Stifts=
personen nicht gehindert werden sollte. Die welt=
lichen Personen aber, welche in dem Stifte und
uf der Freiheit ihre Wohnung hätten, und Bür=
ger wären, sollten dem Rathe zu Braunschweig
en gewöhnlichen Schoß geben, und bürgerlicher
Sachen halber vor das Gerichte im Sacke ge=
ogen werden. Hingegen in peinlichen Sachen
olle der Rath, neben dem Landesfürsten, über
Geistliche und Weltliche die Vogtey haben und
usüben, also daß derselbe, mit Vorwissen und Zu=
thun des Landesfürstens, oder dessen Vogtes,
ngleichen eines Dechants oder Seniors des Ca=
pitels zu S. Blasius oder zu S. Cyriakus, auch
ie Geistliche und ihre Verwandten, wenn sie so

 grö=

J. Chr. 1568

gröblich verbrechen, daß es die Peinlichkeit auf sich trüge, möchte angreiffen und ins Gefängniß bringen lassen. Geringere peinliche Sachen aber sollen vor dem Löwen in der Burg, wo die beiderseitigen Vögte ein Gericht halten, und mit Rathspersonen aus dem Sacke besetzen möchten, eingeklagt und bestraft, und die Brüche von beiden Vögten unter ihnen getheilet werden. Jedoch solle hierinn dem Landesfürsten an der Burg, dem Stifte zu S. Blasius und auf dem Berge S. Cyriakus, auch allen derselben Hohen, Ober-, Frey- und Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Lehen, so der Herzog daselbst haben möchte, nichts benommen, sondern dieselben, sammt der Burg und deren Zubehörungen dem Herzog vorbehalten seyn. Nur sollte der freye Durchgang in der Burg nicht gesperrt, sondern offen gelassen, und niemand allda gehauset werden, der, vermöge des Huldebriefes, dem Rathe daselbst nicht leidlich wäre. Falls aber der Herzog, seine Gemahlin, oder ihre junge Herrschaft in der Burg persönlich übernachten würden, alsdann sollte ihnen freystehen, solchen Durchgang, doch nur zu nächtlicher Zeit, zu verschliessen, und selbigen des Morgens, bey Eröfnung der Stadtthore, wieder zu eröfnen. Und es sollten auch die Burgthore unten zur Helfte von Brettern, und die obere Helfte mit durchsichtigen Sprossen, mithin blos zur Verwahrung, und zu keiner Befestigung gemacht werden.

Ferner und 3) wurde das vormals von Bürgermeistern und dem Rathe gemachte Statut, nach welchem ein von den Urtheilen des Raths an den Landesfürsten appellirender Bürger 200. Marien-Gülden erlegen, oder die Stadt räumen sollte, dahin gemildert, daß künftig derglei-

chen

chen Appellanten, wenn die Sache unter 1000. Gülden wäre, 50. Pfund, d. i. 100. Gulden Münze geben, wenn sie aber 1000. Gülden oder darüber wäre, 100. Pfund, d. i. 200. Gulden Münze bezahlen, oder die Stadt räumen sollten. J. Chr. 1568

Wegen der streitigen Landwehre verglich man sich 4) über eine, wo möglich, noch vor der Huldigung, vom Herzog selbst und dem Rathe vorzunehmende Besichtigung, um diesen Gebrechen ihre endliche Richtigkeit zu geben.

Weiter und 5) die Bestellung des Klosters zu S. Egidien belangend, wurde beschlossen, daß dessen bisher, theils vom Landesfürsten, theils von dem Rathe zu Braunschweig, verwaltete Güter, wieder zusammengeschlagen, von dem Rathe ein dazu taugliches Bürgerkind zum Prälaten des Klosters dem Herzog nominirt, und von diesem bestätiget, dem Prälaten aber der itzige, und nach dessen Abgang ein anderer von dem Rathe zu ernennender und von dem Herzog zu bestätigender Schreiber oder Haushalter zugeordnet, auch dem Prälaten ein gewisses Deputat von den Aufkünften des Klosters vermacht werden sollte. Dieser Prälat solle die Landtage, wie vor Alters, besuchen, die Klostergüter verwalten, dem Landesfürsten die gebührende Taxe und andere alt-hergebrachte Gerechtigkeiten, nach Beschaffenheit des itzigen Vermögens, entrichten, die Schulen gehörig bestellen, die Spenden zu rechter Zeit austheilen, und dem Kloster zu S. Leonhard, wie vor Alters, auch zu Erhaltung des Superintendentens und Coadjutors in der Stadt Braunschweig jährlich eine benannte Summe, worüber man sich noch zu vergleichen hätte, nebst den ohnehin obliegenden Zinsen und Leibgedingen, bezahlen. Doch solle das Kloster mit Abla-

 ger

J. Chr. 1568

ger der Fürstlichen Diener, Jäger Hunde, Wochenwagen und dergleichen Beschwerden gänzlich verschonet bleiben; hingegen aber dem Herzog der Heerwage, wenn er selbige im Lande aufforderte, nicht verweigert, sondern geschickt werden. Endlich solle auch der Schreiber oder Haushalter des Klosters jährlich den Verordneten des Landesfürstens und des Rathes, in Beyseyn des Prälatens, gebührende Rechnung ablegen, und wollten sowohl der Herzog, als auch der Rath allen möglichen Fleiß anwenden, daß die Lüneburgischen und andere Güter wiederum zum Kloster gebracht, und also das ganze *Corpus* consolidirt werden möge.

Wegen der dem Herzog in der Stadt Braunschweig zustehenden Patronatpfarren und der Pfarrgüter überhaupt, wurde 6) beliebt, daß die Pfarrkinder eines jeden Kirchspiels, sogleich nach Bestätigung dieses Vertrages, dem Herzog eine Person von ihren itzigen Prädikanten zu einem Pfarrer präsentiren und denselben an das Fürstliche Consistorium zum Examen abschicken sollten, welchen dann der Herzog, nach befundener Tüchtigkeit, mit solcher Pfarre zu belehnen versprach. Bey künftigen Vakanzen aber solle eine jede Gemeinde sich nach einer tauglichen Person umsehen, selbige dem Braunschweigischen Stadt-Ministerium zum Colloquium darstellen, und hernach dieselbe, wenn sie tüchtig befunden worden, von dem Rathe, mit einem Zeugniß von dem gehaltenen Colloquium, dem Fürstlichen Consistorium zum Examen zugeschickt, und alsdann, wenn sie auch in solchem tüchtig erkannt worden, von dem Herzog mit der Pfarre belehnet werden. Weil aber seit dem Jahre 1553., die Helfte der Pfarraufkünfte bey den Pfar-

Pfarren, und die andere Helfte bey den Belehnten, die doch das Pfarramt nicht verwaltet hätten, in Aufnahme gewesen *); so versprach der Herzog, daß er solche andere Helfte von den Belehnten ledig machen, und sie wieder zu den Pfarren legen wollte. Uebrigens sollten, zu Verhütung aller Spaltungen und Uneinigkeiten, sowohl alle Pfarrer, als auch die andern Prädikanten zu Braunschweig, und der Prälat zu Egidien verbunden seyn, sich der Kirchenordnung und dem ganzen *Corpori Doctrinae* des Fürstenthums und der Stadt Braunschweig, solange sie in der Religion einig, zu unterwerfen, und selbige zu unterschreiben, mit der Verwarnung, daß, wenn sich einer in der Lehre oder im Leben anders verhalten würde, als in der Kirchenordnung und im *Corpore Doctrinae* begriffen sey, derselbe ipso facto seines Amtes verlustiget seyn, und nicht länger geduldet werden sollte. Um auch allen Unwillen zwischen den Kirchendienern, wegen Ungleichheit der Besoldung, zu vermeiden, sollten die Kirchväter die jährlich inn- und ausserhalb Braunschweig fallende Pfarr-Renten fleißigst einsammeln, und wenn selbige zu Besoldung der Kirchendiener nicht zureichten, von andern Kirchenrenten und Aufkünften so viel zu nehmen, und denselben zuzulegen Macht haben, daß ein jeder seine Besoldung vollkommen erlangen möge; jedoch daß das *Corpus Bonorum* einer jeden Kirche nicht zerrissen, sondern ganz bleiben, und hiedurch dem Landesfürsten an seinem Patronatrechte kein Abbruch geschehen möge. Zugleich versprach der Rath, fleißige Erkundigung einzuziehen, ob etwas von Vikariaten, Kirchenlehen, Commenden, oder Calandsgütern bey ihren Bürgern und Privatpersonen,

J. Chr. 1568

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 413.

J. Chr. 1568 sonen, oder sonst vorhanden seyn möchte, damit solches wiederum zu den Kirchen und Pfarren gebracht würde.

Hiernächst und 7) beschwerte sich die Stadt Braunschweig, daß, ungeachtet sie jährlich die ihr auferlegte Taxe zum Scheffelschatze richtig bezahlte, dennoch die Fürstlichen Amtleute etliche Kirchengüter aus der Raths-Einnahme an sich zögen, auch den Scheffelschatz von den Gütern, die etliche Bürger, Kirchen, Klöster und Hospitäler neulich an sich gebracht hätten, innebehielten, obgleich der Rath den Scheffelschatz von den Gütern entbehren, und den Abgang dulden müßte, welche ihren Bürgern, Kirchen, Klöstern und Hospitälern abgelöset würden. Deswegen wurde nunmehro vermittelt, daß man solchen Abgang und Zuwachs hinfüro nicht mehr ansehen, sondern eines gegen das andere paßiren, und also der Rath und die Bürger zu Braunschweig, nebst ihren Pfarren, Hospitälern und Geistlichen, bey der gemeinen Taxe des Scheffelschatzes gelassen werden sollen. Ingleichen wurde 8) der bisher von den Fürstlichen Amtleuten an sich gezogene dritte Pfennig von den in ihren Aemtern verkauften Gütern aufgehoben, und sollten künftig nur diejenigen, welche in fremder Herrschaft gesessen, und aus dem Lande eine Erbschaft, Heergewette, oder Gerade holten, davon den dritten Pfenning im Gerichte zurücklassen. Auch stellte man 9) wegen der Uebersetzung und Unordnung der Herrendienste, womit die Meyer der Braunschweigischen Bürger, Pfarren, Hospitäler und Geistlichen von den Fürstlichen Aemtern bisher beschweret worden, denselben frey, die übrigen Aecker und Güter, wovon besondere Dienste gefordert worden, liegen zu lassen, zu verkaufen, oder an

andere zu vermiethen, und sich also solcher übrigen Dienste zu entladen. Wolten sie aber jene Aecker und Güter behalten, so solte in den Erbregistern, wegen der davon schuldigen Dienste, nachgesehen, und selbige nach Billigkeit gemäßiget werden. Da auch 10) die gemeine Landschaft, zu Lebzeiten H. Heinrichs des jüngern, die Bezahlung der Schulden über sich genommen, und darauf die Scheffel- Land- und andere Schatzungen, zum Abtrage solcher Schulden, auf gewisse Maaße bewilliget hätte; so sollte die Stadt Braunschweig sich mit solchen Schatzungen dem Vertrage vom Jahr 1553. gemäß *) verhalten. Dagegen aber sollte auch der Herzog, nach Bezahlung der bewilligten Schulden, keine Macht haben, weitere Steuren oder Schatzungen, ohne ausdrückliche Bewilligung der ganzen gemeinen Landschaft, anzulegen, und das jährlich aus den Schatzungen aufkommende Geld sollte zu nichts anders, als zu Bezahlung der verzeichneten Schulden gebraucht werden. Der Punkt aber wegen der übermäßigen Schäfereyen im Fürstenthume wurde 11) auf einen, nächstens zu haltenden, gemeinen Landtag ausgesetzt, um darunter gebührende Maaß und Verordnung zu machen.

J. Chr. 1568

Hierauf wurde auch 12) wegen der von der Stadt Braunschweig angezogenen Beschwerden, des Heser- und Secker-, auch anderer Hospitäler- Geistlichen- und Bürger- Zehenden halber, die eine Zeit her, ohne getroffene billige Vergleichung, auf die Fürstliche Häuser geführt seyn sollen, verabschiedet, daß einem jeden unverwehrt seyn solle, den ihm zugehörigen Zehenden in seine Gewahrsam fahren zu lassen. Wollten sie aber ihre Zehenden dem Landesfürsten oder ei-

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 414. coll. pag. 422.

J. Chr. 1568

einem andern austhun oder verkaufen, so solten es ihnen frey stehen; doch daß selbige, wenn sie an Fremde überlassen würden, in der Feldmark, wo sie gewachsen, bleiben, und an andere Orte im Stift nicht verführt werden solten. Auf gleiche Art solte es auch mit andern Zehenden, die bisher zu den Fürstlichen Häusern nicht geführet worden, gehalten werden. Und da dermalen die Heser- und Secker-Zehenden nicht in des Landesfürsten Händen und Gewalt, sondern in der Fürstlichen Wittwe zu Schöningen Leibzucht gelegen wären, und nach Jerxheim geführet worden; so wolten der Landesfürst und der Rath die verwittwete Herzogin fordersamst beschicken, und dieselbe ersuchen lassen, diesen Vertrag, soviel diesen sie angehenden Punkt betrift, gleichfalls zu genehmigen. Der Herzog aber wolle sich erkundigen, was von dem geforderten und währender Rechtfertigung rückständig gebliebenem Zinse dieses Heser- und Secker-Zehendens, bey Lebzeiten seines Vaters, in die Fürstliche Kammer berechnet, und der Kirche nicht bezahlet worden, indem er nicht gesinnet wäre, der Kirche etwas zur Ungebühr zu entwenden. Wegen des Mitgebrauches im Wetlenstedtischen Bruche verglich man sich 13) dahin, daß wenn der Landesfürst bisweilen, zu nothwendigem Gebäu, Ellernholz hauen zu lassen bedürfte, er solches zuvor bey den Vorstehern des H. Kreuzklosters suchen solte, damit die Leute durch beider Theile Verordnete angewiesen werden könnten, an einem gelegenen Orte und zu rechter ordentlicher Winterzeit, auf 50., 60. oder zum höchsten 100. Fuder, und darüber nicht zu hauen; ausserhalb dessen aber solle alles Hauen von dem Landesfürsten eingestellet und unterlassen werden.

Ueber die Geleitsgerechtigkeit in und durch die Stadt Braunschweig war bisher vornemlich zwischen dem Herzog und der Stadt gar sehr gestritten worden. Dieser wichtige Punkt wurde nun endlich 14), nach vieler und langer mühsamer Unterhandlung, dahin vermittelt, daß der Landesfürst nur allein Königliche, Churfürstliche und Fürstliche Personen, auf deren Ersuchen, aber niemals über zwey- oder dreyhundert Pferde ungefähr stark, neben und mit dem Rathe, in und durch die Stadt Braunschweig solle vergleiten können, auf die, in unserm Vertrage, dißfalls vorgeschriebene Art und Weise. Solches Geleit solle aber bey Tage, und also zu rechter Geleitszeit, und nicht bey nächtlicher Weile geschehen, deswegen der Landesfürst jedesmal dem Rathe, wenigstens einen halben Tag zuvor, davon Nachricht geben, und melden solle, wie stark eine Königliche, Churfürstliche oder Fürstliche Person im Anritte sey, die bey ihm angesucht hätte, in und durch die Stadt vergleitet zu werden. Wenn aber dergleichen Personen in die Stadt Braunschweig reiten wolten, und bey dem Herzog um kein Geleit angesucht, mithin derselbe seine Geleitsreuter hiezu nicht geschickt hätte; so sollen die Braunschweiger befugt seyn, solche Personen vor der Stadt, von den Schlagbäumen an, bis in die Stadt und wieder daraus, ohne Zuthun des Landesfürstens, zu vergleiten. Zugleich versprach der Herzog, daß er keine Königliche, Churfürstliche und Fürstliche Personen, oder diejenigen, welche sie mit sich brächten, wenn sie der Stadt Feinde oder Reichs-Aechter wären, in und durch die Stadt Braunschweig wolte vergleiten lassen. Ingleichen solle und wolle der Landesfürst oder seine Erben und Nachkommen,

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568

men, wegen des Geleites, sich irgends einiger andern Gerechtigkeit, die dem Geleite weiter anhängig zu seyn, vermeint werden möchte, in der Stadt Braunschweig, ferner oder sonst von neuem, nicht anmassen oder unterfangen, was er oder seine Vorfahren, von Alters her, nicht ersessen und hergebracht hätten, oder ihm, vermöge der aufgerichteten Verträge, nicht gebührte. Sondern es solle vorgedachter sammtlicher Gebrauch des Geleites dem Rathe und der Stadt Braunschweig an ihrer Jurisdicktion und Gerichte, auch allen ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ganz und gar nicht abbrüchig, noch schädlich seyn, oder sonst ihnen, auf einige Art und Weise, zur Gefährlichkeit und Nachtheil gereichen. Auch sollte, wenn nicht Könige, Churfürsten oder Fürstmäßige in und durch die Stadt Braunschweig vergleitet werden, in allen andern Fällen das Geleit in und durch die Stadt dem dasigen Rathe gänzlich und allein zustehen und bleiben, und also der Landesfürst nicht weiter, als bis an die Schlagbäume vor der Stadt, nach Innhalt des, im Jahr 1553. aufgerichteten Vertrages †), vergleiten können. Welcher nun von den Fürstlichen oder der Stadt Geleitsreutern diesen Vertrag wegen des Geleites freventlich überträte, sollte 100. Mariengülden jedesmal zur Strafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung des ganzen Fürstenthumes und der Stadt verwiesen seyn. Würde auch jemand, in oder ausserhalb der Stadt Braunschweig, in des Raths Jurisdicktion, währender Vergleitung, sich nicht geleitlich halten; so solle er des Geleites nicht geniessen, sondern von dem Rathe zu Braunschweig

darum

†) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 416.

darum angehalten, und deshalb, nach Gelegenheit seines Verbrechens, den Rechten nach bestraft werden.

J. Chr. 1568

Weiter und 15) erklärte sich der Herzog, daß er zwar die errichtete Brauhäuser auf den Aemtern, wegen der Haushaltung, nicht abschaffen könnte; allein er wäre nicht gesonnen, hinführo zum Nachtheil seiner Städte und Unterthanen brauen zu lassen, und er wolle daher, durch ein zu publicirendes Edict, allen und jeden Unterthanen, ohne einig Gebot oder Verbot, frey lassen, gegen Entrichtung der gebührlichen Bierzinse, so lange sie bewilliget seyn würde, ihr Bier, nach eines jeden Gefallen, und an welchem Orte es ihm gelegen, zu kaufen. Ingleichen und 16) sollte den Braunschweigischen Bürgern zu ihren liquiden Schuldforderungen auf dem Lande, in den Städten, Aemtern und Gerichten, so wie hinwiederum den Angehörigen und Unterthanen des Landesfürsten von dem Rathe gegen die Ihrigen, ohne langwierige Verzögerung, verholfen werden. Hingegen schlug 17) der Herzog dem Rathe sein Begehren, wegen Abschaffung der Krüge zu Watenbüttel, Melverode und Riddagshausen, ab; könnte aber geschehen lassen, daß der Rath seinen Bürgern und Bürgerinnen die Besuchung dieser Krüge verböte. Den S. Ulrichsplatz überließ 18) der Herzog dem Rathe, weil die Pfarrkirche zu S. Ulrich desolirt und in die Kirche zu den Brüdern gelegt worden; dagegen aber sollte künftig die Kirche zu den Brüdern, mit dem Patronatrechte, gestalten solches vorhin zu S. Ulrich gewesen, jedoch mit Ausnahme des Klostergebäudes und was zum Klosterhofe gehörte, dem Herzog zugehören. Auch wollte 19) der Herzog den Weg über die neue Brücke bey Adelem,

noch

J. Chr. 1568

noch vor der Huldigung, wenn keine sonderliche Verhinderungen vorfielen, besichtigen, und darauf das nöthige verfügen lassen. Endlich und 20) wurde noch verabredet, daß der Herzog und der Rath der Stadt Braunschweig, sobald dieser Vertrag und endliche Vergleichung von beiden Theilen ratificirt worden, alle und jede gerichtliche Sachen und Processe, die ein Theil gegen den andern bisher am Kayserlichen K. G. und am Fürstlichen Hofgerichte angestellet, und noch unerörtert obschwebten, fallen lassen, durch ihre Procuratoren in diesen Sachen *Caussae et Liti* feyerlich renunciren, und die darinn ergangene Ackten abfordern wollten. Und zuletzt wurde noch eine allgemeine Amnestie, sowohl von Seiten des Herzogs, als auch des Braunschweigischen Rathes, für alle diejenigen bedungen, welche bisher, in vorberührten Sachen, mit Setzen oder Schreiben, gerathen oder gedienet haben.

Ueber diesen glücklich zu Stande gebrachten, und hierauf von dem Herzog und dem Stadtrathe zu Braunschweig unterschriebenen und besiegelten Vertrag war eine allgemeine Freude im ganzen Lande, weil man hofte, daß dadurch die, von uralten Zeiten her, zwischen den Landesfürsten und der Stadt Braunschweig, obgewaltete Irrungen und Gebrechen nunmehro völlig hingelegt und verglichen wären, wovon sich doch in der Folge das Gegentheil gezeiget hat, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden. Indessen befahl der H. Julius durch ein allgemeines Ausschreiben, daß GOtt, für die Schliessung des Vergleiches, auf allen Kanzeln im Lande, gedanket werden sollte, und bestimmte den Montag nach Michaelis d. J. zu seinem Eintritte in Braunschweig, um die Erbhuldigung einzunehmen. An erstgedachtem

(10 Aug 1569.)

(11 Aug a. c.)

(3. Oct. a. c.)

Tage

Tage hielt auch H. Julius, in Begleitung seiner Gemahlin, des jungen Erbprinzens, Heinrich Julius, seiner ältesten Princeßin Sophia, seiner Frau Stiefmutter, der verwittweten Herzogin Sophia, und vieler anderer Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Personen, unter Paradirung der ganzen Bürgerschaft und Lösung des groben Geschützes, seinen prächtigen Einzug in Braunschweig, und wurde, nachdem er in seinem Quartiere abgetreten, von dem ältesten Bürgermeister und dem Stadt-Syndikus, im Namen des Rathes, bewillkommet, und mit Wein, Bier und Haber beschenkt. Nachdem nun der Herzog, mit seinem Gefolge, am folgenden Tage, in der Brüdernkirche, die von dem Superintendenten, D. Chemnitz, gehaltene Huldigungspredigt angehört hatte; so begab er sich auf das alte Stadt-Rathhaus, wo sich der sogenannte Küchenrath befand, dem der Herzog das eine, von ihm eigenhändig unterschriebene und besiegelte, Original des letzt errichteten Vertrages, ingleichen den von ihm ebenfalls unterschriebenen und besiegelten kleinen und grossen Huldebrief *) und den Lehensbrief über das Gericht Eich und Wendhausen zustellte.

J. Chr. 1568

(4. e.m. et 2.)

Hierauf legte zuerst der vorbesagte Küchen-Rath an den H. Julius nachstehende vorher verglichene Formel des Huldigungs-Eides ab: „Dem Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, „Hrn. Juliussen, H. zu Braunschweig und „Lüneburg, unserm gnädigen Landesfürsten „hier zu entgegen, und S. F. G. Erben, loben „und schwören wir also getreu und hold zu „seyn,

*) Beide sind den 3. October 1569. datirt, und stehen beym Rehtmeyer l. c., P. III. c. 62. p. 1000.-1002. und in Lünigs R. A., T. IX. p. 279.-282. n. 19. et 20.

J. Chr. 1563 „seyn, als Bürgere ihrem Herrn zu rechte sollen, „in dem daß S. F. G. und derselben Erben uns „bey Gleich, bey Gnaden, Rechte und bey Ge„wohnheit lassen; als uns GOtt helfe und sein „heiliges Wort„. Nach abgelegtem Eide beschenkte der Küchenrath, im Namen der ganzen Stadt, den Herzog mit einem grossen und kostbaren Trinkgeschirre von übergoldetem Silber, worinn 500. Rheinische Goldgülden lagen, und begab sich hierauf mit ihm auf die Rathhaus-Laube, da dann der regierende Bürgermeister, Dietrich von der Leine, an die auf dem alten Stadtmarkte stehende ganze Bürgerschaft eine kurze Anrede hielt, und dieselbe ebenfalls zu Ablegung des Huldigungseides ermahnte, welchen sie auch, nach der vorstehenden Formel, mit aufgehobenen Fingern schwor. Man brachte hierauf die folgende Tage noch mit allerhand lustbarkeiten zu, bis endlich der Herzog, mit seiner (8. e. m. et a.) Familie und übrigem Gefolge, am Sonnabend nach Michaelis, unter lösung der Canonen, aus Braunschweig wieder abreisete, da ihm dann vor dem hohen Thore alle Rathsunterthanen aus den in der Landwehre gelegenen Dörfern gleichfalls huldigen mußten; doch mit der Klausel: „der Verwandniß und Pflicht, womit sie einem E. Rathe der „Stadt Braunschweig zugethan seyen, unnach„theilig und unschädlich„. Nach seiner Rück(12. e. m. et a.) kunft in Wolfenbüttel ließ der H. Julius das in dem Vertrage versprochene Vidimus über die erlassene Schuldverschreibung des H. Heinrichs (23 Dec. a. e.) des jüngern †) für die Stadt Braunschweig ausfertigen, und einige Wochen nachher empfingen die

†) Es ist datirt zu Wolfenbüttel, den 12. Oct. 1563. und stehet in Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 23. p. 37. sq. und beym Rehtmeyer *l. c.*, P. III. c. 61. p. 1002. - 1004.

die beiden vornehmsten Bürgermeister von Braunschweig, ebenfalls zufolge des Vertrages, im Namen des Rathes und der Stadt, von dem Herzog, zu Wolfenbüttel, die Belehnung über die zwey Gerichte, Eich und Wendhausen, legten darüber den Lehenseid ab, und stellten die gewöhnlichen Reversalien aus m).

J. Chr. 1568

Der andere Teutsche Reichsfürst, welcher im Jahr 1568. die Zeitlichkeit verließ, war der gleichfalls sehr berühmte H. Christof von Würtenberg, von dessen harten und bedenklichen Schicksalen in seinen jüngern Jahren, nachmaligem grossen Ansehen in und ausser dem Teutschen Reiche, Beständigkeit in der evangelischen Religion, und unermüdeten Bemühungen die Reinigkeit der Lehre zu erhalten, und die innerliche Einigkeit in der evangelisch-lutherischen Kirche wieder herzustellen, in den vorhergehenden Bänden dieses Werkes verschiedenes vorgekommen ist. Er selbst liebte und verehrte das Wort GOt-

1568.

m) S. die verschiedene *Consilia Juris* im 2ten Theile des kurz vorhin angeführten Wahrhaften Abdrucks etc. oder der sogenannten Braunschweigischen Huldigungs-Ackten. Braunschweigische Historische Händel, oder ausführl., wahrhafter Histor. Bericht die Fürstl. Land- und Erb-Stadt Braunschweig auch derer Herzoge zu Br. Lüneb., Wolffenbüttelischen Theils, darüber habende Landesfürstl. Hoch-Obrig- und Gerechtigkeit, auch ihre der Stadt angebohrne, unmittelbare, schuldige *Subiection* und Unterthänigkeit betreffend; (Helmstedt 1607. fol.) P. I. Sect. II. cap. 2. n. 31.-36. p. 209.-214. cap. 3. n. 61. sq. p. 248.-250. cap. 4. n. 82.-86. p. 277.-282. Sect. III. cap. 2. n. 10.-15. p. 442.-445. et P. II. Sect. I. cap. 1. n. 17. p. 26. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. 583. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVI. p. m. 616. sq. und Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 62. p. 959.-1004.

J. Chr. 1568 GOttes aufrichtig, forschte fleissig in der heiligen Schrift, und hielt sehr viel auf ein eifriges Gebet, wie er dann selbst ein besonderes **Gebetbuch** in wichtigen Regierungsangelegenheiten verfaßt und zusammen geschrieben hat. Ob er gleich erst im 54. Jahr seines Alters war, so verspürte er doch, besonders seit der, im J. 1566., ausgestandenen harten und langwierigen Krankheit, eine merkliche Abnahme seiner Kräfte, und sehnte sich selbst, nach so vieler ununterbrochener Arbeit, nach der Ruhe, welcher Wunsch ihm auch, gegen Ende des Jahrs, gewähret wurde, da er nemlich an dem **Tage** der

28 Dec. **unschuldigen Kinder** sanft und selig entschlief, worauf sein verblichener Körper sogleich nach **Tübingen** abgeführet, und am folgenden **Neuen**

(1 Jan. 1569.) **Jahrstage**, in dem **Chore** der dasigen **Stiftskirche**, beigesetzt, den Tag darauf aber die Anstalt

(2. e.m. et a.) gemacht wurde, solchen Todesfall den Unterthanen anzukündigen. **Kayser Maximilian** hatte jederzeit sehr viel von unserm **H. Christof** gehalten, und bezeugte sein **Beileid** über dessen Absterben in einem eigenen, an dessen Sohn und Nachfolger, den H.

(20 e.m. et a.) **Ludewig**, abgelassenem **Condolenzschreiben**, worin er dessen, als eines **gottseligen** und eines **ewigen Ruhmes würdigen** ansehnlichen **Fürstens**, zeitiges Ableben, um so mehr bedauert, da er dessen **hochvernünftigen Rathes** itzo mehr, als jemals, zur gemeinen Wohlfahrt **bedürftig** wäre. Auch ein **ausländischer Geschichtschreiber**, nemlich der vortrefliche **Thuanus**, hat ihn als einen **rühmlichen Fürsten** geschildert, und ihm nachgerühmet, daß er in **Sprachen** und **Wissenschaften** eine **gute Kentniß** gehabt, in allen widerwärtigen Schicksalen ein **heldenmüthiges Gemüth** besessen, die **evangelische Religion** mit rühmlichem Eifer **vertheidiget**, und dem **Teutschen Reiche** den **Frieden** hergestellet und **unterhalten** habe.

H. Chri-

H. Christof hatte zwar mit seiner Gemahlin, Anna Maria, Marggraf Georgs des Frommen zu Brandenburg-Anspach Tochter, ausser acht, zu erwachsenen Jahren gekommenen und theils bey seinen Lebzeiten, theils nach seinem Tode vermählten, Prinzessinnen, vier Prinzen erzeuget, von denen aber die zwey jüngere in ihrer ersten Kindheit wieder gestorben sind. Es blieben also nur seine zwey ältere Söhne, Eberhard und Ludewig, übrig, von denen jedoch jener, wie schon etwas weiter oben *) bemerket worden, auch noch vor seinem Herrn Vater die Welt verlassen hat. Da noch diese beide Prinzen lebten, und unser H. Christof, im J. 1566., gefährlich krank wurde; so machte er damals ein Testament, worin er diese seine zwey Söhne zu Erben einsetzte, und das Land unter sie also theilte, daß der ältere, oder Prinz Eberhard, zwar den grösten Theil des Landes, mit allen Regalien und Landesherrlichen Rechten sowohl über seinen, als auch seines Bruders Antheil haben, aber auch alle Reichs-Kreis- und andere Beschwerden, die Aussteuerungen der Fräulin u. s. w. übernehmen sollte. Seinem jüngern Sohn, dem Prinzen Ludewig wies hingegen sein Vater an den Genuß der Städte und Aemter Weinsperg, Neuenstadt, Meckmühl, Laufen, Bottwar, Beilstein, Marpach, Backnang, Winnenden, die Sachsenheimische heimgefallene Lehengüter, die Pflegschaft, den Zehenden und andere Gefälle zu Heilbronn, die Forsten des Harthäuser Waldes und Böhrinsweiler Forstes, auch das Schloß und den Forst zu Reichenbach, und zwar alles mit ihren Mannschaften, hohen und niedern Ober- und Herrlichkeiten, Gerechtig-

J. Chr. 1568

2. May 1568

Rr 2 kei-

*) S. in diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 373. u. f.

J. Chr. 1568 keiten, Schutz und Schirm, Bergwerken, Zöllen, Geleiten, weltlichen Lehen, Aemtern, Zinsen, Fischenzen, und sonst allem andern. Man muthete auch dem Prinzen **Eberhard** an, dieses **Testament** zu bestätigen und darüber eine **Verschreibung** zu geben; hingegen hielten die **Räthe** dafür, daß die **Kayserliche Bestätigung** des **Testamentes** zwar **von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit** wäre, jedoch rathsamer sey, um alle Irrungen abzuschneiden. Wofern es aber nicht füglich und ohne Aufsehen geschehen könnte, so wäre zu rathen, daß man es unterliesse, da es hiebey ohnehin **mehr** auf die **Gesinnung** und **Einigkeit** der **beiden jungen Fürsten**, wie auch auf **die Einwilligung** der **Landschaft** ankäme.

Zu dem Ende schrieb **H. Christof** einen **Landtag**, auf den 10. **Jenner** 1566. nach **Stuttgard** aus, auf welchem er den ganzen **Inhalt** seines **Testamentes** der **Landschaft** vorlegte, und besonders derselben die **Verordnung zu** erkennen gab, daß **seine Söhne** und ihre **Nachkommen**, wie auch, während ihrer Minderjährigkeit, ihre **Vormünder**, ob dem **Evangelium**, **wie** es dermalen im **Herzogthume** geprediget **würde**, treulich und ernstlich **halten**, und mit allem möglichen Fleisse daran seyn sollten, daß die gemeine **Landschaft** davon **nicht abgeführet** werde. Hiernächst verbot er, die **geistlichen Güter** und die **Einkünfte** des **Kirchenkastens** in **eigenen** oder einigen andern **weltlichen Nutzen**, sondern, **was** über die Erhaltung der Kirchen und Schulen jährlich übrig bliebe, **auf** die **Ablösung** der **wachenden Schulden**, und, wenn das Land davon entlediget, zu nothwendigem **Schutze** und **Schirm** desselben, zu **verwenden**, und die **Unterthanen** wider ihre Freyheiten und das Herkommen nicht zu **beschweren**. Ausserdem machte unser **Herzog** auch noch **Verord-**

ordnungen wegen Aufrechterhaltung des Land- J. Chr. 1568
rechtes und anderer geistlicher und weltlicher
Ordnungen in beiden Theilen des Landes,
ingleichen wie es mit den Landtagen und Schazungen, Hof- und Ehegericht und den Landschaftlichen Freyheiten gehalten werden sollte,
worüber er die Einwilligung der Prälaten und
Landschaft verlangte, welche auch auf diesem
Landtage, den 19. Jenner 1566., durch einen
besondern Abschied, erfolgte.

Da nun aber, besagter massen, der Erbprinz
Eberhard, noch vor seinem Vater, starb, so 2. May 1568
machte solches eine grosse Aenderung, und der H.
Christof mußte auf einen andern letzten Willen bedacht seyn, worin er seinem, noch allein übrigem und minderjährigem Prinzen Ludewig,
der damals erst 14. Jahre alt war, Vormünder
sezte. Er ersuchte auch den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken, den Marggrafen Georg 16 Jul.
Friedrich von Brandenburg, und den Marggrafen Carl von Baden-Durlach, daß sie sich,
nebst seiner Gemahlin, der Vormundschaft seines jungen Sohnes unterziehen möchten, weil er,
wegen seiner kränklichen Leibesumstände, ein baldiges
Ende seines Lebens vermuthe. Nach seinem erfolgten Ableben bat nun sein Sohn und Nachfolger,
der junge H. Ludewig selbst, die erstgedachten (1569)
Fürsten gleichfalls, daß sie nicht allein ihn und
sein angefallenes Herzogthum, bey ereignenden
Beschwerungen, sich freundlich empfohlen seyn
lassen, sondern auch die ihnen aufgetragene Vormundschaft übernehmen möchten. Die beiden
Marggrafen Georg Friedrich und Carl säumten
auch nicht, nach Stuttgard zu eilen, und mit
Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung einen guten Anfang zu machen; aber der
Pfalzgraf Wolfgang, der damals auf dem Zuge

 nach

J. Chr. 1568 (a. e.) nach **Frankreich** begriffen war, **entschuldigte** sich, und da er, auf solchem Zuge, noch in diesem Jahr, starb, so führten hernach die **beiden** vorbenannten **Marggrafen**, mit der **Fürstlichen Frau Mutter**, die **Vormundschaft** allein [n]).

1568 26 May Zuletzt ist bey dem J. 1568. auch noch des zwischen den **vier Brüdern** und **Landgrafen** von **Hessen** errichteten **brüderlichen Vergleiches** und **Erbeinigung** zu gedenken, weil solche als ein **Supplement** zu dem weiter oben [o]) umständlich angeführten **Testamente** ihres **Vaters**, Landgraf **Philipps** von **Hessen**, anzusehen ist, und die ganze **damalige Verfassung** des in **vier Theile** zertrennten **Hessenlandes** in **politischen**= und **Kirchen**=**Sachen** vor Augen legt. In demselben äussern gleich anfangs die, zu **Ziegenhayn** in Person zusammen gekommene, **vier Brüder** und Landgrafen, **Wilhelm**, **Ludewig**, **Philipp** und **Georg**, daß sie sich über das von ihrem **Vater** hinterlassene

n) Balthasar **Bidenbachs** Bericht von **dem** Leben und Absterben **H. Christoffs** von **Wirtenberg** rc.; Tübingen 1570. 4. **Drey Predigten** über der Leich **H. Christoffs** zu Württemberg rc., durch Wilhelm und Eberhard **Bidembach** und Jacob Heerbrand; Tübingen 1569. 4. Theodorici *Schnepffi* Or. de vita et morte — — *Christophori*, D. Wirtenberg. etc.; Tubingae, 1570. 4. und in Herm. *Kirchneri* Curriculis super. aevi Impp., Regum etc. etc., Vol. I. n. 13. p. 314 - 374. *Schardii* Epit. ad a. 1568., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 112. a. – 115. a. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 575. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLIII. p. m. 524. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IV. §. 90. p. 142 - 144. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 130. 140. et 142. sq. p. 221. sq. et 235 - 240. und in den Beylagen n. 76. sq. p. 249 - 254. item P. V. Sect. VI. §. 1. p. 1. sq. Cf. Meine **Kleine** Schriften, T. II. 4. Stück, p. 425. sq.

o) S. in diesem VII. **Bande** der **N. T. R. G.**, S. 406 : 435.

lassene Testament freundlich vertragen, und solches J. Chr. 1568 angenommen hätten. Da nun die Erfahrung lehre, daß Land und Leute durch nichts so hoch in beständiges Gedeihen, Aufnahme und Wohlfarth gebracht und erhalten würden, als durch beständiges brüderliches Vertrauen und Einmüthigkeit; so hätten Sie, mit **Rath** ihrer **Ritterschaft** und **Landschaft**, für sich und ihre **männliche ehliche Leibes- und Lehens-Erben** und **Nachkommen**, sich ewig und unwiderruflich **verglichen, vereinigt** und **verbunden**, daß zuförderst Sie **Gebrüder** und ihre **Erben** und **Nachkommen** es, ihr Lebtag, mit einander **gut meinen**, sich **ehren, fördern, verantworten**, und einer des andern, auch **Land** und **Leute Schaden warnen**, dagegen aber dessen **Bestes**, mit Worten und Werken, getreulich und ungefährlich, **thun, vorwenden** und **befördern** solle und wolle, gleich als ob es einen jeglichen selbst betreffe.

Hiernächst erklärten Sie 1), bey der erkannten und bekannten **Lehre** des heiligen **Evangeliums** bis an ihr Absterben zu **beharren**, und ein **jeder** in **seinem Lande** dahin zu sehen, daß allenthalben in den **Kirchen** und **Schulen** den **prophetischen** und **apostolischen Schriften**, und der darin gegründeten und im **Religionsfrieden** zugelassenen A. C. gemäß und **gleichförmig** gelehrt und geprediget, auch keine widrige Secten gestattet und eingeführet, sondern denselben, zufolge des **väterlichen Testamentes**, begegnet werden solle. Um nun diesem desto fleissiger nachzukommen, solle ein **jeder** in seinem Lande, gottesfürchtige und gelehrte **Superintendenten** bestellen, und ihnen eine fleissige **Aufsicht** über die **Pfarren** anbefehlen. Auch sollte jährlich zum wenigsten ein **Synodus**, wo nicht mehr, wechselsweise zu **Cassel** und zu **Marburg**, oder an andernbequemen Orten, gehalten werden,

 wo

J. Chr. 1568 wo alle ihre Superintendenten und vornehmsten Prädikanten, nebst einem oder zween Professoren der Gottesgelahrheit zu Marburg, und ihren Räthen, zusammenkommen, und ein jeder Superintendent die, in seinem Bezirke, befundene Mängel und Gebrechen anzeigen solle, um darüber sowohl, als auch über andere zum Kirchen- und Schulen-Regimente gehörige Sachen zu berathschlagen. Da auch 2) ihr Herr Vater die Universität zu Marburg gestiftet, mit stattlichen Gütern und Freyheiten begabt, und im J. 1560., den 15. Hornung, eine eigene Stipendiaten-Ordnung publicirt, ferner derselbe sechs hohe Hospitäler zu Kauffungen, Wetter, Hayna, Merxhausen, Grünau und Hofheim, nebst andern gemeinen Spitälern und Siechenhäusern, zu Unterhaltung armer und gebrechlicher Leute, durch das ganze Land errichtet, Sie auch alle diese Stiftungen, vermöge des väterlichen Testamentes, und auf Ansuchen der Landschaft, auf dem damaligen Landtage, laut ihrer Verschreibung vom 26. August 1567., bereits bestätiget hätten; so wollten Sie hiemit sich nochmals, für sich und ihre Leibes- und Lehens-Erben, auch Nachkommen, gegen einander verpflichten, daß Sie es bey solcher der Landschaft gegebenen Bestätigung, nach ihrem ganzen Inhalte, verbleiben lassen, und sowohl die gedachte Universität, als auch die sechs hohe und andere Hospitäler, Siechenhäuser und Kasten, auch insgemein alle andere milde Stiftungen in ihrem Wesen handhaben, beschützen und nicht mindern, sondern vielmehr nach Möglichkeit, bessern helfen, und darauf sehen wollen, daß damit allenthalben rechtschaffen umgegangen, richtige Rechnung gehalten, und den Armen treulich vorgestanden werde.

Weil

Weil Sie auch 3) vermöge des väterlichen Testamentes, und ohnehin ihres Fürstlichen Amtes wegen, sich schuldig erkenneten, die Justiz dergestalt zu bestellen, daß ein jeder bey Gleich und Recht erhalten, und für unbilliger Gewalt geschützet werden möge; so wollten Sie die nöthige Vorsehung thun, daß allen und jeden, auf ihr Ansuchen, zu schleunigem, gleichmässigen und unparteyischem Rechte verholfen, die Strassen rein erhalten, und die Ueberfahrer und Uebelthäter ernstlich verfolget und zur Strafe gezogen werden sollten. Zu dem Ende sollten ihre Amtleute, Diener und Unterthanen nicht allein für sich selbst, sobald sie einige Strassenräubereyen oder dergleichen Mißhandlungen wahrnehmen, sondern auch auf Ersuchen und Anmahnen der Beamten, Diener und Unterthanen des andern Fürstens, schuldig seyn, den Thätern unverzüglich nachzufolgen, und wo sie dieselben fänden, zur Haft zu bringen, ungeachtet die Mißhandlung in dieses oder jenes Fürsten Gebiet und Obrigkeit begangen worden, die Nachfolge aber in des andern Fürsten Gebiet geschehen müßte; doch solle der ergriffene Missethäter in der Obrigkeit behalten und gerechtfertiget werden, da er ergriffen worden. Würde auch ein Missethäter an einem Orte in ihrer vier Gebrüder oder ihrer Nachkommen Landen mit peinlichen Rechten verfolget, endlich mit Urtheil und Recht in die Mordacht erklärt, oder sonst des Landes verwiesen; so solle er nicht allein in dem lande, da die Erkenntniß geschehen, sondern auch in allen ihren Fürstenthumen, Grafschaften, Herrschaften und Gebieten für einen erklärten Mordächter oder Landesverwiesenen gehalten, und gegen denselben, wenn man ihn ergriffe, vermöge des gesprochenen Urtheils, und nach Form der Rechte, verfahren werden. Das Hofgericht wollten sie sämtlich,

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568

lich, doch *pro Rata*, wie das väterliche Testa-
ment es mit sich brächte, mit verständigen und
tauglichen Personen von Adel und Gelehrten,
in nothdürftiger Anzahl, besetzen, dieselben aus ih-
rem Kammergute besolden, und darauf sehen, daß
an dem Hofgerichte gute Ordnung gehalten, und
jedermann zu schleunigem Rechte verholfen wür-
de. Das Appellations- und Revisions-Ge-
richt aber wollten Sie in der Ordnung, wie Sie
sich mit einander verglichen hätten, noch zur Zeit
und solange bleiben lassen, bis Sie sich deshalb ei-
nes bessern und nützlichern vereinigen möchten.
Was nun an ihrem Gesamt-Hof- und Revi-
sions-Gerichte endlich geurtheilt und erkannt
würde, solle ein jeder von ihnen und ihren Nach-
kommen, in seinem Lande, sobald es Kraft-Rech-
tens erreicht, auf erlangte Exekutorialbriefe, un-
verzüglich exequiren lassen.

Ferner und 4) versprachen und sagten die
vier Brüder einander, für sich und ihre Nachkom-
men, bey geschwornem Eide zu, daß Sie es
bey der väterlichen Disposition unveränderlich
lassen wollten, vermöge welcher, nach Absterben
eines der vier Brüder oder ihrer Linie ohne
männliche Erben, die übrigen drey Brüder
oder deren Nachkommen dem Abgestorbenen
in seinen zugetheilten Landen und Leuten, auch aller
übrigen Verlassenschaft samtlich nachfolgen, und
keine Tochter etwas am Fürstenthume Hessen
und dazu gehörigen Grafschaften, Landschaften,
Baarschaften, fahrender Haabe, und andern
gegenwärtigen oder zukünftigen Gütern, solange
noch Mannspersonen vorhanden wären, erben, son-
dern mit ihrem gewöhnlichen Heirathsgelde, als
ihrer verordneten Legitima, zufrieden seyn, und
die gebräuchliche Verzicht leisten solle, ausserhalb
was ihnen die Erbverbrüderung der Häuser
Sach-

Sachsen und Hessen gebe, auf den Fall, daß der ganze Mannsstamm der Fürsten zu Hessen abgienge. Und zwar dieses alles um so mehr, weil die väterliche Verordnung nicht allein dem Herkommen des Fürstenthums Hessen und der Häuser Sachsen und Hessen, wie auch der, von undenklichen Jahren, hergebrachten und von den Kaysern bestätigten Erbverbrüderung gemäß wäre, sondern auch zu Erhaltung ihres Fürstlichen Standes, Stammes und Namens gereichte. Damit nun aber solchem um so gewisser nachgelebet werde, so sollten und wollten Sie und ihre ehliche, männliche Leibes-Lehens-Erben ihre vom H. R. R. und alle andere von Churfürsten, Fürsten und Prälaten herrührende Lehen, itzo und künftig, gesamt und zugleich empfangen, und beständig in einer unzertrennten Samtbelehnung sitzen bleiben, auch einer des andern nachgelassenen Söhnen treulich behülflich seyn, daß sie alle ihre angeerbte Land und Leute behalten, und dabey gelassen werden mögen.

J. Chr. 1568

Damit indessen gleichwohl die Töchter eines solchen, ohne männliche Erben, verstorbenen Bruders oder Mannsstammes, dessen Land den andern noch lebenden Brüdern oder ihren männlichen Nachkommen angefallen, gebührlicher Weise versehen würden, und an ihrem Unterhalte und Ausstattung kein Mangel erschiene; so sollen einer jeden von eines solchen abgestorbenen Fürstens nachgelassenen unbestatteten Tochter 20000. Gulden Frankfurter Wehrung, an statt ihrer Legitima und endlichen Abfertigung, zur Zeit ihrer Verheirathung, zu einem rechten Heirathsgute, nebst Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirre und Geschmuck, nach Gelegenheit der Verlassenschaft des Abgestorbenen, und wie solches im Fürstenthume Hessen herkommlich, durch dessen

Nach-

J. Chr. 1568

versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder in andere Wege zu überlassen, Macht haben. Und wenn er auch, auf vorbesagte Maaß und vorgängige sämtliche Bewilligung, einem Grafen, vom Adel oder Privatpersonen etwas verpfänden würde; so solle er doch jederzeit dabey vorbehalten, daß solches nicht weiter an einen Potentaten, Fürsten oder Reichsstadt verpfändet oder verschrieben werden solle. Falls auch einer von ihnen oder ihren Nachkommen etwas verpfänden oder auf Wiederkauf verschreiben würde; so sollen Sie Andere und ihre Nachkommen solches, nach ihrer Gelegenheit, um dasselbe Geld an sich lösen können; doch auf die Art, wie es verschrieben ist, und dem Verpfänder, auch seinen männlichen Leibeserben die Wiederlösung allezeit vorbehältlich. Zu allem vorstehenden verpflichteten sich nun die vier Brüder gegen einander brüderlich, und wollten es sich, bey ihren Fürstlichen wahren Worten, Kraft eines Eides, angelobt und versprochen haben, wie Sie auch solches bereits zuvor ihrer allerseitigen Landschaft, auf deren Erinnerung, laut der darüber ausgestellten Verschreibung, versprochen und verschrieben hätten.

Da auch 6) im väterlichen Testamente noch weiter wäre verordnet worden, daß Sie in Reichsanlagen, und wenn Sie kriegen müßten, oder mit Recht angefochten würden, für einen Mann stehen, und einander treulich helfen und rathen, auch die Hülfen nach Vermögen, was ein jeder an Landen, Leuten und Unterthanen hätte, geschehen sollten, damit Sie und ihre Nachkommen, und ein jeder besonders seinen und seines zugetheilten Landes Anschlag und Ratam wisse, um sich darnach in vorfallenden Nöthen, und Erhebung gemeiner Reichs- und Land-Steuren, auch Entrichtung seiner Gebühr zu gemeinen

nen Contributionen und Ausgaben zu richten; so hätten Sie sich über solchen einem jeden zukommenden Theil, in einem besondern Abschiede und Neben-Vergleiche, mit einander brüderlich vereiniget, welchem Sie und ihre Nachkommen treulich und unweigerlich nachkommen sollen und wollen. Wenn auch hiernächst, über kurz oder lang, bewilligte gemeine Reichsanlagen zu erheben wären; so solle ein jeder von ihnen selbige bey seiner Ritter- und Landschaft treulichst einbringen, und, vermöge des gedachten Nebenvergleiches, schuldig seyn, an den gebührenden Ort zu rechter Zeit zu liefern, damit sie hernach ferner, von ihnen insgesamt, an das Reich bezahlet werden mögen. Falls aber dißfalls bey einem oder dem andern von ihnen ein Mangel erschiene; so solle der Säumige allein, ohne der andern Zuthun, dasjenige, was daraus, von Seiten des Kaysers oder sonst, für Beschwerung oder Verweis erfolgte, tragen, und nichts desto weniger schuldig seyn, alles dasjenige, so von seiner Landschaft zu erheben, an den verordneten Ober-Einnehmer zu liefern. Und da auch 7) der Güldenzoll ihnen insgesamt, im väterlichen Testamente, vermacht worden, und Sie sich über eine Ordnung, wie es damit gehalten werden solle, bereits freundlich mit einander verglichen hätten; so solle Keiner von ihnen dem Andern hieran einigen Eintrag oder Verhinderung thun, sondern es bey der getroffenen Vergleichung lassen, und fleissig darauf sehen, daß der gedachte Güldenzoll, ihnen allen zum Besten, treulichst erhoben und eingebracht werde.

J. Chr. 1568

Weil auch endlich und 8) ihr Herr Vater, aus sonderlicher väterlicher Liebe, Treue und Sorgfalt, Sie nicht allein vor Kriegen, sondern auch vor innerlichen Uneinigkeiten, Zank, Unwil-

J. Chr. 1568 thung, unweigerlich folgen lassen, und darin keinen Aufenthalt noch Gefährde überall gebrauchen; worauf dann auch dieselben, genugsame Verzicht zu thun, schuldig seyn sollten. Falls aber der mütterliche Anfall, zur Zeit der Verheirathung der Fräulin, sich noch nicht zugetragen hätte; so solle derselbe ihnen gleichwohl vorbehalten, und Sie dessen, sobald er sich begäbe, gewärtig seyn. Die hinterlassene Gemahlin des abgestorbenen Fürstens solle bey ihrem zugebrachten und bezahlten Heirathsgut, Fürstlichem Gebrauche nach, und vermachten Wittumbe, solang sie nicht zur andern Ehe schritte, gelassen und gehandhabet, oder, wenn sie mit keinem Wittumbe versehen wäre, ihr dasselbe, gebührender Weise, von den nachfolgenden Fürsten ausgesetzt, und, wenn sie wieder heirathete, ihr eingebrachtes Heirathsgut, und was ihr der Wiederlage halber gebührte, unweigerlich entrichtet werden. Wenn übrigens einer oder mehr von ihnen, den vier Brüdern, oder auch ihre Männliche Leibes-Lehens-Erben sowohl etliche Söhne, als auch Töchter erzielen, und eine oder mehr Töchter verheirathen würden, itzo aber, wegen der künftigen ungewissen Fälle, keine Gewißheit getroffen werden möge, was und wie viel einem jeden Fräulin zur Aussteuer, nach Gelegenheit eines jeden Fürstens, und auch des auszusteuernden Fräulins Verheirathung, gegeben werden solle oder könne; so solle alsdann, und auf solchen Fall, die ganze Landschaft zusammen beschrieben, und mit derselben, der Ehesteuer halber, nach Gelegenheit der Verheirathung und des Vermögens, auch Vielheit der mannbaren Fräulin, die auszusteuren sind, von ihnen und ihren Nachkommen gehandelt werden, daß nemlich solches die Landschaft, ihrem Vermögen nach, entweder

ganz

folgern zu unnöthigen Kriegen, dem Religi- J. Chr. 1568
ons- oder Landfrieden zuwider, einige Ursa-
che geben, viel weniger solche für sich selbst an-
fangen, auch sich in keine fremde Bündnisse,
woraus Kriege entstehen möchten, ohne ihre und
ihrer Nachkommen sämtliche Einwilligung,
einlassen, und dadurch sich selbst, und sein und sei-
ner Brüder Land und Leute, in Noth, Ge-
fahr und Beschwerung bringen, sondern dessen
gänzlich müssig gehen und sich enthalten. Dann
wenn einer oder mehr von ihnen und ihren männ-
lichen Leibeserben unnöthige und muthwillige
Kriege anfienge, wobey die Andern dessen oder de-
ren zu Rechte nicht mächtig wären, oder sich in
Bündnisse, ohne der Andern Vorwissen und Be-
willigung, einliesse; so sollten auch dieselben dem
oder denen, dieser Einigung halber, zu einiger
Hülfsleistung nicht verpflichtet seyn, sonst aber
dieselbe, in allen andern Punkten und Artickeln, in
ihrer Kraft und Macht bleiben. Und Falls etwa
einer von ihnen oder ihren Nachkommen mit
einem gewaltigen Nachbar in solche Irrung
und Zwietracht geriethe, woraus thätliche Zu-
griffe und ein Krieg zu besorgen wäre; so sollten
dergleichen Gebrechen, ehe sie zur Weitläuftig-
keit und thätlichen Angriffen kämen, an die andere
Brüder oder deren Nachkommen gebracht, und
mit ihrem Rathe und Vorwissen darin gehandelt
werden. Ferner solle auch Keiner von ihnen des
Andern Schlösser, Städte oder Dörfer in son-
derbaren Schutz und Vorspruch wider den An-
dern nehmen, noch dessen Unterthanen zum Un-
gehorsam wider ihren Herrn anreitzen, sondern
vielmehr Einer dem Andern seine widerspenstige
Unterthanen zu gebührlichem und schuldigem Ge-
horsam bringen helfen; auch Keiner des Andern

J.Chr. 1568 versetzen, zu verpfänden, zu verkaufen oder in andere Wege zu überlassen, Macht haben. Und wenn er auch, auf vorbesagte Maaß und vorgängige sämtliche Bewilligung, einem Grafen, vom Adel oder Privatpersonen etwas verpfänden würde; so solle er doch jederzeit dabey vorbehalten, daß solches nicht weiter an einen Potentaten, Fürsten oder Reichsstadt verpfändet oder verschrieben werden solle. Falls auch einer von ihnen oder ihren Nachkommen etwas verpfänden oder auf Wiederkauf verschreiben würde; so sollen Sie Andere und ihre Nachkommen solches, nach ihrer Gelegenheit, um dasselbe Geld an sich lösen können; doch auf die Art, wie es verschrieben ist, und dem Verpfänder, auch seinen männlichen Leibeserben die Wiederlösung allezeit vorbehältlich. Zu allem vorstehenden verpflichteten sich nun die vier Brüder gegen einander brüderlich, und wollten es sich, bey ihren Fürstlichen wahren Worten, Kraft eines Eides, angelobt und versprochen haben, wie Sie auch solches bereits zuvor ihrer allerseitigen Landschaft, auf deren Erinnerung, laut der darüber ausgestellten Verschreibung, versprochen und verschrieben hätten.

Da auch 6) im väterlichen Testamente noch weiter wäre verordnet worden, daß Sie in Reichsanlagen, und wenn Sie kriegen müßten, oder mit Recht angefochten würden, für einen Mann stehen, und einander treulich helfen und rathen, auch die Hülfen nach Vermögen, was ein jeder an Landen, Leuten und Unterthanen hätte, geschehen sollten, damit Sie und ihre Nachkommen, und ein jeder besonders seinen und seines zugetheilten Landes Anschlag und Ratam wisse, um sich darnach in vorfallenden Nöthen, und Erhebung gemeiner Reichs- und Land-Steuren, auch Entrichtung seiner Gebühr zu gemein

Weil Sie auch 3) vermöge des väterlichen Testamentes, und ohnehin ihres Fürstlichen Amtes wegen, sich schuldig erkenneten, die Justiz dergestalt zu bestellen, daß ein jeder bey Gleich und Recht erhalten, und für unbilliger Gewalt geschützet werden möge; so wollten Sie die nöthige Vorsehung thun, daß allen und jeden, auf ihr Ansuchen, zu schleunigem, gleichmässigen und unparteyischem Rechte verholfen, die Strassen rein erhalten, und die Ueberfahrer und Uebelthäter ernstlich verfolget und zur Strafe gezogen werden sollten. Zu dem Ende sollten ihre Amtleute, Diener und Unterthanen nicht allein für sich selbst, sobald sie einige Strassenräubereyen oder dergleichen Mißhandlungen wahrnehmen, sondern auch auf Ersuchen und Anmahnen der Beamten, Diener und Unterthanen des andern Fürstens, schuldig seyn, den Thätern unverzüglich nachzufolgen, und wo sie dieselben fänden, zur Haft zu bringen, ungeachtet die Mißhandlung in dieses oder jenes Fürsten Gebiet und Obrigkeit begangen worden, die Nachfolge aber in des andern Fürsten Gebiet geschehen müßte; doch solle der ergriffene Missethäter in der Obrigkeit behalten und gerechtfertiget werden, da er ergriffen worden. Würde auch ein Missethäter an einem Orte in ihrer vier Gebrüder oder ihrer Nachkommen Landen mit peinlichen Rechten verfolget, endlich mit Urtheil und Recht in die Mordacht erklärt, oder sonst des Landes verwiesen; so solle er nicht allein in dem Lande, da die Erkenntniß geschehen, sondern auch in allen ihren Fürstenthumen, Grafschaften, Herrschaften und Gebieten für einen erklärten Mordächter oder Landesverwiesenen gehalten, und gegen denselben, wenn man ihn ergriffe, vermöge des gesprochenen Urtheils, und nach Form der Rechte, verfahren werden. Das Hofgericht wollten sie sämtlich,

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568

Nachfolger und Erben, unweigerlich gegeben, und mittlerweil dergleichen Töchter, bis zu ihrer Vermählung, mit nothdürftiger und gebührender Unterhaltung, an Kleidern, Geschmuck und anderm, versorget werden. Darüber aber sollen vorgedachte nachgelassene Töchter weiter keine Anforderung, weder an ihres abgestorbenen Vaters, Bruders oder anderer ihrer Agnaten des männlichen Stammes der Fürsten zu Hessen hinterlassene Länder und Leute, noch auch an Erbschaften, Pfandschaften, fahrende Haabe, noch etwas anderes, wie das genannt werden möchte, haben, sondern mit ihrer Heimsteuer und Abfertigung davon gänzlich abgesondert und ausgeschlossen seyn und bleiben. Wenn auch etwa eine Tochter, bey Lebzeiten ihres Vaters, mit einer geringern Summe als 20000. Gulden wäre ausgestattet worden, und sie ihres Vaters Ableben ohne männliche Erben erlebte; so solle ihr alsdann von den Nachfolgern der Rest, welcher an der bestimmten Summe der 20000. Gulden des Heirathsgutes mangelte, erstattet werden.

Ingleichen solle dergleichen Fürstlichen Töchtern, deren Väter ohne männliche Erben abgestorben, nach Ableben ihrer Mütter, das von diesen eingebrachte und bezahlte Heirathsgeld, die Wiederlage, Morgengabe, auch hinterlassener Geschmuck, Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, fahrende Haabe, und was ihnen sonst vermacht wäre oder gebührte, in sofern es in dem Fürstenthume oder dazu gehörigen Grafschaften, und zu Nutz derselben, angelegt und noch vorhanden, auch der Mutter nicht schon vorher wieder vergnügt wäre, noch durch dieselbe in die zweite Ehe, oder anderswohin verwendet werden, von den Nachfolgern, Fürsten zu Hessen, gleichfalls unweigerlich gefolget, und durch keinen

Be-

folgern zu unnöthigen Kriegen, dem Religions- oder Landfrieden zuwider, einige Ursache geben, viel weniger solche für sich selbst anfangen, auch sich in keine fremde Bündnisse, woraus Kriege entstehen möchten, ohne ihre und ihrer Nachkommen sämtliche Einwilligung, einlassen, und dadurch sich selbst, und sein und seiner Brüder Land und Leute, in Noth, Gefahr und Beschwerung bringen, sondern dessen gänzlich müssig gehen und sich enthalten. Dann wenn einer oder mehr von ihnen und ihren männlichen Leibeserben unnöthige und muthwillige Kriege anfienge, wobey die Andern dessen oder deren zu Rechte nicht mächtig wären, oder sich in Bündnisse, ohne der Andern Vorwissen und Bewilligung, einliesse; so sollten auch dieselben dem oder denen, dieser Einigung halber, zu einiger Hülfsleistung nicht verpflichtet seyn, sonst aber dieselbe, in allen andern Punkten und Artickeln, in ihrer Kraft und Macht bleiben. Und Falls etwa einer von ihnen oder ihren Nachkommen mit einem gewaltigen Nachbar in solche Irrung und Zwietracht geriethe, woraus thätliche Zugriffe und ein Krieg zu besorgen wäre; so sollten dergleichen Gebrechen, ehe sie zur Weitläuftigkeit und thätlichen Angriffen kämen, an die andere Brüder oder deren Nachkommen gebracht, und mit ihrem Rathe und Vorwissen darin gehandelt werden. Ferner solle auch Keiner von ihnen des Andern Schlösser, Städte oder Dörfer in sonderbaren Schutz und Vorspruch wider den Andern nehmen, noch dessen Unterthanen zum Ungehorsam wider ihren Herrn anreitzen, sondern vielmehr Einer dem Andern seine widerspenstige Unterthanen zu gebührlichem und schuldigem Gehorsam bringen helfen; auch Keiner des Andern

J. Chr. 1568

J. Chr. 1568

vorsetzliche **Feinde** oder **Aechter hausen** und beherbergen, noch ihnen **Unterschleif** oder **Beförderung** erzeigen. Ingleichen solle **Keiner** des **Andern Diener** und **Unterthanen**, die Recht leiden mögen, und keine peinliche Malefitzhandlungen begangen, an ihrem Leibe, Haab und Gütern, wider Recht, es sey mit Bestrickung, Gefängniß, Einziehung ihrer Güter oder sonst, **beschweren** oder **beschweren lassen**. Sondern sie sollen, wenn sie auch gleich wären eingezogen worden, auf ihres Herrn schriftliches und brüderliches Ersuchen und Rechtbieten, gegen genugsame Caution, unverzüglich und bis zum Verhör der Sachen, so durch die, von beiderseits **Fürsten**, dazu verordnete **Räthe** geschehen solle, bey dem ihrigen **unvergewaltiget** gelassen werden. Befände sich dann in solchem Verhöre, daß der **Eingezogene** oder **Beschuldigte Unrecht** hätte; so solle er gebührlichen **Abtrag**, nach Gelegenheit der Verwürkung, und an dem Orte derselben, zu machen angehalten werden.

Wofern sich aber **unter** ihnen **vier Gebrüdern** oder ihren **Erben** und **Nachkommen**, über kurz oder lang, um was für Sachen es auch wäre, **Irrungen** zutrügen, und daher **Einer** zum **Andern** einigen **Zuspruch** oder **Forderung** zu haben vermeinte, und **Sie**, unter einander **selbst**, oder **durch** ihre **Räthe**, sich **nicht gütlich vergleichen** könten; so wollten Sie und ihre **Nachkommen** solche **Irrungen**, durch den, im **väterlichen Testamente**, gesetzten **Austrag**, unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung, **erörtern** lassen. Es solle nemlich der **klagende Theil Viere** von **Adel** aus seinen **Räthen** und **Ritterschaft**, die **Landsassen** sind, **vier Rathspersonen** aus **seinen eigenen** oder anderer **seiner Brüder Städten**, und **einen Gelehrten** vom **Hofgerichte**, ingleichen

der

der beklagte Theil eben so viele Personen von gleichen Eigenschaften, und darüber noch Beide, Kläger, und Beklagter, zusammen einen Juristen aus der Universität zu Marburg, binnen sechs Wochen, nach des Klägers Ersuchung, benennen und erwählen. Diese neunzehn Personen nun sollen in einer Stadt des beklagten Fürstens, die dem klagenden Fürsten am nächsten gelegen ist, oder worüber Sie sich miteinander vergleichen würden, auf einen gewissen, von beiden Theilen vorher zu vergleichenden, Tag zusammen kommen, die Sache zuerst in der Güte nothdürftig verhören, hierauf gütliche Handlung vornehmen, und allen möglichen Fleiß anwenden, die irrigen Parteyen, ohne Weitläuftigkeit, gütlich und freundlich mit einander zu vergleichen. Falls aber die Güte, über allen angewandten Fleiß, nicht statthaben wollte; so sollen Sie alsdann die beiden Parteyen, über ihre Gebrechen, mit Klagen, Antworten, Beweisen, In- und Nachreden, und aller Nothdurft, bis zum Beschluß der Sachen, rechtlich hören, und endlich, nach ihrem besten Verstande, die Sachen mit einem Rechtsspruche, der dem väterlichen Testamente gemäß und nicht zuwider, entscheiden; wobey es auch ohne weitere Appellation gelassen, und von demjenigen, wider den gesprochen und erkannt würde, nichts weiteres dagegen im Unguten gesucht und vorgenommen werden solle. Und damit auch die von der beiderseitigen Ritterschaft und Landschaft, wie auch aus dem Hofgerichte und der Universität benannte Personen, unverhindert ihrer Eide und Pflichten, womit ein jeder seinem Herrn verwandt ist, dasjenige, was billig und recht, auch dem väterlichen Testamente gemäß ist, urtheilen und erkennen mögen; so sollen sie von einem jeden von ihnen solcher Pflicht,

J. Chr. 1568

J. Chr. so viel hiezu von nöthen, aber sonst weiter nicht, er-
1568 lassen, und zu diesem **Austrage** mit einem neuen **Eide** beladen werden, daß sie, **nach** ihrem besten Verstande, was recht und billig, **auch** dem väterlichen **Testamente** gemäß und **nicht** zuwider, urtheilen und **erkennen** wollen.

Zuletzt versprechen die **vier Brüder** und **Landgrafen** zu **Hessen**, **Wilhelm**, **Ludewig**, **Philipp**, und **Georg**, einander, für sich und ihre **Erben** und **Nachkommen**, daß Sie diese unter sich errichtete **Erbeinigung** nach ihrem ganzen Innhalte, fest und **unverbrüchlich halten**, und dawider auf keine Weise handlen wollen. Sie entsagen zugleich, für sich und ihre Erben, allen Gnaden, **Rechten**, **Freiheiten**, **Privilegien**, Auszügen, **Behelfen**, **Exceptionen** und **Einreden**, geistlichen oder weltlichen, und andern **Ordnungen**, **Statuten** und **Satzungen**, welche **gegen** diese **brüderliche Erbeinigung** könnten **gebraucht** und **angezogen** werden. Und Sie **geloben** einander, für sich und ihre Nachkommen, **bey ihren Fürstlichen Ehren** und **Würden**, mit **handgegebenen Treuen** und mit einem leiblichen Eide, dieses alles sonder Gefährde und Argelist. Sobald auch, nach Absterben eines oder des andern von ihnen, ihre **ehliche Mann- Leibes- Lehens- Erben** und **Nachfolger**, **Fürsten** zu **Hessen**, die **Regierung antreten**, oder sonst **achtzehn Jahre erreichen** würden; so sollen dieselben diese **brüderliche Vergleichung** und **Erbeinigung**, nach allen ihren Punkten und Innhalte, fest und unverbrüchlich zu halten, schuldig, und solche, auf Erfordern, einander mit leiblichen **Eiden** zu **betheueren** und zu versichern, verpflichtet seyn. Da Sie sich auch, seit ihres Vaters Absterben, über allerhand **mehrere**, hierinn nicht begriffene **Punkten**, in etlichen **schriftlichen**

Ab-

Abschieden, zu verschiedenen Zeiten, brüderlich ver- J. Chr. 1568
glichen hätten; so solle solchen Abschieden und dem von ihnen allen angenommenem und bewilligtem väterlichen Testamente hiedurch überall nichts benommen und abgebrochen seyn. Vielmehr wolten Sie alle solche Abschiede in allen Punkten, deren hierinn nicht gedacht wäre, wie auch das väterliche Testament durchaus, in allen seinen Verordnungen, Sie, die vier Brüder und ihre Erben, Fürsten zu Hessen, untereinander betreffend, in bester Form bestätiget und bekräftiget haben. Zu dessen Urkund liessen die vier obbenannte Brüder vier gleichlautende Exemplarien von diesem Einigungsbriefe, nemlich für jeden einen, ausfertigen, unterschrieben selbige eigenhändig, und liessen ein jeder sein Fürstliches Innsiegel daran hängen.

Zu noch mehrerer Sicherheit, ewiger Bekenntniß und stetiger Befestigung hiessen und begehrten die vier Brüder und Landgrafen von dem Grafen Philipp dem ältern zu Waldeck und Ludewigen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein und Herrn zu Homburg *); ingleichen von dem Landcommenthur des T. O. zu Marburg, Johann von Rehen, dem Recktor, Dekanus und Professoren daselbst; ferner aus der Ritterschaft, von dem Statthalter zu Cassel, Heiderichen

*) Dieser Graf Ludewig und sein Bruder Georg erhielt von dem Landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, einen Lehenbrief über die Grafschaft Witgenstein und ihre Pertinenzien, de Dato Marburg, den 21. Jul. 1568. Ingleichen hat vorgedachter Landgraf Ludewig den Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn einen Lehenbrief, zu Marburg, den 8. Jenner 1568, über die Burg und Stadt Friedewalde ausfertigen lassen; S. Lünigs R. A., T. XXIII. n. 83-85. p. 1029-1033.

J. Chr. 1568 richen von Kalenberg, dem Statthalter zu Marburg, Burckharden von Cramm, dem Oberämtmann der Niedern Grafschaft Katzenelnbogen, Johann Milchling von Schönstatt, dem Oberamtmann der Obern Grafschaft Katzenelnbogen, Friedrichen von Rollshausen, dem Landvoigt an der Diemel, Johann Meysenbuchen, dem Landvogten an der Werra, Georg Riedeseln zu Eisenbach, weiter von Caspar Schutzbarn, genannt Milchling, Hansen von Berleps, Johann von Linsing, Haus-Hofmeistern zu Marburg, Reichart Schenken, Hauptmann zu Ziegenhayn, Georgen von der Malsburg, Amtmann zu Wolfshagen, und Hartmannen von Eringshausen, Amtmann zu Giessen; auch endlich von ihren allerseitigen Städten, Cassel, Marburg, S. Goar, Darmstatt, Homburg in Hessen, Giessen, Eschwege, Frankenberg, Treyssa und Alsfeld, daß sie diese ihre brüderliche Vergleichung und Erbeinigung mit ihnen besiegeln möchten, welches dann auch von ihnen geschah p). Und hierauf ließ der 4. Aug. landgraf Wilhelm, für sich und seine Brüder, die Erbhuldigung in der Grafschaft Waldeck 1569. 20 Jan. einnehmen q). Das Jahr darauf aber empfingen alle vier Brüder, zufolge der getroffenen Erbeinigung, durch eine abgeschickte Gesandtschaft, die Gesammtbelehnung, über ihre Fürstenthümer und dazu gehörige Grafschaften, gemeinschaftlich vor dem Kayserlichen Throne r).

p) Johann Just Winkelmanns Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld; (Bremen, 1697. fol.) P. V. c. 5. p. 505-514. Lünigs R. A., T. IX. p. 789-797. n. 8. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 80. p. 164-168. und J. A. *Hartmanni* Hist. Hass., P. II. cap. I. §. 8-20. p. 7-19.

q) Lünigs R. A., T. XI. n. 236. p. 369.

r) *Hartmann*, l. modo c., P. II. c. I. §. 29. p. 30.

Re-



Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Ant=



